Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke
und Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
jetzt von
C. O. Hoffmann.

Zweihundert achtundzwanzigster Theil,
welcher die Artikel **Völkerrecht** bis **Volksredner** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1855.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

E IV 72/46

Coburger
Landes-
Bücherei

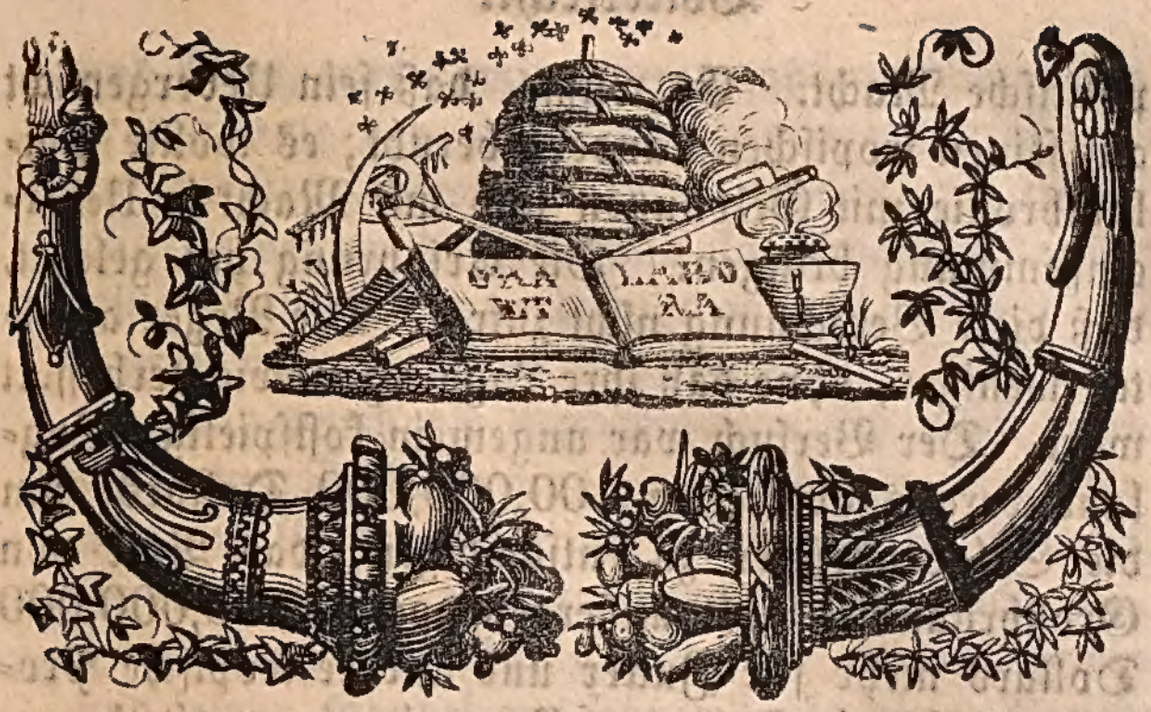

B. V.

Völkerrecht (Schluß des im vorigen Bande abgebrochenen Artikels). England ist abolitionistischen Bestrebungen zugethan, wobei sehr materielle und politische Beweggründe mitwirken. Diese sind von Niemand schärfer beleuchtet worden, als von John Caldwell Calhoun, dem 1850 gestorbenen geistvollen Staatsmanne aus Südcarolina, in einem Schreiben an den amerikanischen Gesandten King in Paris, unterm 12. August 1844. Es handelte sich damals um den Anschluß von Texas, welchem England aus allen Kräften entgegen arbeitete; Calhoun war Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Washington. Seine Ansichten laufen im Wesentlichen auf Folgendes hinaus: England ging von der falschen Annahme aus, daß tropische Produkte durch die Arbeit freier Neger oder in Ostindien billiger zu beschaffen seien, als durch Sklavenarbeit. Es kennt vollkommen die Wichtigkeit solcher Erzeugnisse für seinen Handel, seine Kauffarthei- und Kriegsschifffahrt, für seine Fabriken, seine Staatseinnahmen und seine

politische Macht. Es wußte, daß sein Uebergewicht auf seinen tropischen Ländern beruht; es wollte Philanthropie mit Geldnutzen und mit Macht in Uebereinstimmung bringen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Berechnung nicht zutraf. Die Neger arbeiten weniger, ohne daß ihre Lage irgendwie verbessert wäre. Der Versuch war ungemein kostspielig. England verausgabte etwa 100,000,000 Dollars, um die Sklavenbesitzer zu entschädigen; das Volk von Großbritannien zahlte außerdem noch etwa 50,000,000 Dollars mehr für Zucker und andere tropische Produkte, welche in Folge der Emancipation weit theurer wurden; es zahlte ferner ungeheure Summen, um den Sklavenhandel an der Küste Afrika's zu verhindern. Auch dieses Experiment war gänzlich verfehlt, und kostete bis 1844 schon mehr als 250,000,000 Dollars. Dabei zog England nicht einmal genug Produkte zum eigenen Bedarf aus seinen Colonien, welche sich genöthigt sahen, Zucker aus sklavenhaltenden Gegenden zu verbrauchen, während zugleich der Sklavenhandel von Afrika nach Brasilien bis zum Jahre 1843 lebhafter war, als je zuvor. Seit England in den Colonien die Sklaverei aufhob, vermehrten Brasilien, Cuba und die Vereinigten Staaten den Anbau tropischer Produkte durch Negerarbeit. In diesen war seit dem Jahre 1808 ein Kapital von annäherungsweise 4,000,000,000 Dollars zur Erzielung solcher Erzeugnisse, welche durch Sklavenarbeit beschafft werden, angelegt. Seit jener Zeit, bis 1843, ist der Jahresertrag ihrer Produktion von 72,000,000 auf nahezu 220,000,000 Dollars gestiegen. Dagegen wird das gesammte, in Ost- und Westindien für die Produktion tropischer Erzeugnisse angelegte Kapital nur auf etwa 830,000,000 Dollars geschätzt, und der Werth des Jahresertrages auf 50,000,000. Politische Macht, der Nationalreichthum, Gewerbe, Handel, Schifffahrt

und Alles, was damit zusammenhängt, werden in jenem Staate der gemäßigten Zone am größten und am meisten entwickelt sein, welcher die tropischen Märkte beherrscht, diese von sich abhängig macht und seine Mitbewerber verdrängt oder überflügelt. Das begreifen die britischen Staatsmänner; sie wissen, daß England durch die Emancipation sich selbst Wunden schlug und Fehler beging; diese möchten sie wieder gut machen. Es fragt sich nun: durch welche Mittel kann Großbritannien sein früheres Uebergewicht in der Herstellung tropischer Erzeugnisse wieder gewinnen und seinen Handel ausdehnen? In dieser Beziehung richtet es sein Augenmerk einerseits auf Ostindien, Central- und Ostafrika, und sucht den westindischen Inseln durch sogenannte freie Arbeiter, „Einwanderer" aus Afrika, und durch Kulies aus Ostindien neue Arbeitskräfte zu verschaffen. Andererseits sucht es die Produktionskraft seiner Nebenbuhler zu schwächen, und diesen Zweck würde es vollkommen erreichen, sobald es ihm gelänge, die Sklaverei auf dem amerikanischen Continent und auf Cuba zu beseitigen. Darauf arbeitet es mit allen Kräften geheim und offen hin. Die Folgen einer Emancipation würden aller Orten noch weit unheilvoller sein, wie auf den Antillen. England machte seinen Versuch unter den allergünstigsten Umständen, konnte allmälig damit vorgehen, die Sklavenbesitzer entschädigen und auf den verschiedenen Inseln jede etwa ausbrechende Empörung, jeden Widerstand leicht unschädlich machen. In Brasilien, den Vereinigten Staaten und auf Cuba würde aber nicht allein ein so kläglicher Zustand eintreten, wie etwa auf Jamaica, sondern der ganze Jammer, wie er auf Haiti lastet. Die gegenseitige Abneigung der Racen würde in blutigem Streite sich Luft machen. Die eine oder die andere müßte entweder unterjocht, oder vertrieben, oder ausgerottet werden, und welchen Ausgang die

Dinge auch nähmen, allemal wäre eine Verödung des Landes, eine Vernichtung des Wohlstandes die nothwendige Folge des Kampfes. Sind aber Brasilien, Cuba und die Vereinigten Staaten mit ihrer Produktion lahm gelegt, so müssen die Preise der tropischen Produkte nothwendig in die Höhe gehen. Dann vermögen die englischen Besitzungen im Osten des Vorgebirges der guten Hoffnung auf Europa's Märkten mit den amerikanischen mindestens zu concurriren; wahrscheinlich aber gewinnen sie den Vorsprung. Sie haben Arbeitskräfte in Fülle; England wirft eine Masse von Kapital nach Indien, und wird noch mehr dahin werfen, sobald die Anlage größeren Nutzen als bisher in Aussicht stellt. Kann es seine gegenwärtigen Concurrenten so weit überflügeln, daß diese mit den Erzeugnissen der englischen Besitzungen nicht ferner den Bewerb bestehen können oder gar mit Schaden produciren müssen, so hat es sich ein Monopol erstritten. Die Ausdehnung der Sklaverei auf neue Gebiete vermehrt den Anbau tropischer Erzeugnisse auf dem Festlande Amerika's, und gerade dem will England entgegenwirken. Es sieht aus wie ein übler Scherz, noch von Philanthropie zu reden, wenn Beispiele wie auf Haiti und in den nördlichen Staaten der Union vorliegen, und wenn unbestreitbar statistische Angaben darthun, daß auch nach Verlauf von sechszig Jahren der freigelassene Neger sich in einer weit schlimmern Lage befindet, als in jenen Staaten, wo man ihn in seinen früheren Verhältnissen ließ. Die Wirkungen der Emancipation stellen sich in folgender Weise heraus: wo die Neger gering an Zahl sind, wird dieser untergeordnete Stamm doch nicht dem Weißen gleichgestellt, sondern nur der Aufsicht und dem Schutze seines früheren Eigenthümers enthoben — und geräth in tiefe Versunkenheit; ist die Zahl beträchtlich, so gestaltet sich Alles das noch viel

schlimmer. Mit einem Racenkriege in Nordamerika allein wäre es, im Fall einer Emancipation, noch nicht abgethan; er würde sich auch über Mittel- und Südamerika verbreiten und die ganze neue Welt mit Blut überfluthen, mit Verwüstung erfüllen.

Bisher hat man noch kein Mittel gefunden, sich in wirksamer Weise der Freigelassenen zu entledigen, die in mehreren Staaten sogleich das Gebiet derselben räumen müssen, sobald sie sich losgekauft haben. Am frühesten arbeiteten die Deutschen und die Quäker, schon am Ende des siebzehnten Jahrhunderts, der Ausdehnung der Sklaverei entgegen. Während die verschiedenen, in den nördlichen Landestheilen gebildeten „Abolition Societies“ und „Anti-Slavery-Societies“ die Neger im Süden aufwiegelten, haben hier Sklavenbesitzer im Jahre 1816 einen Verein zur Ansiedlung freigelassener Neger in Afrika gestiftet. Er schafft dieselben auf seine Kosten nach der Küste von Guinea, in die Colonie „Liberia“, welche ihren Namen durch die „Colonization Society“ 1824, und zwar durch den General Robert Godloe Harper, erhielt.

Dieser „Republik Liberia“ Gebiet beginnt an der Mündung des Grand Cape Mount River im Nordwesten, und erstreckt sich in südöstlicher Richtung bis Grand Sesters in 4° 41′ n. Br. und 8° 8′ w. L. von Greenwich; die Küstenlänge beträgt etwa zweihundert Stunden. Die Colonisationsgesellschaft hat dieses Land den Eingeborenen abgekauft; seit längerer Zeit trachtet sie auch nach Erwerbung des westlich von Cape Mount gelegenen Landstriches am Gallinas, in welchem bisher ein sehr ausgedehnter Sklavenhandel betrieben wurde. In wie geringem Maaße Liberia den freigelassenen Negern der Vereinigten Staaten zum Abzugskanale dient, mag schon der Umstand beweisen, daß die Gesammtzahl der aus Ame-

rika dorthin geschafften Personen, sammt Kindern, im Jahre 1849 sich nicht viel über 4000 Köpfe belief. Zu diesen kommen noch etwa 1000 „eingeborene Bürger" mit voller Stimmberechtigung. Die übrigen Bewohner im Lande, welche den Gesetzen der Republik unterworfen sind, schätzt man auf 15,000 bis 25,000 Köpfe. Der neue Staat hat Verbündete im Innern, welche sich durch Verträge verpflichtet haben, Jeden, der Sklavenhandel treibt, mit dem Tode zu bestrafen. Die Hauptstadt von Liberia, Monrovia, an der Südseite des Cap Mesurado, zählt nur etwa 1000 Einwohner. Die übrigen Häfen sind Marshall und Farmington am Junkflusse, Edina, Bexley und Rosenberg am St. John; Bassa Cove und Gresson, an der Küste unweit der Mündung des St. Johns; Greenville, Blue Barre, Louisiana, Sinon und Readville am Sinolflusse oder in dessen Nähe. Die Colonie liefert Kaffee, Baumwolle, Zucker, Reiß, Mais, Indigo, Yams, Bananen, Pfeilwurz, Pfeffer, Cacao und andere tropische Erzeugnisse, führt für etwa 100,000 Dollars aus, namentlich auch Palmöl und Elfenbein, und importirt aus den Vereinigten Staaten für etwa 150,000 Dollars, z. B. Tabak, Baumwollenwaaren, Seide, Eisen- und Stahlwaaren, Mehl ꝛc. In Liberia finden sich 28 Kirchen und 20 Schulen mit etwa 700 Schülern; doch werden die Sonntagsschulen von einer größern Anzahl besucht. Monrovia hat außerdem eine höhere Lehranstalt; die Methodisten unterhalten zwei Seminarien. Am Cap Palmas hat die „Maryland State Colonization Society" eine besondere Niederlassung für freigegebene Neger gegründet.

Die einzelnen Sklavenstaaten haben für die Neger und deren Behandlung ein besonderes Gesetzbuch, den sogenannten Black-Code. Jener für Louisiana,

vom Jahre 1805, enthält unter Anderm folgende Bestimmungen:

„Der Sklave braucht am Sonntage nicht zu arbeiten, es sei denn, der Herr zahle ihm 4 Schillinge.

Der Herr ist verpflichtet, jedem Sklaven monatlich ein Barrel Mehl zu geben, ferner eine Pinte Salz, ein Hemde und ein Paar baumwollene Hosen für den Sommer; ein wollenes Hemd, ein Paar wollene Hosen und eine Mütze für den Winter; außerdem ein Stück Land zum beliebigen Anbau. Der Herr muß den Körperschwachen, Hochbetagten und Blinden nähren und kleiden, überhaupt für solche Leute sorgen, bei Strafe von 25 Dollars für jeden Betretungsfall.

Der Herr ist der Sorge für die Ernährung des Sklaven nicht überhoben, wenn er ihm auch wöchentlich einen freien Tag erlaubt.

Zum Frühstücke erhält der Sklave eine halbe Stunde, für das Mittagsessen zwei Stunden Zeit.

Kinder unter zehn Jahren dürfen ohne ihre Mutter nicht verkauft werden.

Der Sklave kann nichts besitzen, nichts verkaufen, keine Waffen tragen oder jagen ohne Erlaubniß seines Herrn; auch kann er weder in bürgerlichen, noch peinlichen Rechtsfällen Partei oder Zeuge sein.

Der Herr ist gehalten, für Alles aufzukommen, was sein Sklave entwendet, falls dieser nicht erweislich ein Maroon, d. h. ein Entlaufener ist.

Ein Sklave, der ohne Erlaubnißschein seines Herrn zu Pferde angetroffen wird, kann angehalten, mit 25 Hieben bestraft und seinem Herrn zurückgeschickt werden. Dieser Letztere hat für jede Meile dem Heimbringer einen Schillinz zu zahlen.

Wer einen Sklaven schlägt, der in seines Herrn Dienst arbeitet, muß zehn Dollars Strafe zahlen.

Wer einen Sklaven entfernt von seines Herrn Pflanzung antrifft, kann ihn anhalten, bestrafen und

selbst tödten, falls derselbe Widerstand leistet oder ihn schlägt.

Wer einen Sklaven verwundet, muß dessen Herrn für jeden Tag, an welchem der Sklave unfähig zur Arbeit ist, zwei Dollars zahlen, und hat er ihn auf Lebenszeit verstümmelt, so muß er den vollen Werth ersetzen und den Sklaven auf Lebenszeit erhalten.

Auf einen Maroon-Sklaven oder einen Neger, der nicht steht, wenn er angerufen wird, darf gefeuert werden.

Wer bei dem Versuch, einen Maroon zu ergreifen, verwundet wird, soll vom Staate Entschädigung erhalten, und wird er getödtet, so erhält seine Familie Entschädigung.

Ein Herr, der seine Sklaven mißhandelt, oder ihnen die nöthige Nahrung und Kleidung verweigert, kann auf Anzeige einer oder mehrerer Personen vor dem Friedensrichter belangt und für jeden Fall mit 25 Dollars Strafe belegt werden. Auch kann der Richter außerdem solche Befehle erlassen, welche er für geeignet hält, damit den Sklaven Abhülfe werde; aber der so angeschuldigte Herr kann sich durch einen Eid entlasten, falls nicht bündige Beweise gegen ihn vorgebracht werden.

Freie Farbige, welche es an Achtung gegen weiße Leute fehlen lassen, und sich Gleichheit mit denselben anmaßen, oder sie beleidigen und schlagen, können, je nachdem die Beleidigung ist, ins Gefängniß gesetzt werden.

Ein Indianer oder Sklave, gleichviel, ob frei oder Sklave, wurde mit dem Tode bestraft, wenn er ein Gebäude oder einen Getreidehaufen in Brand gesteckt hatte; eben so, wenn er Jemand vergiftete, todtschlug, oder einer weißen Frau Gewalt anthat.

Ein Indianer oder freier Farbiger, der einen Sklaven entführte, bekam zwei Jahre Zwangsarbeit und

mußte den Werth des Sklaven ersetzen; vermochte er das letztere nicht, so wurde die Strafe verdoppelt.

Ein Sklave, der mit Vorbedacht seinen Herrn, dessen Frau oder Kinder verwundete, wurde mit dem Tode bestraft.

Ein Sklave, der seinen Aufseher schlug, oder einen andern dazu verleitete, bekam 25 Hiebe, und war Blut geflossen, 50; war der Tod erfolgt, so wurde der Strang zuerkannt. Diese Strafe war auch über jeden Sklaven verhängt, der rebellirte oder zu einer Rebellion aufreizte.

Ein Sklave, der zum dritten Male sich an einem Weißen thätlich vergriff, erlitt den Tod.

Ein Herr, der seinen Sklaven in grausamer Weise bestrafte, mußte 200 bis 300 Dollars Strafe zahlen.

Kein Sklave konnte freigelassen werden, wenn er nicht 30 Jahre alt war und sich durchweg gut betragen hatte.

Keine freie Person darf einen Sklaven heirathen u. s. w."

Diese und ähnliche Verfügungen, die in den einzelnen Staaten milder oder strenger waren, haben seitdem mancherlei Abänderungen erlitten; im Ganzen sind aber seit 1830 die Verordnungen über Sklaven und Neger verschärft worden. „Um das Jahr 1830 ergab sich, daß einige Personen im Lande umherreisten und sich bemühten, die Schwarzen zum Aufstande zu reizen. Das Volk würde diese Personen sehr summarisch bestraft haben, wenn die Behörden nicht eingeschritten wären. Die Legislatur genehmigte darauf ein Gesetz, welches Jeden mit der Todesstrafe belegt, welcher die Sklaven gegen die Weißen aufreizt, sei es durch Druckschriften, Predigten und Reden vor Gericht, oder im Schauspielhause, oder wer in der Stadt Flugschriften von derartiger Tendenz einführt. Aber man hielt es nicht für ausreichend, solcherlei Schrif-

ten zu verbieten, man mußte sie auch unschädlich machen. Deshalb wurde verordnet, daß Jeder mit Gefängnißstrafen sei, der einen Sklaven lesen lehre." (History of Louisiana, from its first discovery tho the present time. By E. Bunner, New-York 1846, pp. 186 sqq. 244.)

Man sieht, von wie furchtbarem Gewicht, von welch ungeheurer Bedeutung diese tief in das innerste Mark Amerika's einschneidende Frage ist, und wird sich nach den obigen Angaben und Thatsachen überzeugt haben, wie schwierig ein Ausgang aus diesem Labyrinth der Sklavenfrage sein wird, für welchen wenigstens die Abolitionisten mit ihren Vorschlägen noch keinen Ariadnefaden geliefert haben. Uebrigens bilden der Mississippi und die verschiedenen Canäle und Eisenbahnen, welche Norden und Süden, Westen und Osten auf's Engste aneinander knüpfen, ein nicht leicht zu lösendes Band, und die Vortheile, welche die Aufrechthaltung der Union allen einzelnen Theilen gewährt, sind so in die Augen fallend, daß eine Trennung im höchsten Grade schwierig erscheint. Vielleicht stellt man im praktischen Amerika den wirklichen Nutzen über die philanthropische Frage und hütet sich, die Interessen von zwanzig Millionen Weißen preiszugeben, um die Neger aus der verhältnißmäßig erträglichen Sklaverei in das Fegefeuer eines sogenannten freien Zustandes zu versetzen.

Der politische Schwerpunkt der Union liegt seit langer Zeit nicht mehr in den atlantischen Staaten oder im Süden, sondern hat sich nach dem Westen hinübergerückt, und dieser, vermittelst des Mississippi und Ohio auf gleichmäßige Interessen hingewiesen, ist in Bezug auf die Sklavenfrage getheilt. Die Staaten im Norden des Ohio sind sklavenlos.

Wir haben früher dargestellt, in welcher Weise der atlantische Küstenrand besiedelt wurde, und wie die

alten Provinzen sich zu unabhängigen Staaten erhoben. Es bliebe uns noch übrig, zu schildern, wie seitdem allmälig der Westen erforscht und angebauet wurde, und wie in dem mächtigen Stromgebiete des Mississippi sich im Laufe nur weniger Jahrzehnte eine mächtige Staatengruppe bildete, die nun schon mehr als zehn Millionen Bewohner zählt. Da es uns aber dazu an Raum gebricht, so verweisen wir auf das bereits mehrfach citirte treffliche Werk von Dr. Andree: „Nord-Amerika in geographischen und geschichtlichen Umrissen", S. 472 u. f.

Nachdem wir von der abnormen Stellung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu dem bei allen anderen cultivirten Völkern geltenden Völkerrecht in Bezug auf den Sklavenhandel gesprochen haben, kehren wir zu einem allgemeinen Ueberblick der Lehre vom Völkerrecht zurück, und theilen zunächst die gedrängte Darstellung Welker's aus dem von ihm und Rotteck herausgegebenen „Staatslexicon" mit. Es heißt dort:

Volk im natürlichen Sinne ist die durch Abstammung und gemeinschaftliches Zusammenleben verbundene Mehrheit von Menschen. Im juristischen Sinne ist es die als selbstständige, unabhängige, moralische Persönlichkeit, als Staat anerkannte Mehrheit von Menschen, wobei denn gemeinschaftliche Abstammung zwar gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig ist. Völkerrecht ist das Recht zwischen unabhängigen Völkern. Der Begriff Völkerrecht war aber bei den Alten und lange Zeit auch bei den germanischen Völkern ein hiervon zum Theil verschiedener Begriff. Die Alten hatten noch kein ausgebildetes Recht unter Völkern, sondern mehr nur einzelne bruchstückweise, durch religiöse Gebräuche, besondere Sitten oder Verträge, namentlich Gastverträge oder durch Bündnisse zwischen verwandten Völkern begründete Rechte. Im Ganzen

herrschte das Recht der Stärke, zumal im Kriege und gegen die als rechtlos behandelten Ueberwundenen. Dagegen verstanden die Römer unter dem Recht der Völker (jus gentium) das allgemeine natürliche oder vernünftige Recht, welches sie darin zu erkennen suchten, daß sie es gleichermaßen von allen freien gesitteten Nationen (qui legibus — durch Volksgesetze — et moribus reguntur) anerkannt sahen. Darunter wäre freilich auch das natürliche Völkerrecht im heutigen Sinne begriffen gewesen, wenn nur nicht in Beziehung auf dasselbe in der alten Welt eine so sehr beschränkte Anerkennung stattgefunden hätte. Unter den neueren Völkern begründete theils die germanische Stammesgenossenschaft und eine dunkler oder klarer mit ihr verbundene Anerkennung einer Bundespflicht gegen gemeinschaftliche, übermächtige Feinde, theils der Gastvertrag, theils endlich das Christenthum und das anerkannte christliche Bruderband, welches jedoch nur auf Christen angewendet wurde, etwas ausgedehntere Anerkennungen völkerrechtlicher Verhältnisse. Das römisch-deutsche Kaiserthum und das Papstthum, seit der Reformation das System des Gleichgewichts, beförderte die Ausbildung. Zum allgemeinen rechtlichen Bewußtsein und zur wissenschaftlichen Ausbildung aber wurde das Völkerrecht zuerst im 16ten Jahrhundert erhoben durch Gentilis (de jure belli libr. 3. Oxon. 1588), vorzüglich aber durch das berühmte Werk des Holländers Hugo Grotius (Hugue de Groot) (de jure belli ac pacis. Paris, 1635). Merkwürdigerweise aber wurde Hugo Grotius durch Mißverständniß des römischen jus gentium verleitet, das allgemeine natürliche Recht und das Völkerrecht, und das natürliche und positive Völkerrecht nicht abzusondern, sondern beide als eine einzige Wissenschaft zu behandeln. Nur hob er die in der rechtlichen Anerkennung der

europäischen Nationen jetzt ausgedehnteren völkerrechtlichen Verhältnisse vorzugsweise hervor, wie schon der Titel seines berühmten Werkes („über das Recht des Kriegs und des Friedens") beweist, und verknüpfte mit ihnen die Entwickelungen der natürlichen Rechtsgrundsätze auch für die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse. Allerdings eignete sich auch, zumal bei noch mangelhafter Erkenntniß und Ausbildung des natürlichen Rechts, das Verhältniß freier Völker unter einander darum zur Auffassung der natürlichen Rechtswahrheiten, weil die hier auftretenden rechtlichen Persönlichkeiten keiner positiven Gesetzgebung und Gewalt untergeordnet waren, sondern selbst aus dem natürlichen Rechte schöpften. Nach dem Vorgange des Hugo Grotius nannten Viele noch lange das natürliche Recht überhaupt natürliches Völkerrecht.

Jetzt ist es anerkannt, daß man einerseits das Völkerrecht von den beiden anderen Haupttheilen des Rechts, dem Privatrecht und dem Staatsrecht, trennen muß.

Andererseits aber muß man auch wieder das natürliche von dem positiven Völkerrecht sondern.

Denn außer der rein philosophischen oder moralischen Lehre, was nach der individuellen religiösen oder philosophischen Ansicht des Lehrenden die Völker gegen einander beobachten sollten, giebt es auch ein wirklich juristisches, natürliches Völkerrecht. Dieses ist dasjenige Recht für die Verhältnisse der Völker unter einander, welches mit logischer Folgerichtigkeit aus der Natur des rechtlich anerkannten Friedens- und Rechtsvertrags in seiner Anwendung auf jene Verhältnisse sich ableitet.

Ebenso giebt es aber auch ein positives Völkerrecht. Dieses enthält diejenigen besonderen Anwendungen oder Modificationen, welche ein bestimmter

Kreis von Völkern oder Staaten durch besondere Verträge oder Gewohnheiten in Beziehung auf die einzelnen Verhältnisse den allgemeinen natürlich-rechtlichen, völkerrechtlichen Grundsätzen gegeben hat. So haben z. B. die verschiedenen deutschen Staaten durch Eintritt in ein völkerrechtliches Bundesverhältniß und durch besondere positive Bestimmungen über ihre gegenseitigen völkerrechtlichen Verhältnisse ein besonderes positives Völkerrecht, das deutsche Bundesrecht, für sich begründet, mit welchem jedoch einzelne staatsrechtliche Bestimmungen verbunden sind.

Nicht minder aber haben zuerst die christlich germanischen, dann alle europäischen Völker allmälig durch besondere Anerkennungen, Gewohnheiten und Verträge eine ganze Reihe positiver völkerrechtlicher Bestimmungen anerkannt. Diese bilden das positive europäische Völkerrecht, welches bei der in der ganzen civilisirten Welt siegenden europäischen Cultur immer allgemeiner und ausdrücklich, namentlich von allen nord- und südamerikanischen Völkern, anerkannt ist.

Dem positiven europäischen Völkerrechte, wie dem positiven deutschen Bundesrechte, dient das natürliche juristische Völkerrecht zur Grundlage, zur Auslegung und Ergänzung. Es ist also eben so wenig zu rechtfertigen, wenn Manche das nur bruchstückweise positive Völkerrecht allein das praktische Völkerrecht nennen, als wie Andere, wie z. B. Hugo, sowohl die Existenz eines natürlichen als eines positiven juristischen Völkerrechts leugnen wollen.

Nur das ist irrig, wenn man jene zuvor erwähnte rein philosophische Moral als ein juristisches Recht ansieht. Unzweifelhaft aber begründet sich für Einzelne, wie für Völker, ein wahres objectives oder juristisches Recht durch die gegenseitige freie und friedliche Anerkennung der rechtlichen Persönlichkeit, welche bei den Völkern, z. B. bei den Anerkennungen der

neuen nord- und südamerikanischen Republiken, häufig durch den Abschluß förmlicher Friedens- oder Freundschaftsverträge geschieht. Und ganz entschieden haben dieses und die Rechtsgültigkeit positiv anerkannter Normen, z. B. über das Gesandtschaftsrecht, nicht bloß theilweise schon die alten Völker, sondern vollends die neueren gesitteten Völker praktisch anerkannt. Es ist aber ein großer wissenschaftlicher und praktischer Unterschied zwischen dem objektiven, allgemein erkenn- und beweisbaren juristischen Recht und zwischen den bloß auf individuellen, subjektiven Ansichten der Einzelnen beruhenden philosophischen und moralischen Lehren. Wenn man deshalb das Völkerrecht leugnen will, weil es öfter verletzt wird, so muß man alles Recht und alle Moral leugnen, denn beide werden leider sehr viel verletzt. Wenn man es aber deshalb leugnet, weil es schwerer vollkommen erhalten werde, als das Privat- und Staatsrecht, indem es keinen gemeinschaftlichen Richter über die Völker gebe, so verwechselt man die Schutzmittel des Rechts, und noch dazu ein einzelnes, mit dem Rechte selbst. Auch für das Völkerrecht im völkerrechtlichen Bunde, wie im europäischen Völkervereine, giebt es rechtliche Schutzmittel, zuerst die Berufung auf das objektiv erkennbare juristische Recht und das erwiesene Unrecht, die Berufung vor der gesitteten Welt, die Berufung durch Rechtsausführung, dann Unterhandlungen, Schiedsgerichte, die wohlthätigen Einflüsse des Systems des Gleichgewichts, rechtlich geordnete Zwangsmittel, Repressalien, Retorsion und zuletzt die rechtlich geordnete, rechtlich begrenzte Kriegsgewalt, als eine Art der Berufung an das Gottesurtheil und die siegende Kraft für die gerechte Sache. Auch für die Privatrechte ist richterlicher Schutz oft äußerst mangelhaft, vollends aber für die staatsrechtlichen, wo ja oft zwischen Regierung und Volk oder Ständen eben-

falls nur unvollkommene Schutzmittel, welche den völkerrechtlichen ähnlich sind, unterstützt durch die unerloschene Achtung eines rechtlichen Zustandes, durch ein Gleichgewicht der Macht und durch das Bedürfniß des rechtlichen Friedens, das Recht so gut schützen müssen, wie es überhaupt in dieser unvollkommenen Welt möglich ist.

An sich ist das natürliche Völkerrecht und auch das meist mit ihm übereinstimmende positive europäische Völkerrecht eine sehr einfache folgerichtige Wissenschaft. Demselben liegen, abgesehen von dem schwierigeren Bundesverhältnisse, die allgemeinen natürlichen Grundsätze des Privatrechts zu Grunde. Es liegen ihm zu Grunde das Personenrecht oder die bleibenden Rechte der rechtlichen Persönlichkeit, vorzüglich der Freiheit und Gleichheit; 2) das Sachenrecht oder das Recht der Erwerbung von Eigenthum und dinglichen Rechten an Sachen; und 3) das Obligationen- oder Verkehrsrecht, die Rechte auf vorübergehenden rechtlichen Verpflichtungen durch Verträge und andere Verkehrshandlungen. Die Abweichungen vom Privatrecht entstehen dann natürlich durch die Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, worauf sich diese im Völkerrecht dreifachen Rechtsgrundsätze anwenden. So ist die Person des Volks eine moralische, deren einzelne Glieder selbst wieder die Achtung rechtlicher Persönlichkeiten in Anspruch nehmen. Sie hat in ihrer Regierung eine besondere Repräsentation und bedarf besonderer Mandatare, Gesandten. So ist der Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Eigenthums das Staatsgebiet, und bei Verletzungen vorzüglich kommen eigene Schutzmittel vor und begründen das Völkerrecht in Kriegszeiten.

Die Quellen für das natürliche Völkerrecht bestehen 1) in der Vernunft oder in der Rechtsidee und der logischen Entwickelung aus der Natur des völker-

rechtlichen Friedens- oder Rechtsvertrages; 2) in der erfahrungsmäßigen Kenntniß der Hauptverhältnisse von Volk und Staat, worauf die Rechtsgrundsätze hier anzuwenden sind, also in Geschichte und Beobachtung. Bei dem positiven Völkerrechte bestehen sie in den Urkunden und geschichtlichen Nachrichten über die völkerrechtlichen Verträge, Vereinbarungen, Observanzen.

Auch das Völkerrecht zeigt, so wie die höhere Cultur der Menschheit und wie namentlich auch das Staatsrecht, einen stufenweisen Fortschritt, und es hat noch ein hohes Ideal und Ziel vollkommener Entwickelung vor sich. Von kleineren Anfängen und Kreisen der Ausdehnung nach, von dem gastrechtlichen Bunde einzelner Männer und Stämme schreitet seine Herrschaft fort zu ganzen völkerrechtlichen Staatensystemen und zu immer größeren Kreisen, und es soll zuletzt das ganze menschliche Brudergeschlecht friedlich vereinbaren und umfassen. Auch seinem Inhalte nach hat es sich mehr und mehr den höheren Anforderungen der Humanität und Gerechtigkeit genähert, und soll sich ihnen mehr und mehr nähern. Namentlich muß auch seine Durchführung bei Streitigkeiten allmälig vollkommener werden. Nur muß man daher die unheilvolle Träumerei des Universalstaates aufgeben. Und auch die Dictatur und Bevormundung monarchischer Congresse hat sich nicht bewährt und empfohlen. Ihr unnatürliches System beruhte großentheils auf der unnatürlichen Lage, daß noch ganze Nationen, wie Polen und Italien, ihrer Freiheit beraubt, unter Fremde vertheilt sind. Aber dieses System und dieser Bann wurden durch den alten Freiheitsgeist der europäischen Völker, durch die neuen südamerikanischen, griechischen, französischen, belgischen, portugiesischen und spanischen, ja sogar die deut-

schen Revolutionen und ihre Anerkennungen schnell gänzlich gebrochen.

Der Verfasser erwähnt hier des von J. J. Moser aufgestellten Systems gar nicht. Es scheint jedoch nöthig und billig, diese Autorität nicht zu übergehen. Er behandelt das ganze Völkerrecht in 22 Büchern nach folgender Eintheilung:

1) Europa, sofern es einen einigen Staatskörper ausmacht, seine ganz und halb souverainen Staaten und ihre Gleich- und Ungleichheit, ihre Rangabstufung und die Erhaltung des Gleichgewichts.

2) Die souverainen Personen und Familien, Thronfolge in Erb- und Wahlreichen, Titel und Wappen, persönliche Rechte, Familie der Souveraine, besondere freiwillige Höflichkeiten unter einander.

3) Das Ceremoniel überhaupt, persönliches und Canzlei-Ceremoniel der Souveraine, Hof- und Wasser-Ceremoniel, Ritter- und andere Orden der ganz oder halb souverainen Herren.

4) Gesandtschaften, deren Rechte, Gattungen der Gesandten, wohin und wann sie geschickt werden und von welchem Rang, Bestimmung und Ernennung, Personen und Anzahl, Creditive, Vollmachten u. s. w., Familie und Gefolge, Hinreise, Annehmung oder Abweisung der Gesandten, die mit der Ankunft derselben verbundenen Sachen, Pflichten des Gesandten gegen den Souverain, an dessen Hof er sich befindet, Staats-, Ceremoniel- und Nebengeschäfte, Rechte der Gesandten in Ansehung ihrer Person und Familie, in Religionssachen, in Ansehung ihrer Bedürfnisse, ihres Quartiers, Gefolges und anderer Gesandten an solchem Hofe, Beschwerden über Andere und Anderer über sie, Staats- und Privatverbrechen, Ahndungen gegen Gesandte, Stillstand der Gesandtschaften, Endigung derselben und der Rechte der Gesandten, ge-

heime Gesandtschaften, öffentliche Personen, welche keine Gesandten sind, Couriere.

5) Länder und Meere der Souveraine, ansprüchige, eingeschlossene, lehnbare u. dgl. Länder, Grenzsachen, Rechte und Pflichten benachbarter Mächte, Verletzung eines fremden Gebiets, Oberherrschaft und Freiheit der Meere, Flaggensachen, Colonien außerhalb Europa, Entdeckung und Besitznahme in anderen Welttheilen gelegener Länder, Tausch oder Abtretung der Länder, Garantirung derselben, Disponirung über Länder eines dritten Souverains.

6) Bedienten und Unterthanen der Souveraine, Rechte des Souverains über dieselben in seinen eigenen und in fremden Ländern, desgl. über fremde Bedienten und Unterthanen.

7) Religionssachen, Rechte eines Souverains in solchen in seinen eigenen und fremden Ländern, das Verhältniß zwischen den nicht römisch-katholischen Souverainen und dem römischen Papst, andere Religionsangelegenheiten unter den Souverainen.

8) Staatssachen, Rechte eines Souverains in Ansehung seiner eigenen, so wie der Staatsverfassung einer andern Macht, das Recht, einen andern Souverain zur Rede zu stellen, und einigen Souverainen mehr oder weniger zu bewilligen, als anderen.

9) Justizsachen, Rechte eines Souverains in solchen in seinen eigenen und fremden Ländern, das Recht, Uebelthäter durchzuführen, zu verfolgen und deren Auslieferung zu begehren.

10) Militairsachen, Rechte eines Souverains in solchen in seinen eigenen und fremden Ländern, Deserteure, Cartels u. dgl., das Kreuzen an den Küsten und Einlaufen in die Häfen anderer Souveraine.

11) Cameralsachen, Rechte eines Souverains in solchen in seinen eigenen und fremden Ländern.

12) Gnadensachen eines Souverains in seinen eigenen und fremden Ländern.

13) Handlungssachen, Rechte eines Souverains in solchen in seinen eigenen und fremden Ländern, Handelstractate, Handel zur See und in andere Welttheile, besondere Freiheiten der einen oder andern Nation in Handelssachen, freie Häfen, Schleichhandel.

14) Polizeisachen, Rechte eines Souverains in solchen in seinen eigenen und fremden Ländern.

15) Tractate und Bündnisse, Freundschafts- und Subsidientractate, Vergleiche, Schließung derselben, Ein- oder Ausschließung, Einladung, Beitritt oder Widerspruch anderer Souveraine, Erklärungen und Erläuterungen der Tractate und Bündnisse, Erfüllung, Garantirung und Uebertretung, so wie Erlöschung oder Wiederaufhebung, auch Erneuerung oder Verlängerung derselben.

16) Ansprüche, Beschwerden, Streitigkeiten und deren gütliche Beilegung, und Vermittelungen dritter Souveraine.

17) Selbsthülfe, Retorsion, Arreste und Repressalien.

18) Krieg, Ursachen zur Ergreifung der Waffen, Anfang des Krieges, Kriegsraison, Betragen gegen des Feindes Person, Familie, Wohnung und Güter, so wie gegen seine Bedienten und Unterthanen und deren Güter, Einfälle in des Feindes Land, Brandschatzungen, Natural-Lieferungen, Fouragirung u. dgl., Betragen in des Feindes Land in Regierungssachen, Märsche, Lager, Quartiere, Spitäler u. dgl., Parteien und Caper, auch Marodeurs und Seeräuber, Schlachten und andere Actionen, Belagerungen, Quartiergeben und Kriegsgefangene, Geißeln, im Kriege unerlaubte Sachen, eroberte Länder.

19) Alliirte und Hülfsvölker, Rechte der

alliirten Souveraine unter sich und in Ansehung des gemeinschaftlichen Feindes, Rechte eines hülfeleistenden Souverains in Ansehung dessen, dem Hülfe geleistet wird, oder gegen welchen dies geschieht.

20) Neutralität, Rechte der neutralen Souveraine in Ansehung der kriegführenden und der hülfeleistenden Theile, so wie anderer neutraler Mächte, Endigung der Neutralität.

21) Waffenstillstände während des Krieges oder in Absicht auf den Frieden, oder solche, die die Natur eines Friedens haben.

22) Friedensschlüsse, Friedensverhandlungen außerhalb förmlicher Congresse, öffentliche Friedenscongresse, Mediationen bei Friedensverhandlungen, Friedenspräliminarien, Definitiv-Friedenstractate, Abfassung, Ausfertigung und Ratification der Friedensschlüsse, Ein- oder Ausschließung, Accedirung oder Widerspruch anderer Mächte, Erklärung und Erläuterung, Vollstreckung, Nichterfüllung oder Uebertretung und Garantirung der Friedensschlüsse.

Wir sehen schon aus dieser Aufzählung, daß in heutiger Zeit das Meiste antiquirt ist und für die jetzigen staatlichen Zustände nicht mehr paßt. Es bleiben für uns nur noch diejenigen Materien von Wichtigkeit, in denen es sich von völkerrechtlichen Servituten, von Krieg und Frieden, von Bündnissen, von Handels- und Schifffahrtsverträgen u. s. w. handelt.

Diese wollen wir einzeln kurz abhandeln: Die völkerrechtliche Servitut. Sobald Staaten oder Völker im juristischen Sinne, d. h. moralisch persönliche, äußerlich souveräne Mehrheiten von Menschen, die mit einer gemeinschaftlichen inneren souveränen Regierungsgewalt auf einem bestimmten Staatsgebiete wohnen, entstanden sind, bildet sich ein doppeltes Eigenthum, das privatrechtliche und das öffentlich-rechtliche Eigenthum.

Das Privateigenthum bezieht sich unmittelbar auf körperliche Sachen, hat sie zum unmittelbaren Gegenstand, besteht in der ausschließlichen Verfügungsgewalt über sie. Für die rechtliche Natur dieses Privateigenthums ist es einerlei, ob ein Unterthan oder ob die moralische Person des Staats oder Volkes oder der Regent es besitzt, ob es, wie z. B. das Domanialgut, in Beziehung auf seinen Inhaber öffentliches (nicht aber öffentlich-rechtliches) Vermögen ist.

Das öffentlich-rechtliche Eigenthum bezieht sich nicht unmittelbar auf die körperliche Sache, sondern besteht in der politischen Gewalt oder in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt über die auf dem Territorium sich befindenden Personen und ihre Handlungen. Es hat unmittelbar diese politische Gewalt zu ihrem Gegenstand, und insbesondere auch das in ihr enthaltene Recht, diese Personen und ihre Rechte nach außen zu schützen und zu vertreten. Es verfügt freilich diese politische Gewalt mittelbar auch über die körperliche Sache des Territoriums. Diese öffentlich-rechtliche Gewalt aber ist entweder staatsrechtlich oder völkerrechtlich.

Die staatsrechtliche bezieht sich auf das Innere des Staates und besteht in der inneren, durch die Staatsverfassung bestimmten politischen Gewalt oder in der politischen Berechtigung in Beziehung auf die Glieder des politischen Vereins. Sie besteht in der inneren Verfassungs-, Regiernngs- und Verwaltungshoheit. Man nennt sie nicht Staatseigenthum, weil dadurch ein despotisches Verfassungsprinzip, ein Herrenrecht der Regierung gegen die Unterthanen und ein blinder, passiver, urtheils-, grenzen- und widerstandsloser Gehorsam angedeutet würden, welche alle freien und und germanischen Nationen von jeher verwarfen, welche sittliche und christliche Menschen gar nicht anerkennen dürfen.

Die öffentlich rechtliche, völkerrechtliche Eigenthumsgewalt bezieht sich auf das Verhältniß gegen andere Sie bildet das wahrr Staatseigenthum im engeren Sinne oder das völkerrechtliche Eigenthum, denn Beides bezeichnet dasselbe. Es besteht in dem Rechte des unabhängiges Volkes, über sein Gebiet ausschließlich zu regieren, für die auf demselben befindlichen Personen und Sachen Gesetze und Vollziehungsmaßregeln zu erlassen und dabei jede Einmischung der Auswärtigen auszuschließen. Dieses völkerrechtliche Eigenthum entscheidet über die inneren Privat- und Verfassungsrechte der Bürger gar nichts. Es werden ganze Länder einem andern Volk und, als dem Repräsentanten desselben, dessen Fürsten „zu vollem Eigenthum und voller Souveränetät" (nach den Ausdrücken der völkerrechtlichen Verträge) abgetreten, und der Regent hat vielleicht, wie der König von Belgien, nicht einen Acker als Privateigenthum im Lande und darf nicht einen Akt der Regierung, Gesetzgebung und Vollziehung über das so zum vollen Eigenthum erworbene Territorium und die darin befindlichen Personen und Sachen allein oder willkürlich vornehmen. Diese privatrechtlichen und staatsrechtlichen Beschränkungen aber gehen die Auswärtigen Nichts an. In Beziehung auf sie repräsentirt der Regent sein ganzes Volk und dessen Rechte.

Das Privateigenthum wie das völkerrechtliche Eigenthum stimmen aber trotz der Verschiedenheit ihres unmittelbaren Gegenstandes doch in ihrer juristischen Natur darin überein, daß sie einen ganzen Inbegriff ausschließlicher Herrschaftsgewalt in Beziehung auf eine Sache enthalten, und zwar das Privateigenthum unmittelbar an der Sache, das völkerrechtliche zunächst und unmittelbar an der Regierung über sie oder die auf ihr befindlichen Personen und Sachen.

Diese Herrschaftsgewalt (potestas, dominium,

wie das römische Recht auch das Privateigenthum bezeichnet) hat zwei natürliche Bestandtheile, für's Erste das Recht, unmittelbar selbst beliebig zu verfügen, und für's Zweite das Recht, Andere, im völkerrechtlichen Verhältniß Auswärtige von der Verfügung über die Sache oder die Herrschaftsgewalt beliebig und gänzlich auszuschließen.

Das Wesen einer solchen Eigenthumsgewalt besteht in einem unerschöpflichen Inbegriff von Verfügungs- und Ausschließungsrechten. Dieser unerschöpfliche Inbegriff selbst kann zwar nicht aufgegeben werden, ohne das Eigenthum selbst aufzugeben, wohl aber kann das Eigenthum dadurch beschränkt werden, daß einzelne bestimmte Rechte desselben Anderen völlig überlassen, d. h. daß sie als ein an der Sache selbst oder dinglich begründetes Recht eines Andern von dem Eigenthum für immer abgetrennt werden.

Eine solche Beschränkung des Eigenthums durch die einem Andern an demselben zustehende dingliche Berechtigung nennt man Dienstbarkeit der Sache oder Servitut. Sie kann nun entweder die eigene Verfügung des Eigenthümers beschränken, so daß der Eigenthümer in seinem Eigenthum diese Verfügung unterlassen muß. Oder sie kann das Eigenthumsrecht, Andere auszuschließen, beschränken, so daß ein Fremder selbst in dem Eigenthumsgebiet eines Andern ein bestimmtes Eigenthumsrecht ausüben darf. Dagegen kann die Servitut oder Beschränkung der Sache niemals darin bestehen, daß die Sache oder ihr Eigenthümer etwas Positives thun müßte (servitus in faciendo consistere nequit), sonst würde der Eigenthümer, und zwar jeder Eigenthümer, für immer nicht bloß in seinem Eigenthum, sondern in seiner Person unfrei, ein Fröhner und Leibeigener werden, was das römische Recht bei seinem strengen

Festhalten jenes obigen Grundsatzes so richtig erkannte und was vollends für freie Staaten wichtig ist. Positive Verpflichtungen müssen immer nur als besondere Vertragspflichten begründet und behandelt werden, nicht als Servituten. Allermindestens streitet dafür die rechtliche Vermuthung.

Ein völkerrechtliche oder Staatsservitut ist hiernach ein bleibendes Recht oder eine (Servituts-) Berechtigung (active Servitut) eines Staates, wodurch zu seinem Vortheil die völkerrechtliche Eigenthumsfreiheit eines andern Staates in seinem Gebiet beschränkt wird. Für den Verpflichteten ist dieses eine Servitutsbelastung (passive Servitut). Staatsservituten sind ihrer Natur nach stets völkerrechtlich, weil das Regierungsrecht in Beziehung auf das Innere kein Eigenthum ist. Solche Servituten können stattfinden in Beziehung auf alle einzelnen Hoheitsrechte, so fern sie nicht den Inbegriff oder die absolut wesentlichsten Hoheitsrechte aufheben. Sie können sich beziehen auf Gericht, Zoll, Straßen, Schutz und Geleit, Posten u. s. w.

Da auch der völkerrechtliche, bleibende Bundesverein, der Staatenbund, nach außen eine politische Einheit und ein Bundesgebiet oder Territorium mit völkerrechtlicher Gewalt gegen Auswärtige auf demselben hat, so können auch für den Bund active und passive Servituten stattfinden, die man als Bundesservituten von den Servituten der einzelnen Territorien der Bundesstaaten unterscheidet. Uebrigens sind bei dem völkerrechtlichen Staatenbunde alle auf die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse sich beziehenden, mithin nicht als absolut wesentlich aus der Natur und dem Zweck des völkerrechtlichen Bundes hervorgehenden Beschränkungen der einzelnen Staaten Staatsservituten der Bundesstaaten. Dahin gehören im deutschen Bund alle in den „besonderen Bestimmun-

gen" der Bundesakte dem Bund ertheilten Schutzrechte für einzelne Rechte der Bürger.

Solche Staatsservituten bestehen immer in Beschränkungen von Hoheitsrechten. Sie können freilich dabei zugleich auch Privatrechte mit befassen, nur ist ihr eigentlicher und nächster Gegenstand das mit diesen Privatrechten verbundene Hoheitsrecht. Bloße Privatberechtigungen, wie z. B. Weiderechte, Rechte auf Grundzinsen im fremden Staate, begründen keine staatsrechtliche Servitut.

Da in der Natur des Hoheitsrechts die Unabhängigkeit liegt, so gehört zum Wesen der Staatsservitut, daß der Servitutsberechtigte sein Recht unabhängig ausübt, also selbst unabhängiger Staat ist.

Ebenso aber muß auch der Verpflichtete an sich unabhängig sein und unabhängige Hoheitsrechte besitzen, denn staatsrechtliche Gewalt über eine Provinz ist keine Servitut, und an Privatberechtigungen giebt es keine Servitut, sondern nur privat- und innere staatsrechtliche Beschränkungen.

Selbst wenn ein Staat Privatpersonen in seinem Inneren Befreiungen von Hoheitsrechten, z. B. Steuerfreiheit, oder Ausübung von Hoheitsrechten gestattet, z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, so sind das keine Staatsservituten.

Der Zweck des Staats fordert den Besitz aller Hoheitsrechte in der Hand der Regierung und Stände; daher sind Staatsservituten nachtheilig. Und es ist ein Glück, daß die vielen früher bestehenden Staatsservituten aufgehoben sind. Sie sind Verfassungsübung, Veräußerungen der Staatshoheit und bedürfen also wie diese der Einwilligung der Stände. Sie verwickeln in Streitigkeiten und machen abhängig.

Staatsservituten werden natürlich nicht vermuthet, müssen daher auf besonderen Rechtstiteln beruhen und bewiesen werden. Sie sind nicht begünstigt und dür-

fen daher nur streng und nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Wahrhaft unmöglich für freie Völker, also absurd und rechtsungültig, würden solche Staatsservituten sein, welche den Staaten und Regierungen die absolut wesentlichen Unabhängigkeitsrechte, z. B. das Recht, sich eine beliebige Verfassung zu geben, rauben wollten. Doch ist auch dieses leider außerhalb und innerhalb völkerrechtlicher Bundesverhältnisse vorgekommen.

Die völkerrechtlichen Grundsätze in Beziehung auf Krieg und Frieden lassen sich in Folgendem kurz zusammenfassen.

Ungeachtet im Kriege alle Rechtsverhältnisse zwischen den kriegführenden Parteien aufgehoben sind, so ist man, weil kein gesitteter Zustand ohne alles Recht bestehen kann, von jeher über gewisse Punkte übereingekommen, deren Uebertretung durch die Convenienz gehemmt und vorzüglich durch das Christenthum verboten wird. Diese Convenienz war im sechszehnten und siebzehnten, und Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts systematisch ausgebildet und damals am sorgfältigsten geachtet. Jeder spätere Krieg bewirkte aber Umgestaltungen, am meisten die Kriege der französischen Revolution und der französischen Kaiserzeit, so wie der Seekrieg mit den Briten, und es ist schwer zu bestimmen, was jetzt für Kriegsgebrauch gilt. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts galten etwa folgende Punkte:

1) Das Recht, Krieg zu führen, ist ein Zubehör der Souveränetät; jeder Unterthan, der sich desselben aber eigenmächtig für sich anmaßt, wird als strafbar betrachtet. Doch giebt zuweilen der Souverän Unterthanen oder häufiger Corporationen (wie z. B. Großbritannien der ostindischen Compagnie) das Recht, bedingt Krieg zu erklären.

2) Als angreifend wird der gehalten, welcher die Kriegserklärung erläßt und die Feindseligkeiten eröffnet; doch ist die Frage, wer angreifend, wer vertheidigend sei, fast immer zweifelhaft.

3) Jede Macht beruft ihre Unterthanen aus den feindlichen Civil- und Militärdiensten nach der Kriegserklärung, bei Strafe der Vermögensconfiscation oder der Infamie, oder selbst bei Todesstrafe, zurück, eben so untersagt sie den diesseitigen Unterthanen, mit dem Feinde Handelsverbindungen zu unterhalten, oder wenigstens ihm Gegenstände des Krieges oder des gewöhnlichen Bedarfs zuzuführen, oder feindliche Produkte und Manufakturwaaren in das diesseitige Gebiet einzuführen; auch die Assecuranz für Feindesrechnung ist verboten. Oft wird jedoch hierin Manches nachgesehen und die Correspondenz mit dem feindlichen Gebiet nicht ganz unterbrochen, oder doch die Aus- und Einfuhr gewisser Gegenstände stillschweigend geduldet.

4) Sonst stand der Grundsatz fest, daß nur Soldaten wirklicher Kriegsheere und auf Befehl des Fürsten von Privatpersonen errichteter Freicorps, in Seekriegen aber nur Kriegsschiffen und mit Markbriefen des Staats versehenen Kapern Feindseligkeiten auszuüben erlaubt sei; Nationalmilizen dagegen war es nur innerhalb der Grenzen ihres Vaterlandes zu kämpfen gestattet. In neuerer Zeit haben indessen die mit großen Massen geführten Invasionskriege und die dadurch gebotenen Wehranstalten durch Landwehr, Landsturm, Guerillas, Insurrectionen es ehrenvoll gemacht, daß das Volk aufsteht, um den Angriff Fremder abzuwehren.

5) Sonst war es Convenienz, daß, um Unordnungen auf dem platten Lande zu vermeiden, nur Abtheilungen von einer gewissen Stärke zum Kriege ausziehen sollten, und man behandelte Feinde, die unter

dieser Stärke betroffen wurden, und nicht erweisen konnten, daß sie durch Verlust auf dieselbe herabgeschmolzen waren, als Marodeurs; diese Convenienz ist aber, als mit dem Wesen des Krieges unvereinbar, längst abgekommen.

6) Der Krieg erlaubt zwar alle Mittel gegen den Feind, da indessen bei gesitteten Völcern nur Gleiches mit Gleichem vergolten, nicht die Greuel des Krieges aber gesteigert werden sollen, so beruht das Recht, den Feind zu tödten oder zu verwunden, allein auf der Gewalt, die es uns entgegensetzt. Daher sollen Kinder, Weiber, Greise und überhaupt Alle, welche nicht die Waffen ergriffen haben, nicht getödtet, verwundet oder gemißhandelt werden, und eben so wenig die nicht zum Militärstande gehörigen Personen, als Feldprediger, Aerzte und Wundärzte, Kriegscommissäre, Quartiermeister und Marketender. Indessen nimmt man diese doch jetzt gefangen.

7) Offiziere und Soldaten wurden von jeher, so lange sie Waffen führten, auch mit allen rechtmäßigen Waffen bekämpft; sobald sie aber die Waffen niederlegten, galten sie für Kriegsgefangene. In ältester Zeit waren die Kriegsgefangenen Eigenthum und Sklaven dessen, der sie gefangen, so bei den Hebräern, Griechen und Römern. Bei den letzteren wurden die Vornehmeren und Könige gewöhnlich im Triumph aufgeführt und dann nicht selten umgebracht. Wenn aber römische Gefangene zu Zeiten der Republik zurückkehrten, so ward vermöge des Jus postliminium angenommen, als ob sie nie gefangen gewesen wären. Erst die Cornelia lex (gegeben 81 v. Chr.) verordnete, daß römische Kriegsgefangene in der Zeit ihrer Gefangenschaft als bürgerlich todt betrachtet werden sollten. In der spätern römischen und byzantinischen Geschichte finden sich Beispiele von großer Grausamkeit gegen die Kriegsgefangenen. So sendete einmal

ein byzantinischer Kaiser mehrere Tausende gefangener Bulgaren mit ausgestochenen Augen nach Hause. Nur dem je Funfzigsten war ein Auge gelassen, damit er den Uebrigen als Wegweiser dienen konnte. Auch die nordischen Völker betrachteten die Kriegsgefangene als Leibeigene. Erst das Christenthum verdrängte nach und nach diese Sitte; doch erhielt sich zum Theil bis in den dreißigjährigen Krieg die Gewohnheit, daß jeder Soldat oder auch Einwohner einer erstürmten Feste gewissermaßen das Eigenthum dessen war, in dessen Hände er gefallen war und der ihm, indem er ihn nicht tödtete, das Leben geschenkt hatte. Diesem mußte er demnach eine Geldsumme (Ranzion) zahlen. Schon im dreißigjährigen Kriege hörte diese Sitte auf. Die Kriegsgefangenen sind daher jetzt das Eigenthum des Staates, und der Soldat, der den anderen gefangen nimmt, hat weiter kein Anrecht auf ihn, als daß ihm erlaubt ist, Börse, Uhr und dergleichen von dem Gefangenen zu fordern. Auch das Pferd des gefangenen Cavalleristen kommt dem Soldaten zu; doch pflegt der Staat eine gewisse Summe für solche Pferde zu zahlen. Dagegen ist es unter der Würde eines Soldaten, seinen Gefangenen, es sei denn in der dringendsten Noth, Kleidungsstücke abzunehmen, oder ihn (wie jedoch noch sehr häufig geschieht) durch Schläge zu mißhandeln. An die Stelle des einzelnen Mannes forderte nun Anfangs der Staat die Ranzion für die Gefangenen (noch im spanischen Erbfolgekriege wurden die Gefangenen erst nach einer solchen wieder freigegeben); später wurden aber die Gefangenen nach geschlossenem Frieden freigegeben. Nur im Orient und bei den wilden Völkerschaften anderer Erdtheile ist der Kriegsgefangene, wenn er überhaupt Pardon findet, noch Sklave dessen, der ihn gefangen. Indessen hat auch hierbei europäische Civilisation günstig gewirkt; die Türken

und Perser machen zwar selten Gefangene, indem sie ihre Feinde meist tödten, behandeln aber diese in dem jetzigen Kriege besser als sonst. In Erbitterungskriegen oder auch von einzelnen Truppentheilen wird oft kein Pardon gegeben und genommen, auch wird zuweilen als Repressalie, eben so wenn der Feind gegen den Kriegsgebrauch gehandelt, z. B. mit gehacktem Blei schießt, oder wenn man die Kriegsgefangenen nicht fortbringen zu können fürchtet, kein Pardon gegeben. Nach bewilligtem Pardon den Feind noch zu tödten, ist barbarisch und treulos. Selbst wenn eine Capitulation auf Gnade und Ungnade geschlossen wird, ist es unmenschlich, den Feind zu tödten. — Sind die Kriegsgefangenen am dem Orte ihrer Bestimmung angelangt, so werden sie entweder in eine Festung gebracht oder, wenn der Kriegsschauplatz sehr entfernt ist, auf das Land vertheilt. Sie zu zwingen, in dem Heere des Ueberwinders Dienste zu nehmen, ist weder rechtlich, noch rathsam, indem sie bald Gelegenheit suchen und finden werden, zu dem Feinde und so zu den Ihrigen zu entkommen. Gefährlich ist es, sehr viele Kriegsgefangene in einer Festung zu verwahren, indem durch Empörung derselben die Festung leicht verloren gehen kann, wie dies Friedrich dem Großen zu Ende des siebenjährigen Krieges fast mit Magdeburg und Küstrin begegnet wäre. Die Gefangenen erhalten in Feindesland nur spärlichen Unterhalt, und oft muß der Staat, dem die Kriegsgefangenen angehören, die Unterhaltungskosten derselben noch bezahlen, wenn er sie wieder erhalten will. Zuweilen findet noch während eines Krieges eine Auswechselung der Kriegsgefangenen statt, meist während eines Waffenstillstandes. Es geht hierbei Grad für Grad, so daß ein General gegen einen General, ein Capitän gegen einen solchen, ein Gemeiner gegen einen Gemeinen ꝛc. ausgewechselt wird. Zu-

weilen ist die Auswechselung auch nur theilweise, so daß gewisse, namentlich bezeichnete Offiziere gegen andere ausgewechselt werden. Sonst fand auch zuweilen eine Auslösung der Kriegsgefangenen statt, daß nämlich der Staat, welcher weniger Kriegsgefangene hatte, als der feindliche, für jeden Gefangenen, den er mehr erhielt, als gab, eine bestimmte Summe zahlte. Offiziere werden zuweilen auf ihr Ehrenwort, in diesem Kriege nicht wieder zu dienen, in ihre Heimath entlassen. Werden sie dann, mit den Waffen in der Hand, wieder gegen die Macht, die sie entließ, getroffen, so werden sie erschossen. Die preußische Armee stieß im siebenjährigen Kriege Offiziere, die ihr Ehrenwort gebrochen und wieder eingetreten waren, mit Schmach aus. In neuerer Zeit ist es in mehreren Staaten verboten worden, die Entlassung auf Ehrenwort anzunehmen.

8) Den Feind durch Gift und Dolch und überhaupt meuchlings zu tödten, ist unerlaubt; allein die Insurrectionskriege neuerer und früherer Zeit achteten dies Gebot nicht. Auch gewisse Arten von Waffen sind durch den Kriegsgebrauch verboten. So erhält ein Cavallerist, der Doppelpistolen führt, oder ein Infanterist, der mit gehacktem Blei schießt, selten Pardon. Indessen ist hierüber nichts fest bestimmt; das Verbot mehrerer Waffen beruht aber mehr auf Soldatensagen, als auf der Wirklichkeit, so z. B. das Verbot, haarscharf geschliffene Klingen zu führen, das Verbot der Kettenkugeln ꝛc. sind nicht vorhanden.

9) Bestechungen gegen feindliche Befehlshaber, Absendung von Spionen sind erlaubt, und dagegen kann sich der Gegner auf jede Art sichern; die Spione pflegt man aufzuhängen oder zu erschießen.

10) Die Kriegslist ist bestimmt, den Feind im Kriege zu täuschen, ihn zu falschen Maßregeln zu verlocken und so Vortheile über ihn zu erlangen. Zu

den Kriegslisten gehören Vorspiegelungen durch falsche Nachrichten, Demonstrationen, Scheinangriffe, verstellte Rückzüge ꝛc. Verstecke und Ueberfälle gehören auch zu den Kriegslisten.

11) Für Bestattung der Todten und Unterbringung der Verwundeten, die nach ihrer Heilung als Kriegsgefangene betrachtet werden, sorgt der Theil, der das Feld behauptet; sonst schloß man nach bedeutenden Gefechten oft Waffenstillstand, um die Todten zu beerdigen.

12) Waffenstillstand wird auch in Fällen, z. B. um Unterhandlungen anzuknüpfen, geschlossen; jeder Theil soll solchen Waffenstillstand wie Verträge im Frieden halten. Gleiches gilt von Cartels, die über irgend einen Gegenstand, z. B. über Auswechselung der Gefangenen, geschlossen werden. Zur Befestigung der Treue und des Glaubens giebt man sich bei solchen Gelegenheiten oft gegenseitig Geißeln.

13) Um mitten im Kriege Unterhandlungen anzuknüpfen, hat man gewisse Zeichen als Merkmale angenommen, daß man die Einstellung der Feindseligkeiten wünsche. Im Felde sendet man einen Trompeter oder Tambour (statt des sonst gewöhnlichen Herolds) ab, der, wenn ihn der Feind auch nicht annimmt, doch unverletzlich ist. Ein Trompeter begleitet auch die Parlementärs; in Ermangelung eines Trompeters geben sie sich durch Wehen mit einem weißen Tuche zu erkennen.

14) Der feindliche Souverän und dessen Familie kann zwar, dem strengen Rechte nach, keine Schonung mehr als Andere begehren, indessen ist es doch in civilisirten Heeren gewöhnlich, daß man dahin, wo man weiß, daß sich der feindliche Regent oder dessen Prinzen befinden, die Kanonen nicht richten läßt, daß man ferner ihn oder dessen Familie, wenn er in Gefangenschaft geräth, nicht als eigentliche Kriegsgefan-

gene behandelt, und überhaupt die Last des Krieges auf die Person des feindlichen Souveräns so wenig als möglich einwirken, so z. B. die Nahrungsmittel, die für dessen Tafel bestimmt sind, frei passiren läßt.

15) Mit dem Beginnen des Krieges sind eigentlich alle feindlichen Unterthanen als feindlich zu achten, jetzt betrachtet man aber meist die feindlichen Unterthanen als geschützt, und erlaubt ihnen ohne Weiteres den ferneren Aufenthalt in dem eroberten Lande. Diesen Grundsatz nicht achtend, betrachtete Napoleon nach dem Wiederausbruch des Krieges 1803 mit England die innerhalb des französischen Gebiets befindlichen Briten als Kriegsgefangene. Eben so schützt man das Besitzthum der Fremden, zieht auch das Eigenthum der noch im feindlichen Gebiete Wohnenden, z. B. die Außenstände derselben bei diesseitigen Kaufleuten, nicht ein, indem dies dem Landescredit zu sehr schaden würde.

16) Das feindliche Privateigenthum, das zu Lande in der Gewalt des Feindes ist oder kommt, pflegt, obschon dasselbe nach dem strengen Völkerrecht ebenfalls dem Feinde verfallen ist, gesichert zu bleiben; doch tritt oft eine andere Disposition durch Verhältnisse ein, ja selbst das Eigenthum der einen kriegführenden Partei wird von den Soldaten dieser Macht bei besonderen Umständen nicht geachtet, sondern Felder niedergetreten, Wälder und Plantagen zur Feuerung zerstört, Dörfer und Städte, wenn es der Kriegszweck verlangt, wie bei Belagerungen, niedergebrannt, ohne dem Besitzer Entschädigung zu gewähren, höchstens erhält er eine verhältnißmäßig geringe.

17) In der Eroberung unbeweglicher Güter erlischt das Eigenthumsrecht, sobald der frühere Besitzer wieder durch die Gewalt der Waffen oder nach dem Frieden in den Besitz des eroberten Gegenstandes kommt. Domänen und andere Landgüter, die daher

der Feind verkauft hat, fallen ohne Entschädigung des Käufers an den ersten Besitzer zurück, wenn es nicht ausdrückliche Verträge anders bestimmen.

18) Anders ist es aber mit dem feindlichen Privateigenthum zur See, das sich im Augenblicke des Ausbruchs des Krieges in feindlichen Häfen befindet oder während des Krieges von feindlichen Capern oder Kriegsschiffen genommen wird, und das man als Beute betrachtet. Auch die Matrosen und Passagiere solcher Kauffahrer werden zuweilen als Kriegsgefangene behandelt. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts machte man zwar eine Zeit lang den Grundsatz geltend, und bestätigte ihn auch noch durch besondere Verträge, daß Schiffe und Güter, die sich beim Ausbruche des Krieges in diesseitigen Häfen befinden, und solche, die aus Häfen kämen, wo zur Zeit ihrer Absegelung die Kriegserklärung noch nicht bekannt gewesen wäre, vor dem Embargo frei wären und einer bestimmten Frist zum Absegeln genössen; allein dieser Grundsatz ward, wenn es zum Kriege kam, nur selten gehalten. Die Engländer haben dies noch weiter ausgedehnt, indem sie den Grundsatz: „Frei Schiff, frei Gut", der früher allgemeine Kriegsregel war, in neuerer Zeit als solche anzuerkennen sich weigerten, und durch Durchsuchung neutraler Kauffahrteischiffe und ihrer Schiffspapiere die Ladung, die sie in fremden Häfen eingenommen hatten, erkennen und confisciren zu dürfen, prätendirten.

19) Bei Schiffen und überhaupt bei beweglicher Beute gilt überhaupt noch der Grundsatz, daß, sobald ein Schiff über 24 Stunden in den Händen des Feindes gewesen ist und dann wieder genommen wird, der ursprüngliche Besitzer keinen Anspruch auf dasselbe hat; wird es hingegen früher zurückerobert, so wird es ihm, nach Abzug der Eroberungskosten, als Eigenthum zurückgegeben. Hieraus folgt, daß, wenn Jemand

gemachte Beute kauft, dieser Kauf gültig ist, selbst wenn das erkaufte Gut wieder in die Hände der Partei kommt, der sie abgenommen wurde, sobald 24 Stunden zwischen der Wegnahme der Beute und dem gemachten Kauf verflossen sind. Indessen findet auch hierin nach den einzelnen Fällen Willkür statt.

20) In einer eroberten Provinz ist der Feind befugt, die Verfassung zu ändern, sich huldigen zu lassen und alle Hoheitsrechte auszuüben, also Steuern zu erheben, Gesetze zu geben, zu werben, Münzen zu schlagen ꝛc. Er straft die Uebertretung seiner gegebenen Gesetze wie an den eigenen Unterthanen und hebt zuweilen Geißeln aus, um sich der Treue der Provinz oder der Zahlung rückständiger Contributionen zu versichern.

Nun zu den einzelnen völkerrechtlichen Bestimmungen. 1) Das Gesandtschaftsrecht.

Nach dem jetzigen europäischen Völkerrecht ist ein Gesandter eine Person, die von gewissen großen Herren oder Staaten unter einem gewissen Charakter anderwärts hin verschickt wird.

In dieser Materie ist ein sehr großer Unterschied zwischen den älteren und neueren Zeiten.

Vor dem 16ten Jahrhundert machte man beinahe keinen Unterschied unter öffentlichen Personen und Gesandten.

Oeffentliche Personen heißen hier diejenigen, welche im Namen großer Herren oder anderer ganzer Staaten, Collegien oder Corporationen an Andere geschickt werden, und von allen Zeiten her das Recht gehabt haben, 1) unverletzlich zu sein, auch 2) mit anderen Staaten ꝛc. Namens ihrer Prinzipale etwas zu handeln und zu schließen.

Als es im 16ten Jahrhundert gewöhnlicher zu werden anfing, daß große Herren und Staaten dergleichen Personen an einander schickten, fing man auch an,

einen Unterschied zu machen, ob solche Personen von einem großen Herrn und Staat an den andern geschickt würden, oder nur von Reichs- oder Landständen an ihre eigenen Landesherren, oder an andere große Herren. Diese letzteren hieß man nun Abgeordnete oder Deputirte, die anderen hingegen Gesandte.

Nach und nach aber, besonders von Zeit der westphälischen Friedensverhandlungen im Jahre 1645 ꝛc. an, machte man auch unter denen, die von großen Herren und Staaten abgeschickt waren, gewisse Klassen und Grade, je nachdem 1) ihre Prinzipale unabhängige Herren und Staaten waren oder nicht, oder 2) auch der Stand und das Creditiv einer solchen Person einen Unterschied zu erfordern schien. — Hier ist also die Rede eigentlich von förmlichen Gesandten.

Das Gesandtschaftsrecht ist eine Befugniß gewisser großer Herren und Staaten, Personen anderwärts hin zu verschicken oder selbst zu empfangen, welche überall als förmliche Gesandte angesehen und behandelt werden.

Das Gesandtschaftsrecht wird in doppeltem Verstande genommen.

Einmal bedeutet es etwas Actives, oder das Recht, förmliche Gesandte anderwärts hin verschicken zu dürfen.

Man versteht aber auch etwas Passives darunter, nämlich das Recht, von anderen Höfen oder Staaten mit förmlichen Gesandten beehrt zu werden.

Die Regel hierbei ist: Wer das Recht hat, Gesandte zu schicken, hat auch das Recht, Gesandte zu empfangen, und so umgekehrt: Wer das Recht hat, Gesandte zu empfangen, der hat auch das Recht, Gesandte zu schicken.

Nicht alle große Herren und Staaten, welche das Gesandtschaftsrecht haben, besitzen es auch in gleichem

Grade, sondern nur alle großen unabhängigen Herren und Staaten haben das Gesandtschaftsrecht nach allen Graden und unumschränkt.

Von den Kaisern und Königen ist dieses außer allem Zweifel. Und eben dasselbe ist auch von dem römischen Papst zu sagen, besonders in Ansehung der der römisch-katholischen Religion zugethanen gekrönten Häupter und Staaten.

Wenn der päpstliche Stuhl erledigt ist, werden von den römisch-katholischen Mächten an das Cardinal-Collegium Gesandte vom ersten Rang geschickt.

Was die großen Republiken, die kein Oberhaupt haben, anbelangt, so wird nunmehr keiner derselben das Recht, Gesandte von allen Graden schicken zu dürfen, streitig gemacht.

Doch hat es die schweizerische Eidgenossenschaft bei einigen Höfen noch nicht dahin bringen können, daß ihren Gesandten vom ersten Rang das völlige Ceremoniel angedeihe, welches man anderen Gesandten vom ersten Rang widerfahren läßt.

Es sind aber auch viele halb souveraine Herren und Staaten im Besitz des Rechts, förmliche Gesandte schicken zu dürfen, doch nicht alle von allen Graden.

Es können einige oder mehrere Höfe das Gesandtschaftsrecht gemeinschaftlich ausüben.

Bei den Gesandten kommt es nicht auf die Namen, sondern auf die Sache selbst an.

Es giebt eigentlich nur 2 Hauptgattungen von Gesandten, nämlich die von der ersten oder zweiten Klasse. Die hingegen, welche von einigen als eine dritte Klasse von Gesandten angegeben werden, passiren nur abusive und an wenigen Orten als solche.

Gesandte vom ersten Rang heißen insgemein Ambassadeurs oder Botschafter.

In früheren Zeiten wurden sie auch öfter Oratores genannt. Heutigen Tages aber kommt dieser

Ausdruck selten vor, außer etwa bei den kaiserlichen Gesandten an den Papst und den türkischen Kaiser.

Das Wort Botschafter wird in Deutschland, vermöge alten Herkommens, selbst in Staatshandlungen, auch in einem Verstande gebraucht, wo es keinen Gesandten vom ersten Rang anzeigen kann.

Auch unter den Gesandten vom ersten Rang giebt es Grade, welche aber selten vorkommen.

Der Titel eines ordentlichen oder außerordentlichen Botschafters macht keinen wesentlichen Unterschied.

Mächte, die beständig einen Gesandten vom ersten Rang an einem Hofe zu halten pflegen, betiteln denselben gewöhnlich als ordentlichen Ambassadeur.

Wenn hingegen ein Botschafter nur zuweilen und nur auf einige Zeit oder zu einer einzigen Handlung an einen Hof oder auf einen Congreß verschickt wird, pflegt er den Titel eines außerordentlichen zu erhalten.

Uebrigens haben sie einerlei Rang und einerlei sonstige Gerechtsame. Nur wenn von eben dem Hofe sowohl ordinaire als extraordinaire Botschafter zu gleicher Zeit vorhanden sind (welches aber ein sehr seltener Fall ist), läßt der ordentliche dem außerordentlichen von seinem eigenen Hofe den Vorrang.

Doch kommt es auch darin auf die Etiquette des Hofes, an den der Ambassadeur kommt, an: ob er in dem Ceremoniel zwischen beiden einen Unterschied machen will oder nicht. Z. B. in Frankreich soll einem außerordentlichen Botschafter mehr Ehre widerfahren, als einem ordentlichen.

Es giebt auch zuweilen Gesandte, die nur als bevollmächtigte Minister accreditirt werden und doch die meisten Rechte der Botschafter genießen.

Dies geschieht, wenn Minister vom höchsten Range von ihrem Hofe an einen Congreß gesandt und doch,

um die Ceremoniel-Streitigkeiten zu vermeiden, nur als bevollmächtigte Minister accreditirt werden.

Der Botschafter vorzügliche Gerechtsame bestehen 1) im Rang, 2) in der Titulatur und 3) in anderen Ceremoniel-Umständen.

Ein Gesandter vom ersten Rang geht allen vom zweiten vor, wenngleich jenes Prinzipal den Prinzipalen der letzteren im Range vorgeht. Z. B. ein venetianischer Botschafter geht einem kaiserlichen Envoyé vor.

Ein Botschafter bekommt von allen Gesandten und Ministern den Titel Excellenz, ein Gesandter vom zweiten Rang hingegen nicht.

Doch leidet dieses Letztere seine Abfälle, die theils allgemein erkannt werden, theils aber auch nicht.

Zu jenen gehört, wenn ein Gesandter vom zweiten Rang zugleich königlicher Geheimer Rath ist, oder eine Maitrecharge an einem solchen Hofe bedient, und in einer von diesen Eigenschaften die „Excellenz" bekommt.

Als Gesandte vom zweiten Rang passiren dermalen die ordentlichen und außerordentlichen Envoyés oder Abgesandte, wie auch die bevollmächtigten Minister oder Ministres plénipotentiaires.

In keinem Creditiv eines solchen Gesandten werden Ausdrücke gebraucht, welche einen Repräsentativ-Charakter anzeigten, sondern es wird bloß gemeldet: es möchte ihnen Glauben oder völliger Glauben zugewendet werden.

Envoyés sind Gesandte vom zweiten Rang; sie sind ordentliche oder außerordentliche.

Wenn in dem Creditiv der Titel Envoyé gebraucht wird, fällt alle Schwierigkeit hinweg. Wenn hingegen der Ausdruck Legatus, Ablegatus, Gesandter oder Abgesandter, gebraucht wird, kommt es auf die

vorhin besagte Fassung des Creditivs an, ob er ein Gesandter vom ersten oder zweiten Rang sein soll.

Uebrigens hat es mit den Ausdrücken „ordentlicher" oder „außerordentlicher" eben die Beschaffenheit, wie von den Gesandten vom ersten Rang gemeldet worden ist; sie sind nämlich willkührlich und ordentlicher Weise gleichgültig. Wie denn manche Gesandte, die beständig an einem Hofe verbleiben und das eine oder andere vorübergehende Ceremoniel- oder Staatsgeschäft besorgen sollen, gar oft als außerordentliche Gesandte accreditirt werden.

Bevollmächtigte Minister oder Ministres plénipotentiaires sind auch Gesandte vom zweiten Rang.

Ordentlicher Weise bekommt kein Gesandter vom zweiten Rang die Excellenz, wohl aber außerordentlicher Weise, wenn nämlich Minister, denen von Amts wegen unstreitig die Excellenz gebührt, als bevollmächtigte Minister ꝛc. accreditirt werden, in welchem Fall sie zwar nicht die Gesandtschafts-, wohl aber die Amts-Excellenz erhalten.

Der Regel nach kann sonst kein Gesandter vom zweiten Rang das Excellenz-Prädikat verlangen; doch giebt es theils unstreitige Ausnahmen, theils macht man dergleichen wenigstens hier und da.

So ist wohl gewiß, daß, wenn ein Gesandter vom zweiten Rang zugleich ein solcher königlicher Geheimer Rath ist, der an seinem Hofe die Excellenz bekommt, selbige ihm auch von Anderen nie verweigert werden könne.

Hingegen ist zu bezweifeln, daß einem Gesandten, der vormals z. B. bei einem Kaiserwahl- oder Reichstage Ambassadeur war, nun aber als Gesandter vom zweiten Rang accreditirt ist, um jenes Umstandes willen doch noch die Excellenz an allen Höfen gegeben werden würde.

Auch an gewissen halb souverainen Höfen wurde

auswärtigen königlichen Gesandten vom zweiten Rang das Excellenz-Prädikat in der Absicht zugestanden, damit selbige wiederum den Geheimen Räthen eines solchen Hofes ebenfalls die Excellenz beilegen.

Nebstdem gab es einige große Höfe, an denen gegen den Gesandten vom zweiten Rang eigentlich gar kein Ceremoniel beobachtet wurde, z. B. an dem römisch-kaiserlichen, sondern sie wurden bloß anderen Standespersonen gleich gehalten.

An besagtem römisch-kaiserlichen Hofe hatten die reichsfürstlichen Gesandten Rangstreitigkeiten mit den kaiserlichen Kammerherren, wie auch mit den kaiserlichen Reichshofräthen von der Herrenbank.

An anderen großen und mittleren Höfen hingegen ließ man auch den Gesandten von der zweiten Klasse einen vorzüglichen Rang, resp. gleich nach dem Landesherrn und seiner Familie, auch sonst ein merkliches Ceremoniel angedeihen.

Bloße Minister, accreditirte Minister, residirende Minister und Residenten genießen an großen Höfen das gesandtschaftliche Ceremoniel und was davon abhängt, nicht; doch findet auch unter ihnen allerlei Unterschied statt.

Es giebt ferner Gesandte, die nur einstweilen diesen Posten zu versehen haben, wenn nämlich ein Gesandter stirbt oder abgerufen wird, oder sonst eine Gesandtschaftsstelle an einem Hofe leer steht, welche man nicht ganz will unbesetzt, noch durch einen bloßen Chargé d'affaires oder Legationssecretair versehen lassen, und doch entweder sich nicht sogleich wegen der Person eines andern Gesandten entschließen, oder der neue Gesandte nicht sogleich seinen Posten beziehen kann; in solchem Falle nun ernennt man inzwischen einen Interims-Minister.

Wenn in eines Gesandten Vollmacht die Klausel enthalten ist, daß er allenfalls sich selber, oder, wenn

es ihrer mehrere sind, seinem Mitgesandten, Jemanden substituiren könne, und der Fall ereignet sich, so passirt der also von dem Gesandten Substituirte als ein wirklicher Gesandter, doch nur so lange, bis er ein neues auf ihn selbst gerichtetes Creditiv oder eine Vollmacht beibringen kann.

Ein dergleichen Fall ereignete sich im Jahre 1711 auf dem Kaiserwahltag bei der kur-brandenburgischen Gesandtschaft.

Ein solcher substituirter Gesandter hat ebenfalls alle Rechte und Pflichten der Gesandten.

Ordentlicher Weise und meistens werden die Gesandten an den Hof eines andern Ganz- oder Halb-Souverains oder an eine unabhängige Republik geschickt.

Wenn ein Souverain verschiedene Eigenschaften und mehrere von einander unabhängige Länder besitzt, so können auch die Gesandten an ihn an verschiedene Orte geschickt werden.

Ein einziger Gesandter kann zu gleicher Zeit an mehrere Höfe accreditirt sein.

So pflegte z. B. der römische Kaiser einen Gesandten bei dem kur- und oberrheinischen Kreis zu halten, welcher auch noch insbesondere an jeden kurfürstlichen Hof am Rhein accreditirt war.

Im Jahre 1776 schickte der Kurfürst zu Köln einen Gesandten an den in keiner Activität stehenden niedersächsischen Kreis, folglich an alle in demselben gelegene einzelne Reichsstände.

Im Jahre 1777 war Herr Morton von Eden zugleich großbritannischer Minister bei dem Reichsconvent zu Regensburg und an dem kur-bairischen Hofe zu München.

Wenn Friedens- oder andere Congresse an dritten Orten gehalten werden, beschickt man solche auch durch förmliche Gesandte.

Reichstage, Wahltage, deutsche Kreis- und andere Collegialtage ꝛc. wurden auch von allen Arten von Gesandten beschickt.

Gesandte werden auch an einen oder den andern Ort gesandt kraft eines Gesetzes.

Zuweilen werden souveraine Mächte durch Verträge verbunden, Gesandte an einander zu schicken.

Dahin gehörten besonders die von christlichen Mächten mit der ottomannischen Pforte getroffenen Friedensschlüsse, welche allemal zu enthalten pflegten, daß die friedenschließenden Theile nach ratificirten und ausgewechselten Friedensinstrumenten Gesandte an einander schicken sollten und wollten.

Hierher ist auch zu zählen, wenn einige Souveraine eine ausdrückliche Abrede mit einander nehmen, daß sie künftig Gesandte an ihren beiderseitigen Höfen halten wollen.

So verglichen sich im Jahre 1776 die Kaiserin von Rußland und der König von Sicilien, daß sie Gesandte an einander schicken wollten, worauf auch die Kaiserin sogleich einen Grafen von Rasumowski zum Gesandten nach Petersburg ernannte, der König aber einen Prinzen von Caraminica zum Gesandten nach Petersburg ernannte.

Es giebt auch Fälle, daß eine Macht durch ein Herkommen verbunden wird, Gesandte an einen gewissen Hof zu schicken.

Die meisten Gesandten werden von ihren Prinzipalen freiwillig an andere Höfe oder Staaten abgeschickt, welche freiwillige Entschließung aber doch verschiedene Gründe haben kann. Unter denselben stehen die Staatsursachen oben an.

Vor dem 16ten Jahrhundert wußte man von keinen anderen Gesandtschaften, als von solchen, die zu einzelnen Staatsgeschäften oder Feierlichkeiten bestimmt waren.

Große Herren schicken zuweilen Gesandte in Familienangelegenheiten an einander. Nämlich um wegen einer Prinzessin zur Braut anzuhalten und sie zu begleiten, ein Kind aus der Taufe zu heben, oder zu einer Geburt zu gratuliren, oder sich wegen einer Gevatterschaft zu bedanken, oder sonst in traurigen oder Familienbegebenheiten resp. zu gratuliren oder zu condoliren.

So können auch gewisse Umstände sonst Gelegenheit geben, daß man aus bloßer Höflichkeit Gesandte und Gegengesandte schickt.

Ordentlicher Weise kann ein Souverän zu seinem Gesandten ernennen, wen er will, doch ist zu berücksichtigen, daß die Person desselben auch bei dem anderen Hofe beliebt ist, und es geschieht deshalb oft eine vorläufige Anzeige oder Anfrage. Ein Gesandter bedarf allemal eines Creditivs oder Beglaubigungsschreibens, durch welches er sich legitimirt; außerdem aber noch einer bestimmten Vollmacht, durch welche der Grad der ihm übertragenen Gewalt und die Art und Grenze des Auftrages, der ihm geworden ist, näher bezeichnet ist. Diese Creditive müssen erneuert oder geändert werden, wenn in der Regierung des Staates selbst eine Veränderung vorgegangen ist, z. B. wenn der Souverän stirbt.

Durch die Annahme des Creditivs wird die Anerkennung und Annahme des Gesandten erklärt, durch die Nichtannahme oder durch die Verweigerung der Audienz dessen Zurückweisung. So lange ein Gesandter nicht wenigstens eine Copie von seinem Creditiv übergeben hat, kann er um keine Audienz anhalten. Diese Audienz ist in der Regel zuerst eine Privataudienz, bei welcher kein besonderes Ceremoniell beobachtet wird, und bei welcher der Fürst entweder allein, oder nur in Begleitung eines Ministers erscheint.

Was die Staatsvisiten betrifft, so nimmt man folgende Regel an: Der zuletzt Angekommene empfängt die Visiten zuerst, doch richtet es sich dabei nach dem Range der Gesandten. Nach der erhaltenen Audienz bei dem Souverän pflegen auch bei der Gemahlin desselben und den Kindern Audienzen ertheilt zu werden, namentlich wenn die Letzteren schon erwachsen sind.

Die Pflichten des Gesandten lassen sich in Folgendem zusammenfassen: Gehorsam gegen die Gesetze des Landes, in dem er sich befindet, und Nichtbetheiligung an Unruhen oder Streitigkeiten.

Der Gesandte verhandelt entweder unmittelbar mit dem Souverän oder mit dessen Ministern; dies geschieht entweder mündlich oder schriftlich, durch Noten, Promemoria u. dgl., immer in der Voraussetzung, daß diesen Noten auch die Genehmigung von Seiten des absendenden Hofes zu Theil wird. Es geschieht nämlich zuweilen, daß ein Hof die Schritte seines Gesandten desavouirt.

Die Regeln in Betreff des zu beobachtenden Ceremoniells können wir hier füglich übergehen.

Von den Rechten, die einem Gesandten zustehen, sind die wichtigsten: Seine Person und sein Gefolge ist vor jeder äußern Gewalt gesichert. Er gehört nicht unter die Gerichtsbarkeit des Landes, in dem er sich befindet, sondern ist nur bei seinem eigenen Souverän zu verklagen; er kann auch nicht verhaftet, auch kann gegen sein Mobiliar keine Execution verfügt werden. Bei ausbrechendem Kriege gegen seinen Souverän erhält er seine Pässe, wird aber Kriegsgefangener, wenn man seiner im eigenen Lande habhaft wird. Briefe und Depeschen von und an Gesandte dürfen nicht eröffnet werden.

Allen Gesandten wird ein freier Privatgottesdienst nach dem Cultus gestattet, der bei der Religion seines

Landes üblich ist, auch darf er sich dazu einen besonderen Prediger halten und eine besondere Kapelle erbauen. Gewöhnlich gestattet er seinen Glaubensgenossen, die sich in der Stadt, wo er residirt, aufhalten, freien Zutritt zu diesem Gottesdienst, und läßt diesen überhaupt seinen Schutz in Religionssachen angedeihen. Im Fall seines Todes wird er feierlich nach dem Ritus seiner Kirche beerdigt oder seine Leiche in angemessener Weise nach seinem Vaterlande transportirt.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die zu dem Gefolge eines Gesandten gehörige Personen haben nicht alle Höfe gleiche Grundsätze, und es entscheidet hier lediglich das Herkommen.

Als Verbrechen und Vergehen werden dem Gesandten angerechnet: Verrath wichtiger Geheimnisse, Ungehorsam, Ueberschreitung seiner Vollmacht, staatsverbrecherische Verbindungen und Umtriebe.

Muß ein Gesandter wegen wichtiger Geschäfte verreisen, so hat er sich bei dem Souverän zu beurlauben, und da, wo er hinreist, zu melden; bei der Zurückkunft erbittet er wiederum eine Audienz.

Der Abbruch der diplomatischen Verbindungen bei drohendem Kriege u. dergl. geschieht durch Uebersendung der Pässe oder durch Forderung der Pässe, je nachdem die Lage der Sache dem einen oder dem anderen Hofe einen solchen Abbruch nothwendig erscheinen läßt. Auch kann der Gesandte von seinem Hofe abberufen werden, indem dies zugleich dem Souverän, bei dem er accreditirt war, angezeigt wird. Ist der Grund nicht ein ausbrechender Krieg, so wird gewöhnlich noch eine Abschiedsaudienz gewährt. Wird der Posten nicht wieder besetzt, so pflegt meistens einer vom Gesandtschaftspersonal oder auch die Residenten, Consuln u. dergl. mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragt zu werden.

2) Das Länder- und See-Völkerrecht.

Garantieen sind hier Verträge zwischen souverainen Mächten, kraft deren eine der anderen verspricht, sie bei ihren Ländern zu üben.

Es giebt Garantien, welche beständig fortdauern sollen; hingegen hat man aber auch viele Beispiele von bloß zeitlichen Garantien.

Es giebt ferner allgemeine Garantien in Rücksicht auf die sämmtlichen Länder des einen oder beider Theile. Man hat aber auch Particular-Garantien, von welchen gewisse Länder entweder überhaupt oder großentheils ausgeschlossen werden. Namentlich kann das Letztere geschehen, wenn man z. B. die außerhalb Europa's gelegenen Länder ausnimmt.

Es kann aber dennoch auch in solchem Fall Streit darüber entstehen, wie z. B. in dem folgenden:

Der König von Preußen hatte die deutschen Länder der Königin von Ungarn garantirt. Als nun die östreichischen Niederlande von Frankreich angegriffen wurden, verlangte Oestreich deren Garantie; Preußen hingegen meinte, daß dieselben nicht zu Deutschland gehörten; worauf wiederum Oestreich erwiederte, daß sie den Burgundischen Kreis ausmachten, welcher ein Reichskreis sein. Hierüber stritt man so lange, bis es wieder Friede wurde.

Zuweilen erstreckt sich die Garantie des einen Theils weiter, als die des andern, wie im folgenden Falle:

In dem Dresdener Frieden zwischen Oestreich und Preußen übernahm Oestreich die Garantie aller Staaten des Königs von Preußen, ohne jede Ausnahme; Preußen hingegen nur die Garantie aller Staaten, welche die Königin von Ungarn in Deutschland besaß.

Bei der Garantirung streitiger Länder ist ein Unterschied zwischen ganz und halb souverainen Ländern zu machen.

Ganz souveraine Herrn haben keinen Richter; sie

können also einander wohl auch Länder und deren Besitz schlechterdings garantiren, ungeachtet sie von einem Anderen angesprochen werden; es mag nun einer oder der andere Theil an und für sich vor Gott und der unparteiischen Welt so viel oder wenig Recht haben, als er will.

Halb souveraine Herren hingegen haben, in Ansehung der Länder, welche sie in dieser Eigenschaft besitzen, einen Oberherrn, der in rechtlicher Ordnung sprechen und entscheiden kann, wer das beste Recht zu dem Lande habe, der Besitzer oder ein Anderer; wird nun gegen den Besitzer gesprochen, so schlägt es in die Grundgesetze ein, mittelst deren alle andere Souverainen das als Recht erkennen und befolgen müssen, was in einem dritten souverainen Staat nach dessen Verfassung für Recht erkannt wird.

Die Wirkung der Garantien kommt mit dem Versprechen oft gar nicht überein. Zuweilen ist ein zufälliger Umstand Schuld daran, daß die Garantie, wenn man sie auch leisten wollte, nicht geleistet werden kann.

In Deutschland standen früher auf den Reichstagen während eines Zwischenreichs alle Staatsgeschäfte still; mithin war es auch nicht möglich, eine Garantie wirksam zu machen.

Im Jahre 1745 wollte Rußland Kursachsen die versprochene Garantie leisten; Churſachsen aber sah sich genöthigt, mit Preußen Friede zu machen, ehe die die entfernte russische Hülfe herbeikommen konnte.

Zuweilen wird auch ein Staat, der die versprochene Garantie gern leisten möchte, durch die Drohungen oder doch sonst zu befürchtende Gewalt eines dritten mächtigen oder doch gefährlichen Souverains zurückgehalten.

Noch viel öfter aber fehlt es im Grunde am guten Willen, wo man dann leicht einen Vorwand findet,

warum man seinem gegebenen Versprechen kein Genüge leisten könne.

Von wie vielen Souverainen war Kaiser Karls VI. pragmatische Sanction garantirt, und wie wenige derselben leisteten die Garantie! Und hätten wohl auch die Letzteren es gethan, wenn ihr eigenes Interesse es nicht erfordert hätte!

Zeitliche Garantien erlöschen mit der bestimmten Zeit ꝛc., beständige durch gänzliche Abänderung der wesentlichen Umstände.

Da z. B. die Frankfurter Union von 1744 in ihrer Geburt gänzlich erstickte, so konnten auch die einander darin versprochenen Garantien kein besseres Schicksal haben.

Seit 1740 sind folgende Beispiele von Garantien allerlei Gattungen öffentlich bekannt geworden:

In den Jahren 1742, 1745 und 1763 garantirten Oestreich und Preußen einander ihre Länder, doch auf verschiedene Art.

In der Frankfurter Union von 1744 garantirten Kaiser Carl VII. aus dem Hause Baiern, Preußen, als Kurfürst von Brandenburg, Kurpfalz, und der König von Schweden, als Landgraf zu Hessen-Kassel, einander alle ihre wirklich besessenen Länder.

Im Jahre 1751 garantirte das deutsche Reich den Dresdener Frieden zwischen Oesterreich und Preußen vom Jahre 1745.

Wie Frankreich im Jahre 1768 Genua alle seine auf dem festen Lande besitzenden Staaten garantirt hat, sehe man in dem Tractat vom genannten Jahre.

Im Jahre 1773 garantirten Oestreich, Preußen, und Rußland einander die ihnen von Polen abgetretenen Länder.

Polen und Preußen garantirten sich in demselben Jahre ihre damals besessenen Länder, doch mit einiger Einschränkung.

Man hat sogar eine nicht verlangte Garantie zu einem Staatsverbrechen machen wollen.

Ein Theil der Großbritannischen Nation machte im Jahre 1748 eine Beschwerde daraus, daß Großbritannien in dem in diesem Jahr geschlossenen Aachener Frieden sich nicht eine Garantie wegen Gibraltar und Minorca ausbedungen habe.

Es hat seit 1740 nicht an Beispielen gemangelt, wo man die versprochene Garantie gefordert hat, der Erfolg aber nicht immer gleich gewesen ist:

Großbritannien verlangte und erhielt im Jahre 1745, als eine Rebellion in Schottland ausbrach, von den vereinigten Niederlanden die Garantirung der Großbritanischen Thronfolge.

Die Königin von Ungarn rief im Jahre 1741, nach ihres Vaters Tode, alle Souveraine, welche dessen Erbfolge-Ordnung garantirt hatten, zu Hülfe, erhielt aber Anfangs gar keine und später nur von Großbritannien und den vereinigten Niederlanden.

Kursachsen bat im Jahre 1745 seine Garants um Beistand, erhielt aber keinen zu rechter Zeit.

Die europäischen Staaten hielten es nicht für unrecht, unter gewissen Umständen über die Länder eines Dritten, ohne dessen Wissen und Willen zu disponiren.

Nach dem Naturrecht möchte es vielleicht, nachdem die Umstände beschaffen wären, um des allgemeinen Bestens von Europa willen, aus dem Grunde einer obersten Herrschaft der gesammten Staaten Europa's über die Länder ihrer einzelnen Mitsouveraine, gewissermaßen geschehen können; es ist aber nicht zu leugnen, daß man in den neueren Zeiten hierin weiter gegangen ist, und dergleichen auch wohl nur im Privat-Interesse einiger Höfe oder Souverainen unternommen habe; und alle solche Fälle gehen nicht nur über alle Beurtheilungen der Privatpersonen hinaus, und werden auch wohl von den Souverainen

selbst nicht als alltägliche und den ordentlichen Weg gehende Sachen, sondern wenigstens als Abfälle von den allgemeinen Regeln des europäischen Völkerrechts angesehen.

Im Völkerrecht kann in Bezug auf die Meere nur von solchen Meeren die Rede sein, die entweder zu dem großen Weltmeer gehören oder doch an die Länder verschiedener europäischen Souveraine stoßen. Was nämlich in Ansehung derselben 1) der Oberherrschaft, 2) der Schiffahrt darauf und 3) der Fischerei in denselben unter den europäischen Souverainen und Nationen verordnet ist.

Daß ein von den Ländern eines Souverains völlig eingeschlossener Meerbusen, Bai u. dgl. dessen Oberherrschaft unterworfen ist, bedarf keiner Frage. Mithin kann auch der Souverain desselben der Schiffahrt, dem Fischfange ꝛc. auf einem solchen Meere Gesetze vorschreiben.

Unter den Meerengen in und bei Europa giebt es solche, die unstreitig für alle Nationen zur Schiffahrt und zum übrigen Gebrauch frei sind.

Es giebt aber auch Meerengen, die gesperrt sind, d. h. in welchen von einem angrenzenden Souverain nicht Jedermann eine ganz freie Schiffahrt ꝛc. gestattet wird.

Ferner giebt es auch Meerengen, über welche zwar ein Souverain die Herrschaft zu behaupten vermeint, welche ihm aber von andern Mächten nicht zugestanden wird. Damit war der sogenannte Canal zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden einerseits und Großbritannien andererseits, welcher das große Weltmeer und die Nordsee von einander scheidet, gemeint.

„Die Engländer gaben an, vor Julius Cäsar habe Niemand, als die Britannier, Schiffe auf der Britannischen See gehabt; als die Römer das Reich

eingenommen, hätten sie die Herrschaft des Meeres ausgeübt; nach ihnen die Angelsachsen und die Könige normannischer Abkunft. Der neueren Zeit zu gedenken, so habe König Heinrich IV. den Spaniern die freie Schifffahrt von London bis Rochelle erlaubt; unter König Heinrich VI. sei von dem Parlament ein Tribut zur Beschützung des Meeres ausgeschrieben worden, und die Niederländer, nebst dem Herzoge von Bretagne, hätten von ihm die Erlaubniß nachgesucht und erhalten, auf den englischen Küsten fischen zu dürfen; König Heinrich VIII. habe das britannische Meer von den Seeräubern gereinigt; Königin Maria habe den Spaniern die freie Schifffahrt und Fischerei auf der englischen See auf 21 Jahre gestattet, auch den Dänen und Hamburgern erlaubt, ihre Waaren zur See nach Spanien zu bringen; König Jacob habe im Jahre 1602 allen Fremden verboten, ohne seine Erlaubniß auf den schottischen Küstengewässern zu fischen.

Im Jahre 1617 forderte der König von England den Niederländern, welche gewöhnlich an die Küsten auf den Heringsfang kamen, einen Zoll ab, erhielt ihn aber nicht; die vereinigten Niederlande behaupteten, das Meer sei frei und keiner Herrschaft unterworfen.

Im Jahre 1621 und namentlich 1635 wurde dieser Streit von Neuem rege, und 1636 verbot der König den Heringsfang an seinen Küsten durch ein Patent; die Holländer hingegen schützten ihre Possession und das Herkommen vor, und behaupten die Freiheit, in der offenen See zu fischen, worüber England keine Botmäßigkeit hätte. Weil aber England seine Ansprache mit einer Flotte unterstützte, so mußten die Holländer nachgeben und versprechen, jährlich ein Gewisses für die Freiheit des Heringsfanges zu bezahlen.

Im Jahre 1652 ging der holländische Admiral Tromp mit 42 Kriegsschiffen in See. Ehe er auslief wurde er von seinen Prinzipalen befragt, wie er sich gegen die englischen Schiffe mit der Flagge verhalten würde. Er berichtete: wenn die Engländer stärker wären, als die Holländer, strichen sie die Flagge, sonst nicht. Dabei ließ man es bewenden.

Als er an die englischen Küsten in der Gegend von Dover kam, begegneten ihm 15 englische Kriegsschiffe, worunter eins die Hauptflagge fliegen ließ.

Die Holländer sagten: Ihr Admiral habe alle Segel bis auf zwei fallen, die Hauptfahne aber doch fliegen lassen; der englische Admiral habe hierauf dreimal auf die holländische Fahne geschossen, ohne daß der holländische Admiral darauf geantwortet hätte; ja dieser habe sogar das Boot in die See gesetzt, um durch Abgeordnete sich mit ihm deswegen besprechen zu lassen; indem er aber damit beschäftigt gewesen, habe ihm der englische Admiral die volle Lage gegeben, worüber es zwischen beiden Flotten zu einem scharfen Treffen gekommen sei.

Die Engländer hingegen meldeten: Die holländische Flotte sei vor Dover gekommen und habe, ohne das Castell zu grüßen, seine Hauptfahne auf der großen Stange behalten. Es wären drei Schüsse von dem Castell auf das Admiralsschiff gethan worden; nichtsdestoweniger wäre die große Fahne stecken geblieben. Am folgenden Tage hätten beide Flotten einander angetroffen, der englische Admiral habe nach der holländischen Flagge drei Schüsse gerichtet, wogegen der Holländer einen Schuß durch die Flagge des englischen Admirals gethan und ihn sogleich mit seinen vollen Seiten beschossen habe.

Die Holländer suchten es bestens zu entschuldigen, die Engländer aber wollten nichts annehmen, sondern sagten: wenn der holländische Admiral es ja nicht

besser gewußt hätte, so hätte es doch die Regierung besser verstehen sollen, denn in dem Tractat zwischen Frankreich und den Niederlanden vom Jahre 1635 stehe Art. 12 klar: Die Schiffe der vereinigten Niederlande sollen vor den französischen die Flagge streichen, wie sie es vor den englischen zu thun pflegen; also hätten sie ja damals solches Recht der Engländer anerkannt. Es sei vor diesem gebräuchlich gewesen, wenn des Staats Orlogsschiffe einem englischen Königsschiff begegnet, welches die Flaggen eines Admirals, Viceadmirals oder Schout by Nagt führte, so hätte der holländische Admiral die Flaggen und den Mastsegel niedergelassen und fünf oder mehr Ehrenschüsse gethan, denen die Engländer auf gleiche Weise geantwortet hätten. Die Flaggen hätte man auch so lange hängen lassen, bis man von einander geschieden und einen oder drei Abschiedsschüsse gethan; alsdann hätten sie ihre Flaggen wieder aufgesetzt.

Die Engländer kündigten auch den Holländern wirklich den Krieg an, und meldeten in ihrem Manifest: Obwohl nach dem uralten Gebrauch, welchen sie und ihre Vorfahren, wie dies mit unwidersprechlichen Documenten zu erweisen ist, gehalten und behauptet, die Niederländer die Hauptfahne vor den englischen Kriegsschiffen zu streichen, nicht nur aus Höflichkeit und Respekt schuldig wären, sondern auch zur Erkennung der unzweifelhaften Oberherrschaft der englischen Nation über die umliegenden Meere, welche ihnen auch alle angrenzenden Potentaten zugestehen; so habe doch ein holländischer Capitain, welcher einem englischen Kriegsschiffe begegnet, sich dessen geweigert, und auf die ihm freundlich gegebene Warnung gesagt: es würde ihm seinen Kopf kosten, wenn er es thäte, und bald darauf sei die Rencontre mit dem holländischen Admiral Tromp vorgefallen.

Die vereinigten Niederlande aber schrieben in ihrem

Gegenmanifest: Ihr Admiral sei von dem englischen angegriffen worden, weil er nicht nach dessen Phantasie seine Hauptflagge streichen wollte; die Engländer gingen damit um, ihre lang gesuchte Herrschaft zur See über die holländischen Unterthanen und mit der Zeit über alle andere seefahrende Nationen zu behaupten.

Als darauf im Jahre 1654 Cromwell mit den vereinigten Niederlanden Friede machte, war in dem Art. 13 enthalten: daß die Schiffe der vereinigten Provinzen, sowohl Kriegs- als andere Schiffe, wenn dieselben in der Britannischen See einem englischen Kriegsschiffe begegnen, vor demselben die Flagge von dem Mast streichen und das Mastsegel niederhalten sollen, wie es vor Zeiten gebräuchlich war; in einem andern Artikel mußten sich die Niederländer verbinden, zehn englische Meilen von den englischen Küsten zu bleiben, wenn sie fischen.

Im Jahre 1665 kündigte England den vereinigten Niederlanden wieder den Krieg an; als darauf 1667 zu Breda Frieden geschlossen wurde, mußten die letzteren abermals versprechen, daß die Schiffe der vereinigten Niederlande, wenn dieselben in der Britannischen See sich befinden möchten, gegen die englischen Schiffe die Segel streichen sollten.

Als darauf 1671 König Carl II. in England den vereinigten Niederlanden gern in die Haare wollte, mußte eine englische Jacht bei der an den holländischen Küsten liegenden holländischen Flotte vorbei-, oder wie andere melden, zwischen ihr durchsegeln, und als diese die Segel nicht vor der Jacht streichen wollte, mußte sie nicht nur auf die holländischen Schiffe Feuer geben, sondern der König nahm es auch zu einem Hauptvorwand, im folgenden Jahre den Krieg anzukündigen.

Die vereinigten Niederlande mußten in dem im

Jahre 1674 geschlossenen Frieden wiederum nachgeben, indem es in dem 4ten Artikel heißt: Die Generalstaaten der vereinigten Niederlande erkennen schuldigermaßen das Recht des Königs von Großbritannien, daß seine Flaggen in nachbenannten Meeren geehrt werden sollen; erklären ferner, daß alle Schiffe und Fahrzeuge, welche den vereinigten Niederlanden angehören, es mögen Kriegs- oder andere Schiffe und diese einzeln oder in ganzen Flotten beisammen sein, in den Meeren vom Vorgebirge Finisterra an bis zur Hälfte der Staaten von Norwegen, vor allen Schiffen und Fahrzeugen des Königs von Großbritannien, denen sie begegnen, wenn solche die Königlich Großbritannische Flagge (Jac genannt) führen, ihre Flagge von dem Mast abnehmen und das oberste Segel niederlassen sollen, auf dieselbe Art und mit denselben Ehrenbezeugungen, wie es zu irgend einer Zeit oder an anderen Orten von einigen Schiffen der Generalstaaten oder ihrer Vorfahren gegen einige Schiffe des Königs von Großbritannien oder dessen Vorfahren üblich gewesen ist.

Im Jahre 1704 begegnete ein schwedisches Kriegsschiff, begleitet von neun Kauffahrteischiffen, in der Großbritannischen See dem englischen Contre-Admiral Westhon mit acht Kriegsschiffen, wollte aber vor diesem Admiral die Segel nicht streichen, sondern schickte, auf die an das schwedische Schiff ergangene Erinnerung, nur einen Offizier mit einem Compliment an den Admiral; dieser war aber damit nicht zufrieden, sondern ließ einen Schuß durch die Segel thun, worauf das schwedische Schiff dem Admiral die volle Lage gab, darüber aber von den englischen Schiffen in Grund geschossen und endlich gefangen fortgeführt wurde.

Der König von Schweden mißbilligte aber des Ca-

pitains Aufführung, worauf das Schiff wieder freigegeben wurde.

Später ist von diesen Ehrenbezeugungen Alles still gewesen, bis 1739 Spanien in einer Schrift, warum es eine an Großbritannien versprochene Summe nicht bezahlt habe, unter Anderem sagte: „Großbritannien maße sich mitten in Europa die Oberherrschaft über den Ocean an, der doch allen Potenzien gemein sei, an welchen Küsten er stoße, und gründe sich in diesem Falle auf den Namen des Britannischen Meeres, welchen es ihm gebe; verlange auch daher, daß alle andere Nationen in diesem Meer die Segel vor ihnen streichen; ja es habe sich gar anmaßen wollen, die Freiheit zu ertheilen, darin zu fischen, und sich solche Freiheit bezahlen zu lassen."

In dem spanischen Kriegs-Gegenmanifest wider England von demselben Jahr heißt es wieder: „England habe sich zuweilen der Herrschaft des Britannischen Meeres ohne irgend eine andere Ursache anmaßen wollen, als weil man ihm diesen Namen von ungefähr gegeben."

In einer englischen Schrift wurde darauf geantwortet: Großbritannien versehe sich, daß die Schiffe anderer Nationen, wenn sie jene Schiffe in dem Canal antreffen, die Segel streichen, wozu sich auch einige Nationen durch Tractate verstanden hätten; England hätte auch Verordnungen wegen der Fischerei auf seinen Küsten gemacht, um allen Streit mit den Nachbarn zu verhüten, und diese Verordnungen seien erkannt und gebilligt worden.

Uebrigens geben die Engländer ihre Oberherrschaft über die britannische See auch dadurch zu erkennen, daß alle Kinder, welche auf den Schiffen geboren werden, so lange sie sich in diesen Gewässern befinden, für geborne großbritannische Unterthanen gehalten

werden und keiner Naturalisation bedürfen, wie die, welche in anderen Meeren zur Welt kommen.

Zu gleicher Zeit, als die Kabinette selbst im Jahre 1735 darüber stritten, ergriffen auch die Gelehrten ihre Federn, größtentheils für England. Die in den Schriften für Großbritannien angeführten Gründe bestehen außer denen, welcher wir schon gedacht, in Folgendem: 1) Nur nach den römischen Rechten sei das Meer Jedermann gemein, nach dem Völker- und englischen Recht sei es der Herrschaft eben sowohl fähig, als andere Sachen. 2) Der Canal würde wegen Großbritanniens Herrschaft darüber das britannische Meer genannt. 3) Alle Sachen, welche an die Küsten gespült würden, und alle Schiffe, die auf den Strand liefen, fielen dem königlichen Fiscus anheim. 4) Alle Ausländer erkenneten solche großbritannische Herrschaft durch das gewöhnliche Segelstreichen, welches schon zu König Johanns Zeiten bekannt gewesen sei, als derselbe im Jahre 1200 ein besonderes Edict deshalb habe ergehen lassen.

Die niederländischen Skribenten hingegen antworteten auf das, was Großbritannien zu seinem Behuf anführt: 1) Die See sei allen Völkern gemeinsam, sei auch keiner Herrschaft fähig, und habe die Königin Elisabeth selbst Dänemark entgegnet: England habe die freie Schifffahrt und Fischerei in dem irländischen Meere niemals Anderen verboten, weil Niemand ein Herr des Meeres und der Küsten wäre. 2) Der Canal habe seinen Namen von der Bretagne und denselben bereits geführt, als England noch Albion geheißen. 2) Von der alten Britten Seemacht und Herrschaft wisse man nichts. 4) Die römische Flotte habe Frankreich und nicht England beschützen sollen. 5) Was von den Angelsachsen und normännischen Königen angeführt werde, beweise diese Herrschaft auch nicht. 6) Die Erlaubniß, von London nach Ro-

chelle zu fahren, hätten die Spanier von König Heinrich IV. gesucht, weil er Herr von beiden Orten gewesen. 7) König Heinrich VI. sei frei gestanden, in seinen Ländern Tribut auszuschreiben; unter der Beschützung des Meeres aber würden die Küsten verstanden. Es könnte auch wohl sein, daß er den Niederländern und der Bretagne Erlaubniß gegeben, auf den englischen Küsten zu fischen, aber ein Anderes sei es, auf den Küsten, als in dem freien Meere zu fischen. 8) Die freie Fischerei, welche Maria den Spaniern erlaubt, galt vielleicht auch auf den Küsten, da sie des Königs von Spanien Braut gewesen sei; den Dänen und Hamburgern aber habe sie nur Schutz versprochen, um sie aufzumuntern, während des Krieges zwischen Frankreich und Spanien Korn nach Spanien zu führen. 9) Jacob habe wohl die Fischerei auf den Küsten, aber nicht in dem Meer verbieten können. 10) Daß die an den Strand kommenden Sachen dem Herrn des Ufers heimfielen, geschehe, wie auch an anderen Orten, kraft des Strandrechts und der Herrschaft über den Strand, nicht aber über die See. 11) Das Segelstreichen sei nicht allemal eine Anzeige der Herrschaft zur See, sondern geschehe auch aus anderen Ursachen, z. B. aus Respekt, alter Gewohnheit, vermöge Vergleichs ꝛc. Von dem vorgeblichen Edikt Königs Johann aber finde man bei keinem Scribenten Nachricht.

Die hingegen für sich selbst angeführten Gründe der Niederländer beruhen auf demjenigen, was schon im Vorhergehenden bemerkt worden ist, nämlich: 1) daß das Meer Jedermann gemeinsam und keiner Einnahme, Beherrschung, noch Begrenzung fähig sei; 2) was insbesondere aber den Heringsfang betreffe, daß die vereinigten Niederlande weit mehr als hundert Jahre in dessen Besitz seien, und also dieses Recht wenigstens durch Verjährung erlangt hätten.

Die englischen Scribenten dagegen antworteten hierauf: 1) Daß das Meer Allen gemeinsam sei, daraus folge noch nicht, daß es auch Allen, außer was den unschädlichen Gebrauch des Wasserschöpfens, Durchfahrens ꝛc. betreffe, gemein sei, und die Nutzung davon könne allerdings von den Angrenzenden eingenommen und zu ihrem Eigenthum gemacht werden. Die Erde sei auch allen Menschen gemeinsam, deswegen aber doch nicht Allen gemein, sondern ein jedes Volk habe sein Theil daran. 2) Daß das Meer keine Grenzen leide, sei irrig, denn es könnte nach den gradibus Longitudinis et Latitudinis gemessen werden; wie also Pabst Alexander VI. die Indischen Meere unter den Castilianern und Portugiesen getheilt hätte. Was aber die Engländer gegen den Besitz der Niederländer in Ansehung des Heringfangs einwendeten, ist nicht bekannt.

Uebrigens haben Diejenigen recht, welche melden, daß dieser ganze Streit wegen der Oberherrschaft des Britannischen Meer gestillt, als beigelegt und ausgemacht sei; es wird ihn auch nicht leicht eine oder die andere Nation wieder hervorsuchen und rege machen, man wolle denn gern und geflissentlich eine Ursache haben, sich an der andern zu reiben. Ueberhaupt kommt es freilich aber darauf an, daß, je mächtiger Großbritannien zur See und Anderen diesfalls überlegen ist, es um so mehr diese Herrschaft in der That wird behaupten können, und hingegen um so weniger, wenn andere ihm zur See gleich oder gar überlegen sind.

Das an die Küsten eines Landes stoßende Meer steht nach dem Völkerrecht unter der Oberherrschaft des angrenzenden Landes unstreitig, so weit es mit den Kanonen von der Küste aus bestrichen werden kann. Dasselbe gilt von dem die Inseln umgebenden Meere. Das freie offene Meer dürfen alle Nationen

nach Gefallen und ohne dafür Abgaben zu geben befahren und darin fischen ꝛc. Wenn hingegen das Meer oder eine Meerenge unter der Oberherrschaft eines Souveräns steht, da muß der ausländische Seefahrer es durch Segelstreichen, durch einen besondern Schiffsgruß respectiren; Fisch- und Korallenfang unterliegt bestimmten Verordnungen oder Abgaben, während der Souverän zur Unterhaltung von Wacht- oder Leuchtthürmen, Tonnen u. dgl. an gefährlichen Stellen verpflichtet ist.

Aus diesem völkerrechtlichen Pinzip entstanden gewisse Zölle für Durchfahrten durch Meerengen. Der wichtigste derselben für Europa und die ganze handeltreibende Welt ist der Sundzoll. Hier einige Blicke auf die Geschichte dieses Zolles:

Als 1667 Dänemark und England zu Breda Frieden schlossen, wurde die Bestimmung des Traktats: „daß englische Schiffe für sich und ihre Ladung nicht mehr Zoll und Abgaben zahlen sollten, als im Jahre 1650" fortgelassen, und die Engländer zahlten stillschweigend so viel, als die Holländer und andere Nationen, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich weigerten, die Schiffe visitiren zu lassen.

Diese Zollgerechtigkeit datirt vom Jahre 1544, wo Karl V. als Besitzer der vereinigten Niederlande mit Dänemark einen Friedens- und Handelsvertrag abschloß, in welchem bestimmt wurde, daß jedes Schiff von 200 und weniger Tonnen zwei, ein Schiff von mehr als 200 Tonnen aber drei Schiffnobel sowohl beim Ein-, als beim Ausfahren des Sundes entrichten solle. Ein zweiter Vertrag, der 1645 nach vielen Streitigkeiten geschlossen wurde, bestimmt, daß die holländischen Schiffe 40 Jahre lang den Zoll nach einer zu verabredenden Zollrolle bezahlen und innerhalb dieser Zeit der Zoll unter keinerlei Vorwand erhöht werden solle. Nach Verlauf dieser Zeit aber

solle es, wenn kein neuer Traktat geschlossen würde, bei dem Vertrage von 1544 (zu Speier geschlossen) verbleiben. Dabei wurde die Visitation der Schiffe aufgehoben.

Im Jahre 1684 wollte Dänemark die Visitation wieder einführen, Holland verstand sich jedoch nicht dazu, und erst 1688 wurde man über die Präliminarien eines neues Traktates einig, nach welchem die Unterthanen der Vereinigten Niederlande noch zwei Jahre lang und so weiter, auf so lange man sich deswegen vor Ablauf dieses Termins vergleichen würde, auf den Fuß der Traktate von 1645, 1647, 1666 und 1669 behandelt werden sollten. Zugleich sollten die durch den König den sogenannten Defensions-, Exemtions- und dergleichen Schiffen ertheilten Vorrechte sowohl in Ansehung des Zolls auf die ein- und gehenden Waaren, mit Ausnahme des Sundzolls, wegfallen, eben so das Verbot der Einfuhr gewisser Waaren und Victualien und alle Nebenzölle und Abgaben.

Auch in Beziehung auf das Recht des Fischfanges an den schottländischen Küsten und auf Terra nuova mußten besondere völkerrechtliche Bestimmungen getroffen werden, deren Auslegung noch bis in die neueste Zeit hinein zu mannigfachen Erörterungen und diplomatischen Controversen Veranlassung gegeben haben. Zu den völkerrechtlichen Materien gehört auch das Strandrecht, d. h. das Recht, nach welchem, sobald das Schiff an einer Küste gestrandet ist, das Schiffsgut, welches geborgen werden kann, entweder dem Souverän, welchem die Küste gehört, oder den Strandbewohnern zufällt. — Das Recht einer eigenen Flagge steht eigentlich nur unabhängigen Staaten zu. Durch die Flagge wird zu erkennen gegeben, welcher Nation ein Schiff zugehört, ob das Schiff ein Kauffahrteischiff oder ein Kriegsschiff ist,

und welchen Grad der darauf commandirende Offizier einnimmt. Ein Souverän ist befugt, einen andern befreundeten oder verbündeten Nation zu erlauben, daß sie sich in Friedenszeiten seiner Flagge bediene, um dieselbe Sicherheit und Freiheit zu genießen, deren sich seine eigenen Schiffe zu erfreuen haben.

Ehe wir uns zu den völkerrechtlichen Normen in Bezug auf Unterthanen, auf Religionssachen, auf Staats- und Justizsachen wenden, wollen wir zunächst noch die für die deutschen Staaten gegenseitig bindenden Bestimmungen betrachten. Diese sind enthalten in der deutschen Bundesakte, in der Wiener Schlußakte und den nachträglichen bundesrechtlichen Verträgen enthalten. (Vergl. hierüber auch den Artikel Verfassung.) Wir lassen sie also hier folgen:

Der nach der Besiegung Napoleons von 1813 bis 1815 von den gesammten Staaten Deutschlands zur Aufrechthaltung der äußern und innern Sicherheit ihrer Länder gestiftete Deutsche Bund, der durch die neuesten Ereignisse von 1848 in Deutschland in Frage gestellt wurde: ob er nach seinem dreiunddreißigjährigen Bestehen (1815—48) eine erneuerte Fortdauer erhalten oder umgewandelt werden wird? das heißt: ob er mit einer bloßen Abänderung seiner Verfassung nach den neuesten constitutionellen Forderungen auf einem breiten Wege wird fortbestehen können, oder ob er eine ganz andere Form mit zwei Kammern und einem Präsidenten an der Spitze erhalten sollte? hatte bei seinem Bestehen nach der Bundesakte, welche zu Wien am 8. Juni 1815 von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt worden, und nach der Wiener Schlußakte von 1820 folgende Verfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 1—3. Stiftung des Bundes. Die souveränen Fürsten

und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und die Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der „Deutsche Bund" heißen soll. Der Zweck des Bundes ist: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich Alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Artikel 4—6. Bundesversammlung, engerer Rath ꝛc. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen: Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und bei Rhein, Dänemark wegen Holstein, Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, jeder Staat eine Stimme; die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser eine, Braunschweig und Nassau eine, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eine, Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg eine, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schauenburg-Lippe, Lippe und Waldeck (seit 1838), auch Hessen-Homburg, eine, die freien Städte Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt am Main eine, zusammen 17 Stimmen. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist be-

fugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben. — Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist: Oestreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover und Würtemberg, jeder Staat erhält vier Stimmen; Baden, Kur-Hessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, Luxemburg jeder drei; Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau jeder zwei; Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Mecklenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Waldeck, Reuß, ältere Linie, Reuß, jüngere Linie, Schauenburg-Lippe, Lippe und die Freistädte Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt am Main jeder Staat und jede freie Stadt eine Stimme, zusammen 69 Stimmen. Ob den mediatisirten vormaligen Reichsstädten auch einige Kuriatstimmen in pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterzeichnenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vor-

bereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als im Plenum die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in dem letztern aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann, weder in der engeren Versammlung, noch im Plenum, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung kann, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, sich bis auf vier Monate vertagen. Bei der Bestimmung der Bundesmitglieder wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Artikel 9 und 10. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse sein.

Artikel 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären; auch machen sie sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und dennoch eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen. Artikel 12. Von dem höchsten Gerichte in den kleineren Staaten. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen. In den Staaten, wo schon jetzt dergleichen

Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen. Bei diesen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Artikel 13. In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung stattfinden.

Artikel 14 betrifft die Privilegien des ehemaligen reichsständischen und des reichsritterschaftlichen Adels. Um den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Reichszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

b) Die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge gesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in

jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugnisse zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen; alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie die Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene königliche Bairische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. Dem ehemaligen Reichsadel werden die unter 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit,

Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden zu Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nöthig machen.

Artikel 15 enthält die Fortdauer von Renten und von Pensionen, vom alten Reiche herrührend. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pension an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputationsschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputationshauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach dem Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen.

Artikel 16 betrifft die Gleichheit der christlichen Confessionen und Verhältnisse der Israeliten. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien begründen in den Ländern und Gebieten des deutschen

Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden die Bekenner dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel 17 enthält das Taxis'sche Postwesen und Entschädigungen darauf an das fürstliche Haus Thurn und Taxis. Dieses Haus bleibt in dem durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange, als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel 18 betrifft die Rechte der deutschen Unterthanen. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne des-

halb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen;

b) die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten. Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe.

Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel 19 enthält den Vorbehalt einer Berathung über Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze.

Artikel 20 enthält die Ratificationen und Unterschriften.

Die am 15. Mai in Wien 1820 unterzeichnete Schlußakte, welche in Folge des im Jahre 1819 zu Karlsbad abgehaltenen Congresses deutscher Minister entstand, wurde am 8. Juni 1820 von der Bundesversammlung in Frankfurt zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetz des Bundes erhoben. Sie ist eine Ergänzung und Erläuterung der Bundesakte, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz des Bundes ist; indessen steht der Gesammtheit der Bundesglieder die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, wenn die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke es nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen. Nach dieser Schlußakte, von der hier im Auszuge das Wichtigste mitgetheilt wird, findet über die Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, über organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Religionsangelegenheiten kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; es kann aber eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen. Die Vorfrage: ob organische Einrichtungen unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, und so auch über Entwurf und Anlagen derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, muß im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden worden; fällt die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung aus, so bleiben die sämmtlichen weitern Ver-

handlungen über die Aufführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, und nach den Umständen eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singolorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesmitglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden soll. — Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan wurde. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie das Recht haben, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern. Die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten

Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen den er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihm dazu angewiesenen Mittel zu bewirken hat. Die Bundesversammlung hat in allen nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und beobachtet dabei die in dem Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften (nach denen statt eines permanenten Austrägal-Gerichts bestimmt worden, daß die Oberappellations-Gerichte zur Austrägal-Entscheidung verwendet werden), so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehenden Instruktionen zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten. Wenn nach Anleitung dieses Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites in seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu; letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung oder der streitenden Theile im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen. Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, entscheidet das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern sie auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder

noch anwendbar sind, übrigens steht es den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Kompromisse überein zu kommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden. — Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht der Regierung allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte in diesem Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es als nothwendig er-

achtet. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung brfugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, die geeigneten Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und ausreichende Hülfe auf gesetzlichem Wege nicht erlangt werden kann, so hat die Bundesversammlung erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jenes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtungen dazu zwischen näheren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestreitend sind, so hat die Bundesversammlung auf Anrufung der Betheiligten zuerst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen; wenn aber dieser Versuch ohne Erfolg bleiben sollte, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromiß vereinigten, so soll die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz veranlaßt werden. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen. Dieses Executionsverfahren findet in der Regel nur gegen

die Regierung selbst statt; es treten jedoch Ausnahmen ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben. Die Regierung, an die der Auftrag gerichtet ist und die ihn als eine Bundespflicht übernimmt, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissair, der in Gemäßheit einer nach den Bestimmungen der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair ernennt. — Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen, und wenn sich aus dieser Prüfung ergiebt, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des

Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde. — Wenn aus der Angabe eines Bundesstaates oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zur Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat ohne die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen und darüber in der möglichst kürzesten Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in Wirksamkeit zu sezzenden Vertheidigungsmaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, so tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden. Wenn sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt sieht, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden. Der in der engeren Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes, so wie die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung, verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur un-

mittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. — Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt denjenigen Bundesstaaten, die von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln unter einander zu verabreden. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so übernimmt derselbe, insofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung; es darf aber dadurch der Beschluß der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Maßregeln nicht aufgehoben werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten. Bei ausgebrochenem Kriege steht es jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in anderen Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so beschließt die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. — Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen,

zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Was die Befugnisse der Bundesversammlung in Betreff der auswärtigen Verhältnisse anbelangt, so liegt derselben ob,

1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben, die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, als Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Was die Verpflichtung der Bundesversammlung in Betreff der organischen Militairverpflichtungen und der Vertheidigungsanstalten betrifft, so ist die Bundesregierung verpflichtet, solche zur Sicherstellung des Gebiets des Bundes zu beschließen. — Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allge-

meinen geschehen kann, festzusetzen, in vorkommenden Fällen die für Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen, das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen, die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen. — Da die Bundesglieder sich in der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn nämlich sich aus hinlänglich begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden haben, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen. — Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß die ganze Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Wenn von einem Bundesmitgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mit-

tel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen. — Die Wiener Schlußakte wurde nun, wie schon bemerkt worden, zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben. — Es erschienen nun noch mehrere zur Verfassung des deutschen Bundes gehörige Aktenstücke, als:

1) Eine vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung, welche in der dritten Plenarsitzung am 14. November 1816 angenommen wurde. Nach dieser Verordnung hielt die Bundesversammlung ihre Sitzungen im Taxis'schen Palaste in Frankfurt am Main erst regelmäßig wöchentlich zweimal, am Montag und Donnerstag, und später, seit dem Juli des Jahres 1818, nur einmal wöchentlich, und und zwar Donnerstags von 11 bis 1, 2, 3 oder 4 Uhr. Die Sitzungen waren theils förmlich, theils vertraulich. Die Letzteren dienten zum Zwecke vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten, und waren ohne amtliche Form und Wirkung, und deshalb ward auch während derselben kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder Gesandte bemerkte nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigten sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abstimmung keiner gebunden war; auch konnte den Umständen nach in der nämlichen Sitzung mit förmlichen und vertraulichen Berathungen abgewechselt werden. Bei gehäuften Geschäften oder in besonderen Fällen fanden auch außerordentliche Sitzungen in Gemäßheit desfallsiger Verabredungen oder einer Ansage des Präsidii statt. Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung ging hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundesakte, bloß die engere Bundesversammlung,

oder auch das Plenum mit derselben zu beschäftigen habe ꝛc.

2) Eine weitere Ergänzung der Geschäftsordnung ist der Beschluß über die Vertagung der Bundesversammlung, welcher in der 38sten Sitzung am 26sten Juni 1817 angenommen worden ist. Bei einer zu beschließenden Vertagung der Bundesversammlung ward von derselben festgesetzt:

1. Daß das Bundestags-Präsidium und die Präsidialkanzlei als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet zu betrachten seien.
2. Muß der präsidirende Gesandte jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung des Bundestages, einen andern Bundesgesandten zu den Präsidialgeschäften substituiren.
3. Nebst dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen jederzeit wenigstens zwei Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestages befinden, die sich jedoch nur einzig im Vereine mit dem Präsidialgesandten zu versammeln haben,
   a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden;
   b) um mit dem Präsidio zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung des Gesandten erheische. Tritt ein solcher Fall der Eile ein, so geschieht die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten, und wenn der Präsidirende selbst abwesend wäre, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;
   c) um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwen-

digen provisorischen Einrichtungen zu treffen, alles Andere aber der Bundesversammlung zu überlassen. Alle während der Vertagung des Bundestages zu Frankfurt anwesenden Bundesgesandten sind berechtigt, an dem Vereine oder Ausschusse Theil zu nehmen.

4. Die Auswahl derjenigen zwei Bundesgesandten, welche bei dem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich machen, geschieht durch vertrauliche Vereinigung derselben unter sich, wobei erforderlichen Falls die Stimmenmehrheit entscheidet.
5. Wenn vor der Vertagung vorbereitende Kommissionen ernannt wurden, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.
6. Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.
7. Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat.

3) Hieran schließt sich nun die Modification vom 20. September 1819 in der 35sten Sitzung. Hierin heißt es über vorkommende Fälle in Bezug auf den über die Vertagung des Bundestages in der 38sten Sitzung vom Jahre 1817 gefaßten Beschluß: Wenn in Beziehung auf die heute gefaßten Beschlüsse im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, die auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die hier anwesenden Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben sind (und es sei drin-

gend zu wünschen, daß deren mindestens nicht weniger zurückbleiben mögen), und die Abwesenden durch Substitute vertreten werden, befugt sind, zusammenzutreten, sich von den verschiedenen ernannten Kommissionen Berichte abstatten zu lassen, und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken, mit welcher Modification sich sämmtliche Gesandtschaften vollkommen einverstanden erklärten, und daher wurde diese Modification auch für die nächst eingetretenen Ferien auf Präsidialantrag ausdrücklich erneuert.

4) Die Geschäftsordnung für die Bundestags-Kommissionen, durch den Beschluß vom 20. April 1819 in der 15ten Sitzung festgesetzt.

Die Wahl aller Kommissionen geschah durch die Mehrheit der Stimmen im engeren Rathe, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselben ausmachen sollte, bestimmt worden. Die Kommissionen zur Begutachtung der Privateingaben bestanden der Regel nach aus fünf Mitgliedern, welche dreimal im Jahre gewählt wurden, nämlich 1) zu Ostern für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien, 2) bei der Wiedereröffnung des Bundestages für die Eingaben vom Anfange der Ferien bis zu Ende des Jahres, und 3) zu Neujahr für die Eingaben von Neujahr bis Ostern. Der Zweck dieser Reklamations-Kommission war: 1) daß die Mitglieder die Eingaben unter sich vertheilen; 2) sich das von Jedem über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände zu verfassende Gutachten der Regel nach untereinander mittheilen; 3) ein Jeder das Seinige nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidio der Versammlung vortrage. Nach Endigung des für diese Kommission bestimmten Zeitraums hatte dieselbe der Bundesver-

sammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in diesem Zeitraume eingekommenen und referirten Aktenstücke mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung vorzulegen. Für die Commissionen zur Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Bundes oder zur Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den vor Entstehung des Bundes in Deutschland bestandenen Verhältnissen noch zur Last fallen können, oder auch zur Begutachtung der Reklamationen derjenigen Individuen, Korporation und Klassen, für welche die Bundes- oder Congreßakte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, konnte weder die Zahl der Mitglieder, noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt wurden, voraussichtlich festgesetzt werden; es wurde daher in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Wichtigkeit und des Umfanges der Geschäfte beurtheilt; nur so viel ward dabei zum Voraus festgesetzt: daß keine derselben in eine permanente Kommission zu verwandeln sei, auch wurde es einzelnen Mitgliedern zur Beförderung des Geschäfts frei gegeben, in Verhinderungsfällen ein anderes Mitglied der Kommission an ihrer Stelle zu substituiren, insofern nur bei Kommissionen von drei Mitgliedern zwei, bei Kommissionen von einer größeren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig war. Dann sollte die Kommission, wenn nicht früher, doch mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundesversammlung von den von ihr gemachten Vorschlägen in Kenntniß setzen. — Kommissionen, welche zum Versuche der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander oder in Fällen ernannt wurden, wo es auf Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichs-Deputationsschlusses von 1803, und auf die Regulirung des

aus solchem hervorgehenden Schulden und Pensionswesens der Bundesglieder ankomme, war zwar auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Kommission mit Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit des Geschäfts angeordnet; es wurde aber dabei bestimmt, daß eine jede Kommission dieser Art in der nächsten, auf ihre Ernennung folgenden förmlichen Bundestagssitzung ihre erfolgte Constituirung der Versammlung anzuzeigen habe ꝛc. ꝛc. Auch bei diesen Kommissionen wurden Stellvertreter als zulässig anerkannt, bei Kommissionen von drei Mitgliedern nur ein, bei Kommissionen von fünf zwei Stellvertreter. Die Reklamations-Kommissionen endigten mit vollendetem Vortrage über sämmtliche zu ihrer Erörterung gestellten Eingaben. Alle andere Kommissionen endigten mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlußberichte. Wenn die Umstände noch eine fernere kommissarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern sollten, so sei eine neue Kommission zu ernennen oder die vorige ausdrücklich zu verlängern. Nach Beendigung einer Kommission hatte der Vorsitzende dafür zu sorgen, daß die Akten derselben zur Bundeskanzlei abgeliefert wurden; auch dafür, daß beim Abgange eines Kommissions-Mitgliedes die in dessen Händen befindlichen Aktenstücke an die Kommission zurückgeliefert wurden.

5) Die Austrägal-Ordnung des deutschen Bundes, welche in der 35sten Sitzung, am 16. Juni 1817. angenommen worden ist. Es wurde hierin näher bestimmt, wie die Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich bei der Bundesversammlung anzubringen seien, und wie es ihnen überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren, indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintre-

ten könne, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen könnten. Es erfolgen nun in der gedachten Ordnung die näheren Bestimmungen, um die Vermittelung unter den streitenden Parteien zu bewirken.

6) Das Verfahren bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen, welches in der Plenar-Versammlung am 3. August 1820 beschlossen worden sind.

7) Die Executions-Ordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen, welche in der Plenar-Versammlung vom 3. August 1820 definitiv festgestellt sind.

8) Die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche in der Plenar-Versammlung am 9. April 1821 angenommen worden. Es wurde nämlich eine technische Militair-Kommission, aus sechs Mitgliedern bestehend, am 15. März 1819 niedergesetzt, die als eine untergeordnete Behörde der Bundesversammlung alle ihr von dieser aufgetragenen Arbeiten anzufertigen hatte; ihre specielle Aufgabe war die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres, Aufsicht über die Bundesfestungen, Leitung der Befestigungs-Arbeiten ꝛc. Von derselben gingen die vielen Specialbestimmungen über die Matrikel, über Contingente, über Festungen und über das ganze Militairdetail hervor, welche die Bundesversammlung zu Beschlüssen erhob. Sie enthält 1) die Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, und 2) nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. Beides angenommen in den Sitzungen am 9. April 1821, am 21. April 1821 und am 11. Juni 1822. Aus 1) und 2) kann hier nur angeführt werden: daß das Bundesheer aus den Contingenten aller Bundesstaaten nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt

werden soll, und daß kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeekorps für sich allein bildet, Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen kann. Da eine Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Bundesstaaten grundgesetzlich bestimmt worden ist, so soll auch der Schein einer Suprematie des einen über den andern Bundesstaat vermieden werden. Das aufgestellte Bundesheer bildet nur ein Heer, und wird von einem Oberfeldherrn befehligt, der von dem Bunde jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen worden, gewählt wird, und dessen Stelle nur so lange dauert, als das Kriegsheer in Funktion bleibt; auch wird er nur von der Bundesversammlung, als der rechtmäßigen Behörde, in Eid und Pflicht des Bundes genommen. Da der Oberfeldherr für seine Kriegsoperationen dem Bunde persönlich verantwortlich ist, und einem Kriegsgerichte überantwortet werden kann, so ist ihm auch die Ausführung des Operationsplans überlassen. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staat, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Die Bundesmatrikel ist zuerst am 20. August 1818 provisorisch auf fünf Jahre festgestellt, und am 4. Februar 1819 mit einem ergänzenden Beschluß versehen worden; sie erlitt noch mehrere Abänderungen und Ergänzungen, und blieb dennoch bis zum Jahre 1848 unvollständig, denn in dem genannten Jahre war die für den ganzen Bund projektirte Volkszählung noch nicht vollzogen, und zur Einberufung der National-Versammlung diente diese unvollständige Matrikel. Nach dieser zählte der Bund 30,164,392 Seelen, und hatte eine Kriegsmacht von 303,493 Mann. Die Letztere war zu 1 pCt. der Bevölkerung veranschlagt, wozu bei dem Ausrücken des Bundesheeres noch $\frac{1}{6}$ pCt. als Reserve in Bereitschaft gesetzt

werden sollte. Die Reiterei des Bundesheeres sollte aus einem Siebentel eines jeden Contingentes bestehen, nur für Sachsen-Weimar-Eisenach, Nassau, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz fanden hierin geringe Ausnahmen statt. Die Artillerie ward auf zwei Stück Geschütz für je 1000 Mann des Contingents festgesetzt, und auf ein Stück in Reserve. Die gesammte Feldartillerie hat zur Hälfte Sechspfünder, zu einem Viertel Zwölfpfünder und zu einem Viertel Haubitzen. Daneben sollte der Belagerungspark aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungs-Haubitzen und 70 Mörsern bestehen. Das Bundesheer ward eingetheilt in sieben ungemischte, in drei gemischte Armeekorps und in eine Reserve-Infanterie-Division. Außer den Oberfeldherren wurde von der Bundesversammlung noch ein General-Lieutenant des Bundes, als Stellvertreter des Oberfeldherrn, aus den Corpsbefehlshabern gewählt. Der Oberfeldherr ernannte aus den Generalen des Bundesheeres die Befehlshaber der aus den Corps gezogenen Kavallerie- und Artilleriemassen. Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres eine volle Beruhigung verschafft werde, so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeekorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, der bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Befehlshabern freien Zutritt haben soll, um mit denselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu besprechen und dessen Interesse zu vertreten. Diesen höheren Offizieren sollen für die einzelnen Divisionen zu gleichem Zwecke noch Offiziere niederen Ranges beigegeben werden können; jene sind zugleich die vermittelnden Organe zwischen ihren Regierungen und dem Oberfeldherrn, und nur in besonderen Fällen hat sich der Letztere unmittelbar an die Regierungen zu wenden. Bundesfestungen sind Mainz, Luxem-

burg, Landau, Ulm und Rastatt. Der Bau der beiden letzteren aus den französischen Kriegscontributionen ward erst 1841 beschlossen, und Rastatt zum großen Theile vollendet. Mainz hat eine Besatzung von 20,935 Mann, Luxemburg von 7006, Landau von 6291 Mann gemischter Bundestruppen. Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, wurden am 28. Juni 1825 angenommen. Hiernach stehen die Festungen im Frieden unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung, wovon jedoch die Territorial-Souverainität des Landesherrn und das Eigenthum der Communen ausgenommen ist. Im Kriege übergiebt die Bundesversammlung diese ihre Rechte dem Oberfeldherrn. Die Gouverneurs, Kommandanten, Genie- und Artillerie-Direktoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In Mainz werden der Gouverneur und der Kommandant von 5 zu 5 Jahren alternirend von Preußen und Oestreich bestellt, und zwar so, daß bei einem östreichischen Gouverneur ein preußischer Kommandant ist, und so umgekehrt. Dem Gouverneur sind der Kommandant und die Besatzungstruppen unbedingten Gehorsam schuldig, nur in Kriegszeiten kann der Kommandant unter Umständen von den Entscheidungen des Gouverneurs an den Kriegsrath appelliren. In Behinderungsfällen des Gouverneurs wird derselbe vom Kommandanten vertreten, den dann der älteste Offizier des Truppentheils, zu dem der Gouverneur gehört, substituirt ist. Um auch die beiden obersten Stellen in der Festung immer von beiden Staaten besetzt zu erhalten, tritt für den verhinderten Kommandanten der älteste Offizier des Corps ein, welches der Kommandant zu

stellen hatte. In Mainz wird die Artillerie-Direktion von Oestreich, die Genie-Direktion von Preußen bestellt. In Luxemburg hat Preußen allein alle Militairchargen zu besetzen; es bestellt den Gouverneur, Kommandanten, Artillerie- und Genie-Direktor.

Einen Theil der Kriegsverfassung bildet nun noch: 9) die allgemeine Cartel-Convention unter den deutschen Bundesstaaten, die in der 4ten Sitzung vom 10. Februar 1831 angenommen worden, nach welcher alle von den Truppen des Bundesstaates, ohne Unterschied, ob solche zu Provinzen gehören, welche in dem Bundesgebiete liegen, oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Länder eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn dieselben auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirenden Militairpersonen sofort und ohne besondere Proklamationen an den Staat ausgeliefert werden, dem dieselben entwichen sind; dann werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

10) Die Geldmatrikel, welcher Theil der Bundesgesetzgebung niemals aus dem Provisorium herausgekommen ist. Schon in der 6ten Präliminar-Conferenz der Bundesgesandten am 30. Oktober 1816 wurde beschlossen, daß jede der 17 Stimmen des engeren Rathes 2000 Gulden für Kanzlei-Bedürfnisse einzuzahlen hätte, welches auch geschah und so oft wiederholt wurde, als es das Bedürfniß erheischte; den in einer Stimme vereinigten Staaten blieb die Vertheilung der Summe unter sich überlassen. Auf diese Weise entstand die Bundes-Kanzleikasse. Die Bundes-Matrikularkasse empfing zu Friedenszwecken jedesmal 30,000 Gulden, die, wie das Militair-Contingent, nach der Höhe der Bevölkerung

eines jeden Staates eingezogen wurden; dabei kam auf Oestreich als höchster Betrag 9430 Fl. 50 Kr. und auf Lichtenstein die kleinste Quote mit 5 Fl. 30 Kr. Außergewöhnliche oder einmalige Ausgaben, als aus dem Reiche auf dem Bund übergegangene Verpflichtungen ꝛc., wurden jedesmal besonders und mit den gehörigen Rücksichten auf die Einzelinteressen umgelegt.

11) Bundesbeschluß über Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Bundes, angenommen in der 34sten Sitzung, am 18. September 1834. Dieser Beschluß entstand auf die Protestationen Englands und Frankreichs gegen die fortwährende Besetzung der Stadt Frankfurt durch Bundestruppen.

Es wurde nun hier einhellig beschlossen, daß, da der deutsche Bund ausschließend nur von den souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands errichtet worden, durch die Einverleibung des Bundesvertrages in die Congreßakte den fremden Mächten, welche diese Akte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesakte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden; vielmehr geht daraus für die gedachten Mächte die Verbindlichkeit hervor, daß sie sich, vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes, jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten haben; daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands und die Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten, wie solches die Artikel 1 und 2 der Bundesakte aussprechen. Da hiernach nun Deutschland ein eigener, durch sich selbst entstandener, für in-

nere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es, als ein Hauptbestandtheil des europäischen Staatengebäudes, alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen. Der deutsche Bund konnte daher in dem Inhalte der Note des französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni und jener des großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 1. Juli 1834 nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten erkennen, welche, wenn sie zugestanden würde, dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde. Die Bundesversammlung beschloß nun hierauf: 1) daß der deutsche Bund sich gegen die oben erwähnten Noten der beiden fremden Minister, als mit der deutschen Bundesakte in direktem Widerspruch stehend, feierlich verwahre, daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßakte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche nach dem Wortlaute des Bundesvertrages, und eben so nach dem Inhalte der Congreßakte, ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des deutschen Bundes festge-

setzten Grundsätze sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde. — 2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium diene gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten, und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen. — 3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien werden die bevollmächtigten Minister der genannten Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Juni und vom 1. Juli d. J. finden.

Was nun die Ausnahmegesetze betrifft, wozu auch das Preßgesetz vom 20. September 1819 gehört, so wurde das Letztere für Druckschriften, die als Tagesblätter oder heftweise erscheinen, oder nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, auf fünf Jahre festgesetzt; allein am 16. August 1824 wurde die Dauer dieses provisorischen Preßgesetzes bis dahin ausgedehnt, wo ein definitives erlassen sein würde, was aber bis zum Jahre 1848 nicht geschah, obgleich öftere Mahnungen in den öffentlichen Blättern deshalb von den Tagesschriftstellern und Journalisten erschienen, auch in einigen Kammern der deutschen Bundesstaaten der Wunsch ausgesprochen wurde, das Provisorium bald aufgehoben und ein zweckmäßiges Preßgesetz an dessen Stelle erscheinen zu sehen. Auch der König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., hatte im Jahre 1847 bei der deutschen Bundesversammlung eine auf Censurfreiheit beruhende Preßgesetzgebung in Antrag gebracht. Die wichtigsten Pa-

ragraphen waren die §§. 1, 4, 5, 6, 7 und 9. Der §. 1 bestimmt, daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, dann solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke betragen, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörde zum Druck befördert werden sollen. Diejenigen Schriften, welche nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, sollen nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt werden; wenn aber dergleichen Schriften irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen den Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden. — §. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich. — §. 5. Damit aber diese in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst

vorgebeugt werde. — §. 6. Damit durch gegenwärtigen Beschluß die wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll auf den Fall, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem anderen Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber dann gehalten sein sollte, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn solche begründet ist, die Schrift sogleich zu unterdrücken, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, und alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Auch soll die Bundesversammlung befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. — §. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser,

Herausgeber und Verleger der oben §. 1 angeführten Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die in in §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet. — §. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter die Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in so fern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachten worden, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

An demselben oben angeführten Tage ward auch das Fortbestehen des provisorischen Gesetzes für die Universitäten beschlossen und zugleich eine Kommission ernannt, die die künftigen Beschlüsse über dieselbe Materie vorarbeiten sollte. Die Versammlung beschloß noch in dieser Sitzung: daß da, wo landständische Verfassungen beständen, von Bundeswegen Geschäftsordnungen einzuführen seien, welche Ueberschreitungen der Abgeordneten gegen die Souveränetät des Bundes und der Fürsten unmöglich machen, auch auf die staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Theorieen über Staatsrecht in Deutschland sich verbreiten und dessen Einwohner irre führen sollten; denn schon am 11. December 1823 erließ die Bundesversammlung folgende Erklärung: daß sie keine dergleichen Lehren und Theorieen, keine auf die Bundesbeschlüsse

einwirkende Autorität gestatten und keiner Berathung auf selbige in ihrer Mitte Raum geben wolle.

Auch die Ereignisse des Jahres 1830, in welchen man die Thätigkeit geheimer Verbündeten und die Aufwiegelung der Völker durch Emissäre zu erkennen glaubte, machten eine verdoppelte Aufsicht auf Deutschland zur Erhaltung der Ruhe desselben nothwendig, und diesen ward auch am 21. October das erste Specialgesetz gewidmet, welches 5 Paragraphen enthält, und wovon der erste Paragraph bestimmt, daß die sämmtlichen Bundesregierungen in der Art zur gegenseitigen Hülfsleistung verpflichtet sein sollten, daß, wenn eine des Beistandes des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefetze unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese sogleich im Namen des Bundes geleistet werde. In den übrigen Paragraphen wird den Regierungen Wachsamkeit und sofortige Anzeige beunruhigender Erscheinungen an den Bund empfohlen, und die strengste Befolgung des Preßgesetzes vom 20. September 1819 eingeschärft. Das Letztere wurde durch einen besonderen Beschluß vom 10. November 1831 wiederholt, dem sich zunächst ein anderer vom 14. Juni 1832 anschloß, wonach die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber und Verleger von Schriften gegen die Gesetze ihres Landes durch die Verantwortlichkeit gegen den Bund nicht aufgehoben wird; dazu kam der Beschluß vom 29. November 1832, mit der Aufforderung an die Bundesregierungen, daß das provisorische Bundes-Preßgesetz auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werde. Hiernach wurden nun auch die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde beschlossen, die am 28. Juni 1832 angenommen wurden, welche sechs Artikel enthalten,

von welchen der 5te Artikel nach dem 59sten Artikel der Wiener Schlußakte bestimmt: Da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerungen, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegeneinander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, je nach Maßgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. Im Art. 6 heißt es am Schlusse: In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse steht die Bundesversammlung dem Vertrage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten Kommission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Kommission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde. Dieser Beschluß wurde von einigen Regierungen mit Vorbehalt zu Gunsten ihrer Verfassung publicirt, welchen aber die Bundesversammlung durch einen neuen Beschluß vom 8. November 1832 für wirkungslos erklärte. Eine Vervollständigung der oben wiedergegebenen Maßregeln war inzwischen unter demselben Titel erschienen durch den Beschluß vom 5. Juli 1832. Von den zehn Artikeln dieses Beschlusses sind die vier ersten von Wichtigkeit. Nach Art. 1 soll keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache

erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden. Gegen die Uebertreter eines solchen Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren. Nach Art. 2 sollen alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politische Zwecken benutzt werden, in sämmtlichen Bundesstaaten verboten, und gegen deren Urheber und Theilnehmer mit angemessener Strafe verfahren werden. Nach Art. 3 sollen außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher in Hinsicht der Zeit und des Ortes weder üblich, noch gestattet waren, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate ohne vorherige Genehmigung der kompetenten Behörde stattfinden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Abstimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen. Nach Art. 4 ist das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in anderen Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört — das nicht autorisirte Anstecken von Fahnen und Flaggen,

das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — unnachsichtlich zu bestrafen.

Dann folgt noch das Schluß-Protokoll der Wiener Ministerial-Konferenz vom 12. Juni 1834, welches 60 Paragraphen enthält, und der Bundesbeschluß über Bestrafung von Verbrechen gegen den deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher, vom 18. August 1836, in zwei Artikeln. Hier heißt es nun Art. 2: Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung der Theilnahme daran oder der Begünstigung beschuldiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Aus dem oben angeführten Schluß-Protokolle der Wiener Ministerial-Konferenz sind folgende Paragraphen als wichtig hervorzuheben:

§. 3. Wenn in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer der Bundespflichten oder der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen sollten, und alle ver-

fassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen.

§. 4. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnungen ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache, sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt.

§. 16. Verordnungen, welche von der Regierung, vermöge der Regierungsgewalt, in verfassungsmäßiger Form erlassen worden, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von Ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Eine Nichtanerkennung solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet anerkannt worden ist.

§. 17. Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

§. 18. Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel, auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes,

nach Maßgabe der Art. 25 bis 29 der Schlußakte, zugesichert sein. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

§. 20. Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte: das Staatsausgabebudget zu regeln. Die Regierungen müssen diesen Unterschied bei der Verhandlung über das Budget genau im Auge behalten und die durch die einzelnen Bundesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten lassen. Aus diesem Unterschiede folgt, daß Ständen das Recht, einzelne, innerhalb des Betrages der im Allgemeinen bestimmten Etatssumme vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen, nicht zusteht, in so fern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassung und Gesetze vorbehalten ist. Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Ständen nicht anerkannt oder gestrichen, so können Letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen, oder nach Umständen einen andern, nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen, es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der kompetenten landesherrlichen Behörde und nicht den Ständen der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

§. 23. Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamten zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

§. 24. Die Regierungen werden eine Beeidigung

des Militairs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit gestatten.

Nach §. 26 sollen die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlassen. Wenn eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdigen Ausfälle einzelner Mitglieder billigen sollte, ohne denselben entgegenzutreten, so werden die Regierungen, nach erfolgloser Anwendung ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammer, unter Anführung des Grundes, verfügen.

Nach §. 28 soll 1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen werden; 2) den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilt, und 3) Censurlücken nirgends geduldet werden.

Nach §. 29 sollen die politischen Tageblätter, so weit es ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, vermindert werden; und nach §. 30 sollen die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tageblätter ohne Concession nicht gestatten.

Nach §. 31 befreit das in einem Bundesstaate ertheilte Imprimatur einer Druckschrift von einem Censor diese Schrift nicht von den in anderen Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Nach §. 36 vereinbaren sich die Regierungen dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten ist, und daß das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Nach §. 40 soll kein akademischer Lehrer ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde Vorlesungen über die Wissenschaften halten, die einer anderen Fakultät, als der seinigen, angehören. Auch sollen die

Honorare nicht von den Studirenden unmittelbar an die Professoren gezahlt, sondern dasselbe durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben und von diesem den Lehrern ausgehändigt werden.

Nach §. 41 sollen von den Regierungen die Ferien an den Universitäten, wo möglich übereinstimmend, geordnet und den Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

Die §§. 42, 43, 44, 45 und 46 beziehen sich auf die Immatriculation der Studirenden, und die §§. 47, 48 und 49 auf verbotene Verbindungen unter denselben und auf geheime Gesellschaften, wobei die Stifter dergleichen Verbindungen auf Universitäten mit dem Consilium abeundi oder auch mit der Relegation, die nach Umständen noch zu verschärfen ist, belegt werden sollen. Außerdem sollen dieselben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden ꝛc.

3) Von den Rechten der Staatsdiener und Unterthanen.

Alle Nationen in Europa sind einander an Würde und Gerechtsamen gleich.

Es ist hier die Rede von ganzen Nationen, z. B. Franzosen, Spaniern, Deutschen ꝛc.

Dieselben sind einander gleich 1) an Ehre und Würden. Unter ihnen hat keine Rangordnung statt, und der etwaige Rang ihres Souverains hat keinen Einfluß auf sie, daß deswegen die deutsche Nation einer anderen Nation vorgehen sollte.

Wo daher in Tractaten oder sonst wo ganzer Na-

tionen gedacht wird, sind sie alle einander gleich zu halten.

Deshalb sind sie 2) auch in denjenigen Gerechtsamen gleich, welche nach dem europäischen Völkerrecht im gemeinen Leben und Wandel, in Handlungssachen, im Ceremoniel und in allen anderen Begebenheiten ganzen europäischen Nationen zustehen.

Der Grund von beiden ist: weil eine Nation eben sowohl als die andere aus Menschen besteht, und zwar aus freien und von einander unabhängigen Menschen, die moralische Personen ausmachen, welche in ihrem angebornen natürlichen Zustande stehen; da keiner besser oder schlechter, höher oder geringer, würdiger oder unwürdiger ist, als der andere, und keiner dem andern etwas zu befehlen hat.

Ebenso sind auch die hohen und niedern Staatsdiener aller Klassen eines europäischen Souverains einander in so fern gleich.

Jeder Souverain macht unter seinen Staatsdienern so viel Klassen, als er will, und jeder andere Souverain erkennt sie dafür an, weil man sonst Gleiches mit Gleichem vergelten und seine Staatsdiener anderwärts auch nicht für diejenigen passiren lassen würde, für welche sie in seinen Staaten angesehen werden. Was nun die Regenten selbst thun, darnach müssen sich natürlich auch ihre Unterthanen richten.

Endlich gilt diese Gleichheit auch von allen einzelnen Unterthanen aller europäischen Mächte, aus den bereits angeführten Gründen.

Indessen erleiden diese Regeln dennoch mancherlei Ausnahmen, und zwar 1) in Ansehung ganzer Nationen, oder vielmehr der dieselben repräsentirenden Reichsstände; da eine Nation vor der andern etwas hierin hergebracht haben kann, und wenn sie in dessen ruhigem Besitz ist, darin nicht gestört werden darf.

2) In Ansehung einzelner Klassen und Gattungen

derselben kann eben so wohl eine herkommliche Ungleichheit statt finden.

3) Ebenso verhält es sich sodann auch mit den einzelnen Mitgliedern der einzelnen Klassen.

Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1714 ein Reichsschluß zu Regensburg abgefaßt: daß kein Reichsprälat, der ein Reichsstand ist, einem mittelbaren oder landsäßigen, noch weniger einem auswärtigen Prälaten den Vorzug oder Rang gestatten könne.

4) Zwischen einzelnen Personen, Collegien und Körperschaften endlich erleidet obige Regel alsdann einen Abfall, wenn sie nicht gleichen Standes sind; denn in diesem Falle geht jedesmal der höhere dem niederen vor.

Doch kann es auch hierin wiederum theils viel Ausnahmen, theils viel Streitigkeiten geben.

Uebrigens kann sich wohl der Fall ereignen, wo man mit Recht zweifeln kann: ob aus dem bloßen höheren Namen auch eine höhere Würde folge, mithin eine Ungleichheit vorhanden sei, z. B. ob ein französischer Marquis oder ein italienischer Marchese mehr als ein deutscher regierender Reichsgraf sei. In solchen Fällen weicht man an einem dritten Orte, wenn kein Theil nachgeben will, einander aus.

Eine Person kann ferner in dem einen europäischen Staat einer Geburts- und Geschlechtswürde fähig, in einem andern derselben unfähig sein.

Es giebt nämlich Staaten, in welchen verlangt wird, daß, wenn die Kinder der väterlichen Geschlechtswürde theilhaftig sein sollen, der Gemahl und die Gemahlin einander der Geburt nach nicht zu sehr ungleich sein müssen, z. B. in Deutschland.

In andern Ländern hingegen, wie in England, Frankreich ꝛc., macht man sich aus diesen ungleichen Ehen nichts, sondern wenn auch eine vornehme Standesperson eine Person von weit geringerem Stande

heirathet, sind dennoch die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder der väterlichen Würden und Güter fähig.

Es passiren zwar solche Kinder, wenn es nur um ihre persönliche Würde zu thun ist, auch in andern Ländern für das, was sie in der Heimath sind, so lange ihnen kein Streit wegen ihrer Geburt erregt wird oder erregt werden kann. Wenn aber eine solche Person Güter erben will, die in einem Land liegen, wo man auf die Gleichheit des Standes bei den Ehen der Großen sieht, wird sie davon ausgeschlossen.

Endlich bleibt auch wohl in allen europäischen Staaten ein großer Unterschied zwischen Eingebornen und Ausländern, so lange diese Letztere nicht naturalisirt werden.

Es ist nämlich bekannt, daß in allen Staaten von Europa die Eingebornen in Ansehung ihrer Person sowohl, als ihrer Güter, mancherlei Vorzüge zu genießen haben, z. B. daß sie allein zu gewissen Ehrenstellen und Aemtern gelangen können, unbewegliche Güter besitzen und gewisse Geschäfte betreiben dürfen ꝛc., welches Alles von einem jeden Staate besonders zu bemerken, der Raum hier nicht zuläßt.

Bei der Naturalisation nun kommt 1) die Frage vor: wer sie ertheilen könne? und da kommt es abermals auf die Verfassung an.

In Deutschland kann es jeder Landesherr; wenn er einen Ausländer zum Unterthanen annimmt, so ist er dadurch in ganz Deutschland aller den eingebornen Deutschen zustehenden Freiheiten theilhaftig.

In Großbritannien kann es in gewissen Fällen der König allein, in anderen hingegen muß das Parlament es bewilligen.

In Polen wurde das Indigenat nur auf allgemeinen Reichstagen ertheilt; bald häufig, bald sparsam.

Auf dem im Jahre 1776 gehaltenen polnischen

Reichstag hatte nur ein einziger Fremder das Indignat bekommen; nämlich der russische Fürst Deßkow.

In den meisten Reichen aber ist es ein dem Regenten zustehendes Vorrecht.

Die Naturalisation widerfährt ferner 1) entweder nur einzelnen Personen, oder es werden 2) ganze Familien naturalisirt.

Der König von Dänemark hatte dem im Jahre 1777 zu Warschau verstorbenen evangelischen Prediger Scheidemantel das Indignat verliehen, um, wenn er nach Beschaffenheit der Umstände nicht mehr in Warschau sollte bleiben können, in seinen Ländern eine ehrliche und vortheilhafte Zuflucht zu finden.

Im Jahre 1758 ertheilte die Kaiserin von Oestreich der venetianischen Famile Rezzonico (aus welcher der damalige Pabst Clemens VIII. war) das Recht der Eingebornen in allen ihren Ländern; wodurch sie aller Privilegien derselben fähig wurden, besonders aber des Rechts, Kirchenpfründen zu erlangen.

Die Naturalisation trifft auch oft ganze Gattungen von Leuten.

Im Jahre 1740 wurden durch eine von dem König genehmigte Bill des Großbritannischen Parlaments alle Protestanten, welche sich in den Großbritannischen Colonien niederlassen würden, naturalisirt.

Ferner werden auch ganze Nationen naturalisirt.

Die Unterthanen der Staaten Frankreich, Sicilien und Spanien sollen, nach dem 23. Art. des Bourbonischen Familien-Tractats von 1762, in allen diesen Staaten den Eingebornen gleich gehalten werden.

Endlich hat in einigen Reichen das Indigenat oder die Naturalisation nur einerlei Wirkung, indem sie auf einmal die sämmtlichen Rechte eines Eingebornen ertheilt; in andern Staaten, wie z. B. in Großbritanien, hat sie gewisse Grade, deren einer mehr oder weniger Rechte beilegt, als der andere.

Bei allen Völkern übt der Souverain in Beziehung auf die Ernennung seiner höchsten Beamten das Recht freier Ernennung und Entlassung, namentlich beim Heere; in constitutionellen Staaten, wo ein Volkswille, eine Volksstimmung durch die Kammern und durch die freie Presse sich geltend machen kann, wird natürlich der Fürst die Wahl seiner Beamten der Volksmeinung gemäß zu treffen haben, wenn ihm die Ruhe und das Wohl seines Landes am Herzen liegt. Der Rang dieser Beamten wird auch von anderen Souverainen in der Regel anerkannt; in diplomatischer Beziehung correspondiren die höchsten Staatsbeamten, z. B. die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, direct oder indirect mit einander. Als völkerrechtswidrig ist es jedoch anzusehen, wenn der Minister des einen Staates Gehalt oder Pension von einem fremden, wenn auch befreundeten Hofe bezieht; noch weniger darf er Geschenke annehmen, oder sich bestechen lassen.

Jeder Monarch ist nach dem Völkerrecht verbunden und befugt, seine Unterthanen gegen fremde unrechtmäßige Gewalt zu schützen und zu vertheidigen, ihnen für erlittenen Schaden Entschädigung und Genugthuung zu verschaffen, sobald sie selbst dabei außer Schuld sind. Er hat ferner das Recht, ihnen den Eintritt in fremde Militairdienste zu versagen, auch an der Auswanderung sie unter gewissen Umständen zu verhindern, oder sie zu gestatten, dagegen aber auch die Einwanderung fremder Unterthanen gut zu heißen und zu befördern.

Fremden, die sich zeitweise in einem Staate aufhalten, soll es völkerrechtlich gestattet sein, bei gewissen feierlichen Gelegenheiten, auch öffentlich zu Ehren ihres Fürsten festliche Demonstrationen zu machen, wenn sie dies der Obrigkeit des Landes nur anzeigen und die Genehmigung dazu nachsuchen. Die Zurück-

berufung fremder Unterthanen nach ihrem Vaterlande ist auch ein Recht des Souveräns, dessen er sich z. B. bei ausbrechendem Kriege bedienen kann, sobald der diplomatische Verkehr mit dem Staate, in dem sie leben, abgebrochen ist.

Zu den völkerrechtlichen Bestimmungen gehört ferner, daß jeder Monarch den Unterthanen anderer Staaten in Friedenszeiten freie und sichere Durchreise durch seine Länder gestattet. Was den längeren Aufenthalt derselben betrifft, so kommen dabei schon mehrfache andere Rücksichten in Betracht. Personen, die verdächtig sind, Umtriebe zu machen, Spionage zu treiben, Verbrechen, Bettler, Vagabonden, politische Flüchtlinge (doch nur in gewissen Staaten), Collectensammler u. dergl. werden gewöhnlich über die Grenze zurückgewiesen.

Der Souverän übt über die in seinem Staate sich aufhaltenden Ausländer die volle Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, mit Ausnahme der Gesandten fremder Mächte und der fürstlichen Personen; auch kann er sie bei längerem Aufenthalte besteuern, sobald sie ein selbstständiges Geschäft betreiben oder Grundbesitzer werden, oder sich überhaupt naturalisiren wollen. Das Recht der Aufnahme Fremder im eigenen Lande nimmt jeder Monarch in Anspruch, und übt dies sogar, wenn der Landesherr des Ausländers dies nicht gern sieht. Dies geschah z. B. bei der Aufnahme der Hugenotten, der Waldenser, der Hussiten u. s. w. Fremde, denen aus ihrer früheren Heimath eine Erbschaft zufällt, haben in der Regel an den Staat, in dem sie leben, gewisse Procente abzugeben.

Es ist im Völkerrecht wohl begründet, daß Monarchen sich gegenseitig in Zeiten der Gefahr beistehen, aber völkerrechtswidrig, wenn ein Monarch im Lande des andern Unruhen zu erregen und z. B. die Unter-

thanen gegen ihren Souverän aufzureizen sucht. In Kriegszeiten kommen natürlich zwischen den streitenden Mächten solche Versuche vor, wie denn in neuester Zeit Rußland die griechische Bevölkerung der Türkei durch geheime Agenten und Bestechungen gegen die Pforte zum Aufstand brachte, um den Sultan zu zwingen, seine Macht zwischen den Aufständischen und den Russen zu theilen.

Die Beispiele solcher völkerrechtswidrigen Handlungen sind übrigens sehr selten; die Regel ist im Gegentheil wohl die, daß die Monarchen gegenseitig sich unterstützen, die Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten. Dies gebietet ihnen schon die Solidarität der conservativen Interessen, wie man sich jetzt auszudrücken pflegt. Die erste Rücksicht, die man hierbei nimmt, ist die, daß ein Souverän so viel wie möglich die Beleidigung eines andern ihm befreundeten Fürsten durch die Presse zu verhindern sucht, indem er auf dieselbe eine gleich hohe Strafe setzt, als wenn ihm selbst von seinen Unterthanen eine solche widerfahren wäre. Wie weit die Macht, solche Angriffe zu verhindern, reicht, ist allerdings von der Verfassung und von dem größern oder geringern Maße der Preßfreiheit abhängig. In England und Nordamerika läßt sich dagegen nichts thun, und es muß der öffentlichen Meinung überlassen werden, falsche Urtheile, Beleidigungen und Verleumdungen zu rectificiren. Nur wo die Presse unfrei ist, kann ein solcher Schutz unbedingt gefordert werden.

Gegenseitige Hülfe benachbarter Souveräne bei ausbrechenden inneren Unruhen ist zwar kein ausdrückliches Gebot des Völkerrechts, sie versteht sich aber von selbst, wenn der Monarch zu schwach ist, mit eigener Macht solche Unruhen zu dämpfen, oder wenn die Gefahr nahe liegt, daß sie sich über die Grenzen des

Landes hinausdehnen und die Nachbarländer mit ergreifen.

Wir haben schon oben bei Anführung der deutschen Bundesakte solche Bestimmungen mitgetheilt, durch welche eine solche Hülfe gegenseitig zur Pflicht gemacht ist, sogar dann, wenn ein Einschreiten nicht nachgesucht wurde. Es ist dabei also das Wohl des Ganzen ins Auge gefaßt und die Solidarität der conservativen Interessen giebt dabei wieder den Ausschlag.

In neuerer und neuester Zeit haben wir viele solcher Beispiele erlebt. Frankreich schritt in Spanien 1823 ein; 1848 schritt Rußland in Ungarn, 1849 Preußen in Sachsen und Baden, Oesterreich in Kurhessen, Frankreich in Rom, und 1854 Frankreich und England in Griechenland ein, als es zum Aufstande kam. Es schien sich gleichsam von selbst zu verstehen, daß ein Monarch den andern rettete, sobald die monarchische Regierungsform in Frage gestellt wurde. Gerade in dieser Beziehung paßt die Bezeichnung Völkerrecht nicht ganz genau, es müßte vielmehr heißen Monarchenrecht, Staatenrecht.

Wenn zwei Staaten mit einander im Streit liegen, so geschieht es oft, daß ein dritter Staat zum Schiedsrichter aufgefordert wird, dessen Spruch völkerrechtliche Gültigkeit und bindende Kraft haben soll.

Es kann zuweilen auch der Fall eintreten, daß ein Fürst sich veranlaßt sieht, zu Gunsten eines fremden Volkes, welches im Druck lebt und von seinem Souverän mit großen Lasten, mit Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit u. s. w. bedroht wird, einzuschreiten und eine Vermittlerrolle zu übernehmen, um den Ausbruch einer Empörung, die auch auf sein eigenes Land nachtheiligen Einfluß üben könnte, zuvorzukommen. So wollte z. B. im Jahre 1745 Maria Theresia die Juden aus Prag vertreiben, Großbritannien und die vereinigten Niederlande machten des-

halb dem Wiener Hofe Vorstellungen, und es gelang nach mehrjähriger Unterhandlung, ihre fernere Duldung auszuwirken.

Den häufigsten Anlaß zu solchen Interceſſionen haben von je die religiösen Verfolgungen gegeben. In den meisten Staaten war eine Religion die herrschende und als solche anerkannt. Vor der Reformation gab es in Europa nur christliche: römisch- und griechisch-katholische, muhamedanische und jüdische Bevölkerung. Nach der Reformation zerfielen außerdem die Staaten in römisch-katholische und protestantische oder reformirte. Die Fürsten waren die natürlichen Beschützer ihrer Religionsgenossen nicht bloß im eigenen Lande, sie glaubten auch als solche ein Wort mitsprechen zu dürfen, wenn anderswo ihre Glaubensbrüder bedrängt und wegen ihres Glaubens verfolgt wurden.

Es wird freilich keinem Souverän von anderen Mächten streitig gemacht werden können, daß er die in seinem Staate herrschende Religion auf alle Weise handhaben und begünstigen könne, aber in dem Benehmen gegen Andersgläubige, wenn er sie einmal in seinem Staate duldet, wird er sich doch in gewissen völkerrechtlichen Schranken zu halten haben.

Leider wurden diese Schranken sehr oft überschritten. Wir erinnern nur an die grausame Vertreibung der Juden aus Portugal, der Mauriſken aus Spanien, der Hugenotten aus Frankreich, an die entsetzlichen Verfolgungen der Waldenser, welche zu wiederholten Malen Veranlassung zu fremden Vermittelungen gaben. Das Geringste, was zum Schutz der Verfolgten geschehen kann, ist, ihnen Aufnahme im eigenen Lande zu gewähren, wenn sie zur Auswanderung gezwungen werden. Deutschland, Großbritannien und die nordamerikanischen Freistaaten haben durch die Toleranz in Religionssachen viele Tausende

fleißiger Bewohner gewonnen. Bei wichtigen Verträgen, Friedensschlüssen, Landesabtretungen u. dgl. werden deshalb in den Urkunden gewisse Bestimmungen über das Verhalten gegen Andersgläubige ausdrücklich festgesetzt, ihre Rechte formulirt und ihnen deren Ausübung garantirt. Es geschah aber nicht selten, daß die zugesicherten Freiheiten später wieder zurückgenommen wurden. Der berüchtetste Fall ist in dieser Beziehung der Widerruf des Edicts von Nantes, welches den Hugenotten volle Gewissensfreiheit und gleiche Rechte mit den Katholiken in Frankreich verliehen hatte, das aber Ludwig XIV. gegen das Ende seiner Regierung auf den Rath der römischen Pfaffen wieder aufhob.

Seit 1740 haben viele Traktate wegen Religionssachen abgeschlossen werden müssen, z. B. 1766 zwischen Frankreich und Nassau-Saarbrücken in den gegenseitig ausgetauschten Ländern; 1773 zwischen den Höfen zu Wien, Petersburg und Berlin bei der Theilung Polens wegen Garantie des römisch- und griechisch-katholischen Cultus; 1742 zwischen Preußen und Oesterreich im Frieden zu Breslau; 1774 zwischen der hohen Pforte und Rußland u. s. w.

Ein jeder von Andern unabhängige Staat kann seine innere Regimentsverfassung einrichten und abändern, wann, wie oft und wie er will, ohne daß andere Mächte ihm darin von Rechtswegen eine Vorschrift zu geben oder irgend Einhalt zu thun, berechtigt wären.

Dies ist eine Regel, welche von keiner europäischen Nation verkannt werden wird, noch abgeleugnet werden kann, ohne sich selbst zu schaden.

Der Grund hiervon ist eben die Unabhängigkeit, und diese Befreiung von einer auswärtigen Einmischung in dergleichen Angelegenheiten ist eine der wichtigsten Folgen und Früchte derselben.

Indessen kann auch nicht widersprochen werden, daß auch diese Regel ihre Ausnahmen erleidet. Dieselben sind aber verschiedener Art:

Einige erzielen nur die Erhaltung der gegenwärtigen Staatsverfassung, z. B. wenn dieselben durch eine Macht garantirt worden ist, so darf diese sich einer Abänderung derselben widersetzen; aber weiter erstrecken sich ihre Pflichten und Rechte nicht.

Andere hingegen gehen weiter und geben einer oder mehreren dritten Mächten das Recht, wenn innerliche Streitigkeiten über die Anwendung der Grundgesetze des Staats zwischen dem Haupt und den Gliedern, oder diesen unter sich, entstehen, einen Vermittler oder gar einen Schiedsrichter abzugeben.

Ferner haben die Ausfälle von dieser Regel entweder bloß die Rücksicht allein auf das Beste des Staats, von welchem die Rede ist, oder die andere Macht, welche berechtigt ist, sich in jene Staatsverfassung zu mischen, hat darunter ein eigenes Interesse; z. B. hatte Rußland bei Garantirung der im Jahre 1720 eingeführten beschränkten Regierungsform in Schweden offenbar einen großen eigenen Vortheil.

Indessen ist es nicht zu leugnen, daß dergleichen Abfälle, sie seien beschaffen, wie sie wollen, und die Absicht nicht nur gut, sondern auch der wahre Nutzen sehr bedeutend, doch jedesmal die Unabhängigkeit eines Staats in so weit beschränken, als sich die Rechte des dritten Souverains erstrecken.

Der Grund von dergleichen Rechten eines dritten Souverains besteht zuweilen in ausdrücklichen Verträgen.

Dasselbe könnte auch wohl durch ein ruhiges Herkommen geschehen; doch findet man in der Geschichte hiervon kein Beispiel.

Daß dadurch, wenn etwas mit Wissen und Willen oder doch ohne Widerspruch des andern Theils mehr-

mals geschehen ist, und den Umständen nach nicht als willkürliche Handlung bezeichnet werden kann, ein ruhiges Herkommen entsteht, auch nach dem europäischen Völkerrecht eine wahre Verbindlichkeit nach sich ziehe, ist erklärlich.

Aber auch außer diesen beiden Fällen kann der einem Staat aus den Staatshandlungen eines andern Souverains zu bevorstehende Nutzen oder Schaden denselben allerdings berechtigen, sich um genannte Staatshandlungen zu bekümmern. — Noch einmal also:

Ein jeder von anderen unabhängige Staat kann seine innere Verfassung und Verwaltung nach dem Völkerrecht einrichten und abändern wann, wie oft und wie er will, ohne daß andere Mächte ihm hierüber Vorschriften machen dürften; denn die Unabhängigkeit ist eben der erste völkerrechtliche Grundsatz. Es kommen freilich auch einige Ausnahmen vor, z. B. wenn die Verfassung eines Staates durch eine andere Macht, etwa nach dem Abschluß eines Friedens, garantirt worden ist, dann hätte diese allerdings ein Recht, bei versuchtem gewaltsamen Umsturz derselben ein Wort darein zu sprechen. Die Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates kann jedoch auch durch mancherlei andere Interessen geboten sein. Schon die Nachbarschaft kann hierzu Veranlassung werden; denn es kann dem Souverain eines Landes nicht gleichgültig sein, welche Regierungsmaximen sein Nachbar befolgt, und welche Verfassungs- und Verwaltungsformen in dessen Lande zu Recht bestehen. Die neuere Geschichte liefert mehrere Beispiele solcher Einmischungen. So gleich nach der französischen Revolution das Einschreiten der deutschen Mächte für das Bourbonische Königshaus gegen die Republik u. s. w.

Unbeschadet aller Unabhängigkeit, die jedem Souverain zugestanden werden wird, ist es doch erforder-

lich, daß kein Staat dem andern gerechte Ursache zum Mißtrauen gebe. Diese Forderung beruht auf dem Prinzipe des Naturrechts, daß jeder Mensch dem andern und so auch jeder Staat dem andern so begegne, wie er selbst wünscht, daß man sich gegen ihn betrage. Jeder will in Ruhe und Friede den Ertrag seiner Arbeit oder sein Vermögen genießen und verwenden wie er will. Dies fordern natürlich auch die Staaten von einander, und verlangen mit Recht, darüber vollkommen beruhigt zu sein, daß sie in dieser Freiheit nicht gestört werden. Ist hierzu ein Argwohn vorhanden, so steht es jedem zu, eine bestimmte Erklärung zu fordern, und die Verweigerung einer solchen als eine Bestätigung des Argwohns, oder als einen Akt der Feindseligkeit anzusehen, für welchen man Genugthuung verlangen kann.

Fälle dieser Art sind sehr häufig vorgekommen zwischen Frankreich, Holland, England, Dänemark u. s. w.

Zuweilen gesteht ein Souverain dem andern, oder des andern Gesandten oder dessen Volke, den Handeltreibenden ꝛc. besondere Vorrechte zu. In Rechten, welche, gesitteter Völker Denkungsart nach, die Menschheit überhaupt besitzt, hält man billig alle Nationen einander gleich; und es geht mir, sagt Moser, kein Fall bei, daß es darin irgendwo in Europa anders gehalten werde, oder eine Beschwerde deswegen vorgekommen sei.

Hingegen giebt es aber auch Fälle, wo man, ohne eine Unbilligkeit zu begehen, einem Hofe oder einer Nation ꝛc. eben sowohl mehr oder weniger als anderen zugestehen kann, als es in dem gemeinen Leben Fälle giebt, wo man einem guten oder um uns verdienten Freund, nach allen Rechten, aus Liebe, Gefälligkeit oder auch Dankbarkeit, oder gegen einen anderweiten Vortheil und Genuß, mehr einräumen kann, als man ihm oder Anderen eigentlich schuldig wäre.

Gegen Souveraine unter einander selbst kann sich dergleichen ereignen, wenn ein Souverain dem andern einen höheren Rang zugesteht, als anderen seines Gleichen; z. B. wenn Frankreich Spanien gleichen Rang gestattet, den es doch anderen Königen verweigert.

Eben dieses kann sich auch in dem gesandtschaftlichen Ceremoniel äußern, da bekanntlich an manchen christlichen Höfen, wie auch an der ottomannischen Pforte, nicht alle Gesandten darin einander gleich gehalten wurden, sondern Einige mehr oder weniger davon genießen. Und so kann es sich auch zwischen ganzen Nationen zutragen.

Jeder Souverain hat in dergleichen Fällen die Freiheit, zu thun und zu lassen, was ihm beliebt; ehe es nämlich zu einem Vergleich darin gekommen ist; denn über die allgemeinen Pflichten und Rechte der Menschheit, der Nachbarschaft u. s. w. kann ein unabhängiger Staat von dem andern nichts als eine Schuldigkeit verlangen.

Welcher Souverain also einem andern oder den Seinigen etwas Weiteres einräumen will, kann auch die Bedingungen bestimmen, gegen welche es stattfinden soll; z. B. ob es etwas Beständiges sei, oder nur auf eine gewisse Zeit oder bei gewissen Umständen gestattet werden, was der eine oder der andere Theil dagegen thun solle u. s. w.

Was ferner ein Souverain also einem andern Staat bewilligt, das kann er ordentlicher Weise noch mehreren dritten Staaten ebenfalls bewilligen oder abschlagen; denn der Staat, welcher dergleichen vorzügliche Freiheiten zuerst erhält, bekommt dadurch (wenn es nicht bedungen ist) kein ausschließendes Recht, daß anderen Staaten nicht ein Gleiches bewilligt werden könnte. Und der Staat, der ebenfalls danach trachtet, hat keinen hinlänglichen Grund, es als eine Schul-

digkeit zu verlangen, daß ihm auch damit willfahrt werde, wenn er gleich mit solchem Staat eben sowohl, als der andere, bisher in guter Freundschaft gelebt, oder nicht weniger Verdienste um denselben hat; denn dieses zu erkennen, ist von Seiten des Staats, der solche empfangen, nur eine unvollkommene Pflicht.

Wohl aber kann sich ein Staat gegen den andern verbindlich machen, daß er Anderen dergleichen nicht zugestehen wolle.

Auch dieses ist eine Folge der natürlichen Freiheit eines jeden Menschen, Souverains und jeder Nation, und der Unabhängigkeit eines Staats von dem andern.

Wenn dergleichen geschieht, kommt es darauf an, wie sich solche Mächte mit einander vergleichen, wobei es alsdann sein Bewenden hat, und das, was zuvor willkührlich war, nunmehr zur Schuldigkeit wird.

Indessen kann auch diese Verbindung auf allerlei Art mit Recht wieder aufhören; nicht nur mit Ablauf der Zeit, oder wegen nicht erfüllter Gegenbedingungen, sondern auch auf alle andere Arten, wodurch Vergleiche entkräftet werden oder zerfallen.

Z. B. wenn ein Land unter einen andern Herrn kommt, haben oft dessen Einwohner die Freiheiten nicht mehr zu genießen, die ihnen in Rücksicht auf ihren vorigen Souverain bewilligt worden sind.

Wenn ein Staat nach einem unglücklich geführten Kriege oder sonst genöthigt wird, sich Friedens- oder andere Bedingungen vorschreiben zu lassen, und man besteht auf eben den Vortheilen, die man nur gewissen und keinen anderen Nationen angedeihen zu lassen versprochen hat, so heißt es auch hier: die Noth hat kein Gesetz!

So auch, wenn ein Staat sich genöthigt sieht, in einem ihm abgenöthigten Frieden sich der bisher genossenen Vorzüge wiederum zu begeben.

In Sachen, wo es bloß auf die Verwaltung der

Gerechtigkeit ankommt, geht es nicht an, Gesetze zum Vortheil der Einheimischen und zum Nachtheil der Ausländer abzufassen; und dieses eben so wenig in Ansehung der Grundsätze, nach welchen in den Rechtsangelegenheiten selbst gesprochen werden soll, als auch der Art des Verfahrens in gerichtlichen oder außergerichtlichen Sachen.

Denn wie die Gerechtigkeit überhaupt kein Ansehen der Personen leidet, so kann auch einer, der ein Eingeborner oder Fremder ist, um dieser seiner Eigenschaft willen, nicht mehr noch weniger Recht in der streitigen Sache selber haben, als er haben würde, wenn er diese Eigenschaft nicht an sich hätte; also kann und soll ihm auch nicht mehr noch weniger angedeihen, als die Beschaffenheit der Sache mit sich bringt. Und eben so unbillig wäre es, wenn man einen Ausländer in der Art des Verfahrens härter behandeln wollte, als einen Inländer.

Ein jeder Souverain hat alle Gattungen der Gerechtigkeit über die in seinem Staat sich aufhaltenden Fremden; nur sind die Souveraine selbst und deren Gesandten davon ausgenommen. Alle anderen Fremden also, sie seien, wer sie wollen, können vor der Landesobrigkeit belangt werden.

Dies kann und muß an den Orten geschehen, wohin eine Sache, nach der Verfassung eines jeden Landes, in Rücksicht 1) auf die Person und 2) auf die Sache selbst, gehört.

Dennoch ist es dabei der Gerechtigkeit nicht zuwider und dem Wohlstand gemäß, daß vornehme Standespersonen in Ansehung der Art, gegen sie zu verfahren, nicht so behandelt werden, wie gemeine Personen. Z. B. wenn ein gemeiner Fremder Schulden wegen verklagt wird und seine Gläubiger sonst keine Sicherheit haben, kann man ihn wohl in Arrest nehmen. Hingegen ist dies bei einer hohen Standesperson un-

schicklich, von welcher nicht zu vermuthen ist, daß sie sich deswegen auf flüchtigen Fuß setzen werde, oder bei der man sich allenfalls doch sonst auf eine andere Weise erholen kann.

Versagung oder Verzögerung der Justiz ist allemal unrecht, also auch, wenn es einem Fremden widerfährt.

Versagung der Justiz ist, wenn geradezu abgeschlagen wird, einem Kläger Recht widerfahren zu lassen; man thue es nun schlechtweg, oder unter einem unzulänglichen Vorwande.

Es ist dies aber ein seltener Fall, außer wenn es auf Art von Repressalien geschieht, weil des Klägers Souverain gegen diesseitige Unterthanen erweislich sich eben so betragen hat.

Verzögerung der Justiz hingegen ist, wenn man sich zwar so stellt, als wollte man einer Partei Recht angedeihen lassen, dabei aber, gegen die eigene Landesverfassung, so langsam zu Werke geht, daß die Sache selbst redet, es sei kein wahrer Ernst damit.

Dies nun muß einem Fremden, der ohnehin sich nicht lange genug im Lande aufhält, doppelt beschwerlich fallen, weil er den Ausgang der Sache nicht so leicht abwarten kann, als ein Einheimischer.

Wo aber die Gerichtsverfassung eines Landes selbst so beschaffen ist, daß es langsam in dergleichen Fällen hergeht, ist es zwar ein Unglück für den Fremden, worüber er sich aber eigentlich nicht beschweren kann. Z. B. wo kein Wechselrecht üblich ist, muß ein Gläubiger sich den langweiligen Gang der ordinairen Justiz gefallen lassen; wo Concurssachen 10, 20, 30 Jahre herumgeschleppt werden, bis sie zu Ende gehen, und die Einheimischen selbst darunter schmachten oder gar verderben, da kann auch ein fremder Gläubiger nichts ausrichten.

In Justizsachen muß man vielmehr Fremden unparteiisches Recht angedeihen lassen.

Ausländern, die auf den Ausgang der Sache in einem fremden Lande warten müssen, ist man billig dazu behülflich, daß dieselbe so schleunig zu Ende gehe, als es thunlich ist; zu welchem Ende 1) ein Befehl an den Richter in der Sache nicht undienlich ist, sich keinen Verzug in derselben zu Schulden kommen zu lassen; 2) wo die Rechtshändel ihre gewisse Klassen und Ordnung haben, nach welchen sie erörtert werden, sollte, den Umständen nach, wohl erlaubt sein, eine solche Angelegenheit anderen von gleicher Art, deren Interessenten wohl etwas länger warten können, vorzuziehen.

Wenn Ausländer mit mehr Gerichtssporteln oder anderen Kosten, als Einheimische, belegt würden, dürfte dies leicht Beschwerden erregen, wenn man gleich etwa einwenden wollte, daß die Gerichtsstühle auf Kosten des Landes und dessen Unterthanen erhalten würden, zu welchen hingegen die Fremden nichts beitrügen.

Den gewöhnlichen Gerichtsgebühren hingegen kann auch ein Ausländer sich nicht entziehen, noch darin mehr Freiheit verlangen, als selbst Einheimische genießen.

Fremden zu gefallen Gastgerichte anzuordnen, ist keine Schuldigkeit, wohl aber, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Billigkeit oder doch Gefälligkeit.

Ein Gastgericht ist, wenn entweder ein ordentliches Gericht sich zu sonst ungewöhnlichen Zeiten versammelt, oder gar ein eigenes außerordentliches Gericht niedergesetzt wird, um eine Rechtssache, wobei Fremde interessirt sind, zu untersuchen und zu entscheiden.

Daß ein Fremder, welcher dergleichen in erster oder anderer Instanz haben will, darum ansuchen müsse, versteht sich von selbst.

Ob nun der Landesherr dem Gesuch willfahren

wolle oder nicht, steht lediglich bei ihm selbst, und es kommt dabei viel auf die Umstände, die Personen, die Wichtigkeit oder Geringfügigkeit der Sache, die aus dem Verzug zu besorgen oder nicht zu besorgen habende Gefahr an u. s. w.

Uebrigens kann der Fremde sich nicht entziehen, allemal (das Urtheil falle auch sonst in Ansehung der Kosten und Schäden aus, wie es wolle) diejenigen besonderen Kosten, welche auf die Anordnung eines solchen Gastgerichtes gehen, allein zu tragen.

Auswärtige Rechtssprüche in Civilsachen pflegen ordentlicher Weise erkannt zu werden; in Criminalsachen hingegen nicht allemal.

Da unabhängige Staaten einander nichts zu befehlen haben, so kann auch keiner von dem andern als eine Schuldigkeit verlangen, daß die Sprüche, welche ein Staat in seinem Gebiet hat ergehen lassen, auch außer demselben nothwendig erkannt und befolgt werden müssen, weil die Gerichtsbarkeit sich nicht über die Grenzen des Landes erstrecken kann.

Weil aber 1) wenn man die von anderen Staaten in ihrem Gebiet ergangenen Rechtssprüche in einem dritten Staat nicht erkennen wollte, jener Staat es gegen den letztern eben so machen, 2) überhaupt auch daraus eine allgemeine Unordnung entstehen würde, da doch dem ganzen menschlichen Geschlecht, also auch allen Nationen, an Handhabung der Gerechtigkeit gelegen ist, so ist allgemein völkerrechtlich in Europa, daß die in einem Staat ergangenen Rechtssprüche auch in allen anderen Staaten erkannt und befolgt werden. Doch leidet auch diese Regel ihre Ausnahmen.

1) Wenn die Landesverfassungen verschieden sind, so kann einerlei Sache in etlichen Ländern auf verschiedene Art behandelt werden. So passiren in dem einen Lande gewisse Ehen als gleich, in dem andern hingegen als ungleich, wenn nun die Eltern in bei-

derlei Ländern Güter besitzen, sind die Kinder in dem einen Lande successionsfähig, in dem andern hingegen nicht.

2) In Criminalsachen pflegt es zuweilen zu geschehen, daß man nicht nur Duellanten, Deserteurs u. dgl., sondern auch andere wegen Staats- und sonstiger Verbrechen durch Urtheil und Recht als ehrlos erklärte Personen, in anderen Staaten wissentlich dennoch als ehrliche Leute passiren läßt, ja wohl gar zu ansehnlichen Ehrenstellen befördert.

3) Trägt sich auch wohl sonst dergleichen zu. — Z. B. verschiedener deutscher Fürsten Kinder wurden in Deutschland vom Reichshofrath für unehelich geboren erklärt, und ihnen verboten, den väterlichen Titel und Namen zu führen; in Frankreich aber gestattete man es ihnen dennoch.

Zu bemerken ist hier noch: Es geht wohl an, daß, wenn in einem geschlossenen Prozeß die Akten an unparteiische Rechtsgelehrte zur Fällung eines Urtheils versandt werden sollen, entweder überhaupt die Verschickung solcher Akten außerhalb der Grenzen des Reichs verboten, oder doch in einzelnen Fällen dagegen excipirt werde.

Wenn eine Person, die in einem andern Lande ein Verbrechen begangen hat, sich in ein drittes Gebiet flüchtet, steht es bei dem Landesherrn, ob er (wenn er nicht darum ersucht worden ist) solchen Verbrecher arrestiren will oder nicht, um ihn nämlich nachher der Obrigkeit des Landes, wo das Verbrechen begangen worden ist, auszuliefern. Meistens pflegt es nicht zu geschehen, sonst würde man nicht so viel von Duellen u. s. w. hören.

Noch seltener ist es, daß ein Souverain ein in einem andern Lande begangenes Verbrechen freiwillig und Amts halber selber untersuchte und bestrafte.

Wenn aber der Landesherr ein solches Verbrechen

untersuchen und bestrafen will, muß wenigstens die Strafe nicht nach seinen eigenen, sondern nach den Gesetzen desjenigen Landes, wo das Verbrechen begangen worden ist, bestimmt werden.

Endlich kann ein Souverain die von einem dritten Souverain auferlegte Strafe wohl ausdrücklich erlassen. Gleichwie der Souverain des Verbrechers es hätte thun können, so lange der Verurtheilte noch unter seiner Gerichtsbarkeit stand, eben so kann es sein nunmehriger Landesherr, kraft der ihm jetzt über ihn allein zuständigen Gerichtsbarkeit.

Gleichwie aber der vorige Souverain dem neuen hierin nichts in den Weg legen kann, eben so kann wiederum der neue den alten nicht mit Recht nöthigen, die dem Verbrecher widerfahrene Begnadigung auch in seinen Landen anzuerkennen; mithin kommt es wohl vor, daß eine Person in dem einen Gebiet als ehrlich, in dem andern hingegen als ehrlos behandelt wird.

Ein Souverain kann von einem andern in Justizsachen, welche jenes Unterthanen betreffen, nicht mehr verlangen, als er selbst gegen des andern Souverains Unterthanen thut.

Wohl aber kann er von einem dritten Staat das verlangen, was er den Unterthanen desselben angedeihen läßt.

Es ist ferner dem Völkerrecht gemäß, daß ein Kläger einen fremden Beklagten vor seiner gehörigen Instanz belangen müsse.

Ein fremder Kläger muß sich endlich ordentlicher Weise daran begnügen lassen, wenn in seiner Rechtssache auf eine der Landesverfassung gemäße Art gesprochen wird.

Dagegen geht es wohl an, daß ein Souverain an den andern in Justizsachen Vorschreiben erläßt.

Zuweilen nehmen auch einige Souveraine dergle-

chen Sachen ihrer beiderseitigen Unterthanen zusammen und behandeln sie gemeinschaftlich.

Staats- oder andere Gefangene mit bewehrter Hand durch ein fremdes Land führen zu lassen, wird für keine Schuldigkeit geachtet, pflegt aber, auf geschehenes Ansuchen, gegen Ausstellung eines Reverses, daß man in gleichen Fällen eben dasselbe gestatten wolle, erlaubt zu werden.

Uebelthäter bis in ein fremdes Gebiet auf frischer That zu verfolgen, hält man im Allgemeinen für erlaubt, wenn gleich darauf den Grenzbeamten des Souverains von der Beschaffenheit der Sache Nachricht ertheilt wird und die Mitgefangenen dem Landessouverain überliefert werden, wenigstens einstweilen und so lange, bis wegen ihrer Auslieferung das Weitere verabredet worden ist.

Wegen Auslieferung der in einem Lande befindlichen Uebelthäter endlich wird es auf die oben bemerkte Weise gehalten, so auch mit Auslieferung ihrer und anderer Schuldner, mit Gütern und Vermögen.

Völkerwanderung, s. Völkerkunde, Th. 227, S. 490 u. f.

Volkreich, ein Eigenschaftswort, zur Bezeichnung der Gegenden, welche dicht bevölkert sind. Es giebt volkreiche und volkarme Länder, je nachdem die Anzahl der Seelen im größern oder geringern Verhältniß zum Flächenraum stehen. Rußland, obschon es 60,000,000 Einwohner hat, ist schwach bevölkert im Verhältniß zu Nassau oder Lichtenstein. Volkreich nennt man auch einen Bienenstock, welchen ein sehr großer Bienenschwarm bewohnt.

Volksarzt, ein Arzt für das Volk. Volk ist hier im Gegensatz zur Aristokratie gebraucht, ein Arzt des Volkes ist also der, welcher sich namentlich mit der Behandlung von Menschen aus den niederen Schich-

ten der Bevölkerung beschäftigt. Solche Volksärzte sind eigentlich ein Produkt der neuesten Zeit und ihren Strebens nach socialen Reformen. In früherer Zeit war dem Aermern die ärztliche Hülfe oft nicht zugänglich, weil ein Armer einen Arzt nicht bezahlen kann; die Anstellung von Armenärzten war zwar ein gutgemeintes, aber nicht ausreichendes Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen. Um armenärztliche Behandlung zu genießen, bedurfte und bedarf es auch jetzt noch eines förmlichen Armenzeugnisses, und doch war nicht Jeder, dessen Mittel die Honorirung eines Arztes überstiegen, befähigt und ermächtigt, ein solches Zeugniß beizubringen. Die sociale Reform stellt als einen ihrer ersten Grundsätze zur Verbesserung der gesellschaftlichen Zustande den hin: Hilf dir selbst, und wo du allein zu schwach bin, verbinde dich mit andern deines Gleichen, steuert alle zusammen, und ihr werdet stark und reich sein. Nach diesem Prinzip bildeten sich denn auch Vereine zur Pflege der Gesundheit und zur Beschaffung ärztlichen Beistandes in Fällen der Krankheit. Jedes Mitglied zahlte in eine Vereinskasse einen verhältnißmäßig kleinen Beitrag, mit dem Keiner sich einen eigenen Arzt hätte halten und Medizin bezahlen können. Dem Verein aber war es durch diese sich ansammelnden kleinen Beiträge möglich, einen gemeinschaftlichen Arzt für seine Mitglieder anzunehmen, zu honoriren und die Kosten für Medizin, Pflege u. s. w. aufzubringen. Der arme Gesunde mußte also dem armen Kranken helfen, und er that es mit Freuden, es wurde ihm das Gefühl der Demüthigung erspart, er brauchte nicht als Almosenempfänger dazustehen, er wußte: ich helfe mir selbst, indem ich Andern helfe, ich empfange nicht mehr, als ich gebe. Dergleichen Vereine sind in neuester Zeit etwas in Mißkredit gekommen, und mit ihnen auch

die Volksärzte. Die Untersuchung: ob mit Recht? gehört nicht hierher.

Volksberathung, in der Staatswirthschaft, die gemeinschaftliche Berathung eines ganzen Volks über ihre wichtigen Gegenstände, so über Krieg und Frieden, Wahl eines Oberhauptes, Verfassung u. dgl. Daß ein ganzes Volk zu Rathe sitze, ist wohl nie vorgekommen, nur die Männer waren in den Versammlungen und schlossen die Kinder und Weiber aus. Auch nur die, welche in wirklichem Besitz von Herden oder Aeckern waren, die Familienväter, beriethen, und schlossen die dienende Klasse (Sklaven) und die ganz Besitzlosen aus. Die Formen hierfür waren verschieden, je nachdem der Volkszustand war. Als die Bildung mehr vorschritt, wurden aus dem Volke Abgeordnete gewählt, die dasselbe vertraten. Bald ward aber das patriarchalische Verhältniß vergessen, und bloß die großen Grundbesitzer, die Edelsten und Reichsten, dazu genommen. So kam es, daß nur der Adel an Volksberathungen Theil nahm. Die Zeit hat dies geändert und zu dem natürlichen Zustande zurückgeführt, und fast allenthalben, wo die Verfassung nicht absolut monarchisch ist, werden Volksvertreter aus der Mitte des Adels, der Städte und der Bauern, oder, wo diese Unterschiede nicht gelten, aus der Mitte des ganzen Volks gewählt, die das Volk in den Berathungen vertreten; diese Vertretungen heißen Landstände, Reichsstände, Parlamente, Kammern, Cortes, nach der eigenthümlichen Verfassung der verschiedenen Länder. Vergl. die Art. Verfassung und Volksversammlungen.

Volksbewaffnung, 1) jede allgemeine Bewaffnung eines Volkes, um besonders einem äußeren oder auch einem inneren Feinde (in Bürgerkriegen) kräftig entgegenzutreten; in diesem Sinne ist das alte Cantonsystem in Preußen, das Conscriptionssystem in Frank-

reich und in den nach ihm gemodelten Staaten, die allgemeine Kriegs- und Landwehrpflichtigkeit im jetzigen Preußen, und mehrere ähnliche Einrichtungen in fast allen civilisirten Staaten, eine Volksbewaffnung zu nennen. Hauptsächlich wird sie aber in diesem Sinne dem alten Werbesystem gegenübergestellt. — 2) Die Einrichtung, wo man dem Volke neben dem stehenden Heere die Waffen in die Hand giebt und es als Landwehr, Schutterey, Miliz, Landsturm, Nationalgarde, oder als Bürgergarde, Communalgarde, mit gegen den äußeren oder inneren Feind gebraucht; namentlich sind erstere vier Einrichtungen hauptsächlich gegen außen, letztere drei gegen innen bestimmt und bisher verwendet worden. Die Organisation ersterer ist auf einen äußeren Krieg berechnet, und vorzüglich macht die entweder vom Staate ausgehende, oder doch von ihm beaufsichtigte Wahl der Offiziere erstere fähig, auch im ernsteren Kampfe gebraucht zu werden, während die Eigenwahl der letzteren ihre Compactität schwächt und ihnen eine untergeordnete Rolle zum Kampf gegen innere Unruhen und zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, wo sich diese Einrichtungen allerdings bewährt haben, anweist. Nur die Nationalgarden in Frankreich machten hiervon eine Ausnahme, und haben sich theils in den Revolutionskriegen 1792—95, als bei der Invasion der Alliirten 1814 und 1815 zum Theil als sehr tüchtig bewährt, indessen konnten sie doch immer nur innerhalb der Grenzen Frankreichs dienen (bei Organisation der Cohorten gingen sie in das Verhältniß der Linientruppen über), und die damalige Regierung wußte auch dafür zu sorgen, daß die Offiziere größtentheils in ihrem Geiste gewählt wurden. Die deutschen Bürgergarden haben schon deshalb nicht die Eigenschaft, zum Kern eines künftigen Heeres zur Vertheidigung des Landes zu dienen, da sie meist nur aus

den Stadtbewohnern, alten und jungen, entbehrlichen und unentbehrlichen, bestehen, und da der Landmann, bekanntlich der Kern des gemeinen Soldaten, gar nicht bei ihnen zugezogen ist, auch hier das Selbstwählen der Offiziere, ohne geheime Umtriebe, das Offizierwerden der besseren und tauglicheren Subjekte vereiteln wird. Auch ist es unmöglich, solche nach Art der Bürgergarde organisirte Truppen zu solcher Kriegstüchtigkeit empor zu bringen, daß sie nur den schechtestorganisirten stehenden Heeren Widerstand leisten könnten. Schon fühlt man die Beschwerden, die auch nur das nothwendigste Exerciren macht, schon beklagt man sich bitter über dieselben, und nur die politischen Enthusiasten und diejenigen, die an dem traurigen Kriegsspiele als Offiziere ihre Freude haben, treten noch als Vertheidiger desselben auf, und mit Wahrscheinlichkeit kann man das Prognostikon stellen, daß diese Bürgergarden bald ganz eingeschlafen sein werden, mit Gewißheit aber das, daß nie aus ihnen eine frische, kräftige Volksbewaffnung, wie sie das europäische und namentlich deutsche Staatensystem zum Schutz gegen Angriffe von Nord und West her benöthigt ist, hervorgehen wird. Wir brauchen aber dasselbe auch nicht zu suchen, die Einrichtung der Landwehr, im Nothfall mit dem Landsturm verbunden, gewährt solches vollständig. Man hat oft die nordamerikanische Milizeinrichtung zum Beweis gegen diese Ansicht angeführt und behauptet, daß dieselbe das Musterbild einer wahren Volksbewaffnung sei. Betrachten wir aber die Sache etwas näher, lesen wir Alles, was bisher über diese Milizen geschrieben wurde, so sehen wir, daß dieselben ungeordnete Haufen sind, die willkührlich kommen und weggehen, und ihre Offiziere, die meist Gastwirthe und ähnliche im Volke sehr bekannte Personen sind, willkührlich wegen zu strenger (ordnungsmäßiger) Behandlung nicht wieder wählen,

und daß Nord-Amerika die günstigen Erfolge gegen England wohl der großen Entfernung des letzteren vom Kriegsschauplatze, dem abgehärteten Wesen der Amerikaner, die als Landbauern sämmtlich auch Jäger sind, dem den Engländern unbekannten Tirailliren und dem französischen Beistand, der, wie die Noth und der Jahre lang anhaltende Krieg, in die Reihen der Amerikaner doch einige Ordnung brachten, verdanken. Die amerikanischen Milizen sind daher hier keinesweges mit den europäischen Volks- oder vielmehr Bürgerbewaffnungen in Parallele zu stellen.

Volksbibliothek, eine Sammlung von Büchern, nicht gelehrten, wohl aber belehrenden Inhalts, welche vorzugsweise zur Lektüre des Volkes bestimmt sind. Es werden für solche Bibliotheken die Schriften der beliebtesten Dichter, deren Verständniß dem Volke zugänglich ist, bei uns z. B. von Gleim, Lessing, Herder, Schiller u. dgl., Geschichten und Geschichtsbücher, die bessern Romane, welche außerdem auf Veredlung des Gemüths hinwirken, Reisebeschreibungen, Naturgeschichte, populäre physikalische Darstellungen u. s. w. gewählt. In der Regel ist der Gebrauch dieser Bibliotheken unentgeltlich, oder die Lesegebühren doch so gering angesetzt, daß auch der Unbemittelte sie erschwingen kann. Zur Errichtung solcher gemeinnützigen Institute haben sich verschiedene Vereine von Männern gebildet, denen die Fortbildung des Volkes Lebensaufgabe ist.

Volksbildung, die Gesittung und Cultur eines ganzen auf den Grundlagen der Religion, der Moral der Wissenschaft und der Kunst. Man zählt unendlich viele Abstufungen der Volksbildung unter den sogenannten Culturvölkern im Gegensatz zu den rohen Völkern, die noch als Nomaden oder Jäger im Naturzustande der halben Wildheit leben.

Volksbildungsanstalten, s. die Art. Volksschule und Volksschulwesen.

Volksbücher, Bücher, welche dem Volke durch Tradition aus alten Zeiten überliefert sind, und dessen geschichtliche und poetische Erinnerungen einer halb vergessenen Zeit angehören. Fast jedes Volk hat sich solcher Traditionen zu erfreuen. So waren die Odyssee und die Ilias für die Hellenen Volksbücher — die Römer haben keine Volksbücher gehabt. Bei den Deutschen giebt es eine ganze Menge Volksbücher, die meist im Mittelalter entstanden sind. Hierher gehören: Die alten epischen Volksgesänge aus verschiedenen großen Sagenkreisen: die Siegfriedsage, die Sage vom burgundischen König Günther; die Dietrichsage (Theodorich, der Ostgothenkönig), die gothischen, so wie longobardischen Sagen bei späteren Geschichtschreibern, bei Jornanden im sechsten, und bei Paul, Warnefrieds Sohn, im achten Jahrhundert, und die Thiersage von Isengrim und Rheinhard (Reginhart). Das angelsächsische Lied von Beowulf und die nordischen Sagen in der älteren Edda. Ulfilas, des Gothenbischofs (seit 348, † 388), Uebersetzung der Bibel, das älteste deutsche Sprachdenkmal.

Ferner aus der deutschen Volkssage: Fragment des Hildebrandliedes mit alliterirenden Versen aus der Dietrichsage des 9ten Jahrhunderts. Die lateinische Bearbeitung des Walther von Aquitanien durch Eckhard, Mönch in St. Gallen († 973). Lateinische Bearbeitungen der Thiersage im zwölften Jahrhundert.

Dann als Darstellung eines gleichzeitigen Ereignisses: das gereimte Ludwigslied 881, Siegeslied über die Normannen zu Ehren Ludwigs des Dritten von Frankreich vom Mönch Hucbald.

Hieran reihen sich ferner: die Kaiserchronik um

1160 (ein an die Geschichte der alten und neuen römischen Kaiser angeknüpftes Novellen- und Legendenbuch), der Lobgesang auf den heiligen Anno von Köln († 1075), Zusammenstellung von allerhand Geschichten; die älteren Fragmente der Reiseabenteuer des Herzogs Ernst (Stiefsohns Conrads II., † 1030), das Gedicht vom König Rother, Salman und Morolt 1180? Das Gedicht von Alexander von dem Pfaffen Lamprecht 1170? Des Pfaffen Werner Leben der Maria 1173 und die Legende vom Pilatus. Das Rolandslied aus der fränkischen Karlssage vom Pfaffen Conrad 1177. — Das Nibelungenlied, die deutsche Ilias. Der Nibelunge Not aus einzelnen Rhapsodien der Volkssänger von unbekannten Dichtern um 1210 zusammengestellt und überarbeitet. Inhalt: 1ster Theil: König Günthers von Worms durch Siegfried von den Niederlanden bewirkte Vermählung mit Brunhilden vom Isenlande, Siegfrieds Vermählung mit Chriemhilden in Worms und seine Ermordung durch den Dienstmann Hagen auf Anstiften Brunhildens. 2ter Theil: Chriemhildens Rache an Siegfrieds Mördern im Lande ihres zweiten Gatten, des Hunnenkönigs Etzel. Anhang: Die Klage aus dem Ende des 12ten Jahrhunderts. — Gudrun, die deutsche Odyssee (nordisch-sächsischer Sagenkreis), in jetziger Gestalt im zweiten Viertel des 13ten Jahrhunderts entstanden. Inhalt: Des Fürstensohnes Hagen Jugendgeschichte, dann die Entführung der Hilde, der Tochter Hagens, durch Hetel, der Kampf des Fürsten und ihre Versöhnung, und endlich Gudruns, der Tochter Hetels und der Hilde, Elend bei ihrem Entführer Hartmut von der Normandie und Befreiung durch ihren Bruder Ortwin und Bräutigam Herwig von Seeland. — Aus der Thiersage Einzelnes nach dem Französischen hoch-

deutsch bearbeitet vom Herrn Heinrich dem Glicheser im 12ten Jahrhundert (Reinhart).

Noch zu erwähnen sind die antiken Sagen: Die fränkische Karlssage (Roland, Wilhelm vom Oranse, Flore und Blancheflur ꝛc.). Die bretonische Sage vom König Artus und dem heiligen Graal (d. i. (romanisch) die Schüssel, die Abendmalsschüssel in Monsalvatsch (Erek, Iwein, Wigalois, Parcival, Titurel, Tristan u. s. w.). — Heinreich von Veldecke vom Niederrhein, der erste eigentliche höfische Dichter: romantische Behandlung der Aeneis nach einem französischen Muster (Eneit vollendet zwischen 1184 und 1190). Hartmann, Dienstmann zu Aue in Schwaben gegen Ende des 12ten Jahrhunderts: Erik und Enite — Gregorius auf dem Steine — der arme Heinrich, eine schwäbische Legende — Iwein. — Wirnt von Gravenberg: Wigalois, 1211? — Wolfram von Eschenbach aus Franken: Parcival und Fragmente vom Titurel (Namen der Ritter im Dienste des heiligen Graal: Templeisen) zu Anfange des 13ten Jahrhunderts — Wilhelm von Oranse. — Meister Gottfried von Straßburg: Tristan, um 1210. — Parcival und Tristan die vollendetsten Gedichte der höfischen Kunstpoesie, jenes ein Abbild des geistlichen, dieses des weltlichen Ritterthums. — Konrad Flecke: Flore von Blancheflur 1230.

Aus der vierten Periode, wo das alte Heldenthum allmälig dem Geschmack des Volkes gemäß oft roh und burlesk überarbeitet und abgekürzt dargestellt wird. Im 13ten und 14ten Jahrhundert: Dietrich's Ahnen und Flucht zu den Hunnen, die Ravennaschlacht, Ortnit, Wolfdietrich, der große Rosengarten, Laurin, Sigenot, Ecken Ausfahrt, Etzel's Hofhalt, Alphart's Tod und 1472 Kasper's v. d. Roen Hel-

denbuch. Das Lied vom gehörnten Siegfried im 15ten Jahrhundert.

Das romantische Epos, Auflösung des höfischen Epos in immer schwächeren und verkehrteren Nachbildungen, zunächst theils mehr nach Wolfram's, theils mehr nach Gottfried's Vorbilde.

1) Aus der Karlssage: Bearbeitungen und Fortsetzungen des Wolfram'schen Wilhelm von Ulrich v. Turheim und Ulrich von dem Turlin, das Rolandslied vom Stricker; sämmtlich im 13ten Jahrhundert.

2) Aus der Artus- und Graalsage: Heinrichs von dem Turlin Gedicht: der Abenteuer Krone, Daniel von Blumenthal vom Stricker, Fortsetzung des Tristan von Ulrich von Turheim und Heinrich von Freiberg, sämmtlich in der Mitte des 13ten Jahrhunderts. Der Titurel von Albrecht und der Wigamur gegen Ende des 13ten Jahrhunderts. Der Lohengrien 1356.

3) Aus dem antiken Sagenkreise: Rudolph's von Ems Alexander um die Mitte des 13ten Jahrhunderts. Konrad von Würzburg's trojanischer Krieg und Ulrich von Eschenbach's Alexander gegen Ende des 13ten Jahrhunderts.

4) Einzelne novellenartige Gedichte und Legenden. Wilhelm von Orleans, der gute Gerhard, die Geschichten der Weltchronik und die Legende von Barlaam und Josaphat, sämmtlich von Rudolf v. Ems († 1254); die Erzählungen (Kaiser Otto mit dem Barte, Engelhard) und Legenden (Alexius und Silvester) von Meister Konrad v. Würzburg († 1287), der heilige Georg von Reinbot von Dorn um die Mitte des 13ten Jahrhunderts, Martina von Hugo von Langenstein u. s. w.

Das allegorische Epos der Zeit Maximilians. Der Weißkunig durch Marx Treizsauerwein 1512 und der Teuerdank (Maxens Werbung um Maria

von Burgund) durch Melchior Pfinzing 1517 nach des Kaisers Entwurf bearbeitet.

Didaktisches, meistens im Gegensatz gegen das ermattende Leben der Priester- und der Ritterwelt: Sprüche Fabeln, Geschichtchen, Schwänke, Satyre. Die Welt (eine Sammlung von Beispielen, d. i. Geschichten, Fabeln, Sprüchen und Schwänken) und der Pfaffe Amis vom Stricker aus Oestreich um 1230, der Weinschwelg, des Hugo von Trimberg (Schuldirektor in Bamberg 1260 bis 1309) Sammelwerk: der Renner, des Berner Mönchs Ulrich Boner (1324—1349) Edelstein (ein Fabelbuch), die Erzählungen der sieben weisen Meister im 14ten Jahrhundert, der Pfaffe vom Kalenberg, der umgedichtete Morolf (1450), das allegorische Gedicht: die Möhrin von Herm. von Sachsenheim (1453), der Eulenspiegel (wahrscheinlich plattdeutsch 1483, hochdeutsch 1519). Reinecke der Fuchs, das berühmte satyrische Thierepos, aus den Elementen der alten deutschen Volkssage, nach vielen, auch lateinischen Umgestaltungen, in Frankreich und Belgien gegen Ende des 15ten Jahrhunderts aus dem niederländischen Reinaert wahrscheinlich von Nikol. Baumann niederdeutsch bearbeitet. (Reineke Vos, nach der Lübecker Ausgabe von 1498, von Hoffmann v. Fallersleben. Moderne Bearbeitungen von Göthe und Simrock, 1845. J. Grimm's Einleitung zu Reinhart Fuchs, 1834). Des klassisch gebildeten und gesinnungstüchtigen Dr. Sebastian Brant (Rechtsgelehrten zu Straßburg, 1458—1520) sehr beliebtes Narrenschiff, 1484. — Vergleiche den Art. Volkspoesie.

Es giebt mehrere Sammlungen solcher Volksbücher. Die Gebrüder Grimm z. B. sammelten die alten schönen Volksmärchen, Simrock, Marbach

und Andere die mittelalterlichen Prosadichtungen, und gaben ihnen eine für unsere Zeit passende Form.

Wir sehen, daß die Volksbücher eigentlich nur die prosaischen Bearbeitungen wirklicher dichterischer Kunstwerke des Mittelalters sind. Aus der Reformationszeit sind keine Volksbücher in diesem engeren Sinne hervorgegangen, wohl aber volksthümliche Dichtungen, wie die Fastnachtsspiele des Hans Sachs. Vom Anfang des 17ten Jahrhunderts bis in die Gegenwart erschienen ebenfalls keine Volksbücher, doch gewannen mehrere epische Dichtungen (Romane) eine solche Verbreitung, daß wir sie wenigstens nennen dürfen; so z. B. der volksthümliche Roman: Der abenteuerliche Simplicissimus (treffliche Beschreibung der Schicksale eines Abenteurers aus dem 30jährigen Kriege) von Christoph v. Grimmelshausen aus Gelnhausen 1625? – 1683? (Sam. Greiffenson v. Hirschfeld oder German Schleisheim v. Sulzfort) 1669. (Eine gangbare Ausgabe der ersten ächten 5 Bücher mit vielen Zusätzen, Nürnberg 1713, 3 B. Moderne Bearbeitung von Bülow 1836.) — Die satirischen Romane von Chr. Weise (die drei ärgsten Erznarren, der politische Näscher u. s. w.) und Judas, der Erzschelm, von Abraham a Sancta Clara (Ulrich Megerle) aus Schwaben 1642 bis 1709. Die Robinsonaden, veranlaßt durch des Dan. de Foe englischen Robinson Crusoe, übersetzt Leipzig 1720 (die Insel Felsenburg von Gisander [Ludw. Schnabel † 1760?] 1731 ff. N. Ausg. von Ludw. Tieck 1827, 6 Bde.). Satiren in Versen von Joh. Wilh. Lauremberg aus Rostock 1591—1659 (vier niederdeutsche Scherzgedichte) und Joach. Rachel aus Lunden 1618—1669, und in Prosa von Joh. Mich. Moscherosch (Philander v. Sittewald) aus Hessen 1601—1669 (wunderliche und wahrhafte Gesichte u. s. w., zum

Theil nach dem Spanischen des Fr. de Quevedo) und Joh. Balth. Schupp aus Gießen 1610 bis 1661 (Sammlung lehrreicher Schriften). Parabeln und Aphorismen von Sam. von Butschky aus Breslau 1612—1678. Daneben fortdauernde Verbreitung und Verschlechterung der alten Volksbücher.

Von den Dichtungen und prosaischen Schriften der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts nennen wir Gellerts Fabeln, Gleims Gedichte und Kriegslieder, Klopstocks Messiade, welche jedoch ein wirkliches Volksbuch nicht werden konnte, weil sie dem Verständniß ihrer Form wegen zu fern lag. Lessing und Herder drangen ebenfalls nicht so tief in's Volk, als Göthe mit seinen „Werthers Leiden", die wirklich ein Volksbuch wurden, und Schillers Räuber, Kabale und Liebe und Fiesco, die in der That Jedermann so ziemlich auswendig wußte.

Die romantische Schule, an deren Spitze die Schlegel, Tieck, Novalis, Fouqué u. s. w. standen, hat für die Verbreitung und Wiedereinführung der mittelalterlichen Romantik und also auch für die Volksbücher, die in jener Zeit entstanden, außerordentlich mit beigetragen. Von diesen Dichtern sind zu nennen Tiecks Leberechts Volksmährchen, die Bearbeitungen der alten Dichtungen Genofeva, Kaiser Octavian, von den Brüdern Grimm die Haus- und Kindermährchen.

Der Sammlungen von Volksbüchern, welche Simrock und Marbach veranstaltet haben, ist schon Erwähnung gethan.

Volkscharakter nennt man die Eigenthümlichkeiten, durch welche sich ein Volk von dem andern unterscheidet. Seine Sitte, Lebensweise, seine natürlichen Anlagen, seine hervorstechende Gemüthsbeschaffenheit, seine Neigungen u. s. w. Der Charakter des deutschen Volkes z. B. ist gemüthlicher Ernst, Tiefe des

Gefühls, Gründlichkeit, Langsamkeit, Treue, Ausdauer, der des französischen leichte Beweglichkeit, schnell auflodernder Enthusiasmus, Fröhlichkeit, Humor, persönliche Tapferkeit, Galanterie u. s. w. Der jetzige Grieche ist hinterlistig, geneigt zum Betrug, unzuverlässig, kurz, im Allgemeinen moralisch entartet. In dem Artikel Völkerkunde im vorigen Bande sind die charakteristischen Züge der Nationalitäten bereits aufgeführt, und können wir daher auf denselben hinweisen.

Volksfest. Fast jedes Volk hat gewisse Tage, an welche sich eine alte freudige Erinnerung knüpft, an denen ein großes glückliches Ereigniß stattfand, wo eine siegreiche Schlacht geschlagen, ein großer Held oder Fürst geboren war, oder die eine hohe religiöse Bedeutung für dasselbe haben. Zu den letzteren sind diejenigen zu zählen, wo die Jahreszeiten sich trennen, namentlich die ersten Frühlingstage, der Tag des Sommersolstitiums (Johannistag), die Ernte, das Weihnachtsfest u. s. w. An solchen Tagen feiert das Volk, es belustigt sich gemeinschaftlich, veranstaltet Spiele, Umzüge, Wettkämpfe, Schießübungen, z. B. Vogelschießen, Scheibenschießen, Stangenklettern, Hahnenkämpfe, Stiergefechte u. s. w. Es werden große gemeinschaftliche Gastmähler gegeben, Musik und Tanz und Gesang, Feuerwerke, Freudenfeuer auf den Bergen, Märkte mit allerlei Spielbuden, Gaukler, Kunstreiter u. s. w. dürfen in der Regel dabei nicht fehlen. Jede Nation hat natürlich ihre Eigenthümlichkeiten, und der Charakter ihrer Feste hängt genau mit dem Volkscharakter zusammen. Für die Spanier z. B. ist ein Stiergefecht und früher sogar ein Auto-da-fe ein Volksfest, für die Engländer ein Pferderennen, ein Hahnenkampf, eine Boxerei u. dgl. Der Deutsche bewegt sich gemüthlicher, Gesang, Tanz, Zechgelage, Aufzüge, Spiele, Freudenfeuer spielen bei ihm eine

Hauptrolle. Seine Erntefeste, Kirmesse, Vogelschießen, Fischzüge (der Stralauer in Berlin), charakterisiren sein ganzes Wesen und Leben. Es ist nur zu bedauern, daß solche Feste immer seltener werden, sobald das Volk die Frische und Kindlichkeit verliert, sobald es mehr an den Ernst der Zeit, an den Erwerb, an die Mühen und Sorgen der Arbeit und endlich an die politischen Zustände zu denken hat; dann will eben die übersprudelnde, sorglose Lust nicht mehr zu Tage kommen und die Volksfeste, selbst wenn man sie aus alter Gewohnheit noch begehrt, erhalten etwas Gemachtes, Unnatürliches, man merkt die Absicht und — ist verstimmt. Je kindlicher ein Volk ist, desto schöner, poetischer sind seine Feste.

Volksfreiheit, s. Volksrechte.

Volksfreund, ein Mensch, der das Volk liebt, ihm seine Freiheit gönnt, ihm nach derselben streben hilft und nöthigenfalls jedes Opfer für dasselbe mit Hintenansetzung seiner persönlichen Vortheile zu bringen im Stande ist. Sobald das Volk in ihm einen solchen erkannt und erprobt hat, wendet es ihm seine Gunst zu; der Mann wird populär, Jeder kennt und schätzt ihn und vertraut seinem Rath und seiner Führung.

Volksführer ist derjenige, der das Volk zu leiten, seinen Handlungen, seinem Streben, seiner Liebe und seinem Haß eine gewisse Richtung zu geben versteht. Das griechische Wort Demagoge bedeutet dasselbe, hat aber für die Ohren des jetzt lebenden Geschlechts eine üble Nebenbedeutung. Man verbindet damit zugleich den Begriff der Verführung, der leidenschaftlichen Aufregung, welcher kein sittlicher Zweck zu Grunde liegt.

Volksgarten nennt man einen Garten, zu welchem das Volk freien Zutritt hat, in dem es sich belustigt, seine Spiele und Feste feiert u. s. w.

Volksgunst, s. Volksfreund.

Volksherrschaft, s. Demokratie.

Volkskalender, ein Kalender, der so eingerichtet ist, daß er für den Geschmack, für die Begriffsfähigkeit des Volkes paßt, in welchem das Volk Belehrung und Unterhaltung zugleich findet. Dem gemeinen Mann ist neben der Bibel und dem Gesangbuch der Kalender ein Bedürfniß, und je mehr sein Inhalt der Bildungsstufe desselben angemessen ist, mit desto größerem Rechte verdient er den Namen Volkskalender.

Volksleben, das Leben und Treiben des Volkes, die charakteristische Art und Weise, wie es sich bewegt, welche Neigungen es hat, wie es sich benimmt. Das Volksleben hängt mit dem Charakter des Volkes genau zusammen.

Volkslehrer, s. Volksschule.

Volksleiter, s. Volksführer.

Volkslieder und Volksmelodien sind Singweisen, die ihren Ursprung entweder im Volke selbst haben, oder im Volke eine sehr weite und rasche Verbreitung gefunden haben, so daß es dieselben wie sein Eigenthum betrachtet und den Namen des Componisten über der Melodie selbst vergessen hat. Wenn wir auf die früheste Entstehung von Volksmelodien zurückgehen, so müssen wir uns in die Jugendzeit der Völker versetzen. Wir finden dann, daß der religiöse Cultus jedes Volkes mit Gesang und Tanz verbunden war; die Melodie, nach welcher das Volk sich tanzend bewegte und die es sich selbst vorsang, ehe es noch künstliche musikalische Instrumente kannte, entstand unwillkührlich aus dem Bedürfniß der rhytmischen Regelung seiner Bewegungen und Worte zum Preise des Gottes oder der Götter; Gebete, Danksagungen wurden der erste natürlichste Text dieser Melodien, die sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbten und den Charakter,

die eigenthümliche Färbung des gesammten Volkslebens annahmen. Es ist ziemlich unbestritten, daß die weichen Molltöne sich besser zu einer Volksweise eigneten, als die harten Durtonarten. Fast alle Volksmelodien bei den slavischen Nationen bewegen sich in Molltonarten. Die Kriegs- und Festgesänge, die Melodien zu den Trinkliedern dagegen tragen das Gepräge der Durtonarten, das Kecke, Uebersprudelnde, Frivole. So viel im Allgemeinen von den ursprünglich und unbewußt im Volke entstandenen Melodien. Das Volk hat aber ein sehr richtiges Gefühl in Aneignung alles dessen, was seinem Wesen, seinem Verständniß entspricht, was ihm wie ein Echo aus der eigenen Seele hervorzuklingen scheint. Melodien, welche diesen Ton treffen, werden sehr bald zu Volksmelodien, denen man Worte anpaßt, auch wenn der ursprüngliche Text des Liedes vergessen wäre. Es ist hier nicht der Ort, speciell solche Melodien aufzuführen, wir bemerken nur, daß es mehrere Sammlungen derselben giebt, die jeder Musikliebhaber leicht aufzufinden wissen wird.

Die Volkspoesie ist der Inbegriff der poetischen Erzeugnisse einer oder auch aller Nationen, die entweder von dem Volke ausgegangen, oder für dasselbe bestimmt und von demselben aufgenommen worden sind. Ihr entgegen steht die höhere, durch Kunst vervollkommnete Poesie. Im Anfang war ohne Zweifel alle Poesie, besonders das Lied, volksartig, d. h. einfach, leicht, in der Sprache der Menge, gebunden an Dinge des gemeinen Lebens und der Allen fühlbaren Natur. In solcher Art erscheinen unzählige Spuren in dem ältesten Orient, und selbst die Lieder, welche die griechischen Dichter der noch mythischen Zeit sangen, waren nicht dem Papier anvertraute Gesänge, sondern sie lebten im Ohre des Volks und auf den Lippen und der Harfe lebender Sänger; Ge-

schichte, Begebenheit, Geheimniß, Wunder und Zeichen waren ihre Gegenstände, sie waren verfaßt nach der Individualität des Volks, seiner Sprache, seines Landes, seiner Geschäfte und Vorurtheile, seiner Leidenschaften und Anmaßungen. Selbst Homeros, der größte Sänger der Griechen, ist zugleich Volksdichter; denn seine Gesänge sind nicht nach kalten Kunstregeln niedergeschriebene Heldengedichte, sondern Mährchen, Sagen, lebendige Volksgeschichte. Ein Gleiches ist es mit Orpheus und Hesiodos, nur daß von des Ersteren Liedern kaum noch ein Schatten seiner volksartigen Ursprünglichkeit übrig ist; in des Letzteren Gedichten schimmert durch vieles Unechte noch der alte ehrwürdige Volkssänger, der gottgeliebte und gottgelehrte Hirt, weidend und singend am Fuße des Musenberges Helikon, hindurch. Auch der griechische Chor ist aus ursprünglicher Volkspoesie entstanden, aber die Verherrlichung des Drama's, dessen integrirender Theil er ward, schied ihn von der Volkspoesie aus. Die Römer haben ihre Volkslieder nie aufgeschrieben, aber noch in den blühendsten Zeiten des Staates sangen sie, wie die Väter, dieselben bei Gastmälern und als Aufforderungsmittel zur Tugend und Vaterlandsliebe; es ist von denselben keine Spur auf uns gekommen.

Wenn wir den klassischen Boden verlassen und die Volkspoesie der übrigen Nationen betrachten, so müssen wir die einzelnen Theile derselben scheiden: zuvörderst sprechen wir von dem Volksliede. Volkslieder sind ursprünglich vom Volke gesungene, allgemein bekannte und nur durch mündliche Ueberlieferung und Volksgesang erhaltene Lieder. Unter Volk ist hier nicht der Pöbel zu verstehen, und unter jenen nicht die Gassenhauer, wie sie der Pöbel auf den Gassen abschreit, oder wie sie ein Bauer und Schäfer, Handwerksbursche oder Knecht, eine Amme oder Kinder-

mädchen u. dgl. in Anwandlung plumper Lust oder für ihren Geschäftskreis gedichtet haben, oder dichten könnten, sondern das Volk ist der, nicht durch fremden Geschmack und Ueberbildung verderbte, sondern der Nationalität treu gebliebene Theil eines Stammes, und seine Lieder sind Klänge und Weisen, die aus der Seele des Volksfreundes oder Dichters gedrungen sind und den für Natur und Volksthümlichkeit Empfänglichen so rühren, daß er des Dichters Empfindungen als die seinen sprechen läßt. Eine Hauptverschiedenheit der Volkslieder ist die nach Gegenstand, Entstehung und Gelegenheit; andere hat man bei Volksfesten, andere bei Schmausen, andere bei Tänzen; anders singen Bürger und anders Bauern, anders Jünglinge und anders Mädchen, anders der gemeine und wieder anders der gebildete Mann. Damit wir den Begriff des Volksliedes nicht ungebührlich ausdehnen, müssen aus der Reihe derselben manche ausgeschieden werden, z. B. die längeren und kürzeren Sprüche der Zünfte oder Handwerksgrüße, während die wirklichen Zunftlieder (Ruhm-, Ehr- und Loblieder der Handwerker), Lieder, in denen die Vorzüge einzelner Handwerker gerühmt sind, eben so die oft nur noch in Bruchstücken erhaltenen Tanzlieder, Kinderlieder bei ihren Spielen, zu den Volksliedern gehören. Ein schöner und reicher Kranz froher und lebendiger Volkslieder findet sich in der offenen Flur, dem Aufenthalt der Hirten, Jäger und Fischer, in den Kreisen des arbeitenden und feiernden Landvolks, in den Reihen der in den Krieg oder zu Uebungen ziehenden und von ihnen zurückkommenden Krieger, in den festlichen Versammlungen, deren Zweck die Feier großer Nationalangelegenheiten, der Erinnerung wichtiger Stiftungen, alterthümlicher Volksgebräuche u. dgl. ist. Von den Volksliedern im engeren Sinne müssen die Kirchen-, religiösen oder geist-

lichen Lieder ausgeschieden werden. Die Quelle, woraus Volkslieder geschöpft werden, sind Geschichte, Sinn und Sitten der Völker; ihr Inhalt muß unanstößig, die Sprache leicht und fließend sein; strenge Anforderungen an sprachliche und formelle Correctheit werden in dem Volksliede nicht gemacht.

Wir finden bei vielen Nationen ganze Sängerklassen, die das Volk durch den Vortrag ihrer Lieder ergötzten, wie bei den Griechen die Rhapsoden, so in den scandinavischen Ländern die Skalden, die bei dem Volke in besonderer Verehrung standen und von den Fürsten ausgezeichnete Achtung genossen. In den celtischen Ländern waren die Barden solche Volkssänger. In England erscheinen seit der normännischen Zeit die Minstrels als die, welche den Volksgesang schufen; in der christlichen Zeit wurden viele Volkslieder in den Klöstern gemacht, doch blieben auch die Minstrels noch in großer Achtung. Auch die alten englischen und besonders schottischen Balladen sind nichts Anderes, als an historische Momente erinnernde Volkslieder. Noch jetzt steht der Volksgesang in England sehr hoch, und mit großer Begeisterung singt der Engländer sein God save the king, sein Rule Britannia etc. In Frankreich bildete sich besonders der Volksgesang aus durch die südlichen Toubadours, welche mit den nördlichen Trouvères die ganze Volkspoesie Frankreichs beherrschten; die die Volkslieder mit Musik begleiteten oder auch sie vortrugen, hießen Jongleurs. Später sank der Volksgesang, aber seitdem freierer Sinn daselbst hervortrat, hat das Volkslied wieder eine hohe Stufe erreicht; aus der begeisterten Marseillaise (Allons, enfans etc.) mag der Charakter des französischen Volksliedes erkannt werden. Berangers Lieder sind schon jetzt zum Theil Volkslieder. Die Trovatoris in Italien waren auch Volksdichter, aber nicht für das eigent-

liche Volkslied; hier war die Satyre das Volksthümliche, in welcher sich der Pöbel über Alles lustig machte und Alles mit seiner Frivolität angriff; vielleicht sind die Carnevalslieder, wenn nicht die einzigen, doch wohl die hauptsächlichsten Volksgesänge; frohes Lied aus froher Brust hört man dort selten; der alte Volkscharakter ist geblieben. Die Literatur der deutschen Volkslieder, für welche die Minnesänger von Bedeutung sind und für welche neuerdings zuerst Lessing und Herder den Geschmack erregten, geht nicht über das 12te Jahrhundert hinab; man dichtete deren besonders, nachdem sich die Liebe zu den sogenannten Romanen gemindert hatte; die Zeit der Volkslieder dauerte, nachdem sich nach den Minnesängern die Meistersänger des Volksliedes bemeistert hatten, noch bis zum 30jährigen Kriege, wo mit dem Frohsinn des Volks seine Liebe zum Gesang auch wich; aus neuerer Zeit, wo besonders einzelne Gesänge aus Opern (namentlich aus Weiße's, Schikaneders Opern, dem Freischütz ꝛc.) zu Volksliedern wurden, haben deren gedichtet Claudius, Gotter, Hölty, Miller, Overbeck, Schubert, Usteri, Theod. Körner, Justinus Kerner, Uhland ꝛc. Die ersten Sammlungen von Volksliedern fallen in das 16te Jahrhundert; damals gab der altenburgische Kapellmeister Rosthius eine Sammlung in 2 Bänden heraus; altdeutsche Lieder gab Arnim und Brentano (des Knaben Wunderhorn), Heidelberg 1805, Büsching und v. d. Hagen, Berlin 1807, Görres, Frankfurt 1817, heraus; neuere sammelte Becker (Mildheimisches Liederbuch, Hoppenstedt; außerdem haben wir Sammlungen für Volkslieder verschiedener deutscher Mundarten, in nürnberger von Grübel, von Fellner (Kassel 1803) und Hebel in allemannischer (schwäbischer), von Schottky (Pesth 1819) in österreichischer, von Hanflin-

ger in Luzerner ꝛc. Unter dem Namen von Volksliedern werden auch kleinere Sammlungen auf einzelnen Bogen von umherziehenden Bilderhändlern ausgegeben, sie sind aber meist geschmacklose und mit Zweideutigkeiten angefüllte Knittelverse, und daher ohne Werth. Da das Volkslied gesungen wird, so ist es bei ihm vorzüglich die Melodie, welche in Rede kommt; als Componisten solcher Melodien haben sich besonders Ebers, Haydn, Hiller, Hummel, Kranz, Hofmeister, Methfessel, Nägeli, Schweizer, Zelter ꝛc. bekannt gemacht. Zu möglichst vollständiger Aufbewahrung von nationalen Liedern und Melodien bildete sich 1831 zu Ulm ein Verein, von welchem aus die Aufforderung durch ganz Deutschland erging, die Lieder und Gesänge, welche dem deutschen Volke erwiesenermaßen eigenthümlich und ursprünglich angehören, vollständig und treu aufzuzeichnen und an den Verein einzusenden, welcher dann die Mittheilungen als Denkmal deutschen Geistes und Gemüthes herausgeben wollte. Dänische Volkslieder sammelte Sandwig und Nyerup; die isländischen in der Edda gesammelten sind mehr Sagen als Lieder, und ihr dogmatischer Inhalt dürfte sich kaum für eine Volkspoesie eignen; holländische sammelte H. Hoffmann (im 2. Band der Horae belgicae, Breslau 1833) und Lejeune, auch welcher letztern Sammlung Wolff übersetzte Proben gab (Greiz 1832); derselbe sammelte altfranzösische (Leipzig 1831); litthauische, daikos genannt, und außer den erotischen, besonders in Todtenliedern (raudas), Räthselliedern (misles) ꝛc. (historische sind meist verschwunden) bestehend, sammelte und übersetzte L. J. Rhesa, Königsberg 1826; lettische sind nur wenig durch den Druck bekannt, die 3 kleinen Sammlungen von Bergmann (Ruien 1807 und 1808) und Wahr (1807) sind selten und Auszüge

daraus nur aus englischen Blättern bekannt; esthnische finden sich in Petri's Esthland und in Chr. Schlegels Reisen in mehrere russische Gouvernements, Meiningen 1836, 5 Bde.; finnische sammelte Schöter, und über sie hat sich besonders Rühs (Finnland ꝛc., Leipzig 1809) ausführlich verbreitet; sie sind meist ernsthaft, doch fehlen auch erotische nicht; sie werden gewöhnlich von zweien gesungen, wozu ein Dritter gleichsam als Souffleur kommt; slavische Volkslieder, deren Wiege Serbien und die Ukraine ist, aller Dialekte, übersetzte Jos. Wenzig, Halle 1830; einige polnische besonders gesammelt und übersetzt, Leipzig 1833; illyrische, unter dem Titel Guzla (d. i. ein guitarrenähnliches Instrument, womit der Gesang begleitet ward), Paris 1827. Besonders lenkte die Theilnahme an Griechenlands Schicksal auch die Aufmerksamkeit auf die neugriechischen Volkslieder, von denen Fauriel eine Sammlung veranstaltete, die W. Müller übersetzte, Leipzig 1825—1826, 2 Bde. Im Allgemeinen bemerken wir nur noch ein Hauptwerk und eine Sammlung von Uebersetzungen von einer großen Anzahl Volksliteratur aller Nationen: Herders Stimmen der Völker in Liedern; wie Herder seine Deutschen hierdurch zur Kenntniß der Volkspoesie verschiedener Völker führte, so auch Bowring seine englischen Landsleute. Siehe das Weitere unter Volkspoesie.

Volksliteratur, s. Volksbücher.

Volksmährchen, s. Volkspoesie.

Volksmelodie, s. Volksweisen.

Volksmenge, die bestimmte Anzahl der Bewohnerschaft eines Landes; s. auch Volkszahl und Volkszählung.

Volksökonomie, Volkswirthschaftslehre, Nationalökonomie. Eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Zeit war die Lösung der Frage: nach wel-

chen Grundsätzen soll das Wohl, der Reichthum, der ruhige Besitz des Volkes gefördert werden, wie soll es zu dem ruhigen Genuß seiner Arbeit kommen und wie soll das Mißverhältniß zwischen dem ererbten, also verdienstlos erworbenen Besitzthum und dem durch eigene Arbeit von Tag zu Tag erst mühsam geschaffenen Erwerb ausgeglichen werden? Es sind darüber unzählig viele Theorien entworfen worden, die aber mehr oder weniger nur Phantasiegebilde, die in der Luft schwebten und die Probe der Lebenspraxis nicht aushalten konnten, zu nennen sind. Socialisten, Kommunisten, conservative Staatsweisen sind gegen einander zu Felde gezogen und haben mit großer Erbitterung gekämpft. Die Politik — nach der Seite des Radicalismus und nach der des Absolutismus — hat in dem Streit ebenfalls das Wort ergriffen, hier eine neue paradiesische Zeit, dort den Umsturz alles Bestehenden, ein neues Chaos der allgemeinen Zerstörung aller gesellschaftlichen Bande, aller Sittlichkeit, aller Treue, aller Religiösität prophezeihend.

Auch hier ist die Mittelstraße die goldene, die Straße, welche der ruhige Verstand, das klare, gesunde, furchtlose Urtheil sich selbst auf dem festen Boden der Wirklichkeit, nicht aber in dem Luftkreise der Theorien und Paradoxen aufbaut. Was hilft es, oben an eine Forderung zu stellen, diese als ein allgemeines Recht der Menschheit zu proklamiren und Alles über den Haufen werfen zu wollen, was dieser Forderung nicht entspricht. Die Geschichte der Entwickelung des Menschengeschlechts aus seinen Urzuständen bis auf die heutige Zeit ist ja nicht nach den Prinzipien jenes Postulats gemacht, sie hat sich aus den Thatsächlichkeiten, aus der unwiderruflichen, unableugbaren Wirklichkeit der reellen Gegenwart gebildet, und das einmal Geschehene, das einmal Entstandene läßt sich nicht ungeschehen machen, nicht in's

Nichts zurücktreiben. Die wissenschaftlichen Untersuchungen über die Volkswirthschaftslehre haben erst seit dem vorigen Jahrhundert begonnen und sind mit ernstlichem Eifer bis in die neueste Zeit fortgesetzt worden. Wir werden am Schluß dieses Artikels auf das Historische der hier aufgestellten Systeme zurückkommen und zunächst den gesunden und natürlich klaren Untersuchungen folgen, welche David Born in seinen volkswirthschaftlichen Briefen niedergelegt hat. (Sie sind zum ersten Mal abgedruckt in der „Volkszeitung" erschienen.) Er sagt:

Jedes Geschöpf beginnt seinen Lebenslauf mit einer Bewegung. Der Mensch, das Ideal der Schöpfung, bemüht sich schon die ersten Bewegungen des Kindes zu beobachten, um hieraus dessen Bedürfnisse zu errathen, und sobald es nur irgend thunlich, übt man dem Kinde die Benutzung seiner bewegbaren Glieder, besonders aber das Fortschreiten ein.

Sollte man nicht glauben, daß die Menschen im weiteren Verlaufe ihres Lebens sich ebenfalls bemühen würden, alle Hemmnisse wegzuräumen, welche die freie Bewegung stören? Wäre dies nicht ebenso naturgemäß und vernünftig, als vortheilhaft und einträglich? Ebnen wir nicht dem Kinde wie dem Greise, dem schwächeren Geschlechte, dem Blinden, selbst dem Lastthiere die Bahn? Was nun der einzelne Mensch dem Mitmenschen gegenüber schon bei der Erziehung des Kindes als eine Nothwendigkeit erkennt und auszuführen strebt, das sollte den Menschen in ihrer Zusammensetzung als Korporationen, Gemeinden, Völker schädlich sein? Also die naturgemäße, freie Bewegung gefährlich, schädlich, verderblich? — Gewiß ist dies nicht der Fall — und dennoch handeln die meisten Menschen dagegen und bemühen sich, die freie Bewegung, ja man möchte sagen, die Bewegung überhaupt in den wichtigsten Fällen zu stören.

Man lehrt uns gehen, wenn wir klein und jung sind, und freut sich, wenn das Gängelband endlich bei Seite gelegt werden kann; aber kaum hat z. B. ein junger Mensch seine Lehrjahre zurückgelegt und will nun von dem Naturrechte der Bewegung einen nützlichen Gebrauch machen, so stößt er überall auf Hindernisse, gleich den künstlichen Gräben, Hecken und Zäunen, die beim „Rennen mit Hindernissen" zu dem Behufe des Ueberspringens vorher in den Weg gelegt worden sind. Schafft keine Hindernisse, dann braucht man sie nicht zu überspringen.

Ein Bürger z. B. denkt das Menschenrecht der Bewegungsfreiheit ungenirt genießen zu können und will mit seiner Familie von Hannover nach München ziehen, oder von Hamburg nach Berlin, oder gar von Petersburg nuch der Schweiz, um dort zu arbeiten, zu erwerben, indem er glaubt, die Veränderung seines Wohnorts werde einträglicher für ihn sein. Aber der gute Mann hat übersehen, daß die Staats- und Kommunalgesetze dergleichen Bewegungen nur wohlhabenden Leuten und unter gewissen Bedingungen gestatten. Entweder läßt man den Bürger (wie in Rußland) gar nicht außer Landes, oder man nimmt ihn (wie in Berlin) nur gegen Erlegung einer Niederlassungs-Gebühr auf. Dem Unbemittelten oder ganz Armen aber ist solche Bewegungsfreiheit nur in England und in Amerika, im barbarischen Afrika und in Australien gestattet. Aber das europäische Festland von Gibraltar bis nach Sibirien, d. h. derjenige Theil der Erde, wo die Civilisation und die Vielwisserei die Menschen schon so hinaufgeschraubt hat, daß sie das, was sie in der Jugend erlernt, nämlich die freie Bewegung, wieder vergessen haben; dieser Raum, von wo aus Kunst, Wissenschaft und Industrie ihre Strahlen über den ganzen Erdball senden, ist für die Bewegung der Menschen und den Austausch

ihrer Erzeugnisse durch alle nur irgend möglichen Staats- und Kommunal-Barrièren abgesperrt.

Freilich antwortet uns der Staatsmann oder Magistratsherr: „Wenn jeder Arme oder Vagabond so mir nichts, dir nichts in's Land hereinkommen und sich in unserer Stadt niederlassen könnte, dann hätten wir bald so viele fremde arme Leute zu ernähren, daß wir selbst arm dabei werden würden." Oder es heißt: „Der Staat oder die Gemeinde als korporative Gesammtheit haben Jahrhunderte hindurch gewisse Institutionen und allgemein nützliche Anstalten geschaffen, an deren Mitbenutzung nur Derjenige Theil nehmen kann, der uns die Garantie giebt, die Mittel zur Erhaltung derselben herbeischaffen zu können." Endlich giebt es eine Sorte Menschen, die sogenannten Spießbürger, die wie das Thier gewohnt sind, auf der Gemeindewiese mit ihrer eigenen Dorfheerde zusammen zu grasen. Diese scheuen die Concurrenz und fürchten, daß ein hinzukommender Hammel ihnen ihren Antheil am Futter schmälern würde, wollen aus diesem Grunde keinen Zuwachs dulden und suchen die Bewegungsfreiheit zu stören. Zu diesen hier in Kürze angeführten wenigen Einwendungen, die zumeist gegen das Recht der freien Bewegung gemacht werden, kann man noch viele andere zu hören bekommen; sie lassen sich aber alle durch Hinweisung auf die Geschichte und in neuerer Zeit durch das Beispiel England's und Amerika's widerlegen.

In alter Zeit war die Bewegungsfreiheit der Güter und Menschen weit beschränkter als jetzt. Zunächst weise ich auf das „Ghetto" hin, das nicht nur in Rom, sondern bis in jüngster Zeit in Prag und in der freien Reichsstadt Frankfurt bestand. Die Juden waren hier in einem engen Stadtviertel gesetzlich zusammengehalten und durften nur gegen besondere, höchst selten zu erlangende Erlaubniß ihren

Wohnsitz in anderen Theilen der Stadt wählen. Ebenso hatte sich Altstadt von Neustadt, Stadt von Dorf und Kreis von Kreis getrennt. (In Mecklenburg wurde selbst noch vor zwei Jahren ein Feldarbeiter mit Stockprügeln bestraft, weil er es wagte, in der Stadt um Arbeit nachzusuchen.) Wir sehen aber, wie mit der Zeit alle diese Beschränkungen durch eine humanere Gesetzgebung und ausgedehntere Bewegungsfreiheit beseitigt worden sind.

In England wird Niemand um Paß, Geburtsschein ꝛc. gefragt und jeder Mensch, er sei einheimisch oder fremd, kann sich an jedem beliebigen Orte des Reiches frei und ungehindert niederlassen, Grundbesitz erwerben und jedes beliebige Gewerbe (mit Ausnahme des Handels mit Spirituosen, Wein und Tabak) betreiben, ohne irgend eine Behörde vorher um Erlaubniß fragen oder sich überhaupt nur anmelden zu brauchen. Noch ausgedehnter ist dieses Recht in Amerika, wo der Zustrom von Einwanderern so gewaltig ist. Aber wie reich und mächtig sind diese Reiche geworden, welche Sicherheit herrscht z. B. in London und wie erstaunenswerth ist es, daß die Londoner Polizei, obgleich jede Controle fehlt, dennoch im Stande ist, ebenso schnell als irgend eine Sicherheitsbehörde des Continents einen Verbrecher auszumitteln und zu überführen.

Diese Freiheit des Niederlassens und Erwerbes ist es hauptsächlich, welche die deutschen Auswanderer über's Meer zieht. Würden unsere Landsleute diese Rechte auf dem Continente genießen, stände ihnen ganz Deutschland, Oestreich, Ungarn, überhaupt das ganze mittlere Europa so offen wie die nordamerikanischen Freistaaten, herrschte hier diese Erwerbsfreiheit und das unverkümmerte Recht des religiösen Bekenntnisses — wahrlich wir würden weniger Auswandererzüge jenseits des Meeres, dahingegen mehr

nach den fruchtbringenden, aber zu wenig bewohnten Theilen Mitteleuropa's ziehen sehen.

Nur dem Mangel an volkswirthschaftlicher Bildung ist es zuzuschreiben, daß nicht längst schon die Fehler und Nachtheile der Beschränkungstheorie erkannt worden sind. Noch haben wenige unserer Gemeinde-, Provinzial- und Staatsvertreter eine Ahnung von der Natur, den Ursachen und Wirkungen der Volkskräfte, sie wissen zumeist nur, daß man diese gigantische Kraftfülle beaufsichtigen, controlliren, abgrenzen, regeln, ordnen u. s. w. müsse; obgleich die Erfahrung und die Wissenschaft sich längst für die Freiheit des Verkehrs und Erwerbes ausgesprochen haben.

Daß aber die meisten Forderungen um Bewegungs- und Erwerbsbeschränkung nicht von den Regierenden, sondern von den Regierten ausgehen, ist bekannt; wir brauchen nur auf die Bemühungen der Handwerker wegen Aufhebung der Gewerbefreiheit hinzuweisen. In Preußen wollte die Regierung vor ungefähr zwanzig Jahren in eine Stadt von 10,000 Einwohnern eine Garnison von 1200 Soldaten legen. Die Gemeindevorsteher, zumeist aus Schneidern, Schuhmachern, Stellmachern und Gerbern bestehend, wiesen das Anerbieten ab, befürchtend, die Miethen und die Lebensmittel würden theurer werden und dem mittleren Bürgerstande durch die Concurrenz der Verzehrer nur Schaden entstehen.

Fünfzehn Jahre später, als die Bäcker, Schlächter Schankwirthe und Krämer die Majorität in der Gemeindevertretung hatten, bat die Stadt um eine Garnison, erwägend, der Sold würde doch im Orte verbleiben; aber die Regierung schlug es ab, da bereits vor fünfzehn Jahren eine Nachbarstadt die Garnison erhalten hatte.

Wir sehen hier, wie in ein und demselben Orte die

verschiedenen Interessenten über einen solchen Zuwachs denken und handeln. Angenommen diese 1200 Menschen wären so viele Handwerker, Künstler, Fabrikarbeiter, Diener u. dgl. m. gewesen, die durch irgend einen Zufall Willens gewesen wären, ihren Wohnsitz zu gleicher Zeit in jener Stadt zu nehmen, welche confuse Ansichten wären nicht von denselben Gemeindemitgliedern ausgesprochen worden, wie viele Hindernisse müßten beseitigt, welche Vorurtheile widerlegt welche Menge von Verordnungen und Vorschriften vorher beobachtet oder umgangen werden, bevor eine solche auffallende Erscheinung, wie der plötzliche Zustrom einer Arbeitermasse von 1200 Köpfen hervorruft, hätte vor sich gehen können.

Sollten, fragen wir, tausend thätige und fleißige Menschen, die vom eigenen freien Willen geleitet werden, für die übrige Bevölkerung eines Ortes schädlicheren Einfluß ausüben, als tausend nur für die Staatssicherheit wachende Soldaten?

Blicken wir nach irgend einem beliebigen Hafen Nordamerika's, Kaliforniens oder Australiens. Zwei Schiffe landen allein über tausend Seelen, Männer, Weiber und Kinder. Keine Behörde hat Kasernen oder Quartier im Voraus bestellt, keine Couriere oder telegraphische Depeschen waren vorausgeschickt, um Lebensmittel für sie zu bestellen, und dennoch finden alle, vom jüngsten Säugling bis zum altersschwachen Greise, ihre Lagerstätte und Nahrung, vorausgesetzt, daß jeder so viel mitbringt, um diese Dienstleistungen bezahlen zu können.

Und solche Auswanderermassen gehen aus Europa und kommen an überseeischen Plätzen viele hunderttausende jährlich an, ohne daß irgend eine Staatsanstalt für Transportmittel oder Lebensunterhalt die geringste Sorge getragen; dahingegen erblicken wir diesseits und jenseits ein Heer von Beamten in Thätig-

keit gesetzt, wenn nur 10,000 französische Soldaten vermittelst englischer Kriegsschiffe eine Seereise von kaum 14 Tagen machen sollen.

Wir kommen demnach bei Vergleichung dieser beiden verschiedenartig ausgerüsteten und ausgeführten Massenbewegung zu dem Schlusse, daß der Unterschied

1) in der Freiwilligkeit zu suchen sei, mit welcher sich die Auswanderer bewegen, und
2) in dem Selbstinteresse, welches nur allein für Diejenigen maßgebend ist, welche es unternehmen, Transport- und Lebensmittel, Kleidung und Wohnung für die großen Auswandererertruppen (die sogar Weiber, Kinder und Greise mitführen) zu beschaffen.

Also die Freiwilligkeit und das Selbstinteresse rufen die gewaltigsten Bewegungen hervor. Denken wir nur, welche gigantischen Bewegungen erforderlich sind, um die $2\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner Londons für einen einzigen Tag zu ernähren, ja nur für eine einzige Mahlzeit derselben zu sorgen, und dennoch finden alle beim frühen Erwachen die Märkte überreichlich nicht nur mit den allernöthigsten, sondern mit den allerüberflüssigsten Dingen versehen, und jeder Besitzer eines nutzbaren und käuflichen Gegenstandes beeilt sich seinem Nebenmenschen das Verlangte zu verabreichen. Hier ruft der Milchmann, gegenüber öffnet der Materialienwaarenhändler seinen Laden, daneben der Fleischer, hier der Butter-, dort der Gemüsekrämer; und so finden wir wie durch Zauberei binnen einer Stunde Millionen Hände in Bewegung, um sich gegenseitig zu nützen.

Aber natürlich hat Jeder seinen freien Willen und verfolgt sein Selbstinteresse; dadurch allein werden auch Alle befriedigt. Wollte aber irgend eine Behörde diese millionenfachen sich hier stützenden, dort kreuzenden Bewegungen unter dem Vorwande einer

„Ordnung" diktatorisch regeln oder beschränken, wahrlich die Bevölkerung Londons käme in Gefahr, eines Morgens keinen Kaffee zu haben, weil der Direktor des Staats-Kaffee-Versorgungs-Büreaus auf einige Wochen in's Bad gereist ist.

Der Sklave oder Leibeigene ist an den Platz seines Eigenthümers gebannt, ebenso der Sträfling; freie Menschen aber sollen und müssen sich frei auf dem großen Erdball bewegen können, damit mehr Produkte geschaffen und die erzeugten leichter ausgetauscht, auch mehr Wohlstand, Ruhe und Sicherheit allgemein verbreitet werden. Groß und gewaltig, naturgemäß und sicher ist die Bewegung des Weltalls, nicht minder groß und erhaben ist die Bewegung des Menschengeschlechtes. Der romantische Schwärmer oder breiweiche Gefühlsmensch mögen wohl jammern über den krassen Egoismus des Zeitalters, der vernünftig und ruhig beobachtende Volksökonom wird nur in der unbeschränktesten Bewegungsfreiheit das Mittel zur Vermehrung des allgemeinen Glückes finden.

Nachdem die Fähigkeit des Bewegens genügend vorbereitet ist, beginnt die Selbstständigkeit des jungen Menschen, die sich nun stufenweise nach dem Grade seines Alters und seiner geistigen Kraft entwickelt. Aber auch hier bemerken wir, welche Mühe sich Eltern, Lehrer und Erzieher geben, die freie Thätigkeit des Denkens wie des Handelns vorwalten zu lassen. Wir sollen nicht mechanisch lesen lernen, sondern selbstständig nach dem Gehirn die Laute herausfühlen und so die Konsonanten mit den Vokalen verbinden und zu Wörtern bilden. Im Rechnen soll das Kind wissen, warum zwei mal zwei vier und nicht drei sein kann; der Meister verlangt von seinem Lehrlinge, daß, nachdem er die Handgriffe und das Mechanische seines Faches erlernt, er auch selbstständig

sich alle Erleichterungen der Arbeit aneigne, um sobald als möglich der Anleitung entbehren zu können. Unsere Dienstboten und Gehülfen sollen unendlich viele Verrichtungen aus eigenem Antriebe ohne Geheiß vornehmen; endlich finden wir, wie jeder selbstständige, auf seine eigene körperliche und geistige Kraft sich stützende Mensch die sicherste Existenz findet.

Merkwürdig ist es, daß die Deutschen die bewunderungswürdigsten Proben dieser Selbstständigkeit nur im Auslande ablegen. Deutsche Auswanderer, besonders Handwerker und Kaufleute werden unter den bedauerlichsten Verhältnissen in fremde Länder und Welttheile versetzt, kommen in Lagen, worin andere Menschen entweder im Elende unterliegen, der fremden Mildthätigkeit oder dem Verbrechen anheimfallen. Der Deutsche aber arbeitet sich immer wieder empor und erreicht endlich ein festes sicheres Lebensziel.

Man beklagt häufig besonders in England und Amerika die Schwierigkeit, Deutsche zusammenzuhalten; dieses Auseinandergehen lasse das Vaterländische verschwinden und der Einzelne gehe bald in der fremden Nationalität auf. So manche Nachtheile diese nicht zu leugnende Thatsache mit sich führen mag, ebenso viele Vortheile hat sie in wirthschaftlicher Beziehung. Im Auslande wird der Deutsche zur Selbstständigkeit gezwungen, ihn trägt und stützt kein reicher landsmannschaftlicher Verein (den deutschen Unterstützungs-Vereinen in England und Amerika mangelt es stets an Mitteln, wenn auch nicht an Hülfesuchenden), der Deutsche ist einmal sich selbst überlassen und erreicht dadurch, wie schon bemerkt, unendlich mehr, als er jemals unter der Aegide eines schützenden und befürwortenden Gesandten oder Consuls erreicht haben würde.

Wie ganz anders ist es in der Heimath! Hier sucht sich jeder so viel wie möglich von der lieben

Mama — Staat, Regierung, Kommune, Innung, Zunft oder Gilde genannt — unterstützen zu lassen. Welche Ansprüche werden nicht von allen Klassen an diesen Staat gemacht?! Dem Kapitalisten soll Staatsgarantie für Eisenbahnbauten, dem Fabrikanten wenn möglich Vorschuß aus Staatskassen zur Anlegung von Fabriken oder zur Anschaffung von Maschinen verabreicht werden. Der Kaufmann verlangt, daß der Staat für ihn die fremden Märkte durch Consuln erforsche, die Absatzwege, wie die gangbarsten Waaren und deren Preise erkundschafte. Der Handwerker fordert Hemmung der freien Erwerbsthätigkeit oder, wie er es nennt, die Regelung der Gewerbe durch Staatsgesetze. Der Landmann will durch den Staat Chausseen, Brücken, Dämme und Kanäle, Mustergestüte Sämereien, Baumpflanzungen ꝛc. beschafft haben. Der Staat soll die Kinder unterrichten lassen, soll Universitäten, Museen, Akademien, Theater, Kirchen, Thiergärten und Parks unterhalten, und endlich jedem herangewachsenen 18jährigen Burschen eine lebenslängliche, mit Avancement und steigendem Gehalte verbundene sichere Anstehung geben. Jeder sucht sich so viel als möglich frei zu machen von selbst zu tragenden Lasten, um sich faul und unselbstständig durch die Arme der Staatsgroßmama tragen zu lassen.

So verliert die Nation tief innerlich die eigene Selbstständigkeit und schwächt durch Ueberlastung die Staatsgewalt, die nicht zu Kräften kommen kann, weil zu viele an ihren Brüsten saugen.

Daher haben auch alle Staatsmänner und Staatslenker von ökonomischer und wirthschaftlicher Bildung danach gestrebt, das Staatsregieren dadurch zu vereinfachen, daß sie die Menschen frei und selbstständig machten und ihnen gestatteten, ihre Angelegenheiten selber zu ordnen; sie haben die Monopole aufgeho-

ben, die Gilden und Zünfte aufgelöst, die Leibeigenschaft abgeschafft, die freie Selbstverwaltung den Gemeinden überlassen und zumeist durch die Gemeinden und Bezirke, wie durch Privatunternehmen, die Landstraßen und Eisenbahnen bauen lassen. England und Amerika sind bei diesem System in ihren Eigenschaften als „Staatsmächte" größer, mächtiger und reicher geworden, als die anderen Reiche in der Welt; Rußland, dessen Wahlspruch „Alles für den Staat, Alles durch den Staat" lautet, blieb das ärmste und in dem Verhältniß zu seinem Gebiete das schwächste Reich. Die sogenannte Centralisation, die in Frankreich unter der despotischen Herrschaft Napoleon's des Ersten eingeführt und in neuester Zeit noch erweitert wurde, schwächt die wirthschaftlichen Kräfte der Nation, erfordert einen Ballast schwerfälliger Controlbeamten, kostet Zeit, Mühe und Geld, stört die Entwickelung eines innerlich gesunden Völkerreichthums, ohne den keine Kraft und Stärke eines Staates denkbar ist.

In dem Gefühle der Selbstständigkeit liegt die Kraft des Menschen; das Bewußtsein der Abhängigkeit ist Schwäche.

Schwach und feig waren diejenigen zu nennen, welche über die Noth und über die traurige Lage der arbeitenden Klassen schreiend, von der Staatsmacht und Staatsgewalt die Ausführung eines Staatssocialismus verlangten. Es sollte an Stelle der freien unbeschränkten Selbstständigkeit des Einzelnen eine vom Staate garantirte und unter Staatsschutz und Staatsaufsicht gesetzte Gesammtproduktion erstehen; d. h. nichts Anderes, als noch mehr Menschen zu Staatsdienern oder Staatsherren ernennen, denn Beamtenheere sind dem Oberhaupte gegenüber nur Staatsdiener, für die Gehorchenden aber sind sie die Staatsherren, und ihre Leistungen sind bekannter Weise dort am wenigsten nutzbringend, wo die Bü-

reaukratie, die größte Unselbstständigkeit sowohl des Bürgers wie des Beamten, dahingegen die bis in's Kleinlichste gehende Instruktionsmacherei und stufenweise organisirte Bevormundung am stärksten organisirt ist.

Unter der Form und dem Namen von Staatsschutz wird theils mittel-, theils unmittelbar die Selbstständigkeit des Einzelnen aufgehoben und somit eine Schwäche erzeugt, die auf die Gütererzeugung nachtheilig einwirkt, also den Gesammtreichthum der Nation nicht mit derjenigen Fülle vermehren läßt, als dies bei größerer Selbstständigkeit, d. h. bei höherer Kraftentwickelung geschehen würde.

Von dem Mehr- oder Mindervorhandensein der nutzbaren Güter aber und von dem möglichst weithin verbreiteten Besitze derselben hängt unsere Sicherheit und unser Wohlstand ab. Werden demnach mehr Menschen in den Kreis der producirenden Menschen hineingezogen, und wird die Menge der verwaltenden und beaufsichtigenden oder schützenden Staatsbeamten verringert, so ist sicher, daß mehr Capital, Arbeitskraft der Gütererzeugung (Produktion) zugewendet und natürlich auch mehr verbrauchbare Dinge (Produkte) zur allgemeinen Vertheilung kommen müssen.

Wirksamkeit der Staatsgewalt läßt sich nicht durch scharfe genau vorgezeichnete Grenzen bestimmen, hier will sie das Unheil abwenden oder uns vertheidigen, dort das Gute befördern, und sie will künstlich einwirken auf die Produktionen oder Verbrauchsregeln durch Ein- und Ausfuhrverbote, glaubt die Geistesschöpfungen durch Preßverordnungen überwachen, selbst für das Seelenheil der Staatsbürger von Staatswegen sorgen zu müssen. Tausend andere Lasten hat der Staat sich bereits aufgebürdet und täglich fordert man neue Beschränkungen unserer Selbst-

ständigkeit, womit aber natürlich jedesmal ein Aufgeben eines Theiles unserer Kraft und Besoldung für die Uebernahme durch Andere verbunden ist.

Es ist wahr, wir können den sogenannten Staatsschutz nicht gänzlich entbehren. Man löse die Staatsmacht und Staatsgewalt heute total auf und überlasse die Menschen der zügellosesten, unbeschränktesten Freiheit, so wird morgen schon mit dem ersten Nachtwächter, der von den Hausbesitzern einer Straße „gemeinschaftlich angestellt ist, der neue Staat wiedergeboren werden.

Le roi est mort — vive le roi!

Ob aber die schützende Vorsorge dieses Nachtwächters von einem Stadtbezirkswächter controlirt, die Controle dieses von einem Gemeindewächter, dieser wieder vom Kreis-, letzterer vom Provinzial- und der allerletzte vom General-Nachtwächter bewacht werden soll, und ob diese Vorsorge sich bis auf die Farbe seiner Mütze und auf die Stunde, wann er die Bürger zu Bette bläst, zu erstrecken hat, und ob nicht consequent durchgeführt endlich dieses Fürsorgesystem bis in das Allerheiligste der Familie führen würde — wer will, bei dem Drange des heutigen Geschlechtes, geleitet zu werden, die Grenzen dieses Staatsvorsorgesystems ziehen? —

Wie bis heut die Sachen liegen, so beginnt bei unserer Geburt schon der Staatsschutz, denn unsere Hebamme ist vom Staate beglaubigt, die uns in die Windeln bündelt, ist vom Staate bestätigt, unser Name und Existenz kommen binnen 24 Stunden in das Staatsregister. Getauft werden wir in einer vom Staate geduldeten Kirche und von einem durch den Staat anerkannten und angestellten Priester, wir erhalten unsern Unterricht durch einen vom Staate geprüften Lehrer, in einer vom Staate begründeten Schule. Unsere Medizin wird uns durch einen vom

Staate beaufsichtigten Apotheker verabreicht. Wollen wir reisen, dann müssen wir den Staat um Erlaubniß bitten; ja nur ein Wohnungswechsel von einer Straße zur andern muß unter Vermerkung in die Bücher des Staatsbeamten geschehen. Der Staat sorgt, daß wir uns nicht durch unreife Früchte den Magen verderben. Unser Dienstbote muß sich beim Staate melden, sobald er die Herrschaft wechselt. Keine Fabrik, kein Haus, keine Scheune, kein Stall kann ohne Staatserlaubniß gebaut werden. Der Staat überwacht Alles, sieht Alles, schützt Alles, sichert Alles und thut so viel als möglich selbst Alles; er gebietet über uns von der Wiege bis zum Grabe, seine Wächter umgeben uns in der Heimath und in der Ferne bei Tag und bei Nacht, und dennoch leistet er für die meisten nicht genug, wird von Allen mit Vorwürfen und Undank belohnt, jemehr er sich bemüht, es Allen recht machen zu wollen.

Was Wunder, wenn dieser Staat endlich unserer Vorwürfe müde, uns den Mund stopft und das Raisonniren verbietet!

Die Selbstständigkeit ist ein Juwel; einmal versenkt in den großen Staatsschlund, ist sie schwer wieder zu erlangen.

Von dem Momente, wo der einzelne Mensch so viel Selbstständigkeit erlangt hat, daß er von seinen Fähigkeiten und Talenten einen freiwilligen Gebrauch zu machen beginnt, — von diesem Zeitpunkte an tritt er in die große Menschheitsverbrüderung ein, die ohne geschriebenes Statut die festeste und ausgedehnteste Verzweigung über die ganze Welt ausgebreitet hat.

Der arbeitende Mensch, der vermittelst Benutzung der Naturkräfte, der Intelligenz und des Kapitals sich Reichthum erwirbt, vermehrt nicht nur seine eigenen Hülfsmittel, sondern zugleich die der Gesammtheit; denn wir nennen z. B. Dorfschaften, Städte, Natio-

nen und Völker reich, wenn die einzelnen Bürger, aus denen sie zusammengesetzt sind, recht viele nutzbare Güter besitzen.

Wie eben erwähnt, bedarf es zur Produktion folgender drei unentbehrlicher Hülfsmittel, nämlich der Naturkraft, der Intelligenz und des Kapitals, und je fleißiger diese drei Hülfsmittel, sei es von einem einzelnen Menschen oder von ganzen Völkern angewendet werden, desto mehr Reichthümer oder nutzbare Güter werden erzeugt.

Die Naturkräfte und Naturgaben, welche ohne Mitwirkung des Menschen entstanden sind, die er fertig vorfindet und sich nur anzueignen braucht, bilden den Urstoff, aus denen er seine Schöpfungen hervorgehen läßt. Die Erde giebt ihm Keimkraft her, der Regen und Thau befeuchten freiwillig und die Sonne reift. Der Wind, der durch menschliche Intelligenz uns dienstbar gemacht wird, ist eine freie Dienstleistung der Natur, so wie die galvanische und elektrische Kraft, die wir zur Zersetzung und Neubildung von Metallen, zur Telegraphie oder als Kompaß auf dem Meere benutzen. Die Erze und Kohlen, die tief in der Erde Schacht ruhen, oder das blanke Gold, das schon bei dem ersten Spatenstich dem „Digger" in Kalifornien entgegenglänzt, sind freie Gaben der Natur, nicht minder sind es die Perlen im Meeresgrund, die Fische im Wasser, das Wild der freien Völker und Berge.

Diese freiwilligen Dienstleistungen und Gaben der Natur haben wir uns zunächst durch Anwendung von Verstand und durch Nachdenken, Forschen und Beobachten nutzbar gemacht. Man faßt diese ganze Geistesthätigkeit, ohne welche eine vernünftige Benutzung der materiellen Kräfte unmöglich ist, in dem einen Worte Intelligenz zusammen, und dieser Ausdruck

wird auch in der weitern Folge dieser Auseinandersetzung beibehalten werden.

Deshalb bleiben diese Naturgaben nur für so lange freies Eigenthum, als noch keine Bewegung, keine Thätigkeit eines Menschen stattgefunden, um sich diese Gaben anzueignen und nutzbar zu machen. So lange noch keine Harpune in dem Leibe eines Wallfisches steckt, ist er eine freie Gabe der Natur, die erste Thätigkeit und angewendete Mühe eines oder mehrerer Menschen diesen Wallfisch zu fangen, will auch sofort belohnt sein und wird belohnt durch dessen Werth.

Hier haben wir die Gelegenheit, den hohen Werth der Intelligenz und ihren Einfluß auf die Produktion, so wie den Unterschied zwischen der Erzeugungsfähigkeit civilisirter und uncivilisirter Menschen wahrzunehmen.

Die Südsee-Insulaner, in deren Gewässern die meisten Wallfische gefangen werden, waren nicht im Stande, sich dieses höchst nützliche Thier anzueignen; ihnen fehlten nicht nur die Werkzeuge zu solcher mühsamen und gefährlichen Jagd, sondern auch die wissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnisse, die erforderlich sind, um von einem Segelschiffe und dessen Ausrüstung den sichern Gebrauch zu machen.

Wie arm sind deshalb auch uncivilisirte Völkerschaften! Nicht zu erwähnen die Millionen Neger Afrika's, die noch übrigen Indianerstämme Amerika's oder die Wilden Australiens; es genügt ein Blick auf das europäische Festland, um wahrzunehmen, wie in Ländern, wo die freie, unbehinderte Forschung und Benutzung der menschlichen Geisteskräfte gestattet wurde, auch die schönsten, mannigfaltigsten und meisten Produkte erzeugt werden, während dort, wo dem menschlichen Forschungsgeiste und der allgemeinen Bildung — wie in Rußland und Neapel — Fesseln angelegt sind, auch keine Industrie erblühen kann, der

Ackerbau träge und unwirthschaftlich betrieben wird und weniger nutzbare Dinge erzeugt, mithin auch weniger Bedürfnisse befriedigt werden können.

In Rußland wird der Boden durch unintelligente Leibeigene bearbeitet, und das Ergebniß ist nur ein geringes, im Vergleich zu den Resultaten der Landwirthschaft Englands, wo Chemie, Physik, Technik und die vollkommenste Maschinenkraft dem freien intelligenten Ackerbauer zur Seite stehen.

Die brutale Gewalt und die rohe Kraft reichen nicht mehr aus zum zerstörenden Werke des Krieges; wie sollten sie hinreichen zum segensreichen Schaffen für das täglich neue Reichthümer fordernde Menschengeschlecht?

Intelligente Arbeiter werden stets mehr und bessere Produkte erzeugen, als minder gebildete. Derjenige Handwerker, der sein Gewerbe kenntnißreich und durch wissenschaftliche Hülfsmittel unterstützt betreibt, wird sein Fach durch stets neue Erfindungen und Verbesserungen veredeln. Der Landwirth, der nicht bei den althergebrachten Methoden verharrt, der die neuesten Entdeckungen der Chemie benutzt und durch technische Hülfsmittel den Boden entwässert oder bewässert, vermittelst Maschinen die Arbeit erleichtert und vereinfacht, wird mehr und bessere Produkte gewinnen, als der kenntnißlose Robbotbauer. Der Kaufmann, der sich geographische, historische und national-ökonomische Bildung aneignet, Sprachen, Länder- und Völkerkunde erwirbt, wird sein Geschäft und seine Kundschaft erweitern und mehr Waaren absetzen; selbst eine Armee, deren Aufgabe ist, Staatssicherheit zu produciren (natürlich so lange noch durch weniger civilisirte Staaten und deren Herrschsucht die Sicherheit, das Eigenthum und die Existenz Anderer gefährdet ist), kann nur durch intelligente Leitung und durch stete Anwendung der durch Wissenschaft und Kunst dargebote-

nen Vertheidigungs- und Zerstörungsmittel ihre Aufgabe lösen.

So finden wir seit Jahrtausenden, ja so lange nur ein menschliches Wesen auf der Erde existirt, die „Intelligenz", das ist die Anwendung der geistigen Fähigkeiten des Menschen, als die erste Leiterin, gewissermaßen als die Mutter aller nach und nach erzeugten Produkte.

Die dritte nothwendige Bedingung zur Produktion ist das Kapital. Hierunter versteht man alle durch Geistes- und körperliche Thätigkeit erzeugte angesammelte und von Geschlecht zu Geschlecht, von Jahrhundert zu Jahrhundert angehäufte und nutzbare Dinge, Erfahrungen und Erfindungen.

Das Wort Kapital ist daher in volkswirthschaftlicher Bedeutung weit umfassender, als man im gewöhnlichen Leben darunter versteht. Kapital ist das Werkzeug, vermittelst dessen wir stets neue Produkte schaffen.

Nehmen wir an, daß das erste Menschenpaar nach der Besitzergreifung der Erkenntnißfrucht, d. h. nach Erlangung von Intelligenz, sich Blätterbekleidung zum Schutze gegen Sonnenhitze oder gegen rauhes Wetter, ferner aus Aesten und Zweigen eine Hütte producirt habe, so waren diese aus Naturgaben vermittelst einer (nach unseren Begriffen zwar sehr beschränkten) angewendeten Intelligenz erzeugte Wohnung und Kleidung — „das erste Kapital". Die Hütte, die zugleich als Vorrathskammer für eingesammelte Früchte dienen mochte, wurde zum Schutze gegen wilde Thiere mit einem Graben umgeben, der mit Hülfe eines spitzen Steines, welcher mit Bast oder Weide an einen Stab befestigt war und als Spaten diente — ausgegraben wurde. Mit schweren Steinen oder Baumästen wurden Thiere getödtet, mit scharfkantigen Steinen zerlegt, die Felle als Be-

kleidung, das Fleisch zuerst roh, später am vulkanischen Feuer geröstet verzehrt. Mit der Zunahme der Menschen vertheilte sich die Arbeit, der Eine jagte, der Andere holte Fische aus dem Wasser, der Dritte säete Samen in den Boden, und so begann die „Arbeitstheilung" die Vervollkommnung der Werkzeuge, Erleichterung der Arbeit, Vermehrung der Produkte und vermehrte Befriedigung von Bedürfnissen.

Denken wir uns diese Kulturfortschritte von Tag zu Tag, von Jahreszeit zu Jahreszeit oft unterbrochen und gehemmt, aber dennoch immer sicherer und leichter vordringend, so haben wir nach Ablauf einer jeden Kulturperiode einen Zuwachs von Kapitalien, der nie aufhören kann und wird, so lange noch auf und unter der Erde ein nutzbares Fleckchen Boden vorhanden und so lange noch Menschen leben werden, die Bedürfnisse befriedigen wollen.

Nur durch Kapitalanhäufung und durch die Theilung der Arbeit war es möglich, diese unendliche Menge und Mannigfaltigkeit von Reichthum und Produkten zu erzeugen, über welche die Menschheit heutzutage zu gebieten vermag.

Ein Blick auf irgend einen beliebigen Gegenstand, z. B. auf eine Stecknadel, wird genügen, um den in der Wirthschaftslehre der Menschheit Uneingeweihten zu zeigen, wie riesenhaft unsere Produktionsfägkeit ist, welche gewaltige Resultate durch Anwendung der angesammelten Erfahrungen und durch Benutzung der Kräfte von tausend verschiedenen Arbeitern erzielt werden, wie ihnen die mannigfaltigsten Maschinen und Werkzeuge (das sind Kapitalien) zu Gebote standen, um alle diese nothwendigen Vorarbeiten vom Ausgraben des Erzes, dem Schmelzen, Schmieden, Strecken und Drahtziehen bis zur Erzeugung einer Stecknadel zu vollbringen, und mit wie wenig Aufwand endlich sich Jedermann einen solchen Gegen-

stand anschaffen kann — zu dessen Erzeugung eine Kapitalanhäufung von Jahrtausenden und die gemeinschaftliche Mitwirkung so vieler Arbeits- und Geisteskräfte nothwendig war.

Was aber war seit Jahrtausenden die Triebkraft dieser stets sicheren und rascher fortschreitenden Produktion? Was trieb und treibt noch heute die Menschen hinaus auf das gefährliche Weltmeer oder hinunter in den Schacht der Erde? Was bewegt uns, alle diese Hindernisse hinwegzuräumen, die Natur zu besiegen und uns ihre Kräfte mit Lebensgefahr und Todesverachtung dienstbar zu machen? Immer und immer wieder ist es das Selbstinteresse des Einzelnen, der für jede Dienstleistung einen Gegendienst fordert. Das Selbstinteresse treibt den Gelehrten zur Veröffentlichung seiner Forschungen, wofür er mit hohem Solde oder mit der Ehre und Rangauszeichnung entschädigt werden muß. Das Selbstinteresse leitet den Kaufmann, sein Kapital und seine Geschäftskenntniß zur Ausrüstung der Schiffsexpedition herzugeben, das Selbstinteresse spornt den Kapitän wie die Matrosen zur gefährlichen Fahrt, und der Nutzen, der aus alledem entsteht, ist am Ende dennoch verhältnißmäßig weit größer für die Gesammtheit, als für den Einzelnen.

Daß diesem Selbstinteresse Einzelner durch gewaltsame Eingriffe in die Produktionsfreiheit auf Kosten der Mehrheit kein Vorschub geleistet werden darf — versteht sich von selbst. Es muß der Erzeugung von nutzbaren Dingen die vollste Freiheit gelassen werden, es dürfen nicht einzelne Erwerbszweige von Staatswegen begünstigt oder separat beschützt werden, eben so wenig darf die Freiwilligkeit in der Arbeit gehemmt, durch Verordnungen beschränkt oder durch Eingriffe der Gesetzgeber aus ihren natürlichen Grenzen gerückt werden. So z. B. haben wir durch Begünsti-

gung des in der Heimath erzeugten Rübenzuckers nur erreicht, daß anstatt Weizen Zucker erreicht wurde, jeder auf dem früheren Weizenfelde gewonnene Centner Zucker kostete aber dem Volke drei Thaler Zuschuß, dabei wurden weniger Schiffe benutzt, weniger Schiffer beschäftigt, auch weniger Fabrikate als Bezahlung nach den Colonien zurückgesandt. Einzelne Distrikte, und in diesen wieder einzelne Grundbesitzer und Fabrikanten, haben große Reichthümer erworben, die Kulturmethode weniger Ackerbaudistrikte ist auf Kosten eines ganzen Landes und zum Nachtheil anderer Gewerbtreibenden künstlich verändert worden, kurz die Produktenmenge des Landes ist durch diese Maßregel nicht vermehrt, sondern vermindert worden. Denn wenn man aus dem Ergebniß eines Morgens Weizenboden (ohne irgend einen Schutz des Staates für Rübenzucker) sieben Centner indischen Zucker kaufen kann, während dieser Morgen nur fünf Centner Rübenzucker erzeugt, so hat man aus jedem Morgen ganze zwei Centner Zucker weniger producirt, trotzdem der Grundbesitzer oder Rübenzuckerfabrikant bei dieser Minderproduktion ein reicher Mann geworden ist, weil das gesammte Volk die Differenz aus seiner, des Volkes Tasche bezahlte.

Nicht minder gefährlich sind die Hemmungen der Erwerbsfreiheit durch sogenannte Regelungen und Gewerbeordnungen. Bei vielen unserer Mitbürger ist die Meinung vorherrschend, es wäre eine Staatsregierung im Stande, durch Beschränkung der Erwerbsfreiheit „die bürgerliche Existenz zu sichern". Es ist aber genugsam bekannt und erwiesen, wie machtlos nicht nur alle dergleichen Verordnungen gegenüber dem Selbstinteresse des Einzelnen sind, der, sobald er in der Ausübung des freien Producirungsrechtes gehindert wird, nach einem freieren Lande auswandert. Der Staat verliert dadurch an Kraft und

Kapital, denn jeder erwachsene, gesunde und arbeitsame Mensch ist ein lebendiges Kapital, ob ein solcher Mensch auswandert oder im Kriege erschossen wird, der Staat erleidet durch seine Entfernung einen unersetzbaren Verlust.

Eben so sind Staatsprämien zur Ermunterung und Förderung der Produktion nutzlose, oft schädliche Mittel. Die französische Regierung, die nächst der russischen stets unwirthschaftliche Maßregeln zur Beglükkung des Volkes ergriffen, hatte unter Anderem auch den Heringsfischern eine Prämie bewilligt, um dadurch diesen Zweig der Produktion zu heben. Die französischen Fischer fanden es aber vortheilhafter, an der britischen Küste die Heringe von den Engländern zu kaufen und bei der Ankunft in Boulogne und Havre sich die Prämie von der Staatskasse auszahlen zu lassen, als sich der Mühe des Heringsfangens zu unterziehen. Eine Zeit lang ging das Geschäft sehr gut, im vorigen Jahre endlich fand das englische Volk, daß der Heringshandel mit den Franzosen an der Küste den Preis bedeutend in die Höhe trieb und dort die Märkte spärlicher versorgt wären, bis endlich die englischen Blätter witzig und zum Ergötzen des Volkes enthüllten, wie die französische Prämie, die ursprünglich den Heringsfang der Franzosen fördern sollte, in Wirklichkeit aber die englische Heringsfischerei begünstigte. Natürlich hörte das Prämien-Ertheilen sofort auf und die Franzosen werden, wenn sie den Lohn des Fischers selber verdienen wollen, sich auch der Mühe unterwerfen müssen.

Ziehen wir nun aus den vorstehenden Beobachtungen die Resultate. Wir finden erstens,

daß freie, selbstständige une civilisirte Menschen die höchste Produktionskraft entwickeln und die größte und mannigfaltigste Produktenmenge erzeugen müssen;

hieraus ergiebt sich zweitens:

daß mit der fortschreitenden Vermehrung der Produkte auch die Wohlfahrt und Sicherheit der Menschen zunimmt.

Es ist und bleibt wahr, daß wir Alle von Produkten leben, und je mehr solche nutzbare Dinge geschaffen werden, desto mehr kommen zur Vertheilung, und desto mehr Bedürfnisse können auch befriedigt werden.

Weil in einem noch so wenig civilisirten Staate Niemand im Stande ist, alle seine Bedürfnisse selber zu erzeugen, eben so wenig die Erzeugnisse seiner Arbeit selber zu verbrauchen, deshalb ist jeder gezwungen zu tauschen.

Ist der Raum, in welchem uns zu tauschen gestattet ist, eng begrenzt, so werden wir weniger Tauschgelegenheit und geringere Auswahl vorfinden; umgekehrt werden uns bei erweitertem Markte mehr Befriedigungsmittel zum Eintauschen und mehr Abnehmer zum Anbringen unserer Produkte zu Gebote stehen. Wir sehen, wie aus diesem Grunde sich schon seit uralten Zeiten die Völker bemüht haben, mit den Bewohnern entfernter Gegenden in Verkehr zu treten und den Austausch durch Verbesserung der Transportmittel zu erleichtern.

Wenn wir bedenken, wie schwer es uns werden würde, unsere Bedürfnisse zu befriedigen, wäre jeder Einzelne gezwungen, sein Produkt mit dem seines Nachbars in Natura umzutauschen, wenn wir ferner erwägen, wie jeder danach strebt, wenige Produkte seiner eigenen Arbeit für eine möglichst große Menge von Produkten Anderer hinzugeben, d. h. in anderen Worten, „seine Waare theuer verkaufen und seine Befriedigungsmittel wohlfeil einkaufen zu wollen" — so haben wir in diesem kurzen Satze die natürlichen Gesetze des allgemeinen Verkehrs ausgedrückt.

Hieraus geht hervor, daß das Umsetzen der Produkte folgendermaßen stattfindet:

1) Durch Vermittelung von Zeichen, welche theilbar sind — wie das Geld, es mag nun in Form von geprägtem Metall, bedrucktem Papier oder Pergament, oder wie unter manchen Negerstämmen Afrika's, in kleinen Muscheln bestehen.
2) Daß die Menge der Umsätze von den vorhandenen Mitteln, die wir zum Umtausch besitzen, und von dem Umfange des Raumes, in welchem uns der freie Verkehr gestattet ist, abhängt.
3) Daß der freie Wille der Austauschenden den Preis der Produkte bestimmen muß.

Das Geld, in welcher Form es auch erscheinen mag, dient hauptsächlich als Vermittelungswerkzeug für die Umsätze, und wird theils durch das Herkommen, theils durch das Gesetz zu diesem Behuf verwendet

Da nun die Dienste, welche das Geld leisten soll, nicht allein von der Menge der geschehenen Umsätze, sondern auch von der Leichtigkeit, mit der diese Umsätze stattfinden dürfen, abhängen, so geschieht es häufig, daß, wenn nicht hinreichend geprägtes Metall vorhanden ist, man anderes Material an deren Stelle verwendet, wie Papier, welches dann in Form von Kassenscheinen, Wechseln, Banknoten, Aktien, Pfandbriefen u. s. w. die Stelle der Produkte vertritt und ebenfalls als Werthzeichen die weitere Vermittelung beim Tauschen übernimmt.

Der Unterschied zwischen dem Metall- und Papiergelde als Tauschwerkzeug ist überall, wo dieses in richtigem Verhältnisse und in naturgemäßer, den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechender Menge besteht, höchst unwesentlich. In England, Preußen, Belgien oder Holland werden augenblicklich Banknoten oder Kassenscheine des Staates dem Metallgelde gleichgeachtet; sollte aber einer dieser Staaten durch

Kriegsereignisse oder durch unordentliche Finanzwirthschaft das allgemeine Vertrauen verlieren, so wird jeder das Papierwerthzeichen zurückweisen und Metallgeld für seine Arbeit oder für seine Produkte fordern. Der Fehler des Papiergeldes liegt nicht in dem Stoffe, aus dem es besteht, sondern in dem Mangel an Vertrauen zu dem Aussteller; man zweifelt dann an der Fähigkeit des Staates, den nutzbaren Werth, den der Schein darstellen soll, zurückerstatten zu können.

Wir sehen, wie zu allen Zeiten, z. B. während der französischen Revolution und in neuester Zeit in Oesterreich das Metallgeld sich in demselben Grade dem Verkehr entzog, oder gar außer Landes ging, je mehr Papiergeld an seine Stelle trat, und kein Geldausfuhrverbot konnte es aus dem Versteck hervorrufen oder im Lande halten, die angestrengteste Wachsamkeit der Polizeimacht, selbst Freiheits-, ja Todesstrafen waren nicht im Stande, ein Werkzeug zu bannen, das, einmal überflüssig gemacht, seine Dienste anderswo anbot.

So nachtheilig es demnach für eine Nation ist, wenn Regierungen in die Lage kommen, zwangsweise mehr Werthscheine in Umlauf zu setzen, als das allgemeine Vertrauen annehmen will, und wodurch das Metallgeld verdrängt wird, der Preis der Produkte zwischen einem Tage und dem andern unnatürlich auf- und niedersteigt, jeder Gewinn oder Verlust eines Umsatzes von dem Siege oder der Niederlage einer Armee abhängt, kurz wenn die gesammten, sich täglich auf Millionen belaufenden Umsätze der Nation den Schwankungen eines steigenden oder fallenden Vertrauens zur Existenzfähigkeit der Staatsgewalt anheimgegeben sind — so zerstörend eine solche Papiergeldwirthschaft ist, eben so verderblich ist es, wenn Regierungen die freie Bildung von Banken und von Institutionen hindern, deren Aufgabe es ist, durch

Vermehrung von Umsatzmitteln den Werth brachliegender Kapitalien in Zirkulation zu bringen.

Sobald man die Bürger eines Landes die fehlenden Zirkulationsmittel, welche der Verkehr erheischt, sich selber herbeischaffen läßt, und die Staatsgewalt nur den allgemeinen Rechtsschutz gegen Fälschung und Betrug hergiebt, wird das Bedürfniß und die Nothwendigkeit genügende Umlaufsmittel herbeischaffen, das Selbstinteresse wird ausreichende Sicherheit fordern und nach einiger Erfahrung (nach den ersten nicht ausbleibenden Verlusten) diejenigen Banken herausfinden, deren Scheine auf sicheren Unterlagen beruhen.

Man kann in Betreff der vielen auf bloße Spekulation, ja mancher auf reinem Betruge etablirten Banken Amerika's vom unselbstständigen Standpunkte eines europäischen Unterthanen aus Einwendungen genug gegen diese ausgedehnte Bankfreiheit machen; die Mißbräuche sind aber in Amerika, wie überall, nur periodisch, während die wohlthätigen Wirkungen dieses einzelnen Theiles der Verkehrsfreiheit schnell alle Wunden heilen. Das Factum ist und bleibt unbestreitbar, daß mit Ablauf des vorigen Jahres in den nordamerikanischen Freistaaten nicht weniger als 54,000 englische oder circa 14,000 deutsche Meilen Eisenbahnen in Betrieb gesetzt waren, daß dort eine Regsamkeit des Verkehrs stattfindet, wie sie nur das mit Riesenkapitalien ausgestattete England aufzuweisen vermag, und daß die ganze Nation von einem Unternehmungsgeiste beseelt ist, wovon die Geschichte kein Beispiel kennt. Städte entstehen wie durch Zauberei, bald führt ein Schienenweg durch Wälder und Moräste nach einer zweiten im Entstehen begriffenen Stadt, nicht lange währt es und wir sehen eine Fabrik, dann eine zweite, und so wächst der Wohlstand und der Reichthum durch die freie Kraft der Nation,

die, sobald sich nur eine halbwegs bietende Gelegenheit vorfindet, Banken gründet, Kredit hervorruft und Umsatzmittel auf gegenseitiges Vertrauen gestützt in Zirkulation bringt.

Das oben hervorgehobene zweite Erforderniß, von welchem die größere oder kleinere Menge von Umsätzen abhängt, besteht aus dem vorhandenen Gesammtvermögen (den Mitteln), das wir besitzen, und dem größeren oder kleineren Raume (Markt), innerhalb welchem uns der freie Austausch gestattet ist.

Der innere Umsatz eines Landes ist unstreitig der sicherste Beweis von seinem Wohlstande. Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Belgien und Holland zeigen schon durch ihre vielen Städte, durch die Menge dicht an einander gereihter Dörfer und der stets wachsenden Bevölkerung, daß hier im Durchschnitt ein kräftiger, kerniger Wohlstand herrscht. Die Summe der inneren Umsätze in solchen Ländern ist enorm, und in Zeiten des Friedens und der Sicherheit finden wir auch eine rege Thätigkeit unter allen Klassen der Bevölkerung. Tritt aber irgendwie eine gewaltsame Unterbrechung ein, sei es durch Mißwachs oder Krieg, so finden wir, wie der natürliche Trieb der Selbsterhaltung Mißtrauen hervorruft, und in Folge dessen sich sofort Verkehrsstockung, das ist Hemmung des Tausches, zeigt. Es werden in solcher Zeit weniger Umsätze gemacht, wodurch geringerer Absatz entsteht, der folgerichtig die Produktion schmälert. Dann werden Arbeiter entlassen, Handwerker weniger beschäftigt, Fuhrleute und Schiffer und Alle, die mit solchen Gewerben verwandt sind, haben geringeren Erwerb; der Kaufmann setzt weniger Waaren ab und ist zurückhaltend im Einkauf, die Staatskasse bezieht geringe Einkünfte, kurz es fühlt — wie beim elektrischen Strome — die ganze Kette der menschlichen Gesellschaft, den Schlag.

In solchen Zeiten bilden die vorhandenen Mittel das Grundvermögen, aus dem die Nationen ihren Zuschuß beziehen; bei längerer Andauer solcher Zustände wird mehr verbraucht (theilweise wie im Kriege, auch viel zerstört), als erzeugt, und das Gesammtvermögen verringert sich, anstatt sich zu mehren. Wir sehen dann in armen Gegenden größeres Elend, oft Hungersnoth, wie in Irland und Schlesien, eintreten, während reichere Distrikte eine längere Zeit ausharren können und weniger darunter leiden.

Die Erweiterung des Marktes wird dann zur Nothwendigkeit. Alle Staaten öffnen in Zeiten von Mißwachs ihre Grenzen der Kornausfuhr; es zwingt sie das ewig feststehende selbstwaltende Naturgesetz des freien Verkehrs.

Leider sind wir Vertheidiger der Verkehrs- und Tauschfreiheit in den Stand gesetzt, mehr Beispiele von den üblen Folgen der Verkehrsbeschränkung beibringen zu können, als solche, welche die wohlthätigen Einflüsse der Verkehrsfreiheit nachweisen.

Ein Blick auf die Karte von Europa genügt, um das Unnatürliche und Verwerfliche des Absperrungssystems in seiner ganzen Gefährlichkeit zu erkennen. Wir sehen den Osten Europa's, also ganz Rußland und Polen, durch einen despotischen Machtspruch vom übrigen Festlande getrennt; die Bedürfnisse von 50 Millionen Menschen werden auf die Erzeugnisse einer sich trotz des Monopols nur kümmerlich entwickelnden Industrie beschränkt, der Austausch der Produkte Ost- und Westeuropa's auf das kleinste Maaß reducirt, eine Handelsfeindseligkeit wird im Jahrhundert der Eisenbahnen und Telegraphen aufrecht erhalten und auf diese Weise Haß und Zwiespalt zwischen Nationen erzeugt, der nur verderbenbringend und zerstörend wirken kann.

Blicken wir ferner auf die einzelnen Völkerstämme

des mittleren und westlichen Europa's, auf Oesterreich, die Zollvereinsstaaten, Holland, Belgien und Frankreich — auch diese verfolgen dasselbe Absperrungssystem, wenn auch in milderer Form. Welch ein Industriereichthum, welche Kapitalsmassen, welch unermeßlichen Schätze von Kunst und Wissenschaft liegen hier aufgehäuft; aber während der Zeitgeist und das Bedürfniß die Menschen durch Eisenwege und Kupferdrähte verbinden wird, tritt das Absperrungssystem nach kaum halbtägiger Eisenbahnfahrt uns mit einem Grenzschlagbaum entgegen, ruft uns ein Halt! zu und hemmt die Tausch- und Bewegungsfreiheit der Erzeugnisse menschlichen Fleißes.

Und die Folgen davon?

Man kann sie sehen an den Gräbern von hunderttausend verbluteten Soldaten an der Donau und in der Krimm; es ist jenes alte gehässige Auseinanderhalten der Nationen, das die Völker gegenseitig entfremdet und sie sich wie Bestien zerfleischen lehrt, während der freie Verkehr sie an einander knüpft und civilisirt.

Man kann die Folgen sehen an den periodenweise wiederkehrenden Arbeitsstockungen und der Brodlosigkeit von mehr als hunderttausend Arbeiterfamilien des industriellen Mitteleuropa's; man kann es aber deutlicher wahrnehmen an der überspannten Fabrikindustrie und an dem vernachlässigten Ackerbau! Ein einziges Jahr der Mißernte brachte halb Europa an den Abgrund. Wie konnte es auch anders kommen? Haben doch alle Staaten durch jenes Absperrungssystem darauf hingearbeitet, Kapital- und Arbeitskräfte gewaltsam der Fabrikindustrie zuzuwenden, wodurch die Industrie der nöthigen Lebensmittel — der Ackerbau — von Kapitalien entblößt geringere Fortschritte machte, und nun nicht Vorrath genug für den allgemeinen Bedarf zu liefern vermag.

Ein Beispiel von der wohlthätigen Wirkung, die ein erweiterter Markt für den allgemeinen Tausch ausübt, giebt der Zollverein, der trotz seines den Verkehr nach außen hemmenden Tarifs mindestens den 28 Millionen seiner Mitglieder einen erweiterten gemeinschaftlichen Raum zum Tauschen anwies. Hier konnten sich leichter Verbindungen anknüpfen, die Interessen sich mehr mit einander verketten, der Verkäufer einen umfangreicheren Absatzweg, der Einkäufer eine größere Auswahl vorfinden, als dies früher unter dem Absperrungssystem der einzelnen deutschen Staaten der Fall war. Ein erhöhter Wohlstand, industrielle Vervollkommnung und größerer Absatz im Innern und nach dem Auslande sind jetzt die segensreichen Folgen.

Schließlich bleibt uns noch die dritte Bedingung, welche zum Tausche wesentlich beiträgt, zu erörtern übrig, nämlich:

„daß der Preis der Produkte durch den freien Willen der Tauschenden bestimmt werden muß."

Der Werth eines jeden tauschbaren Gegenstandes wird überall, wo ein freier Zustand herrscht und keine gewaltsamen oder störenden Eingriffe einen Einfluß ausüben, durch die freiwillige Uebereinkunft der beiden tauschenden Parteien geregelt. Diese beiden Parteien werden natürlicher Weise von verschiedenen Ursachen in ihrem Fordern und Bewilligen des Preises geleitet. Bald ist es die Nothwendigkeit, eine leicht dem Verderben ausgesetzte Waare um jeden Preis hinzugeben, die den Verkäufer veranlaßt, wohlfeil zu verkaufen, bald ist es wieder die Seltenheit des Gegenstandes und die mit der Herbeischaffung oder Anfertigung verbundene Mühe, die den Käufer bewegt, einen hohen Preis anzulegen. Es würde demnach zu weit führen, wollten wir hier alle nur erdenk-

lichen Ursachen, welche auf den Werth eines Tauschgegenstandes einwirken, bis in's Einzelne verfolgen.

Es steht einmal fest und ist durch Erfahrung bestätigt, daß alle Eingriffe in die freie Verwerthung des Eigenthums, ganz besonders aber die Bestimmungen über den Preis der Lebensmittel stets von nachtheiligen Folgen begleitet waren. Willkührliche Brod-, Korn- oder Fleischtaxen haben nur für kurze Zeit eine scheinbare Abhülfe gewährt, stets aber waren die Folgen, daß anstatt des theuren untaxirten Brodes gewöhnlich gar kein Brod zu haben war. Man kann dem Landmann eine Korntaxe aufdringen und die Ausfuhr von Getreide verbieten, man kann ihn aber nicht zwingen, sein Korn überhaupt zu Markte zu bringen.

Bestimmt die Behörde die Preise der Droschkenfuhren in Zeiten, wo Futter und Lebensmittel theuer sind und wobei der Fuhrmann nicht bestehen kann, dann werden schnell eine Anzahl solcher Geschäfte aufhören zu existiren, und das Publikum hat weniger Fahrgelegenheit; dasselbe gilt von dem Arbeitslohn, kurz von allen Dienstleistungen, sie mögen uns erscheinen, in welcher Form sie wollen.

Concurrenz ist und bleibt stets der sicherste Regulator für den allgemeinen Verkehr.

Ein englischer Staatsminister sagte: „Wenn ich keine Opposition hätte, so würde ich mir eine zu verschaffen suchen." Diese Bemerkung mag nun wahr sein oder nicht, jedenfalls kann der unlängst gehörte Ausspruch eines großen Kaufmanns verbürgt werden, der ein Geschäft ohne Concurrenz nicht des Betriebes werth hielt.

Es liegt in diesrm Satze eine große Wahrheit, obgleich die schlesischen Eisenbahnarbeiter und die Magdeburger Rübenzuckersieder eine solche Behauptung belächeln würden.

Wie schon bemerkt worden, ruft das Selbstinteresse die großartigsten Bewegungen hervor, und wir sehen bekanntlich in Ländern, wo dem Selbstinteresse der freieste Spielraum gelassen ist, größere und gewaltigere, allgemein nützliche Unternehmungen entstehen, als dort, wo diesem verschrienen „Egoismus" oder auch oft „anarchische Concurrenz" genannten Zustande Hemmnisse in den Weg gelegt werden.

Beginnen wir bei unserer Untersuchung wieder mit Beobachtung der menschlichen Natur. Wir finden schon in der Kinderschule die Concurrenz unter den ABC-Schützen als Mittel, den Fortschritt zu befördern, angewendet; der Lehrer weist stets auf den Fleiß und die Kenntnisse der Nebenschüler hin, ja man giebt dem Fleiße und der Lernbegierde sogar eine Prämie. Dasselbe geschieht in unsern Bürgerschulen, Gymnasien, Universitäten und Akademien, wo jährlich Prämien für Lösung von Preisaufgaben ausgesetzt werden; selbst die höchsten Behörden bieten bei wichtigen Bauwerken, wie z. B. bei der Rheinbrücke in Köln, Prämien für die besten Leistungen.

Dieses Verfahren ist im Grunde nichts Anderes, als ein Anspornen zur Concurrenz, eine Belohnung für die am meisten fortgeschrittene Geisteskraft, so wie im Mittelalter dem siegenden Ritter im Turnier eine Belohnung für die höchste brutale Kraft verabreicht wurde.

In diesen öffentlichen Aufmunterungen der Concurrenz erkennen wir zugleich den hohen Werth des Systems an, aber wie wir leider in allen wirthschaftlichen Fragen dem Geiste des Widerspruchs begegnen, so auch hier; wo wir hinblicken finden wir auf der einen Seite ein Anerkennen und Gewährenlassen der großen Naturgesetze, auf der andern wieder die unverzeihlichsten Eingriffe, und so entsteht ein Zwiespalt

in der Gesellschaft, der ursprünglich gar nicht vorhanden war.

Durch das Gesetz des Erstgeburtsvorrecht in der hohen Aristokratie und die damit verbundene Untheilbarkeit des Grund und Bodens hat man die Concurrenz der Kapitalisten von der Ackerbau-Industrie ferngehalten, die Einwendungen, daß eine Zersplitterung des Bodens der Ergiebigkeit schaden könnte, läßt sich durch die Wahrheit widerlegen, daß das Selbstinteresse überall, wo keine Eingriffe stattfinden, die größte Produktenmenge zu erzeugen strebt, und die Concurrenz kein Monopol aufkommen läßt, je größer die Anzahl derjenigen ist, welche eine Waare feilbieten.

Wohin dergleichen Störungen der freien Concurrenz führen, sehen wir an dem Beispiele Englands, wo die großen Gutsbesitzer ihren Einfluß in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes ausübten, und es der langjährigen vereinigten Anstrengung des ganzen Volkes bedurfte, um das Kornmonopol zu stürzen. Aber so unheilbringend früher dieses Ausschließen der Concurrenz für die britischen Kornconsumenten war, so segensreich war die Zulassung selbst für diejenigen Klassen, denen das Monopol entzogen wurde. Als im Jahre 1851 der berühmte Agitator gegen die Kornzölle, Richard Cobden, diejenige Abtheilung der großen Welt-Industrie-Ausstellung betrat, welche die britischen Ackerbaumaschinen und Geräthschaften enthielt, und Alles über die wunderbaren Erfindungen und Verbesserungen, die in diesem Zweige seit wenigen Jahren aufgetaucht waren, erstaunte, sagte er mit festem Bewußtsein und anerkennenswerthem Stolze: „Dies ist mein Werk!“ Fünf Jahre früher hatte man keine Ahnung, welche Veränderung der Agrikultur bevorstand, und selbst die zuversichtlichsten Vertheidiger der Handelsfreiheit erwarteten nicht, daß die Concurrenz des Auslandes schon

in solch kurzer Zeit den Pachtzins in England um ein Fünftel erhöhen werde, und daß, wie jetzt der Fall, beim Ausbieten einer einzelnen Pachtung mehr Pächter zum Termin erscheinen würden, als früher beim Ausbieten von sechs Pachtungen.

Wer die Folgen einer „ungezügelten Concurrenz" bekrittelt oder gar die Staatsgewalt gegen „unberufene Eindringlinge in das Gewerbe" zu Hülfe ruft, zeigt nur den Zustand der Unselbstständigkeit und Schwäche, in dem er sich befindet.

Einige hundert Tischler gehen jeden Sonnabend Nachmittags mit allen Sorten Möbeln, guten und schlechten, eleganten und gewöhnlichen, von Handlung zu Handlung, und bieten ihre Waaren, die sie unter Entbehrung und Einschränkung während der Woche gefertigt haben, feil. Daheim wartet der Geselle auf Lohn, die Frau auf Geld zum Einkauf der Sonntagsbedürfnisse und zum Bezahlen der kleinen Schulden, welche während der Woche gemacht wurden. Derjenige Tischler, welcher eine Waare feilbietet, die augenblicklich begehrt wird, erhält einen guten Preis; die Mehrzahl muß zufrieden sein, wenn sie überhaupt nur Käufer findet, und manche bringen das Erzeugniß ihrer wöchentlichen Mühe unverkauft nach Hause.

„Die Concurrenz hat die Preise gedrückt, die Concurrenz hat Ueberproduction erzeugt, die Concurrenz ist Schuld, daß der Mann kein Geld nach Hause brachte und die Frau irgend ein Stück nach dem Leihamte tragen muß." — Dies sind die Redensarten, die wir in allen solchen Fällen zu hören bekommen, und manches derbe Wort gegen die Hartherzigkeit der Möbelhändler, ja sogar Wünsche, daß die Regierung die Möbelhandlungen total verbieten möchte, werden laut.

Liegt aber der gedrückte Zustand dieser braven und fleißigen Arbeiterklasse nicht mehr an der zu gerin-

gen Concurrenz unter den Einkäufern, als an der zu großen unter den Tischlern? Sind schon alle Familien mit den nöthigen Möbeln versorgt? oder klagt nicht derselbe Möbelhändler, der den Preis niederdrückt, sobald der Tischler zu ihm in's Haus kommt, daß er seit Wochen schon von diesem oder jenem Gegenstande nichts verkauft habe, daß das kaufende Publikum ebenfalls den Preis bis auf's äußerste niederdrücke und daß, wenn er nicht billig verkaufe, es sein Nachbur thue? Und fragt nur jene Schneiderfrau, die den kleinen Waschtisch für 25 Silbergroschen noch zu theuer findet, ob ihr Mann nicht dieselben Klagen über die Concurrenz der Schneider und Kleiderhandlungen führt? Und jene Kaufmannsfrau, deren Mann ein Pfund Kaffee mit zwei Pfennigen und ein Pfund Zucker mit einem Dreier Nutzen verkaufen muß, wovon Ladenmiethe, Dienerlohn, Gasbeleuchtung und Gewerbesteuer zu bezahlen bleiben, wie dingt und drückt sie wieder, wo sie zu kaufen hat, weil auch ihr Mann mit der Concurrenz kämpft. Wo wir hinblicken, begegnen wir diesem socialen rothem Gespenste unseres Jahrhunderts, „Concurrenz" genannt, aber anstatt diesem Popanz, wie es gebildeten Menschen ziemt, mit Festigkeit, Ruhe und Vernunft zu Leibe zu gehen, greift man, wie seiner Zeit gegen das politische rothe Gespenst, zu Präventivmitteln, stört die Entwickelung der Volkskräfte und beeinträchtigt die Wirksamkeit der freien Naturgesetze, die doch stets aus sich heraus das Heilmittel gegen jede Wunde liefern.

Nicht Ueberproduktion, sondern Minderkonsumtion ist es, was das jetzige Geschlecht zu beklagen hat. Milliarden sind in Europa die letzten dreißig Jahre zur Erhaltung stehender Heere, Kriegsschiffe und zum Festungsbau verwendet worden; das Dreifache dieser Summe wurde an Produkten durch Müßigliegen der

nöthigen Arbeitskräfte in den Kasernen und Garnisonen weniger erzeugt; Summen, zu groß um sie berechnen zu können, wurden durch das Verkehrbeschränkungs-System den mittleren Klassen entzogen und einzelnen beschützten Fabrikzweigen künstlich zugewendet. Was Wunder, wenn die Schneiderfrau, die einen Silbergroschen Schutzzoll für ihr Pfund Zucker an die Magdeburger Rübenzuckersiederei bezahlen muß, sich dann beim Einkauf des kleinen Waschtisches den Silbergroschen zurück ersparen will? Was Wunder, wenn der Schlosser 25 Procent mehr für sein Eisen zu Gunsten eines schlesischen Hüttenbesitzers bezahlen muß, ihm das Geld zu einem Paar neuen Stiefeln nicht ausreicht?

Würde aber der Concurrenz nach allen Seiten hin freier Spielraum gelassen sein, d. h. allgemeine Tauschfreiheit vorherrschen, so würde zunächst das eine Uebel, „überspannte Concurrenz in einzelnen Fächern und Mangel an geringerer Concurrenz in anderen" wegfallen. Hat die Natur unsern Boden nicht reichlich genug mit Eisen versorgt, oder sind die Besitzer unserer Bergwerke unfähig oder nicht Willens, uns mit der nöthigen Quantität, Qualität und zu denselben billigen Preisen zu versehen, als dies durch ausländische Fabriken geschehen kann, so muß die Concurrenz dort ebenso gegen die kapitalreichen Bergwerksbesitzer ihren Einfluß ausüben, wie sie es gegen die kapitallosen Tischler, Schlosser und Schneider thut.

Nur in Folge der Concurrenz ist es uns möglich, die Produkte entfernter Länder zu einem Preise zu erhalten, der durchaus nicht im Verhältnisse zu den Anstrengungen steht, die nothwendig waren, diese Produkte erzeugen, transportiren und durch den Handel verbreiten zu lassen. Wer könnte es unternehmen, ohne das gegenseitige Unterbieten tausend verschiedener Concurrenten ein Pfund brasilianischen Kaffee

für sechs Silbergroschen (worin noch zwei Silbergroschen Eingangszoll enthalten sind) nach dem Mittelpunkte Deutschlands zu liefern? Nur die Concurrenz zwingt jeden Einzelnen zur Wachsamkeit, zum Nachdenken und Erfinden, die Concurrenz treibt den Millionair der City von London, seine Schiffe den Gefahren des Weltmeers auszusetzen; seine schlaflosen Nächte kommen vielleicht der armen Tischlerfrau in der Auguststraße in Berlin zu Gute, denn er strengt sich an, Mittel zu finden, um durch schneller segelnde Schiffe die Kolonialwaaren billiger als sein Concurrent herbeizuschaffen.

Die Fortschritte der Mechanik, unstreitig nur durch die Concurrenz hervorgerufen, kommen nicht den Besitzern der vielen großen Spinnereien in Manchester oder deren Arbeitern allein zu Gute, denn weder der Zins für Kapitalien noch der Lohn ist gestiegen, dahingegen erhalten die Deutschen, Russen, Spanier, Oestreicher, Schweden u. s. w. das baumwollene Garn zu billigen Preisen, wenn sie es nicht durch Zölle sich selber gewaltsam vertheuern.

Unstreitig belästigt die Concurrenz einen Jeden, so lange er sich selber von dem Standpunkte eines Producenten oder Verkäufers betrachtet; denke jeder Einzelne sich nun zugleich als Einkäufer und Verbraucher, und er wird finden, daß er neun Zehntel seiner Bedürfnisse ohne vorhergegangenen „Wettstreit" gar nicht befeiedigen könnte.

Natürlich kann in unserm jetzigen Staats- und Gesellschaftszustande die Concurrenz ihre volle wohlthätige Wirkung nicht entwickeln; überall treten ihr die Gesetze mehr oder minder hindernd in den Weg, und wenn wir hinauf blicken zu denen, die oben stehen, so werden wir erkennen, daß ihr Bestreben zunächst dahin gerichtet ist, schon bei Abfassung der Gesetze die Concurrenz auszuschließen; denn die von vielen Frei-

heitsfreunden leider häufig angefeindete Concurrenz, die wir kurzweg Freiheit nennen können, ist in der That das eigentlich wahre demokratische Prinzip.

Die ausgleichende Wirkung der Concurrenz trat stets wie ein ätzendes Heilmittel auf, wo durch die gewaltsame Störung eine offene Wunde in dem Gesellschaftskörper vorhanden war; wir können viele Schmerzen, welche durch die Concurrenz dem „kranken Manne" verursacht werden und die wir täglich vor Augen sehen, nicht leugnen, auch giebt sich die Volkswirthschaftslehre, die nur an Stelle künstlich erzeugter Ungleichheiten die freie Wirksamkeit der Naturgesetze zurückrufen will, sich nicht als die Befreierin von allen Uebeln aus; die Menschheit aber lernt, wie Bastiat richtig sagt, den Schmerzen, welche ihr noch vorbehalten sind, zwei wichtige Mittel entgegensetzen: die Vorsorge, die Frucht der Erfahrung und des Verstandes, und die Association, d. h. die vereinte Vorsorge.

Der Kredit ist das Vertrauen, welches Jemand genießt, und wodurch er in den Stand gesetzt wird, sich Leistungen oder Dienste zu verschaffen, ohne daß er den vertragsmäßigen Gegenwerth sogleich zu erstatten braucht. Die Grundlage des Kredits — das Vertrauen — ist zugleich die Ueberzeugung desjenigen, der an einen Anderen eine Forderung hat, daß er in Gemäßheit der Vertragsbedingungen befriedigt werden wird, und hierbei wird stillschweigend vorausgesetzt, daß der Schuldner nicht nur willens, sondern auch fähig sei — seine übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen.

Die Association und der Kredit sind die Haupthebel des jetzigen Wirthschaftssystems; beide bieten die Mittel, sowohl geistige, wie materielle, zur Production wie zum Umsatz, und je umfangreicher und ausgedehnter der Gebrauch ist, der von diesen beiden

Mitteln gemacht wird, um so mehr Produkte werden erzeugt und umgesetzt, und um so mehr Menschen werden in den Wirthschafts- und Thätigkeitskreis der gesammten Gesellschaft hineingezogen.

In Ländern, wo von diesen beiden Mitteln ein freier und unbeschränkter Gebrauch gemacht wird, blühen Ackerbau, Industrie und Handel empor, das Vertrauen ist allgemeiner und größere Wohlhabenheit vorherrschend. Der Kredit ist keine zarte Treibhauspflanze, die durch legislatorische Schutzmittel gehegt und künstlich großerzogen zu werden braucht; der Kredit ist vielmehr ein schlanker, hoher, stämmiger und starkwurzelnder Baum, der naturwüchsig am besten in der Freiheit gedeiht.

Deshalb bedarf der Kredit zu seinem Schutze und Bestehen mehr der moralischen, als der gewaltsamen oder künstlichen Schutzmittel, wie der freie Baum im Walde weit mehr durch den höhern moralischen Kulturstand der in der Nähe wohnenden Menschen gegen Frevel geschützt wird, als dies durch angedrohte strenge Strafen oder durch Absperrung geschehen kann. Ein höherer sittlicher Zustand und eine die gesammte Bevölkerung durchdringende Achtung gegen das Eigenthum Anderer, ferner das in einer Gesellschaft vorherrschende Bewußtsein des Willens zur Arbeit und Betriebsamkeit, endlich die Freiheit des Erwerbes, sind die Haupturſachen eines erweiterten und allgemein ausgedehnten Kredits.

In England ist bereits der Kredit unumschränkt, d. h. es ist ein weithin und allgemein verbreitetes Vertrauen vorhanden, das alle mit einander verkehrenden Klassen durchdringt; dieses Vertrauen stützt sich weit mehr auf die Moralität, den Fleiß und die Erwerbsfreiheit, als auf die Hülfe der Justiz, die in diesem Lande sehr kostspielig ist und dem Kredit mehr schadet als nützt. Hier erscheint auch durch die Fort-

schritte der Industrie ein dargeliehenes Kapital in einem ganz anderen Lichte; der Kredit ist keine Unterstützung in Nothfällen, sondern eine Triebfeder — ein Werkzeug, womit derjenige, welcher es gekauft, großen Nutzen für die bürgerliche Gesellschaft und zugleich Gewinn für sich selber erzielen kann, und es ist weder Sünde, noch Verbrechen oder unmoralisch, sich einen den Umständen angemessenen Zins bezahlen zu lassen, als es eben so wenig Sünde, Verbrechen oder unmoralisch ist, sich Pacht für Ländereien, Miethe für ein Haus oder für ein geliehenes Fuhrwerk bezahlen zu lassen.

Im Mittelalter und selbst noch bis zur Hälfte des letzten Jahrhunderts kannte man die Nützlichkeit und die Funktionen der großen beweglichen Kapitalien nicht. Die Sparsamkeit großer Eigenthümer, die keinen Aufwand machten, wurde als Geiz und Knickerei verschrieen; auf der andern Seite wurden die von Darleihern geforderten Zinsen als ein Mißbrauch angesehen und besonders von der Kirche als „Wucher" arg verfolgt, wozu die Staatsgewalt die executive Macht hergab. Aber din Gesetze, wodurch man die Zinsen auf ein bestimmtes höchstes Maaß beschränken oder gänzlich unterdrücken wollte, haben stets und überall den Wucher vermehrt, d. h. die Kapitalien, die zum Darleihen erforderlich sind, seltener gemacht, und dadurch das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gestört. Je heftiger die Drohungen waren und je strenger sie executirt wurden, desto höher stieg der Zinsfuß des Geldes, und zwar aus folgenden höchst einfachen und leicht begreiflichen Gründen.

Der Zins besteht nämlich aus zwei Bestandtheilen: aus der Miethe für das Darleihen, und aus der Sicherheitsprämie, die sich der Darleiher bezahlen läßt, sobald das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Entleihers schwankend ist.

Angenommen, der Zinsfuß sei in Berlin drei Procent jährlich für solche Darlehen, deren pünktliche und sichere Rückzahlung unzweifelhaft ist, so werden für Darlehen zweiten Ranges (d. h. solcher Personen, die für zahlungsfähig und rechtlich gehalten werden, die aber keinen solch großen Kapitalbesitz aufweisen können, als z. B. Rothschild, Gebrüder Schickler ꝛc.) fünf Procent gefordert und bewilligt werden. Die Differenz wird als eine Assecuranzprämie betrachtet, und diese Differenz steigt mit der steigenden Gefahr und mit der Schwierigkeit, eine solche Schuldforderung schnell verwerthen zu können.

Ein armer Student braucht zu seinem Examen zweihundert Thaler, und verspricht, diese Summe, nachdem er Assessor geworden sein wird, zurückerstatten zu wollen. Der Darleiher läßt sich natürlich eine Sicherheitsprämie von zehn oder mehr Thalern für's Hundert jährlich versprechen, weil die Gefahr vorhanden ist, daß der Darleiher sterben oder vielleicht in den ersten zehn Jahren außer Stande sein wird, seine Schuld tilgen zu können. Das Gesetz verbietet aber den höheren Zins, demnach tritt zur ersten Gefahr, nämlich zu der des Nichtbezahlens, noch eine zweite — die der Zuchthausstrafe wegen Wuchers — hinzu, und die Folge davon ist, daß der Student entweder gar kein Geld zum Examen geliehen erhält, oder anstatt zehn, nun fünfundzwanzig Procent Zinsen zahlen muß.

Je mehr der Darleiher wagt, desto höher ist die Assecuranzprämie, die er zu seiner Entschädigung sich ausbedingen muß, und die Wirkung der Wuchergesetze war stets — daß die Kapitale sich dem Verkehr entzogen und, wie jede Waare, mit der Seltenheit auch theurer wurden.

Sobald man wünscht, daß alle Kapitale, die brach liegen, leicht untergebracht werden, und alle Unter-

nehmer, die Kapitale suchen, wiederum genügende Befriedigung erlangen sollen, so braucht man nur jeder Art von Darlehnsbedingung und hauptsächlich der Festsetzung des Zinses vollkommene Freiheit zu lassen. Unter dem Schutze dieser Freiheit wird schwerlich ein disponibles Kapital ohne Anwendung liegen bleiben, und viele zahlungsfähige und rechtliche Gewerbtreibende werden gegen einen mäßig höheren Zins, als den jetzt durch das Gesetz gestatteten, Vorschüsse erhalten, die jetzt entweder gar keinen, oder gegen dreifach-hohe Zinsen Kredit finden.

Die Höhe des Zinsfußes wird von verschiedenen Ursachen bedingt. Zunächst muß man den in einem Lande oder an einem einzelnen großen Handelsplatze oder in einer einzelnen Provinz durchschnittlich gezahlten Zinsfuß von dem Zinssatze, den eine einzelne Person unter außergewöhnlichen Umständen zahlen muß, trennen. Die Kreditverhältnisse einzelner Personen oder Klassen hängen zumeist von dem Orte, wo solche Personen leben, und von der Stellung, die sie in der Gesellschaft einnehmen, wie von der Sicherheit, die diese Stellung bietet, ab. Der Kredit eines lebenslänglich an einem Hoftheater engagirten Sängers mag größer sein, als der eines Tenoristen an einem Provinzialtheater; der Darleiher berechnet natürlich die größere oder geringere Gefahr, und richtet danach seine Forderung, er beurtheilt den Charakter der Person und die Erwerbsverhältnisse derselben, kalkulirt die Möglichkeit des Verlustes und setzt demnach die zu zahlende Zinsprämie fest. Tritt nun noch die Aussicht hinzu, daß der Schuldner von dem Gesetze Gebrauch machen und das Darlehen als Wucher dem Richter denunciren könnte, so wird das Risiko erhöht und die Prämie verdoppelt und verdreifacht. Anders ist es im großen Verkehr der Kaufleute, Fabrikanten und Banquiers, wo der Kredit auf soliderer

Grundlage beruht und der Zins der Konkurrenz unterworfen ist, und wo das Steigen des Zinsfußes in Folge wachsenden Wohlstandes, erhöhten Vertrauens und durch industrielle und merkantilische Speculationen und Unternehmungen stattfinden kann; eben so wie ein Fallen des Zinsfußes manchmal aus Mangel an Gelegenheit, die Kapitale nutzbar anzuwenden, herrühren mag. In Frankreich sah man 1812 diese Wirkung; ein langer verheerender Krieg, wodurch fast alle Communication mit dem Auslande versperrt ward, unerschwingbare Steuern, heillose Privilegien, Handelsoperationen, von der Regierung selber unternommen, willkürliche Veränderungen der Zolltarife, Confiscationen, Zerstörungen, Vexationen, überhaupt ein habsüchtiges, gegen den Bürger feindliches Regierungssystem, hatten alle Speculationen der Industrie schwierig, gefährlich und verderblich gemacht, und in Folge dessen fand keine genügende Verwendung für das Kapital statt, das seine Dienstleistung vergebens anbot, ohne Abnehmer zu finden, uod der Zinsfuß sank tiefer, als je zuvor.

Diese hier vorgeführten Beispiele von den Ursachen des Fallens und Steigens des Zinsfußes können aber durchaus nicht als feststehende Norm angenommen werden, und ein Minister, der aus dem Steigen des Zinses einen Maaßstab für die steigende Wohlhabenheit des Volkes und regere Thätigkeit des Verkehrs und der Industrie finden wollte, würde gewiß falsch schließen, wenn gleichzeitig (während des Steigens des Zinsfußes) ein hereinbrechender Krieg die Kapitale verbergen oder große Staatsanleihen solche in Anspruch nehmen und dadurch den Zins erhöhen würden.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß alle jene künstlichen Mittel, die häufig von den sogenannten großen Finanzmännern angewendet werden, um den Cours

der Staatspapiere in die Höhe zu treiben und ihre Finanzwirthschaft als ausgezeichnet darzustellen, nur vermittelst Eingriffe in die Kredit- und Verkehrsverhältnisse und auf Kosten der Nation erzielt werden können. Der Kredit eines Staates ist denselben Bedingungen unterworfen, wie der des Einzelnen, stets richtet sich das Vertrauen nach der Sicherheit, der Moralität und dem Gebrauche, den der Staat von dem ihm bewilligten Kredit zu machen gedenkt, denn von der guten Anwendung hängt auch die Möglichkeit der Rückerstattung ab.

Aber die Staaten sind häufig selber in die Nothwendigkeit versetzt, sogenannte Wucherzinsen zu bezahlen. Sehen wir nicht oft, wie Regierungen bei ihren Anleihen für eine Schuldverschreibung vom Hundert nur einige Achtzig in baarem Gelde erhalten?

Während also die höchste moralische Macht — die Staatsgesellschaft — zu ihrer eigenen Erhaltung den höchsten Preis für die Dienstleistung des Kapitals bezahlt, verfolgt sie mittelst ihrer Gesetze den einzelnen Bürger, der sich in der Lage befindet, sich dieselben hohen Sicherheitsprämien bezahlen zu lassen, weil die Zeitverhältnisse das allgemeine Vertrauen geschwächt und den Kredit erschwert haben! Es ist dies Verbot der freien, unbehinderten Benutzung des Eigenthums eben in Zeiten des Aufruhrs, Krieges oder der Mißernte das Gefährlichste und Verderblichste, das einem Volke widerfahren kann, und jede Regierung sollte sich beeilen, so schnell als möglich die vollständigste Freiheit des Zinsnehmens zu decretiren.

Im Jahre 1848 wurden in Folge des Maximums, dem der Zins in Preußen unterworfen ist, viele Grundbesitzer gezwungen, sich den Händen von Leuten anzuvertrauen, die den Muth besaßen, dem Gesetze zu trotzen; natürlich forderte diese Art Darleiher

übertriebene Zinsen, und erhielten sie zum Theil, weil die meisten Kapitalisten, die mit einem Zinssatze von sechs, acht oder zehn Procent gern Kapitale hergeliehen hätten, sich den schimpflichen Strafen nicht aussetzen wollten, die ihnen im Falle einer Denunciation bevorstanden. So entstand anstatt des theuren Kapitals — Mangel an Kapital, und dennoch verdankt mancher große Hauseigenthümer diesen erschienenen Wucherern im Stillen heute den Besitz seines Eigenthumes.

Es ist in der Geschäftswelt bekannt, daß in jener Zeit ein Besitzer zweier Häuser die enorme Summe von tausend Thalern für ein Darlehen von fünftausend Thalern außer den üblichen „Landeszinsen" verschrieben hat, um sich im Besitze seines Grundbesitzes zu erhalten. Wären diese Häuser im Jahre 1848 gerichtlich verkauft worden, so hätten nicht mehr als 15,000 Thaler gebracht, während drei Jahre später dieselben Grundstücke mit 48,000 Thaler bezahlt wurden. Wer will den Kummer, die Sorgen, das Elend und die Thränen ermessen, die vielen Familienvätern, Officieren, Beamten, Handwerkern, Kaufleuten und Gutsbesitzern durch dieses grausame Gesetz verursacht wurden? ein Gesetz, das den Hülfsbedürftigen gewaltsam in die Hand eines Shylock treibt, während es auf der anderen Seite dem Darleiher, der sich mit geringeren als Wucherzinsen, aber mit höheren als die vom Gesetze gestatteten begnügen würde, verbietet, ja bei Zuchthausstrafe verbietet, sein Kapital herzugeben!

In einem vollkommenen Rechtsstaate dürfen dergleichen Gesetze, welche die freie Benutzung des Eigenthums stören, nicht bestehen. Wo die Gesetze und die Regierung die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und Verträge sicher, schnell und billig erzwingen können, da dürfen keine Verordnungen be-

stehen, die den Schuldner zur Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit autorisiren, und die die Gültigkeit der auf Treue und Glauben eingegangenen Verpflichtungen nicht anerkennen. Die Wuchergesetze und das Zinsmaximum sind in wirthschaftlicher wie in moralischer Beziehung verwerflich, sie sind im Widerspruch mit dem Rechte der freien Verfügung über das Eigenthum und ein Ausfluß jenes kirchlich-communistischen „Prinzips der brüderlichen Liebe", das stets, wo es sich in die Eigenthumsfrage mischte, mehr Unheil anstiftete, als es gut zu machen im Stande war. Auch die leider meistens verblendeten und im Grunde nicht böswilligen Communisten verwerfen den Zins und kommen zu dem Schlusse: „Eigenthum ist Diebstahl".

Die Aufgabe der National-Oekonomen aber ist: zu beweisen, daß in der Freiheit des Eigenthums das wahre Recht und die wahre Harmonie der Gesellschaft besteht.

Große Reformen, Entdeckungen und Erfindungen haben zu allen Zeiten Veränderungen im wirthschaftlichen Zustande der Menschen hervorgerufen. Durch die Entdeckung der Seewege nach den beiden Indien und Amerika, ferner seit der kirchlichen Reformation und der sich heranbildenden Selbstständigkeit der Nationen fiel die mittelalterliche Feudalherrschaft und das von den Junkern heute noch vertheidigte „patrimoniale Wirthschaftssystem". Dieses System, unter welchem ursprünglich der Grundbesitz und damit die Agricultur nur den Fürsten, dem Adel und der Geistlichkeit gestattet war, der den Boden bearbeitende Leibeigene aber einer Maschine oder dem Lastthiere gleich wurde — dieses Wirthschaftssystem mußte endlich der „commerciellen oder Geldwirthschaft" Platz machen.

Sobald man gewahr wurde, wie das Reisen nach

Ostindien Reichthümer schuf, während raubritterliches Wegelagern oder vom Zaune gebrochene Fehden gegen die Städter nur Reichthümer zerstörten, mußte naturgemäß in der Kulturperiode der Menschheit ein Umschwung eintreten, und er trat auch ein. Zunächst begann die Produktion eine andere Gestalt anzunehmen, denn die durch Leibeigene nur spärlich erzeugte Produktenmenge genügte nicht mehr, die Bedürfnisse zu befriedigen. Die häufig wiederkehrenden Jahre des Mangels in damaligen Zeiten bewies dies. Der Handel sollte und mußte daher das Fehlende herbeischaffen. Da aber seit ewigen Zeiten Niemand etwas ohne Gegenentschädigung hergab, so mußten die Schiffe, wenn sie Kolonialwaaren aus Indien oder Korn vom Norden Europa's holen sollten, auch nutzbare Dinge als Gegenentschädigung hinbringen. Hierdurch erwachte die Industrie und drängte mit Hülfe des Handels die unfreie, vom Pfaffen- und Junkerthum beherrschte Agricultur in den Hintergrund. Es entstand die Zeit der großen Handelsspeculationen; die holländischen und britischen Compagnien, hervorgegangen aus einem freien und starken Bürgerthum und geschützt durch eigene (nicht der Staatsautorität gehörende) Kriegsschiffe, eröffneten sich, theils durch gewaltsame, theils durch friedliche Mittel, das indische Reich. Produkte, von der tropischen Sonne erzeugt, fanden ihren Weg nach Europa und verdrängten schon beim ersten Imbiß die grobe Brodsuppe und den Mehlbrei, fremde Gewürze, besonders der Zucker, bahnten dem Kaufmann den Weg bis in das Innere der fürstlichen Paläste. Der reiche Handelsherr Fugger in Augsburg wurde in den Adelsstand erhoben, und nothgedrungen mußten Adel und Geistlichkeit ihre Feindseligkeiten gegen die heranwachsende Macht der Städte, die jetzt die Stütze der Kaiser wurden, aufgeben.

So hatte das commercielle Wirthschaftssystem während der letzten drei Jahrhunderte bald mehr, bald minder siegreich, je nachdem die Regierungen es unterdrückten oder frei wirken ließen, die „patrimoniale Antheils- oder raubritterliche Autoritätswirthschaft" beherrscht; gegenüber dem großen untheilbaren und unflüssigen Grundbesitze des Adels und der Clerisei bildete sich das nicht minder große beweglichere und fruchtbringendere Kapital der Handelscompagnie und Kaufleute, und behielt auch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Oberherrschaft, bis endlich mit der französischen Revolution die letzten Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit zu Grabe getragen wurden.

Was heute noch davon übrig geblieben, sind verfallende Ruinen, die nicht einmal das Ehrenhafte und Achtunggebietende der mittelalterlichen Burgen aufweisen können; das Ritterthum und sein ihm beigetheiltes Wirthschaftsprinzip der patrimonialen Autorität ist aufgelöst in dem „Industriesystem" der neuen Zeit. Zur Fabrikation von Kartoffelspiritus, Rübenzucker, Glas, Lampenöl, Roheisen und zu Mastochsen bedarf man ganz anderer Werkzeuge, als das Schwert, die Lanze und der Helm waren, da selbst das im Mittelalter bestandene „Kriegshandwerk" heutzutage zur „Kriegskunst" umgeschaffen wurde, die ebenfalls unleugbar wie alles Andere dem modernen und herrschenden industriellen Wirthschaftssystem sich unterordnen muß.

Eine neue Wirthschaftsperiode begann, die commercielle Handelsspeculation wurde von der gewaltigen Kraft der durch Maschinen wunderbar schnell emporblühenden Industrie überflügelt. — Es kamen Jacquard mit dem Musterwebstuhle, James Watt mit der Dampfmaschine, Artwright mit der Maschinenspindel, Stephenson mit seinen gewaltigen

Eisenhämmern und Maschinenbauanstalten, Bauer und König mit der Schnellpresse. Zuerst wurde die Dampfmaschine in den Fabriken, dann auf den Schiffen und endlich auf den Eisenschienen angewandt, und nun tritt die Elektrotelegraphie hinzu, die Steindruckerei, die Galvanoplastik, die Daguerreotypie, die Photographie, die Gasbeleuchtung, die Centrifugal-Buchdruckerpresse. Die wissenschaftlichen unsterblichen Werke eines Humboldt, Arago, Berzelius, Liebig, die Entdeckungen in der Chemie, Physik und Technik, kurz alle die wunderbaren und segensreichen Kräfte, durch deren Anwendung unser Jahrhundert als das Zeitalter der Erfindungen bezeichnet wird — mußten naturgemäß eine Veränderung in dem herrschenden Wirthschaftssystem der Menschen hervorrufen, wie es früher nach der Entdeckung Amerika's und nach der Reformation geschah.

Uns kann daher der bekannte Angstschrei der sich isolirt fühlenden letzten Kämpfer mittelalterlicher Wirthschaftsprincipien, der sich mindestens offen und ehrlich in den Worten: „die Wissenschaft muß umkehren", Luft machen mußte, gar nicht wundern; es sind dies die Consequenzen jenes unhaltbaren Autorität- und Patrimonial-Systems, dem nivellirenden, Alles gleichmachenden, freien demokratischen „Industriesystem" gegenüber, und die Antwort auf diesen Schwanengesang der Ritter heißt: „Meine Wiege stand am Webstuhle meines Vaters". — Die Männer der Industrie sind jetzt im Rathe der Fürsten und Völker unentbehrlich geworden, die Zeiten, wo einem Richelieu, Talleyrand oder Metternich das Wohl einer Nation anvertraut war, sind vorüber, und die beredtesten und einflußreichsten Vertheidiger der alten patrimonialen Autorität sind nicht mehr im Stande, die emporblühende „Autorität der modernen Industrie" aufzuhalten.

Es ist nicht die Herrschaft des Kapitals oder die Geldaristokratie, die man häufig der untergehenden patrimonialen gegenüberstellt, es ist vielmehr die hohe achtungerzwingende „Autorität des Fleißes", die Autorität der nicht umkehrenden, sondern fortschreitenden, endlich lebendig gewordenen und in jeder Hütte eingekehrten Wissenschaft, welche die Herrschaft zu erringen strebt und erringen wird.

Dieses industrielle Wirthschaftssystem, das natürlich überall, wo die Leibeigenschaft abgeschafft ist, auch die Agricultur umfaßt, bedient sich jetzt des Handels nur noch als Mittel. Die Reisen nach den beiden Indien und nach Australien haben heutzutage das Gepräge großer Handelsspeculationen verloren, und erhalten von Tag zu Tag einen mehr solideren Charakter, gleich dem Frachtfuhrwesen auf dem Festlande. Die letzten großen Verluste in Australien haben wahrscheinlich für eine lange Zeit die hazardirende Speculation verdrängt, und der solide Handel, dessen Aufgabe ist, das Gleichgewicht auf den Weltmärkten herzustellen, behauptet den Vorrang.

Aber wie das industrielle Wirthschaftssystem naturgemäß Alles, was producirt und ihm Dienste leistet, in erster Reihe zieht, dahingegen alle zerstörenden, hemmenden und unproduktiven Kräfte von sich fort stößt, so hat es auch aus sich selber die Mittel zu seiner Größe und ferneren Existenz geschaffen; die Mittel bestehen in der Association und im Kredit.

Die Association oder „die gemeinschaftliche Vorsorge," wie sie Bastiat nennt, und die uns zunächst in Form der großen Compagnien entgegentritt, besitzt unverkennbar eine Autorität, und ihr Einfluß ist im Steigen, wie der der patriarchalischen Autorität im Abnehmen ist. Was ist die Direktion einer Grafschaft mit allen Robotbauern, Hintersassen, Käthnern, Tagelöhnern, Ober- und Unterförstern, Jägern, Gärt-

nern, Kutschern, Vögten und Verwaltern, gegenüber der Direktion der Nordbahn, der Oriental- und Continental-Dampfschifffahrts-Compagnie, die der britischen Regierung (und demnach allen Postämtern Europa's) die Dampfschiffe für Ostindien, Westindien, Australien und das mittelländische Meer liefert? Was ist die mit allen Mitteln und Vorrechten des Staatsschutzes aufrecht erhaltene Autorität „des alten erblichen Grundbesitzes" und der Pairs, gegenüber dem materiellen und moralischen Einfluß und der Achtung gebietenden Autorität eines Scott, Russell, Borsig, Cubitt, Fox und Henderson und aller der Direktoren der gewaltigen industriellen Unternehmungen unserer Compagnien?

Die patriarchalischen Autoritäten Oberschlesiens haben bis noch vor wenigen Jahren kaum eine fahrbare Landstraße von einem Dorfe zum andern für sich selbst und für das Interesse der Bauern zu Stande gebracht, während die vereinten Kräfte der bürgerlichen, aber industriellen Stadt London vermittelst der Association bereits eine Eisenbahn von Kairo nach Alexandrien bauten, das mittelländische Meer mit dem stillen Ocean verbinden und in diesem Augenblicke über eine unterseeische Telegraphenverbindung zwischen Europa und Amerika berathen.

Natürlich finden wir überall, wo die Staatsautorität die alleinige unumschränkte Oberherrschaft ausüben will, das Associations- oder Vergesellschaftungs-System, wie in Rußland oder Neapel, gänzlich verboten, oder wo sie dasselbe mindestens regeln zu müssen glaubt, wie in Oestreich, Preußen und Frankreich, begrenzt und überwacht; aber hier wie dort läßt sich die stillschweigend langsam, aber sicher fortschreitende Association und ihr stets wachsender Einfluß nicht mehr unterdrücken; im Gegentheil schaffen diejenigen Regierungen, welche die Bildung von großen Asso-

ciationen frei gestatten, sich Verbündete, während Länder, deren Kapital- und Intelligenzkräfte sich nicht frei vereinigen durften, den Regierungen keine zeitgemäßen Hülfsmittel zu bieten vermögen.

Im Jahre 1848 unterdrückten die Eisenbahnen, nach dem eigenen Geständniß der mittelalterlichen Autoritätspartei, die Aufstände; ohne seine großen industriellen Associationen wäre England nicht im Stande gewesen, Menschen, Lebensmittel und Kriegsmaterial über drei Weltmeere in solch kurzem Zeitraume zu transportiren. Der Verlust der durch die Stürme im schwarzen Meere gestandeten Transportschiffe hätte vor 25 Jahren die alliirte britische Armee dem sicheren Untergange Preis gegeben, während heute mit Hülfe der großen Compagnien neue Transportmittel, Kleider, Waffen und Nahrungsmittel in einer fabelhaft kurzen Zeit geliefert wurden.

Bedarf es noch der Erwähnung des wohlthätigen Einflusses der Association? Die Vorschuß-, Alterversorgungs-, Sterbe- und Krankenkassen geben Zeugniß genug, nur möge unsere Zeit, die sich zugleich dem scheinphilantropischen Unterstützungssystem hinneigt, sich vor den zu vielen Wohlthätigkeitsanstalten hüten; den Massen sollte lieber die Bildung freier Associationen gestattet sein, und sie auf die Selbsthülfe angewiesen werden, als ihnen auf der einen Seite ängstlich die Selbstassociation vorenthalten, um ihnen auf der andern ein aus einer associrten Wohlthätigkeitsanstalt fließendes Almosen darzureichen.

Für Denjenigen, der die „Signatura temporis," d. h. die wirklichen Zeichen der Zeit versteht, giebt es keine „sociale Frage zu lösen," weil naturgemäß gar keine Verwickelung existirt. Die Naturgesetze sind harmonisch, ihre wohlthätige Wirksamkeit wird nur gestört durch die Eingriffe der Menschen.

Keine Idee hat in neuester Zeit mehr Angriffe er-

duldet und eine lebhaftere, wenn auch oft ungeschickte Vertheidigung gefunden, als die, welche wir mit dem Worte „Eigenthum" bezeichnen. Hätten alle jene geistreichen oder schwachköpfigen Denker, die sich mit der socialen Frage überhaupt und speciell mit der vom Eigenthum beschäftigen, sich nur auf die Untersuchung derjenigen Ungerechtigkeiten beschränkt, welche als Eingriffe in das bestehende Eigenthum genannt zu werden verdienen, wahrlich sie hätten, wenn ihre Offenlegung dieser Ungerechtigkeiten allgemein anerkannt worden wäre, der Gesellschaft viel genützt, während sie, wie jener Bauer, der, um den Esel zu schonen, auf den Eierkorb schlug, nur Unheil und Verwirrung anstifteten.

Ich bin überzeugt, sagt Born, daß zu jener Zeit, als die Frage vom Eigenthume in Frankreich auf solche aufregende Weise discutirt wurde, neun Zehntel der großen Grundeigenthümer nur aus Gewohnheit an die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes glaubten, im Stillen aber sich selber eingestanden haben, daß sie von dieser Rechtmäßigkeit keine feste Ueberzeugung hätten. Es ging ihnen, wie es vielen Leuten mit der Religion geht, sie wollen nicht zweifeln, aber auch nicht blind glauben, und so mischen sie Glaube und Ueberzeugung durch einander und genießen es, wie die Engländer den Porter und Ale, halb und halb.

Diese guten gemüthlichen Menschen schaden mindestens nicht, gefährlicher aber sind jene großen Staatspolitiker, die geistreichen Vertheidiger des Eigenthums, die durch ihr Reden und Handeln zuerst offen das Eigenthum in Gefahr erklären, und dann, um diese Gefahr abzuwenden oder mindestens für lange Zeiten hinauszuschieben, zu gewaltsamen Präventivmitteln schreiten, wodurch sie in Wahrheit sich selber diejenigen Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen, gegen die sie anzukämpfen vermeinen.

Demnach könnte das Eigenthum mit vollem Rechte sagen: „Der Herr beschütze mich vor meinen Freunden, vor den Feinden werde ich mich selbst zu schützen wissen."

Jedenfalls ist unter allen wirthschaftlichen Untersuchungen der neuesten Zeit diejenige, welche die Eigenthumsfrage und in dieser speciell die vom Grundeigenthume behandelt, unstreitig die wichtigste. Es handelt sich hier nicht um eine Zeitfrage, wie die vom Ein- oder Zweikammersystem, Monarchie oder Republik, Schutzzoll oder Freihandel, sondern um die Entscheidung, ob die menschliche Gesellschaft auf der ganzen Erde sich fernerhin den Besitz des Bodens durch ewige Kämpfe unter einander streitig machen soll, oder ob ein Mittel vorhanden ist, welches diesem Kriege ein Ende machen und das Ungleiche ausgleichen soll.

Die Franzosen haben diese Frage theils mit der Feder, theils mit schärferen Waffen entscheiden wollen; der Prozeß ist bis jetzt eine Zeit lang vertagt, wird aber, wenn nicht vorher ein Vergleich zu Stande kommt (wozu bei der schroffen Stellung beider Parteien schwache Aussicht vorhanden ist), später um so ernsthafter vrrhandelt werden.

M. Considerant sagt: „Jeder Mensch besitzt rechtmäßig die Sache, welche seine Arbeit, seine Einsicht, oder allgemeiner, seine Thätigkeit geschaffen hat. Da die Erde aber nicht durch den Menschen erschaffen ist, so folgt aus dem Grundprinzip des Eigenthums, daß die Erde das Gemeingut der Menschheit, aber, nicht rechtmäßig unumschränktes oder ausschließliches Eigenthum dieser oder jener Individuen, die doch diesen Werth nicht geschaffen, sein kann."

Demnach besteht nach seiner Meinung der Grund und Boden

1) aus dem ursprünglichen Werthe der bloßen rohen Erde, die der Mensch nicht selber geschaffen, sondern fertig vorgefunden hat, und
2) aus den Verbesserungen, die er darauf angebracht, und den Produkten, die er vermittelst seiner Arbeit und Einsicht (Intelligenz nannten wir es früher) erzeugt hat.

Diese selbsterzeugten Verbesserungen und Produkte könnte, nach Considerant, das eine Geschlecht freiwillig dem folgenden Geschlechte übermachen, und da die Fähigkeiten der Menschen verschieden sind, so entstanden natürlicherweise Ungleichheiten im vererbten oder verschenkten Besitze. Dahingegen hätte das zweite Geschlecht dieselben Anrechte am Urgrund dieser von keiner Menschenhand geschaffenen Erde.

Nun läßt sich in der Praxis der „Urgrund" von den inzwischen darauf angebrachten Verbesserungen nicht mehr trennen, so wie die Erde überhaupt nicht mehr anders, als unter der Herrschaft des persönlichen Eigenthums cultivirt werden kann; Considerant verlangt deshalb zur Entschädigung und um die Anrechte der Proletarier am ursprünglichen natürlichen Kapital, an dem Werthe der unbebauten Erde zu wahren, „das Recht auf Arbeit."

Herr Proudhon geht in seinen Folgerungen noch weiter; er sagt:

„Wer hat ein Recht, die Benutzung des Bodens, dieses Reichthums, welcher nicht von Menschen geschaffen worden, sich bezahlen zu lassen? Wem gebührt die Pacht von der Erde? Ohne Zweifel dem Erzeuger? Wer hat die Erde gemacht? Gott. In diesem Falle, Eigenthümer verschwinde: Der Schöpfer der Erde hat sie nicht verkauft, er verschenkt sie, aber ohne Ansehen der Person. Sind denn unter seinen Kindern die einen ebenbürtig und die andern Bastarde? Wie könnte, wenn aus dem ursprünglichen frühesten

Rechte die Gleichheit der Antheile hervorgeht, sich die Ungleichheit der Verhältnisse auf spätere Rechte berufen?"

Seine Schlußfolgerung ist demnach: „Eigenthum ist Diebstahl." „Man hebe das Eigenthum des Einzelnen auf und setze das der Gesammtheit, d. h. die Gemeinschaftlichkeit, den Communismus an dessen Stelle."

Solche kurz und bündig hingeworfenen Angriffe überraschen; die Masse wird stutzig, der Einzelne fragt sich selbst und Andere, ob denn der gute Mann am Ende nicht Recht habe, und die großen Staatspolitiker, anstatt Licht und Aufklärung zu verbreiten, denken sofort über die Mittel nach, wie solchen „destruktiven Lehren" zu begegnen sei; die Presse wird nun strenger überwacht, die Communisten werden eingesperrt oder gar dorthin gebracht, wo der Cayenne-Pfeffer wächst. Auf diese Weise wird Frankreich gerettet und die Herren von der Börse können ruhig zu Bette gehen.

Oben schon, als von Produktion die Rede war, sagten wir, „daß die Naturkräfte und Naturgaben, welche ohne Mitwirkung des Menschen entstanden seien, die er fertig vorfinde und sich nur anzueignen brauche, den Urstoff bilden, aus denen derselbe seine Schöpfungen hervorgehen lasse; diese Naturgaben bleiben nur für so lange freies, herrenloses Eigenthum, als noch keine Thätigkeit eines Menschen stattgefunden hat, um sich diese Gaben anzueignen und sich nutzbar zu machen.

Man sieht hieraus, daß der Urstoff, die Erde, keinen Werth hat; diesen erhält sie erst durch eine Thätigkeit des Menschen, sie nutzbar zu machen, und wenn wir den Grund und Boden nach seinem Werthe berechnen, so schätzen wir nur die Dienstleistung ab, die bisher stattgefunden hat, und wodurch es uns mög-

lich geworden ist, den Nutzen für die Folge weiter ausbeuten zu können. Wer ein Haus mit dem Grund und Boden, worauf dieses Haus steht, kauft, bezahlt in Wirklichkeit nicht für die Erde, sondern nur für die Mühe, die bis zum Augenblicke, wo das Haus sein Eigenthum wird, angewendet worden ist, um nicht nur dieses Haus, sondern auch alle die Annehmlichkeiten, welche mit der Lage (z. B. in einer Geschäftsgegend oder in der Gegend eines schiffbaren Stromes) verbunden sind, herzustellen. Auf der Moskito-Küste kann man Grund und Boden unentgeltlich haben, in den Prairien von Texas für einen Dollar pro Acker, und dieser Dollar bezeichnet schon die Dienste, welche die Regierung sich für die erste Thätigkeit, nämlich die Entdeckung, Besitzergreifung oder Eroberung des Landes, bezahlen läßt.

Durch diese Thätigkeit hat die von Considerant bezeichnete Verbesserung stattgefunden und dem ursprünglich werthlosen Boden einen Werth von einem Dollar beigebracht. Hierzu kam noch die Begrenzung des Landes, die Vermessung, die Anlage von Ansiedelungen u. s. w.; alles dies wird mit dem einen Dollar pro Acker bezahlt. Ebenso könnten zehn, zwanzig oder tausend Dollars für einen Acker gefordert werden, sobald die früheren Dienstleistungen mit so vielem Werthe anderer Dienstleistungen belohnt zu werden verdienen.

Dasselbe gilt von dem Eigenthum der Waschfrau. Wir bezahlen durchaus nichts für die Luft, welche die Wäsche trocknet, und jeder Mensch würde lachen, wollte die Waschfrau diese mit in Rechnung bringen.

Es kann wohl der Einzelne aus einer besonderen Naturgabe ein Monopol für sich erzielen; so könnte der Besitzer einer Heilquelle übertriebene Summen für ein Bad oder für eine Flasche Mineralwasser fordern, und er hat das Recht dazu, ebenso wie die Wasch-

frau sich ihre Mühe nach Gutdünken bezahlen lassen mag; stets wird damit aber nur die Dienstleistung und nicht das Naturprodukt bezahlt.

Demnach fällt der Vordersatz der von Considerant gestellten Behauptung von selbst, nämlich der Satz, worin der rohen Erde der erste Werth beigelegt wird, und es bleibt nur die von ihm zugestandene zweite Hälfte des Werthes als alleiniger Werth des Ganzen übrig; es ist dies derjenige Werth, welcher in der dem Boden beigebrachten Verbesserung und in den geschaffenen Produkten besteht; dieser Werth sei, wie er selbst eingesteht, Eigenthum des einzelnen Individuums und unmöglich vom Boden zu trennen, da wir sonst wieder zu dem Zustande von Adam und Eva zurückkehren müßten.

Trotz alledem meint Considerant, hätte jeder Mensch ein Anrecht an dem ersten Urwerth der Erde, und da in Folge der ungleichen Fähigkeiten auch Eigenthümer und Eigenthumslose entstanden seien, so möge man den letzteren das Recht auf Arbeit als Entschädigung gewähren.

Jeder Mensch ist weit leichter im Stande, unter dem Gewährenlassen der freien Naturgesetze sich ververmittelst Anstrengung und Einsicht zu ernähren, als irgend eine Staatsmacht in der Welt es für ihn durch das Bevormundungssystem auszuführen vermag.

Der freie Mensch bedarf unter freien Verhältnissen nicht das Recht auf Arbeit von Staatswegen zudecretirt zu bekommen (das Unpraktische derselben hat selbst die russische Regierung längst erkannt, denn sie hat die Leibeigenschaft oder das personificirte „Recht auf Arbeit" auf den Kronländereien abgeschafft), dahingegen hat der Mensch „das Recht auf den freien Genuß dessen, was er erworben," zu fordern, und wahrlich, wenn einstens dieses Recht allgemein zuerkannt werden wird, dann bedarf es keiner Auseinan-

dersetzungen in Büchern und Zeitungen über das „Eigenthum," dann ist das Eigenthum fest und sicher wie der Erdball, auf dem es ruht.

Der Nationalökonomen Wahlspruch ist und bleibt stets: „Heilig ist das Eigenthum!" deßhalb fordern sie Freiheit des Erwerbes, denn die Arbeitskraft ist oft nur das einzige Eigenthum des Arbeiters, Freiheit der Bewegung, denn der Raum ist weit und unendlich und Eigenthum Aller; Freiheit des Austausches, denn das erzeugte Produkt ist Eigenthum des Erzeugers; Freiheit des Denkens, des Glaubens und des Lehrens, denn die Wissenschaft ist nicht, wie einstmals in Aegypten, nur Eigenthum einer Priesterkaste, sondern Gemeingut; endlich die Freiheit der Rede, denn sie ist die friedlichste Macht zur Vertheidigung des geistigen wie des materiellen Eigenthums.

Wir können uns nicht versagen, hier das einzuschalten, was der berühmte Statistiker Hoffmann über das Eigenthum und seine Bedeutung sagt. (Sammlung kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts.)

Was so viele Blätter der Geschichte mit Warnung und Lehre bezeichnet, was die Zeitgenossen aufregt und entzweit, was der Gegenwart den Frieden und der Zukunft das Vertrauen raubt: das ist das Uebersehen sehr einfacher Wahrheiten, leicht einleuchtend dem unbefangenen Verstande, doch der Selbstsucht ein Aergerniß und dem anerzogenen Vorurtheil eine Thorheit. Mag auch Kassandra's Schicksal derer harren, welche banger Ahnung voll mahnen an jene Wahrheiten; mag auch ihnen die Gabe der Weissagung nur verliehen sein mit dem Fluche, keinen Glauben zu finden: dennoch wird es immerdar ein Bedürfniß des menschlichen Geistes bleiben, sich Begriffe zu bewahren, welche die Völker als Wiegengeschenk empfingen, und die, tief in jedes Menschen Herz gegraben, tau-

sendjähriger Irrthum nur übertünchen, nicht vertilgen konnte.

Was auch der eigentliche Zweck alles dessen sei, was der Mensch durch seine Sinne wahrnimmt, ihm ist es nur ein Stoff, dessen er sich bemächtigen darf zur Fristung seines Daseins, zur Verbesserung seines Zustandes, zur Entwickelung seiner Anlagen, überhaupt zum Erfüllen seiner Bestimmung, so weit er deren sich bewußt zu werden vermag. Das Geschlecht empfing diese Mitgift; des Einzelnen Antheil ward ihm zunächst durch seine Arbeit beschieden; der Boden ward sein, weil er ihn baute; das Thier sein, weil er es zähmte. Was die Natur erzeugt ohne menschliches Zuthun, blieb noch lange Gemeingut. Das Andenken dieses Erstlingszustandes lebt noch im Volke. Wer sich tief gekränkt fühlen würde durch die Vermuthung, er sei fähig, eines Hellers Werth aus eurem Hause zu stehlen, trägt kein Bedenken, Wild auf euren Jagden zu schießen, Holz in euren Forsten zu fällen und seine Heerden auf eure Weiden zu treiben.

War es Selbstsucht, was Eigenthum schuf, so diente kleinliche Leidenschaft auch hier, wie tausendfältig, der ewigen Weisheit, welche das Menschengeschlecht erzieht. Aller Vortheil fordert, daß Alles benutzt werde, was nutzbar ist; darum erhält mit den Fortschritten der Bildung Alles einen Herrn, was menschliche Kraft, menschliche Pflege zu höherem Nutzen zu bringen vermag. Der Eigner ist nur der Verwalter anvertrauten Gemeinguts. Sein natürlicher Lohn ist der höchste, der geboten werden kann, nämlich der volle Betrag dessen, was sein Verstand und Fleiß aus dem anvertrauten Gute zieht. Indem hieraus der höchste Reiz erwächst, den vorhandenen Stoff auszubeuten, schwillt die Masse der entdeckten, der erzeugten, der aufbewahrten Nutzungen in's Unermeßliche. Aus ihr entfalten sich hundertfältige Anstalten, das Leben sicherer

und leichter, schöner und edler zu machen, Anstalten, die wieder Gemeingut werden müssen, wenn ihr Eigenthümer ihrer wahrhaft froh werden soll. Welche Sicherheit bietet ein Leben unter recht- und ehrlosem Gesindel? Welcher Schmuck ziert ein Dasein, dessen Herrlichkeit verwaist unter Umgebungen steht, die das Auge beleidigen und das Herz zerreißen? Wahrlich, wer nicht sein nennen kann eine Stätte, worauf er sein müdes Haupt niederlege, hat darum nicht minder ein Bedürfniß, daß Eigenthum bestehe und heilig gehalten werde, als der mächtigste Grundherr und der reichste Rentner; denn daß eine kräftige Regierung auch seines Lebens, seiner Gesundheit, Freiheit und Ehre wahrt, daß auch seine Kindheit Unterricht und Erziehung empfing, daß auch seines Alters milde Pflege harrt: das ist nur möglich geworden, weil es möglich ward, die Kosten eines solchen Zustandes aufzubringen, und nur vermöge der Vertheilung zu besonderm Eigenthum konnte der Natur so viel abgewonnen werden.

Wenn Eigenthümer und Besitzlose feindselig sich entgegenstehen, ist es nur baarer Unverstand, der hier das segensreiche Band des gegenseitigen Bedürfnisses löst, das Leben im Staate durch schnödes Mißtrauen vergällt, und Bildung und Wohlstand im Aufblühen vergiftet. Lähmt in solcher Stellung irgend ein Unglücksfall die Macht der Regierung, welche noch mühsam beide Theile zügelt, so zertrümmert der Tempel des öffentlichen Wohls und das Heiligthum des häuslichen Glückes unter den Gewaltstreichen dieser Wahnsinnigen. So darf es nicht sein, und wäre es leider schon so, so darf es nicht bleiben. Enthüllt und vertilgt werde der Wahn, welcher den Eigenthümer im Besitzlosen, den Besitzlosen im Eigenthümer seinen natürlichen Feind erblicken läßt.

Welchem Unsinn noch in unseren Tagen diese Ver-

dächtigung Glauben zu schaffen vermochte, wird die Nachwelt mit Entsetzen an der Aufregung des Volkes erkennen, die das erste Auftreten der Cholera durch ganz Europa begleitete.

Nicht von der Verschonung mit Mißernten, Seuchen, auswärtigen Handelssperren, überhaupt Unfällen, die keine menschliche Weisheit und Macht gänzlich verhütet, darf die Fortdauer, die Herrschaft des Gesetzes und der Sitten abhängen. Auch das Eigenthum muß — gleich allen höheren Gütern des Lebens — unter der Gewähr einer ungetheilten öffentlichen Meinung stehen, und nur des richterlichen Ansehens wider einzelne Frevler, nicht des Schutzes der Waffen wider empörte Massen bedürfen.

Wo jede Familie mit eigener Arbeit auf eigenem Boden nur den eigenen Unterhalt erbaut, wo Jedermann nur so viel Vorrath sammelt und aufbewahrt, als der eigene Haushalt bedarf, da lebt noch Keiner, auch nur scheinbar, von den Früchten fremder Arbeit, da wird noch nirgend Verlust des Einen Gewinn des Andern, da besteht überall zwischen Stamm- und Staatsgenossen noch kein Kampf um Unterhalt und Genüsse des Lebens. Der Acker der Kranken, der Wittwen und Waisen wird aus Barmherzigkeit von den Nachbaren bestellt, welche dafür keinen andern Lohn erwarten, als gleiches Erbarmen in gleichen Nöthen. Entbehrlicher Vorrath wird bereitwillig dem Dürftigen dargeliehen, um Ersatz zu empfangen, wenn er über seinen Bedarf erntet. Zinsen für solches Darlehn zu bedingen, wäre schamloser Wucher; das Werk der Milde soll nicht geschändet werden durch Versuche, Vortheile von dem Bedrängten zu ziehen. Der tiefe Frieden eines solchen Zustandes erscheint so reizend, daß die reine Gemüthlichkeit des früheren Alterthums sich gern mit der Hoffnung schmeichelte, er könne dauernd sein. Die mosaische Gesetzgebung hat es

versucht, ihn festzuhalten durch das Halljahr und durch das strenge Verbot aller Verzinsung. Wo die Gesetze schwiegen, forderte und erzwang die Meinung die wiederholt erneueten Vertheilungen der Acker, um der eingeschlichenen Ungleichheit des Besitzes zu steuern, und brandmarkte mit Verachtung alles Ausleihen auf Zinsen, das noch spät für ein unziemliches Gewerbe galt. Als auch diese Meinung verklungen war, feierten noch die Dichter das Andenken an die verlorene Seligkeit jenes Zeitalters der Gleichheit, welche darum nicht minder unverträglich blieb mit den Fortschritten der Bildung. Auch die Völker, wie der Einzelne, erinnern sich gern der Unbefangenheit ihrer Kinderjahre, ohne deshalb wiederum Kinder werden zu wollen.

Vielfach sind die Wege, worauf große Massen nutzbaren Bodens in das Eigenthum Einzelner übergingen. Vieles kam zusammen durch Erbschaft, zumal in Jahrhunderten, wo Seuchen noch ungestörter würgten, und die Blutrache, vom Vater auf den Sohn und Enkel vererbt, kaum der letzten Sprossen zahlreicher Familien schonte. Vieles vereinigte schonungslose Benutzung der Noth in einem Zeitalter, wo die Regierungen noch nicht kräftige Sachwalter der Schwachen und Verlassenen geworden waren. Damals galt es noch für Weisheit, daß Joseph die Schrecken einer Reihe von sieben Mißernten benutzte, um seinen Pharao zum Grundherrn des ganzen Aegyptens zu machen, des Aegyptens, worin noch heute jeder Fußbreit Landes der Regierung gehört und jeder Bauer nur ein Pächter des Vicekönigs ist. Das Meiste rafften Eroberungen auf in jenen Kriegen, wo das Privateigenthum nicht minder als das öffentliche dem Sieger anheimfiel. Das alte Völkerrecht ist hierin wesentlich verschieden von dem neuen. Zwar bleibt es stets nothwendig, sich selbst der Mittel zur Fortsetzung

des Krieges zu bemächtigen und sie dem Feinde zu entziehen; aber außer dem Bereiche dieses Nothrechts schützt gegenwärtig jede Regierung das bestehende Privateigenthum, auch die Regierung des Eroberers, und selbst die, welche nur auf augenblicklicher Besezzung, ohne Hoffnung oder Absicht zu behalten, beruht. Das Preisgeben beweglicher Habe zur Plünderung, das Einziehen der Grundstücke wird nur als besonderes Strafmittel gebraucht, und selbst als solches von der reineren Gesinnung der edelsten Zeitgenossen verabscheut.

Jede Benutzung des Bodens erfordert Arbeit; selbst das Einsammeln und Aneignen dessen, was die Natur ohne menschliches Zuthun erzeugt. Jedes Anhäufen von Grundeigenthum müßte daher in so weit nutzlos bleiben, als seine Benutzung mehr Arbeitskräfte verlangt, als der Eigenthümer in seiner Familie selbst besitzt, es sei denn, daß er die Hülfe fremder Arbeitskräfte für einen Lohn zu gewinnen vermöchte, der geringer ist, als der Werth der Frucht dieser Hülfe. Sich mit einem Lohne zu begnügen, der nur ein Theil der vollen Frucht der Arbeit ist, kann den Menschen nur entweder Zwang vermögen, oder Ueberzeugung, daß er bei dieser Theilung dennoch mehr erhalte, als er selbstständig erwerben kann. Ueberzeugung solcher Art ist jedoch eben hier am schwersten zu schaffen. Der unverdrossene Fleiß, die rastlose Sorgfalt des Eigenthümers ringen einem kleinen, leicht übersehbaren Raume mehr Erzeugniß ab, als dieselbe Fläche hervorbringt, wenn sie nur als Theil einer großen Besitzung von Miethlingen angebaut wird. Was die Fortschritte der Bildung auch hierin ändern, ist jedenfalls eine sehr späte Folge derselben und beweist nur, daß auch die Vertheilung des Bodens nach Verschiedenheit der Zwecke Grenzen habe, jenseit deren sie nicht mehr wohlthätig wirkt. Es ist demnach in

der Regel Zwang, was die Benutzung des größeren Grundeigenthums möglich macht. Dieser Zwang hat mancherlei Stufen. Er beginnt mit der strengsten Sklaverei, wo der Mensch allen Anspruch auf Beachtung seiner persönlichen Rechte verliert, und nur allein, wie das Roß oder der Stier, aufgezogen oder angekauft und ernährt wird wegen der Dienste, die er seinem Herrn leistet. Die wachsende Kenntniß und Einsicht belehrt endlich über die Rechtlosigkeit, die sittlichen und wirthschaftlichen Nachtheile und selbst Gefahren dieses Verhältnisses. Die Knechtschaft wird stufenweise milder; auch im Leibeigenen wird der menschlichen Natur eine Beachtung zugestanden. Sittliche Bande treten endlich überwiegend an die Stelle des körperlichen Zwanges. Die große Masse wird erzogen zur Unterwürfigkeit; das Gefühl der Unterordnung, der Abhängigkeit von erworbenem Wohlwollen geht vom Vater auf den Sohn, vom Ahn auf den Enkel über und wird das Erbtheil zahlreicher Geschlechter. In solcher Stellung empfängt die Herrschaft ihre Sicherheit und Stärke durch die Macht der Gewohnheit. Das Thun und Treiben der Menschen erscheint durchaus freiwillig, und die Seltenheit vorkommender Störungen bestärkt in der Meinung, daß dieses Verhältniß ein naturgemäßes sei. Es thut edlen Gemüthern wohl, daß sich hierdurch ein Zustand sittlicher Ordnung bildet, welcher der Erhaltung aller bereits erworbenen Güter des Lebens eben so günstig erscheint, als einer regelmäßigen stillen Thätigkeit, die das fernere Wachsthum an Bildung und Wohlstand mäßig, aber sicher fördert. Der Fortdauer dieses Zustandes widerstehen in der dienenden Masse selbst selten erhebliche Hindernisse. Ueberwältigt in einzelnen Menschen gereiztes Gefühl und aufbrausende Leidenschaft auch zuweilen die Macht der Gewohnheit und erzeugt Ungehorsam, so führen Zucht und Strafe die

Widerspenstigen doch um so leichter zur Ordnung zurück, je kräftiger der Widerwille gegen Störungen des gewohnten Verhältnisses im ganzen Volke lebt. Hat die Natur auch Günstlinge unter den Dienenden, deren seltene Gaben in dieser niedern Stellung nur störend wirken können, weil es darin an ihrer würdigen Beschäftigung mangelt, so könnte doch nur Blödsinn übersehen, wie viel der herrschenden Klasse selbst daran liegt, solche Geister zu sich heran zu ziehen und ihr Ansehen durch deren Macht zu verstärken. Geschieht dies zeitig genug, um den Anschein der Freiwilligkeit zu behalten, so fesseln Ehrsucht und Dankbarkeit den Emporkömmling unwiderstehlich an sein neues Verhältniß.

Sehr viel anders steht es dagegen im Kreise derer, welche gewohnten Dienst empfangen. Auch sie sind einzelner Uebereilung fähig, und Erziehung vermag Ausbrüche niederer Leidenschaften nur seltener, aber nicht unmöglich zu machen. Wie sehr auch solche Verirrungen Einzelner von der großen Mehrheit der Standesgenossen gemißbilligt werden, so wird es doch mehrentheils menschlicher und klüger erscheinen, sie zu verschleiern, als durch Strenge dawider Aufsehen zu wecken. So frißt der Krebs im Verborgenen weiter. Je leichter es wird, zum Gehorsam gewöhnte Massen zu leiten, desto leichter verliert sich in den Urenkeln das Andenken, daß es der Geist und die Kraft, daß es die persönliche Ueberlegenheit der Ahnherren war, was dies Ansehen gründete. Vererbt auf Ehrsame und Wackere, wenn auch vielleicht minder Begabte, hat die Zeit dasselbe zwar befestigt, aber auch seine Zerstörung vorbereitet. Es ist der Mangel einer Nöthigung, Unreines auszuscheiden, statt es zu verhüllen; es ist der Mangel einer Nöthigung, durch Geist und Kraft erworbenes Ansehen auch durch Geist und Kraft zu behaupten, statt dessen Fortdauer von der Macht

der Gewohnheit zu hoffen; es ist demnach die Milde, die schmeichelnde Anmuth des Verhältnisses selbst, was es unhaltbar macht. So sieht der verwöhnte Mensch sich endlich genöthigt, aus den lieblichen Träumen seiner Selbstsucht zu der Ueberzeugung aufzuwachen, daß kein Zwang, auch nicht der durch sittliche Beweggründe veredelte, durch Gewöhnung fast unmerklich gewordene, eine dauerhafte Grundlage der Lebensverhältnisse werden könne, welche der ungleiche Besitzstand erzeugt.

Ein haltbarer Zustand wird in der That nur gewonnen, wenn aus dieser Ungleichheit selbst eine solche Vermehrung der Arbeitsfrüchte hervorgeht, wodurch Alle mehr empfangen, als sie bei gleicher Vertheilung des Grundbesitzes sich zu verschaffen vermöchten. Diese Stellung des Lebens ist kein unerreichbares Ideal; die Mittel, dahin zu gelangen, sind in allen Staaten gebildeter Völker vorhanden, sie bestehen sogar theilweise und nur unselige Mißverständnisse hemmen noch ihre Verbreitung.

Nicht der Schweiß des Arbeiters allein befruchtet den Boden. Ueber die Furche, welche der Pflug zieht, waltet segnend der Geist des Menschen, dessen Ueberlegenheit den Nacken des Stiers unter sein Joch beugt.

Was empfangen in den seligsten Stunden der höchsten Weihe, geläutert durch Scharfsinn, bewährt durch Erfahrung, aus dem Geiste der Edeln und Weisen in das Leben des Volkes übergeht, und dessen Arbeiten befruchtet, das ist kein Tagelöhnerwerk, das in Verding nach Maaß und Gewicht verrichtet, oder nach dem Glockenschlage gelohnt werden mag. In diesem Gebiete waltet nur freie Thätigkeit, die Wahrheit sucht, nicht Erwerb. Daher bedingen die Fortschritte zur höheren Bildung das Bestehen einer Menschenklasse, die nicht schafft und wirkt, um zu leben, sondern lebt, um zu schaffen und zu wirken. Solche

Freiheit von Nahrungssorgen verleiht am sichersten ein Eigenthum, das Einkommen, Rente genannt, abwirft, indem es gegen einen Zins, aus den Früchten seiner Benutzung gewonnen, Gewerbsleuten zum Gebrauch überlassen wird. Auch diese Renten sind nur ein Lohn für Arbeiten, und zwar für sehr gemeinnützige; denn mit ihrem Empfange ist wesentlich und vorzüglich die Verpflichtung zu freier Thätigkeit für öffentliche Wohlfahrt, für Wissenschaft und Kunst, für Alles verbunden, was das menschliche Leben erleichtert, adelt und schmückt. Der Staat schützt das Eigenthum des Rentners ebenso, wie das Eigenthum dessen, der es selbst bearbeitet, weil Beide den allgemeinen Zwecken des Menschengeschlechts dienen.

Im Verlauf der hier citirten Abhandlung sagt Hoffmann:

Es war den Menschen nicht vergönnt, das Andenken an ihr natürliches Verhältniß gegen die Außenwelt ungetrübt durch Irrthum und Selbstsucht aufzubewahren. Von den frühesten Zeiten an, deren Geschichte wir kennen, ward es im Genuß der Früchte des Eigenthums leicht vergessen, daß sein Besitz nicht nur Rechte gebe, sondern auch Pflichten auflege. Zwar hat die reinste Sittenlehre stets daran erinnert, daß aller Besitz äußerer Güter nur Theilnehmen an der Verwaltung einer gemeinsamen Ausstattung des Menschengeschlechts sei, daß abgesondertes Eigenthum nur bestehe, damit die fruchtbarste Benutzung dieser Mitgift kräftiger gesichert werde durch den mächtigen Antrieb der Selbsterhaltung, daß die Heiligkeit des Eigenthums sich nur gründet auf dessen Unentbehrlichkeit für die gemeinsame Wohlfahrt, daß nur der lebendige Glauben an diese Wahrheit durch die That bewährt, den inneren Frieden der Staaten und Gemeinden dauerhaft zu schirmen vermöge. Die Kraft dieser Lehre, verkündet von Männern, deren Macht

im Dulden, deren Reichthum im Entsagen, deren Weisheit in dem treuen Glauben an eine höhere Weltordnung bestand, — diese Kraft war es, welche die Tempel der weltbeherrschenden Roma veröden, die Flammen ihrer Altäre erlöschen, den Spruch ihrer Orakel verstummen ließ. Vermochte sie damals auch nicht, dem verjährten Frevel seine Strafe, der verrotteten Herrschaft ihren Untergang zu sparen, so goß sie dennoch Trost in die Leiden der Zeit, zähmte den Uebermuth siegtrunkener Barbaren, und entriß ein verwahrlostes Geschlecht der feigen Verzweiflung.

Inmitten dieser trüben Zeit dämmerte das beginnende Licht eines neuen Tages über Europa, dessen heißer Sonnenstrahl in den folgenden Jahrhunderten zwar köstliche Blüthen hervortrieb, woraus edle Früchte für die späten Nachkommen reiften, aber auch Seuchen erzeugte, deren Gift ein Jahrtausend noch nicht ganz überwältigen konnte.

Er schließt die Betrachtungen über das Eigenthum und die Renten mit folgendem Satze:

Wie freudig und ehrend auch jedes Beispiel wachsender Einsicht und erwachenden Pflichtgefühls hervorgehoben, wie viel auch in der Vergangenheit entschuldigt, in der Gegenwart günstig gedeutet, von der Zukunft gehofft werden will, es kann dennoch nicht geleugnet werden, daß eine bei Weitem überwiegende Mehrheit nicht nur der Rentner, nicht nur der Eigenthümer überhaupt, sondern auch der Besitzlosen keine andern Begriffe von dem Zwecke des Eigenthumsrechtes hat, als daß es ausschließlich zum Vortheile seiner Besitzer bestehe. Diese Meinung verwandelt die Obliegenheit Aller, das Eigenthum heilig zu halten, in eine gegenseitige Gewährleistung des ungestörten Besitzlosen; die Pflicht, der öffentlichen Wohlfahrt zu dienen, in eine Gnadenbezeigung, die Beiträge zu gemeinnützigen Anstalten in eine Almosen-Spende,

und das Bestreben weiser Regierungen, dem Mißbrauche des Eigenthums vorzubeugen, in eine vermeintliche Rechtsverletzung. Am härtesten trifft der unselige Einfluß dieser Meinung die Rentner, indem sie dieselben als Günstlinge blinden Glückes dem Neide bloßstellt, und ihnen den kräftigsten Antrieb zur edlen Benutzung ihres ehrenvollen Verhältnisses, das wohlthuende Gefühl erfüllter Pflichten, entzieht.

Der Kampf dieser Meinung mit den Ansichten, welche die Fortschritte der Zeitgenossen in Kenntniß und Gesittung unaufhaltsam entwickeln, das ist es, was das Zeitalter entzweit und verwirrt. —

Wohnung, Kleidung, Nahrung und Gesellschaft, diese vier Bedürfnisse, sagt Born, bezeichnete in meiner Jugend der Lehrer mir als die nothwendigsten im Leben; aber, war es seine Unkenntniß, oder durch die Vorschrift des damaligen Schulkollegiums geboten, kurz von der Freiheit sprach der gute Mann kein Wort. Bei einigem Nachdenken finden wir aber, daß dem Gefangenen diese vier Kardinal-Bedürfnisse in vollerem Maße zu Theil werden, als vielen armen Arbeitern, die in der Freiheit kummer- und mühevoll häufig nur das kleinste Maß dieser vier Bedürfnisse erwerben können.

Daher möchte man bei Ansicht der neueren Zuchthausorganisationen und verbesserten Strafanstalten fast zu dem Schlusse gelangen, daß die Forderung der Socialisten auf „Recht auf Arbeit" am Ende dennoch durch das organisatorische Talent eines genialen Polizeiherrn praktisch in's Leben gerufen und damit endlich die soziale Frage gelöst werden könnte. —

Ja, wenn das fünfte Bedürfniß, das Wörtchen Freiheit, nicht wäre! — dann ließe die Welt sich wohl in eine allgemeine Staatsarbeitsanstalt verwandeln; aber dieses fünfte Rad ist in der Gesellschaftsmaschine zu nothwendig, als daß es sich aus der Zahl unserer

Bedürfnisse nach oberschulräthlicher Vorschrift fortdekretiren ließe.

In der Freiheit sind die Bedürfnisse des Menschen unendlich, in der Gefangenschaft hingegen nur auf ein bestimmtes Maß reducirt, und weil dem einzelnen freien Menschen die ganze Welt mit allen ihren Chancen offen steht, will und wird er lieber mit dem kleinsten Maße von Genußmitteln, die er in der Freiheit erworben, zufrieden sein, als sich in der Gefangenschaft ohne die Chancen wie ein Lastthier abfüttern lassen.

Die Sozialisten fordern vom Staate „das Recht auf Arbeit", ich fordere „das Recht auf Genuß". Jene rufen die Staatsgewalt um Hilfe und entsagen demnach der Freiheit; ich fordere die Staatsgewalt auf, mich ungestört genießen zu lassen, und um dies zu können, alle Gesetze und Verordnungen, welche dem entgegenstehen, aufzuheben, und will nichts weiter, als daß der Staat mir allein die Sorge und Mühe des Erwerbes überlasse, kurz die Sozialisten wollen vom Staate eine positives Schaffen, während ich nur ein Abschaffen verlange; jene wollen Staatsschutz für den Erzeuger, ich will Freiheit für den Verbraucher; jene wollen das allgemeine Wohl durch die Gewalt des Staates herstellen, ich will nur das möglichst allgemein Erreichbare durch die eigene freie Kraft der Gesellschaft erstreben; dies ist der Unterschied, und ich überlasse das Urtheil, welche von diesen beiden Lehren die eigentlich praktische, friedliche und wahre sei, ruhig meinen Lesern.

Hier wird Mancher verwundert fragen: „Wo bin ich denn in dem freien Genusse und in Befriedigung meiner Bedürfnisse anders gestört, als da, wo ich frevelhaft wie der Dieb in das Eigenthum Anderer eingreifen will? Kann nicht ein Jeder essen, trinken, sich kleiden und amüsiren so viel er will? Ich kann mir Paläste bauen und sie mit dem Kostbarsten aus-

schmücken, was die Welt erzeugt; ich kann mich mit einem Kreise von Gelehrten und Künstlern umgeben, die meinen Geist veredeln und mein Gemüth erheitern; auf meinen Wink können Schwärme von Dienern warten und den leisesten Wunsch gleich einem Befehle ansehen; die Welt wartet nur, bis ich komme und bezahle, sie will mir dann gern dienen, vorausgesetzt, daß ich die Mittel besitze und Dienst mit Gegendienst belohne — wo ist hier ein Hinderniß im Genuß?"

In der klaren Widerlegung dieses hier vorgeführten Einwandes liegt leider die Schwierigkeit unserer, der Nationalökonomen, Stellung. Man begreift und beurtheilt schnell und leicht dasjenige, was man sieht; schwerer ist es, sich die Wirkungen von demjenigen zu erklären, was man nicht sieht! Die vier oder fünf Millionen Staatseinnahme aus der Salzsteuer, die sieht man in den Kassen der Regierung, die Millionen, welche durch Vertheuerung dieses, der Landwirthschaft unentbehrlichen Produktes jährlich weniger erzeugt werden, die sieht man nicht. Die Rübenzuckerfabriken und die hohe Pacht, welche für das zum Rübenbau verwendete Land bezahlt wird, sieht man, die zwei Millionen Steuerausfall, die von der übrigen Bevölkerung jährlich anderweitig herbeigeschafft werden müssen, die sieht man nicht. Die Wirkungen des Schutzzolles auf baumwollenes Garn und baumwollene Gewebe sieht man, denn die hohen hervorragenden Schornsteine und die tausend Arbeiter und Arbeiterinnen, die in solchen Fabriken ein- und ausgehen, sind sichtbar; aber die drei bis zehn Pfennige, um welche jede Elle Futterkattun bei uns schlechter ist, als in Hamburg, wo kein Zoll besteht, die sieht man nicht; die Kapitale und die Arbeitskräfte, die anderen des Schutzes nicht benöthigten Industrien (z. B. der Leinen-Industrie) entzogen werden, auch die sieht man nicht. Aber etwas sehen wir doch, daß ist der

elende und erbarmungswürdige Zustand, in welchem sich die Arbeiter der höchst beschützten Baumwollenwaaren-Industrie in Schlesien, Nowaweß und anderen Orten befinden, nur daß man bisher die Wirkungen anderen Ursachen zuschrieb, als denen, welche wir als Hemmnisse des Genusses, Hemmnisse des Verkehrs, Hemmnisse des Austausches und der Produktion bezeichnen, und weil die Ursachen des Uebels bisher nicht genügend sichtbar waren, hat man zur Hebung desselben stets falsche, mithin fruchtlose, oft verschlimmernde Heilmittel angewandt.

Die Hemmnisse in der Produktion sind unbestreitbar schädlich, aber weit verderblicher wirken die Hemmnisse im Verbrauch. Erschwert mir das Gesetz den Betrieb eines meinen Fähigkeiten und Mitteln zusagenden Gewerbes, so suche ich mir einen andern Erwerbzweig auf; gegen die vorhergegangene künstliche Vertheuerung, oder richtiger gesagt, gegen eine Entziehung eines Theiles meines zum Verbrauchen bestimmten Quantums von Genußmitteln giebt es keinen Ausweg, ich muß stillschweigend dem Genusse entsagen, und ebenso muß sich der Erzeuger oder Verfertiger stillschweigend den geringeren Absatz gefallen lassen.

Hierin ist der Unterschied zwischen Armen und Reichen wenig differirend, alle Klassen sind in diesen Zauberkreis des indirekten Steuersystems hineingezogen und müssen, so lange sie zu träge sind, diesem ermattenden Zustande ein Ende zu machen und ihrem Aberglauben an die Allmacht des Staatsschutzes zu entsagen, sich auch den Folgen unterwerfen.

Die Arbeiterfrau geht mit den wenigen Mitteln, die ihr Mann ihr bewilligt, zum Kaufmann, um ein Mousselin-de-laine-Kleid zu kaufen; der Krämer zeigt ihr zwei Sorten, die eine zu zwei Thalern, die andere zu zwei Thalern und zwanzig Silbergroschen. Gern

möchte sie das bessere Kleid als in Qualität und Muster ihr am besten passendste kaufen, aber ihre Kasse gestattet ihr nur zwei Thaler anzulegen; sie handelt um das bessere, aber der Verkäufer kann es ohne Verlust zu zwei Thalern nicht hergeben, denn zwanzig Silbergroschen beträgt der Schutzzoll, somit sieht sich die Arbeiterfrau in Ausübung des „Rechtes auf freien Genuß gestört. Sie versucht es auf eine andere Weise und will anstatt des ordinairen Mousselin-Kleides ein gutes Kattunkleid kaufen; aber auch hier kommt sie zu spät, denn das Kattunkleid ist ebenfalls mit fünfzehn Silbergroschen belastet. Dieselbe vorhergegangene Eigenthumsentziehung fand in Form eines Eingangszolles, oder als Mahl- und Schlachtsteuer beim Kaffee, beim Zucker, beim Fleisch, beim Mehl, ganz ebenso wie beim eisernen Kochtopf, beim Futterkattun, beim Seidenband oder bei der Tüllhaube statt; überall ist der Staats-Steuereinnehmer ihr zuvorgekommen und hat zur Erhaltung des großen Nationalstaates einen kleinen Theil ihres persönlichen Staates ihrem Verbrauche und Genusse entzogen.

Wie manche Fürstin gesteht sich im Stillen, daß dieser Shawl und jener Teppich, diese Diamanten und jenes kostbare Oelgemälde ihr unerreichbar seien, denn sie blickt in ihr Tagebuch und findet ihre Ausgaben für Arme und für Wohlthätigkeits-Anstalten von Jahr zu Jahr wachsen, ihre standesgemäße Haushaltung läßt sich weit weniger einschränken, als die kleine Wirthschaft des Bürgers, und lieber will sie selber, sie die hohe, reiche, mächtige und von Vielen beneidete Fürstin, dem Genusse des Besitzes jenes kostbaren Gemäldes entsagen, als ihre Dienerschaft verringern oder dem frommen Wunsche ihres mildthätigen Herzens Schranken setzen.

Die ihr vorweg entzogenen Bedürfnisse in Form

einer indirekten Steuer auf Wein, Chokolade, Kaffee, Putz und Kleidung machen einen sehr großen Theil des Fehlenden aus; man wende hier nicht ein, daß der Luxus besteuert werden soll und kann, in Wirklichkeit giebt es nur Luxus für Denjenigen, der nicht die Mittel hat, sich einen Gegenstand anschaffen zu können; für den armen Araber, Indianer oder Kaffern ist Alles Luxus, für den polnischen Bauer ist die Lichtscheere ein Luxusartikel, für den Bürger ist es ein nothwendiges Bedürfniß. Eine Equipage ist für den mittleren Bürgersmann Luxus, für den Minister und Gesandten ist sie ein Bedürfniß; ein indischer Shawl für 3000 Thaler mag wieder für die Gemahlin eines Ministers als Luxus erscheinen, für eine Kaiserin ist ein solcher Shawl ein Bedürfniß; demnach giebt es andererseits für Denjenigen, der die Mittel hat, gar keinen Luxus, und häufig, fast in den meisten Fällen, macht die indirekte Besteuerung Dinge für gewisse Klassen luxuriös und unerreichbar, die es in der That ohne diese Verthenerung nicht wären.

Könnten wir so leicht einen Blick in das Geheimkabinet der Hohen werfen, wie wir es in die Werkstätte des Arbeiters und an den Arbeitstisch der Näherin thun können, wahrlich, wir würden bei genauer Nachforschung finden, daß hier wie dort dieselben Ursachen auch dieselben Wirkungen hervorbringen, denn die wirthschaftlichen Prinzipien sind, wenn sie klar auseinander gelegt und im Ursprung richtig beurtheilt werden, in der ganzen Welt dieselben, denn das eigentliche Thema der Volkswirthschaft ist und bleibt doch immer der Mensch.

In der Einsamkeit übersteigen unsere Bedürfnisse unsere Kräfte, in der Gesellschaft übersteigen unsere Kräfte unsere Bedürfnisse.

Allein und sich selbst in der Einsamkeit überlassen, ist der einzelne Mensch hülfloser als das schwächste

Thier, in der Gesellschaft baut er Brücken über den Niagarafall, besteigt unversehrt die höchsten Bergesspitzen, um die Höhe zu ermessen und seinem wissenschaftlichen Drange zu genügen, und ergründet mit derselben Leichtigkeit den tiefsten Schucht der Erde.

Sollte man nicht glauben, daß wir in derselben Gesellschaft, welche uns die Mittel bietet, alle Hemmnisse, die unserem Schöpfungstriebe entgegenstehen, zu beseitigen — daß wir nicht in eben dieser Gesellschaft uns auch gegenseitig die Freiheit des Verbrauches und Genusses garantiren müßten? Uebersteigen, wie wir eben unbestreitbar bewiesen haben, in der Gesellschaft unsere Kräfte unsere Bedürfnisse, nun so sollten wir der Befriedigung dieser letzteren mindestens keine Hindernisse in den Weg legen, denn wir behaupten nochmals, daß nicht Ueberproduktion, sondern Minderconsumtion an vielem Elende schuld sei; es ist dies eine Störung im organischen Leben der Menschheit, die nicht naturgemäß, sondern größtentheils in Folge unserer unwirthschaftlichen Einrichtungen entstanden ist.

Die große Menge hat sich daran gewöhnt, sich theils von wirklichen, mehr noch von eingebildeten Feinden umringt zu sehen, und ruft gegen jedes Schattenbild, das ihr Angst und bange macht, die Staatsmacht zu Hülfe, die es ihr dann doch nicht recht und wohlfeil genug machen kann, erhält deshalb stehende Heere, Flotten und Festungen, errichtet anstatt Assecuranz-Compagnien eine kostspielige Feuerwehr, kurz umgiebt sich selbst oder läßt sich durch Andere mit allen möglichen Schutz- und Trutzmitteln umgeben, die wie die Morrisson'schen Pillen alle Krankheiten kuriren sollen, viel Zeit und Geld kosten und am letzten Ende noch immer nicht Schutz genug herbeischaffen.

Wenn die reichen Leute nur genau berechnen könn-

ten und wollten, wie viel ihnen dieser sogenannte Staatsschutz indirect kostet, sie würden es wahrlich vorziehen, alle diese indirekten Abgaben fallen zu lassen, und werden dem Staate mit heiterer Miene gern und freiwillig direkt die Abgaben zahlen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nothwendig sind.

Freilich wird dann mancher Banquier und Graf kein Interesse an Institutionen haben, die sich so kostspielig herausstellen; wenn der Staat eine solche bedeutende Abgabe von den reichen Leuten forderte, als die Sicherheitsprämie beträgt, welche sie an den sie schützenden Staat im Verhältniß zu ihrem Vermögen rechtmäßig zu zahlen haben, dann werden die Herren sich die Verwaltung dieser Assekuranz-Gesellschaft, „Staat" genannt, etwas genauer ansehen und zunächst einmal mit etwas wenigerem, aber auch minder kostspieligem Staatsschutze die Probe machen.

Was wir hier gezeigt, ist ein in engem Rahmen gefaßtes Spiegelbild eines jeden europäischen Staates. In allen Ländern hat man mehr oder minder sich gegenseitig den Genuß der erzeugten Produkte gestört, und wenn in Folge dessen eine Schwächung des Gesellschaftskörpers eintreten mußte, so griff man zu stets theureren Medicamenten, zurecht gebraut in öffentlichen und geheimen diplomatischen und politisirenden Laboratorien, bis dann die halbe Welt durch Diät und Metallpillen richtig zu Tode kurirt wird.

Weniger „Staat," aber mehr Brod im Hause, pflegten unsere Voreltern zu sagen; hätten ihre Nachkommen dieses alte Sprüchwort beherzigt, wahrlich, wir brauchten keine volkswirthschaftliche Studien zu machen, um den Socialismus, Communismus, Pauperismus, und wie diese modernen Krankheiten alle lauten mögen, zu bekämpfen.

Die Volkswirthschaftslehre will die Bestrebungen der Menschen, „aus der Arbeit den größtmöglichsten Gewinn zu ziehen", klar beleuchten und zugleich den Weg bezeichnen, den die Gesellschaft zur friedlichen Erreichung dieses Zieles einzuschlagen hat.

Diesen Bestrebungen liegt aber auch der höchste wahrhaft sittliche und humane Gedanke zu Grunde, nämlich der: der Vorsorge für das Wohlergehen der zukünftigen Geschlechter, und all' unser Streben, Wirken und Schaffen führt nur allein diesem Ziele zu. Die einfachsten Erfahrungen, wie die geistreichsten Schätze der Wissenschaft, die wir von unseren Vorältern empfangen, sind eben sowohl nur ersparte Reichthümer, wie es unsere materiellen Güter sind, die wir in geringerer Menge ererbt haben und in größerer Menge vererben wollen; hier haben wir zugleich die beste Widerlegung gegen die Anklage der Scheinphylanthropen, als wären die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre auf kaltem und engherzigem Egoismus basirt.

Wer will bei ruhigem Nachdenken über diese wirthschaftliche Erscheinung in der Gesellschaft — nämlich über die des Vorauswirkens für die Nachkommen — noch von Ueberproduktion sprechen? Es mögen wohl an einzelnen Orten oder in einzelnen Arbeitszweigen mehr Güter angeboten werden, als sich augenblicklich Abnehmer melden, aber die Gesellschaft insgesammt hat nimmer Reichthum genug; denn sonst würde sie mit solch eisernem Fleiße und unter der höchsten Anstrengung von Geist und Körper danach streben, stets neue Güter zu erzeugen.

Da wir demnach dieses hohe und sittliche Endziel klar und unumstößlich aus unserer Lehre nachweisen können, so haben wir, die Vertheidiger der Handelsfreiheit, alle Edlen und menschenfreundlich Gesinnten auf unserer Seite. Die Lehrer der Religion, die Len-

ker der Staatsgewalten, die Herren der Wissenschaften und Künste, sie alle müssen sich mit der Zeit zu unseren Grundsätzen bekennen, und wir können demnach mit Sicherheit behaupten — unser ist die Zukunft!

Born erinnert daran, daß die erste Abhandlung über Bewegung handelt. Er zeigte, wie die Freiwilligkeit und das Selbstinteresse die gewaltigsten nutzbringenden Bewegungen hervorriefen; er forderte Bewegungsfreiheit für Menschen und Güter, weil der Sklave, der am Platze seines Eigenthümers gebannte, nur wenige, dahingegen der freie Mensch mehr und mannigfaltigere Güter zu erzeugen vermag. Welche Anstrengungen wurden nicht gemacht, um sowohl das Fortbewegen, wie das Bewegen überhaupt zu erleichtern! Ein Blick auf unsere Kommunikationsmittel von heute und die von vor kaum fünfundzwanzig Jahren genügt, um zu zeigen, wie die Menschheit hierin schon die Vortheile des Sparens an Zeit und Kräften erstrebt hat.

Die Selbstständigkeit war die zweite wirthschaftliche Forderung; hier bemühte er sich nachzuweisen, wie im Einzel- oder Staatsleben der Menschen die eigene auf sich selbst gestützte Kraft größere Resultate erziele, als wenn eine Uebertragung an Andere und Entsagen der Selbstständigkeit stattfindet. In den Grundsätzen der Selbstregierung liegt obenauf und leicht erkennbar das Ziel, dem die Menschheit nachstrebt, nämlich das des Ersparens.

Bei Betrachtung der Produktion tritt die praktische und erfolgreiche Seite des Sparens klarer und deutlicher hervor, und die Wirkungen sind allgemein sichtbar. Die Theilung der Arbeit, die Einführung der Werkzeuge — von dem ersten Spaten, der vielleicht aus einem spitzen Steine bestanden haben mag, bis zur vollkommensten Maschine — bezwecken nur

Ersparung von Zeit und Kraft, um diese Ersparnisse anderweitig verwenden zu können.

Der Tausch drängt nicht minder dem Ziele zu. Jedermann ist, sobald er sich unter anderen Menschen befindet, gezwungen zu tauschen; in der Gesellschaft kann durchaus Niemand seine Bedürfnisse, und wären diese noch so gering, ohne Beihülfe Anderer befriedigen; hier geht der krasseste Egoismus mit der allgemeinen Bruderliebe Hand in Hand; denn der Austausch der Produkte, wobei ein Jeder strebt, eine geringe Summe seiner eigenen Leistungen für eine größere seines Nachbars zu geben — also zu sparen — erscheint zwar selbstsüchtig, ist in der That aber der friedlichste Prozeß, der sich nur denken läßt, ein Prozeß, der sich stündlich erneuert und wobei ein Jeder sein eigener Richter ist, ohne daß er Prozeßkosten zu zahlen braucht. Leider aber drängen sich hier unberufene Richter und Advokaten, die wissentlich oder in ihrer Einfalt, stets aber ein ungerechtes Urtheil sprechen, zwischen die tauschenden Parteien, wenn solche sich als Nationen gegenüberstehen, und die Folgen davon sind wahrlich ganz das Entgegengesetzte von dem, was die Menschen erstrebt, nämlich keine Ersparungen.

Die Konkurrenz wurde ferner als der sicherste Regulator für den allgemeinen Verkehr bezeichnet. In Folge der Konkurrenz ist es uns möglich, die Produkte der fernsten Länder und Zonen zu einem Preise zu erhalten, der durchaus nicht im Verhältnisse zu den Anstrengungen steht, die nothwendig waren, diese Produkte zu erzeugen und herbeizuschaffen. Auch hierdurch wird das Prinzip des Sparens für die Gesammtheit befördert, der Einzelne muß einem Theile seiner Belohnung entsagen und sich mit einer kleineren Entschädigung begnügen. Natürlich kann hier von jenen gewaltsamen Eingriffen nicht die Rede sein, welche

häufig das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage der Arbeitskraft stören und vieles Unheil anstiften, sondern von dem freien Waltenlassen des sittlichen, unbehindert wirkenden wohlthätigen Einflusses des Sparens, das mit dem Wesen der Konkurrenz so eng verbunden ist und das sich in der Assoziation ebenfalls herausstellt.

Die Assoziation oder die gemeinschaftliche Vorsorge führt uns wiederum einen Schritt näher zu unserm Ziele. Die Riesenwerke, welche wir vermittelst der vereinten Kapital- und Arbeitskräfte in diesem Jahrhundert errichten, kommen wahrlich nur in geringem Maße der lebenden Generation zu gute; wir bauen und schaffen Gigantisches — für das kommende Geschlecht. Was wir vom vorigen Jahrhundert ererbt, ist im Vergleich zu dem, was wir hinterlassen werden, so klein und gering, daß wir stündlich uns fragend zurufen: wie wird es erst im nächsten Jahrhundert aussehen?

Vertrauensvoll blicken wir zu den Männern der Kunst und Wissenschaft, die uns bisher den Weg gebahnt — nicht umkehren, sondern vorwärts, immer muthig vorwärts, rufen wir ihnen zu; läßt Euch nicht binden, laßt Euch nicht schrecken und zurückdrängen in die Zeit des finstern Aberglaubens, wo man einen Huß verbrannt, einem Galilei im Kerker das Augenlicht nahm, ihm, der uns eine hell leuchtende Fackel für alle Zukunft aufgepflanzt. Nein, die Wissenschaft soll, wird und darf nicht umkehren, trotz alledem und alledem; denn sie ist ebenfalls ein heiliges, von unseren Vätern theils erkämpftes, theils tropfenweise angesammeltes Ersparniß, wie es die riesenhaften Bauwerke sein werden, die wir der Zukunft überliefern.

Die Assoziation und der Kredit wurden als die Haupthebel des jetzigen Wirthschaftssystems bezeich-

net. Der Kredit, der sich erweitert mit dem Vertrauen und sich zurückzieht, wenn das Vertrauen schwindet, zeigt uns ebenfalls klar und deutlich, daß wir in Sparen unser Vertrauen setzen. Verschwender haben keinen Kredit, und der Begriff des Sparens weist darauf hin, daß wir von dem Benehmen eines jeden mit Vorsicht und Verstand ausgestatteten Geschöpfes erwarten müssen, daß seine Konsumtionen einen vernünftigen Zweck haben.

Es giebt leider noch Leute genug, die zwar die Verschwendung und die Prunksucht eines einzelnen Gesellschaftsmitgliedes verdammen, aber dennoch eine Verschwendung im Staatshaushalte für nutzbringend erachten. Besonders stark wurzelt diese Ansicht bei unseren Nachbarn jenseit des Rheins, obgleich auch bei uns noch häufig die Redensart „das Geld muß unter die Leute kommen" nichts Anderes bezeichnet, als der Staat muß viel Geld ausgeben.

Es wird natürlich kein vernünftiger Mensch dagegen einwenden, wenn der Staat die zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit eingezogenen Gelder auf eine der Gesammtheit zu gute kommende Weise wieder ausgiebt, wenn die Regierung Anstalten errichtet und Institutionen gründet, die zur Bildung und Veredlung der Staatsbürger erforderlich sind, an welchen alle Staatsbürger, Arme wie Reiche, Antheil haben, und die weder von Privaten, Gesellschaften oder Korporationen gestiftet werden können, so sind solche Ausgaben denjenigen gleichzuachten, welche z. B. der Landwirth zur Erhaltung und Verbesserung seiner Wirthschaft macht; sie bezwecken eine Vermehrung des Einkommens. Dahingegen waren unzweifelhaft die Verschwendungen des französischen Hofes unter Ludwig XV. und die Maitressenwirthschaft höchst verderblich für die Nation, obgleich damals sehr viel Geld unter die Leute gebracht wurde.

Dergleichen Verschwendungen, wie sie beim Einzelnen als Leidenschaft oder Liebhaberei vorkommen, oder wie bei mancher Regierung (z. B. nach dem 2. December 1851) aus Politik betrieben werden, bleiben sich in ihren Folgen stets gleich; solche Konsumtionen zerstören stets Produkte, die auf eine andere Weise nützlicher verwendet werden können, entziehen zugleich der Arbeit und dem Fleiße die benöthigten Kapitale, hinterlassen, sobald der Rausch verflüchtigt, einen moralischen Katzenjammer, und untergraben den Kredit, weil der sparsame Kapitalist eben so wenig zu einem verschwenderischen Staate, wie zu einem einzelnen Verschwender Vertrauen hat.

Dahingegen haben Staaten, die von Jahr zu Jahr überlegen, Kapital ansammeln, reicher und wohlhabender werden, oder einfacher ausgedrückt — sparen — stets Kredit.

Dies sind die praktischen Vortheile des Sparens!

Das Eigenthum, fährt Born fort, ist eben das Resultat des Sparens; denn alle Güter, die in Folge der Produktion nach Abzug des Verbrauchs übrig geblieben, sind eben ersparte Güter, und hier wird Jedermann einsehen und leicht erkennen, welch wohlthätigen Einfluß die Sicherheit des Kapitals auf die fernere Gütererzeugung ausüben muß. Wer würde noch sparen, wenn sein Eigenthum einer allgemeinen Theilung oder einer unbegrenzten Brandschatzung in Form einer übertriebenen direkten oder indirekten Besteuerung unterworfen würde?

Zeigen sich Ungleichheiten im Besitze, so können sie naturgemäß ursprünglich nur aus zwei Ursachen entstanden sein, entweder aus der ungleichen Ausstattung an körperlichen und geistigen Fähigkeiten, oder aus Nachlässigkeit und Trägheit Einzelner. Krankheiten oder sonstige Unglücksfälle treffen nur hin und wieder einzelne Menschen, manchmal auch Distrikte, haben

aber niemals einen anhaltenden Einfluß. Wenn wir daher heutzutage vielfach eine Massenverarmung ganzer Länderstriche vorfinden, der gegenüber ein massenhafter Reichthum einzelner Familien so schroff entgegensteht, so müssen die Ursachen unstreitig einen wirthschaftlichen Grund haben; denn die oben angeführten beiden organischen Ursachen, wie die der ungleichen Fähigkeiten, oder der Trägheit und Nachlässigkeit, können unmöglich für die Dauer einen solch anhaltenden und sich in allen Ländern wiederholenden Charakter annehmen.

Die Lehre von der Volkswirthschaft hat auch längst die Ursache erkannt und kennt die Mittel zur Abhülfe, mindestens zur Erleichterung und Hemmung des Umsichgreifens jenes gefährlichsten aller Gesellschaftsübel — des Pauperismus.

Das Rezept ist einfach und sicher, es heißt: Sparen.

Wenn die Völker aus gegenseitiger Eifersucht oder anderen Gründen Millionen an Kapital und Millionen an Menschen jährlich zur Erhaltung einer bewaffneten Macht ausgeben, so ist dies dem wirthschaftlichen Grundprinzip der Gesellschaft schnurstracks entgegen — dem Prinzip des Sparens.

Wenn die Völker sich durch Zollgrenzen von einander trennen, ihre Arbeit gegenseitig unfruchtbar machen und den freien Austausch der Erzeugnisse erschweren oder gar verbieten, so heißt dies den Regeln die sonst Jeder befolgt, in's Angesicht schlagen, da doch jeder einzelne Mensch danach strebt, seine Waare so theuer als möglich zu verkaufen, und seine Bedürfnisse so billig als möglich einzukaufen; was also dem Einzelnen nützt und von ihm als wirthschaftlich richtig anerkannt wird, das kann unmöglich der Gesammtheit schaden. Es ist demnach klar, daß die Störung des Verkehrs dem Grundsatze des Sparens völlig zuwiderhandelt.

Die Verkehrsbeschränkung trifft aber hauptsächlich das Eigenthum an seiner meist verwundbaren Stelle; es entzieht unfreiwillig durch das damit verbundene indirekte Steuersystem den ärmeren Klassen einen Theil ihrer Mittel, ohne zu fragen, ob dieser Theil der Gesellschaft solche Opfer zu bringen im Stande sei; es giebt ferner einzelnen Besitzenden Vorrechte auf Kosten der Gesammtheit, es zieht die Arbeiter aus dem Landbau und dem Handwerk und führt sie, anfangs hohe Löhne versprechend, der Fabrikindustrie massenhaft zu, um sie später sich durch überspannte unnatürliche Concurrenz gegenseitig aufreiben zu lassen.

Ein solcher Zustand führt zu Verschwendung von Kapital- und Arbeitskräften und widerspricht dem natürlichen Triebe unserer humanen Zeit, welche für die Zukunft schafft durch Sparen.

Noch manche Beispiele von den unwirthschaftlichen und gewaltsamen Eingriffen könnte man anführen von der in manchen Orten künstlich aufrecht erhaltenen Ungleichheit der Stände und den Vorrechten einzelner Klassen, von der Beschränkung der Glaubens- und Religionsfreiheit in den verschiedenen Ländern, von den Privilegien und Monopolen, von der der Kirche (wie in England) eingeräumten Macht, von der Haus- und Familienpolitik, die der unbefangene Beobachter längst erkannt, und die durch Aufklärung und die weithin immer mehr und mehr sich ausbreitende Wissenschaft mit der Zeit ihre Lösung zum Heile der Menschheit finden werden.

Nachdem wir nun nach Born die Hauptprinzipien eines volkswirthschaftlichen Systems zusammengestellt haben, können wir uns zu den einzelnen ökonomischen Fragen wenden. Wir halten uns zunächst an den wissenschaftlichen Begründer der Nationalökonomie, A. Smith. Der erste deutsche Uebersetzer seines

Werkes: „Von der Natur und den Ursachen des Nationalreichthums," der berühmte Garve, sagt von den hierher zielenden wissenschaftlichen Bestrebungen: Es war unsern Zeiten vorbehalten, diejenigen allgemeinen Grundsätze des Rechts und des Nutzens auszumachen, die unter jeder Regierungsform die gesellschaftliche Ordnung bestimmen sollen, und deren Endzweck er ist, die möglich billigste Vertheilung der aus der politischen Vereinigung entstehenden Vortheile unter alle Glieder des gemeinen Wesens zu bewirken.

Unser Fortschritt in der politischen Wissenschaft — obgleich unbeträchtlich gegen das, was sich noch von fortgesetzten Untersuchungen erwarten läßt — haben uns doch hinlänglich gezeigt, daß die Glückseligkeit der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft nicht von dem Antheile abhängt, welchen sie mittelbar oder unmittelbar an der Gesetzgebung haben, sondern von der Billigkeit und Nützlichkeit der gegebenen Gesetze selbst. Der Antheil, welchen das Volk an der Regierung nimmt, ist nur für die kleine Anzahl von Personen wichtig, deren Endzweck es ist, sich eine politische Wichtigkeit im Staate zu verschaffen. Aber die Billigkeit und Nützlichkeit der Gesetze sind für jedes Glied des gemeinen Wesens wichtig, und vorzüglich wichtig für Diejenigen, die, weil sie persönlich unbedeutend sind, nur durch den allgemeinen Geist der Regierung, unter welcher sie leben, in ihren eigenen Augen erhoben werden können.

Es ist daher augenscheinlich, daß der wichtigste Zweig der politischen Wissenschaft derjenige ist, welcher zu seinem Endzwecke hat, die allgemeinen Grundsätze des Rechts, oder wie Smith sich ausdrückt, diejenigen allgemeinen Regeln zu bestimmen, welche bei den Gesetzen aller Nationen zum Grunde liegen und sie gleichsam durchdringen sollten. In Ländern, wo

die Vorurtheile des Volks von diesen Grundsätzen sehr weit abweichen, giebt die politische Freiheit, wenn die Staatsverfassung solche dem Volke erlaubt, diesem nur mehr Mittel in die Hände, seinen eigenen Untergang zu befördern. Wäre es im Gegentheil möglich, jene Grundsätze in irgend einem Systeme von Gesetzen realisirt zu sehen, so würde das Volk, auch wenn es an der Gebung dieser Gesetze gar keinen Antheil gehabt hätte, wenig Ursache haben, sich zu beklagen. Das einzige unfehlbare Kennzeichen von der Vortrefflichkeit einer Verfassung liegt in den einzelnen Verfügungen seines bürgerlichen Gesetzbuchs, und wenn weise Männer, auf politische Freiheit einen so großen Werth legen, so geschieht es hauptsächlich, weil sie dieselbe für das beste Mittel halten, den Gesetzen diejenige Vollkommenheit zu geben, welche zum Flor des gemeinen Wesens nothwendig ist. Ich muß indeß noch hinzusetzen, daß, wenn ein Volk politische Rechte mit Nutzen für sich selbst und für das Land ausüben soll, Kenntnisse und gute Sitten in demselben schon verbreitet sein müssen, eine Sache, die nur durch die vorher schon bestehenden Gesetze, insofern sie dem Fleiße, der Ordnung und der Freiheit günstig waren, hat bewirkt werden können.

Von der Wahrheit dieser Bemerkungen scheinen erleuchtete Staatsmänner jetzt allgemein überzeugt zu sein. Denn die berühmtesten Werke, welche in den verschiedenen Ländern Europa's während der letzen achtzig Jahre von Smith, Quesnay, Turgot, Campomanes, Beccaria und Andern über Politik geschrieben worden sind, suchen die Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft nicht sowohl durch die Entwerfung neuer Pläne von Staatsverfassungen, als durch Entdeckung besserer Maßregeln für die Regierung selbst zu befördern. Solche Untersuchungen haben außerdem, daß sie von einem wesentlichern und

ausgebreiteteren Nutzen, als alle andern sind, noch den Vorzug, daß sie die einmal eingeführten Verfassungen keines Landes stören, noch die Leidenschaften des großen Haufens entflammen. Die Verbesserungen, welche sie empfehlen, werden durch so langsame und durch so unmerklich wirkende Mittel hervorgebracht, daß nur die Einbildungskraft weniger denkender Männer dadurch erwärmt werden kann; und in dem Maße, als sie wirklich stattfinden, befestigen sie das Staatsgebäude und erweitern die Grundlage, auf welcher es ruht.

Diese innere Gesetzgebung der Nationen in Absicht einer ihrer wichtigsten Gegenstände, der Staatswirthschaft, zu leiten, ist der Zweck von dem oben angeführten Werke Smith's. Und es ist unstreitig das Meistumfassende und das Vollkommenste, das bisher über irgend einen Zweig der Gesetzgebung geschrieben worden ist. Das Beispiel, welches er hier aufgestellt hat, wird, wie ich hoffe, zur gehörigen Zeit von andern Schriftstellern befolgt werden, für welche die innere Regierung der Staaten noch manche andere nicht weniger wichtige und anziehende Gegenstände der Untersuchung darbietet.

Der Hauptzweck der politischen Untersuchungen, welche Smith am Schlusse seiner „Theorie der moralischen Empfindungen" ankündigte, und wovon er nachmals einen schätzbaren Theil in dem Werke über den Nationalreichthum bekannt machte, war kein anderer, als die allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit und des Nutzens auf's Reine zu bringen, welche die Verordnungen der Gesetzgeber der Gesetzgeber über jene wichtigen Artikel leiten sollen, — oder mit den Worten des Baco: diejenigen leges legum zu finden, ex quibus informatio peti possit, quid in singulis legibus bene et perperam positum aut constitutum sit.

Der Zweig der Gesetzgebung, welchen Smith in seinem Werke zum Gegenstande seiner Untersuchung gewählt hat, führt natürlicher Weise darauf, einen merkwürdigen Unterschied zwischen der alten und neuen Regierungskunst in Absicht des Nationalreichthums nachzuweisen. Die große Absicht der ersteren war, der Liebe zum Gelde und dem Geschmacke am Luxus durch positive Institute entgegen zu arbeiten, und bei dem gesammten Volke eine einfache Lebensart und strenge Sitten aufrecht zu erhalten. Der Verfall der Staaten wird gleichförmig von Philosophen und Geschichtschreibern, sowohl Roms als Griechenlands dem Einflusse des Reichthums auf den Nationalcharakter zugeschrieben; und die Gesetze des Lykurgus, die während mehrerer Zeitalter die kostbaren Metalle aus Sparta verbannten, werden von vielen derselben als die vollkommensten Muster der Gesetzgebung angepriesen. — Wie sehr steht dies mit der Lehre der neueren Politiker in Widerspruch! Weit entfernt, die Armuth des Staates für einen Vortheil für den Staat anzusehen, geht ihr ganzes Bestreben nur dahin, neue Quellen des Nationalreichthums zu eröffnen und die Thätigkeit aller Volksklassen durch die Verbreitung des Geschmacks an den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu ermuntern.

Die größte Ursache der Verschiedenheit zwischen dem Geiste der alten und neuen Gesetzgebung liegt in der Verschiedenheit zwischen den Quellen des Nationalreichthums in alten und neuen Zeiten. In einem Zeitalter, wo Handel und Manufakturen noch in ihrer Kindheit waren, und in Staaten von solchen Verfassungen, wie die alten Republiken hatten, wurde ein schneller Zufluß von Reichthümern von außen mit Recht als ein Uebel angesehen, das zugleich den guten Sitten, dem Fleiße und der Freiheit des Volks drohte.

So sehr nun ist hiervon der Fall gegenwärtig verschieden, daß die reichsten Nationen gerade diejenigen sind, wo das Volk am fleißigsten ist und die größte Freiheit genießt. Ja es war die allgemeine Verbreitung des Reichthums unter den niedrigern Volksklassen, welche im neuern Europa zuerst den Geist der Unabhängigkeit hervorgebracht, und unter einigen Regierungsformen und besonders unter der unsrigen eine gleichmäßigere Vertheilung von Freiheit und Glückseligkeit zur Folge gehabt hat, als in irgend einem Staate des Alterthums, so gepriesen seine Verfassung immer sein mag, gefunden wurde.

Ohne die Vertheilung des Reichthums unter die niedrigeren Klassen würden die wichtigen, aus der Erfindung der Buchdruckerei entstehenden Wirkungen immer sehr eingeschränkt geblieben sein. Denn ein gewisser Grad von Wohlstand und Unabhängigkeit ist nöthig, wenn der Mensch die Begierde nach Kenntnissen oder die Muße haben soll, sie sich zu erwerben; und nur durch die Belohnungen, welche ein solcher Zustand der Gesellschaft dem Fleiße und dem Ehrgeize darbietet, kann bei dem so selbstsüchtig gesinnten großen Haufen ein Interesse für die Geistescultur seiner Kinder erweckt werden. Die durch den Einfluß der Presse und den Geist des Handels erweiterte Fortpflanzung des Lichts und aller Verbesserungen scheint von der Natur als ein Hülfsmittel gegen die unglücklichen Wirkungen veranstaltet worden zu sein, welche mit dem Fortgange der mechanischen Künste immer weiter gehende Vertheilung der Arbeiten außerdem würde hervorgebracht haben. Auch braucht es weiter nichts, um dieses Hülfsmittel kräftig zu machen, als weise Einrichtungen, um den allgemeinen Unterricht zu erleichtern und die Erziehung der einzelnen Menschen den verschiedenen Stellen, welche sie im bürgerlichen Leben werden auszufüllen haben, anzu-

passen. Der Geist des Handwerkers, der in der engen Sphäre seiner Thätigkeit vielleicht tiefer als der Geist des Bauern oder des Wilden herabsinken würde, kann jetzt doch in seiner Jugend die Mittel eines geistigen Genusses und den Samen zu moralischer Vervollkommnung erhalten, und selbst die geschmacklose Einförmigkeit seiner Berufsarbeiten, die durch kein neues Objekt seine Fähigkeit erweckt oder seine Aufmerksamkeit zerstreut, läßt ihm desto mehr Muße und Freiheit, seine Gemüthskräfte auf Dinge von größerem Interesse für ihn selbst und von ausgebreiteterem Nutzen für Andere anzuwenden.

Diese Wirkungen, ob ihnen gleich noch mancherlei Ursachen im Wege stehen, sind doch schon aus der liberaleren Regierungsart der neueren Zeiten in großem Maße entstanden. Hume in seinem Versuche über den Handel, da er der zahlreichen Kriegsheere gedenkt, welche in der alten Welt von kleinen Republiken aufgebracht und unterhalten wurden, schreibt die militairische Macht dieser Staaten ihrem Mangel an Luxus und Handel zu, „weniger Handwerker," sagt er, „wurden von der Arbeit der Landleute ernährt, und desto mehr Soldaten konnten also von derselben leben." Er setzt gleichwohl hinzu, daß diese Verfassung der Dinge in alten Zeiten ein gewaltsamer Zustand und dem natürlichen Laufe der Sachen entgegen gewesen sei; womit er, wie ich glaube, meint, daß in diesem Zustande die Ordnung der Gesellschaft durch positive Gesetze nach gewissen, zuvor gefaßten Begriffen des Nutzens sei gemodelt worden, ohne daß man hinlänglich auf die in der menschlichen Natur liegenden Prinzipien getraut habe, die, wenn man ihnen nur ihre volle Wirksamkeit erlaubt, nicht nur die Menschen zur Glückseligkeit führen, sondern auch zu immer fortschreitenden Verbesserungen in ihrem Charakter und in ihrem Zustande den Grund legen.

Die Vorzüge, welche das neuere Regierungssystem vor dem alten besitzt, entstehen besonders aus einer größern Uebereinstimmung desselben, in einem seiner wichtigsten Zweige der Staatswirthschaft, mit dem natürlichen Laufe und der Ordnung der Dinge; und es wäre nicht schwer, zu zeigen, daß, wo es noch unvollkommen bleibt, seine Irrthümer aus den Hindernissen entstehen, die es noch immer diesem Laufe in den Weg legt. In der That kann in diesem Widerstande gegen die Natur der verborgene Same mancher der Vorurtheile und Thorheiten aufgefunden werden, welche in den Sitten und der Handlungsweise der Neuern so lange geherrscht haben, ohne daß weder die Gründe der Philosophen noch der Spott der Satyrenschreiber sie haben ausrotten können.

Wir können nun Smith selbst sprechen lassen. Er läßt seinem Werke folgende allgemeine Einleitung vorangehen:

Die Arbeit, welche jede Nation jährlich verrichtet, ist der Fond, der sie ursprünglich mit allen von ihr jährlich verbrauchten Nothwendigkeiten des Lebens versorgt. Diese sind entweder das unmittelbare Erzeugniß jener Arbeit, oder werden, für dieses Erzeugniß, von andern Nationen erkauft.

In einem je größeren oder kleineren Verhältnisse also die Qualität dieses Erzeugnisses, oder des dafür Erkauften, mit der Anzahl derer steht, die davon ihre Bedürfnisse befriedigen wollen: desto besser oder schlechter wird diese Nation mit allen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens versehen sein.

Dieses Verhältniß aber wird in jeder Nation durch zwei Umstände bestimmt: erstlich durch die Einsicht, die Geschicklichkeit und den Fleiß, welche die Nation im Ganzen bei ihrer Arbeit anwendet; und zweitens durch das Verhältniß zwischen der Anzahl der mit nützlicher Arbeit beschäftigten und der unbeschäftigten

Menschen. Boden, Himmelsstrich und Umfang mögen das Gebiet der einen Nation von dem der andern noch so sehr unterscheiden: in jeder bestimmten Lage wird immer der jährliche Zuschuß zu den Bedürfnissen der Nation, nach Maßgabe jener beiden Umstände, reichlicher oder sparsamer ausfallen.

Unter den beiden aber scheint der erste Umstand, auf Ueberfluß oder Mangel der Versorgungsmittel einer Nation, einen noch größeren Einfluß zu haben, als der zweite. Bei den wilden Völkerschaften, die von der Jagd oder der Fischerei leben, ist fast jeder Einzelne, welcher die Kräfte hat zu arbeiten, auch wirklich mit einer nützlichen Arbeit beschäftigt. Jeder ist, so gut als er kann, bemüht, die Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens sich selbst, oder denen von seiner Familie und seiner Völkerschaft, die selbst auf die Jagd oder den Fischfang auszugehen zu alt, zu jung oder zu schwach sind, zu verschaffen. Und gleichwohl sind solche Nationen so armselig, daß sie oft durch den großen Mangel gezwungen werden, oder sich dadurch genöthigt glauben, ihre Kinder, ihre alten Leute und die mit langwierigen Krankheiten behafteten Personen entweder geradezu zu tödten, oder sie zu verlassen und dem Hunger und den wilden Thieren Preis zu geben. Unter gebildeten und blühenden Nationen hingegen giebt es eine große Anzahl von Menschen, die gar nicht arbeiten, und wovon viele zehn und hundert Mal mehr Erzeugnisse der Arbeit verzehren, als der größte Theil der Arbeitenden. Und doch ist das Produkt der sämmtlichen Arbeit dieser Nationen so groß, daß alle ihre Glieder reichlich versorgt werden, und daß bei ihnen ein Arbeiter, selbst einer von der niedrigsten Klasse, wenn er fleißig und haushälterisch ist, sich von den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens einen größeren Vorrath

verschaffen kann, als es einem Wilden je möglich ist, zu erwerben.

Die Ursachen dieses Vorzugs, die in den hervorbringenden Kräften der Arbeit und in der Ordnung liegen, nach welcher die Erzeugnisse derselben unter alle Stände und Klassen der Gesellschaft, zufolge gewisser Naturgesetze, vertheilt werden, machen den Inhalt des ersten Buchs der Smith'schen Untersuchung aus.

Aber die Einsicht, die Geschicklichkeit und der Fleiß, die bei einer Nation auf's Arbeiten verwandt werden, mögen zu einem Grade gelangt sein, zu welchem sie wollen: so lange dieser Grad unverändert fortdauert, so lange hängt der größere und mindere Betrag des jährlich ihr zuwachsenden Vorraths, aus welchem ihre Bedürfnisse befriedigt werden, von dem Verhältnisse zwischen der Zahl der mit nützlichen Arbeiten beschäftigten Menschen und der Zahl der unbeschäftigten in der Nation ab. Es wird aber aus den folgenden Untersuchungen erhellen, daß allenthalben die Anzahl der Arbeiter, welche nützliche Sachen hervorbringen, mit der Größe der Capitalien, welche darauf gewandt werden, den Fleiß in Gang zu bringen, und mit der Klugheit in den besondern Methoden ihrer Anwendung im Verhältnisse steht.

Das zweite Buch ist dazu bestimmt, den Begriff von dem, was Capital oder Fond heißt, zu entwickeln, die verschiedenen Arten zu zeigen, wie durch allmäliges Anhäufen der Erzeugnisse ein Capital in einer Nation hervorgebracht wird, und endlich zu untersuchen, welche Verschiedenheiten es bei der Anwendung desselben gebe, um mehr oder weniger Arbeit dadurch zu veranlassen.

Nationen, die in den zur Arbeit nöthigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten merkliche und ziemlich gleiche Fortschritte gemacht haben, sind doch in den Gegenständen, worauf sie ihre Arbeitsamkeit gerichtet,

und den Arten, wie sie sie geleitet haben, oft sehr von einander abgewichen. Und dies hat die Wirkung ihres Fleißes, die Anzahl und den Werth der dadurch hervorgebrachten Güter ebenso ungleich gemacht. Das ökonomische System des einen Staates hat den Arbeiten des Landmanns und des Ackerbaues, das System des andern den Arbeiten des Städters und Handwerkers die größte Aufmunterung widerfahren lassen. Kaum giebt es irgend einen Staat, der mit Unparteilichkeit jede Gattung nützlicher Beschäftigungen vollkommen gleich begünstigt hätte. Seit dem Umsturze des römischen Reichs ist die Staatswirthschaft von Europa mehr auf Beförderung der Künste, der Manufakturen und des Handels (der Beschäftigungen der Stadteinwohner), als auf den Ackerbau, welcher das Geschäft der Landleute ist, gerichtet.

Im dritten Buche werden die Veranlassungen gezeigt, welche diese Maßregel in der Staatsverwaltung des neuern Europa's eingeführt und befestigt haben.

Vielleicht wurden diese verschiedenen Methoden zuerst von dem Privatinteresse und den Standesvorurtheilen einzelner Klassen der Bürger eingeführt, ohne daß dabei die Folgen, welche ihre Annahme auf die allgemeine Staatswohlfahrt haben könnte, vorausgesehen oder zu Rathe gezogen wurden. Gleichwohl ist aus dem, was zuerst der Zufall hervorbrachte, zuletzt ein System von Grundsätzen erwachsen, und die Theorieen der Staatswirthschaft haben sich nach den Verschiedenheiten getheilt, die man in der Ausübung durch die Gewohnheit eingeführt fand. Die eine dieser Theorien giebt dem Gewerbefleiße, welcher seinen Sitz in den Städten hat, die andere dem Fleiße, der den Landbau gewandt wird, einen entschiedenen Vorzug. Diese Theorien, nachdem sie zuerst die gelehrte Welt beschäftigt und die wissenschaftliche Bearbeitung

der Politik regulirt hatten, haben nach und nach auch rückwärts auf die wirkliche Regierung der Staaten und die Maßregeln der Fürsten und ihrer Minister Einfluß bekommen.

In dem vierten Buche sind diese beiden Haupttheorien so deutlich und vollständig als möglich entwickelt, und der Versuch gemacht worden, zu zeigen, was in jedem Zeitalter und bei jeder Nation die Befolgung der einen oder der andern derselben für Folgen gehabt hat.

Der gemeinschaftliche Gegenstand dieser ersten vier Bücher also ist: zu erklären, woraus und auf welche Weise eigentlich das Einkommen eines ganzen Volks entstehe, oder welches in verschiedenen Zeitaltern und bei verschiedenen Völkern die Quellen gewesen sind, woraus sie schöpften, um sich ihre jährlichen Bedürfnisse zu verschaffen, oder ihre jährlichen Ausgaben zu bestreiten.

Das fünfte Buch handelt von den Einkünften des Staats als eines politischen Körpers oder des Souverains. Smith ist in demselben bemüht gewesen, zu zeigen erstlich, welches die nothwendigen Ausgaben eines gemeinen Wesens oder des Souverains sind, welche von diesen Ausgaben durch einen, von allen Gliedern der ganzen Gesellschaft (ohne Ausnahme) zu entrichtenden Beitrag herbeigeschafft werden müssen, und welche nur einem Theile dieser Gesellschaft oder bestimmten Gliedern derselben zur Last fallen sollen; zweitens, welches die verschiedenen Methoden sind, zu den der ganzen Gesellschaft obliegenden Ausgaben auch den Beitrag der ganzen Gesellschaft aufzufordern und zu erhalten, und welche Vortheile oder Beschwerlichkeiten mit jeder dieser Methoden verknüpft sind; endlich drittens, was für Ursachen und Gründe die Regierung so vieler neueren Staaten dahin gebracht haben, einen Theil der öffentlichen Ein-

künfte zu verpfänden, oder Staatsschulden zu machen, — und von welchem Einflusse diese Schulden auf den wirklichen Reichthum, d. h. auf das jährliche Erzeugniß des Bodens und der Arbeit jeder bürgerlichen Gesellschaft, gewesen sind.

Als ersten und vorzüglichsten Grund zur Vergrößerung der Kraft der Arbeit führt Smith die Theilung der Arbeit an, und widmet ihr am Eingange eine ausführliche Untersuchung. Je höher, meint er, in einem Lande die Cultur steigt, ja vollkommen der Kunstfleiß in demselben wird, desto weiter geht die Theilung und Trennung der Gewerbe. Was unter einem rohen Volke und in einem noch wenig gebildeten Zustande der Gesellschaft das Werk eines einzigen Menschen ist, macht in einer betriebsamen und verfeinerten Nation die Arbeit von Vielen aus. In jedem Staate, welcher Fortschritte in der Civilisation gemacht hat, ist der Landwirth nichts weiter als Landwirth und der Handwerker nichts weiter als Handwerker. Selbst diejenigen Arbeiter, welche zur Verfertigung eines Fabrikats gehören, sind bei ihm fast immer unter eine Menge Hände vertheilt.

Daß durch die Vertheilung der Arbeiten die Quantität der verfertigten Sachen bei einer gleichen Anzahl damit beschäftigter Hände so sehr vermehrt wird, kommt von dreierlei ganz verschiedenen Ursachen her. Erstlich davon, daß dadurch die Geschicklichkeit jedes einzelnen Arbeiters in dem, was er zu thun über sich genommen hat, vermehrt wird; zweitens, daß die Zeit erspart wird, die, wenn ein Mensch mehrere Arbeiten treibt, bei dem Uebergange von einer zur andern unausbleiblich verloren geht; und endlich drittens von den Maschinen, zu deren Erfindung diese Vertheilung der Arbeit Anlaß giebt, — durch welche Maschinen die Arbeit dergestalt abgekürzt und erleichtert wird,

daß ein Mensch im Stande ist, die Arbeit von Vielen zu thun.

Die aus der Vertheilung der Arbeiten entstehende Vervielfältigung der Erzeugnisse aller Künste ist das, was in einer wohlgerichteten und weise regierten bürgerlichen Gesellschaft diejenige allgemeine Wohlhabenheit veranlaßt, die sich auch bis auf die untersten Stände erstreckt. Jeder Arbeiter hat alsdann von der Sache, welche er hervorbringt, über die Quantität, deren er selbst bedarf, noch einen großen Ueberschuß, und diesen kann er ablassen. Und da jeder andere Arbeiter in gleichem Falle ist, so kann der erste die ihm überflüssige Quantität seiner Waare gegen eine gleiche Quantität, oder gegen den Preis einer gleichen Quantität Waaren, welche die übrigen verfertigt haben, austauschen Er versorgt sie reichlich mit dem, was sie bedürfen, und wird von ihnen wiederum ebenso reichlich mit demjenigen versorgt, was er nöthig hat, und so verbreitet sich ein allgemeiner Ueberfluß über alle Klassen der Gesellschaft.

Betrachten wir alle Dinge um uns her und die zu ihrer Hervorbringung unentbehrlichen Arbeiten, so würden wir einsehen, daß in einem civilisirten Lande selbst der geringste Einwohner nicht ohne den Beistand und die vereinigte Wirksamkeit von vielen Tausenden die gewohnte Befriedigung seiner Bedürfnisse erhalte, — Bedürfnisse, die man für viel einfacher und viel leichter zu befriedigen hält, als sie wirklich sind. Freilich sind sie beides verhältnißmäßig, wenn man sie mit dem Luxus der Großen und mit den unermeßlichen Forderungen ihrer Sinnlichkeit und Eitelkeit vergleicht. Aber doch übertrifft vielleicht die Summe aller Bequemlichkeiten, welche die Haushaltung eines europäischen Fürsten erfordert, die, welche ein wohlhabender, aber sparsamer Bauer genießt, nicht so sehr, als letztere die häusliche Einrichtung vieler

afrikanischen Könige übertreffen, wenn gleich diese unumschränkte Herren über das Leben und die Freiheit von zehntausend nackten Sklaven sind.

Die Vertheilung der Arbeit, aus der so viele Vortheile erwachsen, ist ursprünglich nicht das Werk menschlicher Weisheit, welche den hervorzubringenden Ueberschuß vorausgesehen und als Endzweck sich vorgesetzt hätte. Sie ist die nothwendige, obgleich erst langsam erscheinende und stufenweise sich entwickelnde Folge eines gewissen, in der menschlichen Natur liegenden Hanges; eines Hanges, der keinesweges nach einem so ausgebreiteten Nutzen strebt — ich meine, des Hanges zum Tausche.

Ob dieser Hang eines von den ursprünglichen Prinzipien in der menschlichen Natur ist, von denen sich keine weitere Rechenschaft geben läßt, oder ob er, wie es wahrscheinlicher ist, die nothwendige Folge der Vernunft und der Sprachfähigkeit ist: dies zu untersuchen gehört nicht zu unserm gegenwärtigen Vorwurfe. Genug, er ist allen Menschen gemein, und er findet sich nicht bei den Thieren: als welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, eben so wenig vom Tausche, als von irgend einer andern Art von Verträgen etwas wissen. Zwei Jagdhunde, wenn sie zusammen einen Hasen hetzen, haben zwar zuweilen das Ansehen, als wenn sie nach Verabredungen handelten. Jeder treibt den Hasen dem mit ihm jagenden Hunde zu, oder sucht den Hasen aufzufangen, wenn er von dem andern Hunde aufgejagt und ihm selbst zugetrieben wird. Dies ist gleichwohl keineswegs das Werk einer Verabredung, sondern die natürliche Wirkung eines übereinstimmenden Instinkts beider Hunde, der sich zufälliger Weise zu gleicher Zeit und bei demselben Gegenstande äußerte. Niemand hat je zwei Hunde mit einander einen förmlichen Tausch über ihre Knochen treffen sehen; Niemand hat je wahrge-

nommen, daß ein Thier durch seine Geberden oder durch sein Geschrei einem anderen Thiere etwas dem Aehnliches angedeutet hätte, als wenn wir sagen: „Das ist mein, das ist Dein — und ich bin willens, Dies für Jenes hinzugeben.“ Wenn ein Thier etwas von einem anderen Thiere oder von einem Menschen verlangt, so weiß es kein anderes Mittel, beide dazu zu bewegen, als ihnen zu schmeicheln und die Gunst derer zu suchen, deren Dienste es nöthig hat. Ein Affe liebkost seine Dame, und ein Windspiel sucht durch tausend Sprünge die Aufmerksamkeit seines an der Tafel sitzenden Herrn auf sich zu ziehen, wenn es von ihm gefüttert zu sein wünscht. Zwar bedient sich der Mensch zuweilen gegen seine Nebenmenschen eben diese Künste, und wenn er keine anderen Mittel hat, sie zu dem, was er gern von ihnen gethan sähe, zu bewegen, so nimmt er wohl zu jener Art knechtischer oder schmeichelnder Aufmerksamkeit, um ihre Gunst zu gewinnen, seine Zuflucht. Er hat indeß nicht immer Zeit, dies zu thun. In einer bürgerlichen Gesellschaft, die bis zu einem gewissen Grade sittlicher Kultur gelangt ist, hat der Mensch zu allen Zeiten den Beistand und die Mitwirkung einer großen Menge von Menschen nöthig, indeß seine ganze Lebenszeit kaum zureicht, die Freundschaft einiger wenigen zu gewinnen. Fast in jeder anderen Thiergattung ist das völlig erwachsene Geschöpf auch zugleich gänzlich unabhängig, und hat in seinem natürlichen Zustande des Beistandes keines andern lebenden Wesens nöthig. Aber der Mensch bedarf beständig der Hülfe seiner Brüder; und vergeblich würde er sie von ihrem Wohlwollen allein erwarten. Es gelingt ihm viel leichter damit, wenn er ihre Selbstliebe in sein Interesse zieht und ihren eigenen Vortheil mit dem, was er von ihnen begehrt, verknüpft. Jeder, der einem Andern einen Tausch anbietet, verfährt auf diese Weise: Gieb

mir das, was ich verlange, und ich will Dir geben, was Du verlangst. Das ist der wesentliche Inhalt des Tauschkontrakts; und auf diesem Wege erhalten wir den größten Theil der Dienste, deren wir von Andern bedürfen. Nicht von dem Wohlwollen des Fleischers, Brauers und Bäckers erwarten wir unser Mittagsmahl, sondern von der Sorgfalt, die sie für ihr eigenes Interesse tragen. Wir wenden uns nicht an ihre Menschenliebe, sondern an ihren Eigennutz, und reden ihnen nie von unseren Bedürfnissen, sondern von ihren Vortheilen vor. Kein Anderer, als ein Bettler, mag gerne ganz von dem Wohlwollen seiner Nebenmenschen abhängen. Ja auch der Bettler hängt nicht durchaus davon ab. Die Fonds zu seiner Unterhaltung werden ihm zwar in der That durch die Mildthätigkeit zugeführt; aber diese Triebfeder, von welcher die Mittel seine Bedürfnisse überhaupt zu befriedigen, herrühren, kann ihm doch nicht jedes einzelne derselben, so wie es bei ihm entsteht, verschaffen. Der größte Theil von den Nothwendigkeiten des Lebens kommt auf eben die Weise in seine, wie in die Hände aller übrigen Menschen: durch Verabredung, Tausch und durch Handel. Mit dem Gelde, das ihm der eine Mensch giebt, kauft sich der Bettler Brod bei einem Zweiten. Die alten Kleider, die er von dem Einen bekommt, tauscht er gegen andere, ihm besser passende Kleider, oder gegen Wohnung und Lebensmittel, oder auch gegen Geld um, womit er sich Kleider, Wohnung und Speise, so wie er die einen oder die andern nöthig hat, kaufen kann. So wie durch Verträge, Tausch oder Handel wir von anderen Menschen die meisten der Dienste, deren wir bedürfen, erhalten, so ist es eben dieser Hang zum Tausche, der ursprünglich die Vertheilung der Arbeiten veranlaßte. Unter einer Horde Jäger oder Hirten macht zum Beispiele der eine Mann Bogen und

Pfeile mit mehr Geschicklichkeit und Fertigkeit, als die übrigen. Er tauscht dieselben oft mit seinen Kameraden gegen zahmes Vieh oder Wildpret um, und er findet endlich, daß er auf diese Weise von beiden mehr erhalten kann, als wenn er sich selbst das Eine aufzuziehen und das Andere zu jagen beschäftigte. Aus Liebe zu seinem Vortheile also macht er die Verfertigung von Bogen und Pfeilen zu seinem Hauptgeschäfte und wird — zu einem Waffenschmiede. Ein Anderer thut sich vielleicht in dem Baue oder der Bedachung ihrer kleinen Hütten und beweglichen Häuser hervor. Er gewöhnt sich nach und nach daran, seinen Nachbaren bei dieser Arbeit behülflich zu sein, die ihn auf gleiche Weise mit Vieh oder Wildpret belohnen, bis er endlich seinem Interesse gemäß findet, sich dieser Arbeit ganz zu widmen und eine Art von Zimmermann zu werden. Auf gleiche Weise wird Dritter ein Eisen- oder Kupferschmied, ein Vierter wird ein Gerber und bereitet die rohen Häute, welche das vornehmste Material der Kleidung wilder Völker ansmachen. Und so wird nach und nach Jedermann durch die Gewißheit, daß er den Ueberschuß von dem Produkte seiner eigenen Arbeit, nämlich das, was er mehr hervorbringt, als er selbst verbraucht, für einen Theil derjenigen Produkte von fremder Leute Arbeit, deren er bedürftig ist, werde eintauschen können, aufgemuntert, sich eine besondere Art von Beschäftigung zu wählen, sich auf diese ausschließend zu legen, nnd wenn ihm die Natur ein eigenthümliches Talent zu gewissen Arbeiten gegeben hat, dieses durch ununterbrochene Uebung zur Vollkommenheit zu bringen.

Die Verschiedenheit der Talente, die wir bei den Menschen wahrzunehmen glauben, ist in der Wirklichkeit viel geringer, als wofür wir sie halten; und der weite Abstand, welcher sich zwischen Menschen von

verschiedenen Lebensarten, wenn jeder in der seinigen bis zum männlichen Alter erzogen worden ist, in Absicht ihrer Fähigkeiten findet, ist weit öfter eine Wirkung, die aus der Vertheilung der Arbeiten entsteht, als die Ursache, welche diese Vertheilung hervorgebracht hat. Der Unterschied zwischen einem Philosophen und einem gemeinen Lastträger, den beiden unähnlichsten Menschenarten, scheint weit weniger von ihrer Natur, als von ihren beiderseitigen Gewohnheiten, ihrer Erziehung- und ihren erlernten Fertigkeiten herzurühren. Bei ihrer Geburt und während ihrer fünf oder sechs ersten Lebensjahre waren sie einander sehr ähnlich, und wahrscheinlich hätten weder ihre Eltern, noch ihre Spielkameraden eine beträchtliche Verschiedenheit unter ihnen entdecken können. Ungefähr in diesem Alter, oder kurze Zeit darauf, fingen sie an, mit ganz verschiedenen Arbeiten beschäftigt zu werden. Dann erst ward auch die Verschiedenheit ihrer Talente wahrgenommen, und dieser Abstand wurde immer stufenweise größer, bis endlich die Eitelkeit des Philosophen kaum irgend eine Gleichheit unter ihnen anzuerkennen Lust hat.

Ohne den natürlichen Hang zum Tausche und zum Handel würde also jeder Mensch sich die Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, deren er bedurfte, selbst haben verschaffen müssen. Alle würden ungefähr den nämlichen Beruf, einerlei Pflichten zu erfüllen und einerlei Arbeiten zu verrichten, gehabt haben. Mithin würde keine solche Verschiedenheit von Beschäftigungen entstanden sein, die zu einer beträchtlichen Verschiedenheit der Talente hätte Anlaß geben können.

So wie der Hang zum Tausche eines der Prinzipien ist, woraus die Verschiedenheit der Talente, die unter Leuten verschiedener Lebensart so auffallend groß gefunden wird, entstand, so ist eben dieser Hang das-

jenige, was die entstandene Verschiedenheit nützlich macht. Verschiedene Thiergeschlechter, die dafür anerkannt sind, zu einer und derselben Hauptgattung zu gehören, haben von der Natur in ihren Anlagen und Fähigkeiten weit auffallendere Verschiedenheiten erhalten, als die sind, welche wir bei den Menschen finden, ehe Gewohnheit und Uebung jeden zu einem Geschöpfe eigener Arbeit bilden. Die ursprünglichen Anlagen eines Philosophen und eines Lastträgers sind weit weniger unterschieden, als die Instinkte und die Fähigkeiten eines Bullenbeißers und eines Jagdhundes, eines Jagdhundes und eines Windspiels, eines Windspiels und eines Schäferhundes verschieden sind. Und doch sind diese Racen, obgleich augenscheinlich Unterarten von einerlei Gattung, doch nie durch ihre verschiedenen Naturgaben einander wechselseitig nützlich geworden. Die Stärke des Bullenbeißers wird nie, weder von der Geschwindigkeit des Jagdhundes, noch von dem feinen Geruche des Windspiels, noch von der Gelehrigkeit des Schäferhundes unterstützt. Aus Mangel derjenigen Fähigkeiten oder der Triebe, welche zum Tausche erfordert werden, können die Wirkungen dieser verschiedenen Talente sich nicht zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzweckes vereinigen, und die ganze Gattung gewinnt von dieser Vertheilung mannigfaltiger Naturanlagen unter ihre Glieder weder den mindesten Vortheil, noch das geringste Vergnügen; jedes Thier ist deswegen nicht weniger genöthigt, sich einzeln, für sich, ohne den Beistand der übrigen seines Geschlechts, zu erhalten und zu vertheidigen. Im menschlichen Geschlecht hingegen werden Personen vom unähnlichsten Genie einander wechselseitig nützlich. Vermöge der bei diesem Geschlechte herrschenden allgemeinen Neigung zum Tausche werden die Erzeugnisse aller in ihm vertheilter Talente gleichsam auf einen gemeinschaftlichen

Markt gebracht, wo jeder das, was er von den Früchten des Fleißes und der Geschicklichkeit Anderer bedarf, sich zu eigen macht, indem er dem Andern mittheilt, was er selbst hervorgebracht hat.

Da es das Vermögen zu tauschen ist, welches zur Vertheilung der Arbeiten Gelegenheit gegeben hat, so wird der Grad, wie weit diese Vertheilung getrieben werden soll, von der Größe und Ausdehnung jenes Vermögens, d. h. von der Größe und dem Umfange des Markts, abhängen. Ist dieser klein und beschränkt, so kann Niemand Muth bekommen, sich ganz allein auf eine einzige Verrichtung zu legen; weil Niemand hoffen kann, den ganzen Ueberschuß des durch eine solche einfache Arbeit hervorgebrachten Erzeugnisses, die ganze Summe, die er über die Quantität seines eigenen Verbrauchs verfertigt, gegen solche Erzeugnisse von der Arbeit Anderer, als er bedarf oder verlangt, auszutauschen.

Es giebt gewisse Arten der Betriebsamkeit, die doch nirgend anders als in großen Städten mit Glück getrieben werden können. Nirgend anders kann z. B. ein Lastträger hinlängliche Arbeit und Unterhalt finden. Ein Dorf ist für ihn ein viel zu enger Wirkungskreis, und selbst ein gewöhnlicher Marktflecken ist kaum groß genug, ihm für beständig Beschäftigung zu geben. In den einzelnen Häusern und ganz kleinen Dörfchen, die in den öden schottischen Hochländern zerstreut liegen, muß jeder Bauer zugleich Fleischer, Bäcker und Brauer für seine eigene Familie sein. Einen Schmied, Zimmermann oder Maurer findet man in solchen Gegenden kaum alle zwanzig Meilen weit. Die zerstreuten Familien, wovon jede acht bis zehn Meilen bis zu ihren nächsten Nachbarn hat, müssen sich viele kleine Bedürfnisse selbst verfertigen lernen, wozu sie, wenn sie in volkreichen Städten wohnten, den Beistand eben so vieler verschiedenen

Handwerker würden herbei gerufen haben. Die Dorfhandwerker sind gewöhnlich genöthigt, sich mit allen Zweigen des Kunstfleißes, die einen und denselben Stoff zu bearbeiten haben, zugleich abzugeben. Ein Dorfzimmermann nimmt alle Arbeiten über sich, die aus Holz verfertigt werden; ein Dorfschmied macht Alles, was aus Eisen gemacht werden kann. Der Erstere ist nicht bloß ein Zimmermann, sondern auch ein Tischler; er macht sowohl Bildhauer-, als Rade-, Pflug- und Stellmacher-Arbeit. Die Arbeiten des Dorfschmieds sind noch weit mannigfaltiger. In den den entlegenen, inneren Gegenden von Hochschottland kann es kein besonderes Gewerbe geben, daß sich mit Nägelverfertigen beschäftigt. Nach unserer Rechnung kann ein eigentlicher Nagelschmied in einem Tage 1000 Nägel, und also 300 Werktage hindurch, die ungefähr in einem Jahre angenommen werden können, 300,000 Nägel machen. Aber in einer Lage, wie die zuvor angegebene, würde er in einem Jahre kaum 1000 Nägel, das Produkt der Arbeit eines einzigen Tages, absetzen können.

Da jeder Art des Kunstfleißes schon von jeher durch die Wasserfracht ein viel weiterer Markt als durch die Landfracht eröffnet wurde, so waren es die Seeküsten und die Ufer schiffbarer Ströme, wo der Kunstfleiß jeder Art die ersten Fortschritte machte, und wo er also auch seine Arbeiten zu theilen anfing; und es gehört oft lange Zeit dazu, ehe diese Verbesserungen sich bis zu den inneren Gegenden des Landes ausbreiten.

Da die Vortheile der Wasserfracht so groß waren, so ist es natürlich, daß die ersten Fortschritte der Kunst und des Fleißes da geschahen, wo das Meer oder wo große Flüsse diese Bequemlichkeit gewährten, und die ganze Welt zum Markte für die Erzeugnisse der Ar-

beit eröffneten, — und daß beide erst später in die inneren Gegenden der Länder übergingen.

Die Nationen, welche nach den glaubwürdigsten Nachrichten der Geschichte zuerst unter den civilisirten auftreten, waren die, welche rund um die Küsten des mittelländischen Meeres wohnten. Dieses Meer, bei weitem der größte Busen unter allen, durch welche der Ocean in das feste Land hineintritt, da es keine Ebbe und Fluth und also keine anderen Wellen, als die vom Winde verursacht werden, war sowohl wegen seiner glatten und ruhigen Oberfläche, als wegen der Menge seiner Inseln und der Nähe ihrer Ufer, der Schifffahrt in der Zeit ihrer Kindheit ausnehmend günstig, — in der Zeit, da die Menschen den Compaß noch nicht erfunden hatten, und sich also fürchteten, die Küsten aus den Augen zu verlieren, und da sie die Schiffbaukunst noch zu wenig verstanden, um die zerbrechlichen Gebäude ihrer Fahrzeuge, und sich in ihnen, den brausenden Wellen der offenen See anzuvertrauen. Ueber die Säulen des Herkules hinauszugehen, d. h. durch die Straße von Gibraltar in das atlantische Meer zu segeln, wurde in der alten Welt lange Zeit als eine der kühnsten und gefährlichsten Unternehmungen der Schifffahrt angesehen. Erst spät wurde sie von den Phöniciern und Karthagern, den geschicktesten Seefahrern und Schiffbauern jener alten Zeit, versucht; und lange Zeit hindurch waren diese die Einzigen, welche sie ausführten.

Unter allen Ländern, die an den Küsten des mittelländischen Meeres liegen, scheint Aegypten das erste gewesen zu sein, in welchem Ackerbau und Künste getrieben und bis zu einem beträchtlichen Grade vervollkommnet worden sind. Ober-Aegypten erstreckt sich nirgends über einige wenige Meilen vom Nile, und in Nieder-Aegypten theilt sich dieser mächtige Strom in eine Menge natürlicher Kanäle, welche durch Hülfe

einiger künstlichen nicht nur die größeren Städte, sondern auch die beträchtlicheren Dörfer mit einander verbinden, und ihnen allen, ja selbst vielen Landhäusern, den Vortheil der Wasserfracht für die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse und die Zufuhr ihrer Bedürfnisse ungefähr auf dieselbe Weise verschaffen, wie Holland von den aus dem Rheine und der Maas ausgehenden Kanälen, die es durchschneiden, in dem Transporte seiner Waaren begünstigt wird. Diese so ausgedehnte und so bequeme inländische Schifffahrt war wahrscheinlicher Weise eine der vornehmsten Ursachen von der frühern Cultur und dem Reichthum Aegyptens.

Auch in Bengalen, bekanntlich einem Theile von Ostindien, und in einigen der östlichen Provinzen von China scheinen Ackerbau und Manufakturen schon im hohen Alterthume getrieben worden zu sein, ob es gleich nicht möglich ist, durch glaubwürdige Nachrichten der Geschichte, den Zeitpunkt, wo die Cultur von beiden angefangen hat, zu bestimmen. Und die Ursache dieses frühzeitigen Flors war vielleicht eben dieselbe. In Bengalen bilden der Ganges und einige andere große Flüsse, gerade so, wie der Nil in Aegypten, eine Menge schiffbarer Kanäle. Auch die östlichen Provinzen von China werden durch mehrere große Flüsse und deren Arme so vielfach durchschnitten, daß dadurch eine ausgebreitetere inländische Schifffahrt dort möglich wird, wie weder der Nil noch der Ganges den Ländern, durch die sie strömen, gewähren. Es ist merkwürdig, daß die alten Hindostaner, die Aegypter und die Chineser den auswärtigen Handel gleich wenig ermuntert, und also ihren großen Reichthum hauptsächlich aus dieser inländischen Schifffahrt hergeleitet haben. Das ganze innere Afrika und alle die Theile Asiens, die in irgend einer beträchtlichen Entfernung von dem schwarzen und caspischen Meere nordwärts liegen, Scythien, die Tartarei und Sibi-

rien, scheinen zu allen Zeiten in demselben rohen und unangebauten Zustande gewesen zu sein, in welchem wir sie jetzt finden. Das an die Tartarei grenzende Meer ist das Eismeer, das keine Schifffahrt zuläßt. Und obgleich einige der größten Flüsse der Welt durch diese nördlichen Länder strömen, so sind sie doch zu weit von einander entfernt, um einen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Theilen derselben zu machen und also zu einem beträchtlichen Handel Anlaß zu geben. In Afrika tritt das Meer nirgends so tief in's Land hinein, als in Europa der baltische und adriatische Meerbusen, in Europa und Asien zugleich das mittelländische und schwarze Meer, und in Asien die arabischen, persischen, indischen, bengalischen und siamschen Busen hineintreten. Also zu keinem der inneren Theile dieses großen Welttheils hat der Seehandel Zutritt, und was die großen Flüsse von Afrika anbetrifft, so sind diese ebenfalls zu weit von einander entfernt, um eine beträchtliche inländische Schifffahrt zu veranlassen. Ueberdies kann der Handel, welchen eine Nation auf einem Flusse treibt, der sich nicht in viele Arme theilt und der, ehe er sich in's Meer ergießt, noch durch ein fremdes Gebiet läuft, niemals sehr ansehnlich sein, weil es immer in der Gewalt derjenigen Nation steht, welche dieses andere Gebiet besitzt, ob sie den Zusammenhang zwischen dem obern Lande und der See zulassen oder unterbrechen will. Die Schiffahrt auf der Donau ist bisher den Staaten von Baiern und Oestreich, die an diesem Strome liegen, ungleich weniger nützlich gewesen, als sie hätte sein können, wenn einer von ihnen den ganzen Lauf des Stroms bis zu seinem Ausflusse in das schwarze Meer im Besitze gehabt hätte.

Eine ungeheure Erweiterung hat der Weltmarkt und der Verkehr aber durch die Erfindung der Dampfkraft, der Eisenbahnen und der Telegraphie erhalten.

Wenn die Vertheilung der Arbeiten einmal völlig eingeführt und in Ordnung ist, so wird nur ein kleiner Theil von den Bedürfnissen eines Menschen durch die Arbeit seiner eigenen Hände befriedigt. Die Mittel, den übrigen weit zahlreichere Genüge zu thun, verschafft er sich, indem er von dem Erzeugnisse seiner eigenen Arbeit, das, was er selbst nicht verbraucht, gegen die Erzeugnisse der Arbeit anderer Menschen umtauscht, so wie er gelegentlich des einen oder des andern dieser Erzeugnisse nöthig hat. Jeder Mensch lebt also vom Tausche, jeder wird auf gewisse Weise Kaufmann: und die bürgerliche Gesellschaft nähert sich, so wie sie erwächst, immer mehr und mehr der Natur einer handelnden Gesellschaft.

Doch, als diese Vertheilung der Arbeiten zuerst ihren Anfang nahm, mußte diese Tauschlust sich sehr oft in ihren Verrichtungen hindern und in Verlegenheit finden. Wir wollen setzen, ein Mensch hatte von einer gewissen Waare mehr, ein anderer hatte weniger, als er brauchte. Der erste war also natürlicher Weise begierig, seinen Ueberfluß los zu werden, und der andere geneigt, einen Theil desselben ihm abzunehmen. Aber wenn letzterer zufälliger Weise nichts von dem hatte, was der erste bedurfte, so konnte kein Tausch unter ihnen zu Stande kommen. Der Fleischer z. B. hatte auf seiner Bank mehr Fleisch, als er selbst aufzehren konnte, und der Bäcker und der Brauer hätten ihm gern einen Theil davon abgekauft. Aber sie hatten ihm nichts als Brod und Bier dagegen anzubieten, und der Fleischer war mit beidem versorgt. In diesem Falle konnte also kein Tausch unter ihnen stattfinden. Der Fleischer konnte für den Bäcker und Brauer nicht Kaufmann sein: sie konnten nicht seine Kunden werden; und alle Drei leisteten auf diese Weise einander weniger Dienste. Um aus den Unbequemlichkeiten einer solchen Lage zu kommen, haben

vom ersten Anfange der eingeführten Vertheilung der Arbeiten an alle klugen Leute darauf gedacht, wie sie, außer dem Erzeugnisse ihres eigenen Fleißes, noch eine andere Waare immer in Vorrath und Bereitschaft haben könnten, die so allgemein beliebt wäre, daß, gegen sie das Erzeugniß ihrer Arbeit auszutauschen, wenige Menschen wahrscheinlich versagen würden.

Man ist ohne Zweifel zu diesem Ende nach und nach auf vielerlei und ganz verschiedene Waaren gefallen, und man hat auch wirklich bald die eine, bald die andere dazu gebracht. In den ersten Zeiten der noch wenig ausgebildeten bürgerlichen Gesellschaft ist nach der gemeinen Meinung Vieh das allgemeine Mittel des Tausches und das Werkzeug zum Handel gewesen. Und obgleich dies ein sehr unbequemes Mittel zu diesem Endzweck ist, so finden wir doch in der That in den Denkmälern jener alten Zeiten den Werth der Dinge darnach geschätzt, wie viel Stücke Vieh man für dieselben im Tausche erhalten könne. Die Rüstung des Diomedes, sagt Homer, ist nur neun Ochsen werth; aber die Waffen des Glaukus kosten hundert. — Salz wird für das in Abyssinien gewöhnliche Tausch- und Handelswerkzeug gegeben. Eine gewisse Art Muscheln ist es in Ostindien, Stockfisch auf New-Foundland, Tabak früher in Virginien, Zucker in einigen westindischen Kolonien, rohe oder gegerbte Häute sind es in einigen anderen Ländern; und es giebt noch heutiges Tages, wie uns glaubhaft versichert worden, ein Dorf in Schottland, wo der gemeine Tagelöhner Nägel statt Geldes zum Bäckerladen und ins Bierhaus trägt, um sein Brod oder seinen Trunk dafür zu kaufen.

In allen Ländern scheinen gleichwohl die Menschen durch unwiderstehliche Beweggründe nach und nach dahin gebracht zu werden, daß sie für obgedach-

ten Endzweck die Metalle jeder anderen Waare vorziehen. Metalle können nicht nur mit geringerem Verlust, als jede andere Waare aufbewahrt werden, da fast kein anderes Naturprodukt weniger vergänglich und dem Verderbnisse weniger unterworfen ist, sondern sie können auch, ohne irgend einen Abgang zu leiden, in jede beliebige Anzahl von Theilen zertheilt werden, so wie auch hinwiederum diese Theile durch's Schmelzen in eine Masse vereinigt werden können. Diese leichte Theilbarkeit, die keine andere gleich dauerhafte Waare besitzt, macht die Metalle vorzüglich geschickt, zum Werkzeuge des Handelsverkehrs und des Umlaufs zu dienen. Wenn Jemand zum Beispiele Salz zu kaufen Lust, aber nichts als Vieh dafür im Tausche anzubieten hätte, so würde er genöthigt sein, auf einmal so viel Salz zu nehmen, als der Werth von einem großen Ochsen oder einem ganzen Schafe beträgt. Selten könnte er es so einrichten, daß er eine geringere Quantität kaufte, weil es ihm selten möglich wäre, das, was er dafür geben wollte, ohne seinen Schaden zu theilen. Wäre er willens, mehr zu kaufen, so müßte es sich gleich bis auf das Doppelte und das Dreifache seines ersten Einkaufs erstrecken, um mit zwei oder drei Ochsen oder mit eben so vielen Schafen bezahlen zu können. Hätte er hingegen an der Stelle seiner Ochsen und Schafe Metalle zum Tausche anzubieten gehabt, so hätte er die Quantität der Waare, welche er erhandelte, genau der Größe seines Bedürfnisses anmessen können.

Nicht alle Nationen haben zu dem Endzweck, wovon hier die Rede ist, einerlei Metalle gebraucht. Eisen war das bei den Spartanern eingeführte Werkzeug des Handels; Kupfer war es bei den alten Römern, und Gold und Silber sind es bei allen reichen und handeltreibenden Nationen.

Ursprünglich sind diese Metalle wahrscheinlich in ihrem rohen Zustande als Barren, ohne Gepräge, ohne irgend etwas einer Ausmünzung Aehnliches zu dem besagten Endzwecke angewendet worden. So erzählt uns Plinius, auf das Zeugniß eines alten Geschichtschreibers Timäus, daß bis auf die Zeiten des Servius Tullius die Römer kein gemünztes Geld hatten, sondern sich ungestempelter Kupferstangen zu ihren Käufen und Verkäufen bedienten. Auch noch zu unserer Zeit werden Gold- und Silberbarren anstatt des Geldes gebraucht.

Dieser Gebrauch der Metalle in ihrem rohen Zustande hatte eine doppelte Unbequemlichkeit: erstlich die, daß sie bei jeder Zahlung gewogen, und zweitens, daß sie probirt werden mußten. Bei den kostbaren Metallen, bei denen ein kleiner Unterschied in der Quantität einen großen im Werthe ausmacht, gehörten wenigstens genaue Waagen und Gewichte dazu, um das Geschäft des Abwägens mit gehöriger Genauigkeit verrichten zu können. Besonders Gold zu wägen, ist eine Sache, die einige Geschicklichkeit und viel Aufmerksamkeit erfordert. Bei den gröberen Metallen, wobei ein kleiner Irrthum von weniger Bedeutung ist, war freilich auch ein minderer Grad von Genauigkeit hinreichend. Aber es würde uns doch äußerst beschwerlich vorkommen, wenn ein armer Mann, so oft er für einen Pfennig werth etwas zu kaufen oder zu verkaufen hätte, diesen Pfennig erst dem Andern zuwägen müßte. Die zweite Operation, die des Probirens, ist noch weit schwerer, weit langweiliger, und wenn das Metall nicht mit den gehörigen Auflösungsmitteln nach allen Regeln geschmolzen wird, äußerst ungewiß. Und doch mußten, vor der Einführung des gemünzten Geldes, die Menschen sich dieser schweren und langweiligen Arbeit unterziehen, oder sie blieben immer einer so groben Betrügerei

ausgesetzt, als die ist, daß sie vielleicht für ihre Waaren anstatt eines Pfundes reinen Silbers oder Kupfers ein verfälschtes Gemisch der gemeinsten und wohlfeilsten Materialien erhielten, das nur das äußere Ansehen und die Farbe jener Metalle hatte. Um diesen Betrügereien zuvorzukommen, um den Tausch zu erleichtern und dadurch alle Arten des Gewerbfleißes und des Handelsverkehrs zu ermuntern, haben alle Nationen, welche einige Fortschritte in der Kultur gemacht haben, es nothwendig befunden, bestimmte Quantitäten derjenigen Metalle, die unter ihnen zum Kaufe und Verkaufe der Waaren gebraucht wurden, mit einem öffentlichen Stempel zu bezeichnen. Dies ist der Ursprung des gemünzten Geldes und derjenigen öffentlichen Geschäfte, welche zusammen das Münzamt ausmachen — Geschäfte, welche in Absicht ihres Endzwecks genau mit den Verrichtungen der Schaumeister und Stempelherren bei den Tuch- und Leinwandmanufakturen übereinkommen. Sie sollen sämmtlich durch einen aufgedrückten öffentlichen Stempel die gleichförmige Güte und vollständige Quantität dieser verschiedenen Waaren, wenn sie zu Markte gebracht werden, dem Publikum verbürgen.

Die ersten öffentlichen Stempel dieser Art, welche auf die umlaufenden Metalle gedrückt wurden, scheinen vornehmlich das haben verbürgen sollen, was in der That zu untersuchen am schwersten ist: die Feinheit und Güte des Metalles. Sie waren also der Silberprobe, die jetzt noch auf Silberstangen oder auf silbernes Thee- und Tischgeschirr gedrückt wird, oder dem spanischen Stempel ähnlich, der sich zuweilen auf den Goldstangen findet, der aber, weil er nur auf einer Seite dieser Goldstücke steht und nicht ihre ganze Oberfläche bedeckt, zwar die Feinheit des Metalls anzeigen, aber nicht die Quantität desselben verbürgen kann. Abraham wiegt dem Ephron die vier-

hundert Seckel Silber zu, welche er ihm für das Feld von Machpelah zu zahlen versprochen hatte. Es wird gesagt, daß die Zahlung in der umlaufenden Handelsmünze geschehen sei; und doch wird das Geld dem Käufer zugewogen, nicht zugezählt, gerade so, wie wir noch heutzutage Gold- und Silberbarren zuwägen.

Die Einkünfte der alten sächsischen Könige in England wurden, wie es heißt, in Natura, nicht in Specie, ich will sagen, in Lebensmitteln und Provisionen aller Art, bezahlt. Wilhelm der Eroberer führte die Gewohnheit ein, sie in Gelde zu bezahlen. Aber dieses Geld wurde lange Zeit hindurch nach dem Gewicht, nicht nach der Zahl, von der königlichen Schatzkammer in Empfang genommen.

Die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten, die mit der Abwägung dieser Metalle verbunden sind, gaben die Veranlassung, geprägtes Geld einzuführen, dessen Stempel, da er beide Seiten und oft auch die Ränder völlig bedeckt, nicht bloß die Feinheit der Metalle, sondern auch das Gewicht der Stücke verbürgen konnte. Solchergestalt geprägte Münze wurde von der Zeit an, so wie jetzt, nach der Zahl der Stücke angenommen, ohne daß man sich mit dem Wägen derselben bemüht hätte.

Die Namen dieser Münzen scheinen anfangs die Quantität oder das Gewicht des darin enthaltenen Metalls angezeigt zu haben. Zur Zeit des Servius Tullius, der zuerst in Rom Geld prägen ließ, enthielt das römische As ein römisches Pfund gutes Kupfer. Das As wurde, so wie das französische von der Stadt Troyes benannte Pfund, in zwölf Unzen eingetheilt, wovon jede eine wirkliche Unze Kupfer enthielt. Das Pfund Sterling, zur Zeit Eduards des Ersten, enthielt ein Pfund Silber von einem bekannten Grade der Feinheit, nach Towergewicht

gewogen. Das Pfund Towergewicht scheint etwas größer gewesen zu sein, als das römische, und etwas kleiner, als das Pfund von Troyes. Dies letztere wurde nicht eher, als im achtzehnten Regierungsjahre Heinrichs VIII., bei der englischen Münze eingeführt. Der französische Livre enthielt zu Karls des Großen Zeiten ein Pfund Silber, nach dem Gewicht von Troyes, von einer bestimmten Feinheit. Diese Stadt in der Champagne hatte damals einen sehr berühmten Jahrmarkt, der von allen Nationen Europa's besucht wurde. Daher kam es, daß die Maaße und Gewichte dieser Stadt allenthalben bekannt und angenommen wurden. — Das schottische Geldpfund enthielt ebenfalls von Alexanders des Ersten Zeiten an bis auf Robert Bruce ein wirkliches Pfund Silber, von gleichem Gewicht und gleicher Feinheit, als das englische Pfund Sterling hatte. Auch die englischen, französischen und schottischen Pennys oder Lyards enthielten ursprünglich so viel an Silber, als das Wort Penny am Gewicht ausdrückt, nämlich den zwanzigsten Theil einer Unze, oder den zweihundertundvierzigsten Theil des ganzen Pfundes. Auch das Wort Schilling scheint anfangs der Name eines Gewichts gewesen zu sein. „Wenn der Quarter Weizen", sagt ein altes Statut Heinrichs des Dritten, „zwölf Schillinge kostet, so soll eine Farthingsemmel eilf Schillinge und vier Pence wiegen." Doch war vielleicht das Verhältniß des Schillings sowohl zum Pfunde auf der einen, als zum Penny auf der andern Seite, nie so genau und gleichförmig bestimmt, als das Verhältniß vom Penny zum Pfunde bestimmt war. Während der Regierung des merovingischen Königsstammes scheint der französische Sou oder Sol (welches Wort die Uebersetzung von dem englischen Schilling ist) bald fünf, bald zwölf, bald zwanzig und bald vierzig Pennys enthalten zu

haben. Bei den alten Sachsen finden wir den Schilling zu einer gewissen Zeit nicht mehr als fünf Pennys enthaltend, und wahrscheinlich war sein Werth eben so veränderlich, als der Werth des Sous unter ihren Nachbarn, den Franken. Karl der Große unter den letzteren und Wilhelm der Eroberer unter den Engländern bestimmten den Zeitpunkt, von wo an das Verhältniß zwischen Pfund, Schilling oder Sou und Penny oder Liard unveränderlich dasselbe geblieben ist, ob sich gleich der Werth aller zugleich seitdem sehr verändert hat. In allen Ländern der Welt nämlich ist durch den Geiz und die Ungerechtigkeit der Fürsten, oder derer, die am Ruder der Staaten saßen, eine stufenweise Verminderung des Gehalts der Münzen vorgegangen, das heißt, die Quantität des Metalls, welche ursprünglich unter einer gewissen Benennung verstanden wurde, ist immer kleiner und kleiner geworden, indeß der Name derselbe geblieben ist. Das römische As wurde in den letzten Zeiten der Republik auf den vierundzwanzigsten Theil seines ursprünglichen Werths zurückgesetzt, so daß es anstatt eines Pfundes, welches es eigentlich wiegen sollte, in der That nicht mehr als eine halbe Unze wog. Das englische Pfund und der englische Penny enthalten gegenwärtig nur den dritten, die schottischen Pfunde und Pennys ungefähr den sechsunddreißigsten, und die französischen Livres und Sous ungefähr den sechsundsechzigsten Theil ihres ursprünglichen Werths. Durch Hülfe dieser Operationen wurden die Fürsten und Staaten, welche dieselben vornahmen, in den Stand gesetzt, mit einer kleineren Quantität Silbers, als sonst dazu wäre nöthig gewesen, dem Scheine nach ihre Schulden zu bezahlen und ihre Versprechungen zu erfüllen. Ich sage dem Scheine nach; denn in der That wurden ihre Gläubiger um einen Theil dessen, was ihnen gebührte, betrogen. Was der

Staat selbst that, das wurde durch solche Münzveränderungen auch allen anderen Schuldnern im Staate zugestanden; allen stand es frei, mit derselben Zahlsumme der neuen und schlechteren Münzsorte Darlehen zu bezahlen, die sie in der alten und besseren aufgenommen hatten. Solche Operationen sind also allemal den Schuldnern günstig und für die Gläubiger nachtheilig gewesen, und haben oft in den Vermögensumständen der Privatpersonen größere Umkehrungen hervorgebracht, als durch allgemeine, das ganze Land betreffende Unglücksfälle hätten geschehen können.

Auf diese Weise ist Geld bei allen civilisirten Nationen das allgemeine Werkzeug des Handels geworden, durch dessen Dazwischenkunft der Tausch aller Arten von Waaren erleichtert und in den eigentlichen Kauf und Verkauf verwandelt wird.

Ich gehe nun weiter fort, zu untersuchen, welches die Regeln sind, die bei dem Tausche der Güter gegen einander oder gegen Geld von den Menschen beobachtet werden. Diese Regeln bestimmen das, was man den relativen oder den Tauschwerth der Dinge nennen kann.

Man bemerke vor allen Dingen, daß das Wort Werth eine doppelte Bedeutung hat und einmal den Nutzen überhaupt anzeigt, welchen ein gewisser Gegenstand gewährt, zum andern das Vermögen insbesondere bedeutet, welches der Besitz dieses Gegenstandes mittheilt, andere Güter dafür zu kaufen. Das Eine könnte man den Werth der Sache im Gebrauche, das Andere den Werth der Sache im Tausche nennen. Die Dinge, welche den größten Werth im Gebrauche haben, haben oft einen geringen oder gar keinen im Tausche, und wiederum diejenigen, welche im Tausche vom größten Werthe sind, haben im Gebrauche häufig gar keinen. Nichts ist nützlicher, als Wasser, aber der Fall ist selten vorhanden, daß man

irgend etwas dafür kaufen kann; im Tausche hat es also gar keinen Werth. Ein Diamant im Gegentheil ist beinahe ohne allen reellen Nutzen, aber wenn man ihn vertauscht, so kann man gemeiniglich eine beträchtliche Quantität anderer Güter dafür erhalten.

Um die Prinzipien ausfindig zu machen, durch welche der Tauschwerth der Waaren regulirt wird, muß nachgewiesen werden:

Erstlich, welches der wahre Maaßstab dieses Tauschwerthes sei, oder worin der wirkliche Preis jeder Waare bestehe.

Zweitens, aus welchen Theilen dieser Preis zusammengesetzt sei, oder in welche Elemente er sich auflösen lasse.

Und endlich, welches die Umstände sind, die zuweilen den einen oder den andern dieser Theile des Preises entweder über sein gewöhnliches Maaß hinauftreiben, oder unter dasselbe erniedrigen; oder mit anderen Worten, welche Ursachen es machen, daß der Marktpreis der Waaren, das heißt, der, für welchen sie wirklich verkauft werden, mit dem, was man ihren natürlichen oder ursprünglichen Preis nennen könnte, nicht genau übereinstimmt.

Der Werth einer Waare ist für denjenigen, welcher sie nicht selbst zu verbrauchen, sondern gegen andere Waaren zu tauschen denkt, der Quantität der Arbeit gleich, über welche er mittelst derselben zu gebieten hat, oder die er dadurch erkaufen kann. Arbeit ist also der wahre Maßstab des Tauschwerthes aller Güter.

Alles, was mit dem Gelde oder mit Waaren eingekauft wird, wird im Grunde eben so mit Arbeit erkauft, als wenn der Käufer unmittelbar die Bezahlung abgearbeitet hätte. In der That thut das Geld oder die Waare, welche wir auf den Markt bringen, nichts anders, als daß sie uns eine gewisse Arbeit er-

sparen, zugleich aber enthalten sie schon eine gewisse Arbeit; die Quantität, die zu ihrer Hervorbringung verwandt wurde, sie ist der erste Preis, der für die Dinge bezahlt werden sollte. Reichthum hat seinen Grund ebenfalls in der Arbeit und sein Werth besteht nicht in dem Besitz, sondern in der Möglichkeit, vermittelst desselben eine große Quantität Arbeit zu erkaufen.

Da es schwierig ist, das Verhältniß zwischen einer Arbeit und der andern zu ermitteln, so ist auch die Arbeit nicht immer der untrügliche und wirkliche Maßstab des Tauschwerthes, schon deshalb, weil der Grad der Mühe, die darauf verwendet werden mußte, nicht überall zu berechnen ist.

Sobald Geld das allgemeine Werkzeug des Handels wird, so wird jede Waare nicht mehr gegen Waare, sondern gegen Geld eingetauscht. Aber auch Gold und Silber sind von veränderlichem Werthe und ihr Cours schwankend, wir müssen daher immer wieder auf den Maßstab der Arbeit zurückkommen, um diesen Werth festzustellen. Schätzen wir die verschiedenen Waaren nach den Quantitäten von Silber, die dafür gegeben werden müssen, so wird dieser Maßstab in großen Zeiträumen unrichtig, weil von Jahrhundert zu Jahrhundert der Preis des Silbers sich leicht verändert. Zu einerlei Zeit und an einerlei Orte sind der Nominalpreis und der reelle Preis immer mit einander in genauem Verhältniß, aber er wird differiren an verschiedenen Orten und Zeiten. Der Geldpreis oder Nominalwerth ist derjenige, nach dem man sich in der Regel richtet. Der Werth jeder Waare löst sich in drei Elemente auf: 1) in den Werth der Landrente, 2) in die Arbeit, die sie kostet, und 3) in die Quantität des Vorraths auf dem Markte.

So wie der Preis jeder einzelnen Waare sich in die drei Grundbestandtheile auflösen läßt, so muß sich

auch der Totalpreis der sämmtlichen Waaren, welche die Arbeit eines ganzen Landes in einem ganzen Jahre hervorbringt, in dieselben drei Theile auflösen lassen — und muß sich unter drei verschiedenen Klassen von Einwohnern, als Lohn für ihre Arbeiten, als Gewinn von ihren Kapitalien oder als Rente von ihrem Grund und Boden vertheilen.

In jedem Lande oder in jeder Gegend eines Landes giebt es sowohl für den Arbeitslohn, als für den Gewinn einen gewissen Maßstab, der bestimmt, was gewöhnlicher Weise und im Durchschnitte der Arbeiter für seinen Fleiß zu erhalten und der Kapitalist mit seinem Gelde zu gewinnen erwarten darf. Er wird gegeben theils durch die allgemeine Lage, in welcher die Gesellschaft sich befindet, ihren Reichthum, ihre Armuth, das Vorwärtsgehen, Stillstehen oder Zurückgehen ihres Wohlstandes, theils durch die besondere Natur jeder Beschäftigung.

Ebenso giebt es in jedem Lande, in jeder Gegend, eine gewisse Taxe für die Landrente, eine Bestimmung für das, was gewöhnlich im Durchschnitt vom Grund und Boden als Rente bezahlt wird; und auch hier sind der Zustand der Gesellschaft und die Beschaffenheit des Bodens, besonders seine natürliche oder durch Kunst erzeugte Fruchtbarkeit, die beiden Ursachen, welche jenes Verhältniß bestimmen.

Dasjenige Maaß des Arbeitslohns, der Kapitalgewinne und der Landrente, das an einem gewissen Orte oder zu einer gewissen Zeit das gewöhnliche ist, kann an diesem Orte und zu dieser Zeit für das natürliche angesehen werden.

Ist der Verkaufspreis einer Waare weder größer noch kleiner, als nöthig ist, um die Rente von dem Stücke Land, den Lohn für die Arbeit und den Gewinn von dem Kapitale, welche sämmtlich angewandt worden sind, die Waare zu erzeugen, zu verfertigen

und zu Markte zu bringen, — nach dem an jedem Orte und zu jeder Zeit gewöhnlichen Maßstabe zu bezahlen: so wird diese Waare für den Preis verkauft, welchen man ihren natürlichen nennen kann.

Die Waare wird alsdann im eigentlichsten Verstande für das verkauft, was sie werth ist, d. h. für das, was sie der Person, welche sie zu Markte bringt, wirklich kostet. Denn obgleich in gewöhnlicher Bedeutung unter dem Namen der Primekosten einer Waare, der Gewinn des Kaufmanns, welcher sie verhandelt, nicht mit begriffen ist, so würde doch dieser, wenn der Verkaufspreis ihm nicht den Gewinn brächte, welchen an seinem Orte oder in seiner Gegend Kapitalien zu bringen pflegen, augenscheinlich bei seinem Handel verlieren; weil er ja bei einer andern Anwendung seines Kapitals diesen Gewinn hätte haben können. Ueberdies ist sein Gewinn die Quelle seines Unterhalts. So wie er während der Zeit, wo die Waare verfertigt und auf den Markt geschafft wird, seinen Arbeitern ihren Lohn oder ihren Unterhalt vorschießt, so schießt er sich selbst auf gleiche Weise seinen eigenen Unterhalt vor; und diesen richtet er gewöhnlich nach dem Verhältnisse des Gewinnes ein, welchen er von dem Verkaufe seiner Waaren erwarten kann. Bringen sie ihm nun diesen Gewinn nicht, so kann er mit Recht sagen, daß sie ihm dasjenige nicht wieder bezahlen, was sie ihm gekostet haben.

Wenn also auch der Preis, der ihm diesen Gewinn giebt, nicht der kleinste ist, für welchen es zuweilen möglich wäre, die Waare zu verkaufen: so ist es doch der kleinste, für welchen sie fortdauernd und lange Zeiträume hindurch verkauft werden kann; wenigstens da, wo vollkommene Freiheit herrscht und jeder Unternehmer sein Gewerbe, so oft er will, verändern darf.

Der Preis, für welchen eine Waare gewöhnlich verkauft wird, heißt der Marktpreis. Er kann bald

über, bald unter dem natürlichen Preise, bald demselben gleich sein.

Der Marktpreis jeder Waare wird durch das Verhältniß bestimmt zwischen der Quantität der zu Markte gebrachten Waare und dem Begehr Derjenigen, welche den natürlichen Preis derselben zu zahlen bereit sind, oder mit andern Worten, welche den ganzen Betrag der Rente, des Arbeitslohns und des Gewinnes, ohne welche die Waare nicht zum Verkauf gekommen wäre, wiedererstatten wollen. Diese Leute könnte man die wirksamsten Begehrer und ihr Verlangen nach der Waare das wirksame Begehr nennen, weil dieses wirklich eine Ursache wird, welche die Waare auf den Markt bringen hilft. Dieses Begehr einer Waare ist von dem Verlangen danach überhaupt sehr verschieden. Ein armer Mann kann wohl ein Verlangen nach Kutsche und Pferden haben, aber es ist kein wirksames Begehr,, weil die Waare nie um dieses Begehrs willen und in der Absicht, es zu befriedigen, auf den Markt gebracht werden wird.

Wenn die Quantität der zu Markte gebrachten Waare geringer ist, als die, wonach ein wirksames Begehr vorhanden ist, so können nicht alle die, welche für die Waare so viel zu geben bereit sind, als an Rente, Arbeitslohn und Gewinn unumgänglich bezahlt werden mußte, wenn die Waare auf dem Markte erscheinen sollte, damit versorgt werden. Einige dieser Käufer werden also, ehe sie die Waare ganz entbehren, geneigt sein, etwas mehr für sie zu bezahlen. Sogleich wird eine Concurrenz unter ihnen entstehen und der Marktpreis wird über den natürlichen Preis steigen, mehr oder weniger, nachdem entweder die fehlende Quantität größer oder geringer ist, oder nachdem der Reichthum und die Ueppigkeit der mit einander wetteifernden Käufer ihre Hitze, sich zu überbieten, mehr oder weniger lebhaft macht. Unter Käufern

von gleichem Reichthume und gleichem Luxus, und bei einem gleichen Mangel der Waare, wird die Lebhaftigkeit ihrer Concurrenz gewöhnlich darnach bestimmt, wie wichtig und entbehrlich für sie die Waare ist. Daher der ungeheure Preis, der in einer belagerten oder blockirten Stadt für Lebensmittel bezahlt wird.

Uebersteigt die Quantität der zu Markte gebrachten Waaren die Größe des wirksamen Begehrs, so kann sie nicht ganz an diejenigen abgesetzt werden, welche die zu ihrer Hervorbringung vorauszuzahlenden Renten, Arbeitslöhne und Gewinne nach ihrem vollen Betrage wieder zu erstatten geneigt sind. Ein Theil der Waare also, soll er überall verkauft werden, muß an Diejenigen überlassen werden, die etwas weniger, als jene Summe, dafür geben wollen; und der niedrige Preis, welchen diese Käufer geben, muß auf den Preis des ganzen Vorraths einigen Einfluß haben, ihn herabzusetzen. Der Marktpreis wird also dann unter den natürlichen Preis herabfallen; und dies mehr oder weniger, nachdem entweder die Größe des Ueberflusses die Concurrenz bei den Verkäufern mehr oder minder lebhaft macht, oder die Nothwendigkeit, auf der Stelle zu verkaufen, mehr oder weniger dringend für sie ist. Bei gleichem Ueberflusse einer Waare wird bei einer verderblichen Waare jene Concurrenz größer sein, als bei einer dauerhaften; größer, wenn der Markt z. B. mit Citronen, als wenn er mit altem Eisen überfüllt ist.

Ist die zu Markte gebrachte Quantität Waare gerade dem Verhältniß des wirksamen Begehrs angemessen und es zu befriedigen eben hinlänglich, so fällt der Marktpreis mit dem natürlichen Preise genau zusammen, oder kommt ihm doch so nahe, als es möglich ist. Die ganze in den Händen der Verkäufer vorhandene Quantität kann alsdann für diesen Preis abgesetzt, aber es kann kein höherer dafür erhalten

werden. Die Concurrenz der Verkäufer nöthigt diese, mit einem solchen Preise zufrieden zu sein; aber die Concurrenz der Käufer erlaubt ihnen, einen niedrigeren abzuweisen.

Natürlicher und gewöhnlicher Weise richtet sich die Quantität der zu Markte gebrachten Waare nach dem wirksamen Begehr und kommt von selbst in Gleichheit mit demselben. Es ist Allen, die ihren Grund und Boden, ihr Kapital oder ihre Arbeit anwenden, eine Waare zu Markte zu bringen, daran gelegen, daß die Quantität derselben das Verhältniß des wirksamen Begehrs nicht übersteige; und es ist dagegen das Interesse aller übrigen Menschen, daß diese Quantität nie diesem Verhältnisse unangemessen sei.

Wenn zu irgend einer Zeit mehr Waare auf dem Markte ist, als wirksames Begehr danach, so muß einer oder der andere von den Bestandtheilen ihres Preises weniger betragen, und also der Person, welcher er zufließt, weniger abwerfen, als der gewöhnliche und natürliche Maßstab für diese Art des Einkommens erfordert. Ist dieser verminderte Theil die Rente, so wird der Gutsbesitzer durch sein Interesse sogleich bewogen werden, einen Theil des zu der Hervorbringung jenes Gegenstandes bisher gewidmeten Bodens auf eine andere Weise anzulegen; ist er der Arbeitslohn oder der Gewinn, so werden auf gleiche Weise der Arbeiter und der Kapitalist durch ihr Interesse dazu bewogen werden, der eine von seiner Zeit, der andere von seinem Kapital weniger als bisher auf den Gegenstand zu wenden. In Kurzem wird sich die Quantität desselben auf dem Markte so vermindern, daß sie nur gerade noch zur Befriedigung des wirksamen Begehrs hinlänglich sein wird. Der Marktpreis der Waare wird sich zu dem natürlichen Preise erheben, und die Bestandtheile desselben werden nach dem gewöhnlichen und natürlichen Maßstabe der Zeit und

des Orts an ihre Behörde bezahlt werden können.

Wenn im Gegentheile die Quantität der zu Markte gebrachten Waare zu irgend einer Zeit dem wirksamen Begehr nicht beikommt, so wird der eine oder der andere von den Bestandtheilen ihres Preises mehr betragen, als die gewöhnliche Taxe mit sich bringt. Ist dieser erhöhte Theil Rente, so werden alle Gutsbesitzer natürlicher Weise darauf denken, mehr Land auf die Hervorbringung dieses Erzeugnisses anzuwenden. Ist er Arbeitslohn oder Kapitalgewinn, so werden alle Arbeiter und Kapitalisten durch ihr Interesse bewogen, mehr Arbeit oder ein größeres Kapital, als bisher, der Zubereitung und Anfertigung der Waare für den Markt zu widmen. In Kurzem wird die Quantität derselben dem wirksamen Begehr gleich und zur Befriedigung desselben zureichend werden. Alsdann wird der Marktpreis bis zum natürlichen Preise zurücksinken und jeder Bestandtheil desselben wird seinem natürlichen Verhältniß gemäß werden.

Der natürliche Preis ist also gleichsam der Mittelpunkt, gegen welchen die wandelbaren Marktpreise aller Waaren beständig gravitiren. Zufälle verschiedener Art können diese letzteren eine Zeit lang von jenem Mittelpunkte entfernt halten, sie über ihn erheben oder unter ihn erniedrigen. Sie mögen aber durch noch so große Hindernisse abgehalten werden, sich in diesem Ruhepunkte festzusetzen, so äußern sie doch ein beständiges Streben, sich demselben zu nähern.

Das Produkt der Arbeit selbst ist ihr erster Lohn. Dem Erzeuger der Arbeit gehörte ursprünglich das Erzeugniß derselben; er hatte weder einen Grundherrn, noch einen Meister, mit dem er theilen mußte. Hätte dieser Zustand fortgedauert, so würde der Lohn der Arbeit mit der Zunahme der hervorbringenden Kräfte derselben in gleichem Grade vermehrt worden sein. Alle Dinge wären stufenweise billiger gewor-

den, da sie durch eine kleinere Quantität Arbeit hervorgebracht worden wären. Folgerichtig wären sie denn auch beim Tausch billiger geworden, und nur manche wären dem Scheine nach theuer und beim Tausch mehr geltend geworden. Aber dieser erste Zustand der Dinge, in welchem der Arbeiter das ganze Produkt der Arbeit sich zueignen durfte, dauerte nicht länger, als bis Grund und Boden Eigenthum geworden und Kapitalien sich gesammelt hatten. Sobald dies geschehen ist, verlangt der Besitzer von Grund und Boden einen Antheil von allen Erzeugnissen, die durch Arbeit aus seinem Gebiet entweder eingesammelt oder hervorgebracht werden. Dies ist seine Rente. Wir sehen aus der Geschichte am deutlichsten die Art, wie solches Grundeigenthum entstand.

Hoffmann faßt dies in seiner schon citirten Abhandlung folgendermaßen zusammen.

Als den Schaaren der aufgestörten Völker des Nordens und Ostens das unermeßliche Besitzthum der hochangebauten Länder anheim fiel, welche das Mittelmeer umgürten, war keine Benutzungsart des Bodens günstiger den Neigungen und dem Vortheile der Sieger wie der Besiegten, als die Verwandlung der alten Eigenthümer in Erbzinsleute der neuen. Wie hart die Nothwendigkeit auch fiel, den Ertrag der ländlichen Arbeiten fortan mit einem fremden Herrn zu theilen, schien doch nicht zu theuer damit erkauft die Begünstigung, das Erbgut, dessen Fluren schon der Fleiß der Ahnen befruchtete, ferner noch bewohnen und bebauen zu dürfen. Das arbeitsame, mäßige, strenggeordnete Leben sorgsamer Landwirthe lag dagegen weit entfernt von den Sitten und Wünschen der neuen Herren, deren Arbeit und Erholung Krieg und Jagd, deren Freude gastliches Umherschwärmen mit gleichgesinnten Genossen war. Grundbesitz hatte nur Werth für sie, sofern er Mittel zu solchen Genüs-

sen darbot. Niemand aber vermochte mehr daraus zu schaffen, als der alte Besitzer, der alle Nutzungen kannte und des angestammten Bodens noch immer mit gewohnter Liebe pflegte. Aber auch wo die blinde Habsucht mit Verwüstung begann und mit Reue schloß, wo verödete Ländereien wieder besetzt werden mußten, um einen Ertrag zu bringen, blieb doch mehrentheils räthlich, die Benutzung gegen einen Zins in Früchten den Ansiedlern selbst zu belassen, damit ihr eigener Vortheil sie treibe, möglichst viel aus dem Boden zu ziehen, dessen Anbau für eigene Rechnung zu leiten die neuen Herren weder geneigt noch geschickt waren. In beiden Fällen standen die Bodeninhaber in tiefer persönlicher Abhängigkeit gegen den Grundherrn; er erhielt Zucht und Ordnung unter ihnen, schlichtete Streitigkeiten und gewann obrigkeitliches Ansehen um so mehr, als die neuen Staaten wesentlich aus dem Vereine dieser Grundherren bestanden, und die Regierungen weder Anlaß noch Mittel hatten, sie bei Benutzung ihres Eigenthums zu beschränken. So ward Bodeneigenthum nicht nur die Quelle müheloſen Einkommens, sondern auch die Grundlage der Macht und des Ansehens. Der unterthänige Bebauer dieses Bodens hatte nur einen Werth für den Grundherrn als Werkzeug zu dessen Benutzung, und war als solches ein Zubehör des Bodens; man besaß Land und Leute, nicht Leute und Land.

Wie verschieden sich auch die Verhältnisse gestalteten, als in den folgenden Jahrhunderten die Waffen der Eroberer sich gegen Nordosten wandten, als an der Weser die Sachsen, an der Saale und Elbe die Wenden überwältigt wurden, als Christenthum und Oberherrlichkeit der Deutschen den Oderstrom erreichte und überschritt, als endlich deutsche Ritter und dänische Seefahrer Preußen, Kurland und die Wohnsitze der Letten und Esthen entdeckten und deutscher Herrschaft

unterwarfen, so ward doch überall Grundeigenthum die Grundlage dieser Herrschaft. Zwar mußte hier die bessere Benutzung des Bodens erst von den Siegern eingeführt werden, welche nicht bloß in der Kriegskunst, sondern auch in den Künsten des Friedens den Besiegten überlegen waren; zwar begann eben deshalb die Benutzung des Bodens nicht nur für Rechnung der neuen Herren, sondern auch zunächst unter deren Leitung; aber doch ward es bald bequem gefunden, sich von der Sorge für den Unterhalt eines zahlreichen Gesindes dadurch zu entlasten, daß dem größten Theil desselben Ländereien und Mittel angewiesen wurden, den eigenen Unterhalt darauf zu gewinnen. Solchergestalt entstand der besetzte Bauerhof, ein Eigenthum des Grundherrn, das dem Inhaber übergeben ward, um sich, seine Hausgenossen und das anvertraute Geräth und Gespann zum Dienste der Herrschaft bereit zu halten, deren vorbehaltenen Acker damit zu bestellen und überhaupt allen Spann- und Handdienst zu verrichten, dessen sie für ihre Wirthschaft und ihren Haushalt bedürfen konnte. In den russischen Ostseeprovinzen heißt deshalb noch heute ein Bauerdorf ein Gesinde.

Gewiß entstand das Abhängigkeitsverhältniß zwischen kleinen Landbesitzern und Obereigenthümern nicht überall auf dieselbe Weise. Während der langen Ohnmacht der Regierungen im Mittelalter unterwarfen sich Viele freiwillig einem Schutzherrn, und Vielen ward solches Unterwerfen abgenöthigt.

Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, wie verschieden sich gleich anfänglich diese Verhältnisse stellten, was später Gebote der wieder erstarkten Regierungen daran verändert, was die Fortschritte der Bildung selbst umgewandelt haben; nur übersichtlich war anzudeuten, wie Grundherrlichkeit die Grundlage

der Verfassung des romanischen und germanischen Europa's wurde.

Der Grundherrlichkeit darf es nicht zum Vorwurfe gereichen, daß sie nur entstand zum Vortheile der Grundherren. Alles Eigenthum wird in der Regel nur erworben zu Gunsten des Eigners. Auch war die Grundherrlichkeit gewiß ein zweckmäßiges Mittel, festen Bestand und Ordnung in Gemeinwesen zu bringen, worin Sieger und Besiegte auf so verschiedener Bildungsstufe, mit solchem Gegensatz der Gewohnheiten und Neigungen vereinigt werden sollten. Auch trägt noch heute die Grundherrlichkeit nicht bloß dem Grundherrn Früchte. Verständigen Grundherren kann nicht entgehen, wie sehr eine Verbesserung des Zustandes der Arbeiter, Stärkung ihrer Kräfte, Vermehrung ihrer Kenntnisse, Reinigung ihrer Sitten auch ihre Brauchbarkeit erhöht, und wie viel selbst die Zufriedenheit mit ihrer Lage, ihr guter Wille, ihre Dankbarkeit und Anhänglichkeit zur Erhöhung des Reinertrages ihres Eigenthums beiträgt. So bewirkt die wachsende Einsicht der Grundherren große Fortschritte der Arbeit in Bildung und Wohlstand zum wesentlichen Vortheile Beider. Endlich mag auch zur Ehre der menschlichen Natur gern anerkannt werden, daß viele Verbesserungen des Zustandes der Arbeiter wirklich nur aus dem reinen Wohlwollen edler Herren, ganz ohne Rücksicht auf eigenen Vortheil, selbst anscheinend gegen denselben, hervorgehen, da die späten Früchte weiser Milde nicht immer anschaulich vorschweben.

Vorrath entsteht aus Früchten der Arbeit, welche zum künftigen Gebrauche verwahrt werden. Das Eigenthum eines Vorraths enthält nicht allein die Macht, ihn zu verbrauchen, sondern auch die Macht, ihn zum Tausche, zum Erwerbe andern Eigenthums zu verwenden. Durch Einführung des Geldes ist an

die Stelle der Macht zu tauschen die Macht zu kaufen getreten; und insofern ein Vorrath verkäuflich ist, kann durch seine Veräußerung Geld, das ist: eine Macht zu kaufen, erworben werden, die viel leichter aufbewahrt und versandt, viel allgemeiner angewandt und besonders auch viel bequemer Anderen übertragen werden kann, als jeder Vorrath von Gütern anderer Art. Diese Macht zu kaufen kann auch zur Vermehrung des Ertrages von Arbeiten verwandt werden, und zwar namentlich auch mit der Absicht, daß sie, wie der Boden, Einkommen gewähren soll, ohne durch diese Benutzung selbst aufgezehrt zu werden. Bei solcher Verwendung selbst heißt sie Kapital. Wäre Boden der Urquell alles Einkommens, so wären auch alle Kapitale nur Ausflüsse des Bodens, und die vermögendsten Grundherren zunächst zum Kapitalbesitz berufen. Ist dagegen alles Einkommen nur eine Frucht der Arbeit, so kann am meisten Kapital gesammelt werden, wo mit Verstand und Fleiß am fruchtbarsten gearbeitet wird, und dies bestätigt auch ein unbefangener Blick auf das Leben.

Kapital kann eben sowohl zu Förderung eigener als fremder Arbeiten verwandt werden. Im letzten Falle gebührt dem Eigenthümer eine Miethe dafür, die nur aus der Frucht der Arbeit gezahlt werden kann. Diese Miethe, die Zinsen, hat insofern die Natur der Bodenrente, als sie, gleich dieser, dem Empfänger aus der Frucht fremder Arbeit zufließt. Auch für den Eigenthümer von Kapital ist, wie für den Grundeigenthümer, der Arbeiter zunächst ein Werkzeug, wodurch er sein Eigenthum nutzt. Auch den Kapitalisten leitet sein wohlverstandener Vortheil auf Veredelung des Arbeiterstammes, und auch er hat Ansprüche auf Vertrauen in seine Wohlthätigkeit.

Adam Smith sagt: Die Landrente, d. h. der dem Eigenthümer von Grund und Boden für den

Gebrauch dieses Bodens bezahlte Preis, ist gewöhnlicher Weise immer der höchste, welchen der Pächter unter den gewöhnlichen Umständen des Landes zu bezahlen im Stande ist. Wenn der Grundherr seinen Vertrag mit dem Pächter schließt, so ist er gewiß bemüht, ihm an den Erzeugnissen seines Bodens keinen größeren Antheil zu lassen, als schlechterdings nöthig ist, um dem Pächter theils die Fonds, woraus er die Anschaffung des Saamens bestreitet, die Arbeiter bezahlt und Vieh und Ackergeräth ankauft und unterhält, theils von diesen Fonds den Gewinn zu sichern, den in dieser Gegend Pächter gewöhnlicher Weise von ihren Kapitalien erhalten. Auf einen kleineren Theil kann auch augenscheinlich der Pächter sich nicht einlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, zu Grunde zu gehen, und einen größeren wird der Grundherr selten ihm zu gestehen. Was nun von dem Ertrage eines Landgutes oder (was einerlei ist) von dem Preise dieses Ertrages nach Abzug jenes Theils noch übrig bleibt, das eignet sich der Grundherr unter dem Namen der Rente zu; und so bestimmt ist sie gewiß die höchste, welche er unter gleichen Umständen des Landes erhalten kann. Zuweilen zwar kann Freigebigkeit oder noch öfter Unwissenheit den Grundherrn bewegen, mit einem kleineren als dem angegebenen Antheile von den Erzeugnissen seines Bodens zufrieden zu sein; in einigen noch seltneren Fällen mag vielleicht ein unverständiger Pächter mehr als diese zu bezahlen versprechen, oder für sich mit weniger, als dem gewöhnlichen Pächtergewinne der Gegend zufrieden sein. Dessenungeachtet sieht man mit Recht jenen Antheil als die natürliche Landrente, d. h. als diejenige an, nach welcher, den bekannten Absichten beider contrahirenden Theile gemäß, Land in Pacht gegeben werden soll.

Man könnte auf den Gedanken kommen, die Rente

des Grundherrn als die Zinsen des auf Verbesserung des Bodens gewandten Kapitals anzusehen. In der That können auch in manchen Fällen diese Zinsen mit in jener Rente stecken; aber ganz machen sie dieselbe nie aus. Auch von ganz unangebauten und ungedüngten Ländereien verlangt der Grundherr eine Rente, und wenn dieser auf die Urbarmachung seines Landes ein Kapital gewandt hat, so sind die Zinsen davon nur ein zufälliger Zusatz zur eigentlichen Landrente. Sehr oft werden jene Verbesserungen nicht auf Kosten des Eigenthümers, sondern durch das Kapital des Pächters gemacht, und doch verlangt der Grundherr davon, bei Erneuerung des Pachts, eine Erhöhung der Rente, so gut, als wenn sie durch ihn und auf seine Kosten wären veranstaltet worden.

Die Landrente, betrachtet als eine für den Gebrauch seines Grund und Bodens dem Eigenthümer bezahlte Vergütigung, ist natürlicher Weise der Preis eines Monopolisten. Er ist nie dem angemessen, was der Eigenthümer auf die Cultur seines Landes gewandt hat, oder dem, was er nach der Natur der Sache billiger Weise fordern könnte, sondern dem, was der Pächter möglicher Weise schaffen kann.

Nur diejenigen Erzeugnisse eines Landes können zu Markte gebracht werden, deren gewöhnlicher Preis zureicht, die auf ihre Anfertigung gewandten Gelder, nebst dem üblichen Gewinne, der von einem solchen Kapital gezogen zu werden pflegt, herauszubringen. Beträgt jener Preis mehr, so fällt der Ueberschuß an den Grundbesitzer als Rente. Beträgt er nur gerade so viel, so kann zwar noch die Waare zu Markte gebracht werden, aber sie kann keine Rente bezahlen. Welches aber von beiden der jedesmalige Fall sein soll, hängt gänzlich von der Nachfrage der Käufer ab.

Es giebt gewisse Erzeugnisse des Landes, nach welchen die Nachfrage immer groß genug ist, um einen

größern Preis derselben, als genau zur Möglichkeit, sie zu Markt bringen zu können, erfordert wird, zu bewirken; bei andern wechselt die Nachfrage dergestalt ab, daß sie bald einen höheren, bald nur diesen Preis gelten. Jene ersteren werden zu allen Zeiten, diese nur zuweilen den Grundbesitzern eine Rente verschaffen.

Hieraus folgt die Bemerkung: daß die Rente auf eine andere Weise unter die Bestandtheile des Werthes einer Waare kommt, als der Arbeitslohn und der Kapitalgewinn. Hoher Arbeitslohn und große Gewinne sind die Ursachen theurer Waarenpreise; hohe Renten sind die Wirkungen derselben. Seinen Lohn muß der Arbeiter und seinen Gewinn der Kapitalist bekommen, wenn die Waare soll zu Markte gebracht werden können; wenn ihr Preis hoch steigt, so ist es deswegen, weil viel Lohn und viel Gewinn bezahlt worden ist. Hingegen ob eine hohe, eine niedrige oder gar keine Rente bezahlt werden solle, das hängt davon ab, ob der Preis der Waare noch über die Summe, welche zu der Bezahlung des Arbeitslohns und Kapitalgewinnes nöthig ist, einen großen, kleinen oder gar keinen Ueberschuß abwirft.

Dieses Kapital theilt sich also natürlicher Weise in drei Abtheilungen. Die erste handelt von denjenigen Theilen der Landeserzeugnisse, die immer eine Rente einbringen; die zweite von denen, die bald eine Rente und bald keine abwerfen; die dritte von den Abwechselungen, die bei verschiedenen Graden der Landeskultur theils in dem Verhältnisse der Werthe dieser beiden Arten der rohen Erzeugnisse unter sich, theils in dem Verhältnisse ihres Werthes gegen den Werth der Manufakturwaaren vorgehen.

Zu denjenigen Erzeugnissen, die zu allen Zeiten eine Rente abwerfen, gehören die aus dem Grund und Boden gewonnenen Nahrungsmittel, weil fast in jeder Lage der Boden eine größere Quantität von

Nahrungsmitteln hervorbringt, als zur Erhaltung aller der Arbeiter, welche sich mit der Erzeugung und Einsammlung derselben abgeben, nöthig ist, selbst wenn diese Arbeiter auf's Reichlichste unterhalten werden und der Ueberschuß immer mehr als hinreichend ist, um das darin verwendete Kapital, nebst dem gewöhnlich erwarteten Gewinn zu erstatten. Der Werth der Rente steigt und fällt natürlich je nach der Ertragfähigkeit des Bodens und nach der mehr oder weniger günstigen Lage des Grundstücks, die entweder eine leichte Communication mit den Märkten herbeiführt oder diese Communication erschwert.

Es giebt aber auch Gegenstände, die nur zuweilen und unter gewissen Umstände eine Rente abwerfen, dahin gehören die Produktionen, welche die nächst der Nahrung wichtigsten Bedürfnisse des Menschen, Kleidung und Wohnung, befriedigen sollen; z. B. der Bergbau, welcher das Baumaterial, das Feuerungsmaterial u. s. w. liefert.

Die Preise der Erzeugnisse stehen in einem Wechselverhältniß zu einander. Der wachsende Ueberfluß an Nahrungsmitteln, die Folge des auf den Anbau des Landes gewandten größern Fleißes, muß nothwendig die Nachfrage nach jedem andern Erdprodukt, das nicht Nahrungsmittel ist, aber doch zum Nutzen oder zur Zierde gebraucht werden kann, vermehren. In dem ganzen Zeitraume fortschreitender Culturverbesserungen sollte man also, in dem Verhältnisse der Preise von jenen beiden Erzeugnissen, nur eine einzige ebenfalls fortschreitende Veränderung vermuthen. Die Preise der nur zuweilen Rente bringenden Erzeugnisse sollten im Verhältnisse gegen die Preise der stets Rente einbringenden unaufhörlich steigen. So wie Kunst- und Handwerksfleiß wächst, sollten alle Materialien zur Kleidung und Wohnung der Menschen, alle nützlichen Mineralien und Erdarten, die

edlen Metalle und die edlen Steine, immer mehr und mehr gesucht, immer gegen eine größere und größere Quantität von Nahrungsmitteln eingetauscht, mit einem Worte: theurer werden. Dies ist bei den meisten jener Dinge und in den meisten Fällen wirklich geschehen; und wenn es nicht in allen Fällen geschehen ist, so rührt dies daher, weil zuweilen durch besondere Umstände der Zufluß einiger von solchen Dingen auf dem Markte noch schneller, als die Nachfrage nach ihnen, angewachsen ist.

Der Werth eines Quadersteinbruchs muß z. B. nothwendig mit der anwachsenden Cultur und Bevölkerung der umliegenden Gegend zugleich zunehmen, besonders wenn er der einzige seiner Art in dieser Gegend ist. Der Werth einer Silbermine hingegen wird nicht nothwendig bei wachsender Cultur und Volksmenge der umliegenden Gegend steigen, selbst wenn es innerhalb tausend Meilen kein anderes Silberbergwerk gäbe. Für die Produkte eines Steinbruchs kann sich der Markt höchstens nur auf fünf Meilen in der Runde erstrecken, und die Nachfrage darnach muß also in den meisten Fällen dem Anbaue und der Bevölkerung dieses kleinen Bezirks angemessen sein. Aber der Markt für das Produkt eines Silberbergwerks erstreckt sich über die weite bewohnte Erde. Sofern also nicht die Welt im Ganzen an Cultur und Bevölkerung zunimmt; so kann die Nachfrage nach Silber auch durch das Aufblühen eines großen, in der Nachbarschaft des Bergwerks gelegenen Landes nicht vermehrt werden. Ja selbst wenn die Welt im Ganzen in jenen Rücksichten Fortschritte gemacht hätte, zugleich aber neue, mehr ergiebige Bergwerke, als alle bisherigen, entdeckt worden wären: so könnte, ungeachtet der vermehrten Nachfrage nach Silber, doch der Zufluß des Produkts, womit diese Nachfrage befriedigt werden soll, in einer noch größern Quanti-

tät gewachsen, und also der Preis dieses Metalls wirklich gefallen sein; was in Folge der obigen Entwickelungen nichts Anderes heißt, als daß für das nämliche Gewicht, z. B. ein Pfund Silber, eine geringere Quantität von Arbeit oder eine geringere Quantität von Getreide, dem vornehmsten Unterhaltsmittel des Arbeiters, zu erhalten sein würde.

Die ganze civilisirte und handelnde Welt ist der große Markt für Silber. Wird nun durch den Fortgang des Menschengeschlechts die Erde im Ganzen mehr angebaut und die Nachfrage auf jenem großen Markte vermehrt, indeß zu gleicher Zeit des Silbers nicht mehr wird: so muß der Werth dieses Metalls gegen Getreide stufenweise steigen. Eine gegebene Quantität Silber wird gegen eine größere Quantität Getreide eingetauscht, oder mit anderen Worten, der Geldpreis des Getreides fällt.

Wird hingegen während der aufblühenden Cultur der Zufluß des Silbers in einem größeren Maße, als das Bedürfniß desselben, vermehrt: so wird das Metall wohlfeiler, und der Getreidepreis muß, trotz des erweiterten und verbesserten Ackerbaues, steigen.

Hält endlich der Zuwachs des Silbers mit der Vermehrung der Nachfrage danach das Gleichgewicht, so bleiben auch die Preise des Silbers mit den Preisen des Getreides in dem alten Verhältnisse, d. h. die Getreidepreise bleiben unverändert.

Es ist ein Unterschied zwischen Renten aus Boden und Kapital darin gesucht worden, daß die Masse des vorhandenen Bodens, der Raum auf der Erdoberfläche, nicht vergrößert werden könne, während die Vermehrung der Kapitale grenzenlos sei. Dieser Unterschied ist indeß, wo nicht bloß scheinbar, so doch ganz unwirksam. Der vorhandene Raum kann zwar nicht vermehrt werden, aber die Benutzung seines Inhalts, seiner natürlichen Erzeugnisse und Kräfte, ist

eben so wenig begrenzt, als die Kraft des menschlichen Geistes, welcher noch unaufhörlich die bekannten Nutzungen verbessert und neue findet. Noch immer mangelt es sehr viel seltener an Naturfonds, als an Mitteln, ihn zu benutzen. Unermeßliche Strecken fruchtbaren Bodens harren noch des Anbaues. Schaaren kräftiger Arbeiter schmachten nach besserem Erwerb; aber das ungeheure Kapital, welches Ansiedelungen in solchem Umfange fordern, wird bis jetzt noch vergebens gesucht. Eben so wenig erheblich ist der Unterschied beider Renten, der auf der Unzerstörbarkeit des Bodens beruhen soll. Der Raum ist zwar bleibend, aber die Verhältnisse, worauf seine Nutzung beruht, sind in hohem Maße wandelbar. Das gelobte Land, worin Milch und Honig floß, ist zur kahlen Einöde geworden, und am Missouri trägt ein Boden kostbare Kaufmannsgüter, der vor dreißig Jahren noch eine wüste Steppe war. Verstand, Fleiß, Ausdauer und Mäßigkeit vermögen eben sowohl verlorenes Kapital wieder zu gewinnen, als verwilderten Boden wieder urbar zu machen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Renten aus Boden und aus Kapital wird nur dadurch begründet, daß in Bezug auf den Ort der Benutzung der Boden unbedingt unbeweglich, das Kapital dagegen bedingt beweglich ist. Daraus entsteht eine Verschiedenheit der Verhältnisse, worauf der Betrag der Rente beruht, welche fast unermeßlich erscheint. Ein großer Theil des vorhandenen Kapitals bewegt sich mit großer Leichtigkeit von Ort zu Ort, von Land zu Land, bis in die fernsten Gegenden des Erdbodens, überall die gewinnreichste Verwendung suchend. Brittisches Kapital, vielleicht am Ganges erworben, ist angelegt in der Straßenerleuchtung Berlins, und der Gewinn aus einer schottischen Baumwollenspinnerei wandert durch zwanzig Hände nach Australien, um Ansiede-

lungen am Schwanenflusse zu gründen. Durch dieses ausgedehnte Bewerben um vortheilhafte Belegung der Kapitale wird zunächst erzeugt eine merkwürdige Gleichheit des Zinsfußes, selbst in den entferntesten Ländern. Es mangelt in Europa nicht leicht an Gelegenheit, Kapitale zu drei bis vier vom Hundert jährlich mit Sicherheit anzulegen; aber eine Benutzung durch Ausleihen auf Zinsen, die fünf vom Hundert übersteigen, entbehrt in der Regel schon des gesetzlichen Schutzes, und wird in vielen Fällen als verächtlicher, selbst wohl als strafbarer Wucher betrachtet. In Ländern, wo die Bildung im Allgemeinen auf einer niedern Stufe steht, sind allerdings höhere Zinsen erlaubt; doch übersteigt der Zinsfuß auch in Ostindien bei hinreichender Sicherheit nicht leicht zwölf vom Hundert. Die höhere Verzinsung, welche Kapital in gewagten Geschäften oder in gewerblichen Anlagen zuweilen bringt, enthält theils eine Versicherung gegen Gefahr, theils einen Lohn für den erforderten Aufwand an Kenntniß und Thätigkeit, und widerlegt daher keinesweges den Satz, daß der Zinsfuß nur innerhalb ziemlich beschränkter Grenzen auf und ab schwanke. Ganz anders verhält es sich mit Bodenrente. Eben im einfachsten Falle, wo bloß der Raum benutzt wird, ist die Verschiedenheit des Rentesatzes ungeheuer, und weder Meinung noch Gesetz begrenzt dieselbe. Große Strecken unfruchtbaren Bodens sind selbst in den angebautesten Ländern Europa's völlig ertraglos und deshalb auch völlig werthlos, weil sie kein nutzbares Erzeugniß bringen, und Niemand da, wo sie liegen, bloßen Raum zu besitzen begehrt; aber auch der unfruchtbarste Boden erhält einen Werth, wo Raum für Wohnung, Gewerbe, Verkehr oder Vergnügen gesucht wird, und dieser Werth kann sogar sehr viel höher steigen, als der Nutzungswerth des fruchtbarsten Gartenlandes. Ein Morgen Baustelle

gilt schon in lebhaften Mittelstädten oft mehrere Hundert Thaler; dieser Preis steigt in großen gewerbreichen Städten auf mehrere Tausend, und im preußischen Staate selbst erscheinen Fälle, worin der Quadratfuß Bauplatz mit einem Thaler bezahlt wird, was 25,920 Thaler auf den Morgen beträgt, und also bei nur vier vom Hundert eine jährliche Nutzung von 1036$\frac{4}{5}$ Thalern voraussetzt.

Der bei weitem größte Theil des Bodens wird allerdings nicht als bloßer Raum, sondern zur Erzeugung von Holz, Gras, Getreide und anderen Früchten gebraucht. In diesem Falle wird zwar der Unterschied der Renten, welche Ländereien von gleicher Fruchtbarkeit bringen, bei weitem geringer, doch immer noch sehr viel größer, als die Verschiedenheit des Zinsfußes. Die Regierung der nordamerikanischen Freistaaten verkauft in den entfernten westlichen Landestheilen den Acre sehr fruchtbaren Bodens zu zwei Dollars, das ist: die preußische Rente noch nicht ganz zu zwei Thalern; dort ist die Rente zu fünf vom Hundert folglich ein Zehntheil Thaler. In den östlichen Gegenden des preußischen Staats werden große Güter in fruchtbarem Boden zu Preisen verkauft, die gegen funfzehn Thaler für den Morgen betragen; hier ist demnach die Bodenrente das Achtehalbfache des vorigen Falles. In der Nähe der großen Städte wird dagegen die jährliche Nutzung eines Morgens im freien Felde zum Gemüsebau zu zehn und mehr Thalern verpachtet; hier steigt demnach die Bodenrente über das Hundertfache dessen, was sie westwärts des Mississippi beträgt, während die Zinsen von sicher belegten Kapitalen nach Verschiedenheit der Länder ungefähr zwischen drei und zwölf vom Hundert schwanken.

Es wird gemeinhin angenommen, der Empfänger von Bodenrente sei mehr betheiligt bei der öffentlichen

Wohlfahrt, als der Empfänger von Renten aus Kapitalbesitz. Aber Beider wahrer Vortheil scheint hierin nicht wesentlich verschieden. Der schwunghafte Betrieb der Gewerbe, die Zunahme des Ertrags der Arbeiten mehrt eben sowohl die Nachfrage nach Bodenerzeugnissen, als nach Kapital. Zwar steigt die Bodenrente dabei schneller und beträchtlicher, als die Zinsen; denn die Bodenerzeugnisse ferner Gegenden treten nicht mit eben der Leichtigkeit in Mitbewerbung, als auswärtige Kapitale; aber dem Kapitalisten bleibt doch auch die Leichtigkeit einer sichern Belegung sehr viel werth, welche jedenfalls aus der Blüthe des Gewerbes hervorgeht. Allerdings muß der Zinsfuß sinken, wenn bei dauerndem Wohlstande die Bildung neuer Kapitale schneller fortschreitet, als der Bedarf neuer Anleihen. Allein die Verlegenheit der Rentner, welche hieraus entsteht, hat nur die Folge, daß es schwerer wird, sich einem müßigem Leben von Zinsen hinzugeben. Das ist im Allgemeinen gewiß ein wohlthätiges Ereigniß. Selbst milde Stiftungen werden sicherer gefördert durch Zuwendung neuer Kapitale, wozu der Wohlstand des Landes die Mittel gewährt, als durch die Fortdauer eines hohen Zinsfußes bei stockendem Gewerbe und schwankendem Kredit.

Nur von der umlaufenden Belegung des Kapitals gilt die Bemerkung, daß den Kapitalisten kein festes Eigenthum an sein Vaterland fessele. Mit der öffentlichen Wohlfahrt wächst die Neigung, Kapital stehend zu belegen; es ist selbst das untrüglichste Kennzeichen gesicherten Wohlstandes, wenn Ersparniß und Gewinn sich bei weitem überwiegend der stehenden Belegung zuwenden. Wer aber von dem Ertrage seiner Staatsschuldscheine und seiner Aktien in großen gemeinnützigen Anlagen lebt, der hat wahrlich nicht weniger das Versiegen der Hülfsquellen des Landes und die Gräuel verwüstender Kriege zu fürchten, als

der Eigenthümer von Landgütern. Er verliert nicht selten außer dem laufenden Einkommen selbst das Kapital, woraus es floß, während dem Grundbesitzer doch der wüste Boden und darin noch einige Möglichkeit bleibt, seinen Wohlstand, wenn auch spät und mühsam, wieder herzustellen. Sehr verschieden ist jedoch der Einfluß des Einkommens aus fremder Arbeit auf die Wohlfahrt der Völker, je nachdem es für Benutzung überlassenen Bodens oder dargeliehenen Kapitals erhoben wird.

Volkspoesie. (Vergleiche auch den Art. Volkslieder.) Alle Poesie hat ihren Ursprung in der Natur des Menschen, und sie ist eben so wenig das Eigenthum einzelner bevorzugter Völker, als das Erzeugniß einer höheren geistigen Bildung. Ohne kunstgemäße Ausbildung wirkt sie in natürlicher Freiheit unter allen Völkern; sie ist es, der die nationalen Tänze und Weisen das Dasein verdanken; sie drückt ihr Siegel auf die religiösen, wie auf die Rechts- und anderen Gebräuche; mit dem religiösen Glauben verbunden, schafft sie den Mythus, sie schafft das Volksmärchen und wandelt die Geschichte in Sage um. Indem sie aber den Worten, in welchen sie sich ausspricht, die rythmische Form giebt, erzeugt sie die Volkspoesie im engern Sinne, wie sie sich in den Volksliedern kund giebt. Es ist ein natürlicher Ausdruck des Gefühls und eine kunstlose, aber doch in verschönerter Form vorgetragene Mittheilung von Gedanken und Gesinnungen oder merkwürdigen Ereignissen und Begebenheiten, deren äußere Gestaltung durch die Weise des Vortrags bestimmt wurde, der entweder im wirklichen Gesange, oder in einer zwischen Gesang und feierlicher Rede die Mitte haltenden Art mündlicher Mittheilung bestand. Diese Volkspoesie, hervorgegangen aus dem Wesen und der Eigenthümlichkeit der Auffassungsweise einer Nation, und den

innersten Geist derselben wiederspiegelnd, bildet den Gegensatz zu jener Poesie, welche von dem Dichter mit Selbstbewußtsein den Forderungen der Wissenschaft sowohl hinsichtlich ihrer inneren, als auch ihrer äußeren Gestaltung unterworfen wird und Kunstpoesie heißt. Letztere kann also erst entstehen, wenn höhere Bildung zur poetischen Kraft hinzutritt. Bevor in einem Volke die Bildung einen solchen Grad erreicht, daß in einzelnen Individuen desselben jene Kraft sich zur Kunst erhebt, ist seine ganze Poesie nur Volkspoesie, und die meisten Völker bleiben bei derselben stehen. Auch bei den Völkern, wo die Kunstpoesie sich entwickelt, geht die Volkspoesie immer voraus und erhält sich auch nachher neben jener; ja es giebt Dichtungen, die zwischen beiden die Mitte halten. Während aber in dem letzteren Falle die Kunstdichtung von dem gebildeten Theile des Volks ausgeht, gehen die Volkslieder aus dem Theile des Volkes hervor, den wir als die ungebildete Masse jenem entgegensetzen, und der vielleicht gerade deshalb, weil in ihm die nationale Eigenthümlichkeit sich am schärfsten erhält, den Namen Volk vorzugsweise führt. Eintretend in die Welt, sagt J. Görres, wie der Mensch selbst in sie tritt, ohne Vorsatz, ohne Ueberlegung und willkürliche Wahl, sind diese Volkslieder keine Kunstwerke, sondern ein Geschenk höherer Mächte, Naturwerke, wie die Pflanzen, oft aus dem Volke hinaus-, oft auch in dasselbe hineingesungen, bekunden sie in jedem Falle eine ihm innewohnende Genialität, dort produktiv sich äußernd und durch die Naivetät, die sie in der Regel charakterisirt, die Unschuld und die durchgängige Verschlungenheit aller Kräfte in der Masse, aus der sie aufgeblüht ist, verkündigend; hier aber durch ihre innere Trefflichkeit den feinen Takt und den geraden Sinn berührend, der so schon so tief unten wohnt, und nur von dem

Bessern gewährt nun allein das Bessere sich aneignet und bewahrt. Die Volkspoesie ist so alt, wie das Menschengeschlecht selbst; bei allen Völkern finden wir Volkslieder, aber nicht alle erfreuen sich jener poetischen Kraft in gleicher Stärke und Fülle. Nicht bei Allen gelangt dieselbe zu gleich mächtiger und reicher Entwickelung, und auch die Anregungen und Mittel zu dieser sind nicht allen Völkern und nicht zu allen Zeiten in gleichem Maße geboten. Daher bemerken wir unter den Liedern der verschiedenen Völker eine große Verschiedenheit des poetischen Gehalts und Werthes. Das Lied des Wilden zeigt oft nur die ersten kümmerlichen Regungen jener Kraft, während wir in den spanischen, schottischen, deutschen, dänischen, schwedischen und slavischen Volksliedern eine Entwickelung der Poesie wahrnehmen, wie sie kaum vollkommener gedacht werden kann, obschon nicht zu leugnen ist, daß unter diesen sich Unbedeutendes und Manches findet, das erst in seiner Zusammenstellung mit Anderem Bedeutung gewinnt. Das Gemeinsame aber haben die Lieder aller Völker, daß sich in ihnen die besondere Form, in der das Allgemein-Menschliche bei den verschiedenen Völkern erscheint, scharf und treu ausgeprägt, und daß uns aus ihnen, wie schon oben erwähnt, der Charakter der Völker, denen sie angehören, in großer Wahrheit und Bestimmtheit entgegentritt. Namentlich ist auch treue Zeichnung der Leidenschaften, der Zeit und der Sitten in den Volksliedern eine vorherrschende Eigenschaft. Alles, was fähig ist, die poetische Kraft des Volkes zu erregen, spricht sich in den Volksliedern aus; Liebe und Haß, Lehre und Spott tönen uns aus ihnen entgegen; die Freude an Krieg und Jagd, an Wein und Tanz, die Lust an der Natur, an dem stillen häuslichen Leben und frommer religiöser Glaube, kurz alle die Empfindungen, die der lyrische Kunstdichter seinen Liedern

einhaucht, finden wir auch in den Volksliedern, je nach der verschiedenen Sinnesweise der Völker, ausgesprochen. Auch Mythus, Märchen und Sage finden in dem Volksliede bei vielen Völkern ihren poetischen Ausdruck, historische Ereignisse werden in Volksliedern besungen (epische und historische Volkslieder). Die Einfachheit der rythmischen und metrischen Formen ergiebt sich aus dem Ursprunge des Volksliedes, nicht weniger auch die Einfachheit, Kunstlosigkeit der Ausdrucksweise und die frische, kräftige Natürlichkeit.

Von aller Volkspoesie ist der Gesang unzertrennlich, denn das Volk spricht nicht poetisch, es singt. Den Beweis für das Erstere liefern die stets zu den Liedern gehörigen Melodien, ohne welche man sie nie im Volke selbst vorfindet; diese Melodien gingen nur dann und auch nicht immer verloren (denn sie wurden oft auch anderen Liedern angepaßt), wenn das ursprüngliche Lied aus dem Gedächtniß des Volkes verschwand und nur zufällig durch Schrift aufbewahrt und späterer Zeit offenbart wurde. Für das Letztere bietet ferner der Umstand den Beweis, daß, wenn Sammler bei einem Volke noch unbekannte Lieder vorfanden, es ihnen nie gelang, sich derselben durch die Schrift zu bemächtigen, wenn sie sich derselben vorsagen ließen. Der Vortragende stockte bald, verwirrte sich, mußte wiederholen und blieb am Ende ganz stecken. Forderte man ihn dagegen auf, das Lied zu singen, so theilte er es von einem Ende zum andern ohne alle Unterbrechung mit. Aus Obigem ergiebt sich von selbst, daß die lyrische Form bei aller Volkspoesie die überwiegende sein muß; aber das Volk hat sie sich so bequem gemacht, daß es von ihm alle anderen Gattungen der Poesie einschließen läßt; die epische, wie die didaktische, ja selbst die dramatische. Neben dem lyrischen Elemente herrscht das epische am meisten vor, und nimmt nur zuweilen, theils um der Lebendigkeit

der Darstellung willen, theils durch den Wechselgesang veranlaßt, die dramatische Form an. Es ist hier nicht das bloße, sehr häufig vorkommende Zwiegespräch allein gemeint, sondern innerhalb der Lieder eine dramatische vollständige Darstellung. Wir erinnern hier nur an das bekannte, in der Gegend von Ilmenau heimische Bergmannslied, das Göthe, ohne die Gegend näher zu bezeichnen, in „Wilhelm Meisters Lehrjahren" schildert, und das später mehrfach durch den Druck verbreitet worden ist, an viele italienische Lieder, an das, was Reisende von den Liedern der Neger berichten u. A. m. Merkwürdig und höchst charakteristisch sind auch die epischen Sprünge in der Volkspoesie. Wenn das Volk poetisch erzählt, so läßt es im Gegensatze von seinen prosaischen Mittheilungen fast immer die Mittelglieder weg und giebt nur die Hauptzüge einer zusammenhängenden Begebenheit, als ob sich jene von selbst verständen. Doch kommt diese Darstellungsweise häufiger bei den nordischen, als bei den romanischen und slavischen Nationen vor; am seltensten in den spanischen Romanzen, einer Gattung, bei der sich das künstlerische Bewußtsein schon früh offenbarte. Die Natur des Volksliedes bringt es mit sich, daß die Frage nach dem Verfasser und der Zeit des Entstehens gewöhnlich umsonst ist. Wenn auch namentlich in deutschen Volksliedern oft angegeben wird, daß ein junger Geselle, ein Reitersknecht oder ein Bergknappe das Lied gesungen, so sind doch Fälle, wo sich der Dichter wirklich nennt, äußerst selten. Auch dürfte es zu den größten Seltenheiten gehören, ein Volkslied in seiner ältesten Gestalt aufzufinden, weil sich nämlich Text und Weise meist nur durch Ueberlieferung fortgepflanzt und erhalten haben. Diese Art der Erhaltung führte es nothwendig mit sich, daß das ursprüngliche Lied, wie es von Einem zum Andern ging, mannigfachen

Veränderungen und Umdichtungen unterworfen war, und so finden wir oft ein und dasselbe Lied in sehr verschiedenen Gestalten wieder. Aber auch außer diesem Falle, wo verschiedene Lieder nur verschiedene Gestaltungen eines und desselben Liedes sind, finden sich häufig Volkslieder, die große Aehnlichkeit mit einander haben, so wie stehende Ausdrücke, die in vielen Volksliedern wiederkehren. Es erklärt sich dies theils durch die Gleichheit der Gegenstände, theils durch die Gleichheit der Sinnesweise, so wie durch die Vorliebe, mit der einzelne Volkslieder ergriffen und nachgeahmt wurden. Merkwürdiger ist die Aehnlichkeit, die oft zwischen den Volksliedern sehr entfernter Völker und nicht bloß bei allgemein menschlichen Gegenständen, sondern in Sagen u. dgl. stattfindet.

Der Werth der Volkspoesie beruht vorzüglich darauf, daß sie der reine naturgemäße Ausdruck des Gefühls und der Lebensanschauung des Menschengeschlechts in den einzelnen Nationen ist und daher nichts Geborgtes, Gemachtes und Gekünsteltes enthält. Denn das Volk läßt sich nichts aufdrängen, das nicht ganz und gar seinem Sinne entspricht und in dem es sich nicht selbst mit seiner ganzen Denkweise in der edelsten Bedeutung wiederfindet. Alles in derselben gehört dem frischen Leben an und athmet den Hauch der Natur; Volkspoesie, d. h. die reine, ächte, ist wie Duft der Wiesenblumen, wie Waldgesang der Vögel, aus der Nothwendigkeit inneren Lebensdranges entsprungen, von ihm kündend und zu ihm zurückkehrend. Darin liegt ihr Reiz und Zauber, darin ihr mächtiger Einfluß auf eine poetische Menschennatur nnd deren Ausbildung.

Das erste Schauspiel, welches die Literatur unseres Volkes uns bietet, ist der Kampf, und zwar der für den Augenblick siegreiche Kampf, welchen eine fremde, aufgedrungene Bildung gegen die ursprünglich volks-

thümliche führt. Das Christenthum, gestützt auf die kümmerlichen Reste, die es selbst von der römischen Bildung übrig gelassen, vermochte in der altgermanischen Volksthümlichkeit, in ihrer rohen Naturkraft und ihrem heidnisch starren Trotz, nur einen Feind zu erblicken, den es aller Orten angreifen, aus jeder Position verdrängen, aus jedem Schlupfwinkel aufstöbern mußte. Nirgends aber ruhen die Wurzeln einer Volksthümlichkeit so tief und so fest, als in der Sprache eines Volkes und seiner Poesie. Daher bildete auch die Sprache der alten Germanen und ihre Poesie die hauptsächlichsten Punkte, gegen welche die neue römisch-christliche Bildung ihre Angriffe richtete. Die alten Volkslieder wurden verpönt und verschrieen als Zauberlieder; die alten trotzigen Helden der Volkssage sollten den demüthig hinschmachtenden Gestalten der christlichen Legenden, den Märtyrern und Heiligen, weichen; statt der Lust an Gefahr und Kampf, welche die alten Lieder feierten, sollten Gehorsam und Demuth die Herzen der Männer erfüllen. Noch jetzt liegt eine ganze Reihe von Concilienbeschlüssen und königlichen Verordnungen vor, deren zum Theil grausame Bestimmungen den Beweis liefern für die Energie und Hartnäckigkeit, mit welcher die christliche Geistlichkeit in diesem Kampfe verfuhr. Die deutsche Poesie ist unter dem Scheermesser der Censur geboren, ja dieselbe hat kaum zu einer andern Zeit auf dem Haupte dieses jungen Simson mit solcher Schwere geruht, als da die Hand der Geistlichen den spröden ungeberdigen Sohn der Wälder zum lateinisch plärrenden Kirchenknecht umzuschaffen suchte. Der Versuch gelang, wenigstens so weit er die Literatur betraf; die Reste der alten heidnischen Poesie verschwanden vor dem inquisitorischen Fanatismus der Kirche; sie flüchteten, sie verbargen sich in einzelne geheimnißvolle Wendungen, einzelne Namen und Sprüchwörter, aus

denen sie den gelehrten Forscher unserer Tage zuweilen noch anblicken, wie den Wüstenreisenden das starre, leblose Auge einer zertrümmerten Sphinx.

Der Verlauf, den unsere mittelalterliche Literatur nimmt, steht in genauester Uebereinstimmung mit den Epochen, in denen die deutsche Geschichte sich entwikkelt. Der Herrschaft, welche in der ersten Hälfte des Mittelalters die Geistlichkeit über das Leben unserer Nation ausübt, entspricht die ausschließlich geistliche oder doch geistlich gefärbte Literatur der ersten Jahrhunderte. Auf die Geistlichen folgen sodann, als die eigentliche Blüthe des Mittelalters, sie selbst gleichsam ein weltlicher Mönchsorden, die Ritter; die ritterlichste Epoche unserer Geschichte, die Zeit der Hohenstaufen mit ihren Herzögen, ihren Kriegen und Siegen, ist zugleich auch die Blüthezeit unserer ritterlichen Dichtung, wie sie selbst wiederum das Höchste ist, was unserer mittelalterlichen Poesie zu erreichen vergönnt war. Wodurch aber ist sie das? Weil in ihr, der ritterlichen Dichtung, die Elemente des alten Volksgesanges wieder erwachen; weil sie hier wieder Gestalt und Form gewinnen, die mythischen Helden der Vorzeit, die Siegfried, Dietrich und Etzel; weil die ritterlichen Sänger selbst aus den Prunkgemächern ihrer Burgen herabsteigen und unter und mit dem Volke die Weisen des Volkes erlernen! So lange hatte das Gold der Volkspoesie, ähnlich jenem Nibelungenschatze, dem die Woge des Rheins gleich jener zum Sarg und zum Schutze dient, sich verborgen; jetzt aber in dieser Maienzeit, in dieser eigentlichen sang- und klangreichen Festepoche unseres mittelalterlichen Lebens, jetzt steigt auch sie wieder aus der Nacht der Vergessenheit empor; sie giebt den Dichtern großen Stoff, lehrt sie den Ton treffen, der die Herzen des Volkes entzündet, erweitert die Literatur einer einzelnen Kaste zur Literatur der Nation. So ist da-

mals das Lied der „Nibelungen" und wahrscheinlich auch das Gedicht von „Gudrun" durch Zusammensetzung von Volksliedern entstanden, und beruht das nationale Epos der Deutschen somit eben so auf Volksliedern, wie bei den Griechen die nationalen Epen, die den Namen des Homer tragen. Viel weiter ist die Form, in der die altdeutsche Thiersage auf uns gekommen ist, von der ursprünglichen, die gewiß die des epischen Volksliedes war, entfernt.

Auf den Trümmern unserer königlichen Herrschaft und seiner getreuen Vorkämpfer, des Ritterthums, siedelt sich bekanntlich der Bienenfleiß unserer Bürger an. Auf die großen mittelalterlichen Kriegeshelden folgen die großen mittelalterlichen Kauf- und Handelsherren, die friedlichen Helden von Nürnberg, Augsburg, Köln, die allerdings, wie das Beispiel der Hansa beweist, nach Gelegenheit und wo ihr Interesse es erforderte, auch recht kriegerisch auftreten konnten. Mit dieser Hegemonie des politischen Lebens geht auch die Hegemonie der Dichtkunst in die Hände der Bürger über. Die deutsche Heldensage hatte ihren poetischen Abschluß erhalten, und auf die Epopöen und Liebeslieder der ritterlichen Dichter folgten jetzt die Reimchroniken und Verskünsteleien, die derben Schwänke und Späße unserer bürgerlichen Meistersänger.

Damit hatte denn der Stufengang unseres mittelalterlichen Lebens sich vollendet; die ständische Gliederung, die dem Mittelalter eben so nothwendig und natürlich, als ihre grillenhafte Nachahmung für die Gegenwart unpassend und verderblich ist, war damit durchgeführt bis zum Aeußersten — und ein neuer, ein gleichsam brach gelegter Boden harrte des großartigen Ereignisses, das schon am Horizonte unserer Zukunft dämmerte und mit dem eine neue Epoche nicht bloß der Deutschen, sondern der Weltgeschichte

beginnen sollte. Dies Ereigniß war die Reformation. In ihr zum ersten Male schmolz die ganze Nation zu einer Masse, in einem Interesse zusammen: freilich nur, um sich gleich darauf um so tiefer zu trennen. Die Reformation ist das erste Ereigniß der Geschichte, das sich nicht mehr an einen einzelnen Stand, sondern an die ganze Nation im Ganzen wendet; der Begriff einer deutschen Nation selbst wird erst unter den Stürmen der Reformationszeit wach. Wie verhält es sich nun mit der Literatur? Jede Zeit braucht so gut wie ihre Helden auch ihre Dichter, sie kann zu den Thaten des Wortes nicht entbehren — welche poetische Formen waren denn bereit, den geistigen Inhalt dieser neuen Zeit aufzunehmen? Wo waren die Dichter, die Künstler, die sich ihr zu Verkündern, zu Priestern, zu Propheten boten? Mit der politischen Geltung der bisherigen mittelalterlichen Kreise war auch die poetische Bedeutung, die poetische Fähigkeit derselben untergegangen, auch hier war reiner Tisch gemacht — wer wagte es also, die Lücke auszufüllen? Wo ist der Dichter, wo das Lied, das dem Nahen der Reformation gleich dem Morgenstern voranwandelt, und dessen wohlthätiger Glanz auch in der Hitze des geschichtlichen Kampfes nicht verbleichen wird? Das Volkslied ist es! Wie nach Zerbröckelung und Auflösung der bisherigen bevorrechteten Stände das Volk selbst, in seiner nationalen Gesammtheit, den Boden betritt, so fällt auch die Dichtung, nach Auflösung und Zerbröckelung der bisherigen literarischen Kreise, in die Hände des Volkes als Gesammtheit zurück. Handwerksgesellen, fahrende Schüler und Schildknechte, Hirten, Jäger und Ackerleute — sie waren es, welche den reinen Ton des Volksliedes zuerst wieder anschlugen. Die Nachrichten, welche die alte Limburger Chronik von den Liedern giebt, die man damals „sang und pfiff", sind, seit Lessing zusammengestellt, be-

kannt genug geworden. Die deutsche Volkspoesie nahm nun einen entschieden lyrischen Charakter an, in den auch der epische Stoff einging, und den sie fortan behielt. Was oben über die Art bemerkt wurde, wie die Volkslieder entstanden, sich erhielten und umgedichtet wurden, findet hier seine volle Anwendung. Gleiches gilt hinsichtlich ihres Inhalts. Was das Volk in seinem Innern bewegte, das sang es in seinen Liedern. Das Volkslied ist die eigentliche Poesie des Reformationszeitalters. In ihm kommen alle jene männlichen und tapfern, jene zarten und innigen Empfindungen zu Worte, für welche der Meistergesang in seiner handwerksmäßigen Verknöcherung weder Ohr noch Auge besaß; gleich der Lerche bald im Blau des Himmels schwebend, bald zwischen Feldern und Gärten nistend, sieht und versteht es die großen Ereignisse der Geschichte, es sieht und feiert die Heldenkämpfe der Schweizer und der Dithmarsen — und sieht auch den verstohlenen Kuß der Liebenden, belauscht die Thräne des Einsamen, mischt sich in den Jubel der Zecher, schmettert hell auf im bacchantischen Jubel der Tanzenden. Und bedarf es noch weiterer Beispiele, wenn ein einzelnes genügt? Das protestantische Kirchenlied, diese ächt deutsche Schöpfung, der keine andere Nation etwas Aehnliches zur Seite zu setzen hat, und in der so viel edelstes Blut unseres Stammes fließt, ist poetisch wie musikalisch wesentlich aus der Wurzel unseres Volksliedes gewachsen. Der Löwe zeugt nur ein Junges; so hat auch die Reformation nur eine poetische Gattung ausgebildet, aber diese auch zur Meisterschaft — das Volkslied.

Aber die Reformation selbst scheiterte bekanntlich, lange bevor sie ihre Aufgabe erfüllt, sogar bevor sie sich derselben nur völlig bewußt geworden; noch wir, im 19ten Jahrhundert, haben nichts Größeres noch Dringenderes zu thun, als die Arbeit der Reforma-

tion wieder aufzunehmen und sie ihrem endlichen Ziele zuzuführen. Und wie die Reformation verkümmert und verdirbt, verkümmert und verdirbt auch das nationale Leben — und mit dem Leben auch die Literatur und namentlich die Volkspoesie.

In das Bereich der Volkspoesie gehören auch die Volksmärchen, Volkssagen und Volksromane. Die Volksmärchen oder Märchen (man leitet das Wort vom altdeutschen maran, sagen oder erzählen, ab, und schreibt daher unrichtig Mährchen) nennt man eine historische Dichtung, welche Handlungen oder Begebenheiten zum Gegenstande hat, in denen die Geisterwelt die Hauptrolle spielt. Das Märchen in seiner ursprünglichen Gestalt ist Volksmärchen und entstand aus den mündlichen Erzählungen der Völker in der frühesten Periode der Bildung, wo man anfing, über den Ursprung der Welt und die Erscheinungen in der Natur nachzudenken. Der Glaube an das Wunderbare liegt tief in der menschlichen Natur begründet, besonders auf den ersten Bildungsstufen der Individuen und Völker, und daher gaben jene Naturerscheinungen, unvollkommen und sinnlich gedacht, und eben so bildreich erzählt, den ersten Stoff zu allerlei Dichtungen, die durch mündliche Ueberlieferungen fort und fort umgebildet, bald den Anstrich des Wunderbaren erhielten, und, in so fern sie wirkliche Begebenheiten betrafen, an Ort und Zeit geknüpft wurden, wiewohl sie in letzterer Beziehung richtiger Sagen (Volks- und Heldensagen) heißen. Obwohl man bei jeder Nation solche Dichtungen findet, da sie als die ersten Anfänge der epischen Poesie, und endlich der wirklichen Geschichte zu betrachten sind, so ist doch ein Volk reicher daran, als das andere. Die eigentliche Heimath des Märchens war der Orient, wo Volkscharakter, Volksglaube, Lebensweise und Bildungsgang vorzugsweise dergleichen Dichtungen

begünstigten. Indien und Persien hatten schon früh eine reiche Märchenpoesie, und geschickt sind diese Quellen von dem arabischen Verfasser der „Tausend und eine Nacht" und in andern arabischen Märchensammlungen benutzt. Durch die Kreuzzüge verbreitete sich das morgenländische Geister- und Wunderwesen auch in die Abendländer, wodurch der europäischen Märchenpoesie eine Fülle neuen Stoffes zuwuchs. Denn man kann nicht sagen, das Märchen sei ganz morgenländischen Ursprungs, ohne den Reichthum der Heimath zu verkennen. Denn der alte hier herrschende Glaube an Feen, Elfen, Gnomen und andere Geister, unter deren Einfluß die Schicksale der Menschen standen, mußte nothwendig, bei nur einiger Thätigkeit der Phantasie, Vorstellungen und Sagen schaffen über wunderbare Einwirkungen übermenschlicher Kräfte auf das Leben, und es ist nicht zu bezweifeln, daß lange vor den Kreuzzügen unter den Völkern des Abendlandes solche Erzählungen einheimisch waren. Im Laufe der Zeit wurden nun jene Erzählungen von der neueren Poesie aufgenommen, nacherzählt, umgestaltet und besonders, nachdem durch Galland's Uebersetzung von „Tausend und eine Nacht" die Theilnahme für diese Dichtungsart mächtig angeregt worden war, in zahlreichen romantischen Dichtungen epischer und dramatischer Form, mit märchenhafter Grundlage fortgebildet. Was den Inhalt und die Darstellung des Märchens anlangt, so ist es bald ernsthaft, bald komisch und selbst satyrisch. Der Stoff kann aus der wirklichen Sagengeschichte entlehnt werden, nur muß das Romantische und Wunderbare darin herrschend, und der der Märchenerzählung so wohlthuende Standpunkt kindlicher Auffassung festgehalten sein. In dieser letzteren Beziehung stehen die lange für Muster ihrer Gattung gegoltenen Volksmärchen von Musäus denen Göthe's, Tieck's

und Novalis' weit nach, welche zeigen, was das Märchen als Kunstprodukt sein muß, um höheren ästhetischen Forderungen zu entsprechen, und bei vorherrschender, mehr auf das Abstrakte gehender, religiöser Ansicht das sinnliche Bedürfniß zu befriedigen. Herder nennt die Märchen einen zauberischen Traum der Wahrheit, aus dem wir ungern erwachen, indem wir uns durch sie im Reiche der Geister befinden, und meint, daß meistens in ihnen eine reiche Ernte von Weisheit und Lehre liege, und daß keine andere Dichtung dem menschlichen Herzen feine Dinge so fein zu sagen verstehe. Neben dem poetischen Genusse, welchen ursprüngliche Volksmärchen gewähren, geben sie auch, sollte ihnen auch die tiefere Bedeutung hin und wieder abgehen, über Geschichte und Eigenthümlichkeiten des Volkes, dem sie angehören, oft die wichtigsten Aufschlüsse, und haben auch in so fern ein hohes Interesse.

Volksromane sind Erzählungen großer Heldenthaten aus dem Mittelalter, die, insofern sie in der Geschichte der einzelnen Völker ihren Grund haben, auch Volkssagen heißen. Sie gehören zur romantischen Poesie, oder machen vielmehr eigentlich den Gegenstand derselben aus. Diese Volksromane aber, besonders in dem Süden Europa's heimisch, entstanden aus Zusammenfluß verschiedener Charaktere; Heldenthum und deutsche Liebe in ihnen ist germanisch, deren Ausbildung zu Ritterthum und Galanterie durch den Einfluß der Araber geschah, und das Christenthum gab beiden eine religiöse Richtung, seitdem des Ritters Angelöbniß war, für Gott und Frauen zu streiten. Durch die Kreuzzüge wurde ein schon durch die arabischen Dichtungen gezeigtes wunderbares Element beigefügt, und durch sie ging eine ganze orientalische Zauber- und Geisterwelt auf Europa über, und so entstanden die Volksmärchen, in

denen meist die Feen und allerhand Elementargeister als leitende Prinzipien von Volkserzählungen erscheinen. In Frankreich bildete sich der Volksroman besonders in dem Norden durch die Trouveren, welche ihre Früchte auf dem an Heldensagen reichen Felde von Karls des Großen und seiner Paladine Thaten, aus der Geschichte des Amadis, der Kreuzzüge ꝛc. ernteten. Berühmt sind vorzüglich die schöne Magellone, die schöne Melusine ꝛc. Der Geschmack für Volksmärchen wurde bei den Franzosen besonders seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts durch Perrault und Galland angeregt. Die Provençalen gehörten auch dem nördlichen Spanien mit an, und die spanischen Volkssänger hatten ihre Lieder aus gleichen Quellen; aber fruchtbarer als hier hat sich kaum noch irgendwo diese Art der Poesie ausgebildet; besonders war es die Geschichte des Amadis von Gallien, welche vielfach besungen, erneuert und ergänzt wurde; eigenthümliche Volkspoesien sind den Spaniern der berühmte Sagenkreis des Cid, der Don Quixote u. a. Der Ursprung der italienischen Volkspoesie ist auch in der Zeit der Provençalen zu suchen; doch verstummten jene bald durch Dante und Petrarca; später waren Ariost und Tasso die Meister auf dem Gebiete der romantischen Poesie; sie schöpften auch aus der aller südlichen Volkspoesie gemeinschaftlichen Quelle. Nach England verbreitete sich ebenfalls die französische Volkspoesie, deren Dichter, besonders aus dem normannischen Heldenthum, in der Tafelrunde des Königs Arthus ꝛc. den Stoff zu ihren Liedern schöpften. Aber kein Land ist vielleicht reicher an Volkspoesien dieser Art, als Schottland, und dort ist der Geist des echten Volksromans bis auf die neueste Zeit erhalten worden, und hat sich in Walter Scotts Dichtungen wieder gezeigt. Auch der russischen und der skandinavischen Volkspoesie

fehlt es nicht an Reichthum. Unter den deutschen Volkssagen zeichnen sich besonders aus: Rübezahl, die Historie von dem gehörnten Siegfried, der ewige Jude, der wiedererstandene Eulenspiegel, Fortunatus mit seinem Seckel und Wünschhütlein; auch neuerdings sind mehrere deutsche Volksmärchen und Sagen gesammelt und umgearbeitet (wie von Musäus, Tieck, Göthe, Uhland ꝛc.), aber auch neue entstanden. Auch die arabischen, türkischen und persischen Märchen, und namentlich die Tausend und eine Nacht, schlagen in dieses Fach ein.

Volksrechte nennt man solche Rechte, welche dem Volke der Regierung gegenüber zukommen. Rechtlich begründete Staatsverfassungen verbürgen diese Rechte, welche man auch Volksfreiheiten nennt, weil einzelne derselben erst von der herrschenden Macht freiwillig ertheilt oder dieser vom Volke abgedrungen wurde. Jedenfalls waren dergleichen Volksfreiheiten der erste Ursprung der Staatsverfassung eines jeden gesitteten Volkes. Wollen wir jedoch von den Volksrechten gegenüber den Staatsgewalten sprechen, so müssen wir nothwendig erst auf den Begriff des Staats, als politischen Begriff desselben, zurückkommen. Hierüber sagt ein kompetenter Schriftsteller: „Von jeher erschien dem Menschen der Staat, dessen Dasein die Geschichte in allen Jahrhunderten, selbst in unvordenklichen Zeiten, wenn auch nur in kaum erkennbaren Umrissen, nachweist, als der wichtigste Punkt in dem äußern Zustande der Menschheit. Deswegen konnte es nicht fehlen, daß die größten Geister bei ihren Betrachtungen über die höchsten Interessen und über alle wesentlichen Erscheinungen, an welche das leibliche und geistige Dasein der Völker geknüpft ist, auch das, was unsere Sprache Staat nennt, nach seiner Natur, seiner Entstehung und verhältnißmäßigen Ausbildung aufzufassen, nachzuweisen und zu de-

finiren trachteten. Allein von den Zeiten der philosophischen Schulen der Griechen, bei denen sich bekanntlich zuerst eine wissenschaftliche Entwickelung der Grundbestimmungen des menschlichen Daseins und aller menschlichen Thätigkeit vorfindet, durch die lange, fast unabsehbare Reihe von Philosophen, bis in unsere jüngsten Tage hinein, sind die Definitionsversuche nicht bloß nach den Ansichten, Fähigkeiten, Verhältnissen und Vorurtheilen ihrer Urheber, sondern auch nach Zeit, Ort, Klima, Bildungsstufe, kurz nach allen äußern und innern, zufälligen und wesentlichen Umständen so verschiedenartig, so bunt gestaltet, so eigenthümlich modificirt, oft so diametral einander entgegengesetzt, daß, wäre die Praxis mit der Theorie gleichen Schritt gegangen, die größte Verwirrung über das Menschengeschlecht gekommen wäre. Glücklicherweise ist die Menschheit in der Praxis überall größer, als die Theorie, und rückt, im Großen und nach Jahrhunderten gemessen, wenn auch oft auf den Schlangenwindungen der Spirallinie, stets vorwärts, dem höchsten Ziele sich nähernd, wie die Asymptote der Hyperbel, und wenn auf dieser endlosen Bahn von dem geistigen Pfunde der Philosophie einige Gran auf den Herd der Völker niederfallen, so nimmt sie das Jahrhundert dankbar in seinen Schooß, wirft aber die Massen unbrauchbarer Abstraktionen wie ausgepochte, erstarrte Schlacken in das Meer der ewigen Vergessenheit, und schreitet unbekümmert weiter fort an die Pforten eines neuen Jahrhunderts. In diesem unaufhaltsamen Fortgange aus niederer zu höherer Kultur ist der Staat gleichsam der Purpurmantel, der eherne Harnisch, mit dem die Natur das Menschengeschlecht auf seiner Reise in die Ewigkeit ausgerüstet hat. Darüber sind alle Denker einverstanden, und die Geschichte belegt dies Einverständniß mit tausend anderen Beweisen, daß der Mensch ohne

Staat nicht sein kann, daß Staat und Volk zwei untrennbare Theile eines Ganzen sind, daß das Dasein des Staates zugleich als das Dasein zu einem Volke, d. h. zu einer durch Gewohnheiten und Gebräuche, Sitten und Meinungen, Sprache und Lebensart, Einrichtung und Verfassung, Anordnungen und Gesetze befreundeten menschlichen Gesellschaft nach einer bestimmten Ordnung (Regierung und Verwaltung) und Satzung (Gesetzgebung) zu betrachten sei. Ganze Reiche von Völkern sind aus dem Leben verschwunden, weil sie durch irgend eine Gewalt von innen oder von außen die Selbstständigkeit ihres Staates verloren hatten; und außer den leeren Namen, die von ihnen auf den Tafeln der Geschichte verzeichnet stehen, wie viele Nationen mögen untergegangen sein, von denen nicht einmal der Name auf die Nachwelt gekommen ist! Aber über den Ursprung, über das Wesen, über das Recht und den Zweck des Staates findet die größe Verschiedenheit der Ansichten statt, die inzwischen auf die vier Hauptansichten hinauslaufen, daß der Staat durch Uebereinkunft, Macht, Natur oder Gott entstanden sei. Keine Spekulation über das Entstehen des Staates konnte heilloser sein, als die Annahme eines Naturstandes oder thierischer Rohheit des Menschen, welcher, in dieser Bestialität befangen, doch so klug gewesen sei, die Sprache, die er bis dahin entbehrt habe, und den Staat ordentlicher Weise zu entdecken oder zu erfinden. Als der Chorführer dieser am Ende des verflossenen Jahrhunderts beliebten Theorie darf der Engländer Thomas Hobbes betrachtet werden, welcher im Wesentlichen lehrt, der Mensch im Naturzustande sei egoistisch, eigennützig und ohne allen geselligen Trieb. „Daraus entsteht", sagt er an verschiedenen Orten, „ein Krieg Aller gegen Alle; Furcht und Gewalt herrschen ausschließend unter diesen Naturmenschen; sie sind untereinander

schlechthin gleich, weil sie sich untereinander gleichmäßig schaden, insbesondere tödten können. So wird Selbsterhaltung das höchste Bestreben, Wurzel alles Rechts und Richter aller darauf bezüglichen Handlungen. Da aber ferner der Mensch im Naturstande ein Recht auf Alles hat, was er will und kann, so ist die Wirkung davon, als wenn gar kein Recht vorhanden wäre, und die Menschen müssen ihres eigenen Nutzens wegen Frieden suchen; sie müssen wechselseitig Rechten entsagen und ihre Freiheit beschränken. Aus den darüber geschlossenen Verträgen entsteht das eigentliche, bleibende Recht. Weil aber der Eigennutz fortdauernd die Menschen treibt, Verträge zu brechen, so muß eine Bürgschaft für ihr Halten gefunden werden; diese Bürgschaft kann wiederum nur die Furcht sein, und diejenige Macht, die nur allein darum da ist, Furcht einzuflößen, ist der Staat, dessen Regent mit unumschränkter Gewalt bekleidet, keinem Gesetze unterworfen ist, seine Würden verkaufen, verschenken und vererben darf, dessen Handlungen, weil seine Pflichten moralischer Art sind, überall recht sind, und der in seiner Person den ganzen Staat vorstellt. Diebstahl, Mord und Todtschlag u. A. sind bloß Verbrechen nach bürgerlichem Rechte. Der Bürger ist der geborene Sklave des Staats, dem er dient, wie der geborene Leibeigene dem Bürger dient."

Diese Theorie predigt durch und durch Paschadespotismus und mehr noch Kannibalismus, weil sie Gewalt für Recht, den Willen des Stärkern für Gesetz und den Gehorsam für die einzige allumfassende Pflicht der Schwächern hält, und das Recht aus bloßen Verträgen, die die Willkür einseitig mit Gewalt auflösen kann, und nicht aus der ewigen Idee des Rechts ableitet. Die eiserne Faust vertritt in diesem Systeme das Genie des Gesetzgebers, und die bürgerliche Ordnung ist an das Schwert des Tyrannen ge-

bunden. Machiavelli gründete seine Theorie auf Furcht, sein Nachfolger Hobbes auf das bleiche Entsetzen, indem er den Teufel der willkürlichsten Despotie verteufelte und von einem Naturstande ausging, der mit der Bestialität auf gleicher Linie steht. Ein Blick nur auf die Herrlichkeiten des Faustrechts im Mittelalter hätte dem „morösen" Hobbes den Irrthum aufdecken können. Aber er schrieb in den Tagen Cromwell's, als Milton den Königsmord vertheidigte und Languet die Rechte des Volks und der Fürsten beleuchtete. Obgleich Hobbes wie Machiavelli und Montaigne die Natur des Menschen verkannt und, vom Irrthum verleitet, versucht hatten, den Staat als ein Ergebniß der bloßen Spekulation, was er an sich nie war und nie sein kann, darzustellen, so hatten sie doch, selbst bis in unsere Tage hinein, nicht wenige Nachfolger, welche die einmal begangenen Irrthümer seltener vermieden, gewöhnlich vermehrten oder in Nebendingen anders modificirten. Dieser gehören Filmer, Algernon, Sidney, Mackenzie und Mandeville an, nach dessen Meinung alle Menschen schlecht sind, lediglich auf Eigennutz ausgehen und durch allerlei Mittel, besonders durch Schmeichelei und Eitelkeit dahin gebracht werden mußten, ihre Laster wenigstens so auszuüben, daß es zum Nutzen des Ganzen diene; der Staat ist ihm die große Maschine des Eigennutzes, und die Politik, welche nach den Ansichten des heidnischen Philosophen Aristoteles lehrt, wie die Menschen durch den Staat zur Tugend und Glückseligkeit gelangen können, ist bei dem im Christenthume erzogenen Mandeville nichts mehr, als der niedrigsten Eigennutz des Staates selbst. Der in anderen Beziehungen mit Recht gepriesene Thomasius läßt sich in seinen durch philosophischen Unglauben und religiöse Mystik wunderlich verwirrten „Fundamenten des Na-

tur- und Völkerrechts" zu der an sich grundfalschen Meinung verleiten, das ganze Menschengeschlecht sei in der Wurzel verderbt. Er war in seiner Rechtslehre noch so weit zurück, daß er, wie noch neuerlich Hugo und Haller, geborene Sklaven im Staate annahm. Die verwerflichste aller Theorien fand in Frankreich, wo die nichtsnützigste, täglich wechselnde Gesetzgebung unter ewigen Kriegen der Ländersucht alles Ortliche, Volksthümliche und Persönliche vernichtete oder leichtsinnig untergrub, den empfänglichsten Boden. Im „Emil" malt Rousseau den Naturzustand so in's Schöne, wie Hobbes in's Häßliche; beide Arten sind aber spekulative Versuche, willkürlich, von der Wirklichkeit entfernt, gleich unwahr und gleich gefährlich. In der täuschenden Verklärung des Naturmenschen Rousseau's erscheint das Urbild unseres Geschlechts kahler, jämmerlicher und widerlicher, als der gerupfte Hahn des Diogenes; denn obgleich in seinem Herzen keine Wurzel des Bösen ruht, so entbehrt er doch alles Positive, und es geht ihm deswegen so schlecht und ungerecht, daß er in den Jammer des bürgerlichen Lebens durch freie Einwilligung eintreten muß, um hier in dem allgemeinen Elende umzukommen. „Um der Stärke", sagt Rousseau im contract social, „die ihre Macht in die Gestalt des Rechts gern kleidet, nicht zu unterliegen, muß man einen Verein eröffnen, der mit gemeinsamer Kraft Person und Güter jedes Einzelnen schützt und vertheidigt, und in welchem, da jeder Einzelne sich mit Allen verbindet, er doch nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt als vorher. Jeder unterwirft also seine Person und Macht der höchsten Leitung des allgemeinen Willens; und Jeder ist wieder, als untrennbarer Theil des Ganzen, Theilnehmer an Allem und berechtigt zu Allem! Man nennt diesen Inbegriff des vereinten Willens, diesen politischen Körper Staat, so-

fern er unthätig, Herrscher (Souverain), sofern er thätig ist; Macht, in Beziehung auf ähnliche Vereine. Bürger heißen Theilnehmer der höchsten Gewalt; Unterthanen, welche den Gesetzen des Staates nur unterworfen sind. Der eigentliche Souverain besteht aus Allen, aus dem Gesammtwillen, der sich kein Gesetz auflegen kann, welches aufzuheben ihm nicht gestattet wäre. Im bürgerlichen Vereine, der den Menschen schwächer macht, ihm das Recht auf seine Kräfte raubt und diese durch Erhöhung seiner Begierden und Bedürfnisse vernichtet, tritt dennoch die Gerechtigkeit an die Stelle der Gewalt, Sittlichkeit an die Stelle des Naturtriebes. Der Mensch giebt unbeschränkte Freiheit, die mit steter Unsicherheit verbunden war, hin für die gesetzliche Freih-it und Sicherheit des Besitzes. Der bürgerliche Verein erhebt den Menschen von der Stufe beschränkter Thierheit zu der eines denkenden Wesens, und stets wäre dieser Uebergang zu preisen, wenn nicht bisweilen die Mißbräuche des letzten Zustandes den Menschen unter die rohesten Verhältnisse erniedrigten. Der Grundvertrag Aller setzt Alle in Absicht auf Vertrag und Recht gleich. Man muß nicht fragen, wer die Gesetze des Staates oder des bürgerlichen Vereins geben solle? sie sind ein Ausfluß des allgemeinen Willens; nicht fragen, ob der Fürst über die Gesetze erhaben sei? denn er ist Mitglied des Staates; nicht fragen, ob das Gesetz ungerecht sein könne? denn wie vermöchte man gegen sich selbst ungerecht zu sein; nicht fragen, wie man frei und doch Gesetzen unterworfen sein könne? da sie nur der Inbegriff des gesammten Willens sind. Da die christliche Religion die Herzen der Bürger durch die Lehre: in das Himmelreich zu kommen, sei das Einzige, was Noth thue — vom Staate ablöst, den Menschen ungesellig macht und die Erde für kein Vaterland anerkennt: denn dem Christen gilt

es gleich, ob er in diesem Jammerthale frei oder ein Sklave sei; so sollte man die Religion des Menschen von der des Bürgers trennen, man sollte das Innere frei lassen und ein bloß bürgerliches Glaubensbekenntniß über die Punkte entwerfen und fordern, ohne welche keine Geselligkeit bestehen kann. Die Staaten müssen klein sein, damit sich alle Glieder stets versammeln können, um die Beamten zu wählen, den Fürsten abzusetzen u. s. w. Repräsentation ist ein Zeichen der Unfreiheit des Volkes; ein repräsentirtes Volk ist nicht mehr, es ist Sklave wie das britische Volk u. s. w."

Im Ganzen betrachtet Rousseau den Staat als ein durch unausweichliche Nothwendigkeit herbeigeführtes Uebel, und stützt ihn auf einen Grundvertrag, in welchem die Zahl der Stimmen, die Köpfe und Fäuste entscheiden. Mit Vertrag drückt er aber aus: Stiftung und Lösung des Staates und der bürgerlichen Ordnung sei etwas lediglich Gemachtes, von der Willkür des Augenblickes schlechthin Abhängiges, ohne weiteren Grund, ohne andere höhere Bürgschaft, als das Belieben der Menschen, als die Meinung des Tages, als der Dünkel des gemeinen Haufens. Ein solcher Staat führt zur Vernichtung aller Sicherheit und zu der trostlosesten aller Anarchien, wie Rom, Griechenland, Polen und Frankreich hinlänglich thatsächlich beweisen.

Rousseau verkennt die Natur des gemeinen Haufens, die überall gleich ist, wie ein Karrenschieber dem andern, und indem er diesem allenthalben bornirten Haufen eben so viel Theilnahme an Souveränität ertheilt, bringt er die Menschheit in das Bett des Prokrustes. Das Christenthum hat den heidnischen Staat verklärt, oder trägt die fruchtbarsten Keime in seinen Lehren, dem Staatsleben der Völker menschliches Ansehen zu geben, wenn man nur überall die religiösen Gebote angenommen und ausgeführt

hätte. Allein während die Einen mit aller Strenge auf ihre Pflichten gewiesen werden, greifen die Anderen in das Gebiet des Unrechts und lassen sich vom Eigennutze, von Selbstsucht und Niederträchtigkeit aller Art beherrschen. Das Christenthum ist wesentlich eine Religion der Liebe und Versöhnung, und wenn es gemißbraucht wird, so liegt die Schuld nicht an ihm, sondern an der Verkehrtheit der Menschen. Die beste kann und wird gemißbraucht werden, ohne daß sie darum aufhört zu sein, was sie ihrem Wesen nach ist: der heidnische Staatsbürger saß auf der Scholle, er sah nur den Boden; die heidnischen Staaten waren auf Sklaverei der Mehrheit gegründet: das Christenthum setzt Himmel und Erde in Verbindung, es will, daß Niemand auf Erden Sklave sei, ja es hat die Menschheit nicht bloß äußerlich und bürgerlich, sondern in weit höherem Sinne auch geistig frei gemacht.

Thomas Payne betrachtet, wie Rousseau, die Regierung als ein nothwendiges Uebel, hält die Sicherheit für den alleinigen Zweck des Staats und nennt die Monarchie — nämlich zur Zeit, als er mit Franklin befreundet die Rolle eines republikanischen Herolds in Philadelphia übernommen hatte, eine lächerliche, verwerfliche, mit Gottes Wort streitende, vom Teufel erfundene, dem Papstthume vergleichbare Einrichtung, die wirkliche Tollheit ist, wenn die Monarchie erblich ist. Diese Lehre, nicht ganz verworfen in dem physiokratischen Systeme, wurde natürlich in den blutigen Tagen der französischen Revolution, deren Frucht sie zum Theil war, angebetet. Diese Lehre, wie auf Flügeln des Windes in alle Welt getragen, fordert die Vernunft zum Kampfe heraus, und die Menschheit erhielt das Geschenk anderer, im Grunde nicht viel besserer Systeme aus Luftgebilden der Abstraktion. J. H. Böhmer ist in seiner Einleitung zum Staatsrechte zu dem Resultate gekommen: „Die

meisten Staaten sind durch Gewalt und Uebermacht von Einzelnen entstanden. Es ist ungenügend, eine göttliche Uebertragung der Gewalt anzunehmen, woran sich falsche Folgerungen über die Unbeschränktheit und Unfehlbarkeit anreihen. Die bürgerliche Obrigkeit ist eine menschliche Einrichtung; wohl aber hat Gott die Staatseinrichtung gebilligt, und es ist wichtig, dies zu größerer Heiligung des Verhältnisses zwischen Herrschern und Unterthanen im Auge zu behalten. Die Offenbarung muß man bei diesem Geschäft zur Seite stellen, Recht und Sittlichkeit sondern, und das Nützliche der Klugheitslehre oder Politik zuweisen. Der Zweck des Staates ist die Führung eines sichern und ruhigen Lebens, und je ähnlicher und gleichartiger Stand und Rechte sind, desto ruhiger geht es her."

Puffendorf, Spinoza, Heinrich und Samuel Cocceji u. A. rückten im Kampfe gegen Hobbes der Wahrheit schon näher, indem sie von der mechanischen Nothwendigkeit, die durch die äußere Gewalt herbeigeführt wird, sich zur Annahme einer zweckmäßigen Nothwendigkeit, durch Vertrag begründet und zu dem Grundsatz der Geselligkeit, endlich zu der Moral wendeten, durch welche die rechtliche Freiheit und Gleichheit auf die Nothwendigkeit basirt wird, das Sittengesetz auszuüben. Dazwischen trat Locke's Empirismus mit der Chimäre eines Naturstandes vollkommener Freiheit ohne Krieg Aller gegen Alle. Er schildert diesen Zustand als das goldene Zeitalter, findet aber darin wieder so viele Uebel, daß ihn der Mensch verlassen und den Staat gründen muß, der denn auch dem Empiriker als etwas nun zur Abhelfung gewisser Uebel willkürlich Gemachtes erscheint. Die Widersprüche in Locke's Behauptungen sind wie überall, wo der speculative Geist sich nicht über die Massen der niedrigsten Erfahrung erhebt und unfähig ist, aus dem Con-

creten die Allgemeinheit nach Gesetzen der Vernunft zu enthüllen, so voll Widersprüche, daß er die Natur einmal für das Höchste, das andere Mal für unzureichend hält. Hutcheson's System, das, verwandt mit dem des Shaftesbury, die Gefühle des Wohlwollens, auf welchen das Recht beruhe, als die Grundlagen der Geselligkeit, und, in Bezug auf das Ganze, auch des Staates betrachtet, hat David Hume und nach ihm Ferguson weiter entwickelt und gezeigt, daß Staat und Staatsverfassung aus dem nach sittlichen Gefühle erkannten Gemeinbesten, dem darauf ruhenden Gemeinsinne, welcher schon dadurch nothwendig sei, daß die Menschen eine Gattung bilden, hervorgehen. „In den beiden Herleitungen obrigkeitlicher Gewalt aus göttlicher Einsetzung oder aus einem ursprünglichen Vertrage" — sagt Hume im Gegensatz zu seinem Freunde Rousseau — „liegt etwas Wahres; sie werden irrig, wenn man sie auf die Spitze stellt und die Folgerungen auf's Aeußerste treibt. Allgemeine Beistimmung zur Gründung eines Staates fand wohl nie statt; sie erwuchs meist auf einem gewaltsamen Wege." Ferguson ist der Lösung der Frage schon sicherer auf der Spur, wenn er den Menschen auch in der rohesten Zeit im geselligen Zustande findet und nicht wie Montesquieu nur drei Verfassungen, Republik, Monarchie und Despotie, annimmt. Es kann theilweise gelten, daß, wie Montesquieu behauptet, das Prinzip der Demokratie bürgerliche Tugend, der Aristokratie Mäßigung, der Monarchie Ehre, der Despotie Furcht ist; allein die Staatsverfassungen richten sich nach Ort, Zeit, Himmelsstrich, Volk und andern äußeren Verhältnissen, so daß es theils keine unbedingt beste, allen Verhältnissen anpassende giebt; theils verharrt auch die Praxis keineswegs bei den in dieser Beziehung theoretisch aufgezählten Unterschieden. Daher ist denn auch

Montesquieu's Lehre von den drei Prinzipien keineswegs erschöpfend nnd scharf genug, weil keines allein herrschen kann.

Dies deuteten schon Adam Smith, Falangieri u. A. jeder auf seine Weise an, ohne eben das eigenthümliche Wesen des Staates zu definiren, den die französischen Politiker in den grausamen Stürmen der Revolution wie unnatürliche Kinder ihren alten Vater in Stücke zerhackten. Damals betrachteten die fränkischen Theoretiker die Menschen bei ihren Versuchen nicht höher als die Mäuse in einer Luftpumpe oder in einem Gefäße voll mephitischen Gases. Es zeigte sich deutlich und im Praktischen, welchen Werth der Naturstand des Hobbes und Rousseau's für das Leben hat. Der Mensch mußte unrettbar unglücklich werden, um aus der Despotie der drei Lilien in das Paradies der Kasernentyrannei des Edelmannes von Korsika zu gelangen. Inzwischen entwickelte sich in Deutschland eine Revolution ganz anderer Art, und Kant war ihr Urheber. Das Naturrecht desselben und die Rechtslehre öffneten über die Natur des Staates weite Aussichten, die nicht so trügerisch und gehaltlos waren, als die Theorien der französischen Schwarzkünstler. Wenn er aber selbst bemerkt, wegen der Mannigfaltigkeit der Fälle sei kein strenges System der Rechtswissenschaft möglich, so hat er etwas behauptet, das auf Alles in der Welt, sobald es eine äußere Erscheinung hat, insbesondere auch auf die Sittenlehre und auf das Sittengesetz, das er dem Staate als einzige Grundlage unterlegt, Anwendung hat. Man hat behauptet, und nicht mit Unrecht, der Kant'sche Staat und seine Rechtsverfassung sei bloß eine Assekuranzgesellschaft des Rechts, weil der Staat ein bloßes Mittel sei, durch äußeren Zwang die Ausübung des Rechts möglich zu machen, oder die Sittlichkeit unter der Form des Rechts hinzustellen. Kant

sagt, der geschichtliche Anfang der Staaten sei nicht zu ermitteln, auch komme darauf nicht viel an. Wie Rousseau lehrt er, die gesetzgebende Gewalt stehe dem vereinigten Willen zu, und die Stimmgebung mache das Wesen des Staatsbürgers an. Die wahre Republik mit einem Repräsentationssysteme sei eine rechtmäßige Verfassung; alle Einrichtungen anderer Art könnten höchstens für provisorisch gelten. Ueberhaupt müsse man den Staat, wie er in der Idee und nach reinen Rechtsgrundsätzen sein solle, immer dem wirklichen entgegensetzen. Aber dieser Grundsatz muß den Dämon der Revolution herauf beschwören, insofern jedes Volk, jeder Staat nichts Eiligeres zu thun hätten, als, um die republikanische Seligkeit zu erlangen, die bisherigen Verfassungen umzustürzen. Ueberhaupt sieht Kant, wie Raumer nach Solger bemerkt, den Staat als „Supplement dessen an, was die reine Vernunft nicht zu erreichen vermag," obgleich die Geschichte überall lehrt, daß durch bloßen äußern Zwang und Mechanismus nie ein Staat gestiftet oder doch gewiß nicht in's wahre Leben gerufen wurde. Wie stimmt es, wenn Kant will, daß jeder einzelne Zweck für sich sei, und er die großen Staatsindividualitäten als bloße Mittel zu untergeordneten Zwecken behandelt? Es ist falsch, wenn man glaubt, das Höchste, was die Vernunft vor sich habe, besteht aus lauter negativen Bestimmungen, und die Wegräumung aller Hindernisse der Sittlichkeit sei die höchste Entwickelung des Staates. Durch bloßes Verneinen, Hinwegnehmen, ohne positives individuelles Prinzip, entsteht kein Ideal eines Einzelnen oder eines Staates, und auch beim Völkerrecht bleibt auf diesem Wege nur eine leere Form übrig. Es ist irrig, alle besondern und einzelnen Gründe und Triebfedern des Handelns nach und nach ganz ausrotten wollen, damit am Ende die bloß abstrakte Vernunft und Freiheit

selbst zum Herrschen käme; solch ein Traum, solch leeres Ideal hat nur die traurige Folge, daß alle einzelnen Motive des jetzigen Rechts verachtet werden und die Menschen sich immerdar gegen das Bestehende auflehnen. Vernunft und Freiheit können gar nicht anders als in individueller Gestalt erscheinen (daher im Alterthume die Frage nach Aemtern und Stimmrecht, im Mittelalter die Bildung der Stände, zur Zeit der Reformation der Kampf um Glaubensfreiheit, in England der Nachdruck bei Steuerbewilligungen und in der Gegenwart das Tribunal der öffentlichen Meinung), wer den allgemeinen Begriff davon geltend machen will, geräth gerade in das Gegentheil, in den Despotismus." Weiter sagt Kant, der jedesmalige Oberherr des Staates sei es auch von Rechtswegen. Dafür müßte sich Robespierre bei Kant bedanken, und Thrasybul durfte die dreißig Tyrannen nicht stürzen. Jede augenblickliche Tyrannei könnte auf keine bessere Weise entschuldigt und gerechtfertigt werden. „Und wenn jeder solcher Despot nur lauter Rechte, keine Pflichten gegen die Unterthanen haben soll," so heißt dies ebenfalls der Despotie Thor und Thür öffnen, und Verträge wie Wechselseitigkeit sind dem Zufall und der Laune des Herrschers Preis gegeben, so gut wie aufgelöst. In Kant's „ewigem Frieden" sind die hauptsächlichsten Vorschläge doch nur fromme Wünsche, wenn nicht Chimäre. Seine Nachfolger änderten und bauten an der Theorie, blieben aber im Ganzen dem Wesen treu, wie Brandes, Rehberg, Genz, Hufeland, Maaß, Hofbauer, Heidenreich, Reinhold, Feuerbach u. A. Man sagte, jeder Mensch habe ein Recht zu dem, was nicht durch allgemein gültige Gesetze verboten sei, und stellte die Politik unter die Moral; allein das hieß doch auch nichts Anderes, als der Mensch habe ein Recht, wozu er ein

Recht hat, und unentschieden blieb die Frage, ob die Moral des Staates nicht auch von der Moral des Einzelnen verschieden sei. Bei allen Mängeln der Kant'schen Philosophie über Staat, Staatsrecht und Völkerleben bleibt ihr inzwischen das große Verdienst, den französischen Sensualismus mit Erfolg zurückgeschlagen zu haben. Fichte, der strengste Prediger stoischer Allgenugsamkeit, hat das Recht, auf welchem das Dasein des Staates beruht, als die Bedingung des persönlichen Selbstbewußtseins, den Staat als die Macht des Rechts, die Gesetze des Staates als die Normen künftiger Rechtsurtheile, denen sich der Bürger mit Freiheit unterwirft, und den Menschen als ein vernünftiges, selbstständiges, absolutes Wesen, das in sich selbst schlechthin den Grund seiner selbst trägt, dargestellt. Der Mensch ist in der Sinnenwelt, mit welcher der wahre Gott nichts zu thun hat, der einzige Herr, der wirkliche Gottmensch mit unumschränkter Gewalt. Auf diese Weise würde freilich die Apotheose der römischen Nerone und der Fürstentitel „von Gottes Gnaden" eigenthümlich gerechtfertigt werden. In der „Staatslehre," wie in den „Grundsätzen des Naturrechts," verlangt Fichte eine Allen gemeinschaftliche Erziehung, dann Kasten ähnliche Zerspaltung, und, wie Rousseau, eine général volonté. Dem Grundbegriffe nach ist ihm der Staat ein Werk menschlichen Verstandes, ohne alle höhere und göttliche Autorität, der eine von allem Glauben ganz unabhängige Sphäre hat. Irrig erwarte man vom Christenthume eine Verstärkung des Gehorsams im Staate. Kultur zur Freiheit sei der einzige Zweck der Staatsverbindung, das Recht des Volks, seine Staatsverfassung zu verändern, unveräußerlich; Vererbung von Begünstigungen und Vorrechten lasse sich weder der Form, noch dem Inhalte nach rechtfertigen, und das Dasein der Rechtsansprüche

des Adels und der Geistlichkeit hänge vom freien Willen des Staates ab. So ist Fichte, der Verfasser des „Systems der Sittenlehre," der „Grundsätze des Naturrechts," der „Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution," des „geschlossenen Handelsstaates," der „Staatslehre" und und der „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters," sich in der „Anweisung zum seligen Leben" nicht mehr ähnlich, wenn er im Widerspruche mit dem, was er früher keck und kräftig behauptete, jetzt sehr richtig lehrt: „Wir sind mit unserer ganzen Zeit und mit allen philosophischen Untersuchungen auf den Boden des Christenthums niedergestellt und von ihm ausgegangen; es hat auf die mannigfaltigste Weise in unsere ganze Bildung eingegriffen, und wir würden insgesammt schlechthin nichts von dem Allen sein, was wir sind, wenn nicht dieses mächtige Prinzip in der Zeit vorhergegangen wäre. Das einzig in dem ewigen Fortflusse der Zeit Bestehende und Unwandelbare ist das Christenthum in seiner reinen, selbst unwandelbaren Gestalt, und dies wird allein bleiben bis zu Ende der Tage." Von dieser Zeit an galt das Christenthum, weil der Fortgang der Geschichte und die Vernunft selbst darauf hinleiteten, als ein Grundpfeiler in dem Gebäude der christlichen Staaten, so abweichend die Grundansichten, Methoden und Ergebnisse sich auch äußerten in den Schriften von Fr. Buchholz, N. Vogt, Wagner, W. J. Behr, Luden, Köppen u. A. Die Stelle der atheistischen Politik, welche das Zeitalter der Revolution verbreitet und auf den Schlachtfeldern vertheidigt hatte, nahm nun, als der Prometheus des neunzehnten Jahrhunderts an den Felsen auf Helena geschmiedet war, ein sittlich-politisirender Nationalismus in der Wissenschaft vom Staate ein, aber die begonnene, oft heillose verderblich reagirende Restauration hatte auch eine

Restauration in den Wissenschaften vom Staate zur Folge.

Gustav Hugo, der gepriesene Rechtslehrer auf der Georgia Augusta, bezeichnet in seinem „Lehrbuche des Naturrechts der Philosophie des positiven Rechts" das Dasein einzelner Staaten als vernunftwidrig, betrachtet alles Bestehende als ein Vorläufiges und Provisorisches, preist das Zusammenschmelzen der Völker in einen Universalstaat als ein Ideal, predigt unbedingten Gehorsam gegen die Obrigkeit, wenn sie auch entarteter sei, als ein Caligula, als ein römischer Prokonsul in der Provinz, oder als der schreckliche, wahnsinnige Iwan IV. von Rußland; verwirft natürlich alles Völker- und Weltbürgerrecht, und verlangt endlich, um seinem verworfenen Systeme die Krone aufzusetzen, die Fortdauer der Sklaverei. Die Tugend, sagt er, sei für den Sklaven schwerer, aber auch desto verdienstlicher; die Sklaverei mache die Kriege weniger blutig, und der Sklave habe es besser, als die Freien, weil er von den schweren Bürgerpflichten entbunden sei u. s. w.

Während Benjamin Constant, Joseph (nicht Jean) Fievée, Barante, Pagés, Massabiau, Daunou, Isambert, Lerminier, Bossuet, Ballanche, Schlosser, Steffens, Görres, Jordan, Rotteck, Murhard, Troxler, Ancillon, Adam Müller, Hofmann, Warnkönig, Schön, Weber, Pölitz, Krug u. A., vor Allem aber Hegel und seine Schule auf Grundsätze der Vernunft, Natur und Geschichte hinwiesen, die wesentliche Verbindung zwischen Freiheit, Macht und Bildung zeigten, vor dem bloß abstrakten Verfahren in der Politik warnten, eine mit der steigenden Bildung verhältnißmäßig fortschreitende Ausbildung der gesetzlichen Bürgschaften verlangten, zur Uebereinstimmung zwischen dem Persönlichen und Dinglichen,

Formellen und Materiellen anmahnten und den Staat als eine Frucht der menschlichen Natur betrachteten: wucherten andere Schriften und Systeme, Auswüchse des menschlichen Geistes, mißgestaltete, häßliche Früchte der leeren Spekulation in dem Gebiete der Wissenschaft auf. Dahin gehören der gesalbte Abbé Thorel „de l'origine des societés," Paris 1821, und der scharfsinnige C. L. v. Haller, mit seiner Restauration der Staatswissenschaften, welche, wie Hegel sich ausdrückt, das Gesetzlose und die blinde Verehrung der zufälligen Uebermacht und der selbstsüchtigen Willkür für Gottes Wort ausgiebt. Nur wenig fehlt und Haller ist den papistischen Staatskünstlern Maistre, Lamennais, Bonald, oder dem abenteuerlichen Parteigänger Exstein oder Eckstein gleich. Der Graf le Maistre lehrt, der Staat, sein Bestehen und sein Zweck wären unmöglich, so lange das Christenthum nicht ganz auf dem Papste beruht. Des Papstes Supremat sei das Hauptdogma, ohne welches die Christenheit nicht bestehen könne. „In einem Anfalle von Wahnsinn," sagt er, „haben Luther und Calvin, der Stolz der Sektirer, die Säure des Volks und der Fanatismus der Kneipen, eine Reform der Kirche verlangt und ausgeführt, aber ohne zu wissen, was sie sagen und was sie thaten.

Der Staat ist keine Hypothese, von Jedem nach Gütdünken gesetzt, keine erkünstelte Entwickelung, sondern eine naturgemäße Pflanze, ein Factum, eine aus der Natur des Menschen allgemein hervorgegangene geschichtliche Thatsache. Die transcendentale Spekulation derjenigen Philosophen, welche das einsame, isolirte, wilde Leben, und in diesem den Krieg Aller gegen Alle als den ursprünglichen Naturstand der Menschheit annehmen, somit einem aller Kenntniß der Menschennatur, aller Vernunft und Erfahrung offenbar widersprechendem Prinzip folgten, und dann, von

einem Irrthume in den andern verfallend, das ursprünglich so elende Menschengeschlecht plötzlich aus sich selbst, wie durch einen Blitzstrahl erleuchtet, auf die Idee kommen lassen, einen Theil ihrer bisherigen edlen oder vielmehr trübseligen Freiheit, alle ihre bisherige Gleichheit aufzuopfern und mit einander bürgerliche Verträge abzuschließen, woraus dann ein philosophisches Kunstwerk, der Staat, und zwar Demokratie, Aristokratie, Monarchie und Despotie entstanden sei, je nachdem die Kontrahenten in ihrer Weisheit diese oder jene Regierungsform zum Besten ihres bürgerlichen Vereines beschlossen hätten — diese philosophische Spekulation ist sammt dem Naturstande, in welchem jede Person ihr Recht von ihrem physischen Vermögen abhängen lassen, mithin ein durchaus widerrechtlicher Zustand eintreten muß, an und für sich vernunftwidrig und absurd. Gleiche Geltung hat die Annahme eines göttlichen Rechtes der rechtlosen Uebermacht, auf welche, wie auf den wahren Stand der Natur, andere Philosophen ihr sogenanntes göttliches Recht — droit divin — mit allen Folgerungen für eine andere Gattung von Willkühr und Despotismus stützen wollten. Der Mensch kann ohne Geselligkeit seine ihm von dem Schöpfer anerschaffene Bestimmung, den Menschheitszweck, nicht erreichen. Bei seiner Geburt empfing er den Trieb zur Geselligkeit, der im Wesentlichen auf der Ungleichheit des Alters, des Geschlechts und der Eigenschaften der Einzelnen beruht. Dieser Ungleichheit entspricht das Bedürfniß der gegenseitigen Dienst- und Hülfeleistung, so wie der Geist der Thätigkeit und das ursprüngliche Streben nach Vervollkommnung. Vor drittehalb tausend Jahren ist diese Wahrheit schon erkannt worden und Aristoteles betrachtet den Menschen als ein geselliges Wesen, das nicht bloß zufällig oder behufs der Erreichung einzelner Zwecke mit an-

deren in Verbindung tritt, sondern weil vollkommene Tugend und Glückseligkeit nur auf diesem Wege erreichbar sei. Wo auch nur zwei Menschen — sagt Leo in der Einleitung zur Universalgeschichte — in Frieden mit einander leben, ist es doch immer nöthig, daß zwischen ihnen eine Verständigung stattfinde. Diese kann die roheste von der Welt sein; sie kann bloß dies enthalten, daß der eine den andern zum Bewußtsein bringt, er habe Krieg zu erwarten, wenn er sich nicht füge — immer wird doch etwas als Regel des Verhältnisses, als das Recht desselben entwickelt, was Gegenstand des Bewußtseins, wenn auch lange noch nicht des über diesem Bewußtsein wieder stehenden reflektirenden Denkens wird. Eben dieses zum Bewußtsein gebrachte Recht des Verhältnisses bleibt unverändert bis zu neuer Verständigung, und das, was die Glieder einer unabhängigen menschlichen Gesellschaft wissen als das für sie geltende Recht, bildet ihren Staat. Der Staat ist somit das objektiv feststehende Verhältniß menschlicher Gesellschaft, und in seinem Rechte tritt der Staat dem durch Zufälligkeiten bestimmten subjektiven Bewußtsein der Einzelnen, sein Verhältniß Bildenden, deren subjektiven Wünschen und Handlungen als die höhere, geistige Macht, als eine Schranke entgegen. Aristoteles, den der Dünkel oder das Streben nach selbstständiger, genialer Forschung übersehen ließ, hat sehr richtig bemerkt, daß der Staat, sein Entstehen, sein Eintritt in denselben gar nicht von der Willkühr des Einzelnen abhängt; die Eigenthümlichkeit des dem Menschen in's Herz geschriebenen geselligen Triebes treibt ihn unbewußt dazu. Daher beginnt der Staat und sein Recht zugleich mit dem gesellschaftlichen Leben, so wie umgekehrt alles gesellschaftliche Leben der Menschen mit dem Staate, mit dem Rechte aufängt. Wenn es Menschen giebt, die an dieser natürlich nothwendigen

Vereinigung nicht Theil nehmen können, oder derselben aus Allgenugsamkeit nicht bedürfen, so sind sie besser oder schlechter als Menschen, oder sie sind, nach dem Ausdruck des Aristoteles, Götter oder Bestien. In dieser Ursprünglichkeit der Staaten erscheint auch jene Annahme, daß der Staat ein unmittelbares Werk Gottes und die Obrigkeit darin von Gott selbst eingesetzte und gesalbte Gebieter wären, als eine durchaus nichtige. So wenig, als man glauben darf, die Menschen wären zu irgend einer Zeit, als sie noch in dem seligen Naturstande ohne Recht und Gesetz lebten, darüber übereingekommen, daß eine Schranke für sie alle und wie sie sein solle, und in Folge dieser Berathung, die doch schon eines vorhandenen Staates bedurft hätte, hätten sie sich dann einen Staat gemacht; eben so wenig darf man glauben, daß der Staat wie das formlose Bild der phrygischen Cibele, oder wie in der Fabel jener Klotz, der Froschkönig, vom Himmel gefallen sei. Allerdings sind die Anlagen der menschlichen Natur ein Geschenk Gottes; aber es ist unredlich, daraus den Schluß zu ziehen, daß auch das nothwendige Ergebniß dieser natürlichen Eigenschaften als ein göttliches Werk zu betrachten sei; denn alle Erscheinungen in dem Reiche des Sichtbaren und Unsichtbaren haben hiernach gleiches Recht auf dieselbe Alles gleichsam vergötternde Schlußfolge. Auch jene Frage, die schon Aristoteles aufstellte, daß die Gesellschaft, der Staat, eher als der einzelne Mensch, das Ganze eher als der Theil gewesen sei, hilft für die Beweisführung göttlicher Abkunft der Staaten nichts. Aristoteles wollte darthun, daß im Ganzen, als der nothwendigen Grundlage der Theile, diese aufgehen, oder daß die Familien, die Individuen dem Staate untergeordnet sein müßten. Die Behauptung aber zu anderen Zwecken angewandt, lautet nicht anders, als die Frage, ob der Baum eher als der Kern,

aus dem er gewachsen, oder ob der Rock eher als der Schneider, der Sohn eher als der Vater gewesen sei. Der Staat ist von keiner metaphysischen Idee ausgegangen, und darf deswegen auch nicht auf sie zurückgeführt werden. So ist aber der menschliche Geist: hat er gefunden, was seine Begierde anfänglich reizte, so will er, nicht zufrieden mit dem Resultate, weiter; er forscht nach dem Urgrund der vernünftiger Weise nicht weiter zerlegbaren Elemente; er steigt bis an die Quellen der Fabel, und ohne hier umzukehren, fliegt er in das Gebiet der Phantasie und der Chimäre; er versucht Nebelgebilde der Imagination in sichere historische Gestalten umzuwandeln, und bringt aus dem Ocean der wesenlosen Ideen Zaubergebilde in das Reich der Geschichte, vor denen die Wirklichkeit wie vor Gespenstern erschrickt. Mit Kühnheit zerreißt er den Schleier von Sais, und todte leere Mauern durchwühlt er und gräbt sich, die Wirklichkeit vergessend, tiefer und tiefer, bis er müde zum ewigen Schlaf einschlummert in seinem eigenen Grabe. Alle Forschungen über Leben und Wesen des Staates sollten immerdar nur die Wirklichkeit umfassen, nicht in das Imaginäre hinausgehen. Der Begriff des Staates, in wiefern er einen in der Erfahrung bestehenden Verein freier Wesen bezeichnet, ist kein Begriff a priori; er stammt vielmehr aus der Erfahrung; denn so weit die Geschichte zurückreicht, entstanden Staaten ursprünglich zunächst für die Sicherung der Rechte der zu einer Gesellschaft vereinigten Wesen. Recht und Wohlfahrt sind die beiden höchsten Bedingungen alles Staatslebens, durch welches der Endzweck der Menschheit — Sittlichkeit und Glückseligkeit in Harmonie — theils von dem einzelnen Menschen, theils von der ganzen Rechtsgesellschaft, so wie nach außen in der Wechselwirkung mit anderen Völkern und Staaten, erreicht werden soll. So wie aber die geistige Natur

höher als die sinnliche steht, so steht auch unter den beiden Grundbedingungen des Staats das Recht höher als die Wohlfahrt, und nie darf das Recht um der Wohlfahrt willen verletzt werden. Die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden ist das Hochbild, der letzte und höchste Maaßstab für jede einzelne bürgerliche Gesellschaft, für die Gesammtheit aller auf dem Erdkreise neben einander bestehenden Völker und Staaten. Um die Herrschaft des Rechts in der aus sittlich mündigen und sittlich unmündigen Wesen bestehenden bürgerlichen Gesellschaft vor den Eingriffen der sinnlichen Macht des sittlich unmündigen und verdorbenen Willens zu schirmen, besteht und muß bestehen ein rechtlich gestaltetes Gegengewicht gegen die entweder nur beabsichtigte oder wirklich erfolgte Verletzung des Rechts. Dieses Gegengewicht ist der rechtlich gestaltete Zwang, eine Einrichtung, die nicht ihrer selbst wegen, sondern wegen der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates vorhanden ist und so beschaffen sein muß, daß das rechtliche Wollen der Staatsbürger, d. h. derjenigen Menschen, die theils unter dem allgemeinen Gesellschaftszwecke der Herrschaft des Rechts, theils unter dem diese Herrschaft sichernden Zwange stehen, den unbeschränktesten Spielraum für seine Thätigkeit, oder die den sittlichen Wesen zukommende Freiheit behält. Daher ist der Staat diejenige vertragsmäßig gestiftete Gesellschaft, freier Wesen, in welcher die Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges begründet, erhalten und gesichert wird. Unter Vertrag wird hierbei im Gegensatz des oben erwähnten Rousseau'schen Kontrakts verstanden, daß alle geselligen Verhältnisse auf Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten beruhen; er weiset mithin von selbst auf das Rechtselement hin. Wer diese Bedeutung des Vertrages verwirft, setzt die Willkühr an die

Stelle des Rechts und muß bei der gewissenlosesten Tyrannei der Fürsten oder des Volkes anlangen.

Der Zweck des Staates ist Verwirklichung der unbedingten Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges. Allein die Wesen — sagt Pölitz — welche im Staate zum Bürgerthume sich vereinen, bringen in diese Rechtsgesellschaft nicht nur die Gesammtheit ihrer sinnlich vernünftigen Anlagen, Vermögen und Kräfte mit, sondern auch den allgemeinen Endzweck des menschlichen Daseins: die Verwirklichung der Sittlichkeit und Wohlfahrt in innigster Harmonie. Der Zweck des Staates muß den Endzweck der Menschheit fördern. Dies geschieht dadurch, daß, weil der Endzweck der Menschheit nur durch äußere freie Handlungen, in Angemessenheit zu der innern reineren sittlichen Triebfeder der Handlung verwirklicht werden kann, der Zweck des Staates das Gleichgewicht des äußern freien Wirkungskreises aller Staatsbürger aufrecht erhält. In dieser Beziehung aber giebt es für die äußere Thätigkeit vernünftig sinnlicher Wesen in Absicht auf Annäherung an den Endzweck der Menschheit keine angemessenere und ensprechendere Anstalt, als den Staat, sobald der Zweck desselben nicht in die bloße Sicherung der Rechte oder in die Beförderung der individuellen Vollkommenheit und Glückseligkeit, sondern in die unbedingte Herrschaft des Rechts, in das Gleichgewicht der äußern Freiheit aller Bürger gesetzt wird. Daher kann man wohl von einer Erziehung des Menschen durch den Staat, worüber Zachariä 1802 ein besonderes Werk geschrieben hat, reden, nicht als ob er eine besondere Bildungs- und Kulturanstalt wäre und die unmittelbare Aufgabe hätte, die Gesellschaft zu erziehen, sondern weil der eigenthümliche Zweck des Staates die Entwickelung und Ausbildung des Menschenthums neben der Er-

reichung des Bürgerthums nicht nur nicht hindert, sondern in seiner Mitte durch eine Menge von Anstalten für Bildung, Wohlfahrt und Glückseligkeitsgenuß befördert. Daher darf der Zweck des Staates in die freieste Annäherung aller seiner Bürger an den Endzweck der Menschheit unter der unbedingten Herrschaft des Rechts gesetzt werden. Es darf nichts von Staats wegen (par raison d'état) geschehen, was nicht auch von Rechts wegen (par raison de droit) geschehen kann und darf, wenn nicht die einzig gültige Macht und Herrschaft des Rechts gebrochen und das Wohl der Gesellschaft auf Maßregeln der bloßen Klugheit gesetzt werden soll. Der alte Wahlspruch: „salus publica suprema lex esto" sollte an allen Grenzen jenes Staates geschrieben sein. Die frühere Politik, meist auf Grundsätzen der Selbstsucht und den Launen des Augenblicks ruhend, verstand unter dem öffentlichen Wohl oder unter den Staatslasten leider nur zu oft die Hinopferung des Individuellen zum Vortheil des Ganzen. Allerdings soll das Einzelne dem Allgemeinen wie der Theil dem Ganzen untergeordnet sein, aber Unterordnung giebt darum noch keine Befugniß zu widerrechtlichen Handlungen nnd zu zerstörenden Gewaltthätigkeiten. Die Politik, die Patkul, Palm, den Herzog von Enghien u. A. dem angeblichen Gemeinwohle opferte, ist eine nichtswürdige Kunst, und der Grundsatz, daß die Moral des Privaten auf der schwindelnden politischen Höhe des Herrschers durch den Glanz der Krone anders gestaltet oder vernichtet werde, müßte aus dem Leben gestrichen werden. Recht ist Recht und die Moral bleibt ewig dieselbe Moral, in der Hütte des Bettlers, wie in dem Palaste des Fürsten. Wo der Staat von seinem Rechte gegen die Staatsbürger Gebrauch machen will, muß er sich eben von dem Gefühl des Rechtmäßigen und von den bestehenden Gesetzen leiten las-

sen. Er darf sich nicht das Eigenthum der Staatsglieder anmaßen, wie es Iwan IV. in Rußland that, als er ohne alle Veranlassung die Bürger aus zwölf Städten von Haus und Hof trieb und das Eigenthum derselben den Opritschna's schenkte; das darf der Staat selbst dann nicht, wenn er das Geraubte zum allgemeinen Besten, z. B. zur Anlage von Festungen, öffentlichen Gebäuden, Heer- und Wasserstraßen, zu Eisenbahnen, militairischen Uebungs- und anderen Spielplätzen u. s. w. verwenden will. Es hat ganze Zeitalter gegeben, in denen diese sultanische Willkühr das Recht auf diese Weise mit Füßen trat und das Wohl der Familien auf dem Altar des allgemeinen Staatsbesten zum Opfer gebracht hat. So lange Rom das Schicksal der Welt leitete, in der alten Welt, wie unter seinen Pfaffenfürsten, schrie die Menschheit um Gerechtigkeit zum Himmel. Rechtswidrige Handlungen und frevlerische Gewaltthätigkeiten auch in neuerer Zeit, die doch ungleich civilisirter als die alte ist, erhalten das Andenken an die römische Staatskunst, welche aus Rücksicht auf das vermeintliche Beste des Staates das Recht weit mehr verfolgte und beugte, als die faktisch ausgebildete Verschiedenheit der Staatsformen, welche die Parteisucht, je nach den Vorurtheilen, von denen die eine oder die andere Faction geleitet wird, für die ersten und ergiebigsten Quellen der Unzufriedenheit und des menschlichen Elends hält. Die Einen nennen die Monarchie als die einzig beste Regierungsform, und die Republik und die Aristokratie als die Ursache der vielen Klagen; Andere behaupten das Gegentheil.

Nachdem diese Frage von beinahe allen Politikern durchgesprochen und für beide Parteien unbefriedigt gelöst war, schlug man einen anderen Weg ein, und der Spekulation gelang die theoretische Erfindung von organischen und mechanischen Staaten. Ein

mechanischer Staat soll ein solcher sein, welcher mit keiner organischen, das heißt, in natürliche Anfänge zurückweichenden, sondern mit einer aus der Reflexion hervorgegangenen mechanischen Ordnung beginnt. Dagegen wäre ein organischer Staat derjenige, welcher sich so allmälig aus der Erweiterung der Familie zum Geschlecht, des Geschlechts zum Stamme, des Stammes zum Bezirke, des Bezirks zum Inbegriff mehrerer Bezirke mit vielfachen, durch natürliche Motive gegebenen politischen Gliederungen gebildet habe. In einem mechanischen Staate, sagt Leo, wird alles das, was durch Concentration sinnlicher Kräfte oder der Kräfte reflektirenden Verstandes gedeihen kann, vorzugsweise gedeihen, also; militairische Ordnung, fabrikmäßige Thätigkeit, diejenigen Wissenschaften, bei denen es vorzüglich auf scharfe Beobachtung des Faktischen oder auf Consequenz des Denkens ankommt, wie Mathematik und Naturwissenschaften; ferner strenge Administration u. s. w. Dagegen alle geistigen Thätigkeiten, die in der Innigkeit des Lebens wurzeln, alles eigentlich geniale Walten des Einzelnen, die Kunst, die höhern Wissenschaften, die Poesie und Beredtsamkeit, schöne, innige Geselligkeit, geistiges Aneinanderhalten — alles das wird vorzugsweise Eigenthum organisch gegliederter Staaten bleiben. Der Charakter des organischen Staates sei wahre Kultur; der Charakter des mechanischen sei Civilisation, und seine Macht bestehe in sinnlichen und Verstandeskräften: Geld, Gewalt, Sinnlichkeit ordnende Thätigkeit; die Macht des organischen dagegen darin, daß die Individuen, die ihm angehören, mit all' ihrem Interesse ihm verwachsen wären. Diese Charakteristik scheint das Gepräge der Wahrheit und so untrüglicher historischer Forschung zu tragen, als Montesquieu's erwähnter Unterschied der drei Grundformen von Staaten, ist aber dennoch eine

bloß stubengelehrte Hypothese, die der Wirklichkeit durchaus nicht, oder nur im Einzelnen und Zufälligen entspricht, wenigstens dann nicht entsprechen kann, wenn die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Türkei, das alte Perserreich, Frankreich seit der Revolution und Gott weiß welche andern Reiche nichts als mechanische Staaten sein sollen. Der faktische Zustand der amerikanischen Freistaaten und Frankreichs widerlegte die an sich geistreiche Charakteristik. Und wenn Nordamerika den Gipfel der schönen Künste noch nicht erstiegen hat, so bedenke man, daß es erst seit etwa 70 Jahren einen unabhängigen Staat bildet. Anderthalb tausend Jahre waren für die sogenannten organischen Staaten kaum hinreichend, um die Celebrität zu erreichen, mit welcher sie sich jetzt brüsten wollen. Man gestatte den Nordamerikanern einen gleichen Zeitraum, und urtheile alsdann erst, und vertheidige die angebliche mechanische Staatsordnung. Dabei ist nicht zu übersehen, daß jede Staatsform stets in Beziehung auf ein bestimmtes Volk und die Verschiedenheit der Verfassungsformen, so wie der damit in Uebereinstimmung zu bringenden Verwaltung nach gegebenen Verhältnissen beurtheilt und abgeschätzt werden müssen; denn jeder wahre Staat ist die Form eines eigenthümlichen Volkslebens.

In keiner einzigen Form der Verfassung ist ein Universalmittel gegen alle Uebel erfunden: der Geist, in welchem eine Regierung handelt, entscheidet oft mehr als die Form, und ist dem Volke oft heilsamer, als geschriebene Constitutionen. Unter vielen andern Beweisen der Vernunft darf dafür das Jahrhundert Friedrichs des Großen als geschichtlicher Beleg dienen. Nur allein die Herrschaft der persönlichen Willkür, der Despotismus, ist an sich ein so schreckliches Uebel, daß da, wo er weder durch die Gesetze, noch durch Theilung der Gewalt, noch durch die öf-

sentliche Meinung, noch durch die Furcht vor der rohen Gewalt des Volkes in Schranken gehalten, oder durch die Persönlichkeit des selten gut erzogenen Herrschers gemildert wird, Sitten, Gebräuche, Recht und Gesetz, Herkommen und Religion den wilden Auswüchsen der tollen Leidenschaften erliegen müssen. Der Despot, der keinen Sinn für die Rechte seiner Unterthanen hat, kann noch viel weniger die Rechte der anderen Völker anerkennen und achten. In seinen Augen gilt nur die Macht, und sie allein giebt den Ausschlag. Daß die Türken den Hauptgrundsatz des Kriegsrechts in seiner Reinheit nicht aufgefaßt hatten, war natürlich; aber um so auffallender erscheint es, daß von allen Völkern von Europa die Türken die Verträge am heiligsten halten. Daß die despotischen Staaten den Krieg aus Zorn oder Rache und folglich mit Leidenschaft führen, kann ihnen nicht eben zum großen Vorwurf gereichen. Immer besser mit Leidenschaft in's Feld rücken, und mit Leidenschaft kämpfen, sei es auch nicht aus dem edelsten Triebe, als leidenschaftlos, ohne Haß wie ohne Liebe zu fechten! Liebe für Ideen oder für Personen, Liebe zur Religion, zur Freiheit, zum Vaterland giebt allein Begeisterung, und Tapferkeit aus Begeisterung, und hat ein entschiedenes Uebergewicht über blinde oder physische Tapferkeit. In Ermangelung der Liebe haben die Rache und der Haß im Kriege den Vorzug vor den maschinenmäßigen passiven Wesen, die den Menschen in dieselbe Kategorie mit dem Geschütze und den Waffen aller Art setzen. Nur Kriege von Liebe und Haß eingegeben haben etwas Poetisches, das Gemüth Erhebendes, und geben dem Kriege eine gewisse Würde; dies um so mehr, wenn der Krieger kein feiler Söldling aus der Fremde, wenn er aus der Zahl der heimischen Staatsbürger gewählt ist. Das ist eine der höchsten Aufgaben jedes Staates, und sie

kann in jeder Verfassungsform verwirklicht werden: daß jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft zur Liebe für seinen Herd, für Familie, für Vaterland und die Gesammtinteressen des Volkes erzogen und enthusiasmirt werde. Die Interessen des Staates müssen zugleich die Interessen der ihm untergeordneten Gemeinden sein; hat man dem Bürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde annehmlicher gemacht, so ist auch sein Aufenthalt im Staate ein angenehmer; der Willkür daheim überlassen, hat er wenig Hoffnung auf Recht und Gesetz im ganzen Staate, dem er angehört. Wenn die Regierungen für gute, zweckmäßige Gesetze sorgen, überall eine weise Verwaltung in allen größern und kleinern Kreisen bethätigen, nicht unnöthig sich in Dingen, die zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden müssen, hinter Geheimnissen verbergen, offen und gerade handeln, den Gedanken in keine Fesseln legen, vor dem Gesetz kein Ansehen der Person gelten lassen, alle nützliche Thätigkeit der Einzelnen wie des Ganzen nicht nur nicht hindern, sondern selbst unterstützen, und für alle Klassen des Volkes die Gelegenheit zur geistigen Ausbildung eröffnen — dann werden die beiden wesentlichen und einzigen Glieder, aus denen allein der Staat als solcher besteht, die Regierenden und Regierten ohne Rücksicht auf die Staatsform vom Vertrauen zu einander zu einem organischen Ganzen verbunden, und Liebe zum Vaterlande ist die Seele dieses Körpers. Der Staat entbehrt der Liebe, der dem Prinzipe folgt, die Lasten so viel als möglich zu vermehren und die Einnahmen, über die er einen nichtswürdigen Schleier wirft, zu vervielfältigen, als wenn die Kraft des Staates nur allein in einem recht großen Geldkasten bestehe. Die Atomistik unseres Münzwesens ist zwar ein starkes Triebrad in dem modernen Staatswesen geworden, aber doch von untergeordneter Bedeutung unter den Staats-

kräften, oder besser: Liebe und Begeisterung für das Wohl des Volkes und Staates sind für blanke Thaler nicht käuflich. Die unterste Stufe der Staatskräfte nimmt die irdische Kraft des materiellen Staatskörpers ein. Diese Kraft erstreckt sich über Alles, was den Grund und Boden, der das Staatsgebiet bildet, umgiebt; was in und auf demselben enthalten, was in, auf und über der Erde ist, die dem Staatsbewohner zum Aufenthalt dient. Diese Kraft bietet der menschlichen Gesellschaft im Staate zur Benutzung alle jene Gegenstände dar, die zur Ernährung, Bekleidung, Bewohnung, zur Befriedigung der mannigfaltigsten Bedürfnisse, zur Bequemlichkeit und zu Lebensgenüssen aller Art zur Vertheidigung gegen die Uebel und zur Heilung der Uebel dienen.

Die Staatsgesetzgebung hat den bürgerlichen Urvertrag zur Quelle, und ist die allgemeine und höchste Norm der bürgerlichen Thätigkeit. Daher ist Gehorsam gegen die Staatsgesetze die erste und allerwichtigste Pflicht des Bürgers, denn sie schließt alle Verbindlichkeiten desselben in sich. Die Gesetze sind das den ganzen Verein durchdringende und belebende Thätigkeitsprinzip und geben dem allgemeinen Willen die Richtung auf den Staatszweck. Den Zweck des Staates giebt die Vernunft, so wie sie alle Zwecke, die sich auf allgemeine, unbedingte Ideen beziehen, giebt. Die Mittel zum Zweck für einen bestimmten Staat in einer bestimmten Lage kann der Verstand allein angeben, weil er allein das Besondere auffaßt und es mit den Begriffen zusammenhält. Wenn die Gesetze sich selbst machen, so gehen sie einzig und allein aus den Verhältnissen hervor; dann haben alle Verhältnisse Einfluß auf ihre Beschaffenheit, und der Gesetzgeber spricht sie nur aus. Wenn aber der Gesetzgeber dazwischen tritt und die Gesetze nach den Verhältnissen berechnet, mit steter Hinsicht auf den

allgemeinen Zweck der Gesellschaft, so giebt es Verhältnisse, denen er entgegen arbeitet, und wieder andere, auf welche er nicht Rücksicht nimmt, weil sie mit dem Zwecke nicht übereinstimmen. Daß alle Gesetze, alle Institutionen eines Volkes mit der Natur seiner Regierung und mit der Nationalität in Harmonie stehen müssen, ist eben so unbestreitbar, als daß alle Steine eines Gewölbes sich zum Schlußstein in einer engen Verbindung verhalten, und daß in einem organischen Körper alle Theile mit dem Prinzip des Lebens harmoniren müssen. So wie sich aus den Urrechten der Menschheit nach und nach abgeleitete Rechte und Pflichten zur Aufrechthaltung der Ansprüche der Einzelnen auf jene Urrechte ergeben und den Stoff des Privatrechts gebildet haben, so sind auch nach und nach die ersten Grundzüge des Staatsrechtes, d. h. die Grundbestimmungen über die Verhältnisse der Staatsgewalt überhaupt, und im Besondern über die Verhältnisse der Gemeindeglieder zur Staatsgewalt und dieser zu jenen in den verschiedensten Beziehungen auf die Aeußerung des inneren öffentlichen Staatslebens erwachsen. Alle diese Kräfte werden nie zu irgend einem höheren Grade der Entwickelung und Ausbildung gelangen, wenn nicht die intellektuelle und sittliche Kraft der Staatsbewohner belebt und emporgehoben wird. Wo Unwissenheit, Geistlosigkeit und Dummheit überwiegen, wird es dem Staate nie gelingen, Landbau, Industrie und Handel emporzubringen, die Streitkräfte gehörig zu benutzen, Zutrauen zu gewinnen, den Staatskredit zu befestigen; die Gesetze, voll Mängel und Gebrechen, werden überall ihren Zweck verfehlen, kraft- und machtlos sein. Je mehr das Talent des Menschen gepflegt wird, desto mehr verbreiten sich die wohlthätigen Wirkungen der daraus herkommenden Wissenschaften und Künste über alle Zweige des Staates,

und sein Ansehen an Macht und Kraft nimmt sichtlich zu. Zugleich erwächst mit der Geistesbildung ein neuer mächtiger Keim der gegenseitigen Annäherung, und Geistesverwandtschaft stiftet unter Gleichgesinnten einen heiligen Bund, der zum Seelenbunde wird, wenn die sittliche Durchbildung mit der Verstandesbildung gleichen Schritt hält. Die sittliche Kraft der Gesellschaft ist, wie bei den Individuen jedes Standes und jedes Alters, die unterste und unerläßliche Grundlage des gesammten Organismus. Es sei ein Staat, eine Nation noch so reich an physischen Kräften, sie haben keinen Boden, wenn es ihnen an Sittlichkeit und Intelligenz gebricht. Griechenland konnte die Siegespalme auf den Feldern von Marathon, am Gestade von Salamis und in den Ebenen von Platäa gegen die zahllosen persischen Heerschwärme erringen; die Schweiz hielt an und bewältigte den Sturm bei Morgarten und an anderen Orten gegen die gewaltigen Angriffe Oesterreichs; die Niederlande bestanden den blutigen Kampf gegen Spanien und dessen Verbündete; Friedrich der Große blieb beinahe gegen ganz Europa fest und unerschütterlich: — und doch waren die physischen Kräfte der Sieger weit geringer als die der Besiegten. Wie der Mensch durch seine intellektuellen Kräfte weit stärkere Mächte sich dienstbar macht, so wissen Staaten durch Intelligenz und Sittlichkeit den Sieg zu erkämpfen über Staaten, die der Intelligenz und der Sittlichkeit als Unterlagen entbehren. Das wesentlichste Mittel zur sittlichen Erziehung der menschlichen Gesellschaft ist die Religion oder die Beziehung auf eine übersinnliche Ordnung der Dinge. Der Charakter der Religion bezeichnet zugleich den Charakter der Menschen und der Staaten, und hierin ist der Grundunterschied der modernen christlichen Staaten von den alten heidnischen und Priesterstaaten verborgen. Der Einfluß des

religiösen Glaubens ist so groß gewesen, daß die bürgerlichen Vereine weit eher unter priesterlichen, als unter weltlichen Herrschern standen, und selbst die christlichen Staaten haben eine Zeit lang die Pfaffengewalt des römischen Oberhirten ertragen müssen, ehe sie unter weltlichen Herren selbstständig sich ausbilden konnten.

Nachdem die vollkommene Auflösung der priesterlichen Oberleitung in weltlichen Angelegenheiten vollbracht war, entstand, zumal in neuerer und neuester Zeit, die Frage, in welchem Verhältnisse der Staat als äußere Rechtsgesellschaft zur Religion und zur Kirche, als einer abgeschlossenen Gesellschaft vernünftiger Wesen, die sich für Bekenntniß und Ausübung ihres religiösen Glaubens zu einer für diesen besondern Zweck eigenthümlich berechneten Verfassung und Verwaltung vertragsmäßig und rechtlich gebildet hat, sich zu verhalten habe. Die Frage ist auf drei verschiedene Arten beantwortet worden. Das hierarchische oder Episkopal-System will den Staat der Gewalt der Kirche, den Zweck des Staates dem Zweck der Kirche unterordnen; das Collegialsystem verlangt, daß Staat und Kirche zwei von einander völlig unabhängige Gesellschaften bilden sollen; endlich betrachtet das Territorial-System die Kirche als äußere Gesellschaft dem Staate untergeordnet, nicht aber ihrem sittlich-religiösen Zwecke nach, dessen Annahme und Festhaltung reine Gewissenssache ist und bleiben muß. Die Kirche, sagt Pölitz sehr wahr, bildet im Staate, eben wegen ihres hohen Zweckes, die vorzüglichste besondere Gesellschaft; sie hängt zwar nach dem Rechte der Oberhoheit und Oberaufsicht, das dem Regenten als Souverainetätsrecht unbedingt zusteht, von der Leitung des Regenten, und durchaus von keinem auswärtigen kirchlichen Oberhaupte ab, weil dem Regenten, dem

Staatsoberhaupt, als dem sichtbaren Inhaber und Darsteller der höchsten Gewalt, somit dem Repräsentanten der im Staate lebendigen Rechtsidee, der Kirche Zweck, ihre Verfassung, ihre Verwaltung, ihr Cult und ihre Kirchenordnung vollständig bekannt und von ihm gewährleistet sein müssen, doch so, daß der Regent in der Verfassung und Verwaltung der Kirche nie eigenmächtig, ohne Zuziehung derer etwas verändern oder verbessern darf, welchen die besondere gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Kirche vertragsmäßig zukommt. Die Kirchengesellschaft steht endlich, da sie sich nicht selbst schützen kann, unter dem Schutze des Staates, doch so, daß der bürgerliche Zwang von Seiten des Regenten nur dann auf die Kirche und deren Mitglieder angewendet werden darf, wenn es entweder geschieht, um die Kirche an der Ueberschreitung ihres vertragsmäßigen Wirkungskreises zu hindern, oder wenn die Kirche selbst nach der in ihr bestehenden Kirchenordnung den bürgerlichen Zwang gegen einzelne ihrer Mitglieder rechtlich aufrufen muß, oder endlich, wenn der Staat durch das feindselige und rechtswidrige Verhalten der in Mehrheit in ihm nebeneinander bestehenden Kirchen zu einander zum Einschreiten gezwungen wird. So wie er zur Schlichtung solcher Streitigkeiten und zur Aufrechthaltung der völlig gleichmäßigen äußern Verhältnisse aller in seinem Schooße vorhandenen Kirchengesellschaften berechtigt und verpflichtet ist, eben so kommt ihm auch das Recht der Einschreitung zu, wenn im Innern einer Kirche der Geist derselben in Sittenlosigkeit, in offenen Parteikampf oder in völlige Anarchie ausarten, den Zweck des Staates bedrohen und unverkennbar die Auflösung der vom Staate gewährleisteten kirchlichen Verfassung und Verwaltung herbeiführen sollte. Der Staat besitzt kein Recht, den Austritt aus einer Kirche in die andere zu verbieten,

so wenig, als er das Recht der Auswanderung aufheben darf; aber er muß alle absichtliche Proselytenmacherei zu verhindern und alle geheimen Kirchensekten, sofern sie nicht anerkannt und dem Staatszwecke zuwider sind, aufzuheben suchen. Das sogenannte „kirchliche Verbesserungsrecht" (jus reformandi), welches dem Staatsoberhaupte von Rechtswegen zukommt, ist demnach ein bedingtes, dem zufolge alle Aenderungen im Namen des einer Kirche im Staate nothwendig angehörenden Regenten zwar bekannt gemacht werden, nie aber eigenmächtig von ihm verfügt werden können. Es hat lange gewährt und viel Blut gekostet, ehe die christlichen Staaten dieses Recht, das schon Constantin sehr richtig mit den Worten bezeichnete: „Ihr seid im Innern der Kirche Beschöfe, ich aber bin in dem, was außerhalb der Kirche ist, von Gott zum Bischof bestellt und eingesetzt" — aus den Händen der päpstlichen Geistlichkeit zurück erhielten; die Reformation hat auch hier segensreich gewirkt und den Staaten ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten zurück erstattet. Vor Allem bewies Luther in der Schrift: „An den christlichen Adel deutscher Nation" aus der Vernunft und aus der Bibel, daß nicht die Kirche über dem Staate, sondern der Staat über der Kirche sei.

Die alte Zeit war und kommt nicht wieder, sie ist verronnen in das Meer der Ewigkeit, und eine andere Zeit mit frischen Kräften und neuen Bedürfnissen ist aus dem Grabe der abgestorbenen Jahrhunderte erstanden. Die Weltgeschichte ist stets und überall erfinderischer, als das Gehirn des einzelnen Menschen; immer mit neuen Gewändern angethan, verachtet sie die abgelegten Lumpen, und schmückt sich, kolossaler aufwachsend, mit der Farbenpracht des neuen Jahrhunderts. Die Astronomie befruchtet die Summen der Erkenntniß und Erfahrung von Jahr

zu Jahr mit neuen Entdeckungen und neuen Gesetzen, aber alle Feuerbälle des Universums gehen unaufhörlich ihre Straßen, wie am ersten Uranfange, und die Sonne wandelt in stiller Majestät noch dieselbe Bahn, auf der Phöbus seine feurigen Rosse mit dem goldenen Wagen um die Welt lenkte. (?) Wie reich die Schätze der Erfahrungen sein mögen, die der Verstand bei seinen Betrachtungen über die Natur des Menschen und über die Vereinfachung der Einzelnen zu einem wohlgegliederten, lebensreichen Volks- und Staatskörper seit mehr als dritthalbtausend Jahren aufgehäuft hat; Staaten in ihrem Dasein wie die Sonne gleich ursprünglich gehen ihre vorgeschriebene Reise, Beide, Staaten und Himmelskörper, belebt und getrieben von jenem Oden, dessen Flügel durch die ganze Welt schlagen, dessen Wesen wir fühlen, und glauben, von wannen es kommt, und ahnen, wohin es zieht — in das augenlose, ewig unbewegte, todte Meer der Ewigkeit."

Der Inbegriff alles Desjenigen, durch welches nun die Verhältnisse des Staatsoberhauptes zu den Staatsbürgern festgestellt, durch welches die gegenseitigen Rechte und Pflichten, sowohl der Staatsgewalt als der Unterthanen, geordnet und verbürgt worden, ist die Verfassung, das Grundgesetz, die Constitution. Die Grundideen, auf welche alle Verfassungen der früheren und der jetzigen Zeit weniger oder mehr basirt sind, bestehen in Folgendem:

1) Es stimmt nicht mit der Würde eines gebildeten Volkes überein, sich einer unumschränkten und willkürlichen Gewalt unterzuordnen, es kann nur nach gewissen feststehenden Regeln beherrscht werden, welche sowohl der Bürger als das Oberhaupt des Staates heilig zu halten und zu befolgen hat.

2) Nicht bloß der Unterthan, sondern auch der Herrscher hat Pflichten, so wie beide Rechte haben,

und diese Rechte sind durch ein Staatsgrundgesetz gegen Willkür der höchsten Staatsgewalt zu sichern. Dieses Staatsgrundgesetz ist als ein von beiden Theilen heilig zu haltender Vertrag zwischen Regent und Unterthan anzusehen.

3) Die constitutionelle Monarchie ist diejenige Staatsverfassung, welche für alle Staaten größeren Umfanges dem Standpunkte unserer Cultur noch am angemessensten scheint.

4) In einer solchen Staatsverfassung ist das Staatsoberhaupt heilig, unverletzlich und unverantwortlich.

5) Die Staatsangehörigen sind berechtigt durch ihre Vertreter (Repräsentanten, von ihnen nennt man das constitutionelle auch das Repräsentativsystem) an der Ausübung der obersten Staatsgewalt einen in der Verfassungsurkunde festzusetzenden Antheil zu nehmen, und Rechenschaft über die Verwendung der Staatseinkünfte zu fordern.

6) Den Vertretern des Volkes sind die zur Erreichung der Staatszwecke angestellten Beamten (die Staatsdiener) verantwortlich, und können von ihnen angeklagt und zur Verantwortung gezogen werden.

7) Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich, alle haben gleichen Antheil an den Vortheilen, wie an den Lasten des Staates, alle haben gleiche Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste; nicht Geburt oder Geld, nur Kenntnisse, Talent und Fleiß berechtigen zu einem Vorzuge und zur Auszeichnung vor wenigen Fähigen.

8) Freiheit der Person und des Eigenthums müssen gesichert sein, Jeder kann damit frei schalten, so lange er nicht Rechte Anderer dadurch verletzt.

9) Denk- und Glaubensfreiheit, Rede-, Schreib- und Druckfreiheit sind unbeschränkt, so lange sie nicht wider die Gesetze des Staates und die Rechte der Privaten anlaufen.

10) Oeffentlichkeit in der Verwaltung des Staates ist das beste und rechtmäßigste Mittel, die Unterthanen zur Leistung ihrer Obliegenheiten zu vermögen, ihnen Interesse für die Erreichung der Staatszwecke und Liebe zu dem Staatsverbande, welchem sie angehören, einzuflößen.

11) Die gesetzgebende, regierende und richterliche Gewalt müssen gesondert, und die letztere vom Einflusse des Staatsoberhauptes unabhängig sein.

Um diese constitutionellen Ideen in die Wirklichkeit einzuführen, hat man die verschiedensten Formen gewählt. Man unterscheidet in Bezug auf die Entstehung der Constitutionen:

1) Zwischen solchen, welche der Regent des Staates ohne Zuziehung des Volkes, der Abgeordneten desselben oder der Reichsstände aus eigener Machtvollkommenheit verleiht (octroyirte), oder solchen, welche ohne Antheil und Mitwirkung des Regenten, von den versammelten Ständen, Reichstagen, Parlamenten, Nationalconventen u. s. w. berathen, beschlossen und dem Regenten zur Annahme vorgelegt werden, gewöhnlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ihm die Regentenmacht nur unter der Bedingung der Annahme dtr Verfassung und der darin enthaltenen Beschränkungen ertheilt wird; oder endlich solchen, welche auf dem Wege des Vertrags (daher pactirte) zwischen dem Staatsoberhaupte und den Vertretern des Volkes zu Stande kamen. Diese wesentliche Verschiedenheit der Entstehungsart muß auch auf den Charakter der Verfassungen von Einfluß sein. Die octroyirten Verfassungen tragen gewöhnlich das Gepräge einer größeren inneren Einheit, weil sie nicht durch so viele Hände gehen und nicht durch die individuellen Ansichten der vielen darüber berathenden Köpfe mit Einschiebseln, Amendements, Zusätzen und Modificationen überladen werden. Fehlt es aber dem

Verleiher derselben an entschieden gutem Willen, kann er sich des süßen Gefühls der Unumschränktheit nur schwer entäußern, oder ist er zu wenig in die Bedürfnisse der Zeit eingedrungen, so werden diese Verfassungen leicht bloße Schattenbilder, unter deren schirmenden Formen Willkürherrschaft nach wie vor geübt wird. Die von den Reichsständen oder Nationalversammlungen ausgehenden Verfassungen leiden in der Regel an Breite, schlechter Stylisirung und wenigem Zusammenhange. Oft wird dadurch die zu einer tüchtigen Wirksamkeit nothwendige Kraft dem Staatsoberhaupte entzogen. Bei den vertragsmäßigen Verfassungen bringt der von dem Regenten ausgehende Entwurf Einheit in das Ganze, wenn auch durch die späteren Berathungen und Amendements der Volksvertreter wieder Manches davon verloren geht. Sie kommen im Allgemeinen dem Ideale einer guten Verfassung am nächsten, und stehen zwischen den großen Beschränkungen der Volksrechte in den octroyirten und den oft zu ausgedehnten Befugnissen der Stände in den von diesen allein bearbeiteten Verfassungen in der Mitte. Als ein Ergebniß freier Vereinigung beider contrahirenden Theile, wodurch jeder derselben seine Gerechtsame festgestellt und gegen widerrechtliche Angriffe gesichert sieht, werden sie sich auch der Liebe und Pflege beider Theile zu erfreuen haben; beide Theile werden das gemeinschaftlich zu Stande Gebrachte auch durch gemeinschaftliche einträchtige Bestrebungen aufrecht zu erhalten und wirkungsvoll zu machen suchen. Auch die Geschichte räth zu der, der würdevollen Stellung des Regenten und dem Standpunkte der Cultur eines mündig gewordenen Volkes am besten entsprechenden, innere Eintracht und Festigkeit des Gemeinwesens am meisten förderlichen vertragsmäßigen Feststellung der Rechte zwischen Fürst und Volk.

2) Ein anderes Merkmal, welches eine Verschiedenheit der Verfassungsformen begründet, ist: ob in der Verfassung die Stellung der Abgeordneten als ständisch oder als repräsentativ angegeben wird. Wenn gleich im gewöhnlichen Leben die Wörter: Landstand, Abgeordneter, Volksvertreter, Repräsentant oft gleichbedeutend gebraucht werden, so unterscheidet doch die Wissenschaft genau und streng zwischen diesen Begriffen. Man stellt in dieser Beziehung drei verschiedene Systeme auf, daß ständische, das repräsentative und das aus beiden gemischte. Das erstere beruht auf historischem Grunde und geht von der Idee aus, daß die Abgeordneten zum Landtage nicht im Namen des ganzen Landes, sondern nur als Vertreter gewisser, durch Herkommen oder Gesetz zur Abschickung von Deputirten berechtigter Stände (gewöhnlich Adel und Bürger und in katholischen Ländern Geistlichkeit), oder kraft des auf gewissen Gütern oder Corporationen ruhenden erblichen Rechtes der Standschaft erschetnen. Das Fehlerhafte dieses Systems, welches sich unter sehr verschiedenen Schattirungen sowohl in den älteren, als auch in den neueren deutschen Verfassungen findet, besteht hauptsächlich darin, daß Kastengeist und Particularismus, zwei Gewichte, welche jeden freieren Aufschwung im Staatsleben niederdrücken und jede großartige und gemeinnützige Unternehmung vergiften durch dasselbe gleichsam legalisirt werden. Den höchsten Grad der Verwerflichkeit hat es aber erreicht, wo die Abgeordneten sich nicht einmal gemeinschaftlich, sondern jeder Stand abgesondert, nach sogenannten Curien, versammelt. Am einfachsten ist das bloß auf die numerischen Verhältnisse Rücksicht nehmende repräsentative System. Es beachtet weder die Verschiedenheit der Stände noch der Interessen, sondern läßt im ganzen Bereiche des Staates Diejenigen wählen, welche von dem Volke

für die Tüchtigsten gehalten werden. Doch ist in der Regel das Recht zu wählen sowohl, als das gewählt zu werden, durch gewisse Bedingungen (z. B. das Bezahlen einer gewissen Steuerquote, das Erreichthaben eines bestimmten Alters u. s. w.) beschränkt und dadurch der Kreis, aus welchem sich das Volk den Mann des Vertrauens herausſuchen kann, bald enger, bald weiter gezogen. Die auf diese Weise gewählten Deputirten sind Volksvertreter im eigentlichen Sinne des Worts. Sie haben nicht die Interessen des Berufs, dem sie zufällig angehören, zu vertreten, sondern die Wohlfahrt des ganzen Staates im Auge zu halten, und den Grundsatz zu beherzigen, daß das Wohl des Einzelnen mit dem Wohle des Ganzen steht und fällt. Sie erhalten deßhalb auch keine Aufträge von ihren Wählern, sondern sind berechtigt und verpflichtet, nach ihrer besten Ueberzeugung und eigenen Einsicht zu handeln. Dieses System kann indeß ohne Rechtskränkung nur da zur Anwendung gebracht werden, wo, nachdem die früheren Verhältnisse und Rechte des Adels, der Geistlichkeit und anderer Corporationen zertrümmert sind, eine ganz neue Verfassung aufgebaut wird. Wir finden es deßhalb hauptsächlich in den Staaten vor, welche in Folge einer Revolution eine neue Verfassung erhielten. Auf dem Wege der allmäligen Reform läßt es sich nur annäherungsweise erreichen. Es fehlt nicht an Versuchen, beide Systeme mit einander zu vereinigen und die historische Grundlage, die wohlerworbenen Rechte mit den Anforderungen der Vernunft und fortgeschrittenen Intelligenz in Einklang zu bringen. Daraus ist ein drittes, das gemischte oder das System der politischen Interessen, entstanden, welches sich unter den gegebenen Verhältnissen als das anwendbarste bewähren möchte. Um es in Wirksamkeit setzen zu können, muß man sich zuerst über die ver-

schiedenen Hauptinteressen im Staatsleben, welche eine Vertretung fordern können, einigen. Es lassen sich als solche drei verschiedene Arten annehmen: das Interesse des Grundbesitzes, das Interesse der städtischen Gewerbe, nach ihrer Eintheilung in Manufakturen, Fabriken und Handel, und das Interesse der Intelligenz, zu welcher die gesammte Thätigkeit der Gelehrten, Künstler und Staatsbeamten zu zählen ist. Die vorurtheilsfreien Männer unserer Zeit sind darüber einig, und es ist auch von den meisten neuen Verfassungen der Grundsatz anerkannt worden, daß die Vertretung des größeren sowohl, als des kleineren (des bäuerlichen) Grundbesitzes nicht von der adligen Geburt, sondern nur vom Besitzthume überhaupt abhängig zu machen sei. Ferner ist ziemlich allgemein angenommen, daß, wenn gleich der Grundbesitz überhaupt viele Interessen gemeinschaftlich habe, doch noch der kleinere einer besondern Vertretung bedürfe, weil die seinigen mit denen des größeren in manchen Fällen collidiren. Von diesen Interessen sind wieder die der städtischen Gewerbe sehr verschieden, welche daher einen gleichen Anspruch auf Vertretung haben und einer einsichtsvollen Behandlung in den Versammlungen der Abgeordneten zum Wohle des Ganzen nicht minder bedürfen. Doch das frische und frohe Gedeihen des Staates ist nicht bloß an den Besitz materieller Güter geknüpft, die Thätigkeit des Geistes, die geläuterte Einsicht und erhöhte wissenschaftliche Bildung sind eben so nothwendig zu seinem Bestehen und Fortschreiten auf der Bahn der Vervollkommnung. Auch wirkt die fortschreitende Intelligenz auf die materiellen Interessen vortheilhaft zurück, so wie Wohlhabenheit und Reichthum jene fördert. Auch kommen in dem Gelehrten und Beamten Elemente in die Versammlung, welche mit den Erscheinungen der Zeit und mit den Gebrechen der Staats-

maschine als solcher vertraut, die allgemeinen Gesichtspunkte festzuhalten und auf höchst nöthige und einflußreiche Verbesserungen aufmerksam zu machen vermögen, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit dem Landmanne, dem Fabrikanten oder Kaufmanne bei seinem engeren Gesichtskreise und einseitigerer Richtung entgehen muß. Ueberdies sind bei der legislativen Thätigkeit der Versammlung Köpfe von gründlicher wissenschaftlicher Bildung unerläßlich. So wenig aber die gemeinsamen Interessen der Grundbesitzer, oder auch die der Gewerbe und des Handels, in zwei besondere und sorgfältig getrennte Vertretungen dieser Interessen getheilt werden dürfen, eben so wenig darf dies auch in Hinsicht der Vertretung der besonderen Interessen der Intelligenz geschehen. Weder der Geistliche noch der akademische Lehrer oder der Schulmann, weder der Rechtsgelehrte noch der Mediciner bedürfen einer besonderen Vertretung ihres persönlichen Berufes. Denn alle diese Interessen verschmelzen, aus dem Standpunkte des Staatszweckes, in dem ihnen gemeinsamen Interesse der Intelligenz im Staate. Der wahre Gelehrte, nicht der von Kastengeist und Egoismus über den innigen Zusammenhang aller einzelnen Wissenschaften unter sich verblendete Brodgelehrte, wird jede gerechte Forderung der staatsbürgerlichen Interessen seines besonderen Berufes befriedigt finden, wenn die allgemeinen Interessen der Intelligenz im Staate eine selbstständige Vertretung neben den der Grundbesitzer und den Gewerb- und Handeltreibenden erhalten. „Mein Plan war," sagt Stein in seinem Circular vom 24. November 1808, in welchem er von allen oberen Staatsbehörden Abschied nahm, „jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft, Fabrication oder Handel; er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige

Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation."

Zu den wesentlichsten und bedeutungsvollsten Verschiedenheiten der Constitutionen gehören 3) die Bestimmungen derselben über Wahlberechtigung, Wahlfähigkeit und Wahlform. Diese müssen schon, je nachdem das bereits erörterte ständische oder repräsentative System herrscht, auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruhen. Eben so wichtig ist die Verschiedenheit, welche durch die örtlichen Verhältnisse, namentlich durch die Zahl der Bevölkerung, hervorgebracht wird, die nothwendiger Weise auch auf die Zahl der Deputirten Einfluß äußern muß. Ferner muß der Grad der politischen Mündigkeit der Staatsbürger bei dem Verhältnisse zwischen den Wählern und den zu Wählenden, so wie bei der Wahlform selbst (ob unter Leitung von Regierungsbeamten oder, wie z. B. in Norwegen, der Geistlichkeit der einzelnen Kirchspiele u. s. w.) berücksichtigt werden. Endlich ist in Bezug auf die Größe der Steuerquote oder des Vermögens, welche man bei den Wählern oder den zu Wählenden verlangt, auf die örtliche Beschaffenheit, auf das Grund- und Volksvermögen überhaupt, auf das bestehende Steuersystem und auf die individuelle Steuerpflichtigkeit sorgfältig Bedacht zu nehmen. Die Zahl der Abgeordneten muß mit der Bevölkerung des Landes in einem richtigen Verhältnisse stehen, sie darf überhaupt weder zu groß noch zu klein sein. Ist sie zu klein, so kann es leicht an dem einen oder dem andern nützlichen Elemente in der Versammlung der Vertreter ganz fehlen, oder doch der Kreis der vorhandenen Intelligenz zu beschränkt sein. Auch gewinnt eine zahlreiche Versammlung schon durch die bloße Zahl an moralischer Kraft und Selbstvertrauen. Es schwindet jene Aengstlichkeit und Schüchternheit, welche die Säle der Abgeordneten leicht zu bloßen

Complimentirgesellschaften und Jaherrenversammlungen macht. Mit der größeren Anzahl wächst der Muth und die Kraft, ohne Menschenfurcht dem Unrecht entgegenzutreten und die Wahrheit und seine Ueberzeugung unumwunden auszusprechen. Ist die Zahl der Abgeordneten zu groß, so wird entweder der größere Theil einzelnen Wortführern ohne eigenes Urtheil folgen, oder es wird ein übermäßiger Zeitaufwand erfordert werden, wenn jeder über den discutirten Gegenstand seine Ansichten entwickeln will. Der Maßstab von 50 Abgeordneten auf 1 Million Einwohner dürfte der passendste sein, jedoch mit der Beschränkung, daß die Zahl der Abgeordneten in derselben Versammlung nie über 500 und nie unter 20 betragen könnte. In Bezug auf das Alter scheint die Bestimmung der Verfassung Frankreichs von 1830, welche bei den Wählern 25, bei den zu Wählenden das vollendete 30ste Lebensjahr verlangt, die passendste. Lebenserfahrung, Ruhe und Besonnenheit sind eben so wesentliche Eigenschaften eines Deputirten, als lebendiges Gefühl für das Wohl des Vaterlandes, Begeisterung für Wahrheit und Recht und Kraft zu deren Verfechtung. Um die Zahl der Wähler und der Deputirten zu beschränken, hat man gewöhnlich gleich im Wahlgesetze, außer der in der Natur der Sache liegenden Ausschließung aller derjenigen, welche sich durch Verbrechen und ehrlose Handlungen des öffentlichen Vertrauens unwerth gemacht haben, eine bestimmte, gerichtlich nachzuweisende Höhe des eigenen reinen und schuldenfreien Vermögens oder der Steuerquote (der Summe, welche Jemand jährlich an Steuern zahlt) festgesetzt. Dieser Maßstab läßt sich nun wohl, wenn wir von dem oben aufgestellten System der bürgerlichen Interessen ausgehen, auf die Klasse der Grundbesitzer und städtischen Gewerbe, nicht aber auf die aus dem Kreise der Intelligenz zu wählenden Ab-

geordneten anwenden. Ein großer Fehler vieler Verfassungen liegt darin, daß man eine gewisse Höhe des Vermögens und der Steuerquote für alle Deputirte, ohne Ausnahme, verlangt hat, um sich dadurch der Wahl der Starkbegüterten und der Reichen zu versichern und alle an Grundeigenthum, Reichthum und hohen Abgaben Nachstehende stillschweigend von der Wahlberechtigung auszuschließen. Es liegt dabei zwar die an sich nicht unrichtige Idee zum Grunde, daß der Reiche und derjenige, welcher die meisten Steuern zahlt, nicht nur das meiste Interesse am Bestehen des Staats habe, sondern auch das meiste Recht, in den Angelegenheiten desselben mitzusprechen. Allein mit dem Reichthum finden sich selten auch die Kenntnisse, welche nöthig sind, um als Abgeordneter wahrhaft zu nützen, verbunden, und das Verdienst um den Staat und die Berechtigung, in Angelegenheiten desselben mitzusprechen, kann auch durch andere Eigenschaften, als durch einen hohen Steuersatz, erworben werden. Ueberdies ist der pecuniäre Maßstab vorzugsweise ein politischer, nicht ein rechtlicher, und kann schon deshalb nicht unbedingt zur Anwendung kommen. Dadurch würden der Intelligenz, mit welcher sich Reichthum selten vereinigt findet, die aber für die umsichtige Wahrnehmung der höchsten Interessen und für die fröhliche Fortbildung des ganzen inneren Staatslebens unentbehrlich ist, die Säle der Volksvertreter zu wenig zugänglich gemacht werden. Ein passender Ausweg dürfte darin gefunden werden, daß man für die Vertreter der materiellen Kräfte des Staates die vom Vermögen oder der Steuerquote hergenommene Beschränkung beibehielte, dagegen aber bei der Wahl der Abgeordneten aus dem Kreise der Intelligenz bloß das persönliche Vertrauen der Wähler entscheiden ließe. Man wird dabei nicht Gefahr laufen, daß die Wahl auf Unwürdige falle. Die öf-

fentliche Meinung — eine Macht, die in der Mitte gebildeter Völker mit jedem Tage sich verstärkt und geläuterter wird — entscheidet weit sicherer, als selbst das Urtheil der Vorgesetzten über die Intelligenz, Rechtlichkeit und gemeinnützige Gesinnung eines Beamten, Predigers, Lehrers oder Sachwalters. „Man gebe getrost die Wahl im Kreise der Intelligenz frei", sagt ein geachteter, gewiß nicht der Partei der Bewegung huldigender Staatsrechtslehrer (Pölitz), „und schwerlich dürfte die Mehrheit der Stimmen auf einen kleinen Amtssultan, auf einen eigennützigen Advokaten, auf einen nachlässigen Prediger oder einen pedantischen Schulmann fallen.. Deshalb werde auch kein im eigentlichen Staatsdienste (verschieden von dem bloßen Hofdienste) angestellter Beamter von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Wer als Staatsbeamter mit Kenntniß, Selbstthätigkeit, Kraft und Gewissenhaftigkeit seinen Dienstkreis ansfüllt und im Geiste einer aufgeklärten, ihrem Volke befreundeten Regierung wirkt, wird dieselbe Kraft und Gewissenhaftigkeit auch bei der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des ganzen Vaterlandes bewähren, und durch seine vieljährige Geschäftskenntniß und Erfahrung den Gang der Verhandlungen zu fördern und zu leiten wissen." — Wenn wir daher in neuesten Zeiten in einigen Staaten, wo Beamte wahlfähig sind, durch Urlaubsverweigerung oder durch andere Mittel und Wege ihre Wahl haben hindern sehen, so verkennt die Regierung entweder ihr eigenes Interesse, oder es ist so weit mit ihr gekommen, daß sie den Prüferblick des erfahrenen und kenntnißreichen Mannes scheuen muß, und nicht die Absicht hat, des Landes Beste aufrichtig mit den Abgeordneten zu berathen, sondern nur ein leeres Gaukelspiel mit blinden Werkzeugen vor den Augen des Volkes aufzuführen. In Bezug auf die Anzahl der Jahre, auf welche eine Wahl Gültigkeit

hat, scheint 6 Jahre eine passende Zeit zu sein, doch so, daß alle 2 Jahre ein Drittheil der Abgeordneten ausscheidet und neu gewählt wird. Die Ausgeschiedenen müssen wieder gewählt werden können. Auf diese Weise ist immer ein Stamm geschäftserfahrener Männer vorhanden, ohne daß dadurch dem Volke die Gelegenheit entzogen wird, ihre Wahl zu verbessern, wenn der früher Gewählte dem geschenkten Vertrauen nicht entsprach, oder ihn wiederzuwählen, wenn er seinen Posten würdig ausfüllte. Durch gänzliche Auflösung der Versammlung kann die Regierung auch eine neue Wahl veranlassen. Doch sollte sie von diesem Rechte nur im äußersten Nothfalle Gebrauch machen. Ist eine verderbliche Leidenschaftlichkeit in den Versammlungen eingerissen, so wird eine kurze Vertagung zur Beschwichtigung derselben hinreichen. Haben sich aber nach einer halbjährigen oder längeren Pause die Ansichten nicht geändert, so haben sie einen tieferen Grund und dürfen nicht von der Hand gewiesen werden. Nur Abhülfe der Beschwerden und Hinwegräumung der Hindernisse ist dann rechtmäßiges und erfolgsicheres Mittel zur Beschwörung des Sturmes. Die Wahl der Abgeordneten muß von allen äußeren Einwirkungen frei bleiben und ein reines Ergebniß des Volkswillens sein, wenn die Vertreter Vertrauen genießen sollen. Namentlich darf sich die Regierung keine Einwirkung auf die Wahlen gestatten und blinde Anhänger derselben vorzuschieben suchen. Sie verfehlt sonst den Zweck der Ständeversammlungen, in welchen sie nicht die Stimme des Volkes, sondern die ihrer Creaturen hören wird. Die Leitung der Wahl durch Commissarien der Regierung kann nur den Zweck haben, den gesetzmäßigen Vorgang der Wahlen und die Beobachtung der gehörigen Form zu sichern.

Die Frage, wie oft die Landesabgeordneten zu ge-

meinschaftlichen Versammlungen zusammentreten sollen, muß nach Verschiedenheit der Größe der Länder verschieden beantwortet werden. In großen Reichen von 12 Millionen Menschen und darüber wird, schon wegen der Veränderungen im Budget, eine jährliche Zusammenberufung nothwendig sein. In Staaten von 12 bis zu 5 Millionen Einwohnern dürfte eine alle zwei Jahre zu veranstaltende Versammlung der Landesabgeordneten genügen, und in Staaten des 3ten und 4ten Ranges alle drei Jahre die Zusammenberufung nöthig werden. Sehr zweckmäßig und oft nothwendig ist das Bestehen von Ausschüssen, welche auch nach Beendigung der allgemeinen Versammlung noch beisammen bleiben und theils mit für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse sorgen, theils die Verwendung der bewilligten Gelder beaufsichtigen, theils die Geschäfte zu der nächsten Versammlung in Verbindung mit der Regierung vorbereiten, wodurch die Versammlungen selbst um Vieles abgekürzt werden. Ist tüchtig und erschöpfend vorgearbeitet, die Geschäftsordnung zweckmäßig, und finden tägliche Versammlungen statt, so werden sich bei dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in 4 bis 8 Wochen die Geschäfte beendigen lassen.

Von großer Wichtigkeit ist 4) noch die Verschiedenheit der Verfassungen, welche durch die Abtheilungen (Kammern genannt) hervorgebracht wird, in welchen sich die Abgeordneten versammeln. Es kann dies entweder in einer, oder in zwei Kammern geschehen. Alle Abgeordneten haben dieselben Pflichten in Bezug auf die Sorge für das Wohl des Staates, so wie sie vernünftiger Weise auch nur dieselben Rechte als Abgeordnete haben können. Auch sollen sie nicht Sonderinteressen, sondern den gemeinsamen Vortheil des Landes gemeinschaftlich zu fördern suchen. Es scheint deshalb in der Natur der Sache zu liegen, daß

sie sich auch gemeinsam darüber berathen. Es ist dies jedenfalls der kürzeste und einfachste Weg der Verständigung. Er wird dadurch eine Spaltung verhütet, welche bei abgesonderten Berathungen nur zu leicht entsteht und oft eine Kluft zwischen den Abgeordneten desselben Landes hervorbringt, welche die heilsamsten Vorschläge auf dem Wege von der einen Kammer in die andere verschlingt und das Tageslicht nie wieder erblicken läßt. Ist die erste Kammer aristokratisch und unter dem Gesichtspunkte des Stabilitätsprinzips organisirt, wie in den meisten unserer neuen Verfassungen, so wird sie von widerwilligen Regierungen nur zu leicht dazu gebraucht, um die Anstrengungen und die Wirksamkeit der Volkskammer zu paralysiren und ein Fortschreiten zum Besseren zu hindern. Dieses und noch manches Andere wird von den Vertheidigern des Einkammersystems, unter denen wir nur Rotteck nennen, zum Vortheil desselben angeführt. Dagegen erklärt sich Pölitz und alle der raschen Bewegung im Staatsleben weniger geneigten Schriftsteller für das Zweikammersystem. Pölitz giebt zwar zu, daß die Theorie mehr für eine Kammer spreche, weil dadurch mehr Einheit in den Gang der Verhandlungen komme und raschere Ausmittelung der Beschlüsse zu erwirken sei; allein er glaubt, daß Geschichte und Staatskunst zweien Kammern das Wort reden, und hält sie in allen Staaten von mehr als einer halben Million Gesammtbevölkerung, folglich in allen Staaten des 1sten, 2ten und 3ten politischen Ranges, bei weitem für angemessener, als eine sogenannte allgemeine Nationalversammlung. Indem wir für alle kleinere Staaten unbedingt dem Einkammersysteme huldigen, glauben wir, daß die Frage über die Schädlichkeit oder das Vortheilhafte von zwei Kammern lediglich von der Zusammensetzung derselben abhängt. Sobald die erste Kammer nicht eine bloße Pairs- oder Adelskam-

mer ist und dadurch in entschiedene Opposition mit der Volkskammer tritt, oder sich von der Regierung zur Vernichtung der Wirksamkeit der zweiten Kammer gebrauchen läßt, dürfte das Nachtheilige derselben zum größten Theil wegfallen. Die Annäherung der Gesinnungen der ersten und zweiten Kammer kann am besten dadurch bewirkt werden, daß von den für das ganze Land gewählten Vertretern der drei Hauptinteressen eine angemessene Anzahl in die erste Kammer übergeht, und dieselbe dann nur noch vielleicht mit den volljährigen Prinzen des regierenden Hauses und einigen erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern vermehrt wird. Die Zahl derselben darf aber nicht zu groß sein. Es ist vielmehr als Staatspraxis angenommen, daß die erste Kammer im Ganzen nur halb so stark sein dürfe, als die zweite. Da auf diese Weise beide Kammern zum größten Theil nach demselben Prinzip gebildet sind, so können in denselben nicht sowohl widerstreitende Interessen, als verschiedene Ansichten offenbaren. Wird nun vollends noch die sehr empfehlenswerthe Bestimmung einiger deutschen Verfassungen, daß, wenn bei einzelnen wichtigen Gegenständen die Ansichten beider Kammern zu weit auseinanderliegen, als daß eine baldige Ausgleichung erwartet werden könnte, ein Zusammentritt von Mitgliedern aus beiden Kammern erfolgt und die Sache nach Mehrheit der Stimmen in dieser Deputation entschieden wird, angenommen, so möchten die Nachtheile des Zweikammersystems dadurch ziemlich beseitigt werden.

So groß die Verschiedenheit der äußeren Formen ist, welche, wie wir so eben gesehen, bei der Begründung von Constitutionen zur Anwendung kommen können, eben so verschieden sind auch die Bedingungen oder der materielle Stoff für die verfassungsmäßige Gestaltung des inneren Staatslebens. Wir

wollen in Folgendem einen Blick auf den Inhalt oder die wichtigsten Gegenstände werfen, worüber sich eine tüchtige Verfassungs-Urkunde auszusprechen hat.

1) Im genauen Zusammenhange mit einer den ganzen Staat umschließenden Verfassung steht eine grundgesetzliche Organisation der Landgemeinden und der Städte. Nach der Ansicht Vieler kann eine neue zeitgemäße Gestaltung des inneren Staatslebens nur von unten anheben und muß der Verfassungsurkunde eine Gemeinde-, Städte- und Kreisordnung vorausgehen. Von diesem Grundsatze ist aber die Erfahrung oft abgewichen, und wir sehen die niederen Ordnungen gleichzeitig oder später ausgebildet, als die höheren. Namentlich hat Frankreich den umgekehrten Grundsatz befolgt und seine Institutionen von oben herab geschaffen, wogegen Preußen von unten herauf begonnen hat. Dem letzteren Staate fehlte das schirmende Dach gegen die Stürme späterer Zeiten, dem ersteren die breite Basis tüchtiger Gemeinde- und Municipal-Verfassungen.

2) Muß in einem Staatsgrundgesetze das Verhältniß des Regenten zu den Ständen oder Abgeordneten und umgekehrt das Verhältniß dieser zum Regenten genau bestimmt sein. Bestimmtheit in Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Regenten und der Vertreter des Volkes ist eine Hauptbedingung der Sicherheit und des Gedeihens eines unter dem Schutze der Verfassung blühenden Staates. Nur eine solche Bestimmtheit kann gegen Willkür von oben und gesetzlose Opposition von unten schützen. Denn jene kann nur da eintreten, wo Undeutlichkeit vorliegt, oder die den Abgeordneten bewilligten Rechte an und für sich wesenlos sind, und diese wird sich nur da zeigen, wo man den Vertretern eines politisch mündig gewordenen Volkes gewisse wesentliche Rechte in der Verfassung abspricht, oder die ihnen verfas-

sungsmäßig zugetheilten Rechte in der Wirklichkeit bald verkümmert, bald ganz vorenthält.

3) Zu den in der Verfassung auszusprechenden Rechten der Abgeordneten gehört der Antheil derselben an der Gesetzgebung, an der Besteuerung, an den einzelnen Theilen der Verwaltung und an den auswärtigen Angelegenheiten. Es war der Grundcharakter aller ständischen Versammlungen in den Reichen und Staaten, welche von germanischen Völkerschaften begründet wurden, daß die Einwilligung der Stände zu den von den Regenten verlangten Steuern und Abgaben erfordert ward. So in Frankreich, wie in Spanien; so in England, wie in dem skandinavischen Norden; so in allen deutschen Staaten, wo bereits im Mittelalter ständische Formen in's Leben traten. Dieses nie bestrittene Recht ging auch überall in die neueren Verfassungsurkunden über, und zwar in der Art, daß, wo zwei Kammern bestanden, jedesmal die Vorlegung des Budgets zuerst in der zweiten Kammer geschah. In unzertrennlicher Verbindung damit steht das Recht zur Mitwirkung bei der Vertheilung der bewilligten Steuern und zur Controle der Verwendung der erhobenen Steuern für die im Budget angegebenen Zwecke. In Betreff der auswärtigen Angelegenheiten ist das Verhältniß, welches in einigen großen Reichen (Großbritannien und Franlreich) besteht, auf die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten nicht anwendbar, weil nach den deutschen Bundesgesetzen nur der ganze deutsche Staatenbund das Recht des Krieges und des Friedens übt, und die in solchem Falle nöthige Truppenzahl bereits bundesgesetzlich normirt ist. Dagegen sollte der Rath, das Gutachten und die Einwilligung der Stände bei allen denjenigen Verträgen mit dem Auslande erforderlich sein, welche Gewerbs- und Handelsgegenstände, Aus- und Einfuhr, Anschließung an Mauth-

und Zollsysteme u. s. w. betreffen. Von der größten Wichtigkeit ist aber der Antheil, welcher den Abgeordneten durch die Verfassung an der gesetzgebenden Gewalt eingeräumt wird. „Es leuchtet," sagt ein Veteran der Staatswissenschaften (Pölitz), „nach richtigen Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatskunst von selbst ein, daß dieser Antheil nicht auf ein sogenanntes Petitionsrecht beschränkt werden kann, weil dieses Recht selbst dem Bettler auf der Landstraße nicht abgesprochen, und sogar in Stambul und Teheran nicht verweigert wird. Denn wie schon in dem Begriffe eines Petitionsrechts eine contradictio in adjecto liegt, so hat auch in der Wirklichkeit noch kein Autokrat, selbst nicht ein Dey der Barbaresken, seinen Unterthanen die Mittheilung von Bitten verweigert, ob es gleich von seiner Willkür abhängt, ob er überhaupt und bis wie weit er berücksichtigen will." — Es kann sich sonach überhaupt nicht um ein Recht, zu bitten, sondern um das Recht, einen Antrag zu stellen, handeln. Hierbei muß man aber drei verschiedene Nüancen unterscheiden, unter welchen dieses Recht vorkommen kann. Das Recht der Beantragung von Gesetzen (die Initiative) kann entweder ausschließlich der Regierung zustehen, oder ausschließlich den Abgeordneten, oder beiden zugleich. Im ersten Falle steht es ganz im Belieben der Regierung, ob und welche Gesetze sie vorschlagen und unter welchen Formen der Abfassung sie die Entwürfe derselben an die Kammern gelangen lassen will. Im zweiten Falle ist die Regierung bloß auf die Vollziehung der von den Kammern beschlossenen Gesetze beschränkt, doch steht ihr häufig noch ein zweimaliges Veto zu, wodurch sie die Gesetzeskraft aufhalten kann. In den deutschen Bundesstaaten war diese Feststellung der gesetzgebenden Gewalt unanwendbar, da die Wiener Schlußakte (Art. 57) festsetzt, daß die gesammte

Staatsgewalt (d. h. die gesetzgebende und vollziehende) in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben soll und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann." Nach der dritten Ansicht steht beiden zugleich, der Regierung und den Abgeordneten, die Initiative zu. Das Letztere ist in Frankreich und England der Fall, wogegen die Bestimmungen der deutschen Constitutionen über diesen Punkt nicht gleich klar und erfreulich klingen. In den meisten ist das Recht, Gesetzesentwürfe vorzulegen, ausschließlich dem Regenten beigelegt, jedoch den Ständen nicht bloß ein „Petitionsrecht," sondern auch das Recht des Vorschlags und des Antrags zu neuen oder abzuändernden Gesetzen zugestanden, so wie auch ohne ihre Einwilligung keine neuen Gesetze gegeben und keine bestehenden abgeändert und abgeschafft werden sollen.

4) Zu den wesentlichsten Erfordernissen einer guten Verfassung gehört auch, daß den Abgeordneten das Recht der Beschwerdeführung wegen Verletzung der Verfassung, oder wegen Mängel und Mißbräuchen in der Verwaltung zusteht. Alle Beamten eines constitutionellen Staates, von den höchsten bis zu den niedrigsten, müssen für die Art und Weise ihrer Amtsführung verantwortlich sein. Weniger schwierig als die Entscheidung der Fälle, wo die Verfassung selbst von den höchsten Beamten des Staates verletzt oder bedroht worden ist, erscheint die Ausübung des Rechts der Beschwerdeführung der Kammern über die Mängel und Gebrechen der einzelnen Zweige der Verwaltung: der Gerechtigkeitspflege, der Polizei-, Finanz- oder Militairverwaltung. Doch sollten auch hier die Fälle, in welchen Beschwerde

geführt werden kann, genau angegeben, und die Grenzen dieses Rechts bestimmt gezogen sein.

5) Die letzte Bedingung, welche in jeder Verfassung mit Bestimmtheit ausgesprochen werden muß, betrifft die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der ständischen Verhandlungen. Der geringste Grad der Oeffentlichkeit besteht darin, daß bei dem Schlusse der landständischen Verhandlungen bloß das allgemeine Ergebniß der gefaßten Beschlüsse durch den Druck bekannt gemacht wird. Dies Verfahren, welches bloß die Wirkung ohne die Ursache zeigt, entspricht seinem Zwecke auf keinerlei Weise. Man ist daher auch in neueren Zeiten längst davon zurückgekommen, obschon auch noch nicht überall Oeffentlichkeit der Sitzungen eingeführt ist. Man hat hier meistens einen Mittelweg eingeschlagen und die Sitzungen der zweiten Kammer für öffentlich erklärt, die der ersten aber nicht. Allein dadurch wird der für das Vertrauen des Volkes nachtheilig wirkende Glaube erweckt, daß die erste Kammer dem Wohle des Volkes entgegengesetzte Interessen verfolge, ein weniger gutes Gewissen habe und deßhalb die Publicität scheuen müsse. — „Die Oeffentlichkeit der Sitzung beider Kammern," sagt hier wieder ein Staatsmann (Pölitz), der gewiß in seinen Forderungen die Grenzen nicht überschreitet, „und der vollständige Druck der Verhandlungen und Beschlüsse beider, um dem ganzen Volke eine vollbürtige Rechenschaft über den Charakter und Geist abzulegen, in welchem seine Abgeordneten die Rechte und Interessen desselben vertreten, verwahren und zur Entscheidung bringen, wird daher auf den Geist des Volkes selbst nicht bloß beruhigend, sondern auch bildend zurückwirken, und das innigste Band des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Volke und den beiden Kammern vermitteln. Denn beruhigt wird das Volk, sobald es die in den

Verhandlungen enthaltene thatsächliche Ueberzeugung gewinnt, daß die ihm aufgelegten Lasten für die gegenwärtigen Zwecke und Bedürfnisse des Staates unentbehrlich waren, und daß sie nur nach strengster Prüfung und Berathung bewilligt wurden. Es wird aber auch dadurch das Volk dadurch politisch fortgebildet. Mag immerhin die erste Ankündigung der Theilnahme des Volkes an Gegenständen des öffentlichen Lebens — nach langer Geheimhaltung derselben — etwas unbehülflich und selbst einseitig sein, so verlieren sich diese Mängel doch schon nach wenigen Jahren, und reiferes Urtheil, hellerer Blick und Einverständniß zwischen der Regierung und den Ständen wird nach kurzer Zeit das wohlthätige Ergebniß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen beider Kammern sein."

Werfen wir nun einen Blick auf die Art und Weise, wie sich die bis jetzt entwickelte Theorie in der Erfahrung ausgebildet hat. Die Völker des Alterthumes wußten nichts von Constitutionen. Der, welcher an der Spitze des Staates stand, übte die oberste Gewalt allein und ungetheilt aus, und befragte höchstens ihm nahe stehende Freunde und Diener dabei um Rath. Die Mehrheit des Volkes bestand aus Sklaven, ein Ausdruck, der dem constitutionellen Wörterbuche unbekannt ist. Bald aber machten sich diese unumschränkten Monarchien verhaßt, und es wurde der Name König für gleichbedeutend mit Despot und Tyrann gehalten. An die Stelle der Einzelherrschaften traten Vielherrschaften, welche eben so wenig Rechtssicherheit verbürgten. Sie waren entweder Demokratien oder Aristokratien, oder ein Gemisch von beiden. In Ersteren war jeder einzelne Bürger der Willkür einer Volksversammlung oder der sie leitenden Demagogen Preis gegeben; in der zweiten Art der Vielherrschaft standen statt der Besten nur zu oft die Ehrgeizigsten

und Ränkesüchtigsten an der Spitze, welche ihre Macht und ihren Reichthum nur zur Durchsetzung eigensüchtiger Pläne verwendeten. Die Bastardherrschaften gelangten über dem beständigen Kampfe des demokratischen und aristokratischen Prinzips nie zu Ruhe und Wohlstand. So waren selbst die freiesten Republiken des Alterthums an Despotismus reich, an wahrer bürgerlicher Freiheit aber arm. Nachdem der Autokratismus der alten Staaten nach immerwährenden inneren Kämpfen endlich in dem Monokratismus des Alles verschlingenden römischen Staates untergegangen war, mußte auch dieser den Streichen sogenannter Barbaren erliegen, in welchen aber, besonders in denen germanischer Abkunft, ein kräftiger Freiheits- und unbeugsamer Unabhängigkeitssinn herrschte. Die ihrem obersten Feldherrn (Könige) beigegebenen Heerführer, welche im Kriegsrathe ihre Stimme abzugeben berechtigt waren, trugen dieses Recht, wenn sie von dem obersten Feldherrn nach beendigtem Kriege mit dem eroberten Lande und Leuten beschenkt wurden, auch in die Friedenszeiten über. Nach Ausbreitung des Christenthums wußte auch die Geistlichkeit gar bald sich Sitz und Stimme im Rathe der Fürsten zu verschaffen, und die ihr fast ausschließlich innewohnende Intelligenz machte sie besonders geschickt zur Behandlung der Staatsangelegenheiten. Endlich bildete sich auch in den durch Handel und Gewerbefleiß aufblühenden Städten noch ein dritter Stand, dessen Bedeutsamkeit mit dem zunehmenden Reichthume und der dadurch erlangten immer größern Selbstständigkeit immer mehr wuchs. Die Bauern, größtentheils leibeigen oder hörig, wurden noch nicht als besonderer Stand angesehen. Im 16ten Jahrhundert, wo die Monarchien und die Herrschergewalt mehr erstarkten, verloren die Stände an Einfluß. Karl V. hob die Cortes fast ganz auf, in Frankreich und überall wur-

den die Stände mehr oder weniger beschränkt. Nur England machte eine Ausnahme. Die Eingriffe, welche sich einige Könige, namentlich Johann ohne Land, in den Freiheitsbrief erlaubten, welchen schon Heinrich I. im Jahre 1101 gegeben hatte, führten einen allgemeinen Aufstand herbei, durch welchen er genöthigt wurde, die magna charta zu unterzeichnen (15. Juni 1215), welche, in Verbindung mit den späteren Zusätzen, die Grundlage der britischen Volksfreiheit ward. Sie garantirte freien Handel, Freiheit der Person und des Eigenthums. Niemand durfte mehr gefangen gesetzt oder seines Vermögens oder Lebens beraubt werden, als auf einen Ausspruch seines Gleichen (Geschwornengericht). In den Jahren 1225 und 1297 ward dieses Grundgesetz von Heinrich III. und Eduard I. bestätigt und erweitert, und erhielt den wichtigen Zusatz: daß ohne die Einwilligung der Abgeordneten der Städte keine Steuern erhoben werden durften. Seit 1343 besteht thatsächlich die Theilung des englischen Parlaments in das Ober- und Unterhaus, ohne daß es dafür ein besonderes Reichsgrundgesetz giebt. Später nöthigte das Parlament den Regenten aus dem Hause Stuart, welche nach absoluter Regentenmacht und Herstellung des Katholicismus strebten, 1629 die petition of rights, 1673 die Testacte und 1679 die Habeas-Corpus-Acte ab; ihr folgte die bill of rights, vom 22. Januar 1689, der act of settlement vom 12. Juni 1701, die Unionsacte von Schottland vom 16. März 1707, die von Irland vom 30. Juni 1800, die Emancipationsacte der Katholiken von 1829 und die Reformbill von 1832, wodurch die Repräsentation wesentlich verbessert und der Grund zu höchst nöthigen fernerweiten Reformen gelegt worden ist. So beruht die Verfassung Großbritanniens, welche, trotz ihrer mannigfachen Unvollkommenheiten und veralte-

ten Formen, fast allen neueren Constitutionen zum Muster diente, eigentlich auf keinem, das ganze innere Staatsleben umschließenden Grundgesetze, sondern hat sich vielmehr, gestützt auf einzelne Reichsgesetze, hauptsächlich durch die Praxis ausgebildet. Von England wurde das constitutionelle Prinzip nach Nordamerika verpflanzt, nachdem sich die britischen Colonien von der Herrschaft des Mutterlandes losgesagt hatten. Nach der Anerkennung der Unabhängigkeit der 13 vereinigten Provinzen (1783) bedurfte der Staatenbund, zu welchem sie sich vereinigt hatten, einer gemeinsamen Verfassung. Eine solche erschien am 17. September 1787, als die erste schriftliche Verfassungsurkunde im modernen Sinne des Worts. Durch sie wurde die Leitung des ganzen Staatenbundes einer Unionsregierung in zwei Kammern, mit einem auf 4 Jahre gewählten Präsidenten an der Spitze der vollziehenden Gewalt, übertragen. Der britischen Verfassung war darin viel nachgebildet, besonders in Beziehung auf die Theilung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, allein Mehreres gestaltete sich nach den Eigenthümlichkeiten des Landes und nach den Grundsätzen des Vernunftsrechts und der Zweckmäßigkeit, welchen hier nicht, wie in den europäischen Staaten, das historische Recht hemmend entgegen trat. Außerdem hat jeder Staat des Bundes noch seine besondere Verfassung und seine eigene gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, welche zusammen indeß nur so viel Macht in sich vereinigen, als erfordert wird, die Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des einzelnen Staates zu erhalten und zu befördern, ohne dadurch die Rechte des gesammten Bundes zu beeinträchtigen. Hauptsächlich durch französische Offiziere, insbesondere durch Lafayette, welche für die nordamerikanische Freiheit gekämpft hatten,

wurden die constitutionellen Ideen, die Ideen der Freiheit und Gleichheit, der Volkssouverainetät ꝛc. nach Frankreich getragen. Sie fanden bei der Unzufriedenheit des französischen Volkes über die Bedrückungen der Regierung und der mächtigen Aristokratie lebhaften Anklang, und waren kein geringes Motiv zu der französischen Revolution. Nach dem Umsturze der Feudalrechte am 4. August 1789 wurde von der Nationalversammlung die erste Verfassung Frankreichs bearbeitet und dem Könige am 3. September 1791 zur Bestätigung vorgelegt, auch wenige Tage darauf von ihm feierlich beschworen. Hatte man gleich früher in Frankreich, Montesquieu's Ansichten folgend, der britischen Verfassung ausschließlich gehuldigt, so trat doch jetzt manche neue, dieser fremde Idee hinzu, namentlich die der Volkssouverainität, welche — hauptsächlich durch Rousseau bestimmter ausgeprägt — an die Spitze der neuen Verfassung gestellt wurde. Auch wurde die Repräsentation nicht in zwei Kammern getheilt und der König von der Initiative der Gesetze ausgeschlossen. Allein nachdem Frankreich für eine Republik erklärt und des Königs Haupt gefallen war, wurde am 14. Juni 1793 eine neue, die zweite Verfassung angenommen, welche wir hier noch erwähnen, weil ihre Einleitung aus der der so verrufenen „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers" besteht, welche folgendermaßen lautet:

„Ueberzeugt, daß die Vergessenheit und Verachtung der natürlichen Rechte des Menschen die einzigen Ursachen des Unglücks der Welt sind, hat das französische Volk beschlossen, in einer feierlichen Erklärung diese heiligen und unveräußerlichen Rechte darzulegen, damit alle Staatsbürger jederzeit die Verfügungen der Regierung mit dem Endzweck jeder gemeinschaftlichen Einrichtung vergleichen können, und sich niemals durch

die Tyrannei erniedrigen oder herabwürdigen lassen; damit das Volk ferner die Grundlagen seiner Freiheit und seines Glückes, die Obrigkeit die Richtschnur ihrer Pflichten, der Gesetzgeber den Gegenstand seiner Sendung immer vor Augen habe.

Demzufolge macht es, in Gegenwart des höchsten Wesens, bekannt:

1) Allgemeine Glückseligkeit ist der Zweck der Gesellschaft.

Die Regierung ist verordnet, um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu sichern.

2) Diese Rechte sind: die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, des Eigenthum.

3) Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesetze gleich.

4) Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausdruck des allgemeinen Willens. Es ist für Alle dasselbe, es mag schützen oder bestrafen. Es kann nichts verordnen, was nicht gerecht und für die Gesellschaft ersprießlich ist. Es kann nichts verbieten, was ihr nicht schädlich ist.

5) Alle Staatsbürger können zu allen öffentlichen Aemtern gleichmäßig zugelassen werden. Freie Völker kennen keine anderen Gründe des Vorzugs bei ihren Wahlen, als die Tugenden und Talente.

6) Die Freiheit ist die dem Menschen gebührende Macht, Alles zu thun, was den Rechten eines Andern nicht entgegen ist; ihr Prinzip ist die Natur; ihre Regel die Gerechtigkeit; ihre Schutzwehr das Gesetz; ihre moralische Grenze die Vorschrift: „Thue keinem Andern, was Du nicht willst, daß man Dir thue."

7) Das Recht, seine Gedanken und Meinungen durch den Druck oder auf jede andere Weise bekannt zu machen; das Recht, sich friedlich zu versammeln und

die freie Ausübung gottesdienstlicher Gebräuche könnicht untersagt werden.

Die Nothwendigkeit, diese Rechte ausdrücklich anzugeben, setzt entweder einen gegenwärtigen oder kurz vorher ergangenen Despotismus voraus.

8) Die Sicherheit besteht in dem Schutze, welchen die Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder zur Erhaltung seiner Person angedeihen läßt, seiner Rechte und seines Eigenthums.

9) Das Gesetz soll die öffentliche und persönliche Freiheit gegen die Unterdrückung der Regierenden beschützen.

10) Keiner darf angeklagt, verhaftet, oder im Gefängniß gehalten werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den darin vorgeschriebenen Formen. Jeder kraft des Gesetzes vorgeladene oder in Haft genommene Bürger muß sogleich Gehorsam leisten. Durch Widerstreben macht er sich strafbar.

11) Jede, außer den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und ohne die darin festgesetzten Formen vollzogene Verfügung ist eigenmächtig und tyrannisch; Jeder, gegen den man sie gewaltsam vollziehen will, ist berechtigt, sie mit Gewalt zurückzutreiben.

12) Diejenigen, welche eigenmächtige Verfügungen verlangen, ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen, werden als Schuldige betrachtet und müssen bestraft werden.

13) Da jeder Mensch für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, so muß, wenn man es unvermeidlich nothwendig findet, ihn zu verhaften, dennoch jede Strenge, welche nicht nothwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng untersagt sein.

14) Niemand darf verurtheilt oder gestraft wer-

den, ehe man ihn gehört und gesetzmäßig vorgeladen hat; und zwar kraft eines schon vor dem Vergehen vorhandenen Gesetzes. Das Gesetz, welches Vergehungen bestrafen wollte, welche vor seinem Dasein begangen sind, würde eine Tyrannei sein; die rückwärts gehende Wirkung des Gesetzes ist also ein Verbrechen.

15) Das Gesetz darf keine Strafen festsetzen, welche nicht bestimmt und augenscheinlich nothwendig sind; die Strafen müssen dem Vergehen angemessen und der Gesellschaft nützlich sein.

16) Das Recht des Eigenthums ist das jedem Bürger zustehende Recht, nach Belieben mit seinem Vermögen, seinen Einkünften, den Früchten seiner Arbeit und seines Fleißes zu schalten.

17) Keine Art der Arbeit, des Anbaues, des Handels kann der Betriebsamkeit der Staatsbürger untersagt werden.

18) Jeder Mensch kann seine Dienste, seine Zeit verdingen; aber er kann sich weder selbst verkaufen, noch verkauft werden; seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum. Das Gesetz erkennt keine immerwährende Dienstbarkeit: nur eine gegenseitige Verpflichtung von Mühwaltungen und Erkenntlichkeit kann zwischen dem Menschen, der arbeitet, und dem, der ihn gebraucht, stattfinden.

19) Keiner darf des geringsten Theils seines Eigenthums ohne seine Einwilligung beraubt werden, es sei denn, daß die öffentliche und gesetzlich erwiesene Nothwendigkeit es erfordere, und unter der Bedingung einer angemessenen und vorher festgesetzten Vergütung.

20) Nur zum allgemeinen Nutzen kann eine Steuer angeordnet werden. Alle Bürger haben das Recht, zur Anordnung der Steuern beizutragen, über ihre

Verwendung zu wachen und sich davon Rechenschaft ablegen zu lassen.

21) Oeffentliche Unterstützungen sind eine heilige Schuld. Die Gesellschaft muß unglücklichen Bürgern Unterhalt geben, es sei nun, indem sie ihnen Arbeit verschafft, oder indem sie denjenigen, die nicht im Stande sind zu arbeiten, die Mittel ihrer Erhaltung darreicht.

22) Der Unterricht ist ein gemeinschaftliches Bedürfniß. Die Gesellschaft muß die Fortschritte der öffentlichen Aufklärung aus allen Kräften befördern und allen Bürgern den Unterricht möglich machen.

23) Die gesellschaftliche Gewährleistung besteht in der Thätigkeit Aller, um einem Jeden den Genuß und die Erhaltung seiner Rechte zu sichern; die Gewährleistung selbst beruht auf der Souverainetät der Nation.

24) Sie kann nicht stattfinden, wenn die Grenzen der öffentlichen Aemter nicht deutlich durch das Gesetz bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit der Beamten nicht gesichert ist.

25) Die Souverainetät gehört dem Volke. Sie ist einig und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

26) Kein Theil des Volkes kann die Macht des ganzen Volkes ausüben; aber jede Sektion des Souverains muß, wenn sie versammelt ist, das Recht genießen, ihren Willen mit vollkommener Freiheit auszudrücken.

27) Jeder Einzelne, der die Souverainetät anmaßend ausübt, muß von freien Menschen auf der Stelle zum Tode verdammt werden.

28) Ein Volk hat immer das Recht, seine Verfassung zu revidiren, zu verbessern und zu verändern. Eine Generation kann die folgenden Generationen nicht ihren Gesetzen unterwerfen.

29) Jeder Bürger hat ein gleiches Recht, an der Abfassung des Gesetzes und an der Ernennung seiner Mandatarien oder Geschäftsführer theilzunehmen.

30) Die öffentlichen Amtsverwaltungen sind durchaus auf eine gewisse Zeit eingeschränkt; sie können weder als Auszeichnungen, noch als Belohnungen betrachtet werden; sie sind Pflichten.

31) Vergehungen der Geschäftsträger des Volkes und seiner Repräsentanten dürfen niemals ungeahndet bleiben. Keiner ist berechtigt, sich für unverletzlicher als andere Bürger auszugeben.

32) Das Recht, den Verwaltern der öffentlichen Macht Bittschriften vorzulegen, kann in keinem Falle untersagt, oder auch nur eine Zeit lang aufgehoben und beschränkt werden.

33) Der Widerstand gegen die Unterdrückung ist eine Folge von den übrigen Rechten des Menschen.

34) Es findet eine Unterdrückung der Gesellschaft statt, wenn ein einziges ihrer Mitglieder unterdrückt wird. Eine Unterdrückung gegen jedes Mitglied findet statt, wenn der gesellschaftliche Körper unterdrückt wird.

35) Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist der Aufstand für das ganze Volk und jeden Theil desselben das heiligste der Rechte und die unverletzlichste der Pflichten.

Pfitzer erklärt die Urrechte oder unveräußerlichen Rechte, vorzüglich in Beziehung auf den Staat, folgendermaßen:

Unveräußerliche Rechte nennen die Naturrechtslehrer diejenigen dem Menschen angeborenen Rechte, welche durch keinen Vertrag oder Verzicht verloren gehen können. Zu den ursprünglichen oder angeborenen Rechten jedes Menschen, die man auch Urrechte, absolute oder allgemeine Menschenrechte nennt, wird nämlich ziemlich übereinstimmend gezählt:

1) Das Recht, als rechtsfähiges Wesen, als Person und Selbstzweck oder Rechtssubjekt anerkannt zu werden, woraus auch das Recht auf Ehre abgeleitet wird;

2) das Recht auf Leib und Leben, auf die Erhaltung seines Daseins und die Unverletzlichkeit der einzelnen Glieder und Organe seines Körpers;

3) das Recht auf ungehinderten Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte — Recht der natürlichen Freiheit, welche wieder die folgenden Rechte in sich schließt:

Die Denkfreiheit oder die Befugniß, seine Gedanken zu äußern und Anderen mitzutheilen;

die Gewissensfreiheit und die Glaubensfreiheit, oder die Befugniß, seinen moralischen und religiösen Ueberzeugungen gemäß zu handeln;

das Recht der Zueignung von Sachen und das Recht der Verträge, oder die Befugniß, seinen Willen mit einem fremden Willen auszutauschen, zu vereinigen.

Diese dem Menschen angeborenen Rechte werden als unveräußerliche den erworbenen oder veräußerlichen Rechten entgegensetzt.

Was nun die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte anbelangt, so begnügt sich ein Theil der Naturrechtslehrer, solche schlechthin für unveräußerlich und unverlierbar zu erklären, Andere dagegen fügen bei, daß sie zwar nicht veräußert oder ganz aufgegeben, wohl aber beschränkt werden können. Und diese Ansicht findet wohl auch ihre Bekräftigung in dem natürlichen Rechtsgefühl, wie es im Laufe der Jahrhunderte, besonders unter dem Einfluß der christlichen Ideen, sich entwickelt hat, ja man wird sogar behaupten dürfen, daß dieser Uebereinstimmung mit dem entwickelten Rechtsgefühl der christlichen Völker die Lehre von den unveräußerlichen Rechten ihre heutige Gel-

tung verdankt, und daß vorzüglich hierdurch der dem heidnischen Alterthum fast unbekannte Begriff des unveräußerlichen Rechts der wichtigste im ganzen Rechtssystem geworden ist. Denn so richtig die neuere Rechtswissenschaft von dem unabweislichen Gefühl der Unverlierbarkeit gewisser Rechte ausgegangen ist, und an die Spitze ihrer Rechtsgebäude den Begriff des unveräußerlichen Rechts gestellt hat, so mangelhaft ist häufig seine wissenschaftliche Begründung und Begrenzung. Für die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte oder des Urrechts wird nämlich meistens der Grund angegeben: Verlust oder Veräußerung des Urrechts wäre gänzliche Rechtlosigkeit; wer aber rechtlos sei, der stehe auch nicht unter dem Rechtsgesetz und sei rechtlich zu nichts verpflichtet, mithin auch nicht zur unbedingten Unterwerfung unter einen fremden Willen, worin eben die Veräußerung des Urrechts bestehe. Allein hier wird offenbar Rechtlosigkeit mit Rechtsunfähigkeit verwechselt. Ein Geschöpf, das durchaus keine Rechte aus dem Grunde hat, weil es willenlos und rechtsunfähig, weil es keine Person, sondern eine Sache ist, steht allerdings nicht unter dem Rechtsgesetz und kann deshalb auch keine Rechtspflicht haben. Wer aber, selbst mit Verzichtleistung auf alle seine Rechte, in die Knechtschaft eines Andern sich ergiebt, verspricht damit nicht, gar keinen Willen mehr zu haben oder zur vernunftlosen Sache zu werden, was freilich eine absolute und natürliche, mithin auch rechtliche Unmöglichkeit ist (denn die Rechtsfähigkeit ist eine nothwendige Folge oder vielmehr ein integrirender Theil der vernünftig sittlichen Natur des Menschen, deren sich zu entäußern ganz außer den Grenzen der Möglichkeit liegt), sondern er verspricht bloß Alles zu wollen und zu thun, was der Andere will, und so gut man sich in einzelnen Beziehungen verbindlich machen kann, zu wollen, was

ein Anderer will (was ja täglich bei jedem Vertrage vorkommt), eben so gut ist es an sich auch möglich, Alles thun und leiden zu wollen, was ein Anderer will. Der Wille, keinen andern Willen zu haben, als den Willen seines Herrn, ist auch ein Wille; die Rechtsfähigkeit aber verliert selbst ein Sklave nicht, denn auch der Sklave kann ja mit seinem Herrn wenigstens einen rechtsgültigen Freilassungsvertrag abschließen, auch der Sklave darf sich seines Lebens gegen Dritte wehren u. s. w.

Mit dem Beweise, daß die Rechtsfähigkeit etwas für den lebendigen, vernunftbegabten Menschen Unverlierbares und Unveräußerliches sei, ist also für die wirkliche Unveräußerlichkeit der angebornen Rechte als eine Forderung der sittlichen Vernunft, die eines weiteren Beweises nicht bedürfe, gelten lassen, so kann doch wiederum das unveräußerliche Recht kein unbeschränkbares und unbeschränktes sein.

Beschränkung eines Rechts unterscheidet sich nämlich von der Veräußerung dadurch, daß letztere das Wesen, die Substanz, erstere bloß die Ausübung des Rechts betrifft. Veräußerung ist hiernach jede unwiderrufliche Verzichtleistung auf das Ganze oder einen Theil des Rechtes selbst, nicht aber eine bloß temporäre, wenn auch gänzliche Verzichtleistung auf den Gebrauch, oder eine — sei es auch unwiderrufliche — Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einzelner unter dem Recht begriffener, kraft des Rechts möglicher concreter Handlungen, so lange diese einzelnen bestimmten Handlungen oder Aeußerungen nicht das ganze Recht erschöpfen, so lange durch eine solche Verpflichtung nicht jeder unabhängige Selbstgebrauch des Rechts unmöglich wird. Die Beschränkung eines Rechts, im Gegensatz zu dessen Veräußerung kann daher auf zweierlei Art geschehen: entweder durch unwiderrufliche Verzichtleistung auf den Ge-

brauch (was gleichbedeutend ist mit temporärer Verpflichtung zum gänzlichen oder theilweisen Nichtgebrauch und auch die Ueberlassung des Gebrauchs an einen Andern mitbegreift), oder durch Verpflichtung zu einer bestimmten Art und Weise des Gebrauchs, die auch eine unwiderrufliche, an keine Zeitgrenze gebundene sein kann, in diesem Falle aber nicht das ganze Recht umfassen, nicht jeden selbstständigen Gebrauch für eigene Zwecke ausschließen darf. Um bloße Rechtsbeschränkung zu bleiben und nicht in Veräußerung überzugehen, darf also die Verzichtleistung auf den Gebrauch eines Rechts, wenn total, keine unwiderrufliche, und wenn unwiderruflich, keine totale und keine in Uebertragung oder Ueberlassung des Gebrauchs an einen Andern bestehende sein, weil unwiderrufliche Uebertragung auch nur eines Theils der Ausübung wahre, wenngleich nur theilweise Veräußerung ist. Dagegen ist unwiderrufliche Verpflichtung zu gewissen Arten des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs noch keine Veräußerung, weil dabei das ganze Recht bei mir bleibt und auf keinen Andern übergeht.

Wäre nun im Gebrauch der unveräußerlichen Rechte nicht jeder Mensch schon vornherein dadurch beschränkt, daß er von seiner Freiheit nur einen solchen Gebrauch machen darf, bei dem die gleiche Freiheit aller Uebrigen bestehen kann, so wäre gar kein Rechtszustand möglich; und wäre nicht auch eine noch weiter gehende freiwillige Selbstbeschränkung des Urrechts in der Art zulässig, daß auf die Ausübung gewisser angeborener Befugnisse mit Rechtswirkung verzichtet, oder eine Verbindlichkeit zu positiven Leistungen mit Rechtskraft eingegangen wird, so gäbe es keinen Vertrag und keine Möglichkeit, an die Stelle eines bloß negativen Rechtsverhältnisses unter den Menschen (vermöge dessen keiner den andern in seinem Recht verletzen darf) ein positives zu setzen und eine Gesell-

schaft im Rechtssinne unter ihnen zu begründen, wie Natur und Bestimmung des Menschen es erfordern. Wäre hingegen nur Veräußerung im strengsten Sinne nichtig, und jede, auch die ausgedehnteste Beschränkung durch Vertrag rechtskräftig und verbindend, ginge die Beschränkbarkeit des unveräußerlichen Rechts so weit, als der Begriff der Rechtsbeschränkung im Gegensatz von Rechtsveräußerung reicht, so müßte man auch zu unsittlichen Handlungen sich rechtsgültig verpflichten können, und es müßte rechtlich möglich sein, so ausgedehnte Verpflichtungen (z. B. durch Dienstbarkeits-Verträge) unwiderruflich einzugehen, oder auf die Ausübung unveräußerlicher Rechte für so lange Zeiten zu verzichten, daß in ihrer Wirkung die bloße Rechtsbeschränkung einer Rechtsveräußerung oder Rechtsvernichtung ziemlich gleich käme. Gäbe es endlich gar kein unveräußerliches Recht, so wäre die Freiheit blos ein glücklicher Zufall, keine Rechtsnothwendigkeit, sie könnte durch Ergebung in die Sklaverei, durch Unterwerfung unter absolute Herrscher ganz vom Angesicht der Erde schwinden, und allgemeine Dienstbarkeit von Rechtswegen an ihre Stelle treten, die ganze Entwickelung der Menschheit könnte rechtmäßiger Weise geradezu unmöglich oder von der Willkür einiger Wenigen abhängig werden.

Je wichtiger daher die Rolle ist, welche die unveräußerlichen Rechte im ganzen Rechtsgebiete spielen, um so wichtiger ist auch die Bestimmung der Grenzlinie, bis zu welcher ihre Beschränkbarkeit im Gegensatze der Veräußerlichkeit geht, und es ist eine der vornehmsten Aufgaben der Rechtsphilosophie, das unveräußerliche Recht zu deduciren und Maaß und Grenze der Beschränkbarkeit desselben anzugeben.

Geht man zu diesem Endzweck auf den letzten Grund aller Rechtsfähigkeit und alles Rechts zurück, so ist es eine nicht weiter zu beweisende, aber auch un-

zweifelhafte, weil unmittelbar gewisse Thatsache aus der Welt der innern Erfahrung und des menschlichen Bewußtseins, daß der Mensch eine sittliche Bestimmung hat, zur Sittlichkeit oder zur freien Erfüllung des Sittengesetzes bestimmt ist. Zur freien Erfüllung des Sittengesetzes gehört aber ein nicht bloß innerlich, sondern auch äußerlich freier Wille und eine Willenssphäre oder ein Gebiet, in dessen Umkreis er sich frei von jedem Zwang bewegt. Ein solcher freier Wille wird ein gültiger Wille, wenn seine Freiheit keine bloß zufällige, thatsächlich jeder fremden Willkür preisgegebene, wie die des Vogels in der Luft, des Wilds im Walde ist, sondern auch Andere sie anerkennen oder gelten lassen müssen; und wer diese Anerkennung, fordern und nöthigenfalls erzwingen darf, der ist rechtsfähig, er ist eine Person und Rechtssubjekt; die Sphäre aber, worin Andere seinen Willen gelten lassen müssen, oder die Gegenstände, die in diese Sphäre fallen und über die sein Wille sich erstreckt, sei es nun seine eigene Person oder ein Theil der Außenwelt, bilden sein Rechtsgebiet.

Der Anspruch nun auf solche Geltung, auf solche Freiheit oder Unabhängigkeit des eigenen Willens und Willensgebiets von fremdem Willen kommt allen denjenigen, aber auch nur denjenigen Wesen zu, die eine vernünftig-sittliche Bestimmung haben und erfüllen sollen. Denn wer soll, der muß auch können, weil Sollen und Nichtkönnen ein Widerspruch ist; wer also das Sittengesetz mit Freiheit erfüllen soll, der muß, um dies zu können, auch in Wirklichkeit frei sein, ein Recht auf Freiheit haben und die Anerkennung dieser Freiheit erzwingen dürfen; aber auch nur wegen seiner sittlichen Bestimmung, zur Realisirung des ihm eingeborenen Pflichtgesetzes, werden jedem Menschen Rechte zugeschrieben, sind die Bedin-

gungen und Gesetze seiner Natur und seines Lebens auch von Anderen anzuerkennen, haben dieselben auch außer ihm selbst und für Andere (also objective) Gültigkeit, wie sie dem Thiere, der Pflanze, dem Gestein nicht zukommt.

So gewiß jedoch, wenn freie Sittlichkeit des Menschen Bestimmung ist, sein Wille ein auch äußerlich gültiger sein und es in seiner Macht und Willkür stehen muß, das Sittengesetz im handelnden Leben zu erfüllen oder unerfüllt zu lassen, so kann doch diese Wahlfreiheit keine ganz unbedingte und in allen Fällen unbeschränkte sein. Das Sittengesetz ist nämlich den Nebenmenschen oder den Mitlebenden gegenüber ein Gesetz der Gleichheit, und zwar sowohl der gleichen Liebe und Förderung, als der gleichen Achtung oder Geltung und Anerkennung; das Naturgesetz hingegen, welches bloß auf Befriedigung der angeborenen Triebe gerichtet ist, und welches der Mensch mit dem Thiere gemein hat, ist ein Gesetz des Stärkern, der seinen selbstsüchtigen Willen ohne Rücksicht auf den entgegenstehenden des Schwächern durchsetzt, und die Sittlichkeit besteht eben darin, daß der Mensch bei der ihm freigelassenen Wahl zwischen der Befolgung des Einen oder des Andern für das Erste sich entscheide. Stände nun aber Jedem frei, den Nebenmenschen, wie es ihm in jedem Fall beliebt, entweder nach dem sittlichen Gesetz der Gleichheit oder nach dem Naturgesetz des Stärkern zu behandeln, so würde die völlig schrankenlose Freiheit des Einen die des Andern aufheben, und Gleichheit würde zwar auch hier stattfinden, in so fern das, was dem Einen erlaubt wäre, auch jedem Andern freistände, aber diese gleiche Unbeschränktheit der Geltung jedes Einzelnen wäre ein förmlicher, immerwährender Krieg Aller gegen Alle, und noch schlimmer als der rohe Naturzustand, in dem das Recht des Stärkern gilt. Denn

bei den kräftigsten, gesundesten Naturvölkern, welche die Entscheidung ihrer Streitigkeiten oft vertragsmäßig dem Schwert anheimstellen, findet sich die Vorstellung, daß der Wille des Stärkern von Rechtswegen herrsche; der offene Kampf um Herrschaft und Besitz, wenn nur geführt mit gleichen Waffen, ist in ihren Augen etwas ganz Rechtmäßiges, und die Ueberwältigung des Schwächern durch den Stärkern liefert nur den Beweis der Ueberlegenheit des Letztern, und bildet somit das Beweisverfahren, wodurch das Herrscherrecht des Siegers dargethan, die Pflicht des Ueberwundenen, fortan zu gehorchen, außer Zweifel gesetzt wird. Nach dem Grundsatze der gleichen Unbeschränktheit Aller aber würde niemals Friede, weil jede Waffe der Hinterlist, jeder Vortheil, den irgendwie und irgendwann der Eine dem Andern abgewinnen kann, erlaubt wäre; kein Mensch besäße also unantastbar das zur freien Pflichterfüllung unentbehrliche Willens- und Rechtsgebiet, und die praktische Vernunft erschiene mit sich selbst in Widerspruch, indem sie, statt einer Regel, welche die Erfüllung ihrer sittlichen Bestimmung allen auf der Erde lebenden Vernunftwesen möglich macht, wieder nur das Recht des Stärkern und den dem Sittengesetze widersprechenden Krieg Aller gegen Alle sanktionirte. Die Freiheit in Erfüllung oder Nichterfüllung des Sittengesetzes kann daher nur einen Theil der durch dasselbe vorgeschriebenen Pflichten umfassen; und so gewiß es unerzwingbare Pflichten, freie oder reine Gewissenspflichten geben muß, wenn freie Erfüllung des Sittengesetzes möglich sein soll, eben so gewiß muß es auch unfreiwillige Pflichten oder einen erzwingbaren Theil des Sittengesetzes geben. Nun sind auch in der That die vom Sittengesetze im Verhältniß zu Mitlebenden gebotenen Pflichten wesentlich verschiedener Art: als ein Gesetz der Gleichheit fordert das

Sittengesetz theils eine bloße Gleichheit der Achtung, die dem Willen des Nebenmenschen gleiche Geltung wie dem eigenen zuerkennt, theils eine weitergehende Gleichheit der Liebe, die für des Nächsten Wohl wie für das eigene besorgt ist, und der erzwingbare Theil des Sittengesetzes ist derjenige, der auf die Achtung Anderer, die Anerkennung gleicher Geltung ihres Willens sich bezieht, während derjenige Theil des Sittengesetzes, welcher die gleiche Liebe, wie für sich selbst, auch für den Nebenmenschen fordert, unerzwingbar bleibt.

Die zur freien Erfüllung des Sittengesetzes nothwendige Gleichheit kann also weder eine auch die reinen Liebespflichten umfassende, noch eine auf der gleichen Unbeschränktheit jedes Einzelwillens beruhende sein, sondern sie muß in der gleichen wechselseitigen Beschränktheit, oder wechselseitigen Gleichheit Aller bestehen. Um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen, so ist zwar das Gebot: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! auch ein Gesetz der Gleichheit, aber nicht der gleichen Achtung und Anerkennung, sondern der gleichen Liebe, und diese kann es mir wohl zur Gewissenspflicht machen, an dem, was ich in den Bereich und unter die Herrschaft meines Willens gebracht habe, auch einen Andern theilnehmen zu lassen; aber um wider meinen Willen diese Theilnahme zu erzwingen, um mich aus meinem Besitz und Eigenthum verdrängen zu dürfen, müßte sein Wille unbedingt, oder wenigstens mehr gelten als der meinige, und weil seinem Willen nur wechselseitig gleiche, aber weder eine höhere, noch eine unbedingte Geltung zukommt, so ist auch meine Pflicht in diesem Falle keine erzwingbare. Habe ich hingegen ausdrücklich versprochen, von meinem Eigenthum ihm mitzutheilen, und hat der Andere dieses Versprechen angenommen, so daß hierüber eine freie Willensmeinung zwischen uns stattgefunden

hat, so ist meine Verpflichtung, diesen Vertrag zu erfüllen, allerdings erzwingbar, weil, um meinen Willen ohne des Andern Zustimmung ändern und dadurch einseitig die bestehende Willenseinigung auflösen zu dürfen, mein Wille (unbedingt, oder wenigstens) mehr gelten müßte als der seinige. Aus gleichem Grunde ist es auch erzwingbare Pflicht, sich jeder Vergewaltung oder Verletzung der Person des Nebenmenschen zu enthalten, denn eines Menschen Leib und Person bilden das Jedem angeborene Willensgebiet, und um in dieses angeborene Willensgebiet des Andern wider seinen Willen eingreifen und innerhalb desselben die Herrschaft seines Willens hemmen oder aufheben zu dürfen, müßte mein Wille (entweder unbedingte Geltung haben, oder wenigstens) mehr gelten als der seinige.

Hiernach ist es erzwingbare Pflicht, Andere nicht zu verletzen und eingegangene Verträge zu erfüllen; die bloßen Liebespflichten aber sind unerzwingbar, so lange sie nicht durch Vertrag oder Gesetz zur Rechtspflicht geworden sind. Allein auch der an sich erzwingbare Theil des Sittengesetzes ist wiederum nicht unbedingt oder ohne alle Beschränkung erzwingbar, sondern nur in so weit, als der Mensch dadurch die zur Erfüllung seiner menschlich-sittlichen Bestimmung unentbehrliche Freiheit oder Willensgeltung und Willenssphäre nicht verliert. Denn diese muß ihm jederzeit gesichert, von fremder Willkühr oder Gnade unabhängig bleiben, und darf selbst durch die sonst erzwingbaren Pflichten, durch den Grundsatz der gleichen wechselseitigen Beschränktheit oder wechselseitigen Gleichheit Aller nicht geschmälert werden, weil es ein Widerspruch wäre, wenn dasselbe Gesetz, welches gewisse Pflichten für erzwingbar erklärt, bloß um die Mittel zur freien Erfüllung ihrer sittlichen Bestimmung den auf Erden Lebenden zu sichern, diese Erzwingbarkeit so weit aus-

dehnte, daß durch sie — das bloße Mittel — der Zweck selbst zerstört wird. Wenn ich daher dem Hungertode nur dadurch entgehen kann, daß ich mich an fremdem Eigenthum vergreife, wenn ich, um ein vertragsmäßig gegebenes Versprechen zu erfüllen, eine Schändlichkeit begehen müßte, so hört die sonst erzwingbare Verpflichtung, Andere nicht zu berauben und das im Wege des Vertrags gegebene Wort zu halten, auf, weil in dem letzten Fall ich meiner sittlichen Bestimmung geradezu entgegenhandeln, im ersten aber eine Grundbedingung sittlicher Menschheitsentwickelung, das lebendige Dasein, verlieren würde.

Es muß also Rechte geben, welche jedem Menschen unbedingt, nicht bloß gleichheitlich oder nach dem Grundsatze wechselseitiger Gleichheit zustehen und in deren Behauptung keine Rechtspflicht ihn beschränken kann, weil sie das zur Erfüllung seiner menschlichen, sittlich vernünftigen Bestimmung unentbehrliche Willens- oder Rechtsgebiet umfassen, und in dieses Gebiet muß Alles fallen, was vom Begriff des Menschen sich nicht trennen läßt und einen integrirenden Bestandtheil seines Wesens bildet. Denn in der freien und vollständigen Menschheitsentwickelung besteht des Menschen sittliche oder vernünftige Bestimmung, und um diese in ihrem ganzen Umfange erfüllen zu können, müssen vor Allem die von seinem Begriff und Wesen unzertrennlichen Eigenschaften als unzertrennliche und unveräußerliche oder als solche, zu deren Hingabe er nie rechtlich verpflichtet sein kann, anerkannt werden.

Geht man demnach von dem Begriff des Menschen als rechtsfähiges Wesen aus, so ist das von seinem Wesen schlechterdings unzertrennliche Recht — das Recht, unter dem Rechtsgesetz zu stehen oder nach dem Gesetz der wechselseitig gleichen Geltung Aller, so weit dieselbe mit der gleichen unbedingten Willens-

geltung jedes Einzelnen vereinbar ist, behandelt zu werden. Auf dieses Urrecht, welches alle anderen Rechte in sich faßt, kann nie verzichtet werden, weil es eine nothwendige Folge der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen ist, deren Gesetze er zwar übertreten, aber nie ändern, noch aufheben kann. Sollte ein Mensch zur bloßen Sache oder das Eigenthum eines Andern werden, so müßte er aufhören, Mensch zu sein, was ja, so lange er lebt, eine Unmöglichkeit und schlechthin wider die Natur der Dinge ist. Dieses Recht ist aber nicht nur unveräußerlich, sondern auch unbeschränkbar. Ein Mensch, der nur theilweis, etwa zur Hälfte unter dem Rechtsgesetz stände, wäre auch nur ein halber Mensch, er könnte, wie der Wahnsinnige oder das unmündige Kind, für keinen ganzen, vollständigen Menschen gelten, und da das Rechtsgesetz ein Gesetz der Gleichheit ist, so ist das erste weder veräußerliche noch beschränkbare Menschenrecht der nnverlierbare Anspruch auf die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit Aller.

Das Rechtsgesetz aber ist ein Gesetz der Gleichheit nicht bloß in dem Sinne, daß es dasselbe ist für alle Menschen, sondern auch in dem Sinne, daß es dieselbe gleichheitlich beschränkte, oder wechselseitig gleiche Willensgeltung Allen zuerkennt, so weit solche mit der gleichen unbedingten Geltung jedes Einzelnen in der für seine menschlich-sittliche Bestimmung unentbehrlichen Willenssphäre sich verträgt, und die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit umfaßt daher nicht bloß im Allgemeinen das, was man die Gleichheit vor dem Rechtsgesetze nennen kann, sondern auch speciell die wechselseitig gleiche Geltung Aller, oder die Gleichheit im engern Sinne. Auch auf diese Gleichheit, als unmittelbaren Ausfluß des Rechtsgesetzes, hat daher jeder Mensch ein unveräußerliches Recht, und dieses unveräußerliche Recht ist ebenfalls unbeschränkbar, weil

Gleichheit sich nicht theilen läßt und eine halbe oder Drittelsgleichheit keine Gleichheit ist, die Gleichheit also schon ihrem Begriff nach unbeschränkbar sein muß.

Da jedoch das Rechtsgesetz von der Regel wechselseitig gleicher Geltung Aller diejenige Sphäre ausnimmt, die jedem Einzelnen zur Erreichung seiner menschlichen Bestimmung auf Erden unentbehrlich ist, so sind, um diese Sphäre zu ermitteln, die vom Wesen des Menschen unzertrennlichen und deshalb zu seinem unveräußerlichen Recht gehörenden Eigenschaften aus dem Begriff des Menschen noch besonders zu entwickeln, und ist dann zu untersuchen, ob und wie weit Beschränkungen derselben möglich sind, ohne daß dadurch die Freiheit jedes Einzelnen in dem für seine menschlich-sittliche Bestimmung unentbehrlichen Gebiete beeinträchtigt wird.

Der Begriff des Menschen ist nun aber kein anderer, als der einer lebendigen Einheit von Leiblichkeit und Geist, eines Naturwesens mit vernünftig-sittlicher Bestimmung. Der Mensch ist

1) ein lebendiges, leiblich und geistig existirendes,
2) mit Vernunft und freiem Willen begabtes, und
3) nach Maßgabe seiner leiblichen und geistigen Kräfte sowohl innerlich als nach außen thätiges Wesen, und aus der Anerkennung dieser drei von seinem Wesen unzertrennlichen Eigenschaften folgt sein Recht auf Leben, Ehre und Freiheit.

Das Recht auf Leben nämlich umfaßt sowohl das leibliche als das geistige Dasein des Menschen und Alles, was zu dessen Erhaltung und Bestand, im Ganzen wie im Einzelnen, gehört, also die Unantastbarkeit des Leibes, wie die Unverletzbarkeit der Seelenkräfte. Das Recht auf Ehre aber beruht darauf, daß ein gültiger Wille oder Rechtsfähigkeit nur einem vernünftigfreien, unter dem Denk- und Sittengesetze der Ver-

nunft stehenden und diesem Gesetze auch gehorchenden Wesen zukommt, wogegen das vernunftlose Thier zwar auch einen Willen, aber keinen gültigen Willen, keine Rechte hat, und der Unmündige, der Wahnsinnige, der Verbrecher wenigstens nicht im Vollgenuß aller Menschenrechte sich befindet. Die volle Rechtsfähigkeit des Menschen ist daher bedingt durch die Gewißheit seiner eigenen Vernünftigkeit und Rechtlichkeit und durch den Glauben an dieselben; und auf diesen Glauben hat deshalb jeder Mensch in so weit auch ein Recht, daß nichts demselben Widersprechendes von Anderen gegen ihn geäußert oder gethan werden darf. Die Freiheit endlich, d. h. die Freiheit im engeren Sinne, begreift die ganze Reihe innerer und äußerer Thätigkeiten, zu denen der Mensch durch seine geistigen und körperlichen Kräfte befähigt ist.

Diese drei dem Menschen angeborenen Rechte nun, die man zusammen auch das Urrecht nennt, sind unveräußerlich, weil sie die Grundbedingung menschlich-sittlichen Daseins auf Erden bilden. Aber das unveräußerliche Recht oder das Urrecht ist darum nicht auch ein unbeschränktes und in allen seinen Aeußerungen unbeschränkbares, sondern wird, wie sich bereits ergeben hat, nothwendiger Weise beschränkt durch den Grundsatz der wechselseitig gleichen Geltung Aller. Das angeborene Recht zerfällt daher in ein beschränkbares und in ein unbeschränkbares Gebiet; und da der Mensch nur wegen seiner vernünftig-sittlichen Bestimmung Rechte hat und Rechtssubjekt ist, so muß auch diese seine vernünftig-sittliche Bestimmung maßgebend sein für Ausdehnung und Umfang, Beschränktheit und Grenze seiner Rechte.

Hält man an diesem Grundsatze fest, so kann die Festsetzung der Grenze, bis zu welcher eine Beschränkung der dem Menschen angeborenen und unveräußerlichen Rechte nach dem Rechtsgesetze zulässig ist, keine

besonderen Schwierigkeiten haben; es muß aber auch einleuchten, daß von Beschränktheit nur bei dem Rechte der Freiheit die Rede sein kann. Für sich klar ist es nämlich, daß, wenn es sich von Beschränkbarkeit der unveräußerlichen Rechte handelt, dabei diejenigen nicht in Frage kommen können, deren Natur an sich schon jede Beschränkung verbietet; und an sich möglich ist, da Beschränkung nie das Wesen eines Rechts, sondern bloß dessen Ausübung betrifft, die wirkliche Beschränkung eines Rechts nur dann, wenn der Gebrauch desselben von dem Rechte selbst sich so weit trennen läßt, daß die Ausübung oder Nichtausübung auf den Fortbestand des Rechts ohne Einfluß, der Nichtgebrauch dem Recht selbst unnachtheilig ist. Ferner gehört zu der Beschränktheit der Rechte, daß die Beschränkung der Natur der Dinge nach erzwingbar, also in dem Bereiche physischen Zwanges liegend und durch eine äußere Rechtsordnung realisirbar sei.

Unbeschränkbar ist hiernach

1) das Recht des Daseins oder das Recht auf Leib und Leben, weil sich das Leben von der Lebensthätigkeit, der Ausübung des Lebens, nicht trennen läßt, vielmehr mit der Nichtäußerung des Lebens das Leben selbst verloren geht; weil ferner Verstümmelung unwiderrufliche Vernichtung eines Theils des menschlichen Daseins und Lebens ist, und weil Gesundheit, Unversehrtheit und Unantastbarkeit des Körpers eben so wenig als das Leben überhaupt ein Recht ist, bei dem sich Ausübung nnd Wesen unterscheiden lassen;

2) das Recht auf Ehre, weil bei diesem Rechte gleichfalls eine vom Wesen desselben gesonderte Ausübung nicht möglich ist. Ehre im Rechtssinn ist nämlich die gute oder wenigstens nicht ungünstige Meinung, die Andere von mir äußern, und da ich mich hierbei durchaus leidend verhalte, so kann zwar von Geltendmachung meines Rechts auf Ehre, wenn ein

Anderer sie verletzt hat, aber nicht von Ausübung der Ehre selbst und mithin auch nicht von Beschränkungen der Ehre durch Verzichtleistung die Rede sein. Bei diesen beiden Rechten folgt also die Unzulässigkeit einer Beschränkung schon aus der Unmöglichkeit einer Beschränkung, und Gleiches ist der Fall auch

3) bei der innern Freiheit geistiger Thätigkeiten, wie des Wollens und des Denkens. Das Rechtsgesetz ist ein erzwingbares Gesetz der äußern Lebensordnung, und da das innere Leben in Denken, Wollen und Empfinden ohne äußere Bethätigung kein Gegenstand zwingender Einwirkung von außen ist, so sind bloße Gedanken, Wünsche, Hoffnungen, Gesinnungen, Vorsätze und Gefühle auch kein Gegenstand möglicher Freiheitsbeschränkung.

Bei dem Recht auf äußere Freiheit dagegen ist Beschränkung an sich möglich und daher, so weit des Menschen sittlich-vernünftige Bestimmung nicht entgegensteht, auch zulässig, d. h. sie äußert volle Rechtswirkung, so lange sie nicht so weit geht, daß dadurch des Menschen vernünftige Lebensbestimmung unerreichbar wird; und unerreichbar würde diese, sobald der Mensch entweder Böses oder Vernunftwidriges zu thun gezwungen werden könnte, oder aufhören müßte, Selbstzweck zu sein und als solcher sich äußerlich geltend zu machen. Was nämlich eine Rechtspflicht sein soll, muß vor allen Dingen eine Pflicht sein; was daher das Sittengesetz im Allgemeinen oder auch nur im bestimmten Fall für positiv unsittlich oder pflichtwidrig erklärt, kann auch nie Rechtspflicht sein, und eine rechtliche Verpflichtung zu etwas Unsittlichem, mithin Pflichtwidrigem, oder eine Pflicht, pflichtwidrig zu handeln, wäre ein Widerspruch. Zu der vernünftig-sittlichen Bestimmung des Menschen gehört aber nicht bloß, Schlechtes und Schändliches zu unterlassen oder die negative Seite des Sittengesetzes zu er-

füllen, sondern auch die positive, also nicht bloß zu Vernunftwidrigem und Unsittlichem nicht gezwungen zu werden, sondern auch das Sittliche, Vernunftgemäße positiv zu können und zu dürfen. Wer bloß verschont bleibt mit der Nöthigung, durch directe Verletzung des Sittengesetzes seine vernünftige Natur zu verleugnen, im Uebrigen jedoch nur als gezwungenes Mittel und Werkzeug fremden Zwecken dient und keinen Kreis der freien Pflichterfüllung sich erschaffen kann, der kann ebenfalls nicht seine ganze sittliche Bestimmung frei erfüllen. Um dies zu können, muß er sich selbst angehören, er muß sein Leben nach eigenem Zweck und Plan gestalten dürfen oder Selbstzweck sein, und dies ist nur derjenige, in dessen Leben (wenigstens sobald er will) mehr freie Selbstbestimmung, als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen ist, wie überhaupt frei nur derjenige genannt werden kann, bei dem der Freiheit wenigstens mehr als des Gegentheils, mehr als der Unfreiheit oder der Knechtschaft ist. Deswegen anerkennt das Vernunftrecht kein unauflösliches Gelübde des Gehorsams, wie der Mönch es ablegt, dessen ganzes Leben dadurch zu einem Leben bloß gezwungener Tugendübung anstatt freier Pflichterfüllung wird. Deswegen verwirft das Vernunftrecht jedes Abhängigkeitsverhältniß, vermöge dessen in dem Leben eines Menschen statt des eigenen Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrscht, obgleich es eine bloß vorübergehende Freiheitsbeschränkung durch widerrufliche, auf eine mäßige Zeitfrist abgeschlossene Dienstbarkeitsverträge, so wie deren freiwillige Fortsetzung und Erneuerung als rechtsgültig anerkennt, und selbst eine vollständige Verzichtleistung auf unveräußerliche Rechte, oder eine das unbeschränkte Recht zerstörende Selbstbeschränkung zu Gunsten Anderer Jedem freisteht, nur nicht rechtlich bindet. Denn es gehört, weil innerhalb der

Sphäre seines unveräußerlichen Rechts der Einzelwille unbedingte Geltung hat, auch dies zum Wesen eines unveräußerlichen Rechts, daß es dem Berechtigten freistehen muß, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

Was hiernächst die im Rechte auf Freiheit begriffenen besonderen Rechte betrifft, so ist in Beziehung auf Unveräußerlichkeit und Unbeschränkbarkeit das wichtigste das der Gewissensfreiheit, weil ja das Recht des Menschen, seine Pflicht zu thun, der Grund aller denkbaren Rechte ist. Das Recht der Gewissensfreiheit beschränkt sich aber nicht auf das unveräußerliche und schlechthin unbeschränkbare Recht, dem allgemeinen und von Allen anerkannten Sittengesetz gemäß zu handeln, sondern umfaßt auch die Befugniß, seinen persönlichen oder individuellen moralischen Ueberzeugungen zu folgen, weil diese zu verleugnen und ihnen zuwiderzuhandeln gleichfalls unmoralisch ist. Diese individuelle oder subjektive Gewissensfreiheit unterliegt jedoch, da die persönliche moralische Ueberzeugung des Einzelnen auch eine irrige und zu Rechtsverletzungen führende sein kann, politische Schwärmerei schon zu Meuchelmord, religiöser Fanatismus schon zu Menschenopfern und Verbrechen aller Art verleitet hat, der nothwendigen Beschränkung, daß dadurch kein Recht eines Andern verletzt werden darf.

Ganz auf die gleiche Weise verhält es sich auch mit der Glaubens- oder Religionsfreiheit, welche nur in so weit unbeschränkbar ist, als sie mit der Gewissensfreiheit zusammenfällt, als es dem Gläubigen Gewissenssache ist, seine religiösen Ueberzeugungen auch äußerlich zu bethätigen, wozu indessen schon das Recht des Privatgottesdienstes genügt, so daß Verzicht auf öffentlichen Gottesdienst nicht als Verletzung eines unveräußerlichen Menschenrechts betrachtet werden kann, und ein ähnliches Verhältniß findet bei Denk-

freiheit statt, insofern darunter das Recht verstanden wird, seine Gedanken auf jede beliebige Weise, also auch öffentlich, zu äußern und Anderen mitzutheilen. Auch dem Denker und dem Forscher kann es zur Gewissenssache werden, die von ihm erkannte Wahrheit, seine wissenschaftlichen und politischen Ueberzeugungen öffentlich auszusprechen; und schon deshalb wird eine Gesetzgebung, welche selbst die entfernte Möglichkeit einer Gewissensverletzung vermeiden will, der öffentlichen Mittheilung und besonders dem Gedankenverkehr durch die Presse keine anderen Schranken setzen, als welche in dem Rechtsschutz, den sie Allen schuldig sind, begründet sind.

Das Recht der Zueignung und der Verträge endlich ist so weit beschränkbar, als dadurch dem unveräußerlichen Recht auf Leben und Ehre kein Eintrag geschieht, und der auf sie Verzichtende nicht aufhört, Selbstzweck zu sein. Hiernach ist es z. B. eine noch zulässige Beschränkung des Rechts auf die Erwerbung von Eigenthum, wenn ich, was ich erwerbe, einem Herrn, einem Kloster, einer Gesellschaft zu überlassen mich verbindlich mache, falls ich mir dabei so viel vorbehalte, als zu meinem Lebensunterhalte nothwendig ist; dagegen wäre gänzliche Verzichtleistung auf alles Eigenthum so viel als Einräumung eines Rechts über Tod und Leben und aus diesem Grunde ungültig, obgleich an sich das Recht auf Eigenthumserwerb nur ein einzelner und deshalb verzichtbarer Ausfluß des allgemeinen Rechts auf Freiheit ist.

Daß übrigens die Grenze zwischen dem beschränkbaren und dem unbeschränkbaren Theil des Urrechts nicht mit mathematischer Schärfe gezogen werden kann und immer etwas Schwankendes behält, soll nicht geleugnet werden. Denn wenn sich auch unzweifelhaft erkennen läßt, daß es Verletzung eines unveräußerlichen Rechts ist, wenn man einen Menschen tödtet

oder zum Sklaven macht, so hat es doch oft seine großen Schwierigkeiten, nach bloßem Vernunftrecht in allen Fällen zu entscheiden, wie weit gewisse Freiheitsbeschränkungen gehen dürfen, ohne daß der Mensch aufhört, als Selbstzweck und Person zu existiren oder anerkannt zu sein. Auch hier zeigt sich die Nothwendigkeit positiver Festsetzung oder eines positiven Rechts, und daß Vernunftrecht und positives Recht so wenig an sich einander ausschließen, daß vielmehr die Verwirklichung des Vernunftsrechts selbst das positive Recht fordert.

Nach der bisherigen Ausführung könnte es nun scheinen, als gebe es eigentlich gar keine veräußerlichen, sondern nur unveräußerliche, obwohl beschränkbare Rechte, und dem ist in der That so, wenn man bloß die Gültigkeit des nach den Bedingungen und Gesetzen der eigenen Natur freithätigen Menschenwillens in allen seinen Richtungen und Beziehungen Recht nennt. Anders verhält es sich jedoch, wenn man auch das Produkt dieses Willens, das, was durch denselben in seinen verschiedenen Wirkungskreisen geschaffen wird, unter dem Ausdruck Recht begreift. Die Willenssphäre, ohne die ein gültiger Wille sich nicht denken läßt, und welche ursprünglich Alles umfaßt, was vermöge der Natur des Willenssubjekts Objekt seines Willens werden kann, zerfällt nämlich in zwei wesentlich verschiedene Gebiete: es giebt ein angeborenes und erworbenes Willensgebiet.

Als Sinnenwesen bedarf nämlich der Mensch zu seinem Leben und Wirken der Sinnenwelt, und schon vermöge der Naturordnung ist jedem Menschen ein Theil der Sinnenwelt, sein Körper, als Träger seines Geistes und Willens, als Vermittler aller seiner Lebensthätigkeiten und Willensäußerungen, als Theil seiner Persönlichkeiten anerschaffen. Dadurch entsteht für jeden Menschen eine eigenthümliche, ursprüngliche

und individuelle Sphäre rein persönlicher und angeborener Rechte, die Alles umfaßt, was von Natur zu ihm gehört, seinen Geist und Leib, seine Persönlichkeit mit allen ihren Kräften, Thätigkeiten und naturgemäßen Aeußerungen, und dieses Willensgebiet, das von des Menschen eigenem individuellen Dasein unzertrennlich ist oder vielmehr damit zusammenfällt, ist eben deshalb unveräußerlich, jedoch, wie schon gezeigt worden, nicht unbeschränkbar, sondern sich theilend in ein unbeschränkbares und ein beschränkbares Gebiet.

Ein zweites Willensgebiet dagegen, das Gebiet der dinglichen Rechte und des Eigenthums, entsteht oder schafft sich der Mensch durch eine solche Anwendung seiner geistigen und leiblichen Kräfte auf die von keinem fremden Willen schon vor ihm beherrschte und eingenommene Außenwelt, wodurch diese (d. h. ein Theil derselben), mit der eigenen Persönlichkeit in bleibende Verbindung gesetzt, zu einem Träger der letzteren gemacht wird. Zu beliebiger Einwirkung auf die Sinnenwelt hat nämlich im Allgemeinen jeder Mensch ein Recht, weil sie das unentbehrliche gemeinschaftliche Willensobjekt aller coexistirenden Willenssubjekte bildet. Allein wie jedem Menschen eine eigenthümliche, die verschiedenen Kräfte und Eigenschaften seiner geistigen und leiblichen Persönlichkeit umfassende Natursphäre anerschaffen ist, so herrscht in einem andern Theil der körperlichen materiellen Welt auch schon vermöge der Naturordnung ein fremder Wille vor dem seinigen, nämlich in dem ganzen Gebiet fremder Persönlichkeiten, und da das Rechtsgesetz Jedem gebietet, so lange er nicht dadurch in den von seinem Wesen unzertrennlichen Eigenschaften mehr, als mit Erreichung seiner menschlichen Bestimmung auf Erden vereinbar ist, beschränkt wird, die Sphäre, die ein Anderer schon mit seinem Willen erfüllt und eingenom-

men hat, unangetastet zu lassen, so muß er sich auch jedes Eingriffs in diejenigen Gebiete oder Theile der Außenwelt enthalten, die entweder schon vermöge der Naturordnung Organe eines fremden Geistes und Willens sind und zu der anerschaffenen Willenssphäre anderer Wesen mit gleicher sittlicher Bestimmung und deshalb auch gleichem unveräußerlichen Recht gehören, oder zu Trägern eines fremden Willens bereits gemacht und in ein fremdes Willensgebiet gezogen, einem fremden Willen bereits angeeignet sind. So wie er aber selbst nach dem Gesetz der Gleichheit die ebenbezeichneten Gebiete nicht antasten darf, so folgt es aus seinem Recht auf Gleichheit, daß er zur Oeffnung seines angeborenen Rechtsgebiets für einen Andern, oder zur Hingabe der durch Anwendung seiner persönlichen Kräfte auf die äußere Sachenwelt erworbenen Rechte an einen Andern, nicht gezwungen werden darf. Wo daher der Wille eines andern Rechtssubjekts auf jenen Theil der Außenwelt stößt, der entweder von Natur schon Träger meines Willens ist oder den ich zum Träger meines Willens durch Zueignung gemacht habe, da ist durch diesen meinen Willen nach dem Gesetz der wechselseitigen Gleichheit eine Grenze gesteckt, zu deren Respectirung ich ihn zwingen darf. Allein die Schranke meines Rechtsgebiets ist gleichwohl für denselben keine absolut unübersteigliche, sondern nur so lange ich selbst sie ihm nicht öffnen will. Ist es mein eigener freier Wille, sie ihm aufzuschließen und zu seinen Gunsten mich selbst auf einen engeren Umkreis zu beschränken, so ist auch nach dem Rechtsgesetz ein solcher Wille und Entschluß nach erfolgter Annahme und Willenseinigung so weit bindend, als durch denselben wenigstens die Sphäre des unbeschränkbaren Rechts verloren geht. Die jedem Menschen angeborene, so wie die durch Anwendung

seiner persönlichen Kräfte auf die vernunftlose Außenwelt geschaffene Willenssphäre kann also durch den eigenen Willen des Berechtigten beschränkt oder verengert werden, und durch solche freie Selbstbeschränkung coexistirender Rechtssubjekte entsteht eine dritte Rechtssphäre, eben so unantastbar als die zweite: die Sphäre der vertragsmäßigen Rechte, welche zusammen mit der Sphäre der Eigenthums- oder dinglichen Rechte die Sphäre des erworbenen Rechts bildet, die auch die Sphäre des veräußerlichen Rechts genannt wird, weil sie keinen integrirenden Theil der eigenen Natur des Menschen bildet, sondern von ihm wieder getrennt werden kann, ohne daß er darum aufhört, im Vollbegriff des Worts ein Mensch zu sein. Unter unveräußerlichem Recht dagegen versteht man gewöhnlich bloß den unbeschränkbaren Theil des einen unveräußerlichen, jedem Menschen angebornen Urrechts, und unter unveräußerlichen Rechten die Bestandtheile dieses Urrechts, so weit sie nicht nur unveräußerlich, sondern auch unbeschränkbar sind; sie bilden die unveräußerlichen Menschenrechte im engern und eigentlichen Sinn, die nunmehr auch nach ihren Rechtswirkungen und Folgen zu betrachten sind.

Es ist der unterscheidende Charakter des unveräußerlichen Rechts, daß es jedem Menschen, so weit der sittliche Zweck seines Daseins auf Erden es erfordert, schlechthin und unbedingt, nicht bloß gleichheitlich zustehe, daß mithin nicht allein seine Hingabe nie positive Rechtspflicht werden kann, sondern auch der Berechtigte in seinem Besitze sich um jeden Preis, selbst mit Verletzung Anderer, behaupten darf.

Daraus folgt nun zuerst die Unerzwingbarkeit derjenigen Verträge, durch welche auf ein unveräußerliches Recht verzichtet wird. Obgleich nämlich solche Verträge nach dem Grundsatz der wechselseitigen Gleichheit erzwingbar wären, und ihre wirkliche Er-

füllung auch dem Verzichtenden, der über alle seine Rechte nach Gutdünken schalten kann, freistehen muß, so widerspräche es doch dem Begriff, ja schon dem Namen eines unveräußerlichen Rechts, wenn gegen den, der sie nicht freiwillig erfüllt, Zwang angewendet werden dürfte. Denn eben darin besteht ja das Wesen des unveräußerlichen Rechts, daß es nicht unter dem Gesetz der wechselseitigen Gleichheit steht, und da die Rechtskraft der Verträge einzig und allein aus diesem Gesetze fließt, so müssen nothwendig Verträge, die auf Kosten unveräußerlicher Rechte eingegangen werden, unverbindlich oder ohne Rechtskraft sein.

In dem Begriff des unveräußerlichen Rechts liegt aber auch noch zweitens die Befugniß, unter gewissen Voraussetzungen in fremdes Recht geradezu verletzend einzugreifen. Das Rechtsgesetz, das die irdischen Bedingungen und Mittel zur Erreichung seiner sittlich-vernünftigen Bestimmung jedem Menschen gewährleisten soll, kann ohne Widerspruch ihn auch zu nichts verpflichten, was ihm die unentbehrlichen Mittel zur Erfüllung seiner menschlichen Bestimmung schmälert oder raubt. Wo daher diese nicht anders als auf Kosten fremden Rechts gewahrt werden können, da ist dem Rechtsgesetz zufolge auch der Eingriff in ein fremdes Rechtsgebiet erlaubt, und der in seinem unveräußerlichen Recht Bedrohte hat das Nothrecht oder die Befugniß, wenn ihm kein anderes Rettungsmittel zu Gebote steht, selbst mit Verletzung fremder Rechte, ja sogar fremden Lebens, nicht etwa bloß auf Kosten des Angreifers, sondern auch jedes Dritten sich zu schützen. In diesem Fall entsteht, weil auch der kraft Nothrechts Angegriffene sein Recht zu vertheidigen die vollkommene Befugniß hat, eine Collision der Rechte, deren Lösung das Rechtsgesetz nur dem Gewissen der Betheiligten überlassen kann.

Der Grundsatz, daß das unveräußerliche Recht um

jeden Preis behauptet und vertheidigt werden dürfe, leidet jedoch eine nothwendige Beschränkung durch das Recht der Wahrung der Rechtsgleichheit gegen unbefugte und muthwillige Verletzung, oder durch das dem Verletzten zustehende Recht der Wiederausgleichung, der Strafe und Vergeltung. Soll nämlich Wahrung der vom Rechtsgesetz gebotenen Gleichheit möglich und das Rechtsgesetz vollziehbar sein, so muß im Fall von Rechtsverletzungen der Verletzer dem Verletzten gegenüber auch in Bezug auf unveräußerliche Rechte die Befugniß verlieren, der Erhaltung oder Wiederherstellung der rechtlichen Gleichheit thätlichen Widerstand entgegenzusetzen, es muß dem Rechte des Verletzten die Pflicht des Verletzers entsprechen, ersteren an der Ausübung seines Rechts nicht mit Gewalt zu hindern. Absolut unverlierbar und unverwirkbar sind also auch die unveräußerlichen Rechte nicht, weil, wenn sie selbst für den Uebertreter des Rechtsgesetzes nicht verloren gehen könnten, sein Wille und sein Recht schlechthin und überall mehr als die der Andern gelten würden, und eben damit wäre ja das Rechtsgesetz als ein Gesetz der gleichen, theils beschränkten, theils unbeschränkten Willensgeltung Aller aufgehoben. Es ist mithin das Nothrecht nur ein Recht Derjenigen, die selbst das Rechtsgesetz befolgen, und steht als ein den Grundsatz wechselseitiger Gleichheit beschränkendes Recht nur Demjenigen zu, der ohne Schuld, d. h. ohne vorausgegangene Verletzung des Rechtsgesetzes von seiner Seite, in Nothstand gerathen ist. Wer muthwillig die Rechtsgleichheit an Anderen verletzt, der muß es sich gefallen lassen, daß selbst auf Kosten seiner unveräußerlichen Rechte das Rechtsgesetz an ihm vollzogen und die von ihm bedrohte oder verletzte Gleichheit aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werde: es darf, mit anderen Worten, nach dem Grundsatze der Gleichheit auch von sei-

nem Rechte ihm so viel entzogen werden, als zur Bewahrung oder Wiederherstellung der vom Rechtsgesetz gebotenen Gleichheit nöthig ist.

Allein daraus, daß das Recht der Vertheidigung seiner unveräußerlichen Rechte für den Verbrecher ganz oder theilweis verloren geht, folgt gleichwohl nicht, daß die Hingabe des unveräußerlichen Rechts für ihn zur positiven Rechtspflicht werde oder doch dazu erhoben werden könne. So wie es nämlich allgemeine Rechtspflicht ist, Niemandem die Ausübung seiner Rechte zu verwehren, so entspricht allerdings auch dem Rechte des Verletzten auf Wiedervergeltung oder Strafe die natürliche Verbindlichkeit auf Seiten des Verletzers, dem Verletzten die Ausübung dieses Rechts nicht durch gewaltsamen Widerstand unmöglich zu machen. Ein großer Unterschied ist es aber, ob ich ohne directen Eingriff in des Andern Rechte einer Strafe bloß ausweiche und entfliehe, oder ob ich dem Strafvollzuge mich gewaltsam widersetze; und in der negativen Pflicht des Beleidigers, den Beleidigten an Ausübung seines Vergeltungsrechts nicht durch gewaltsamen Widerstand zu verhindern, ist keineswegs die hiervon ganz verschiedene Rechtspflicht enthalten, ihm zur Ausübung seines Rechts durch Selbstanklage und freiwillige Strafübernahme oder sonst auf irgend eine Weise behülflich zu sein. Eine solche freiwillige Hingabe seines unveräußerlichen Rechts und selbstthätige Mitwirkung zu dessen Verlustigung kann für den Verbrecher niemals positive Rechtspflicht werden, weil Leistungs- oder positive Pflichten nur durch Willenseinigung im Wege des Vertrags (oder eines die Stelle des Vertrags vertretenden und nach Vertragsgrundsätzen zu bemessenden Gesetzes) möglich, Verträge und Gesetze zum Nachtheil der unveräußerlichen Rechte aber ohne Rechtskraft sind. Durch Rechtsverletzungen wird daher in Bezug auf unver-

äußerliche Rechte nichts weiter verwirkt, als das Recht der Gegenwehr und der Vertheidigung gegen den das Vergeltungsrecht ausübenden Verletzten, und die zwei Rechtssätze, daß unveräußerliche Rechte durch Verbrechen verwirkt werden, und daß ihre Hingabe nie Vertragspflicht oder positive Rechtspflicht werden, mithin auch nicht im Wege des Gesetzes durch den Staatsvertrag auferlegt werden könne, bestehen unabhängig neben einander. Eben daraus folgt aber weiter noch, daß es auch keine Rechtsverletzung und nichts Strafbares sein kann, wenn der Uebertreter des Rechtsgesetzes sich der Strafe eines Verlustes an seinen unveräußerlichen Rechten durch Leugnen, Schweigen oder Flucht entzieht.

Noch wichtiger, weil weniger anerkannt, als die bisher erörterten unveräußerlichen Privatrechte sind aber die im Staatsverband begründeten unveräußerlichen Rechte. Wenn nämlich bisher vorzugsweise die unveräußerlichen Rechte jedes Einzelnen als solchen betrachtet wurden, so giebt es auch unveräußerliche Gesammtrechte und unveräußerliche Rechte, die dem Einzelnen als Mitglied der Gesammtheit zustehen. Das unveräußerliche Recht und Urrecht jedes Menschen, das alle anderen Rechte in sich faßt, ist, wie bereits bemerkt, das Recht, unter dem Rechtsgesetz zu stehen und nach dem Rechtsgesetz behandelt zu werden. Dieses Recht aber kann nicht nur, weil überhaupt das Recht etwas Erzwingbares ist, mithin jeder Mensch das Recht hat, seine Rechte auch zu verwirklichen, sondern es muß sogar, wenn es Realität gewinnen soll, gemeinschaftlich gemacht und in Gemeinschaft ausgeübt werden. Das Recht, sofern es die Bestimmung hat, die freie friedliche Coexistenz der Menschen zu vermitteln, ist ohne positive Geltung und Vollziehung Nichts. Gleichwohl liegt es weder im Begriff und Wesen des Rechts, wie ein Naturge-

setz sich selbst zu realisiren, noch spricht die Erfahrung dafür, daß das in seinem Recht bedrohte oder verletzte Individuum für sich allein die Macht besitze, sein Recht in allen Fällen auch geltend zu machen; es ist im Gegentheil auch unleugbare Thatsache, daß der Angegriffene und Verletzte in der Regel schwächer ist, als der Verletzer, und daß dieses Mißverhältniß nur ausgeglichen werden kann durch die Vereinigung Vieler zu gegenseitigem Rechtsschutz im Rechtsverein, der so organisirt ist, daß auf der Seite des Rechts auch die Macht steht. Wer nicht Genosse eines Rechtsvereins oder Staatsbürger ist, der hat zwar Rechte aller Art in der Idee, aber nicht in der Wirklichkeit; dazu bedarf es der Vereinigung mit Anderen, und zu dieser Vereinigung muß daher der Mensch gleichfalls ein Recht, und zwar ein wegen der Unveräußerlichkeit seiner Menschenrechte gleichfalls unveräußerliches Recht besitzen (wie überhaupt das Recht der Theilnahme am Staat als Rechtsverein schon deshalb für ein unveräußerliches erklärt werden darf, weil ohne den Staat die Menschheit ihre vernünftig-sittliche Bestimmung gar nicht erreichen kann).

Der Staat als Rechtsverein ist also für jeden seiner Angehörigen der Handhaber des Rechtsgesetzes, der Schützer seiner Rechte, das unentbehrlichste Mittel aller Rechtsverwirklichung; und das Erste, was demnach der Einzelne vom Staate fordern und erwarten kann, ist Anerkennung und Sicherstellung derjenigen Gleichheit, welche Anfang und Ende, Inbegriff und Summe alles Rechts ist, d. h. der Gleichheit vor dem Rechtsgesetz. Der Staat ist das verkörperte, lebendig gewordene Rechtsgesetz, und wenn das Rechtsgesetz überhaupt von einer ursprünglichen Gleichheit aller Menschen ausgeht, so kann das im Staat Fleisch gewordene Rechtsgesetz doch nicht von einer ursprünglichen Ungleichheit der Menschen aus-

gehen. Das Rechtsgesetz und als Verwirklichung des Rechtsgesetzes — der Staat, müssen denselben Ausgangspunkt und Anfang haben, und wie außer dem Staate jeder Mensch als Mensch dem andern gleich ist, so muß im Staate jeder Staatsbürger als solcher dem andern gleich sein. — Daraus folgt denn das unveräußerliche Recht aller im Staat Vereinigten und Lebenden auf staatsbürgerliche Gleichheit oder das Recht jedes Einzelnen, an der Bildung des Gesammtheit gleichen Antheil wie jeder Andere zu nehmen und überhaupt nach keinem andern Gesetz als dem für Alle geltenden behandelt werden.

Was aber nun das Recht, zur Bildung des Gesammtwillens mit gleicher Willensgeltung wie jeder andere Staatsgenosse mitzuwirken, anbelangt, so ist dasselbe gleichbedeutend mit dem Recht, keiner andern Macht im Staate unterworfen zu sein, als dem Willen der Mehrheit. Jeder gesellschaftliche oder gesammtpersönliche Verein muß nämlich ein Organ des Gesammtwillens haben, in dem sich die Gesellschaft personificirt, ihr gemeinsamer Wille sich verkörpert und dessen Entscheidung als der Wille Aller, auch derer, welche eine andere Entscheidung gewünscht hätten, im Voraus anerkannt wird, dem daher jeder Einzelne, der in den Verein aufgenommen werden will, sich unterwirft. Wenn aber das Rechtsgesetz als ein Gesetz der Gleichheit nur in einem auf Gleichheit gegründeten Verein verwirklicht werden kann, und wenn daraus folgt, daß im Staate die Stimme des Einen so viel gelten muß als die des Andern, so muß im Staat auch eine Mehrheit von Stimmen mehr gelten als eine Minderheit. Denn die natürliche abstrakte Gleichheit des außergesellschaftlichen Zustandes, vermöge welcher nur das, was Alle wollen, auch Alle verpflichtet, kann im Staate eben so wenig, als in irgend einem gesammtpersönlichen Verein fortdauern, der

Naturzustand muß aufhören, wenn Viele ein Ganzes bilden sollen, die bloße Genossenschaft muß zur Gesammtheit und zur Einheit werden, wenn sie bestehen und ihren Zweck erreichen will. Soll jedoch auf der andern Seite die vom Rechtsgesetz gebotene Gleichheit im Staate nicht verloren gehen, so kann auch der staatsgesellschaftliche Zustand sich vom außergewöhnlichen nur dadurch unterscheiden, daß durch freie vertragsmäßige Selbstbeschränkung die privatrechtlich sonderthümliche Gleichheit des Naturzustandes in die gesellschaftliche oder staatsbürgerliche, die abstrakte reine Gleichheit in eine concret angewandte sich verwandelt, kraft der in gemeinsamen Angelegenheiten die größere Stimmenzahl mehr gilt, als die geringere. Stimmeneinhelligkeit ist daher das Prinzip des Privatrechts, und Stimmenmehrheit das Prinzip des öffentlichen Rechts; und diejenige Macht, welche zu bestimmen hat, was zur Verwirklichung des Rechts (und anderer Staatszwecke) geschehen soll, kann im Rechtsstaat nur die jeweilige Mehrheit sein. Denn nur so lange Stimmenmehrheit entscheidet, behält jedes Gesellschaftsmitglied an allen Rechten der Gesellschaft gleichen Antheil mit jedem andern Gesellschaftsmitglied und ist nicht bloß zu irgend einer Zeit einmal den übrigen gleich gewesen, sondern wirklich und fortwährend gleich; wo nicht die Mehrheit selbst regiert oder wenigstens in ihrem Vollmachtsnamen regiert wird, da hat entweder alle oder doch die gleiche Willensgeltung der Staatsgenossen aufgehört. Wenn aber volle Gleichheit oberster Grundsatz des Rechts ist, so ist nicht nur, sondern es bleibt auch die Gewährung voller Gleichheit die nothwendige Aufgabe jedes Staats, der die Realisirung des vernünftigen Rechts bezweckt. Der Staat, als eine zur Verwirklichung des Rechts bestimmte Anstalt, kann niemals ein anderes Grundgesetz aufstellen oder aner-

kennen, als das Rechtsgesetz, und es wäre ein baarer Widerspruch, wenn der Rechtsstaat, dessen unabänderlicher Zweck es ist, das Rechtsgesetz der allgemeinen Gleichheit oder gleichen Freiheit Aller zu verwirklichen, jemals verlangen wollte, daß zum Schutz oder für den Schutz der Gleichheit Aller eben auf diese Gleichheit und mit ihr auf das verzichtet werde, was im Rechtssinn den Menschen erst zum Menschen macht. Und dazu wäre offenbar ein Staat genöthigt, welcher anstatt der mit der vollen staatsgesellschaftlichen Gleichheit nicht nur vereinbaren, sondern sogar durch sie gebotenen Unterwerfung unter den Willen der jeweiligen Mehrheit oder eines in ihrem Namen und Auftrag regierenden Statthalters, Unterwerfung unter ein anderes Organ des Gesammtwillens fordern wollte. In einem solchen Staate wäre nicht nur für die sich Unterwerfenden die gleiche oder gar alle Willensgeltung der gebietenden Macht gegenüber aufgehoben, sondern es wäre auch jeder in der Folge neu eintretende Staatsbürger gezwungen, die Theilnahme am Rechtsverein mit Verzichtleistung auf das Recht aller Rechte zu erkaufen. Auf bleibende Anerkennung der ursprünglichen Gleichheit Aller muß daher das ganze Staatswesen gebaut sein, wenn es auf die Grundlage des vernünftigen Rechts gebaut sein soll, und jede Ungleichheit, die der Staat einführt, muß auf das Prinzip der rechtlichen Gleichheit als ihren letzten Grund sich zurückführen lassen, so daß die fortdauernde Anerkennung der angeborenen Gleichheit jedes Staatsbürgers das Mittel und den Weg zu Allem bildet, was der Staat beschließt und ausführt.

Wenn aber die gesellschaftliche Gleichheit Aller nichts Anderes als Herrschaft der Stimmenmehrheit, und letztere im Staate durch die Gleichheit vor dem Rechtsgesetze unmittelbar geboten ist, so darf dagegen auch vermöge der unveräußerlichen Gleichheit Aller

vor dem Rechtsgesetz der Einzelne oder die Minderheit nicht gegen ihren Willen nach einem andern Gesetz behandelt werden, als nach demjenigen, welches die Mehrheit auch für sich als bindend aufstellt. Nur wenn und so lange eine Minderheit damit einverstanden ist, unter einem andern Gesetz zu stehen als die Mehrheit, wird durch die Ungleichheit staatsbürgerlicher Rechte und Verbindlichkeiten die gleiche Willensgeltung Aller nicht verletzt, und sind materielle Ungleichheiten derjenigen Gleichheit nicht zuwider, die das Rechtsgesetz verlangt; — was jedoch nicht so zu verstehen ist, als ob bei jeder ungleichen Festsetzung staatsbürgerlicher Befugnisse oder Pflichten alle Mitglieder der betreffenden Staatsbürgerklasse in die wirkliche oder bloß scheinbare Verkürzung ihrer Rechte einwilligen müßten, sondern es genügt auch hier, wenn nur die Mehrheit der betheiligten Klasse nicht entgegen ist. Denn das Gesetz der Stimmenmehrheit gilt im Staate, als einem gegliederten Organismus, nicht bloß im Ganzen, sondern auch im Einzelnen; auch die einzelnen Theilganzen, aus denen der Staat besteht, die verschiedenen Stände und Kategorieen der Staatsgenossen sind dem Gesetz des Ganzen unterworfen, und wenn die staatsbürgerliche Gleichheit darin besteht, daß der Wille Vieler mehr gilt als der Wille Weniger, so muß auch der Wille vieler Staatsbürger einer Klasse mehr gelten, als der Wille Weniger von derselben Klasse. Auch auf die gleiche Willensgeltung, das gleiche Stimmrecht und das allgemeine Stimmrecht kann daher verzichtet werden, und dem, was nicht nur die Mehrheit überhaupt, sondern überdies auch noch die Mehrheit der besonderen Standesgenossen will und beschließt, muß sich nach dem Gesetz der Stimmenmehrheit oder staatsbürgerlichen Gleichheit Jeder unterwerfen. Aber dieser Verzicht kann jederzeit widerrufen werden, und

ist nur so lange wirksam, als die Mehrheit überhaupt oder die Mehrheit der betreffenden Klasse von Staatsangehörigen verzichten will, weil die Theilnahme am Rechts- und Staatsverein und die Gleichheit dieser Theilnahme oder die staatsbürgerliche Gleichheit ein unveräußerliches und, wie alle Gleichheit, auch untheilbares, mithin unbeschränkbares Recht ist.

Endlich ist in dem unveräußerlichen Recht der Theilnahme an einem Rechtsverein auch das Recht, von demselben auszuscheiden, als ein unveräußerliches mitbegriffen, und der Austritt aus dem Staat ist rechtlich so unverwehrbar, als der Austritt aus dem Leben, indem von einem unveräußerlichen Recht Gebrauch zu machen, eben so wenig Rechtspflicht sein kann, als dasselbe hinzugeben oder darauf zu verzichten.

Das für jeden Menschen unveräußerliche Recht, Vollbürger oder gleichberechtigter Genosse, nicht bloßer Schützling oder Beisitzer eines wahren Rechts- und Staatsvereins zu sein, ist übrigens nicht so zu verstehen, als ob die Aufnahme in einen beliebigen Staatsverband erzwungen werden dürfte. Denn da es keine Rechtspflicht, sondern nur ein unveräußerliches Recht giebt, seine Rechte geltend zu machen, und da der Staat zwar eine sittliche und natürliche, aber keine unbedingte rechtliche Nothwendigkeit ist, so ist auch die Aufnahme in den Staatsverband, mit alleiniger Ausnahme wirklicher und wahrhafter Nothfälle, sowohl von Seiten der aufnehmenden Staatsgesammtheit als des aufzunehmenden Einzelnen Sache der freien Willenseinigung. Einen Anschein des Gegentheils könnte es nur bei denjenigen haben, die, weil sie auf dem Staatsgebiete geboren und erwachsen sind, auch ein Recht haben, darauf fortzuleben. Denn da, wo Einer einmal lebt (und zwar nicht bloß precario, sondern de jure lebt), darf er nicht willkürlich verdrängt und ausgestoßen werden. Bei einem Sol-

chen könnte es nun scheinen, als hätte er, wenn er das Staatsgebiet nicht räumen, sondern bleiben will, die Pflicht, sich auch allen Staatsgesetzen zu unterwerfen und auf Verlangen des Staats dessen Bürger zu werden, so wie andererseits nach dem allgemeinen Gesetze der Gleichheit auch das Recht, von den Mitlebenden als ihres Gleichen behandelt und als wirklicher Mitbürger anerkannt zu werden. Allein es scheint doch nur, als wäre ein Solcher verpflichtet, entweder mit Verlust der Aufenthalts- und Heimathsrechte auszuwandern, oder Staatsbürger zu werden, weil allerdings der Staat Mittel genug besitzt, durch Ausschließung von allem Staatsschutz, aller Staatshülfe und allen gemeinsamen Staatsanstalten, durch völlige Preisgebung und Schutzlosigkeit ihn zu dem Einen oder dem Andern zu bewegen, und in der Wirklichkeit muß freilich der Rücktritt in den Stand der unbedingten natürlichen Freiheit mit Auswanderung und Räumung des Staatsgebiets zusammenfallen, aber ein Recht, ihn auszustoßen, wenn er nicht Staatsbürger werden, sondern nach dem Gesetze der natürlichen Freiheit im Staatsgebiete fortleben will, hat darum der Staat doch nicht. Und eben so hat auch er seinerseits kein Recht, zu fordern, daß der Staat ihn zum Bürger annehme; denn der Staat, auf dessen Gebiet ich lebe, ohne noch förmlich sein Bürger geworden zu sein, muß mich zwar in den privatrechtlichen Verhältnissen seinen Angehörigen gleichstellen, aber nicht in den öffentlich-rechtlichen; an ihren gesellschaftlichen Rechten mich Antheil nehmen zu lassen, ist er nicht verbunden. Dagegen bin auch ich berechtigt, nur gegen Ertheilung des vollen Bürgerrechts der absoluten Freiheit des Naturzustandes zu entsagen und mich allen Gesetzen des Staats zu unterwerfen; ich kann entweder volles gleiches Bürgerrecht oder Befreiung von jeder Bürgerpflicht verlangen. Und diese Alterna-

tive wird auch in der Regel zur gegenseitigen Verständigung genügen; denn dem Staate ist nothwendig eben so viel daran gelegen, daß kein auf seinem Gebiete Wohnender sich seinen Gesetzen und Anordnungen entziehe, als dem Letztern daran gelegen sein muß, nicht außer dem Schutz der Gesetze zu stehen, und somit, wenn nicht dem Grundsatze, doch der Wirkung nach rechtlos zu sein. Die Theilnahme am Staatsverein ist demnach, einzelne Nothfälle ausgenommen, im Allgemeinen etwas Freiwilliges, und man kann deswegen auch gültig darauf verzichten, Mitglied dieses oder jenes bestimmten Staats zu sein, aber nicht darauf, Mitglied irgend eines, und zwar eines vernunftmäßigen Rechts- und Staatsvereins zu sein, und jede Verpflichtung, die es entweder schlechthin oder unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich macht, Vollbürger eines wahren Rechtsvereins zu sein, ist nichtig. Deswegen ist auch ein ausdrücklich und freiwillig geleisteter Verzicht auf das Staatsbürgerrecht bei voller Auswanderungsfreiheit zwar nicht an sich, aber in so weit ungültig und dürfte die Wiederaufnahme in das Staatsbürgerrecht kraft Nothrechts selbst im Wege der Gewalt erzwungen werden, als die Mittel zur Auswanderung und zur Erlangung des Bürgerrechts in einem anderen Staate fehlen.

Weil aber auf Verwirklichung seiner Rechte und mithin auf den Staat als unentbehrliches Mittel der Rechtsverwirklichung jeder rechtsfähige Mensch ein unveräußerliches Recht hat, so hat er auch, sobald er, von diesem Rechte Gebrauch machend, in einen Staatsverband getreten ist, ein eben so unveräußerliches Recht auf Alles, was zum Wesen und Bestand des Staats gehört; und der Staat selbst, als Inbegriff der so Berechtigten und ihr Recht Gebrauchenden, muß auf Alles, was von seinem Begriff und Wesen un-

zertrennlich ist, mithin auf einen freien staatlichen Gesammtwillen, so wie auf staatliches Dasein und Ehre dasselbe unveräußerliche Recht besitzen, weil ohne solches unveräußerliche Recht der Staatsgesammtheit kein Staat bestehen könnte und das unveräußerliche Recht der Einzelnen, das erst im Staat und durch den Staat Realität erlangt, nur eine täuschende Vertröstung, keine Wahrheit wäre.

Dem Staat selbst, als Einheit und Gesammtheit aller eine Rechtsgemeinschaft bildenden und ein Gesammtleben führenden Individuen, kommt daher nicht nur, wie jedem andern Rechtsgesetze, das Recht auf Dasein, Ehre und Freiheit zu, sondern er darf diese Rechte auch im Wege des Nothrechts auf Kosten fremder Staaten oder Individuen wie einzelner Staatsangehörigen geltend machen, und Verträge, durch die der Staat sein Recht auf Dasein, Ehre oder Freiheit preisgiebt, sind ohne Rechtsbestand und kraftlos. Denn der Staat bildet als Gesammtheit selbst eine Person, er ist Gesammtperson, welche das Individuum nur in vergrößertem Maßstabe darstellt und auch alle dessen Rechte hat.

Daß es auch nur ein ordentliches oder Nothrecht sei, vermöge dessen der Staat befugt erachtet wird, für seine Sicherheit oder Erhaltung von einzelnen Staatsangehörigen besondere, in dem Prinzip der Gleichheit nicht begründete Opfer an Vermögen oder Dienstleistungen zu fordern, darüber ist man in der Theorie wie in der Praxis ziemlich einig. Um so auffallender ist es aber, wenn verkannt wird, daß auch das Recht des Staats, über das Leben seiner Bürger zu gleichem Zwecke zu verfügen, indem er sie zum Kriegsdienst aufbietet und den Opfertod für die Gesammtheit von dem Einzelnen verlangt, nur auf demselben Fundament beruhen könne; und wenn auf das Gefährliche einer solchen Annahme von Nothrechten des

Staats hingewiesen wird, so möchte es doch ungleich gefährlicher sein, dem Staat über das Leben seiner Angehörigen ein vollkommenes Recht als ein bloß auf die äußersten Fälle beschränktes Nothrecht zuzuerkennen; was aber den möglichen Mißbrauch dieses so wie jedes andern Rechts des Staats betrifft, so ist es eben Sache der Verfassung und Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß das Recht nicht jeden Augenblick durch angebliche Nothrechte des Staats durchbrochen werde. Dagegen läßt sich allerdings nicht leugnen, daß durch das Nothrecht des Staats in manchen Fällen dem Nothrecht des Einzelnen Eintrag geschieht. Das unveräußerliche Recht auf Leben, Ehre und Freiheit, das jedem Einzelnen ursprünglich zukommt, bleibt nämlich auch im Staate unveräußerlich, denn Rechtsschutz, insbesondere Schutz der unveräußerlichen Rechte, ist ja erster Zweck des Staats. Wo aber das unveräußerliche Recht des Staats mit dem des einzelnen Staatsbürgers in Conflikt kommt, da ist die Macht des Staats eine so überwiegende, daß von Vertheidigung oder Behauptung seines unveräußerlichen Rechts gegen den Staat in den meisten Fällen nicht die Rede sein kann, und auch das Recht, durch Flucht oder irgend eine Art des passiven Widerstandes den Ansprüchen des Staats sich zu entziehen, kann der Staat nicht anerkennen, sondern muß Versuche dieser Art kraft des ihm zustehenden Nothrechts verhindern und bestrafen, weil außerdem seine eigene Existenz, Ehre und Freiheit nie gesichert wären.

Was endlich die Ungültigkeit solcher Verträge anbelangt, durch welche der Staat seine Existenz, seine Ehre oder seine Freiheit preisgiebt, so verdient noch besondere Erwähnung diejenige Veräußerung der staatlichen Freiheit oder der Gesammtfreiheit des Staats, welche in der unbedingten Uebertragung der Staatsgewalt an eine andere Macht als die jeweilige Mehr-

heit liegt. Einer Herrschaft der Mehrheit, wie sie die unveräußerliche Gleichheit aller Staatsgenossen fordert und deshalb zum Begriff und Wesen jedes Staats als Rechtsvereins gehört, widerspricht nämlich die vollständige und unwiderrufliche oder unbedingte Uebertragung der Staatsgewalt, deren nothwendiges Organ die Mehrheit ist, an einen Dritten, weil dadurch die Mehrheit aufhören würde, freies Organ des Gesammtwillens oder der Gesammtheit zu sein, und ebendamit auch die Staatsgesammtheit selbst ihren freien Willen, ihre Freiheit oder Persönlichkeit verloren hätte. So gewiß indessen vernunftrechtlich jede Uebertragung der Staatsgewalt auf einem widerruflichen Mandat der Mehrheit beruhen muß, weil im Staate als Rechtsvereine die Gesammtheit das unveräußerliche Recht hat, über alle ihre Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, so ist es doch ein Irrthum, wenn hieraus gefolgert wird, daß die Widerruflichkeit nothwendig eine völlig unbeschränkte und willkürliche sein müsse. Wie man daraus, daß Freiheit ein unveräußerliches Recht jedes einzelnen Menschen ist, nicht folgern darf, daß keine die natürliche Freiheit beschränkende Verpflichtung rechtsgültig eingegangen werden könne und jede Art von vertragsmäßiger Unterordnung unter einen Andern unverbindlich sei; wie man im Gegentheil, sobald man nicht Unveräußerlichkeit mit Unbeschränktheit verwechselt, anerkennen muß, daß selbst eine sehr strenge und umfassende Verpflichtung zu Gehorsam oder Diensten rechtlich bindet, wenn das Abhängigkeitsverhältniß nur nicht ein unauflösliches, sondern ein auf eine mäßige Zeitfrist beschränktes ist: so ist auch für die Staatsgesammtheit die vertragsmäßige Freiheitsbeschränkung bindend, welche in einer nach Zeitdauer und Umfang begrenzten Uebertragung der Staatsgewalt oder der Repräsentation des Gesammtwillens

an bestimmte Individuen liegt. Die Mehrheit bleibt das höchste oder souveräne Organ des Gesammtwillens, auch wenn sie zur Ausübung der Staatsgewalt einen Bevollmächtigten mit mehr oder weniger ausgedehnter, wenn nur nicht unbeschränkter Vollmacht aufstellt, und unbedingte Widerruflichkeit aller die Ausübung der Staatsgewalt berührenden Verträge wäre im Gebiet des öffentlichen Rechts dasselbe, was im Privatrecht absolute Unbeschränktheit des Urrechts oder der natürlichen Freiheit. Wie daher beim Individuum die Unveräußerlichkeit seiner angeborenen Rechte deren Beschränkung durch rechtsgültig eingegangene Verpflichtungen der verschiedensten Art nicht ausschließt, so steht auch bei dem Staate als Gesammtperson die Unveräußerlichkeit der wesentlichen Rechte und Bestandtheile der Staatsgewalt und ihre Unzertrennlichkeit von der Majorität als vernunftrechtlichem Organe des Gesammtwillens der Eingehung beschränkender Verpflichtungen sowohl gegen Auswärtige als gegen Staatsgenossen nichts entgegen, und das unveräußerliche Recht der Gesammtheit, ihren Willen durch das Organ der Mehrheit frei zu äußern, kann beschränkt werden theils ohne Uebertragung der Staatsgewalt durch Eingehung solcher Verträge mit Einheimischen oder mit Fremden, wodurch die Staatsgesammtheit sich verpflichtet zur Vornahme oder Unterlassung einzelner kraft der Staatsgewalt möglichen Handlungen, wie die Erlassung oder Nichterlassung eines bestimmten Gesetzes, theils durch zeitweise oder theilweise Uebertragung der Staatsgewalt zu stellvertretender Ausübung an ein anderes Subject als an die Mehrheit, welches auch ein auswärtiger Staat oder Regent sein kann.

Fragt man nun aber, welches denn die äußerste Zeitgrenze einer bindenden Uebertragung der Staatsgewalt an bestimmte Staatsoberhäupter oder Obrig-

keiten sei, so hat hier die Grenze gleichsam die Natur gezogen, und wenn im Privatrecht der Dienstbarkeitsvertrag oder irgend ein anderes Verhältniß strenger Abhängigkeit, wie z. B. das der Klostergeistlichen, die Dauer weniger Jahre ohne Verletzung des unveräußerlichen Rechts auf Freiheit nicht wird übersteigen dürfen, so kann diesem Zeitraum in dem Leben eines Volks oder eines Staats die Lebensdauer einer Generation oder die höchste Dauer eines Menschenlebens gleichgesetzt werden. Die Unterwerfung einer Gesammtheit unter ein sterbliches Individuum, nach dessen Tode die Staatsgewalt an die unsterbliche Gesammtheit zurückfällt, ist nämlich für diese, auch wenn sie während der ganzen Lebensdauer des erwählten Oberhaupts unwiderruflich oder unaufkündbar sein soll, doch nur eine zeitweilige Beschränkung der Gesammtfreiheit, welche vergleichungsweise nur einen kurzen Zeitraum im Leben einnimmt; dieselbe übersteigt daher auch das Maaß zulässiger Freiheitsbeschränkung nicht. Dagegen kommt es allerdings einer Veräußerung der Gesammtfreiheit nahe oder geht in wirkliche Veräußerung der Gesammtfreiheit über und überschreitet jedenfalls das Maaß zulässiger Freiheitsbeschränkung, wenn die Gesammtheit unwiderruflich einer wie sie selbst unsterblichen Gesammtheit, einer Gemeinde, einem auswärtigen Staate oder einer Dynastie sich ein- für allemal unterwirft.

Unbedingt widerruflich braucht jedoch auch eine solche Unterwerfung nicht zu sein; denn nur so weit ist alle Gewaltsübertragung im Staate jederzeit und schlechthin widerruflich, als sie dem Umfang nach die Grenzen überschreitet, worin sie eingeschlossen bleiben muß, wenn nicht der Wille der Gesammtheit oder Mehrheit aufhören soll, im Ganzen mehr zu gelten, als der Wille ihres Mandatars und Stellvertreters. Wie nämlich in dem Leben jedes einzelnen Menschen

von Rechtswegen mehr freie Selbstbestimmung als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen sein soll, und die Beschränkung der Freiheit nie so weit gehen darf, daß statt des eigenen Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrscht: so muß auch im Gesammtleben des Staats der Wille der Gesammtheit oder der Volkswille wenigstens im Ganzen jeden andern Willen überwiegen; um rechtmäßig zu sein, muß die Regierung zwar nicht in jedem einzelnen Punkte, aber doch im Allgemeinen und im Wesentlichen dem Volkswillen entsprechen; es dürfen insbesondere die Gesetze, da diese die Richtung des Ganzen bestimmen und das Allgemeine im Staat, den waltenden Sinn und Geist darstellen, dem Volk nicht wider seinen Willen aufgedrungen werden, und auf eine Verfassung, welche eine dem mündigen Volkswillen beharrlich widerstrebende Regierung unmöglich macht, hat jedes Volk ein unveräußerliches Recht.

Aus der bisherigen Ausführung ergiebt sich ohne Zweifel die hohe Wichtigkeit des Begriffs der unveräußerlichen Rechte nicht im Privatrecht bloß, sondern auch und vorzugsweise im öffentlichen Recht, wo er die Anerkennung sich erst noch erkämpfen muß, während derselbe im Privatrecht zur positiven Anerkennung doch allmälig durchgedrungen ist. Denn daß kein Mensch der Sklave eines Andern sein könne, darüber hat die Stimme der gebildeten Völker Europa's in der Gesetzgebung wie in der Theorie entschieden; eben so einig ist man darüber, daß das Unsittliche und Schändliche nie Rechtspflicht werden könne, und wer dies Beides anerkennt, muß folgerecht auch zugeben, daß die zur Erfüllung seiner vernünftig-sittlichen Bestimmung nöthige Freiheit keinem Menschen entzogen werden dürfe, daß jeder Mensch mehr Selbstzweck als Mittel für fremde Zwecke sein und bleiben müsse. Noch lange nicht gehörig anerkannt ist dage-

gen, daß der Mensch auch der Staatsgewalt gegenüber nicht rechtlos, nicht Höriger des Staats oder des Staatsoberhaupts sein kann, und daß es auch unveräußerliche Rechte der Gesammtheit giebt, obwohl ein instinctmäßiges Gefühl von dieser Wahrheit in den meisten Völkern lebt, das sich verdunkeln, zurückdrängen und verwirren, aber nie ganz ersticken läßt. Denn wider den Willen der Mehrheit des Volks kann auf die Dauer keine Regierung sich behaupten, und für jede, auch die unumschränkteste, giebt es eine Grenze, die sie nicht überschreiten darf, ohne daß das Volk sich seines unverlierbaren Rechts erinnert, seinen Willen als den in oberster Instanz entscheidenden geltend zu machen. Auch wird in unsern Tagen unleugbar die Ueberzeugung immer allgemeiner, daß keine Regierung dem vernünftigen Willen der Volksmehrheit oder der öffentlichen Meinung systematisch und beharrlich entgegenhandeln dürfe, und daß im Staat am Ende nur zu Recht bestehen könne, was die Meisten wollen und zum allgemeinen Besten dient. Daß der Fürst der Staat, und Land und Volk sein Eigenthum seien, wagen selbst die erklärtesten Diener der Gewalt nicht mehr zu behaupten, und daß der Wille des Monarchen von Rechtswegen Alles, der des Volks nichts gelte, ist eine Lehre, die, so eifrig sie noch immer von mancher Seite her gepredigt werden mag, so häufig die Erfüllung der Regentenpflichten noch als eine Gnaden- und Gewissenssache dargestellt wird, doch dem Geiste der Zeit, wie dem entwickelten Selbstgefühl und der wachsenden Aufklärung der Völker widerstrebt. Dagegen sehen wir die Lehre von der unveräußerlichen Selbstherrlichkeit des Volks in England und in Frankreich schon in das positive Staatsrecht aufgenommen, und wenn in Deutschland dieselbe sich bis jetzt bloß theoretischer Erfolge rühmen kann, so dürften doch schon diese dafür bürgen, daß

sie auch hier das Bürgerrecht erhalten und eine Zeit kommen werde, wo eine absolute, vom Volkswillen unabhängige Staatsgewalt für eben so vernunftwidrig als Sklaverei und Leibeigenschaft erkannt wird.

Alle Verfassungen, welche die verschiedenen Staaten Europa's von 1793 bis 1799 erhielten, beruhten, durch französischen Einfluß, auf rein demokratischen Grundlagen. Seit dem Jahre 1799 erhielten sie eine monarchische Beimischung, und seit dem Jahre 1804, d. h. seit Napoleon Bonaparte Kaiser von Frankreich geworden war, gingen sie in die Form der Verfassungen constitutioneller Monarchien über. Solche Verfassungen sichern den Rechtszustand des Volkes und geben ihm ein beruhigendes und erhebendes Gefühl. Wenn gleich kein denkender Mensch die Wahrheit verkennen kann, daß die Fürsten ihren Völkern gegenüber nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten haben, und daß das Verlangen nach einer grundgesetzlichen Feststellung derselben nicht allein das für beide Theile zweckmäßigste und billigste, sondern auch das vernunftgemäßeste und gerechteste ist, so finden wir doch noch immer Individuen und Staaten, welche demselben Widerstand entgegensetzen. Die Quellen dieses Widerstandes, sofern sie nicht in Unwissenheit, Irrthum und im Verkennen der Zeit ihren Grund haben, sind eben so unlauter, als die Reaction gegen Ideen, welche im Herzen mündig gewordener Völker wurzeln, vergeblich ist. Nicht dem constitutionellen Prinzipe kann es zur Last gelegt werden, wenn es in den Staaten, welche sich einer verfassungsmäßigen Feststellung ihrer Verhältnisse erfreuen, noch nicht die Früchte getragen hat, welche es zu zeitigen im Stande ist und die man davon erwartete, sondern die tragen die Schuld, welche demselben nicht im Geiste und in der Wahrheit huldigen, eine Verfassung nur als eine lästige Form betrachten, als

drückende Fessel, die man, so viel thunlich, zu lockern und zu umgehen suchen müsse; die tragen die Schuld, welche das Wachsthum des gepflanzten Baumes verkümmern, ihn ehe er noch feste Wurzel geschlagen, untergraben und durch vorzeitiges und übermäßiges Beschneiden sein Verbluten herbeiführen. Doch wenn gleich in den neuesten Zeiten der reine Himmel des constitutionellen Lebens von Neuem mit trüben Wolken umzogen scheint, Wahrheit und Licht wird doch endlich mit siegreichem Glanze die Finsterniß zertheilen. Das Ringen der Völker zum constitutionellen Freiheit wird nicht ewig vergeblich bleiben. Es wird so sicher sein Ziel erreichen, als der große Wagen der Zeit, unaufhaltsam fortrollend, die Menschheit einer höhern Civilisation entgegenführt. Mit dieser Hoffnung und mit den kräftigen Worten eines Mannes, der schon viele Jahre in den Büchern der Geschichte und der Staatsweisheit liest, beider Tiefen gründlich erforscht hat, von politischer Schwärmerei und Neuerungssucht aber so weit entfernt ist, daß er, wenn gleich mit Unrecht, weit öfter den Freunden des Stabilen, als denen der Bewegung zugezählt zu werden pflegt, schließen wir die Erörterung eines Gegenstandes, der für Gegenwart und Zukunft die höchste Bedeutsamkeit hat. „Nein," sagt Pölitz in seiner Einleitung zu den „Constitutionen der europäischen Staaten," (in der ersten Ausgabe, in der zweiten ist diese Einleitung weggefallen) „die Völker Europa's haben, nach ihrer Mehrheit, in einem Zeitraume, wie ihn weder die Welt des Alterthums kennt, noch das Mittelalters erlebte, es bewährt, daß sie gut sind, daß ihre Treue die Prüfung besteht, daß sie reif und mündig geworden sind, und daß sie die sicherste Stütze des Thrones und der Fürstenstühle bilden. Für dieses unermeßlich wichtige Resultat sind vom Tajo bis an die Moskwa mehrere Millionen Europäer gefal-

len, und dieses Resultat glänzt mit Flammenschrift — heller als jedes andere Denkmal — auf den Leichenfeldern von Saragossa, von Borodino, von Leipzig und von Waterloo! Das, was seit Jahrhunderten der Stolz und die Basis der Nationalgröße Großbritanniens war, das, was jenseits des Oceans Nordamerika zu einer der Geschichte bis dahin völlig unbekannten Entwickelung und Zeitigung der Nationalkraft und des Nationalwohlstandes führte; das, was achtzig Millionen Europäer zum Theil bereits erhielten, wenn gleich bisweilen nur unter unvollkommenen und bald wieder wechselnden Formen; das, was die besten Regenten Europa's ihren Völkern in Augenblicken der Gefahr mit einem heiligen Fürstenworte vor dem Angesichte des Ewigen und mit dem Beifall der ganzen aufgeklärten Menschheit versprachen; das endlich, was die veraltete Form der Reiche und Staaten, nach dem Zeugnisse der Geschichte, von Neuem verjüngt, alle Stände friedlich ausgleicht und mit festen Banden an die Throne kettet, alle Bedürfnisse befriedigt, und alle einzelnen Bedingungen des inneren und äußeren politischen Lebens zur Vollkommenheit führt — ist eine zeitgemäße Constitution, gegründet auf die persönliche Freiheit und Sicherheit, und gemeinsam entworfen von edlen Fürsten und von den Repräsentanten ihrer frei und mündig gewordenen Völker.

Als im Jahre 1848 in sämmtlichen deutschen Staaten die Verfassungen eine bedeutende demokratische Färbung erhielten, wurden vom Reichs-Parlament in Frankfurt am Main Volksrechte der deutschen Nation berathen und proklamirt. Die verschiedenartigen Verfassungen der Einzelstaaten sollten mit jenen Grundrechten des deutschen Volkes in Einklang gebracht werden, welche indeß niemals zur Ausführung und Gel-

tung kamen. Wir führen sie hier nur noch als ein historisches Document auf:

Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einstelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel II.

§. 7. Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzei-

gen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und ver-

waltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht ferner keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkenntniß ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe!"

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll

durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel VIII.

§. 32. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten darüber oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten, oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel IX.

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militair-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte

sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

Zu den bedeutendsten Rechten des Volkes rechnet man die Volksbewaffnung, die persönliche Freiheit und die Volksvertretung. Unter Volksbewaffnung versteht man im Allgemeinen diejenige Bewaffnung eines Volkes, bei welcher jedem waffenfähigen Bürger obliegt, in Zeiten der Gefahr das Vaterland zu vertheidigen. In diesem Sinne kann man den altgermanischen Heerbann, als das Aufgebot der Waffenfähigen zu einem Kriege, so das alte Cantonssystem in Preußen, nach welchem jedem Regimente ein Bezirk angewiesen war, aus dessen Bewohnern es ergänzt wurde, ferner das Conscriptionssystem in Frankreich und in den nach ihm gemodelten Staaten, so endlich auch die jetzige Kriegs- und Landwehrpflichtigkeit in Preußen, welche ebenfalls das ganze Volk wehrhaft macht, eine Volksbewaffnung nennen. Im engeren Sinne versteht man unter Volksbewaffnung eine besondere neben dem stehenden Heere bestehende Wehranstalt. Als solche Anstalten sind zu nennen: der Landsturm oder die Landwehr, die Schuttery, die Miliz, die National-, Bürger- und Communalgarde. Historisch ist die Landwehr das älteste Institut solcher Vertheidigung. Man findet schon im fränkischen Reiche eine Landveri und Gesammtaufgebote zur Landesvertheidigung (Landsturm) und ähnliche Aufgebote zum Schutze der deutschen Freiheit gegen Un-

garn, Slaven und Normannen auch im zehnten Jahrhundert. Selbst später, wo nach Errichtung der Söldnerheere das europäische Heerwesen sich umgestaltete, blieb noch bis ins siebzehnte Jahrhundert in Deutschland der Landsturm, mit der Verpflichtung zur Gebietsvertheidigung, zum Schutze der innern Sicherheit, so wie zum Kriege jenseits der Grenze. Allmälig wurde aber dieses zweckmäßige und volksthümliche Institut, theils durch Mißtrauen gegen das Volksthum, theils durch Zanksinn der Cabinette, theils durch Vorliebe für Willkür und Despotismus wieder gestürzt. Die neuere Zeit rief zwar derartige Volksbewaffnungen hier so wie anderwärts wieder ins Leben, so in Tyrol (1703 und 1809), in Frankreich während der ersten Revolutionsjahre, in Deutschland (unter Albini, auch wurden hier im Jahre 1808 50,000 Mann als Landwehr ausgehoben), in Spanien (seit 1809), in Rußland (1812), in Preußen und mehreren deutschen Staaten (1813), in Frankreich (1814, gegen die Verbündeten), in Griechenland (1821) und in Polen (1831); sie lösten sich aber nach Erreichung oder Vereitelung ihres Zweckes theils selbst wieder auf, theils mußten sie sich auflösen, da man das Volk nur ungern stark und mächtig, wie es z. B. im Freiheitskriege erschienen war, sich gegenüber sehen konnte. Jetzt besteht eine Landwehr, als Theils des stehenden Heeres, nur noch in Oesterreich und im Sinne einer Volksbewaffnung noch weit mehr ausgebildet in Preußen.

Das jetzige Militairsystem in Preußen, durch eine Cabinetsordre vom 8. Septbr. 1809 und eine Verordnung vom 3. Septbr. 1814 begründet, verpflichtet jeden Staatsbewohner ohne Unterschied des Standes und der Geburt zum Waffendienst. Die junge Mannschaft vom 20sten bis 25sten Lebensjahre wird ausgehoben, und nach dreijähriger Dienstzeit als aus-

exercirt aus dem stehenden Heere zur Kriegsreserve auf zwei Jahre entlassen. Alsdann kommen die Leute zum ersten Aufgebot der Landwehr, einer Ergänzung und Unterstützung des stehenden Heeres, zu der alle Mannschaft vom 26sten bis 32sten Jahre gehört, und die alljährlich vierzehn Tage, alle zwei Jahre bei größeren Manövern vier Wochen zusammenberufen und geübt wird. Der Landwehrmann kommt nach seinem Austritte aus dem ersten Aufgebote in das zweite, welches, aus den Männern bis zum 39sten Jahre bestehend, in Kriegszeiten Garnisondienste leistet, Festungen besetzt und Magazine bewacht. Alle übrige waffenfähige Mannschaft, bis zum 50sten Jahre, tritt in Kriegszeiten zum sogenannten Landsturm, der im denkwürdigen Jahre 1813 wunderbare Tapferkeit an den Tag gelegt und keinen kleinen Antheil an der Besiegung der französischen Heere hat. Als diejenigen Wehranstalten, in welchen sich die Idee einer Volksbewaffnung am meisten ausgeprägt hat, sind aber vor allen zu nennen: die Miliz in den nordamerikanischen Vereinsstaaten und die französische Nationalgarde. Die bestehende Einrichtung der nordamerikanischen Miliz wurde, nachdem Washington schon 1789 die Gründung eines guten Militairsystems für einen Ehrenanspruch der Gesetzgebung erklärt hatte, durch das Gesetz vom 8. Mai 1792 festgesetzt. Das Verhältniß der Miliz zur Volksmenge ist hier 1 zu 11, die Dienstpflicht dauert vom 18sten bis 45sten Lebensjahre. Zur Anschaffung von Waffen werden von der Unionsregierung jährlich 200000 Dollars an die einzelnen Staaten, je nach Verhältniß der vom einzelnen zu stellenden Milizenanzahl, vertheilt. Auch die Geschütze giebt die Regierung. Gesetzlich befreit von der Dienstpflicht sind eigentlich nur alle öffentliche oder Staatsbeamte, doch ist in einzelnen Staaten auch die Loskaufung gestattet, und hier

und da sind auch diejenigen Bürger nicht dienstpflichtig, denen Glaubenslehren das Tragen von Waffen verbieten. Die Milizen sind in Regimenter, Compagnien und Brigaden getheilt; jedes Bataillon enthält wenigstens eine Compagnie Grenadiere, leichte Infanterie und Schützen, und jede Division wenigstens eine Compagnie Artillerie und eine Compagnie Reiterei. Jeder Staat ernennt einen Generaladjutanten, welcher der Unionsregierung jährlich Bericht über den Bestand der Milizen erstatten muß. Die Wahl der Hauptleute und niederen Offiziere steht in der Regel den Compagnien zu, die höheren ernennt das Offiziercorps, und nur die Ernennung des Generalmajors steht dem Senate und dem Hause der Repräsentanten zu. Der Präsident ist vermöge eines Gesetzes von 1795 ermächtigt, in Zeiten der Gefahr so viel Milizen aufzurufen, als er für nöthig hält, was ein wichtiger Umstand ist, da Nordamerika sein ohnehin kleines (über 6000 Mann starkes) Heer nur durch freiwillige Werbung aufstellen kann. Da es die Verfassung jedem einzelnen Staate überlassen hat, Zeit und Umfang des Unterrichts der Milizen zu bestimmen, so geschieht hierin sehr wenig; dies und die Natur der Wehranstalt, deren Mitglieder Bürger sind, sind die Ursachen, warum man, namentlich was Kriegszucht anlangt, lange schon über die nordamerikanischen Milizen geklagt hat. In neuester Zeit ist für Disciplin und Uebung der Milizen das bei dem stehenden Heere eingeführte System angenommen. — Die Nationalgarde in Frankreich bildete sich während der Revolutionsstürme unter Lafayette's Oberbefehl als Damm theils gegen Anarchie, theils gegen etwaige Versuche der Hofpartei, die Verbesserungen des Gemeinwesens mit Gewalt zu hintertreiben, und erhielt ihre erste Einrichtung durch das Gesetz vom 29sten September 1791. Es wurde eine ständige Orts-

und Departements-Nationalgarde durch freie Werbung in der Art errichtet, daß auf zwanzig Bürger ein Mann kam; sie erhielt Waffen, Sold und Munition, wählte ihre Offiziere selbst, war der Civilbehörde untergeordnet und zum Schutze und Dienste der Bürger bestimmt. Die Zahl ihrer Bataillons wurde im Mai 1792 auf 216 bestimmt. 1795 verlor sie den ihr gesetzlich bestimmten Charakter, als mehrere Abtheilungen der Pariser Nationalgarde sich gegen den Despotismus der vollziehenden Gewalt erklärten und von Buonaparte an der Spitze der Linientruppen des Convents besiegt wurden. Der Generalstab der Nationalgarde zu Paris wurde damals aufgelöst und die oberste Leitung derselben dem General der Armee des Innern übertragen. Erst 1797 gelang es dem gesetzgebenden Rathe, die Organisation der Nationalgarde nach dem Gesetze von 1791 durchzusetzen. Sie behielt nun diese alte Form auch während des Kaiserreichs, und Napoleon, der sie für die Zwecke seiner Kriegspolitik sehr klug zu benutzen wußte, vermehrte ihre Zahl bis auf 600,000 Mann, übertrug ihr, indem er sie in zahlreiche Legionen theilte, die Bewachung der Küsten und Grenzfestungen, so wie den Dienst im Innern des Reichs, und wußte ihr allmälig auch den kriegerischen Stolz der Linientruppen einzuflößen, namentlich dadurch, daß er 1810 aus den Nationalgarden der nördlichen Departements, welche sich bei der Landung der Engländer tapfer gezeigt hatten, ein eigenes Regiment bildete und dieses als „Nationalgarde der Garde" der kaiserlichen Garde beigab. 1812 theilte er die Nationalgarde in drei Abtheilungen (bans), von denen die erste alle nicht zum wirklichen Kriegsdienste berufene junge Leute von 20 bis 26 Jahren, die zweite alle waffenfähigen Männer von 26 bis 40, und die dritte alle Männer von 40 bis 60 Jahren

umfaßte, wählte aber nur aus der ersten Abtheilung 100 Cohorten, jede zu 1000 Mann, zum wirklichen Dienst im Innern des Reichs, so daß die Nationalgarde nun in das eigentliche Verhältniß der Linientruppen trat. Die späteren Bemühungen der bourbonischen Partei, die Nationalgarde ganz ihrem Einflusse zu unterwerfen, konnte nicht gelingen, da diese Anstalt schon zu eng in das Bürgerleben verwebt war. Zwar wurde die Pariser Nationalgarde, als sie am 29sten April 1827 bei der Heerschau vom Könige die Absetzung des Ministeriums Villèle und die Entfernung der Jesuiten forderte, schon am folgenden Tage aufgelöst, allein die Julirevolution von 1830 rief sie wieder ins Leben, und sie hatte an Lafayette eine kräftige Seütze. Die Nothwendigkeit, sie mit der neuen Verfassung in Einklang zu bringen führte das Gesetz vom 27sten März 1831 herbei. Nach ihm besteht die Nationalgarde im ganzen Königreiche, ist nach Gemeinden organisirt und der bürgerlichen Behörde unterworfen. Sie ist bestimmt, die constitutionelle Charte und die von ihr verbürgten Rechte zu vertheidigen, den Gehorsam gegen die Gesetze aufrecht zu erhalten und das stehende Heer bei der Vertheidigung der Grenzen und Städte zu unterstützen. Der König hat das Recht, die Nationalgarde in Gemeinden auf bestimmte Zeit aufzuheben, nach deren Verlauf wird sie aber wieder hergestellt, oder die längere Aufhebung muß durch ein Gesetz bestimmt werden. Auch der Präfekt kann sie einstweilen außer Thätigkeit setzen oder die jährlichen Waffenübungen untersagen, muß aber darüber sofort dem Minister des Innern Bericht abstatten. Vom Dienste ausgeschlossen sind Richter und Polizeibeamte, Geistliche, Zöglinge der höheren Seminarien, in Dienstthätigkeit stehende Krieger, Arbeiter in Seehäfen und Zeughäusern, die Soldaten der Municipalwache und

die Zollbeamten. Vom gewöhnlichen Dienste können sich auch die Mitglieder beider Kammern und der Gerichtshöfe lossagen. Ueber die den Dienst betreffenden Leistungen, so wie über Einschreibung in die Liste der Nationalgarde, entscheidet eine Revisionsjury, welche aus dem Friedensrichter, einem Präsidenten und zwölf, aus einer Liste Nationalgardisten, welche 35 Jahre alt und des Lebens und Schreibens kundig sind, durch das Loos gewählten Geschworenen besteht. Zur Gültigkeit der Aussprüche der Jury wird Stimmenmehrheit mit Einschluß der Stimme des Präsidenten erfordert. Die mobile Nationalgarde begreift die Bürger von 20 bis 30 Jahren. Sobald sie gebildet ist, steht sie unter dem Militairbefehle.

Seit der gewaltsamen Thronbesteigung des zum Präsidenten gewählten Neffen Napoleon's I., des jetzigen Kaisers von Frankreich, Napoleon III., existirt die Nationalgarde in diesem Lande nur scheinbar, sie ist in der That fast gänzlich aufgehoben.

Mit der französischen Anstalt nichts gemein, als daß sie die Ordnung im Innern schützen halfen, und damit die Linientruppen anderweit benutzt werden konnten, hatten die, in mehreren deutschen Staaten während der französischen Herrschaft, z. B. in Baiern und Sachsen, eingeführten Bürgergarden, hier und da auch Nationalgarden genannt. Die später in Folge der Ereignisse von 1830 in Sachsen, Braunschweig und Kurhessen eingeführten Bürgergarden gestalteten sich später zu Landesanstalten. So wurde durch Verordnung vom 29. November 1830 in 36 Städten Sachsens eine Bürgerwehr unter dem Namen Communalgarde errichtet, zu welcher jeder Bürger von 20—50 Jahren als dienstpflichtig treten muß. Die Wahl der Offiziere ist den Gardisten überlassen und ein sogenannter Ausschuß leitet in jeder der 36 Städte die Angelegenheiten der An-

stalt. In Braunschweig folgte die Einrichtung ähnlicher Bürgergarden 1831. Die Verpflichtung beider Anstalten beschränkt sich allein auf Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung. Der französischen Nationalgarde ähnlicher organisirt ist die, obwohl nach mancherlei Schwierigkeiten, welche ihren Grund in dem Mißtrauen der Regierung gegen Bürgerbewaffnung hatten, durch Gesetz vom 23. Juni 1832 in Kurhessen errichtete Bürgergarde. Sie hatte durch das Staatsgrundgesetz eine constitutionelle Bürgschaft ihres Bestandes erhalten, und war verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Verfassung mitzuwirken und in Kriegszeiten das Land zu vertheidigen. Nach dem Staatsgrundgesetze stand die Einrichtung dergleichen Garden auch den sämmtlichen kurhessischen Landesgemeinden zu, doch ist dieselbe, eben so wie in Sachsen und Braunschweig, nur auf die Städte beschränkt geblieben.

Die in den Niederlanden bestehenden Bürgerwehren führen den Namen Schuttery. Auch Preußen hatte im Jahre 1848 eine Bürgerwehr, welche jedoch die Unvollkommenheit und Unmöglichkeit ihres Bestehens so deutlich manifestirte, daß sie noch in demselben Jahre aufgehoben wurde. Das betreffende Gesetz datirt vom 17. Oktober 1848 und lautete in seinen einzelnen Bestimmungen folgendermaßen:

§. 1. Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken. In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen.

§. 2. Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen.

§. 3. Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden

Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden. Die Dienstenthebung darf nicht länger als sechs Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen drei Monaten erfolgen.

§. 4. Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so kann der Verwaltungschef des Regierungsbezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig ihres Dienstes erheben. Diese Dienstenthebung hört nach Ablauf von vier Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder die Auflösung der Bürgerwehr nach §. 3. erfolgt.

§. 5. Die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministers des Innern.

§. 6. Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten. Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civilbehörden (§. 67) ertheilen, ausgenommen so weit es sich um die Vollziehung des Dienstreglements handelt.

§. 7. Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeindevorsteher in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr folgende feierliche Versicherung: „Ich gelobe Treue dem König und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

§. 8. Jeder Preuße nach vollendetem vierundzwanzigsten und vor zurückgelegtem funfzigsten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militairpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtigt und verpflichtet,

in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat.

§. 9. Derjenige, welcher bereits in seinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, ist bei seiner Uebersiedelung an einen anderen Ort zum sofortigen Eintritt in die dortige Bürgerwehr berechtigt und verpflichtet.

§. 10. Der Dienst in der Bürgerwehr ist unvereinbar mit dem Amte eines Verwaltungschefs des Regierungsbezirks oder Kreises, Bürgermeisters, eines executiven Sicherheitsbeamten, Beamten der Staatsanwaltschaft, Gerichtspräsidenten oder Direktors, Untersuchungsrichters, Einzelrichters, Ortsschulzen oder eines jeden andern Vorstehers einer Gemeinde, einer im aktiven Dienst befindlichen Militairperson, eines Vorstehers und Gefangenwärters in einer Gefangenanstalt.

§. 11. Zum Dienst sind nicht verpflichtet: 1) Minister, 2) Geistliche, 3) Grenz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz- und Postbeamte, 4) Eisenbahnbeamte, 5) Lootsen.

§. 12. Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind Diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

§. 13. In jeder Gemeinde wird eine Stammliste aller Derjenigen angelegt, welche in Gemäßheit der §§. 8. bis 12. zur Bürgerwehr heranzuziehen sind.

§. 14. Die Stammliste wird von dem Gemeindevorstande gefertigt, sie wird jedes Jahr erneuert und vom 1. bis 15. Dezember zu Jedermanns Einsicht auf dem Sekretariat der Gemeinde offen gelegt. Jedes Gemeindemitglied kann bis zum 20. Dezember einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei dem Gemeindevorstande anbringen. In der Zeit vom 21. bis 31. Dezember wird die Stamm-

liste von der Gemeindevertretung revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amtswegen berichtigt und festgestellt. Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Sekretariate offen gelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreisvertretung, welche darüber endgültig entscheidet.

§. 15. Aus der Stammliste werden durch die Gemeindevertretung jährlich zwei Dienstlisten ausgezogen.

§. 16. Die erste Dienstliste umfaßt die zum laufenden Dienste anwendbare Mannschaft (Dienstwehr).

§. 17. In allen Gemeinden, in welchen die Gesammtzahl der für den laufenden Dienst verwendbaren Männer den 20sten Theil der Bevölkerung übersteigt, hat die Gemeindevertretung das Recht, die wirklich dienstthuende Mannschaft auf diesen Theil der Bevölkerung zu beschränken. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie durch das Loos einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer innerhalb des Jahres, für welches die Dienstliste gilt, nach und nach an die Reihe kommen. Es darf jedoch bei dem jedesmaligen Wechsel nicht mehr als ein Drittel ausscheiden; auch müssen alle Altersklassen möglichst nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahl von Bürgerwehrmännern gleichzeitig herangezogen werden.

§. 18. Die zweite Dienstliste begreift Diejenigen, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienste heranzuziehen sind (Hülfswehr). Sie bildet sich aus Denjenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe beantragen. Berechtigt zu diesem Verlangen sind nur Dienstboten und alle Diejenigen, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde.

§. 19. Es können auf ihren Antrag und unter

Genehmigung der Gemeinde-Vertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden:

1) Personen über 50 Jahre,
2) Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren; im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

§. 20. Die Compagnien und Unterabtheilungen derselben werden aus den in die erste Dienstliste (Dienstwehrliste) eingetragenen Personen gebildet.

Die in die zweite Dienstliste (Hülfswehrliste) aufgenommenen Personen werden den Compagnien oder deren Unterabtheilungen in der Art zugetheilt, daß sie denselben, wenn es nöthig ist, einverleibt werden können.

§. 21. Jeder, welcher sich auf der Stammliste befindet, kann darüber Beschwerde erheben, daß er oder daß irgend ein Anderer mit Unrecht in die erste oder die zweite Dienstliste aufgenommen sei.

Ueber die Beschwerden entscheidet endgültig die Kreisvertretung.

§. 22. Die Dienstlisten werden auf dem Sekretariat der Gemeinden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

§. 23. Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, den Dienst in Person zu leisten.

§. 24. Die Mitglieder der Nationalvertretung können während der Dauer der Versammlung den Dienst in der Bürgerwehr ablehnen, wenngleich sie in die erste Dienstliste eingetragen sind.

§. 25. Vom Dienste entbunden sind die Personen, welche sich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienst zu thun.

§. 26. Es können eine zeitige Entbindung vom Dienste in Anspruch nehmen Diejenigen, welche durch Amts- oder dringende Berufsgeschäfte oder andere

persönliche Verhältnisse verhindert sind, denselben zu leisten.

§. 27. Ueber die auf §. 25 oder 26 gestützten Gesuche um Entbindung von dem Dienste entscheidet endgültig der in §. 63 bezeichnete Verwaltungsausschuß. Bei Behinderung durch Amtsgeschäfte ist das Attest des Dienstvorgesetzten genügend.

§. 28. Die wirklich diensthuenden Mannschaften der Bürgerwehr werden in Bataillone, Compagnien, Züge und Rotten (Sektionen) eingetheilt.

§. 29. Eine Rotte besteht aus 10 bis 20 Mann. Sie hat außerdem einen Rottenführer und ein bis zwei Gefreite.

§. 30. Zwei bis vier solcher Rotten (20 bis 40 Mann) bilden einen Zug. Derselbe hat einen Zugführer, einen Stellvertreter des Zugführers und einen Rottenmeister, welcher den Dienst des Feldwebels bei dem Zuge versieht.

§. 31. Vier bis sechs solcher Züge bilden eine Compagnie.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, einen Ober-Zugführer, einen Feldwebel, einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu versehen hat, einen Tambour und einen Hornisten.

§. 32. Drei bis sechs Compagnien (400 bis 800 Mann) bilden ein Bataillon.

Der Stab eines jeden Bataillons besteht aus einem Major, einem Adjutanten, einem Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat, einem Bataillonstambour.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, soll die Eintheilung der Bürgerwehr in Bataillone, Compagnien, Züge u. s. w., der des stehenden Heeres gleich, erfolgen.

§. 33. In jedem Kreise, so wie in jeder Stadt,

deren Bürgerwehr zwei oder mehrere Bataillone zählt führt ein Oberst den Oberbefehl.

§. 34. Der Stab des Obersten besteht, wenn die Zahl der Bataillone nicht mehr als drei beträgt, aus einem Adjutanten; wenn sie vier bis sechs beträgt, aus zwei Adjutanten, und kann bei steigender Zahl der Bataillone in diesem Verhältnisse vermehrt werden. Außerdem erhält der Oberst einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat.

§. 35. In denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke eines Bataillons erreicht, erfolgt bei der Organisation oder Reorganisation der Bürgerwehr die Bildung des Bataillons oder der Bataillone, so wie der Compagnien, Züge und Rotten durch die Gemeindevertretung.

§. 36. In soweit ein Bataillon, eine Compagnie oder eine Abtheilung derselben nur dadurch gebildet werden kann, daß die Bürgerwehr mehrerer Gemeinden zusammentritt, wird diese Formation (§. 35) durch die Kreisvertretung angeordnet.

§. 37. Nach stattgehabter Organisation geschieht die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde.

§. 38. In jeder Gemeinde führt Derjenige, welcher die höchste Stelle in der Bürgerwehr bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range entscheidet das Dienstalter.

§. 39. Wenn sich in einer Gemeinde wenigstens 15, oder in einem Kreise wenigstens 60 Bürgerwehrmänner befinden, welche auf eigene Kosten ein berittenes Corps bilden wollen, so kann dies im ersteren Falle mit Zustimmung der Gemeindevertretung, im letzteren mit Zustimmung der Kreisvertretung geschehen.

§. 40. Die berittenen Corps werden in Züge und Schwadronen eingetheilt.

§. 41. Ein Zug besteht aus 15 bis 30 Mann. Er hat einen Zugführer, einen Stellvertreter desselben und einen bis zwei Rottenmeister.

§. 42. Zwei bis vier Züge (60 bis 120 Mann) bilden eine Schwadron. Jede Schwadron hat einen Rittmeister, einen Oberzugführer, einen Wachtmeister, einen Schreiber und einen bis zwei Trompeter.

§. 43. Die berittene Bürgerwehr steht unter dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher sie sich gebildet hat, oder, wenn sie aus Bewohnern mehrerer Gemeinden besteht, unter dem Obersten der Bürgerwehr des Kreises.

§. 44. Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, vier Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten. Auch steht der Bürgerwehr einer jeden Gemeinde frei, Diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in eine eigene Abtheilung zu vereinigen.

§. 45. Die Anführer der Bürgerwehr werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste (§. 16) gewählt.

§. 46. Der Oberst wird vom Könige aus der Liste von drei Kandidaten ernannt, welche in drei einzelnen Wahlakten gewählt werden.

§. 47. Die Wahl der Anführer geschieht mittelst gestempelter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit, unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts, welcher aus den Mitgliedern der Bürgerwehr einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler zuzieht.

Wenn die Majorität bei dem ersten Skrutinium nicht vorhanden ist, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die

engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 48. Ist die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde geringer als eine Compagnie, so wählen sämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienstwehrliste die Führer der Rotten, und wenn sie einen Zug bilden, auch den Zugführer und dessen Stellvertreter.

§. 49. Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einer oder mehreren Compagnien, so wählt jede Compagnie ihren Hauptmann und die übrigen Anführer.

§. 50. Ist die Compagnie aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlakt der gemeinschaftlichen Anführer in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat.

§. 51. Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Compagnien einzeln zusammen. Die in den einzelnen Compagnien gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahlurne geworfen, aus welcher die Eröffnung derselben und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Compagnien unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts vollführt.

§. 52. In gleicher Weise (§. 51) werden die drei Kandidaten für die Stelle des Obersten (§. 46) von sämmtlichen Compagnieen des Bataillons gewählt.

§. 53. Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreisvertretung, die Gemeindevertretung des Wahlorts.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und der drei Kandidaten für die Stelle des Obersten entscheidet, die Kreisvertretung, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirksvertretung.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Berufung an die Kreis- und Bezirksvertretung findet eine präklusive Frist von zehn Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen Diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeindevorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler mitgewirkt haben.

§. 54. Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum ersten Male auf ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§. 56. Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

§. 57. Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen tragen, welches vom Könige bestimmt wird.

§. 58. Die Bewaffnung für die Bürgerwehr ist:

1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr,
2) für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche.

Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleristen bleibt der Kreisvertretung vorbehalten.

§. 59. Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützenabtheilung zu bilden. Die Zahl dieser Büchsenschützen wird vom Commando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeindevertretung festgestellt.

Ueber den Eintritt in die Schützenabtheilung entscheidet das Kommando der Bürgerwehr. Die Mit-

glieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützenabtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, das Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen. Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre oder Piken wählen.

§. 60. Für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zur Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist.

§. 61. Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten; auch wird von ihr die Munition beschafft.

§. 62. Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungsgegenstände.

§. 63. In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungsausschuß. Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Compagnie, aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht, aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon, und aus neun Mitgliedern, wenn dieselbe aus mehreren Bataillonen besteht.

§. 64. Mitglied des Verwaltungsausschusses in jeder Gemeinde ist der Vorsteher derselben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeindevertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt.

§. 65. Dem Verwaltungsausschusses liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und

die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde, nach Maßgabe der Beschlüsse und Etatsfestsetzungen der Gemeindevertretung ob.

Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im §. 27 erwähnten Gesuche.

Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungsausschusse.

§. 66. Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeindevorstehers oder der von ihm delegirten Gemeindebeamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde in Dienstthätigkeit.

§. 67. Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen. Geht die Requisition von der Kreisbehörde aus, so muß gleichzeitig dem Gemeindevorstande Kenntniß davon gegeben werden.

§. 69. Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung, verbunden; wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung berechtigt.

§. 69. Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungsvorstehers des Kreises verpflichtet.

Es reicht jedoch im Falle einer bedrohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde selbst eines anderen Kreises hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

§. 70. Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinde desselben nicht verpflichtet,

mit Ausnahme des im §. 69 im Schlußsatze angegenen Falls der nachbarlichen Hülfe.

§. 71. Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstpflicht solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz oder theilweise unfähig machen, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert. Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete.

§. 72. Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölfmal im Jahre, und zwar innerhalb des Gemeindebezirks, stattfinden.

§. 73. Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Compagnie bilden, müssen alljährlich mindestens viermal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden.

§. 74. Das Nähere über die Waffenübungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore und Hauptleute entworfen und der Kreisvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 75. Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes, und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§. 76. Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 74 erwähnte Reglement bestimmt.

Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder dienstthuende Bürgerwehrmann, mit dem Dienstzeichen versehen, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

§. 77. Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§. 78. Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben.

§. 79. Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§. 18) können durch einen Beschluß der Gemeindevertretung zum Dienst herangezogen werden.

Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen.

§. 80. Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 81. Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt,

wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 82. Die Verfolgung wegen der in den §§. 80 und 81 vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen drei Jahren nicht zulässig ist.

§. 83. Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleinen Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und nach Befinden der Umstände mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft.

§. 84. Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder, in so weit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

So lange der Eigenthümer von Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden.

§. 85. Die in den §§. 80, 81, 83 und 84 vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 86. Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 87. Die in den §§. 80 bis 84 nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 74 erwähnten Dienstreglements werden mit nachstehenden Disciplinarstrafen geahndet:

1) mit einfachem Verweise;
2) mit geschärftem Verweise;
3) Entziehung des Grades;
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf drei Monate bis drei Jahre.

§. 88. Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 50 Rthlr. sein soll.

§. 89. Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeindevertretung angezeigt.

§. 90. Die Untersuchung und Bestrafung der Disciplinarvergehen (§§. 87 bis 89) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§. 91. Die Bürgerwehrgerichte sind entweder

1) Compagniegerichte, oder
2) Bataillonsgerichte.

§. 92. Das Compagniegericht besteht bei jeder Compagnie aus neun Bürgerwehrmännern derselben. Zu seiner Competenz gehören alle Disciplinarvergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, so wie der Tambours und Hornisten der Compagnie.

§. 93. Das Bataillonsgericht besteht aus neun Bürgerwehrmännern des Bataillons.

Zur Competenz desselben gehören alle Disciplinarvergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Compagnien, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors.

§. 94. Die Mitglieder des Compagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie, unter Leitung des Hauptmanns, und die Mitglieder des Bataillonsgerichts von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Offiziere, Zugführer und Rottenführer, gewählt.

§. 95. Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Compagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 96. Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Compagnierecht. Sind mehrere Compagnien vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Compagnierecht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§. 97. Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgericht ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 98. Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

§. 99. Die Bestimmungen der §§. 95—98 finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionir-Abtheilungen Anwendung.

§. 100. Die Wahl der Richter erfolgt auf Ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 101. Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet.

§. 102. Die Mitglieder der Bürgerwehr wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Scrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

§. 103. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert.

Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, so wie der Secretair des Bürgerwehrgerichts, werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 106) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt.

§. 104. Wenn die Mehrzahl einer Compagnie oder eines Bataillons eines Disciplinarvergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Compagnie- oder Bataillonsgericht für competent erklärt.

§. 105. Es ist sowohl dem Berichterstatter, als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekusiren. In diesem Falle tritt für den Rekusirten dessen Stellvertreter ein.

§. 106. Die Anzeigen von Disciplinarvergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disciplinarvergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disciplinarvergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

§. 107. Die eine oder die andere der vorbezeich-

neten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte.

§. 108. Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind.

§. 109. Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

§. 110. Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters, mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll.

§. 111. Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen.

§. 112. Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§. 113. Gegen die Contumacialverurtheilung (§§. 110. 112) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden.

§. 114. Zur Entscheidung über den Einspruch

wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmenden Sitzung vorgeladen.

§. 115. Wird kein Einspruch eingelegt oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Contumacialurtheil rechtskräftig.

§. 116. Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgericht ist öffentlich.

Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, Jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird hierüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disciplinarvergehen eines Bürgerwehrmannes, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen anderen Fällen wird der Beschuldigte an die competente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§. 117. Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerechte finden in folgender Ordnung statt:

Der Secretair ruft die Sache auf.

Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehrgerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber.

Erklärt es sich für incompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen.

Der Secretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet.

Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnächst berathschlagt das Bürgerwehrgericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil.

§. 118. Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen.

§. 119. Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugungen darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig sei.

§. 120. Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmenzählung entweder über die Art oder das Maaß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen der härtesten Strafe der nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorden hin.

§. 121. Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugenaussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

§. 122. Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 106) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat.

§. 123. Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von

sechs Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§. 124. Die Geldbußen (§. 88) fließen zur Gemeindekasse.

Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeindevorsteher übersandt.

§. 125. Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Compagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§. 126. Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

§. 127. Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei.

Die Büreaukosten der Bürgerwehr, so wie alle anderen Verwaltungskosten bestreitet die Gemeindekasse.

§. 128. Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst.

Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Corporationen fortzubestehen.

§. 129. Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksord-

nung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeindeverrichtungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

§. 130. Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde.

§. 131. Die im §. 7 vorgeschriebene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde ausgesetzt.

§. 132. Aenderungen, welche die künftige Preußische Wehrverfassung und das allgemeine Deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Als den wichtigsten Vortheil einer Volksbewaffnung hat man angeführt, daß sie die Erhaltung eines zahlreichen Heeres in Friedenszeiten unnöthig mache, und dadurch Abkürzung der Dienstzeit, Verminderung der Staatslasten, Erhöhung der Volksbetriebsamkeit, der ein stehendes Heer so viele physische und geistige Kräfte entzieht, herbeiführen werde. Eine Volksbewaffnung, sagt man ferner, werde eine sichere Bürgschaft für Erhaltung des Friedens sein, da das System der bloß vom Winke der Fürsten abhängigen großen stehenden Heere leicht Versuchung zu Kriegen darbiete, ein bewaffnetes Volk aber sich nicht leicht zu ungerechten Angriffen verleiten lassen werde. Man sah in einem tüchtigen Bürgerheere für das Volk einen Schutz seiner Freiheit und Rechte, und konnte in dieser Hinsicht auf die Nationalgarde Frankreichs hinweisen und auf die nachtheiligen Folgen in Fällen, wo man sie nicht zur Unterdrückung von Aufständen gebraucht hatte; eben so sprach die Miliz der Vereinigten Staaten für die Wichtigkeit einer Volksbewaffnung. Dagegen hat man von der andern Seite

als Hauptgründe für die Unterhaltung eines mit der Bevölkerung im Verhältnisse stehenden Heeres die Unentbehrlichkeit desselben bei den bestehenden Verhältnissen der europäischen Staaten, die Nothwendigkeit einer fortdauernden Waffenübung auch in Friedenszeiten, das Bedürfniß ununterbrochener Gewöhnung an Kriegszucht, und noch andere Gründe geltend zu machen gewußt, Gründe, die nicht weniger zu berücksichtigen sind. Denn wenigstens die deutschen Bürgergarden haben nicht die Eigenschaft, zum Kern eines künftigen Heeres zur Vertheidigung des Landes zu dienen, da sie meist nur aus Stadtbewohnern, alten und jungen, entbehrlichen und unentbehrlichen bestehen, und da der Landmann, bekanntlich der Kern des gemeinen Soldaten, gar nicht zugezogen ist, und die Wahl tüchtiger Subjekte zu Offizieren durch geheime Umtriebe nicht selten vereitelt wird. Auch ist es unmöglich, solche nach Art der Bürgergarden organisirte Truppen so kriegstüchtig zu machen, daß sie einem auch nur schlecht organisirten stehenden Heere Widerstand leisteu könnten. Der größere Theil scheut die Beschwerden auch nur der nothwendigsten Exercierübungen, und die wenigen, welche diese Wehranstalten noch vertheidigen, sind entweder politische Enthusiasten, oder freuen sich als Offiziere des traurigen Kriegsspiels. Sollten diese Bürgergarden sich auch eines längeren Bestandes erfreuen, so wird aus ihnen doch nie eine so frische und kräftige Volksbewaffnung hervorgehen, wie sie das europäische und namentlich das deutsche Staatensystem zum Schutze gegen Angriffe von Nord und West benöthigt ist. Eine solche kann nur ein gut organisirtes Landwehrsystem, wie es z. B. in Preußen besteht, gewähren.

Das Recht der persönlichen Freiheit betreffend, so äußert sich Wurm darüber folgendermaßen: „Ein neuer Sprachgebrauch versteht unter dem früher wohl

anders genommenen Ausdrucke persönliche Sicherheit den gesetzlichen Schutz derjenigen Rechte, welche in der persönlichen Freiheit enthalten sind, und zunächst die verfassungsmäßigen Garantien gegen willkührliche Freiheitsbeschränkungen abseiten der Verwaltungsbehörden. Ein preußischer Entwurf der Bundesacte, welcher unter den allgemeinen Rechten deutscher Bürger auch dieses aufführte, ist bloßer Entwurf geblieben. Die Mehrzahl der deutschen Verfassungen hat den Mangel einer allgemeinen deutschen Erklärung über diesen Punkt zu ersetzen gesucht, indem sie, theils aus dem statutarischen, theils aus dem gemeinen einheimischen Rechte, theils nach fremden Vorgängen alle oder doch einzelne der folgenden Bestimmungen aufnahmen: Keiner soll verfolgt oder verhaftet werden, als nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form; Keiner soll länger als eine bestimmte Frist (1 bis 3mal 24 Stunden) über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen, Keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Ungenügende dieser allgemeinen Bestimmungen, sofern sie nicht durch ergänzende Vorschriften unterstützt sind, ist längst anerkannt. Es ist sehr zu bedauern, sagt eine bewährte Autorität, daß die Gesetze, auf welche man sich bezieht (zur Beurtheilung der eine Verhaftung begründenden Fälle), gewöhnlich so unbestimmt sind, daß in ihrer Anwendung doch nur richterliche Willkühr entscheidet, und daß die Absicht der Verfassung (wenn sie Beobachtung der Formen verlangt) leicht in der Praxis vereitelt wird, da man über die gesetzlichen Formen, weil sie nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, sich hinaussetzt. Noch weniger ist überall denjenigen, deren willkührliche Procedur dem Gesetze zuwiderläuft, eine besondere Strafe angedroht. Unter diesen Umständen wird der Ausgang einer Klage sehr precär,

es wird, was besonders von Robert Mohl hervorgehoben ist, der Widerstand gegen ungesetzliche Verhaftung, zu welchem, dem Grundsatze nach, jeder Staatsbürger ohne Klage befugt ist, in der Anwendung in der Mehrzahl von Fällen fast tollkühn erscheinen."

Eine Garantie der persönlichen Sicherheit, wie sie die Habeascorpus-Acte der Engländer darbietet, hat keiner der übrigen Staaten Europa's. Ihren Ursprung und Inhalt erklärt der Erwähnte, wie folgt:

„Bereits in der ersten Ausfertigung der Magna Charta (durch König Johann 1215) findet sich der folgende Satz: „Ein freier Mann soll nicht in Haft oder Gefängniß versetzt, noch aus seinem Besitze oder Recht gesetzt, noch auf irgend eine Weise bekümmert werden, noch wollen wir ihn verfolgen oder verfolgen lassen, anders als durch gesetzliches Urtheil seiner Standesgenossen, oder nach dem Gesetze des Landes." An diese berühmte Stelle knüpfen sich mehrfache Betrachtungen. Einmal: aus dem ganzen Zusammenhange erhellt, daß eine Freiheitsbeschränkung, als richterlich zuerkannte Strafe, bereits ein geläufiger Begriff war — im Widerspruche mit der Vorstellungsweise des römischen Alterthums, nach welcher das Gefängniß keineswegs als Strafmittel dienen, sondern nur in seltenen Fällen „für die Bestrafung offenbarer und ruchloser Verbrecher haften sollte." Sowohl die große Achtung der persönlichen Freiheit, als die Erhebung der Anklagen fast nur von Bürgern, standen den Verhaftungen im Wege. Bestrebungen im Sinne der Habeascorpus-Acte gegen willkürlich verfügte und willkührlich ausgedehnte Freiheitsbeschränkung sind daher dem Alterthume fremd. Die lettres de cachet, die Möglichkeit, in einem vielleicht ganz anständigen Verstecke zu Tode gefüttert zu werden, gehören ganz der neueren Civilisation an, unter deren

Einfluß die Willkühr in anscheinend milderen Formen und eben deshalb unendlich viel gefährlicher auftritt. Es ist aber merkwürdig, wie wenig bis jetzt die Rechtshistoriker um die Ermittelung eben dieses Ueberganges sich bekümmert haben, dessen Nachweisung doch nicht allein für die Geschichte des Strafrechts, sondern für die ganze Sittengeschichte von großem Interesse sein würde. Es scheint (denn auch nach einer nicht unsorgfältigen Nachforschung ziemt uns nicht, zuversichtlicher zu reden), daß Freiheitsstrafen als solche zuerst ziemlich gleichzeitig in den Gesetzen der germanischen Völker im achten und neunten Jahrhundert vorkommen. Wenn nun die Magna charta den Begriff der Freiheitsstrafe als einen geläufigen voraussetzt, so läßt sie dagegen zweitens nicht errathen, ob irgend ein Theil desjenigen Mechanismus bereits vorhanden war, durch welchen auch im Fall der Untersuchungshaft die rechtzeitige Dazwischenkunft des Richters verbürgt wird. Hallam läßt es unentschieden, ob die Gerichte bereits gewohnt gewesen, den Befehl zur Vorführung (writ of Habeas Corpus) auszufertigen; genug, der Grundsatz der Magna Charta berechtigte den Verhafteten, einen solchen Befehl nachzusuchen. Daß aber eine ähnliche Uebung sich schon vorgefunden, möchte man daraus schließen, daß, wie Blackstone angemerkt hat, in einer andern Stelle der ältesten Magna Charta (c. 36) schon angeordnet ist, der Befehl zur gerichtlichen Untersuchung in peinlichen Sachen soll demjenigen, der ihn begehrt, kostenfrei zugefertigt und dürfe ihm nicht verweigert werden. Es wird drittens gestritten über den Sinn, in welchem außer dem Urtheil des Richters auch von dem Gesetz des Landes die Rede ist. Hallam schlägt vor, mit einer alten Handschrift et für vel zu lesen. Das scheint nicht nöthig. Es ist nicht gesagt, daß die Worte vel per legem terrae sich auf die gefäng-

liche Haft beziehen; sie können eben so gut von anderen, in demselben Satz angeführten Uebeln gesagt sein; z. B. von der Rechtloserklärung; (utlagaria, outlawry), welche eine Selbstfolge war von viermaligem Ausbleiben nach gerichtlicher Vorladung. Aber die Worte mögen immerhin auch von der Untersuchungshaft gelten, und dann wohl mit Bezug auf die Fälle, in welchen das Gesetz des Landes dem Richter nicht verstattet, den Angeklagten wegen Bürgschaft auf freien Fuß zu setzen, oder der Angeklagte nicht im Stande ist, zureichende Bürgschaft darzubieten. So würde dieser Nachsatz den Zusicherungen entsprechen, worauf auch die Bürger deutscher Reichsstädte und die Unterthanen deutscher Fürsten so großen Werth legten, daß sie nämlich nicht in Untersuchungshaft gehalten werden sollten, es sei denn der Fall von der Beschaffenheit, daß sie dem Gesetze nach keiner Bürgschaft genießen möchten. Die Ausdrücke endlich, durch welche die Worte per legem terrae in späteren Bestätigungen dieses Artikels erläutert und umschrieben sind, lassen keinen Zweifel übrig, daß man entschlossen war, die Beobachtung der gesetzlichen Formen der Verhaftung nicht weniger als den Anspruch auf den ordentlichen Richter geltend zu machen. Und es that Noth, die persönliche Freiheit durch wiederholte Schutzgesetze sicher zu stellen. Dreißigmal, sagt Sir Edward Coke, ist Magna Charta neu bestätigt worden; daraus sich abnehmen läßt, wie häufig sie mag verletzt worden sein. Kein Satz aber ist häufiger übertreten, als der oben entwickelte. Man kennt die Lehre von einer königlichen Machtvollkommenheit, welche über dem Gesetz zu stehen vorgiebt. Dem Prinzip nach war es bei dem ersten Eduard, bei dessen Nachfolgern und bei den Tudors dieselbe Lehre, kraft deren die Stuarts das Dispensationsrecht übten, das ihnen den Thron gekostet hat. Die Anwendung auf willkühr-

liche Verhaftungen lag sehr nahe. Schimpflich, daß es Juristen gegeben hat, welche auch diesem Uebergriff der Gewalt das Wort redeten; kläglich, daß noch ein Geschichtsschreiber, wie Hume, den Gesichtspunkt des Nothrechts, das wohl Ausnahmen, aber nie eine Regel begründen kann, dem angemaßten Umfang der Prärogative unterlegen mochte. Factisch gestaltete die Sache sich so, daß der Geheimerath eine Verhaftung verfügte, und daß durch das Ansehen dieser obersten Behörde der ordentliche Richter sich zurückschrecken ließ, anstatt solche, wie alle anderen Fälle, seiner Cognition zu unterwerfen. Oder auch der von der Regierung ausgefertigte Verhaftsbefehl (warrant) bezeichnete, der Ordnung zuwider, den Grund der Verhaftung nicht, und der Richter, wenn er auf Anrufen des Betheiligten dessen Vorführung anordnete, erklärte, anstatt die Ordnungswidrigkeit zu rügen und, da kein Grund der Detention vorlag, den Verhafteten sofort freizugeben, vielmehr sich außer Stand, über die Motive der Regierung zu urtheilen, wovon die Folge war, daß der Betheiligte in die Haft zurückgebracht ward. Oder die Verhaftung fand statt „auf speciellen Befehl des Königs", vielleicht mit ganz allgemeiner Erwähnung eines obschwebenden „Verdachts", dessen Untersuchung abseiten eines Richters für unehrerbietig galt. Unter Elisabeths Regierung entwürdigten die Richter sich bis zu einer Erklärung, daß in solchen Fällen dem angerufenen Gericht nicht zustehe, den Verhafteten freizulassen. So ward die Magna Charta nullificirt. Den Männern, welche unter Karl I. verfassungswidrige Abgaben verweigerten, war es vorbehalten, dem Volke seine angestammte Freiheit in's Gedächtniß zurückzurufen. Unbekümmert um die Beispiele rechtloser Willkühr, denen ihr eigenes Schicksal sich anzureihen drohte, erinnerten sie an die Grundsätze des gemeinen Rechts,

an die seltenen, aber entschiedenen Aussprüche unbestochener Richter. „Jeder Unterthan", hatte Markham Eduard dem Vierten erklärt, „nicht aber der König, kann auf bloßen Verdacht hin Jemanden verhaften lassen, aus dem Grunde, weil dem Verhafteten, wenn ihm Unrecht geschieht, gegen den König kein Rechtsmittel zusteht." Als Hampden und seine Freunde dennoch in den Kerker zurückgeschleppt wurden, entwarf das Unterhaus die „Petition der Rechte" (1627), zu deren hervorstechenden Zügen die Erklärung zum Schutze der individuellen Sicherheit gehört. Im Oberhause ward der Versuch gemacht, die Clausel einzuschalten: „unbeschadet der souverainen Gewalt des Königs"; Coke aber sagte: „Magna Charta ist von solchem Schrot und Korn, das keinen Souverain leiden mag", und der Versuch mißlang. Ueber die Annahme der Petition erklärte der gekrönte Heuchler sich in zweideutiger Rede; gedrängt, gab er seine einfache Zustimmung, aber erst, nachdem die Richter in einer Art von Ohrenbeichte ihn darüber beruhigt hatten, daß man bei vorkommenden Fällen ihn nicht im Stich lassen werde. Nun erklärte er, wie er gar nicht gemeint gewesen, in der Petition der Rechte irgend etwas Neues einzuräumen; es sei nur das alte Recht; und darauf hin erneuerten die Gerichte das alte Spiel der Feigheit, des Verraths am Volksrecht.

Es war aber wirklich nur das alte Recht, was die Petition der Rechte enthielt, und auch die Habeascorpus-Acte stellte keinen neuen Grundsatz auf. Selbst der Name Habeas Corpus war längst üblich für den beim Richter nachgesuchten Vorführungsbefehl. Die Acte, die nach mehrfachen vergeblichen Versuchen endlich im 31sten Regierungsjahre Karls II. Gesetzeskraft erhielt, hat nur durch genauere Bestimmung und strengere Einschärfung der dem gemeinen Recht längst bekannten Formen dafür gesorgt, daß auch in diesem

Stück die Magna Charta zur Wahrheit werde. Sie enthält aber im Wesentlichen Folgendes. Jeder, der, ohne gesetzlich verurtheilt zu sein, verhaftet worden, kann bei dem Kanzleigericht, dem Gericht der Schatzkammer und der königlichen Bank, und er kann selbst während der Gerichtsferien an den Lord-Kanzler oder an irgend Einen der zwölf obersten Richter sich wenden und Beschwerde bei ihm führen. Sobald der schriftliche Verhaftsbefehl (oder eine beglaubigte Versicherung — affidavit — daß Abschrift davon dem Verhafteten verweigert worden) vorgelegt ist, so muß der Richter einen Vorführungsbefehl ausfertigen. Der Termin der Vorführung wird in der Ausfertigung bestimmt; er ist je nach der Entfernung des Ortes gesetzlich abgestuft, darf aber in keinem Fall auf länger als 20 Tage sich erstrecken (die Acte ist älter, als die Eisenbahnen). Verweigert der Aufseher des Gefangenen die Abschrift des Verhaftsbefehls, oder leistet er dem Vorführungsbefehl nicht Gehorsam, so verfällt er in Strafe von 100 Pf. St. Verweigert der angerufene Richter die Ausfertigung des Vorführungsbefehls, so verfällt er in Strafe von 500 Pf. St. Erscheint der Gefangene, so hat der Richter (sofern ihm nicht scheint, daß Bürgschaft gesetzlich nicht angenommen werden dürfe) denselben, gegen Bürgschaft für rechtzeitiges Erscheinen vor dem ordentlichen Richter, auf freien Fuß zu setzen. Wer einmal kraft dieser Acte befreit worden, darf nicht wegen derselben Anschuldigung zum zweiten Male verhaftet werden. Wer wegen Anschuldigung von Hochverrath oder Felonie verhaftet ist, soll in der ersten Woche des nächsten Gerichtstermins oder am ersten Tage der nächsten Session zur Untersuchung gebracht werden. Ist dies versäumt, so wird der Angeschuldigte seiner Haft gänzlich entledigt. Ein späteres Gesetz hat auch die Fälle, welche unter der Habeascorpus-Acte nicht begriffen

sind, der Entscheidung des angerufenen Richters, hinsichtlich der Aufhebung der Haft gegen Bürgschaft, unterworfen, und zwar in der Art, daß der Richter nach seiner Ueberzeugung über den Grund oder Ungrund der Anschuldigung zu erkennen hat.

Es dauerte fast noch hundert Jahre, bis der Willkühr bei Verhaftungen in einer andern Beziehung, durch noch schärfere Bestimmung der Formen, ein Ziel gesetzt ward. Die Veranlassung war diese. Am 26. April 1763 erließ ein Mitglied des Geheimraths, der Graf Halifax, einen schriftlichen Befehl an vier Königsboten, dahin gehend, „die Verfasser, Drucker und Verbreiter einer aufrührerischen und hochverrätherischen Schrift, betitelt The North Briton Nr. 45, aufzusuchen, solche zusammt ihren Papieren zu greifen und in sichere Haft zu bringen.“ Darauf hin, und nach bestimmterer, aber nur mündlich ertheilter Anweisung, ward der Verfasser der Schrift, der bei all seinem Märtyererthum übel berüchtigte Wilkes, nebst einigen Buchdruckern eingesteckt und ihre Papiere, nach erfolgter Haussuchung, weggenommen. Der Oberrichter Pratt, bei welchem Wilkes ein Habeas Corpus nachsuchte, erklärte den Verhaftsbefehl, weil er ein allgemein lautender (a general warrant) sei und die Angeschuldigten nicht namhaft mache, sondern ihre Ausspähung und Verhaftung und selbst die Haussuchung auf bloßen Verdacht hin dem untergeordneten Personal überlasse, für null und nichtig. Die Königsboten wurden wegen Ungebühr in schwere Geldbuße verurtheilt — so schwer, daß sie offenbar dem Urheber des Befehls galt. Wilkes verlangte nun vergebens einen Polizeibefehl zur Haussuchung gegen Lord Halifax, welcher gestohlene Güter (seine Papiere) im Hause habe. Darauf ward Lord Halifax förmlich von ihm eingeklagt, aber der Prozeß fiel zu Schaden, weil Wilkes, in Folge anderer

Verwickelungen, flüchtig und contumacirt ward. In der Hauptsache entschied das Parlament, und zwar dahin, daß allgemein lautende Verhaftungsbefehle allerdings verfassungswidrig und null und nichtig seien.

Es ist nicht bekannt genug, wie schwer und zögernd das englische Parlament zu dem Entschluß kam, das Beispiel einer Suspension der Habeas-Corpus-Acte zu geben. In der bewegten, an dunkler Gefahr so reichen Zeit nach der Revolution ward (1690) über gesetzwidrige Verhaftungen Beschwerde geführt. „Aber die Gefahr," sagt Burnet, „war so augenscheinlich, die öffentliche Sicherheit war bei diesen Verhaftungen so nahe betheiligt, daß das Unterhaus einen Rechtsvorgang eintreten ließ, dem Ministerium einen Rückhalt zu gewähren, wenn es in gleichem Nothfall das Gleiche thun würde; und doch erhielt man die Habeas-Corpus-Akte in Kraft: man erklärt das Ministerium außer Verantwortung für Dasjenige, was der Acte zuwider geschehen war." Zwei Jahre später widerholte sich der Fall. Einige Mitglieder des Oberhauses waren auf dringenden, aber, wie es sich auswies, falschen Verdacht hin unter ordnungswidrigen Formen gefangen gehalten. Das Oberhaus ließ sich zu einem Vergleich herbei; man indemnisirte die Minister wieder, schrieb ihnen aber allerlei Regeln vor, wie weit sie in ähnlichen Fällen über das Gesetz hinausgehen dürften. Das Unterhaus beharrte bei seinem Prinzip; es verwarf alle diese Regeln. „Eine Beschränkung der gesetzlichen Formen würde den Ministern das Recht ertheilt haben, unter Beobachtung der neuen Vorschriften Verhaftungen zu verfügen; man hielt es für unbedenklicher, die Minister zu indemnisiren, ohne ihnen für die Zukunft ein Recht, unter gewissen Beschränkungen einzuräumen; bei der Verhaftung verdächtiger Personen muß in Fällen

wirklicher und augenscheinlicher Gefahr die öffentliche Sicherheit vor allen Dingen wahrgenommen werden; jedes besondere Gesetz muß dann zurückstehen." Ebenso dachte Jefferson, und er drückte sich noch weit stärker aus. Wilkinson hatte in der Verschwörungsgeschichte des Aaron Burr (1807) zwei amerikanische Bürger ohne Verhaftsbefehl durch militairische Gewalt gefangen genommen; er ließ sie von New-Orleans nach Washington bringen. Jefferson sagt: „Hatte er Recht, notorischer Verschwörer sich zu bemächtigen? Darüber kann es nur zwei Meinungen geben: die eine, die der Schuldigen und Mitschuldigen, die andere, die aller ehrlichen Leute." Dafür, daß die Verhafteten nicht an Ort und Stelle vor ein Geschwornengericht, sondern nach dem Sitz der Regierung abgeführt werden, macht Jefferson geltend (und es ist das die schwächere Seite seines Raisonnements): „die Gefahr einer gewaltsamen Befreiung, die Langsamkeit und Unmacht des Gesetzes, die Apathie der Richter, den Beistand verschmitzter Advokaten, die ungewisse Gesinnung der Geschwornen, vor Allem die stündliche Erwartung feindlichen Ueberfalls." Jefferson ist wegen dieser Aeußerungen von Story hart getadelt worden. Es ist wahr, daß man versuchen könnte, auf diese Weise jeden Akt der Willkür zu rechtfertigen. Aber es ist sehr die Frage, ob der Versuch gelingen würde in einem Lande, wo Jeder der öffentlichen Meinung, der freien Presse, der Beurtheilung unabhängiger Gerichte im Fall eines Mißbrauchs der Amtsgewalt unterliegt. Und Jefferson täuschte sich nicht über die furchtbare Verantwortung, welche Derjenige auf sich ladet, der es unternimmt, Nothrecht zu üben und die salus populi über geschriebenes Gesetz zu stellen. „Der Beamte, welcher so handelt, — wagt Alles — im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Gewalten, welchen die Auf-

rechterhaltung der Verfassuug obliegt. Seine Stellung verpflichtet ihn, darauf hin Alles, auch seine Existenz, zu wagen. Es wird die Sache dieser controlirenden Behörden sein, ihn nach den Umständen, unter denen er handelte, zu beurtheilen." Ebenso wie der eifrige Demokrat dachte einer der größten Staatsmänner von Alt-England. Lord Chatam sagte bei der Debatte über die general warrants (1764), er habe als Staatssekretair zwei solche erlassen; er habe gewußt — sein Freund der Kronanwalt (Lord Camden) habe es ihm auseinandergesetzt — daß sie gesetzwidrig seien; er habe es doch gethan; er habe in der Kriegszeit die allgemeine Sicherheit jeder persönlichen Rücksicht vorangestellt, — er habe, wie jeder gute Bürger thun müsse, die Gefahr nicht gescheut, der er selbst etwa sich habe aussetzen müssen, um die Gefahr vom gemeinen Wesen abzuwenden; übrigens sei er überzeugt, daß augenfälliger Nothstand einen Staatssekretair immer rechtfertigen werde, wenn er zu außerordentlichen Maßregeln greife. Hier aber (in dem Fall von Wilkes) sei eine muthwillige, durch keine Nothwendigkeit entschuldigte Ueberschreitung der Amtsgewalt. Bei ruhiger Erwägung dieser Aussprüche wird man es mindestens zweifelhaft finden, ob eine Regierung, die es gut meint, die neben ihrer Verantwortlichkeit auch ihrer moralischen Kraft sich bewußt ist, selbst in Zeiten der Gefahr, im öffentlichen Interesse der Ausnahmegesetze bedürfen könne. Wenn ferner Benjamin Constant fragt, ob jemals Ausnahmsgesetze einem Lande wirklichen Nutzen gebracht haben, während sie anerkannter Weise häufig sich schädlich erwiesen, so wird man die Frage schwerlich bejahen wollen, ob man nun nach England blickt oder nach Frankreich (unter der Herrschaft der Ausnahmsgesetze vor und nach der Julirevolution). In England kann bekanntlich nur das Parlament die Ha-

beas-Corpus-Acte suspendiren; aber es hat sie unter lautem Protest der Minderzahl mehrfach in Fällen suspendirt, deren erträumte Gefahr nach kurzer Zeit zum allgemeinen Gespötte ward. Die Minister müssen später eine Indemnitätsbill nachsuchen, das ist ein Zeugniß, daß sie die ausgedehnte Gewalt nicht mißbraucht haben. Aber bittere Klage ist von der Opposition oft geführt, daß diese Verantwortlichkeit nur illusorisch sei; und wenn etwas sie zu zügeln vermag, so ist es mehr die freie Presse, als die Beschwerden der Opposition, das ist, der jeweiligen Minorität. Man hat versucht, die Fälle zu definiren, in welchen eine Suspension zu rechtfertigen sei. Lord Holland nennt gefahrdrohende, weitverzweigte Verschwörung, indem die Veröffentlichung der Zeugenaussagen die Mitschuldigen in den Stand setzen könnte, zu beurtheilen, wie weit die Regierung unterrichtet sei, und sich der Gerechtigkeit zu entziehen. Lord Brougham führt den Fall an, da inmitten heftiger religiöser oder politischer Zerwürfniß ein Agitator sich bewegt, den die Regierung vom Mittelpunkt seiner Operationen zu entfernen suchen müßte. Das Volk der Vereinigten Staaten, eifersüchtiger auf sein Geburtsrecht, hat dem Congreß nur verstattet, in Fällen von Rebellion oder Invasion die Habeas-Corpus-Acte zu suspendiren. Nehmen wir nun auch an, diese Beschränkungen seien weise und unbedenklich, so bleibt noch die Frage, ob sie denn dem ausgesprochenen Zweck genügen können. Was uns Deutsche anlangt, laßt uns nur erst streben, daß wir eine Habeas-Corpus-Acte erhalten. Wenn wir sie haben, so wollen wir reiflich erwägen, ob sie auch wieder suspendirt werden soll, und wie und in welchen Fällen.

Das sturmbewegte Jahr 1848 brachte auch für Preußen ein Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, welches folgendermaßen lautete:

§. 1. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Eine Verhaftung darf außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung, so wie den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls, bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden. Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

§. 2. Ergreifung auf frischer That lirgt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird. Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder auf der Flucht ergriffen, oder kurz nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 3. Diese Bestimmungen (§§. 1 und 2) bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden. Diese Personen müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.

§. 4. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor dem zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird.

§. 5. Niemand darf vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Keine Strafe kann ungedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.

§. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, als in Fällen einer Feuer- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der hervorgegangenen Ansuchens. Bei Tage kann wider den Willen des Hausherrn Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten schriftlichen Auftrags.

Hausuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Orts geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen.

§. 7. Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot besteht für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung.

In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt es außer Anwendung, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

§. 8. Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- oder distriktsweise Suspendirung des §. 1 und §. 6 gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammen zu berufen.

§. 9. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamten, wegen der, durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Es ist hierüber folgendes Allgemeine noch anzuführen: Die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit ist das heiligste Recht jedes Bürgers; um so heiliger, als dies dem Armen gerade eben so, wie dem Reichen zukommt. Damit nun aber die Unverletzlichkeit der Person nicht ein Privilegium der Verbrecher und der Wildfänge werde, müssen die Ausnahmen festgestellt werden, welche nothwendig sind, um daneben Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, also die Fälle, wo es den Behörden freisteht, Jemanden seiner Freiheit zu berauben. Hier ist nun dreierlei zu unterscheiden. Einmal, wenn Jemand von dem zuständigen Gerichte zu einer Freiheits- oder einer noch schwereren Strafe rechtskräftig verurtheilt ist; daß er dann verhaftet wird, versteht sich so sehr von selbst, daß die

Grundrechte davon gar nicht sprechen. Zweitens, wenn Jemand einer gesetzlich verbotenen oder gar einer verbrecherischen Handlung nicht überwiesen, aber verdächtig ist, d. h. dringende Anzeigen gegen ihn vorliegen, welche nach der Vermuthung des Richters im Laufe des Prozesses zur vollständigen Gewißheit sich werden erheben lassen, so steht es dem Gerichte zu und ist dasselbe sogar verpflichtet zu veranstalten, daß der Verdächtige sich der künftigen Strafe nicht entziehe. Ist die Handlung, deren er verdächtig ist, kein schweres peinliches Verbrechen, so daß also nur eine Geld- oder eine geringere Freiheits- oder Ehrenstrafe ihn treffen kann, so kann das Gericht versichert sein, daß er sich der Strafe nicht entziehe, wenn er eine nach der wahrscheinlich zu erwartenden Schwere der Strafe vom Gerichte für jeden einzelnen Fall zu bestimmende Caution stellt, die nicht nothwendig in Deponirung einer Geldsumme zu bestehen braucht, sondern wobei auch, wenn das Gericht den Mann kennt und sich damit begnügen will, ein Eid oder Handschlag ausreichen kann. Statt der Caution kann auch Bürgschaft stattfinden. Statt der Geldcaution reicht es hin, wenn zahlungsfähige Leute für die verlangte Summe dem Gericht gut sagen, und in dem Falle, wo die Verhältnisse der Art zwischen dem Angeschuldigten und dem Bürgen sind, daß dieser jenen zwingen kann, sich dem Gericht zu stellen und der Bürge dem Gerichte bekannt ist als ein ordentlicher Mann, genügt es wohl auch, wenn ein solcher Bürge den Angeschuldigten zu stellen verspricht, z. B. der Vater den noch nicht vollmündigen Sohn. — Ist das Verbrechen aber, dessen der Angeschuldigte verdächtig ist, ein so schweres, daß man annehmen kann, derselbe werde lieber eine noch so bedeutende Geldsumme im Stiche lassen, als die Strafe erleiden, oder will bei geringeren Vergehen für den Angeschuldigten

Niemand gut sagen, und traut auch das Gericht ihm zu, daß er wohl im Stande wäre, sich der verdienten Strafe durch die Flucht zu entziehen, so muß er die Untersuchungshaft sich gefallen lassen, welche zwar ein Unglück, aber keine Strafe oder Schande ist. — Es ist aber wohl zu bemerken, daß jede solche Freiheitsberaubung, jede Verhaftung durchaus nur von den Gerichten, nicht von der Polizei angeordnet werden kann, und zwar muß das Gericht dieselbe anordnen in einem ausdrücklichen und schriftlichen, die Gründe der Verhaftung enthaltenden und dem Verhafteten sofort bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden einzuhändigenden Befehle, wo dann der, welcher meint, daß ihm Unrecht geschehen sei, sofort mit einer Beschwerde über den verhaftenden Richter an das höhere Gericht sich wenden kann.

Die Polizei darf dagegen ohne Auftrag des Gerichts überall Niemanden verhaften. Dagegen steht ihr das Recht zu, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung Jemanden vorläufig zu verwahren, welches entweder in seinem eigenen Interesse geschieht, z. B. wenn ein Betrunkener des Nachts im Winter auf der Straße gefunden wird, wo man ihn ins Polizeigewahrsam bringt, damit er nicht erfriere; oder im Interesse der öffentlichen Ruhe, z. B. wenn auf einer Kirmeß Schlägerei entsteht und die ganze Freude durch ein paar Hitzköpfe gestört wird, wo die Polizei diese einsteckt, bis sie sich abgekühlt haben; oder auch im Interesse der Strafrechtspflege, wenn Jemand, während er ein Verbrechen begeht, darauf betroffen wird, wo man natürlich den Menschen nicht erst nach Hause gehen läßt, bis der Richter den Verhaftsbefehl geschrieben hat. — Damit indeß mit diesen polizeilichen Verwahrungen, deren Wohlthätigkeit wohl jeder vernünftige Mensch einsieht, nicht

wieder Mißbrauch getrieben werde, wie das so oft und nicht immer bloß aus politischen Gründen geschehen ist, so ist in den Gesetzen vorgeschrieben, daß ein Jeder, den die Polizei in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages, wenn er kein Verbrechen begangen, sondern sich bloß betrunken oder geprügelt hat — was zwar nicht recht ist, aber den Strafrichter nichts angeht — wieder auf freien Fuß gestellt werden muß. Ist er aber nach der Meinung der Polizei auf einem Verbrechen betroffen, so muß er ebenfalls im Laufe des folgenden Tages an den Richter ausgeliefert werden, der dann nach Befund der Sache entweder ihn freiläßt oder einen Verhaftungsbefehl abgiebt.

Sollte nun aber entweder der Polizeibeamte Jemand länger als die bestimmte Zeit in Verwahrung halten, oder der Gerichtsbeamte ohne allen vernünftigen Grund eine Verhaftung verfügen oder Jemand länger, als Noth ist, in Verhaft halten, oder auch nur versäumen, ihm einen schriftlichen und motivirten Verhaftsbefehl innerhalb 24 Stunden zuzustellen, so ist der Polizei- oder Gerichtsbeamte hierfür selber straffällig. Er hat den Verwahrten oder Verhafteten vollständig zu entschädigen und ihm überdies eine Genugthuung zu leisten. Sollte der Beamte unvermögend sein, so muß der Staat statt seiner den Verhafteten entschädigen.

Daß auf Soldaten im Dienst und Matrosen diese strengen Vorschriften keine Anwendung leiden können, wenn militairische Disciplin und Schiffszucht gehandhabt werden soll, versteht sich von selbst.

Mit der neuen Verfassung des Jahres 1850 wurde auch, statt des erwähnten, ein anderes Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassen, welches wir hier ebenfalls mittheilen:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur

Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;

2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2 Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2 Nr. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat.

Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit

gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte der Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen

des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militairvorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine

Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei, und wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Commissarien oder der Communal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzes-

kraft der Gesetzes, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. (Gesetzsammlung S. 49—51) wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder Zolldefraudationen in den Fällen der §§. 3, 4, 11 Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Collegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, so weit dieselben die wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Das Recht der Vertretung betreffend, so handelt es sich zuvörderst um den Ursprung und Geist des Repräsentativ-Systems überhaupt. Hierüber spricht sich eine publicistische Autorität aus den Tagen, welche die Befreiung des deutschen Vaterlandes aus der Knechtschaft Frankreichs gesehen, in einer Schrift aus, der wir Folgendes entnehmen:

Die bürgerliche Gesellschaft mag entstanden sein, wie sie wolle — ohne oder durch Vertrag — und mag einen Zweck haben, welchen sie wolle, Schutz und Sicherheit des Rechts oder Beförderung menschlicher Vollkommenheit und Glückseligkeit innerhalb der Schranken des Rechts — so ist eine solche Verbindung der Menschen doch nicht möglich ohne eine Autorität, der alle Glieder der Gesellschaft von Rechtswegen untergeben sind, und die daher als zwingende Kraft alle einzelnen, in Bezug auf den Zweck der Gesellschaft wirksamen Kräfte beherrscht. Jene Autorität heißt die Staatsoberhauptlichkeit (principatus — souveraineté) und die damit verknüpfte Befugniß zum Zwange gegen die Untergebenen, die höchste Gewalt (summa potestas — pouvoir suprême). Die höchste Gewalt kann in verschiedenen Staaten auf sehr verschiedene Weise sowohl dargestellt als ausgeübt werden. Die Darstellungsweise derselben giebt die Herrschaftsform, die Ausübungsweise aber die Regierungsform eines Staats. Von beiden, in Vereinigung gedacht, hängt die gesammte Staatsform ab, die, sofern sie durch Herkommen oder Gesetze bestimmt ist, auch die Verfassung (constitutio) eines Staates heißt. Die Verfassung ist in Ansehung der Herrschaftsform (Archie) entweder monarchisch oder polyarchisch, in Ansehung der Regierungsform (Kratie) aber entweder autokratisch oder synkratisch. Wenn nämlich die höchste Gewalt durch eine physische Person oder ein Individuum dargestellt wird, so giebt

dies die Monarchie; wird aber die höchste Gewalt durch mehrere physische Personen, die nach dem Begriff einer moralischen Persönlichkeit das Oberhaupt bilden, dargestellt, so giebt dies die Polyarchie. Wenn nun ferner die höchste Gewalt durch die sie darstellende (physische oder moralische) Person ganz und allein ausgeübt wird, so giebt dies die Autokratie; wird aber die höchste Gewalt dergestalt ausgeübt, daß das Volk selbst auf gewisse Weise mitwirkt, so giebt dies die Synkratie. Es kann daher eben so wohl autokratische als synkratische Monarchien und Polyarchien geben. Die autokratischen Monarchien und Polyarchien heißen auch unbeschränkte, die synkratischen aber beschränkte, weil in diesen die höchste Gewalt in Ansehung ihrer Ausübung gewisse positive Schranken anerkennt, in jenen aber nicht. Sobald in der Synkratie die Mitwirkung des Volks bei Ausübung der höchsten Gewalt durch Mittelspersonen geschieht, welche die Stelle des Volks in den Augen der Regierung vertreten, so heißt die synkratische Verfassung eine stellvertretende oder auch eine repräsentative, indem die versammelten Stellvertreter gleichsam die ganze auf dem Staatsgebiete zerstreute Volksmenge vergegenwärtigen. Ebendarum heißt dasjenige System der Politik, welchem die Idee einer Stellvertretung des Volks zum Grunde liegt, das Repräsentativsystem, dessen Spuren zuvörderst in der Geschichte aufgesucht werden müssen.

Die Völker des Alterthums — selbst die, bei welchen das Bürgerleben am kräftigsten sich entfaltet hatte und daher auch Wissenschaft und Kunst am herrlichsten blühten — wußten eigentlich nichts von stellvertretenden Verfassungen. Ihre Monarchien waren insgesammt autokratisch, folglich Monokratien. Denn der Eine, welcher die oberste Staatsgewalt in seiner Person darstellte, übte sie auch ganz und allein aus

und befragte darüber höchstens nur seine selbsterwählten Freunde oder Räthe, deren Meinung zu folgen in seinem Belieben stand. Diese unbeschränkten Monarchien wurden so drückend für das Volk und daher so verhaßt, daß in vielen Staaten die monarchische Verfassung gänzlich abgeschafft und der Name König fast gleich geltend mit Tyrann und Despot wurde. An die Stelle der Monarchien traten nun Polyarchien, in welchen aber die Rechtsidee so wenig wie dort herrschte, mithin die Völker keine wesentliche Verbesserung ihres Zustandes gewonnen hatten. Denn jene Polyarchien waren entweder Demokratien oder Aristokratien oder Bastarde von beiden. In den Demokratien sollte die Versammlung aller stimmfähigen Bürger die Staatsgewalt zugleich darstellen und ausüben; wodurch natürlich jeder einzelne Bürger und alle übrigen im Staate lebenden Personen der unbedingten Willkür jener Versammlung oder der sie selbst beherrschenden Demagogen unterworfen waren. In den Aristokratien hingegen sollten bloß die angeblich Besten (d. h. die Vornehmen und Reichen) zusammengenommen, die höchste Gewalt darstellen und ausüben; das ganze übrige Volk wurde daher von diesen sogenannten besten, nicht selten aber bösesten Bürgern mit ebenso unbeschränkter Willkür regiert. In den unglückseligen Mischlingen von beiden endlich äußerte sich das politische Leben fast nur im beständigen Kampfe des aristokratischen und demokratischen Prinzips. Diese beiden Prinzipien waren demnach im Grunde nichts anders als Masken oder veränderte Abdrücke des autokratischen Prinzips. Denn die Autokratie ist und bleibt wesentlich dieselbe, sie mag die Gestalt der Monokratie oder Aristokratie oder Demokratie annehmen. Immer und überall, wo nicht zufällige Umstände, insonderheit die Persönlichkeit der Herrschenden, ihren Geist mildern, führt sie zur Des-

potie, d. h. zur Alleinherrschaft der Willkür. Daher war auch in den sogenannten Freistaaten oder Republiken des Alterthums keine wahre bürgerliche Freiheit, vielmehr erzählt die Geschichte derselben eine Menge so schrecklicher, vom Despotismus in ihrer Mitte verübter Gräuelthaten, daß die ganze gebildete Welt unserer Zeit ein lautes Zetergeschrei erheben würde, wenn dergleichen in irgend einer unserer civilisirten und humanisirten Monarchien geschähen. Oder war — um nur ein Beispiel anzuführen, das um so auffallender ist, da es auf eine ganz öffentliche und gesetzlich gewordene Gewohnheit hindeutet — der in mehreren griechischen Staaten eingeführte Ostrazismus, vermöge dessen der gemeinste und schlechteste Bürger den wackersten und um den Staat hochverdientesten Mann wegen bloßen Verdachtes gefährlicher Absichten auf das Verbannungstäfelchen schreiben und so bürgerlich tödten durfte, nicht eine der abscheulichsten Ausgeburten des demokratischen Despotismus? Denn was man zur Vertheidigung dieser Maßregel gesagt hat, reicht nicht einmal zur Entschuldigung, geschweige zur Rechtfertigung derselben hin. Ein Staat, der gestattet, daß ein Mann, wie Aristides, von einem ihn nicht einmal genau kennenden Bürger bloß darum, weil es diesen verdrießt, daß jener den Beinamen des Gerechten führt, zu einer zehnjährigen Verbannung verdammt werde, und der eine solche Maßregel zur Erhaltung seiner Verfassung für nothwendig hält, ist selbst der Erhaltung nicht werth. Womit will man es aber entschuldigen, wenn derselbe athenienſische Demos sechs (nach einigen Berichten sogar neun oder zehn) Feldherrn, die nach einer glücklichen Schlacht, durch ein Ungewitter verhindert, die Todten nicht begraben ließen, eben darum hinrichten ließ, ungeachtet der Vorsteher des Volksgerichts, das ein so barbarisches Urtheil aussprach, das ganze tu-

multuarische Verfahren für gesetzwidrig erklärte? So wenig nun die alten Völker selbst stellvertretende Verfassungen kannten, so wenig wußten auch ihre politischen Schriftsteller davon. Diese drehten sich fast alle um jene drei Grundgestalten des Autokratismus — Monokratie, Aristokratie und Demokratie — theils um deren mögliche Modificationen und Ab- oder Ausartungen zu bestimmen, theils um aus ihnen wo möglich die vorzüglichste herauszufinden. An eine eigentliche Stellvertretung der Nation vor der regierenden (physischen oder moralischen) Person, an Repräsentanten des ganzen Volks, welche nicht an der Darstellung, wohl aber an der Ausübung der Staatsgewalt in Beziehung auf gewisse Zweige derselben theilnehmen sollten, dachte, so viel uns bekannt, Niemand von ihnen; wahrscheinlich weil man einen solchen Organismus der bürgerlichen Gesellschaft in der Erfahrung nicht vorfand und die Theorie in der Staatskunst, wie in andern Künsten, gewöhnlich nur von dem durch die Praxis Gegebenen ausgeht, um dasselbe weiter zu entwickeln und auszubilden. Jene Politiker suchten daher bei der Pädagogik Trost und Hülfe gegen die politischen Uebel ihrer Zeit, meinend, wenn die Staaten nur erst die Regierenden sowohl, als die Regierten recht gut erziehen ließen, so würde es auch nicht an einer guten Regierung fehlen. Hierin hatten sie wohl nicht Unrecht; sie bedachten aber nicht, daß eine gute Staatserziehung ohne eine gute Staatsverfassung nicht füglich stattfinden könne.

Nachdem der Autokratismus in den alten Staaten lange Zeit nur mit sich selbst in seinen verschiedenen Gestalten gekämpft, und endlich der Monokratismus in dem Alles verschlingenden römischen Staate die Oberhand gewonnen hatte: so erlag eben dieser Staat, wie ein abgelebter Greis, um die Zeit der großen Völkerwanderung unter den Streichen sogenannter

Barbaren; in welchen aber, besonders denen von germanischer Abkunft, ein kräftiger Geist und ein freilich noch wilder Freiheitssinn lebte. Aus den Trümmern des alten römischen Reiches bildeten sich nun allmälig neue Staaten, in welchen der Autokratismus nicht mehr bloß mit sich selbst zu kämpfen hatte, sondern in dem Synkratismus einen neuen Gegner fand. Dieser Synkratismus war eine Frucht des Feudalismus. So paradox dieses Manchem klingen mag, der bei diesem Worte nur an Barbarei und Despotie zu denken gewohnt ist, so wahr ist es doch. Der Feudalismus oder das Lehnssystem beruht seinem Wesen nach auf der freilich unrichtigen Idee, daß das Staatsoberhaupt als ursprünglicher Eigenthümer des Staatsgebiets, besonders des eroberten, beliebige Theile desselben solchen Unterthanen, die sich durch persönliche Dienstleistungen, vornehmlich im Kriege, um das Staatsoberhaupt verdient gemacht haben, unter Vorbehalt des Obereigenthums gegen fernere Dienstleistungen zur Benutzung überlassen könne. Es belohnt und belehnt sie also damit dergestalt, daß das Lehn an den Lehnsherrn zurückfällt, wenn der Lehnsträger stirbt oder seiner Lehnspflicht durch Felonie untreu wird. Da aber die Lehne nach und nach (durch's Gesetz erst im 11ten Jahrhundert unter Konrad II., durch Gewohnheit aber schon früher) erblich wurden, so wurden auch die Vasallen als deren erbliche Besitzer nach und nach reicher, mächtiger und unabhängiger von ihrem Lehnsherrn. Sie geboten selbst über eine Menge von Leuten, die ihnen entweder als eine Art von lebendigem Eigenthume gehörten oder die sie selbst wieder als freie Leute mit einem Theile ihres Grundeigenthums belehnten. Die in Lehnspflicht gegen das Staatsoberhaupt stehenden Vornehmen und Edlen bildeten nun einen eigenen Stand im Staate (ordo, nicht status in statu), dessen Ansehen zwar

der Autorität des Staatsoberhauptes untergeordnet war, der aber doch von diesem bei Ausübung der höchsten Gewalt mit schonender Rücksicht behandelt und bei den großen Fragen über Krieg und Frieden und andere öffentliche Angelegenheiten gehört werden mußte. Neben diesem Stande erlangte bald auch die Geistlichkeit durch ähnliche Belehnungen, Schenkungen und andere Mittel einen bedeutenden Antheil an Grund und Boden des Staats, und somit die Würde eines besonderen Standes in der bürgerlichen Gesellschaft, dessen Einfluß auf Staatsangelegenheiten um so größer wurde, je mehr die Geistlichkeit als ausschließliche Besitzerin und von Gott selbst bevollmächtigte Spenderin geistiger und himmlischer Güter an Ansehen gewann und ihr allgemeines Oberhaupt, der Papst, sich zum Rang eines unabhängigen Fürsten emporschwang. Endlich bildete sich auch in den durch Gewerbefleiß und Handel aufblühenden Städten noch ein dritter Stand (tiers état), dessen politische Bedeutsamkeit in eben dem Maße wuchs, als sich hier immer mehr Reichthum, Kenntnisse und Fertigkeiten aller Art einfanden und die Städte selbst theils durch ihr geschlossenes Grundeigenthum, theils durch ihre kluge Munizipal-Verfassung eine gewisse Selbstständigkeit erlangten.

So erhaben nun auch das Staatsoberhaupt durch seine Würde als Darsteller der höchsten Gewalt über jene drei Stände erschien, so sah es sich doch oft genöthigt, in den dringendsten Angelegenheiten des Staats wegen der zu nehmenden Maßregeln sich mit ihnen gemeinschaftlich zu berathen und insonderheit, wenn neue Gesetze gegeben oder neue Steuern ausgeschrieben werden sollten, deren Einwilligung nachzusuchen. So gewann, wenn auch nicht das ganze Volk, doch ein sehr großer und gewichtiger Theil desselben, einen gewissen Antheil an der höchsten Gewalt

oder das Recht der Mitwirkung bei Ausübung derselben in gewissen Zweigen ihrer Wirksamkeit. Eben dadurch erlangten aber jene Stände den Charakter von Stellvertretern oder Repräsentanten des Volks. Denn wiewohl sie ursprünglich gleichsam nur das Staatsgebiet oder Land repräsentirten und deshalb Landstände hießen, so ist doch Land und Volk nur in Gedanken trennbar, in der Wirklichkeit aber bilden sie ein so unzertrennliches Ganze, daß, wer das Land vor dem Regenten vertritt, mit demselben zugleich auch das auf dem Lande wohnende, von demselben lebende und auf demselben wirkende Volk vertritt. Ja, da das Land, an und für sich betrachtet, nur das todte und niedere, das Volk aber das lebendige und höhere Staatselement ist, so daß sich jenes als Mittel auf dieses als Zweck bezieht, so wäre es sogar widersinnig zu sagen, daß das Land, welches eigentlich nur Bearbeiter, aber keine Vertreter braucht, dennoch dergleichen habe, das Volk hingegen nicht. Es können sich also jene Vertreter vernünftiger Weise nur auf das Volk beziehen. Landstände sind folglich natürliche und nothwendige Volksvertreter. Eine solche Volksvertretung bildete sich aber im Laufe der Zeiten nur dadurch, daß der Feudalismus der neueuropäischen Staaten den Inhabern der höchsten Gewalt mächtige Vasallen an die Seite setzte, welchen das Recht der Mitwirkung bei Ausübung der höchsten Gewalt nicht verweigert werden konnte.

Das Recht der Mitwirkung war nun ein ganz neues politisches Prinzip, wodurch das Verhältniß zwischen den Herrschern und Beherrschten wesentlich verändert wurde. Die Staaten, in welchen dieses Prinzip in Wirksamkeit trat und sich gehörig ausbildete, verloren die autokratische Form und nahmen eine synkratische an. Weil indessen das Bestreben nach Unbeschränktheit tief in der menschlichen Natur

liegt, und durch die Idee der Oberherrschaft in kräftigen und selbst in schwachen Gemüthern noch mehr aufgeregt wird, wenn die Idee des Rechts noch nicht mit voller Evidenz und Energie in's Bewußtsein getreten ist, so konnte es auch in jenen Staaten nicht an mannigfaltigen Kämpfen zwischen dem Autokratismus und Synkratismus fehlen. Daher ist die politische Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit fast nichts Anderes, als eine Geschichte jener Kämpfe, abgesehen von den Kriegen mit auswärtigen Mächten, in die sich aber auch jene Kämpfe oft einmischten. Dies war aber um so natürlicher, da der Synkratismus sich anfangs noch in einer sehr rohen Gestalt zeigte und dadurch sowohl der wesentlich nothwendigen Autorität des Staatsoberhauptes, als dem allgemeinen Wohle des Volkes selbst Abbruch that. Besonders war es der feudalistische Adel, welcher sich lange Zeit in wilder Gesetzlosigkeit bewegte und häufig mit rebellischem Sinne der Staatsgewalt sich geradezu widersetzte. Daher suchte diese zuerst die Geistlichkeit in ihr Interesse zu ziehen; und als auch die Geistlichkeit im Gefühl ihrer moralischen Uebermacht mit ungemessenen Ansprüchen hervortrat und mit dem Adel gemeinschaftliche Sache machte, da schloß sich die Staatsgewalt näher an den dritten Stand an, der schon vermöge seiner Lage und Beschäftigung gefügsamer war, und brauchte diesen als ein Gegengewicht gegen die Uebermacht der beiden anderen Stände. Eben dadurch gewann aber das synkratische Prinzip eine breitere Basis und bildete sich mitten in jenen Kämpfen immer weiter aus, so daß hin und wieder sogar Spuren von der Bildung eines vierten oder Bauernstandes zum Vorschein kamen, indem man endlich bemerkte, daß die Volksvertretung durch die bisherigen drei Stände noch sehr unvollkommen war.

Zwei Dinge begünstigten vornehmlich diese weitere

Ausbildung des Synkratismus: das Christenthum und die durch das Christenthum erleuchtete Philosophie. Jenes entäußerte sich zwar anfangs alles politischen Einflusses, weil dessen göttlicher Stifter ausdrücklich erklärt hatte, sein Reich sei nicht von dieser Welt. Es lehrte daher den Menschen, in jeder Staatsform ein guter Bürger zu werden. Aber es weckte zugleich Ideen im menschlichen Geiste und verbreitete sie im Volke, die bis dahin die Weisesten des Alterthums kaum geahnet, viel weniger öffentlich verkündigt und zum Gemeingute der Menschen gemacht hatten. Es lehrte, daß alle Menschen Kinder eines und desselben Vaters und Erlöste eines und desselben Heilandes seien, daß alle sich als Brüder lieben, alle an derselben heiligen Gemeinschaft, an denselben himmlischen Gütern theilnehmen sollen. So erwachte in den Bekennern des Christenthums die Idee von einer Würde des Menschen, die allen, selbst den Geringsten im Volke, auf gleiche Weise zukomme; und die Führer der Völker, denen das blinde Heidenthum nicht bloß nach ihrem Tode, sondern schon bei Lebzeiten Tempel und Altäre geweiht hatte, um sie leibhaftig zu vergöttern, beugten nun in Demuth ihr Knie vor dem Gott der Christen als allgemeinem Vater und vor dem Heiland der Welt als allgemeinem Erlöser der Menschen. Sie bekannten, daß sie nicht aus eigener Macht, sondern nur durch Gottes Gnade herrschten, und mußten eben darum anerkennen, daß sie nicht mit unumschränkter Willkür über ihre Unterthanen herrschen dürften, weil diese ja auch von Gott mit hohen Vorzügen begnadigt waren. Die durch das Christenthum erleuchtete Philosophie aber bestätigte alles dies durch Gründe, die sie in der menschlichen Natur selbst aufsuchte. Sie fand auf diese Art, daß die Bürger eines Staats nicht bloße Pflichten, sondern auch Rechte hätten, die schlechthin unveräußerlich wären und als von

Gott selbst verliehene Rechte von dem Fürsten eben so heilig gehalten werden müßten, als die Rechte des Fürsten vom Volke. Sie fand ferner, daß die eigentliche Basis der obersten Staatsgewalt im Volke selbst liege, und dieses daher nicht Mittel, sondern Zweck jener Gewalt sei. Sie entwickelte endlich diese Ideen immer weiter und bildete dadurch eine förmliche Theorie von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Menschen überhaupt und der Fürsten und Völker insonderheit; und so gestaltete sich in den neuesten Zeiten eine christlich-philosophische Staatskunst und Wissenschaft, die unlängst ihren höchsten Triumph in der Stiftung eines heiligen Bundes aller christlichen Fürsten und Völker gefeiert hat.

Merkwürdig und eigenthümlich klingen jetzt nach vierzig verflossenen Jahren und bei der jetzigen Stellung der europäischen Hauptmächte die Worte des Publicisten, mit welchen er bei dieser Gelegenheit auf seine bereits vorher erschienene Schrift: „La sainte Alliance, oder Denkmal des von Oestreich, Preußen und Rußland geschlossenen heiligen Bundes" zurückkommt. Als der Verfasser diese letztere Schrift herausgab — sagt er — verlachte ihn Mancher als einen Träumer und Schwärmer, und meinte, der Bund werde keinen Bestand haben, man werde geheimen Unrath in demselben wittern und den Beitritt überall, wie in England ablehnen. Und doch sind bis jetzt (September 1816) schon Frankreich, Sardinien, Schweden, Dänemark, die Niederlande, Baiern, Sachsen und Würtemberg (vielleicht auch einige andere noch nicht öffentlich genannte Staaten) förmlich beigetreten. Auch möchte der Verfasser tausend gegen eins wetten, daß in nicht gar langer Zeit der heilige Bund sich über ganz Europa (nur mit wenigen in jener Schrift bereits angedeuteten Ausnahmen) erstrecken werde. Was er dann für Folgen haben

werde, wollen wir geduldig abwarten und nicht durch vorschnelles Urtheil eine an sich gute Sache zu verleumden oder gar zu verderben suchen!

Aus dem Bisherigen läßt sich leicht einsehen, wie es zugegangen, daß das synkratische Prinzip in der öffentlichen Meinung das Uebergewicht über das autokratische bekommen, und wie vergeblich, ja verderblich es sein würde, wenn man einen neuen Kampf beginnen wollte, um diesem Prinzip über jenes das Uebergewicht zu verschaffen oder wohl gar jenes wieder ganz zu unterdrücken. Sobald die Völker mündig geworden, können sie nicht mehr als Unmündige regiert werden.

Da die Völker als große Familien sich betrachten lassen, so hat man oft die bürgerliche Gesellschaft mit der häuslichen verglichen, um zu beweisen, daß die fürstliche Gewalt eben so unbeschränkt sein müsse, als die väterliche. Allein man hat dabei vergessen, daß die väterliche Gewalt in jedem wohlorganisirten Staate außer ihren natürlichen auch ihre positiven Schranken hat, und mit der Mündigkeit der Kinder einen ganz anderen Charakter annimmt. Während der Unmündigkeit werden die Kinder freilich autokratisch regiert, wenn man so sagen darf, weil sie noch kein eigenes Urtheil haben und nicht wissen, was zu ihrem Besten dient. Sind sie aber mündig geworden, so verlassen sie entweder die Familie und stiften selbst eine häusliche Gesellschaft, oder wenn sie in der ursprünglichen Familie bleiben, so werden sie dann vom Hausvater als freie und vernünftige Wesen behandelt und über die Angelegenheiten des Hauses auch befragt und zu Rathe gezogen. Sie werden also nun gleichsam synkratisch regiert. Mithin verwandelt sich der häusliche Autokratismus nach und nach in eine Art von Synkratismus. Warum sollte es denn der politische nicht auch? Die Völker sind sich dann ihrer

Rechte mit zu großer Klarheit bewußt, und wollen zwar gern ihre Pflichten erfüllen, aber auch jene Rechte anerkannt und gesichert wissen. Sie können und wollen daher der Willkür solcher Wesen, die, wie hoch sie auch stehen, doch immer schwache und hinfällige, des Irrthums und der Leidenschaft fähige Menschen bleiben, nicht mehr unbedingt unterworfen sein, weil sie aus langer und schmerzlicher Erfahrung wissen, daß nicht bloß der böse Wille, der vielleicht nur selten stattfand, sondern selbst der gute, aber irrende oder von seinen Umgebungen irregeleitete Wille ihnen unendlichen Schaden zugefügt hat, ja daß selbst die besterzogenen und vielversprechendsten jungen Fürsten im Laufe ihrer Regierung umschlugen und die grausamsten Tyrannen wurden. Wem fällt hier nicht das Quinquennium Neronis ein, jenes römischen Kaisers, dessen Name als das Symbol der grausamsten Tyrannei allen folgenden Zeitaltern zum Abscheu geworden, und der doch, von den vorzüglichsten Männern seiner Zeit gebildet, als siebzehnjähriger Jüngling zum Throne gelangend und bei der ersten Unterschrift eines Todesurtheils wünschend, er möchte nicht schreiben können — nicht nur die schönsten Hoffnungen erregte, sondern auch eine Zeit lang so herrlich erfüllte, daß selbst Trajan von ihm sagte, es sei ihm in den ersten fünf Jahren seiner Regierung kein anderer Fürst gleich gekommen! Wäre aber auch Nero geblieben, was er war, wäre er der musterhafteste Fürst für alle Zeit geworden, gab dies irgend eine Sicherheit auf die Zukunft? Folgte nicht unmittelbar auf den trefflichen Marc-Aurel der Wütherich Commodus, so viel Mühe sich auch jener gab, aus seinem Sohne einen würdigen Nachfolger zu bilden? Auf diese und tausend ähnliche Beispiele sollten doch die Vertheidiger der Autokratie hinblicken, um zu begreifen, was für eine schlechte Sache sie vertheidigen,

und wie wenig ihr Lieblingssatz, daß der Regent die personificirte Rechtsidee sei, die kein Unrecht thun könne, sich an der Erfahrung bewähre. Sie sollten doch aus der Geschichte wenigstens so viel gelernt haben, daß der Regent in concreto etwas Anderes sei, als der Regent in abstracto! — Darum verlangen die Völker nicht ohne Grund für ihre Rechte eine Bürgschaft, und nicht bloß eine vorübergehende, in dem persönlichen Charakter des Fürsten, seiner Diener, Räthe und Beamten, und in der davon meist abhängigen Verwaltung gegründete, weil der Charakter der Menschen und somit auch die Maximen der Verwaltung einem steten Wechsel unterworfen sind, sondern eine dauerhafte, dergleichen allein eine rechtliche, d. h. nach dem Prinzip des Synkratismus eingerichtete, mithin stellvertretende Verfassung gewähren kann. Denn nur wo das Volk in seinen Stellvertretern ein Organ hat, wodurch es seine gerechten und billigen Forderungen auf eine gesetzmäßige Weise geltend machen darf, hat es eine hinlängliche Bürgschaft für seine Rechte, so weit überhaupt eine solche möglich ist.

Wenn man eine solche Bürgschaft in den Staatsbeamten gesucht und gemeint hat, diese Beamten seien ja schon die natürlichen Vertreter des Volks, und es bedürfe daher keiner andern, so ist dies wieder nur eine leere Sophisterei. Allerdings sollen die Beamten, wie die Regierung selbst, zum Besten des Volks mit der Regierung wirken. Aber sie thun dies nur vermöge des von der Regierung erhaltenen Auftrags und nach der darauf sich beziehenden Instruktion. Sie sind daher bloß Organe, und in so fern auch Repräsentanten der Regierung für das Volk, aber nicht Repräsentanten des Volks für die Regierung. Nun findet man aber in der Erfahrung manche Beamten, welche, um sich zu empfehlen und empor-

zuschwingen, in ihrer blinden Ergebenheit das Volk, selbst gegen den Willen der Regierung, drücken, oder manche an sich schon harten Maßregeln derselben durch ihren unverständigen Eifer in der Ausführung noch viel härter machen. Wer weiß nicht aus der Geschichte, daß eben durch solche Beamten, nicht aber unmittelbar durch die Regierung, das Volk oft zur Verzweiflung und in der Verzweiflung zur Empörung gebracht wurde! Und doch sollen die Beamten Stellvertreter des Volkes sein? — Im Gegentheil, die Stellvertreter des Volks sollen eben mit dafür Sorge tragen, daß nicht die Regierung durch ihre Beamten dem Volke verhaßt gemacht werde. Deswegen muß auch wenigstens die Mehrzahl der Volksvertreter aus Männern bestehen, die kein Staatsamt bekleiden, damit sie nicht durch ihr Amt und die damit verknüpfte Dienstpflicht zu sehr gebunden seien aber in Kollisionen kommen, die ihrer Pflicht als Volksvertreter Abbruch thun könnten. Indessen sind wir auch nicht der Meinung derer, welche schlechthin alle Beamten von der Volksvertretung ausgeschlossen wissen wollen. Es ist immer gut, wenn unter den Volksvertretern sich auch Männer finden, die praktische Kenntnisse von Staatsämtern und Staatsgeschäften haben. Und wenn das Volk Vertrauen zu einem Beamten hat, um ihn zu seinem Vertreter zu wählen, warum wollte man ihn zurückweisen?

Stellvertretende Verfassungen sind eben darum ein unleugbares und dringendes Bedürfniß aller der Völker, die von der neueuropäischen, christlich-philosophischen Bildung in den höheren Klassen der Gesellschaft wirklich durchdrungen sind, und es verlautbart sich dieses Bedürfniß für jeden, der nur gesunde Ohren und zugleich ein gesundes Herz hat, vornehmlich genug in der öffentlichen Meinung, deren Stimme man doch ja nicht verkennen und für ein bloß künstli-

ckes, durch einige Wortführer im Volke erregtes Geschrei ausgeben wolle, um nicht neues Unglück herbeizuführen!

Sollte aber jenes Bedürfniß aller gebildeten Völker auf eine wahrhaft heilsame Weise befriedigt werden, so hüte man sich ja vor der Verwechslung des synkratischen Prinzips mit dem demokratischen. Der Demokratismus ist, wie schon bemerkt, nichts Anderes, als ein verkappter Autokratismus, ja die gefährlichste Form desselben. Denn da in der Demokratie das Volk nicht mittelbar, durch Repräsentanten aus seiner Mitte, an der Ausübung der höchsten Gewalt theilnehmen, sondern dieselbe unmittelbar selbst, mithin auch ganz und allein, ausüben will, so will es regirend und regiert zugleich sein. Seine Willkür soll unbeschränkt herrschen, und folglich auch Jeder im Volke dieser unbeschränkt herrschenden Willkür gehorchen — ein widersinniges Beginnen, das bald in Pöbelherrschaft (Ochlokratie) ausschlägt, und dann geraden Wegs entweder zur Anarchie oder zur Despotie führt. Darum hält auch einer der scharfsinnigsten Politiker des Alterthums, der selbst lange Zeit in einer Demokratie lebte — Aristoteles — diese für eine Staats-Unform, die nur durch Ausartung anderer Formen entstehen könne. Wird also das synkratische Prinzip mit dem demokratischen verwechselt, so kann dies nur zum Verderben führen. Eben diese Verwechslung war es hauptsächlich, welche der französischen Staatsumwälzung einen so unseligen Ausschlag gab und die ungeheuren Gräuel erzeugte, woran diese Revolution so reich war. Der Autokratismus der alten französischen Regierung hatte das Volk mit unzähligen Lasten und Uebeln beladen und dadurch den Haß und Abscheu bei Allen erregt, die von den Rechten der Völker ein lebendiges Gefühl hatten. Indem man nun anfangs bloß eine beschränkte Monarchie

einführen wollte — nach Art der britischen, wo bis dahin das synkratische Prinzip am vollständigsten in Europa ausgebildet war — hatte man allerdings eine Ahnung von einer rechtlichen Verfassung. Allein in einem Volke, dessen Thätigkeit selbst Dalembert so unruhig nennt, daß es sogar im Schooße des Vergnügens Langeweile empfinde, und dessen Sitten er so frivol nennt, daß sich in ihnen das Extrem der Verderbniß mit dem Extrem des Lächerlichen berühre — in einem solchen Volke konnte kaum eine rechtliche Verfassung gedeihen. Die Mirabeaus, Dantons, Barrères, Carriers, Marats, Robespierres und andere Männer der Art kündigten bald dem Königthume selbst, an dem doch die Schuld des Unglücks gar nicht lag, den Krieg an, um Frankreich in ein demokratisches Gemeinwesen zu verwandeln, in dem sie als Demagogen mit unumschränkter Willkür herrschen möchten. Da aber dies keinen Bestand haben konnte, so trat bald ein anderer rüstiger und schlauer Demokrat auf, der mit Beibehaltung einiger Formen und Formeln aus der revolutionären Zeit, um sich das Ansehen der Liberalität zu geben, die Demokratie in eine Monokratie verwandelte und so den Autokratismus in Frankreich wiederum von Neuem recht systematisch organisirte.

Doch vor solcher Verkehrtheit wird Gott die Deutschen wohl bewahren, sie, die nicht bloß überhaupt zu den gebildeten Völkern unsers Welttheils gehören, sondern an Ernst und Tiefe der neuen christlich-philosophischen Bildung wohl alle übrigen übertreffen dürften. Eben darum sehnten sie sich zwar am stärksten und innigsten nach stellvertretenden Verfassungen, erwarteten sie aber auch am ruhigsten und vertrauensvollsten von ihren eigenen Fürsten, weil sie ihnen ja von diesen förmlich und feierlich vor aller Welt zugesagt worden waren. Der 13te Artikel der deutschen

Bundesakte vom 8. Juni 1815 sagt ausdrücklich: „In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung stattfinden." Auch hatten ja schon mehrere deutsche Fürsten wirklich Hand an's Werk gelegt und waren mit löblichem Beispiele den übrigen vorangegangen, so wie andere mit noch rühmlicherem Beispiele die ständisch-repräsentative Verfassung ihrer Länder selbst in jener traurigen Zeit, wo deren Aufhebung gleichsam an der Tagesordnung war, nicht aufgehoben, und für diese Achtung der Volksrechte von ihren Völkern eine Liebe und Anhänglichkeit eingeerntet haben, die sich selbst in den Tagen des größten politischen Unglücks bewährte. — Es sollten also in allen deutschen Bundesstaaten stellvertretende Verfassungen stattfinden, und da das keinem Zweifel mehr unterlag, so kann nur noch vom Wie die Rede sein.

Es giebt zwei Hauptarten der Stellvertretung, eine mathematische und eine dynamische. Jene richtet sich bloß nach der Zahl oder Menge, diese nach dem politischen Werthe oder Gewichte der Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft. Beide Repräsentationsweisen haben ihren Vortheil und ihren Nachtheil, keine ist daher unbedingt zu loben oder zu tadeln, und die Unparteilichkeit der Untersuchung heischt es, dies sogleich einzugestehen. Aus der näheren Erwägung wird sich von selbst ergeben, welche von beiden für uns Deutsche die vorzüglichere sei.

Die mathematische Repräsentationsweise beruht auf dem statistischen Prinzipe der Seelenzahl und bestimmt daher arithmetisch das Verhältniß der Stellvertreter zum Volke. Gesetzt, es hätte ein Staat eine Million oder hundert Myriaden stimmfähiger, d. h. männlicher und mündiger Personen — denn Weiber und Unmündige haben von Rechtswegen in öffentlichen Angelegenheiten keine eigene Stimme, sondern werden darin schon natürlicher Weise durch die Männer und

Mündigen vertreten; gesetzt ferner, es sollte jede Myriade durch zwei Personen aus ihrer Mitte repräsentirt werden, so würde jener Staat zweihundert Stellvertreter des Volks erhalten. Dies gäbe den Vortheil, daß wirklich die Gesammtheit aller Glieder der bürgerlichen Gesellschaft repräsentirt würde, nämlich die nicht stimmfähigen durch die stimmfähigen bei der Wahl der Repräsentanten, die stimmfähigen aber durch die aus ihrer Mitte gewählten Repräsentanten selbst. Allein diese Repräsentationsweise hat den Nachtheil, daß sie allen Gliedern der Gesellschaft nach der bloßen Masse gleichen Antheil an der Volksvertretung giebt, mithin einen zu massiven Maßstab anlegt, wodurch es leicht geschehen kann, daß der Unbedeutende oder gar Unwürdige einen ihm vernünftiger Weise nicht zukommenden Einfluß gewinnt und die Masse gleichsam die Intelligenz erdrückt. Ueberdies ist diese Repräsentationsweise bloß auf Staaten anwendbar, in welchen keine Landstände sind. Denn wenn sie auch auf Staaten mit Landständen (z. B. auf Sachsen) angewendet werden sollte, so müßten diese Stände, weil ihnen schon vorher das Recht der Mitwirkung zukam, erst vernichtet werden, welches ohne widerrechtliche Gewaltthätigkeit nicht geschehen könnte.

Die dynamische Repräsentationsweise hingegen beruht auf dem politischen Prinzip der Gewichtigkeit und bestimmt daher das Verhältniß der Stellvertreter zum Volke nach dem politischen Werthe und Range gewisser Klassen und Staatsbürger. Gesetzt also, ein Staat enthielte nur drei oder vier solcher von ihm gesetzlich anerkannter Klassen, und zwar jede nach ihrer höheren oder niederen Ordnung, das Recht der Mitwirkung und folglich auch das Recht der Stellvertretung anstatt des ganzen Volkes haben. Diese Repräsentationsweise hat also den Nachtheil, daß nicht

alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft auf gleiche Weise und manche gar nicht repräsentirt werden. Denn wie man auch die Klassen anordnen möge, so werden sich immer Personen finden, die entweder zu mehreren Klassen, oder zu gar keiner gehören, weil solche Klassen ein willkührliches Fachwerk nach Begriffen sind, wodurch sich die Fülle der Erfahrung und die Unendlichkeit der Individualität nicht erschöpfen läßt. Indessen gewährt sie den Vortheil, daß, bei einer nur nicht ganz vernunftwidrigen Klassification, der Intelligenz leicht das Uebergewicht über die Masse gegeben und dadurch der Zweck der Volksvertretung besser erreicht werden kann. Auch läßt sie sich auf Staaten mit Landständen ohne Schwierigkeit anwenden, weil solche Stände eben auf einer gewissen Anordnung und Klassifizirung der Staatsbürger beruhen.

Da nun eine vernünftige Politik immer darauf ausgehen muß, das Bestehende, besonders wenn es mit wohlerworbenen Rechten zusammenhängt, möglichst zu erhalten und ohne alle revolutionaire Gewaltthätigkeit nur zu reformiren, wo es Noth thut, so wird für alle deutsche Bundesstaaten die dynamische Repräsentationsweise allerdings den Vorzug verdienen. Denn die landständische Verfassung ist tief im Wesen unsers Volkes begründet, und wenn sie auch in einigen deutschen Staaten außer Wirksamkeit gesetzt worden, so lebt sie doch noch im Andenken des Volkes und zeigt überall noch Spuren ihres Daseins. Sie kann also auch in diesen Staaten leicht wieder in Wirksamkeit gesetzt werden. Dazu kommt, daß der 13te Artikel der deutschen Bundesacte ausdrücklich von einer landständischen Verfassung redet. Es ist also dadurch die allgemeine Norm der Volksvertretung in Deutschland schon gesetzlich bestimmt, und diese Norm ist keine andere, als die dynamische Repräsentationsweise.

Wenn indessen unter uns (der Verfasser hat zunächst sein Vaterland Sachsen im Auge) nicht nach Seelen, sondern nach Ständen repräsentirt werden soll, so wird das ständische Fachwerk allerdings einer Reform bedürfen, weil die gegenwärtige Einrichtung und Anordnung desselben theils an sich manches Unbequeme hat, theils dem Kulturgrade unserer Zeit nicht mehr angemessen ist.

Zuvörderst ist offenbar, daß den bisherigen drei Ständen überall in Deutschland noch ein vierter, nämlich der Bauernstand, hinzugefügt werden müsse, wenn die Repräsentation des Volkes nur einigermaßen vollständig sein soll. Die Besitzer der bäuerlichen Grundstücke waren freilich sonst unfreie Leute, galten daher nicht für Staatsbürger, und konnten folglich auch nicht als ein besonderer Stand der großen Bürgergesellschaft auf das Recht der Vertretung in derselben Anspruch machen. Ueberdies (zum Theil auch eben darum) befanden sie sich in einem solchen Zustande der Rohheit, daß sich unter ihnen schwerlich Jemand gefunden haben möchte, der in einer Versammlung von Repräsentanten des Volkes etwas Vernünftiges und Ersprießliches hätte aussprechen, anregen oder beschließen können. Jetzt sind diese Verhältnisse ganz anders. Wenn auch auf den bäuerlichen Grundstücken zum Theil noch aus dem früheren Zustande herrührende Verpflichtungen gegen die Besitzer der größeren Landgüter haften, so sind doch die Personen größtentheils frei, und ihre Bildung hat durch diese Verbesserung ihres politischen Zustandes dergestalt zugenommen, daß sich unter ihnen (besonders unter den Bauern protestantischer Länder) sehr viele finden, die nicht nur lesen und schreiben, sondern auch denken und urtheilen, und sich daher über das, was ihnen heilsam ist, wenn auch nicht zierlich und schön (was ja auch in den höheren Ständen oft ver-

mißt wird), so doch erträglich und verständlich, sowohl mündlich als schriftlich, erklären können. Es kann ihnen also weder das Staatsbürgerrecht, noch die Fähigkeit zur Stellvertretung abgesprochen werden. Daß sie schon durch die Besitzer der größeren Landgüter mit vertreten würden, kann man wohl nicht behaupten. Denn dieses Mitvertreten, wenn und wo es stattfand, war bisher so dürftig, daß ihr besonderes Interesse entweder vernachlässigt oder gar gefährdet wurde. Es scheint daher ein dringendes Bedürfniß der Zeit, daß diese achtungswerthe Klasse von Staatsbürgern, die einen so großen Theil vom Staatsgebiete besitzt, von deren Schweiße so viele sich nähren und deren Blut im letzten Befreiungskriege so reichlich floß, unter die Stände gesetzlich aufgenommen und daher auch besonders vertreten werde. Was in dieser Hinsicht schon in manchen deutschen und auswärtigen Staaten geschehen, wird hoffentlich auch in den übrigen Theilen unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes rühmliche Nachahmung finden. Denn das ist die magnetische Kraft des Guten, daß es von jedem Punkte aus, wo es sich blicken läßt, die Gemüther der Edlen mit unwiderstehlicher Gewalt an sich zieht, und daß selbst die minder Edlen endlich, wenn auch nur aus Scham, dem gewaltigen Zuge folgen müssen.

Mit der Bildung eines vierten Standes allein ist jedoch den Anforderungen der Zeit noch nicht Genüge gethan. Auch die ersten drei Stände bedürfen einer zeitgemäßen Gestaltung. Was nämlich zuerst den Herren- oder Ritterstand betrifft, so ist darunter nach dem alten Begriffe eigentlich die Klasse der adeligen Besitzer jener großen Lehngüter zu verstehen, welche jetzt Rittergüter heißen. Nun ist aber bekannt, daß viele dieser Lehngüter jetzt nicht nur allodificirt, sondern auch in den Besitz solcher Staatsbürger gekommen sind, welche wegen Mangels einer adeligen

Geburt nicht zu jenem Stande gezählt werden, während viele Staatsbürger von adeliger Geburt gar kein ritterliches Grundeigenthum mehr besitzen. Dennoch ist dieses Eigenthum, nicht aber die persönliche Qualität, die eigentliche Basis von der ritterlichen Standschaft. Also werden alle Besitzer von Rittergütern, sie mögen von adeliger Geburt sein oder nicht, in den ersten Stand gesetzlich aufgenommen werden müssen. Dies ist um so nothwendiger, da sich bei der Anhäufung des Reichthums in den übrigen Klassen der Gesellschaft voraussehen läßt, daß sich die Zahl der adeligen Besitzer von Rittergütern immer mehr vermindern, die Zahl der nichtadeligen aber in eben dem Grade vermehren werde. Wollte man also diese nicht in jenen Stand aufnehmen, so würde derselbe so zusammenschmelzen, daß sein politisches Gewicht, worauf es doch bei einer dynamischen Repräsentation allein ankommt, gegen das der übrigen Stände ganz unbedeutend werden müßte. Der eigene Vortheil des ersten Standes heischt es also, sein politisches Gewicht durch Aufnahme solcher Staatsbürger zu verstärken, die ritterliches Grundeigenthum besitzen, wenn sie auch nicht von ritterlicher Geburt sind. Aber auch davon abgesehen fordert es schon die Gerechtigkeit, daß derjenige, welcher sich schon im rechtlichen Besitze der Realität als der wesentlichen Bedingung der Landstandschaft befindet, nicht wegen eines doch nur unwesentlichen Mangels der Personalität von der Landstandschaft ausgeschlossen sei. Wenn hin und wieder sogar adelige Rittergutsbesitzer, welche nicht die gehörige Ahnenprobe bestehen können, von der Erscheinung auf Landtagen ausgeschlossen sind, so sollte man dies Ueberbleibsel einer verrosteten Denkart je eher je lieber aufgeben. Würde die Zahl der Erscheinenden dadurch zu groß, so bleibt ja die Wahl als ein anständiges Mittel übrig, jene Zahl zu vermindren.

Bei den anderen Ständen werden ja auch die Stellvertreter durch Wahl bestimmt.

Was ferner die Geistlichkeit als den zweiten Stand betrifft, so hat sich das Verhältniß dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern im Laufe der Zeiten so wesentlich verändert, daß auch hier in Ansehung der Repräsentation eine Umgestaltung eintreten muß. Die Geistlichen ganz davon auszuschließen, wie Einige vorgeschlagen, halten wir für eben so ungerecht, als unbillig und unklug. Es beruht dieser Vorschlag auf jener fehlerhaften Denkart, die unserm Zeitalter noch immer anklebt, so viel auch von Religion und Kirchenthum gesprochen wird. Wer beide wahrhaft achtet und ihre wesentliche Beziehung auf das Menschen- und Bürgerthum kennt, wird den Dienern der Kirche und (mittelst derselben auch) der Religion gern einen Antheil an der Volksvertretung zugestehen, aber freilich nur auf eine Weise, die auf Zeit und Umstände paßt. Die Geistlichkeit bildete sonst einen besondern Stand, theils wegen ihres Grundeigenthums, das sie sowohl als Lehn, wie auch als reines Eigenthum besaß, theils aber und vorzüglich als Repräsentantin der höheren Intelligenz, weil sie ausschließlich im Besitze der Wissenschaft und Kunst war. Man fand es also recht und billig und klug, auch die höhere Intelligenz in das Interesse des Staates zu ziehen und sich mit ihr über öffentliche Angelegenheiten zu berathen. Dies Verhältniß hat sich geändert. Die Geistlichkeit hat im Laufe der Zeiten ihr Grundeigenthum größtentheils verloren, besonders in protestantischen Ländern; Wissenschaft und Kunst ist aber auch den Laien in solchem Maße zu Theil geworden, daß viele derselben in dieser Hinsicht nicht nur eben so, sondern noch mehr gebildet sind, als die Geistlichkeit selbst. Sie kann also nicht mehr als ausschließliche Repräsentantin der höheren Intelligenz

gelten, und muß sich daher in politischer Hinsicht an diejenigen anschließen, mit welchen sie oder welche mit ihr jetzt den Besitz der höheren Güter des geistigen Lebens theilen. Der zweite Stand wird folglich nicht bloß die Geistlichen, sondern alle Gelehrten (wozu auch die höheren wissenschaftlich gebildeten Künstler gehören) umfassen müssen. Die Theilnahme der Gelehrten aber an der Volksvertretung ist nicht nur an sich nothwendig, damit man bei den Berathungen über Geld und Gut nicht das höhere Interesse der Wissenschaft und Kunst aus den Augen verliere, sondern auch zum Theil faktisch dadurch anerkannt, daß in manchen deutschen Staaten (namentlich im Königreich und im Großherzogthum Sachsen) die Landesuniversität als die vaterländischen Heerde oder Pflanzschulen der Gelehrsamkeit ihre Deputirten zu den Versammlungen der Landstände verfassungsmäßig schicken, wiewohl hierdurch allein weder der gelehrte Stand überhaupt, noch der geistliche insonderheit genügend repräsentirt ist. Die Stellvertretung müßte also beim zweiten Stande zahlreicher werden und unter den Geistlichen auch wirkliche Diener der Kirche (nicht bloße Prälaten) enthalten.

In Ansehung des dritten Standes braucht, was seinen Umfang betrifft, keine wesentliche Veränderung einzutreten, da dieser Stand schon seiner ursprünglichen Bestimmung nach fast alle die Staatsbürger umschließt, die nicht zu den übrigen Ständen gehören und doch einen gerechten Anspruch auf Repräsentation haben, nämlich alle nicht bloß ackerbauende Gewerbsleute, ihr Gewerbe mag übrigens Fabrikation oder Handel sein und im Großen oder im Kleinen betrieben werden. Denn bloße Tagelöhner und Dienstboten, oder gar solche, die nur von Almosen leben, können überhaupt nicht als stimmfähige Staatsbürger betrachtet und folglich auch nicht zu diesem Stande

als einem politischen Ganzen in repräsentativer Hinsicht gerechnet werden, viel weniger selbst einen besondern Stand der Art ausmachen. Ob aber die Art und Weise, wie der dritte Stand hier und da vertreten wird, nicht ebenfalls einer Verbesserung bedürfe, mag vorläufig dahingestellt bleiben, um noch ein paar Fragen zu beantworten, die sich in Ansehung des repräsentativen Verhältnisses aller Stände zu einander wie von selbst ergeben.

Die erste Frage ist: Soll, wenn das Volk nach Ständen repräsentirt wird, der Kriegerstand nicht auch seine besonderen Repräsentanten haben? — Daß diese Frage auch nur aufgeworfen werden kann, deutet schon auf ein Gebrechen, auf etwas Unnatürliches in unseren bürgerlichen Verhältnissen. Nach der Natur des bürgerlichen Vereins ist jeder waffenfähige Bürger der natürliche Vertheidiger seines Vaterlandes gegen feindliche Angriffe. Der Bürger wird also zum Krieger nur durch den gegebenen Fall des Angriffs; er ist und bleibt übrigens Bürger und wird als solcher auch repräsentirt, wenn überhaupt in seinem Staate Repräsentation stattfindet. Von einem besondern Kriegerstande und einer besondern Repräsentation desselben kann dann gar nicht die Rede sein. Aber die stehenden Heere haben dieses natürliche Verhältniß ganz umgeändert. Der Krieger ist nun zum Soldaten, der Kriegsdienst zum besondern Lebensgeschäft geworden, das man im Frieden fortsetzt, um jeden Augenblick Krieg führen zu können. Dieses Stehende des Kriegsdienstes hat aus den Kriegern einen Stand gebildet, der als solcher nur als eine Nothwendigkeit erscheint. Die stehenden Heere sind nach ihrer jetzigen Beschaffenheit nichts anders, als Organe der vollziehenden Gewalt, theils in Beziehung auf das Innere, um Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten, theils in Beziehung auf das Aeußere, um

fremden Angriff abzuwehren oder auch selbst anzugreifen. Vermöge dieser Bestimmung ist der Kriegerstand gar nicht geeignet, mit der Regierung über die von ihr zu nehmenden Maßregeln in Berathung zu treten; er hat nur die Befehle derselben unmittelbar zu vollstrecken. Widerspruch wäre hier schon Empörung. Also kann er auch in der Versammlung der Volksvertreter keine besonderen Repräsentanten haben, sondern er wird in Ansehung seiner anderweiten bürgerlichen Verhältnisse durch die Repräsentanten der übrigen Stände, aus welchen der einzelne Krieger hervorging und in welche er auch nach aufgegebenem Kriegsdienste zurücktritt, zugleich mit repräsentirt. Daher müßte auch, wenn ein noch zum Kriegsdienste verpflichteter Bürger von einem andern Stande zum Repräsentanten erwählt würde, derselbe von seiner Verpflichtung so lange entbunden werden, als er diese Würde bekleidete. Denn man kann nicht in demselben Augenblicke der höchsten Gewalt als Werkzeug der Vollziehung verpflichtet sein, wo man zur Berathung über die von derselben ausgehenden Willensmeinungen vom Volke berufen ist.

Die zweite Frage ist: Sollen die Repräsentanten aller Stände nur eine oder zwei sogenannte Kammern bilden? Die Bildung von zwei Kammern findet bekanntlich in Großbritannien statt, und da die britische Verfassung überhaupt viel Bewunderung und Nachahmung gefunden hat, so hat man auch dieses Institut für etwas sehr Heilsames und Nachahmungswürdiges gehalten. Indessen ist nicht Alles, was dem einen Staate zusagt, darum auch gut und zweckmäßig für den andern, da hierbei so viel auf die Lage, die Sitten und die übrigen politischen Institutionen eines Volkes ankommt. Aber auch für Großbritannien selbst scheint der Vortheil, der aus der Bildung zweier Kammern hervorgeht, nicht sehr bedeutend. Die Er-

fahrung lehrt ja zur Genüge, daß dort die Kammer der Gemeinen, ob sie gleich das Unterhaus heißt, über die Kammer der Pairs oder das Oberhaus ein so bedeutendes Uebergewicht hat, daß jene fast Alles entscheidet und diese nur selten es wagt, ihre Zustimmung einem Beschlusse derselben zu versagen. Da wir nun in Deutschland keine eigentliche Pairs haben — die wenigen mediatisirten Fürsten und Grafen in einigen deutschen Staaten können kaum dafür gelten — und überhaupt unser hoher und niederer Adel anders organisirt ist und in einem andern Verhältnisse zum Staate steht, als der britische, so ist nicht wohl abzusehen, wie jenes Institut der zwei Kammern auf unsere Repräsentation überzutragen wäre und was es unsern Staaten für besondere Vortheile gewähren sollte. Die Vereinigung aller Volksvertreter in eine Kammer gewährt dagegen den wesentlichen Vortheil, daß die verschiedenen Stände sich nicht wie orientalische Kasten von einander absondern, sondern als Glieder einer und derselben großen Familie ansehen lernen, daß sie bei Besorgung ihrer besonderen Interessen den Blick mehr auf das Allgemeine und Gemeinschaftliche zu richten genöthigt sind, und daß sie immerfort Gelegenheit haben, jeden Gegenstand auf das Vielseitigste zu betrachten und ihre Ideen darüber gegenseitig auszutauschen. Wenn z. B. ein gelehrter Repräsentant, dem es an praktischer Lebensklugheit fehlte, sich etwa zu sehr in das Gebiet des Idealen verlöre, so würde ihn der Grundeigenthümer erinnern, daß man doch erst säen müsse, bevor man ernten könne, oder der Kaufmann, daß ein Papier, welches nicht honorirt wird, keinen realen Werth habe. Dagegen würde auch jener, wenn etwa diese ihren Blick zu starr auf die niederen irdischen Güter hefteten, sie mit Recht auf die höheren geistigen Güter aufmerksam machen, ohne welche das ganze irdische Le-

ben doch keinen wahren Werth hat. Wenn daher auch die Stände über die jedem eigenthümlichen Angelegenheiten sich abgesondert berathen mögen, so ist es doch nothwendig, daß die Resultate dieser besondern Berathung sowohl, als die allgemeinen Angelegenheiten von Allen gemeinschaftlich in Erwägung gezogen, und daher auch die Repräsentanten aller vier Stände in ein Ganzes vereinigt werden. Es ließen sich außer den beiden letzten Fragen wohl noch mehrere aufwerfen, z. B. über die Erblichkeit und Wählbarkeit der Repräsentanten. Der Verfasser hält aber diese Frage für minder bedeutend. Schaden kann es gewiß nicht, wenn unter mehreren Wahlrepräsentanten sich auch einige Erbrepräsentanten befinden; es kann sogar in mancher Hinsicht vortheilhaft sein, vornämlich um den Ständen mehr Beständigkeit und Ansehen zu geben.

„Die spätere Zeit stellte es übrigens klar heraus, daß in keinem constitutionellen Staate Europa's das Einkammersystem zur Geltung kam; in denjenigen Ländern, wo dasselbe unter irgend einer Benennung eingeführt wurde, zeigte es sich überhaupt als unhaltbar und machte bald überall dem Zweikammersystem Platz."

Wir sind endlich bei dem wichtigsten und schwierigsten Punkte der ganzen Untersuchung angelangt, bei den Rechten der Stände als Volksvertreter. Denn die Art und Weise der Stellvertretung ist an sich nicht so bedeutend, wenn nur den Stellvertretern solche Rechte zugestanden werden, daß sie wahrhafte Repräsentanten sein können, und nicht etwa bloße Figuranten. Auf der andern Seite aber werden auch die Rechte des Staatsoberhauptes dergestalt verwahrt bleiben müssen, daß dieses ein wahrhafter Regent und nicht ein bloßer Schattenkönig sei. Wir wollen daher diesen Punkt der Untersuchung mit aller nur mög-

lichen Umsicht und Unparteilichkeit zu erörtern suchen. Nach dem schon früher aufgestellten Prinzipe des Synkratismus kommt den Ständen, als Volksvertretern, überhaupt das Recht der Mitwirkung bei Ausübung der höchsten Gewalt zu. Aber worin besteht diese Mitwirkung eigentlich, worauf bezieht sie und wie weit erstreckt sie sich? — Wir wollen sie erst in formeller und dann in materieller Hinsicht betrachten.

In der ersten Hinsicht kann jene Mitwirkung entweder die Gestalt einer bloßen Berathung oder die Form der Entscheidung oder auch beiderlei Gestalt zugleich annehmen. Beschränkt sich das ganze Geschäft der Stände auf bloße Berathung, so dürfen sie in keinem Falle einen ständigen (d. h. selbstständigen oder zu Recht beständigen) Beschluß fassen und ihre Einwilligung ist zu gar keiner Regierungshandlung erforderlich. Die Regierung thut also dann überall, was sie will; denn es hängt ja ganz von ihrem Belieben ab, ob sie dem Rathe der Stände folgen will oder nicht. Sie handelt folglich in der That mit unbeschränkter Willkür, sie ist autokratisch, und das ganze ständische Wesen ist nichts als ein Blendwerk, eine politische Zauberlaterne, um das Volk mit repräsentativen Bildern zu belustigen. So amüsirte Napoleon das französische Volk mit den Bildern eines Erhaltungssenats und eines gesetzgebenden Körpers, that aber immer, was er wollte. Auch berief er oft eine Menge von Staatsmännern, Rechtsgelehrten, Kaufleuten u. s. w. zusammen, um sich mit ihnen zu berathen, that aber zuletzt stets, was er wollte. In der der That giebt es in allen Autokratien, selbst in den asiatischen, Rathgeber genug; und doch ist in diesen der Despotismus von Alters her einheimisch. Die Stände haben also, wenn sie nur berathen dürfen, auch nur den Schein der Mitwirkung, aber nicht die

Sache selbst. Nun ist aber in allen menschlichen Angelegenheiten der bloße Schein ein mißliches Ding. Wer nur den Schein der Frömmigkeit und Tugend hat, ist ein Heuchler, also ein sittlich verdorbener Mensch. Wer gesund scheint, es aber nicht ist, befindet sich in desto größerer Gefahr; denn das Uebel zehrt insgeheim an seiner Lebenskraft, und kann, wenn es endlich hervorbricht, vielleicht gar nicht mehr gehoben werden. Eben so wenig hält der Schein des Reichthums lange vor; man blendet damit nur eine Zeit lang; endlich aber bricht der Bankerott unvermeidlich aus, wenn die Gläubiger Zahlung fordern. Auf ähnliche Weise schaden der Regierung scheinbare Repräsentanten mehr, als sie nützen. Das Volk setzt natürlich ein gewisses Vertrauen auf seine Vertreter; es erwartet Hülfe von ihnen, wenn es sich gedrückt fühlt. Da sie aber diese nicht geben können, so sieht es sich in seiner Erwartung getäuscht. Die getäuschte Erwartung erregt Unzufriedenheit, und diese Unzufriedenheit kehrt sich natürlich gegen die Regierung selbst, weil diese die Stände eben dadurch, daß sie ihnen in keinem Falle eine entscheidende Stimme, mithin keine wahre Mitwirkung gestattet, vor dem Volke rechtfertigt und sich selbst als die alleinige Quelle des Uebels darstellt. Ganz anders ist es, wo die Stände auch eine entscheidende Stimme haben. Da erscheint umgekehrt die Regierung gerechtfertigt, weil ja das, was sie beschlossen, als ein Mitbeschluß der Volksvertreter erscheint. Glaubt also das Volk sich dadurch beschwert, so mag es sich an diese halten und ihnen bei der von Zeit zu Zeit zu erneuernden Wahl der Repräsentanten andere Personen substituiren. Das ist eben der große Vortheil einer wahrhaft synkratischen Monarchie, daß der Monarch dabei in den Augen des Volks immer als ein schuldloses Wesen erscheint und die Majestät des Throns den Nimbus von Hei-

ligkeit und Unverletzlichkeit nicht verliert, der ihr von Rechtswegen gebührt. Die Beschränkung, welche die Willkür des Monarchen dadurch erleidet, ist für nichts zu achten gegen das, was seine Würde, Ruhe und Sicherheit dadurch gewinnt. Nicht sein Werk ist das Böse, was etwa dennoch geschieht, und selbst das Nichtgeschehen des von ihm beabsichtigten Guten fällt ihm nicht zur Last, indem das, was er für gut hielt, nur darum unterblieb, weil es von denen, durch deren Mitwirkung es geschehen sollte, nicht auch für gut gehalten wurde, und weil hier wie sonst der Grundsatz gilt: Beneficia non ostruduntur.

Wenn aus dem eben Gesagten zur Genüge erhellt, daß Stände, die mehr als bloße Figuranten sein und dem Staate wirklich nützen sollen, nicht allein zu rathen, sondern auch durch ihren Beschluß oder ihre Einwilligung etwas zu entscheiden befugt sein müssen, so fragt sich weiter: In welchen Fällen und in welcher Beziehung? Denn es wäre wohl möglich, daß sie ihre Befugniß zu weit ausdehnten und dadurch dem Staatsoberhaupte selbst das entzögen, was ihm von Gott und Rechtswegen gebührt. Darum wollen wir das ständische Recht der Mitwirkung auch noch in materieller Hinsicht etwas näher betrachten.

Wenn man die höchste Gewalt mit den meisten Staatslehrern nach den verschiedenen Zweigen ihrer Wirksamkeit in die gesetzgebende, richtende und vollziehende eintheilt, so muß zuvörderst eingestanden werden, daß den Ständen als Volksvertretern weder an der richtenden noch an der vollziehenden Gewalt eine einwirkende Theilnahme zukommt. Beide übt der Regent ausschließlich durch die von ihm angestellten Gerichtshöfe und Verwaltungs-Behörden aus. Eine thätige Einmischung der Stände in diese beiden Zweige der höchsten Gewalt würde mehr störend als fördernd sein. Die Stände können in dieser Hinsicht

nur das Recht der Beschwerde oder Klage ansprechen, wenn sie glauben, daß die Gerichtshöfe oder Verwaltungs-Behörden pflichtvergessen handeln. Das Recht der Beschwerde oder Klage bei der Person des Regenten hat zwar schon jeder Unterthan. Da es aber tausend Mittel giebt, den Einzelnen zu beschwichtigen oder zu behindern, jenes Recht geltend zu machen, so müssen die Stände auch hierin als Stellvertreter handürfen, indem sie mehr Ansehen und also auch ihre Vorstellungen mehr Gewicht haben und leichtern Eingang finden. Eben darum muß es auch den Unterthanen erlaubt sein, sich dieserhalb an die Stände als Mittelspersonen zu wenden. Sie selbst aber können Niemanden zur Verantwortung ziehen, viel weniger richten und verurtheilen. Denn sie würden dann Richter und Kläger in einer Person. Sie legen also ihre Beschwerden oder Klagen nur ehrbietig an den Stufen des Throns nieder, und der Regent untersucht oder läßt untersuchen, vermöge besonderen Auftrags an eine andere (entweder schon vorhandene oder zu diesem Behuf einzusetzende) Behörde, was die Stände vorgebracht haben. Den darauf erhaltenen Bescheid müssen sie sich gefallen lassen, wenn sie nicht etwa durch wiederholte Vorstellungen einen andern erhalten können. Denn die bürgerliche Ordnung bringt es einmal mit sich, daß der Regent in höchster Instanz urtheile, und es würde nichts als Anarchie herauskommen, wenn die Stände eine noch höhere Instanz bilden sollten. Dies gilt auch in Beziehung auf das Staatsministerium, als die erste, unmittelbar unter dem Regenten stehende Behörde. Die Minister sollen allerdings verantwortlich sein, wie jeder andere Unterthan und Beamte — denn nur der Regent selbst ist unverantwortlich — aber sie sind es nur in dem angegebenem Maße. Der Verfasser sieht wenigstens nicht ein, wie man ohne Verletzung aller Prinzipien

der Gerechtigkeit die Stände, als Kläger gegen die Minister, zu deren Richtern machen könnte. Kommt es aber einmal so weit, daß die Stände wirklich als Kläger gegen einen Minister auftreten, so ist es allerdings der Klugheit gemäß, daß dieser seine Entlassung erhalte oder lieber selbst nehme, weil eine solche Klage allemal wenigstens so viel beweist, daß ein Minister das Vertrauen der Nation verloren habe, und weil ohne dieses Vertrauen seine Wirksamkeit das allgemeine Beste nicht fördern kann.

Dagegen kommt den Ständen als Stellvertretern eine mitwirkende Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt ohne allen Zweifel zu. Denn Gesetze sollen der Ausdruck des allgemeinen Willens sein. Dieser Wille äußert sich ursprünglich durch Sitte und Gewohnheit als eine stillschweigende Uebereinkunft, so lange die Gesetze ungeschrieben sind. Sobald aber geschriebene Gesetze förmlich gegeben werden sollen, so müssen sie sich auch ausdrücklich als das Resultat einer freien Uebereinkunft ankündigen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn sie vom Regenten mit Einstimmung des Volks durch dessen Vertreter gegeben sind. Daher kann in einer ständischen Verfassung ein von der Regierung ausgehender Entwurf zu einem Gesetze nicht eher Gesetzeskraft erhalten, als bis er von den Ständen angenommen, so wie hinwieder ein von den Ständen gemachter Gesetzesvorschlag nur durch Einstimmung der Regierung zum Gesetz erhoben werden kann. Im ersten Falle haben also die Stände, im zweiten die Regierung das Recht der Entscheidung; das Recht der eigentlichen Sanction und Promulgation hat allein die Regierung. Daß aber die Initiative bei der Gesetzgebung nur der Regierung und also auch das Recht der Entscheidung nur den Ständen gebühre, scheint eine eben so willkürliche als unzweckmäßige Beschränkung beider Theile. Warum

sollen denn nicht auch die Stände erklären dürfen, daß sie es für rathsam halten, dieses oder jenes Gesetz zu geben? Es hängt ja immer von der Regierung ab, ob sie dem Vorschlag ihre Zustimmung geben will. Die gemeinschaftliche Theilnahme der Regierung und der Stände an der Gesetzgebung ist aber um so heilsamer, je nothwendiger es ist, daß alle die Momente, von denen die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit eines Gesetzes abhängt, recht vielfach von allen Seiten erwogen und besprochen werden. Denn keines Menschen Weisheit ist hinreichend, alle die Umstände und Verhältnisse zu überschauen, die der Gesetzgeber von Rechtswegen zu berücksichtigen hat, wenn seine Gesetze durchaus anwendbar sein sollen. Daher ist das Machtwort des Autokraten: Sic volo, sic jubeo — oder: Car tel est notre plaisir — nirgends übler angebracht, als bei der Gesetzgebung. Wenn nun auch ein solcher Autokrat im Gefühle seines Unvermögens, gute Gesetze zu geben, sich entschließt, eine besondere Gesetzcommission, die gleichsam die Stelle der Stellvertreter des Volks ersetzen soll, niederzusetzen: so ist doch dieses Surrogat der Stellvertretung, gleich andern Surrogaten, nicht ausreichend, weil eine bloße Gesetzcommission eigentlich nur berathend, aber nicht entscheidend ist. Sie erfüllt also nicht die wesentliche Bedingung eines wahren Gesetzes, daß es Ausdruck des allgemeinen Willens sei. Es ist dann immer nur Ausdruck des Willens einer autokratischen Regierung, der unbedingte Unterwerfung fordert; und solche einseitig und eigenmächtig gegebene Gesetze werden daher auch nie mit der Bereitwilligkeit aufgenommen und befolgt, wie jene, die mit wechselseitiger Zustimmung gegeben sind. Da nun eben von dieser Bereitwilligkeit die volle Wirksamkeit der Gesetze abhängt, so muß jeder Regierung daran gelegen sein, diese Bereitwilligkeit, die sich doch

nicht erzwingen läßt, auf dem Wege der Uebereinkunft mit den Ständen, als Volksvertretern, zu gewinnen.

Was von den Gesetzen überhaupt gilt, gilt auch insonderheit von denjenigen Gesetzen, welche das Abgabesystem eines Staates betreffen. Daher ist die Besteuerung des Volks ein zweiter Hauptpunkt, in Ansehung dessen den Ständen als Volksvertretern das Recht der Mitwirkung zukommt. Dies ist auch überall anerkannt worden, wo eine ständische und stellvertretende Verfassung in Wahrheit stattfand, und das Königlich Preußische Edikt, welches die Einführung einer solchen Verfassung in Preußen ankündigt, sagt daher ausdrücklich im 4. Artikel: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen." Zwar ist hier nur von Berathung die Rede. Wie aber so eben in Ansehung der Gesetzgebung überhaupt gezeigt worden, daß die Theilnahme der Stände mehr als Berathung sein müsse, so erhellt aus denselben Gründen, daß auch bei Abfassung der Steuergesetze den Ständen eine entscheidende Stimme zukomme, mithin von der Regierung ohne Einwilligung der Stände dem Volke keine Steuern auferlegt werden dürfen. Die Ansichten der Staatswirthe, der theoretischen sowohl als der praktischen, über die beste Art der Besteuerung — ob auf directem oder indirectem Wege, oder auf beiden zugleich, und in welchem Maße — sind so verschieden, und die Verhältnisse des Eigenthums in Ansehung der Gewinnung, Gestaltung und Umtauschung äußerer, für das menschliche Leben nutzbarer Gegenstände so unendlich verwickelt, daß selbst der einsichtsvollste und wohlwollendste Regent oder Finanzminister nicht mit Sicherheit bestimmen kann, was und wie viel er vom Volke

fordern dürfe, ohne ihm wesentlich zu schaden. Fehlt es aber noch überdies an der Einsicht oder dem Wohlwollen, was doch leicht möglich ist; denkt der Eine: L'état c'est moi! und ist der Andere ein Projekt- und Plusmacher, der nur an den Vortheil seines Gebieters oder gar an seinen eigenen denkt — wie es denn solche Finanzhelden vor und nach Law in Menge gegeben hat — so werden nicht nur dem Volke unheilbare Wunden geschlagen, sondern auch die Regierung selbst in endlose Verlegenheiten verwickelt, aus denen immer neue und gewaltsamere Eingriffe in die Eigenthumsrechte der Unterthanen hervorgehen. Das Volk wird in der Zeit der Noth gern Opfer bringen, wären sie auch noch so groß. Aber man lasse ihm doch wenigstens in seinem Unglücke das tröstende und erhebende Gefühl, daß es diese Opfer freiwillig brachte! Man zeige doch wenigstens die Klugheit, wenn nicht den Edelmuth, sich harte Maßregeln zu ersparen, die als Folgen der Eigenmacht nur Unwillen und Haß erregen, während man durch glimpflichere Mittel zu demselben Zwecke gelangen kann! Denn wenn nur den volksvertretenden Ständen das wahre Bedürfniß des Staats und die Mittel und Wege, es zu decken, offen vorgelegt werden, so können und werden sie sich nicht weigern, auf irgend eine Weise Rath zu schaffen. Sollte nun die Regierung statt der gewöhnlichen Abgaben eine Anleihe oder die Schöpfung eines Papiergeldes nöthig finden, so werden auch dazu die Stände erst ihre Einwilligung geben müssen. Denn nur so ist es möglich, den Credit des Staats aufrecht und ein eingebildetes, aber eben darum vom Credit abhängiges Geld in Werth zu erhalten. Warum hatten sich wohl im Königreiche Sachsen mitten unter den größten Drangsalen der Zeit die sogenannten Kassenbillets und die übrigen Staatspapiere in ihrem Werth erhalten, und warum

hatten sie diesen Werth selbst durch die unselige Theilung des Landes, die nur ein vorübergehendes Fallen derselben bewirkte, nicht verloren? Unstreitig weil die sächsische Regierung ihre Finanzoperationen mit eben so viel Gerechtigkeit als Klugheit nicht ohne Zuziehung der Stände unternahm und dadurch den Credit des Staats aufrecht erhielt. Warum ist dagegen in andern weit größeren und mächtigeren Staaten der Werth des gelten sollenden Papiers so unglaublich tief gesunken? Hauptsächlich darum, weil die Regierungen jener Staaten die Summe dieses Zahlmittels vermöge ihrer unbeschränkten Willkür in's Unglaubliche vermehren konnten, eben dadurch aber ihren Credit in demselben Maße vermindern mußten. Denn es ist eine ewige Wahrheit: Je absoluter die Herrschaft, desto schwächer das Vertrauen. Hätten jene Staaten Stände gehabt — nämlich wahre, d. h. stellvertretende und mit einer entscheidenden Stimme versehene — gewiß, es wäre nimmer zu solchem Extreme gekommen. Wenn daher ebendieselben Regierungen mit aller Anstrengung und allem guten Willen ihre Finanznoth nicht zu heilen und ihren Credit nicht herzustellen mögen, so ist wieder dieselbe Ursache im Spiele. Ueberall schadet der Autokratismus sich selbst; überall setzt man sich Bedrängnissen und Verlegenheiten aus, und läßt sich durch diese unwillkürlich beschränken, weil man sich nicht nach Gesetzen der Freiheit beschränken wollte. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den bei der Besteuerung mitwirkenden Ständen auch das Recht der Einsicht in die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Staats zukommen müsse, weil sie sonst bei Beurtheilung der Bedürfnisse des Staats und der Mittel, ihnen abzuhelfen, gar keinen sichern Maßstab haben würden.

Außer dem Rechte, bei der Gesetzgebung und Besteuerung mitzuwirken, möchten wir den Ständen

als Volksvertretern noch das Recht der Oeffentlichkeit oder Publicität ihrer Verhandlungen zueignen. Dazu gehört nicht nothwendig, daß die Verhandlungen selbst in Gegenwart einer Menge von Zuschauern und Zuhörern geschehen — wiewohl auch dies in mancher Hinsicht nützlich sein dürfte, besonders um unter uns auch einen öffentlichen Geist und eine öffentliche Beredtsamkeit zu bilden, woran es auch gar sehr fehlt — sondern wir verstehen unter jenem Rechte der Oeffentlichkeit die Befugniß der Stände, ihre Verhandlungen unter einander und mit der Regierung durch den Druck bekannt zu machen, um dadurch ihren sämmtlichen Kommittenten oder dem Volke Rechenschaft abzulegen von der Art und Weise, wie sie ihren hohen Beruf erfüllt haben. In der That ist diese Rechenschaftsablegung mehr eine Pflicht der Stände gegen das Volk, in dessen Namen sie gehandelt haben; um so weniger kann das Recht dazu geleugnet werden. Auch bedarf es wohl keines Beweises, daß der Druck der von der Ständeversammlung bekannt zu machenden Schriften censurfrei sein müsse. Denn die Bevormundung der Stände durch einen Censor wäre wohl das Unwürdigste, was sich in dieser Beziehung denken ließe.

Was das Recht des Staatsoberhauptes, Krieg und Frieden zu schließen, betrifft, so wird die Theilnahme der Stände an der Ausübung desselben nicht bedeutend sein können. Ist der Krieg unvermeidlich, so fällt die Deliberation, ob man ihn führen wolle oder nicht, von selbst weg. Ist er vermeidlich und das Staatsoberhaupt beschließt ihn dennoch, so ist dies freilich ein Unglück; aber dem Volke und also auch den Ständen bleibt doch nichts übrig, als sich darein zu ergeben und sich tapfer gegen den Feind zu wehren, weil es ja ein noch größeres Unglück wäre, demselben zu unterliegen. Wird nun der Krieg glücklich

geführt und ein ehrenvoller und nützlicher Friede geschlossen, so wird Niemand etwas dagegen einzuwenden haben. Wird er unglücklich geführt, so dictirt gewöhnlich der Feind den Frieden, und es bleibt wieder nichts übrig, als sich darein zu ergeben. Den Ständen muß es sogar in Hinsicht auf künftige Möglichkeiten lieb sein, wenn sie einen solchen Frieden nicht durch ihre Theilnahme zu bestätigen brauchen. Hat ein Minister etwas dabei verschuldet, so mögen sie höchstens auf dessen Entfernung dringen, ersetzen kann er den Schaden doch nicht. Wäre die Verschuldung hochverrätherisch, was sich doch kaum erwarten läßt, so wird das Staatsoberhaupt ihn schon um seiner selbst willen zur Verantwortung ziehen. Bündnisse mit auswärtigen Mächten sollten allerdings den Ständen, wo dergleichen sind, zur Anerkennung vorgelegt werden, weil sie gleichsam Gesetze sind, die ein Staat sich selbst auflegt. Dasselbe gilt von Handels- und Subsidientraktaten, bei welchen letzten noch überdies das Staatsvermögen in Anspruch genommen wird, wenn die Subsidie nicht empfangen, sondern gegeben wird.

Dem aufmerksamen Beobachter des Zeitgeistes dringt sich von selbst die Bemerkung auf, daß ungeachtet des herrschenden Wunsches nach stellvertretenden Verfassungen sich doch hin und wieder dagegen ein gewisser Widerwille bald mehr, bald weniger offen regt. Dieser Widerwille hat zwei Quellen: die eine im Kopfe, die andere im Herzen. Im Kopfe — wiefern man das Wesen solcher Verfassungen verkennt und sich daher einbildet, der Synkratismus führe zur Anarchie und beschränke die Gewalt des Regenten zu sehr, so daß sie nicht zum Wohle der Völker genug wirken könnten — gleichsam als wenn der, welcher die ganze Vollziehungsgewalt in Händen hat, nicht Macht genug hätte, Gutes zu thun und Böses

zu hindern, und als wenn den Ständen als Volksvertretern an der Erhaltung einer gesetzmäßigen Regierung und an der Beförderung des allgemeinen Besten nicht eben so viel liegen müßte, als dem Regenten selbst. Im Herzen aber — wiefern der Trieb zur ungehinderten Thätigkeit in den Personen, die zur Regierung unmittelbar oder mittelbar gehören oder einst zu gehören hoffen, sich zur ungemäßigten Herrschbegierde ausgebildet hat und man bei der Befriedigung dieser Begierde seinen Privatvortheil, selbst auf Kosten des allgemeinen, zu erreichen strebt. Die erste Quelle hat der Verfasser, so weit es seine geringen Kräfte erlaubten, zu verstopfen gesucht. In Ansehung der zweiten bekennt er gern sein absolutes Unvermögen. Darum erlaubt er sich nur noch, einer gewissen Klasse von Spöttern einen guten Rath zu geben. Man hat nämlich in unseren Zeiten auch oft über sogenannte papierne Constitutionen gespöttelt, ich weiß nicht, ob um ihres unbequemen Inhalts oder um ihrer Vergänglichkeit willen. Doch meint man wohl das Letzte. Wohlan denn, so grabt die Constitutionen in Erz oder Stein, wie Moses die zehn Gebote; oder noch besser, schreibt sie in Sinn und Herz der Völker, und sie werden fortleben mit den Völkern und sich immer herrlicher fortbilden bis ans Ende der Tage!

Der Auseinandersetzung des Geistes und des Prinzips der ständischen Vertretung, die jener Publicist (Krug) vor vierzig Jahren gab, schließt sich dasjenige an, was Welcker über das ständische Verfassungs-Prinzip sagt. Es geschieht dies freilich in der bekannten geistvollen Weise dieses Mannes, jedoch zugleich auch in der nicht minder bekannten Schroffheit, mit welcher derselbe sich, wie bei allen ähnlichen politischen Staats- und Volksfragen, auf den Standpunkt eines zu weit gehenden, radicalsten Constitutio-

nalismus gestellt hat. Er sagt nämlich: „Je wichtiger in dem Streite über die Formen der verfassungsmäßigen Monarchie die Frage ist, ob und in welcher Weise das Volksleben ständischer Abtheilungen bedürfe, desto einleuchtender ist die Nothwendigkeit, sich vor allen Dingen vollkommen klar zu machen, was man eigentlich unter Ständen versteht, was man also auf der einen Seite fordert oder auf der andern verweigert. Wir stoßen hier sogleich im Anfang auf eine Menge nicht unerheblicher Schwierigkeiten, welche in der Mehrdeutigkeit des Wortes ihren Grund haben. Im Allgemeinen kann man nun unter Ständen nichts weiter verstehen, als gewisse Abtheilungen in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Menschen, welche hauptsächlich auf der Verschiedenartigkeit der Beschäftigung und der Theilung der Arbeit beruhen, oder doch daraus hervorgegangen sind.

Im engern Sinne sind aber Stände erstens historisch entstandene und mit politischen Rechten versehene Abtheilungen der Staatsgesellschaft, welche sich zwar ursprünglich auch auf Verschiedenartigkeit der Beschäftigung stützen, jedoch darin ihre jetzige Charakteristik nicht mehr finden. So hat namentlich die Industrie, welche früherhin hauptsächlich den Charakter der städtischen Bevölkerung bildete, durch ihren täglich steigenden Einfluß sich auch beim Adel, wie bei den Bauern geltend zu machen angefangen und umgekehrt die Thätigkeit des Bürgers sich häufig auf die Landwirthschaft gewandt. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß jene politischen Stände, auf welchen namentlich in Deutschland der Organismus des Volkslebens Jahrhunderte hindurch vorzugsweise beruhte, zum Theil als solche jetzt gar nicht mehr bestehen, wie der vormalige Prälatenstand, daß aber dagegen andere Elemente, wie die Bauern, eine neue Bedeutung erhalten haben.

Dieses durch die Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens herbeigeführte Abweichen von der historischen Basis hat nun aber auch zweitens noch einen verschiedenartigen Gebrauch des Wortes „Stände" zur Folge gehabt, bei welchen der Unterscheidungsgrund wiederum lediglich von der Beschäftigung und der Lebensweise ablehnt, auf politische Rechte oder eine besondere Stellung zum Staate keine besondere Rücksicht genommen ist. Wir erinnern zunächst an die lange üblich gewesene und eigentlich schon wieder außer Gebrauch gekommene Eintheilung der Gesellschaft in den Nährstand, den Lehrstand und den Wehrstand, eine Eintheilung, welche jedoch eine staatsrechtliche Bedeutung schon um deswillen nicht erlangen konnte, weil sie ebenfalls nicht erschöpfend ist. Ferner pflegt man aus einem anderen Gesichtspunkte die Gesellschaft wohl in Adel, Bürger und Bauern einzutheilen, wobei es jedoch an allem Eintheilungsgrunde fehlt, weshalb auch der Adel selbst für sich viel consequenter allein nach den Begriffen von Adel und Nichtadel klassificirt. Endlich aber in noch ungezwungenerem Wortgebrauche spricht man vom Militairstande, vom Stande der Handwerker, der Geistlichen, der Advocaten, der Aerzte, der Künstler, Kaufleute, ja man spricht von höhern und niedern, von gebildeten und ungebildeten Ständen ꝛc.

In wie fern nun der politisch-ständische Begriff bei uns in Deutschland den hier angedeuteten Grundzügen gemäß sich ausgebildet hat, ist aus einer kurzen Zusammenstellung der Hauptpunkte zu ersehen. Nachdem die auf dem Grundbesitze und der Wehrhaftigkeit beruhende gemeine Freiheit, das wahrhaftige deutsche Staatsbürgerrecht, in den Stürmen des Mittelalters zum Vorrechte einzelner in Genossenschaften zusammengetretener Volksabtheilungen geworden war, welche sich allerdings durch Beschäftigungsweise von

einander unterschieden, gelang es diesen, ihrer Gemeinschaftlichkeit einige Organisation zu geben, in welcher sie mit ihrer verschiedenen Eigenthümlichkeit als die Grundelemente des Staates erschienen und als solche die alleinigen Inhaber staatsbürgerlicher Rechte so wie zum Schutze hintersässiger Personen berechtigt waren. So hatten sich allerdings wirkliche politisch-ständische Abtheilungen gebildet, allein nur mit der Erblichkeit der Lehen und dem eigenthümlichen Bildungsprozesse, welchen das Staatsleben durch die Entwickelung des auf das Privatrecht gebauten Feudalsystems erhielt, war es möglich, daß der Begriff der Standschaft zugleich identisch mit dem Begriff der staatsbürgerlichen Vollfreiheit, so wie mit dem ausschließlichen Rechte auf Vertretung wurde, und daß man unter jener Freiheit allmälig nur die Exemtion von Pflichten verstand, welche nach richtigen Grundsätzen allen Staatsgenossen obliegen mußten.

In dieser Weise bildeten sich zuerst die Reichsstände aus, indem die höchsten kirchlichen Würdenträger, die Inhaber der erblich gewordenen Reichsämter und der damit verbundenen Beneficien, und endlich die freigebliebenen (d. h. keiner Territorialgewalt unterworfenen) Städte dem Kaiser gegenüber als die alleinigen Träger der Volksrechte, als das eigentliche Reich (daher der Ausdruck: Kaiser und Reich) erschienen. Mit der Entstehung der Territorien, welche ihr Bildungsprinzip bekanntlich aus dem Makrokosmus des Reichs entlehnten, traten hier analoge Formen hervor, welche sofort eine bestimmte politische Bedeutung dadurch erhielten, daß während der unruhigen Zeiten des Faustrechts schon freie Vereinigungen verschiedener Stände zu eigenem Schutze durch ganz Deutschland sich gebildet hatten, durch deren den Fürsten gewährte Unterstützung allein es mög-

lich wurde, eine territoriale und mittelbare Staatsgewalt in den Fürstenthümern zu bilden. Auch hier finden wir daher häufig drei Stände, Prälaten, größere Grundbesitzer (Ritterschaft) und Städte, öfter jedoch auch Landgemeinden. Jene größeren Grundbesitzer bestanden theils aus Resten der früheren gemeinfreien Landeigenthümer, welche, oft freiwillig oder auch durch den Drang der Zeiten gezwungen, in ein schutzherrliches Verhältniß zu dem Territorialfürsten getreten waren, jedoch dabei ihre politischen Freiheiten aufrecht erhielten, theils auch aus Vasallen und Ministerialen des Fürsten, welche, oft aus dem Stande der Unfreiheit stammend, das Recht der Standschaft zu erlangen gewußt hatten. Hieraus ging der Territorialadel hervor, welcher späterhin, nachdem Hofpublicisten die Sache mehr in ein System gebracht hatten, als niederer Adel dem hohen, nämlich den zur Reichsstandschaft berechtigten Fürsten entgegengesetzt wurde.

Um nun die heutige Bedeutung des Begriffes von Ständen und Standesunterschieden richtig aufzufassen, ist es vor allen Dingen erforderlich, sich der Abänderungen zu erinnern, welche die Geschichte in der socialen wie politischen Stellung jener Abtheilungen zu einander, so wie auch in ihren eigenen Grundelementen hervorgebracht hat. Hier zeigt sich nun, daß ihr Wesen, auf dem ihre Bedeutung beruhete, zum Theile im Strome der Zeit ganz und gar untergegangen ist. Der geistliche Stand oder der Stand der Prälaten, früher durch einen großen, von der weltlichen Gewalt unabhängigen Grundbesitz zum Genusse der vollen politischen Rechte berufen und durch gelehrte Bildung als Stand abgeschieden, hat jetzt seinen Grundbesitz zum großen Theile verloren, mindestens denselben nicht mehr unabhängig zu vertreten, und theilt die gelehrte Bildung mit vielen anderen Klassen der Staatsangehörigen, welche ihm

darin sehr häufig sogar überlegen sind. Der Adel in seiner heutigen Bedeutung, d. h. als eine Abtheilung von Staatsgenossen, deren Rechte und Vorrechte lediglich von der Geburt abhängen und damit von Generation zu Generation übergehen sollen, ist niemals ein politischer Stand gewesen, wenn er auch einzelne persönliche und sociale Vorrechte gehabt hat und zum Theil noch hat. Die politischen Vorrechte des sogenannten zweiten Standes, den man nur höchst uneigentlich wohl den Stand des Adels genannt hat, waren, wie wir oben gesehen haben, von jeher ein Zubehör bestimmter größerer Güter, deren Besitzer freilich auch noch jetzt meist dem Adel angehören und dadurch auch diesem fortwährend einen Hauptstützpunkt geben, aber keineswegs mit dem jetzigen Adel jemals identisch gewesen sind. Besonders die heutige Erscheinung bietet zwei charakteristische Abweichungen dar, die eine in so fern, als allmälig viele mit politischen Vorrechten versehene sogenannte Rittergüter in die Hände bürgerlicher Besitzer übergegangen sind, und die andere in so fern, als durch Briefadel, Verarmung, Abfindung jüngerer Söhne, selbst durch Anmaßung die Zahl der grundbesitzlosen Adeligen ungleich größer geworden ist, als diejenigen, welche noch zu der bevorrechteten Klasse der Rittergutsbesitzer gehören. Wenn also auch wirklich sich erweisen ließe — was jedoch unerweislich ist — daß unser heutiger Adel als solcher jemals eine bestimmte, durch das positive Recht (von der Abnormität einer bloßen auf Sympathie beruhenden Begünstigung des Adels ist natürlich hier nicht die Rede) unterstützte politische Bedeutung gehabt hätte, so würde doch auf jeden Fall die Gegenwart zwei wesentlich damit contrastirende Gestaltungen zeigen: auf der einen Seite eine Anzahl größerer bürgerlicher Grundbesitzer, welche mit dem begüterten Adel die gleichen politischen Rechte aus-

üben; und auf der andern einen Adel, der nur zum geringsten Theile der politisch bevorrechteten Klasse angehört und nur noch eine traditionelle Bedeutung, so wie daneben nicht selten die grundlosesten Anmaßungen (wohin auch die habituelle Scheu vor bürgerlicher Beschäftigung gehört) für sich hat. — Der Bürgerstand endlich, obgleich bei ihm eine Grundverschiedenheit in der Beschäftigung wenigstens noch vorherrschend ist, hat sich doch den übrigen Ständen wesentlich genähert und ist zum Theil in dieselben übergegangen. Viele Bürgerliche haben Landgüter erworben, treiben auch wohl Landwirthschaft oder ländliche Gewerbe in den Städten, und besonders in regsamen Fabrikgegenden ist der Unterschied zwischen Stadt und Land fast gänzlich verschwunden. — So sind schon die alten politisch-socialen Unterscheidungen an sich den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend; noch verworrener wird aber dasjenige ständische System, welches man das historisch begründete nennt, wenn man erwägt, daß durch die ganze Richtung der Zeit auf die Entwickelung eines allgemeinen Staatsbürgerthums noch ein ganz neuer Stand, der Stand der Landleute und Bauern, in den Vordergrund getreten ist, welchem mit dem Aufhören seiner früheren Abhängigkeit und Hintersässigkeit eine Theilnahme an den allgemeinen politischen Rechten nicht verweigert werden konnte; ein Stand, der mit dem grundbesitzenden Adel die Beschäftigung, mit dem Bürgerstande aber die Abneigung gegen die exceptionellen Bestrebungen des Adels gemein hat.

Wohin wir daher blicken, überall finden wir in dem Systeme der ständischen Gliederung nur Annahme von Fundament, Berufung auf geschichtliches Herkommen ohne klaren Blick in die einfachsten Gestaltungen der Geschichte, traditionelle Ansichten ohne Wahrheit, Eintheilungen ohne allen Theilungsgrund,

ja selbst ein System, nicht erbaut aus Grundsätzen, sondern aus verworrenen Neigungen und Abneigungen. Selbst der leidenschaftlichste Hochtory unter unseren Edelleuten würde den Vorschlag nicht wagen, daß der Gesammtmasse des Adels in einem Lande ein besonderer ausschließlicher Antheil an den politischen Volksrechten übertragen werden dürfe. Hieraus folgt, daß, wenn es sich um die Feststellung der Grundformen des Staatslebens handelt, der Adel dazu ein Element darzubieten gar nicht im Stande ist, und wir dürfen überzeugt sein, daß gerade die edlern, verständigern seiner Mitglieder darin vollständig mit uns übereinstimmen werden.

Sollte man nun darüber einverstanden sein, so wird der Streit über die ständische Eintheilung des Volkes viel einfacher werden und den größten Theil der Bitterkeit, mit welcher er bisher auf beiden Seiten geführt worden ist, verlieren. Die natürlichen Grundbestandtheile des Volkslebens liegen jetzt viel klarer vor dem Blicke, und die Frage nach dem eigentlichen Wesen und den Grundlagen der jetzigen ständischen Gliederung ist leichter zu beantworten. Diese kann, den herkömmlichen Ansichten gemäß, allerdings nur auf eine Unterscheidung der Staatsangehörigen nach ihrer Beschäftigungsart und Lebensweise zurückgeführt werden, und hier ist, wie oben schon angedeutet wurde, die Eintheilung in Stadt und Land, in bürgerliche und bäuerliche oder landwirthschaftliche Nahrung die allein durchgreifende, wenn gleich auch sie nur das Vorherrschende berücksichtigen kann. Nach dieser Grundeintheilung würde sich die weitere Absonderung des größern Grundbesitzes von dem kleinern aus inneren Gründen schwerlich rechtfertigen lassen, nachdem durch die in den meisten deutschen Staaten erfolgte Abstellung oder Ablösung der auf den Bauerngütern ruhenden gutsherrlichen Lasten der früher al-

lerdings vorhanden gewesene Rechtsunterschied und die vor allen Dingen entscheidende Abhängigkeit der kleineren Güter von den größeren aufgehoben ist.

Vor allen Dingen haben wir uns dabei die Frage zu beantworten: ob überhaupt ständische Unterschiede in der Monarchie, wie man gewöhnlich behauptet, in der That nothwendig sind, oder nicht? Bestimmt man diese Frage näher dahin: ob die Monarchie solche geschlossene Abtheilungen der Gesellschaft fordert, deren staatsrechtliche Stellung gegen einander eine verschiedene ist, und deren politische Rechte und Vorrechte durch Geburt von einer Generation auf die andere vererbt werden, so nehmen wir keinen Anstand, solche Stände nicht nur für geradehin entbehrlich, sondern sogar für unmöglich zu erklären. Das alte Aegypten und Indien zeigen uns das Bild einer solchen Staatsverfassung, und wir haben gesehen, daß sie in Deutschland niemals einheimisch gewesen ist. In der That wäre es aber auch nur der Adel, dem auf solche Weise eine dauernde Existenz gesichert werden könnte, und er allein ist es auch, bei Licht besehen, dessen Restauration und Erhaltung man dabei vor Augen hat. Wollen und müssen wir Stände haben, so leuchtet es ein, daß vor allen Dingen das Eintheilungsprinzip ein wirklich einiges, und daß also die Grundeigenschaften aller Stände nothwendig auch die nehmlichen sein müssen. Ist die Beschäftigungsweise der Theilungsgrund, so kann die Erblichkeit der Standesrechte nicht daneben ein charakteristisches Merkmal noch dazu einer einzelnen Klasse sein. Was die behauptete Nothwendigkeit ständischer Unterschiede Wahres und Richtiges enthält, ist Folgendes. Allerdings erzeugt die Verschiedenheit der Beschäftigungsweise, dann auch des Besitzthums, der Gewohnheit, der Bildung abgesonderte Interessen in der bürgerlichen Gesellschaft, welche naturgemäß in

den nämlichen Richtungen zusammentreffen und in ihrer Gemeinschaftlichkeit als ein Ganzes erscheinen. Damit werden von selbst Abtheilungen gebildet, welche unmittelbar aus dem Leben des socialen Verkehrs, aus dem Einverständnisse des allseitigen und gleichen Bedürfnisses hervorgehen. Aber eben weil sie ein Produkt der lebenskräftigen, nie rastenden Volksthätigkeit sind, würde es ein rein vergebliches Bemühen sein, ihre Grenzen unabänderlich feststellen und darauf den Staatsorganismus bauen zu wollen. Die Mannigfaltigkeit der nach allen Richtungen sich durchkreuzenden Beziehungen wechselt und steigert sich mit jeder neuen Entwickelungsstufe der allgemeinen Bildung, und fortwährend werden im Weiterschreiten des Völkerlebens die Mittelpunkte, in denen die Interessen sich vereinigen, bald hier-, bald dorthin geschoben werden. In so fern nun die in den untern Kreisen abgesonderten Interessen unter höheren Gesichtspunkten wieder in größeren, auch äußerlich erkennbaren Massen zusammenfallen, mag man in der bürgerlichen Gesellschaft von Ständen reden, welche immer gewesen seien und immer sein werden, nur denke man nicht an gesetzliche gegenseitige Abschließung solcher Stände in einer Zeit, welche die Gleichheit vor dem Gesetze als das Grundprinzip der wahren Staatsweisheit immer allgemeiner anerkennt und immer bestimmter gegen sogenannte Standesvorzüge sich ausspricht. Diejenigen Abtheilungen, deren die Gesellschaft zu ihrer leichtern Bewegung und angemessenen Kraftentwickelung bedarf, wird und muß sie sich selbst schaffen, weil sie eben nur die wahre Erscheinung, der unmittelbare Ausdruck des Lebens sind. Wie naturgemäß daher Standesunterschiede in diesem Sinne unter allen Umständen und in jedem Culturverhältnisse eines Volkes sich ausbilden und erhalten werden, so augenscheinlich falsch ist jedes Bestreben, durch

Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung auf die Wiederherstellung veralteter, die Bildung neuer oder auch nur auf die neue Organisation und die schärfere Absonderung der schon bestehenden Abtheilungen hinwirken zu wollen. Es ist auch nur eine von jenen häufigen — absichtlichen oder unabsichtlichen — Täuschungen, zu welchen eine oberflächliche Auffassung der Geschichte so leicht verleitet, wenn man daraus, daß einst in Deutschland corporationsähnliche Vereinigungen einzelner Stände durch ihre abgeschlossene Individualität und ihr auf Sonderverträgen beruhendes Verhältniß zum Oberhaupte den eigentlichen Staatsorganismus bildeten, nun jetzt die Folgerung ziehen will, daß es möglich, daß es ersprießlich, recht und nothwendig sei, in gleicher oder ähnlicher Weise wiederum den Staat auf ständische Corporationen zu gründen. Jene Vereinigungen waren allerdings auch Sache der Nothwendigkeit, aber nicht einer Nothwendigkeit zum Besten des Staates, der Monarchie, sondern nur des eigenen Schutzes, und wir finden die Staatsgewalt am schwächsten eben in denjenigen Zeiten, in welchen die Corporationen am Mächtigsten waren. Ihr Charakter war kein monarchischer, sondern ein aristokratisch-republikanischer, und wurde nur durch das Lehenssystem vom völligen Uebergange in die Republik abgehalten. Die neuere Zeit, welche jeden Staatsbürger in ein unmittelbares Verhältniß zur Staatsgewalt treten läßt und das Bedürfniß einer Vermittelung durch Schutzvereine nicht mehr kennt, würde weder die Richtung, noch die Kraft haben, welche in früheren Jahrhunderten erforderlich waren, um ein so eigenthümliches, in seinen wesentlichsten Theilen auf das Privatrecht errichtetes Gebäude des öffentlichen Lebens zu erhalten.

Gleiches Recht für Alle vor dem Gesetze, Ehre und Achtung, nach dem Verdienste abgemessen und nicht

nach Zufälligkeiten vertheilt, freie Wahl und ungehinderter Wetteifer in der Anwendung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten: das sind die Zielpunkte, nach denen das Jahrhundert drängt. Der Geist aber, der eine solche Richtung hervorgerufen hat, duldet keine unorganischen Schranken und Abtheilungen in der Gesellschaft, keine Stände in dem Sinne, wie der Adel sich von den übrigen Staatsgenossen absondert, keine Fesselung der Berufsthätigkeit an bestimmte, feststehende Klassen.

Wenn wir aber auf diese Weise die Irrthümer und Täuschungen von der Sache entfernt haben, so wird es nunmehr leicht werden, auch das Richtige, was sie ohne Zweifel enthält, hervorzuheben und auf seine wahre Bedeutung zurückzuführen. Jene Grundverschiedenheiten in der Beschäftigungsweise, den Gewohnheiten, Sitten und Gebräuchen, selbst gewisser Bildungsstufen, denen auch politische Stände ihre Entstehung verdanken, sind ohne allen Zweifel vorhanden und werden wohl immer vorhanden sein; sie werden aber auch immer die Veranlassung geben, daß die verwandten Interessen, die gemeinschaftlichen Eigenthümlichkeiten sich zusammenfinden und in einer gewissen Individualität hervortreten. Das sind Thatsachen, die sich nicht verkennen lassen, die aber auch nur als solche betrachtet und behandelt werden müssen. Allerdings hat der Staat zunächst die Pflicht, alle erlaubten Interessen zu schützen, und demgemäß ihre freie, natürliche Vereinigung zu gestatten, nur binden darf er in den Nüancen der bürgerlichen Gesellschaft nichts, die aus den Fortschritten der Entwickelung von selbst hervorgehende Bewegung nicht durch feststehende Formen beinträchtigen, nicht das eine Interesse dem andern feindlich gegenüberstellen und nicht den einen Stand vor dem andern bevorzugen. Besonders ist es die Volksvertretnng, bei

welcher auf der angemessenen Berücksichtigung der sogenannten Standesverschiedenheit nicht selten die ganze Bedeutung und die segensreiche Wirksamkeit der Verfassung beruht. Wenn die Volksvertretung überhaupt die Bestimmung hat, alle gesetzlichen Interessen des ganzen Volkes vollständig in dem richtigen Verhältnisse durch einen gewählten Ausschuß darzustellen, so ist es Aufgabe der Staatsweisheit, das richtige Mittel aufzufinden, durch welches die angemessene Berücksichtigung jeder natürlichen Standesverschiedenheit am sichersten verbürgt werden kann. Wie dies aber zu erreichen sei, darüber lassen sich begreiflich keine allgemeinen Regeln aufstellen, da Alles von der jedesmaligen Kulturstufe und den vorherrschenden Beschäftigungen eines Volkes abhängt, und man daher dem praktischen Verstande desselben in der Regel das Meiste überlassen muß; doch werden die drei Hauptfactoren der allgemeinen Volksthätigkeit: Bodenkultur, Industrie und Intelligenz, ziemlich ohne Ausnahme die Hauptmassen bilden, in welche auch weiter getheilten Interessen sich zusammenfassen lassen.

Jedenfalls also ist die Idee einer ständischen Einrichtung sehr alt und wir möchten nicht sagen *deutsch*, sondern *natürlich*; aber bei einer geschichtlichen Auffassung des Begriffs ist Grundlage und geschichtliche, oft weit auseinandergehende Entwickelung wohl zu unterscheiden. Eigentliche historische Nachrichten über diesen Theil der ältesten Reichsverfassung lassen sich nur erschließen, ja oft nur ahnen. Unstreitig lebte der Grundsatz, wie hier und da in den Repräsentativverfassungen der alten Welt, so auch unter den alten germanischen Stämmen, und *Tacitus*, welcher uns die Deutschen als freie, unter einem Führer stehende Gemeinden oder Gauschaften darstellte, beweist wenigstens, daß sie, welche auf ihren allgemeinen Versammlungen und Gerichtstagen über ihr Wohl und

Wehe selbst beriethen, nicht von dem Alleinwillen eines absoluten Herrn abhingen. In Ausschuß-Versammlungen der Aeltesten, so wie in vollen Gemeindeversammlungen (Wittena-Gemote oder Mickel-Gemote) wurde das Wohl und Recht des ganzen Volkes berathen, und diese Einrichtung ging durch alle Einzelheiten und erstreckte sich wie über das gesammte Volk, den ganzen Stamm, so auch über jede einzelne Gemeinde und Ortschaft; daher die März- und Maifelder, die Kreis-, Gemeinde- und Gerichtstage. Nicht von vollständigerer Einrichtung, sondern von vollständigeren Nachrichten nehmen daher die Geschichtsforscher ihren Grund, welche die Einrichtung solcher Repräsentativverfassung in das 12te oder 13te Jahrhundert verlegen. Wie man zu solcher Einrichtung Veranlassung fand, bedarf keiner großen Auseinandersetzung; sie mußte aus dem natürlichen Zusammentreten Einzelner zu einer Gemeinde und aus dem republikähnlichen Verfassungssysteme des alten Deutschlands von selbst hervorgehen, die Zeit aber und die verschiedenen Bedürfnisse der zu einer Genossenschaft Zusammengetretenen schufen die einzelnen Abweichungen und begründeten die allmählige Entwickelung. Je weniger sich das Volk in früherer Zeit in Stände geschieden hatte, und je weniger die Freiheit des Einzelnen durch Vorrechte und Vorfreiheiten Anderer zurücktrat, desto weniger zusammengesetzt war dieses Verfassungssystem. Als aber im Mittelalter sich die verschiedenen Interessen der Kirche, der Städte, der Landeigenthümer, der Kaufleute ꝛc. mehr und mehr herausbildeten, ward auch diese Einrichtung eine zusammengesetztere, obwohl nicht volksthümlichere. Die Städte, welche meist ihre eigenen Bezirke hatten, regierten sich durch ihre Abgeordneten unter ihrem Burgemeister. Die Grafen beriethen mit ihren Dienstmannen, die geistlichen Herren mit ihren Eingepfarrten.

War nun ein Fürsten- oder Landtag, so sah man Grafen und Ritter, Burgvögte, Burgemeister und Bischöfe, als Vasallen und Lehnsleute der Fürsten, die Interessen ihrer Gemeinde, zugleich aber, wie natürlich, auch nicht selten die Interessen ihrer Zunft, ihrer Kasten, ihres Standes vertreten, und sind darum, weil noch dazu nicht vom ganzen Volke erkoren, also dasselbe auch nicht repräsentirend, nur in sehr beschränktem Sinne Volksvertreter zu nennen. Die Bedürfnisse und die volksthümliche Gestaltung jeder einzelnen Gauschaft aber, wie der Franken, Sachsen, Schwaben ꝛc., gaben auch der Zusammenstellung der Landstände ihre eigenthümliche Richtung und Gestaltung; jedoch blieb überall der durchscheinende Grundsatz lebendig, welchen die Landstände zuerst in's Leben riefen, „Bewahrung der Volksrechte"; z. B. keine Duldung von Willkühr in Landestheilungen, in Aenderung religiöser Einrichtungen, bei Einsetzung eines neuen Regenten, bei Auflegung von Abgaben ꝛc. Die höchste Blüthe solcher landständischer Verfassung des Mittelalters entwickelte sich aber bis zur Vollendung im 14ten bis in's 16te Jahrhundert. Von da an sinkt ihr Werth und ihr Einfluß, die Landstände wurden Creaturen der Fürsten und gingen in verschiedenen Ländern ein und unter. Das eigentliche Grab ihrer Wirksamkeit aber hatte ihre Zusammensetzung und die Eigensucht der betheiligten Individuen selbst bereitet. Anstatt dem Eigenwillen des Souverains entgegenzutreten, waren sie nur auf Sicherung ihrer Privilegien oder der ihrer Corporation bedacht, ließen sich als Mittel zu Zwecken der Regierung gebrauchen, und traten um so mehr auf die Seite derselben, als diese durch Freiheiten und Freibriefe sie anlockte und für ihre Zwecke gewann. Der niedere Adel erhob sein Haupt, suchte sich von dem Bürger und Landmann immer mehr zu scheiden, sich Privilegien anzu-

eignen und die sonst allgemeinen Lasten auf Bürger und Landmann zu wälzen. Es kam so weit, daß man das unbeschränkte Regiment des Fürsten der drückenden Last dieser kleinen Tyrannen vorzog. Daher kam es, daß man es für eine Wohlthat ansah, wo das Institut einschläferte, und wo dies nicht geschehen war, machte ihnen der Reichsdeputationshauptschluß 1803, oder der Preßburger Friede 1805, vor Allem aber das Auseinanderfallen des deutschen Reichs 1806 ein Ende. Zu neuem Leben aber ging die alte Idee 1814 hervor, als der 13te Artikel der deutschen Bundesacte landständische Verfassungen für einen wesentlichen Bestandtheil der Grundverfassung jedes einzelnen Bundesstaates erklärte und solche Einrichtung verhieß. Zwar hat die folgende Zeit gelehrt, daß nicht alle einzelnen Bundesstaaten landständische Verfassung für nothwendig hielten, und es haben sich auch politische Ausleger genug gefunden, die einen andern Sinn in den Text jenes 13ten Artikels philosophirten; aber doch traten hier und dort Landstände in's Leben.

Das Jahr 1830 brachte neuen Schwung in das Leben der Völker, Deutschland wollte sich verjüngen und die ganze Vergangenheit mit ihrem Privilegienwesen aus seinem Gedächtnisse verwischen. Die Landstände wurden recht eigentlich Volksrepräsentanten und Volksvertreter. Aber entgegen den Beschlüssen und Einrichtungen jedes einzelnen Staates an sich trat eine andere Gewalt, die durch dergleichen nicht beeinträchtigt sein wollte. Es war der deutsche Bund. Auch gegen ihn hatten die Fürsten Verbindlichkeiten, und sie stritten oft mit den Zustimmungen und Petitionen der Landstände. Wenn diese z. B. auf Einschränkung des Militairetats drangen, forderte der Bund, so und so viel Tausende unter Waffen zu halten. Wenn diese ein eigenes Preßgesetz in's Leben riefen,

sprach der Bund dagegen als oberste Behörde des ehemaligen deutschen Gesammtreichs. Beharrlichkeit von Seiten der Landstände auf solchen Forderungen und Verweigerung des vom deutschen Bunde Beschlossenen ward darum von letzterem für Auflehnen gegen das allgemein Gültige angesehen, und die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832 stellten das Einschreiten des Bundes mit militairischer Gewalt in Aussicht, da, wo der Conflict zwischen dem Landesherrn und den Landständen eine bedrohliche Gestalt angenommen und Aufregung im Lande erzeugt haben würde. Das seit dem Jahre 1834 bestehende Bundesschiedsgericht, dessen Thätigkeit schon mehrfach beansprucht wurde, konnte doch nicht solche Conflicte beschwichtigen, wie sie seit dem Jahre 1849 in mehreren deutschen Staaten stattfanden. Deshalb mußten die Bundestruppen in Holstein und Kurhessen einschreiten und die Ruhe wieder herstellen. Indessen sind dies nur vereinzelte, in Folge des merkwürdigen Jahres 1848 eingetretene Fälle. Im Allgemeinen wird das Bundesschiedsgericht selten angegangen, oder sein Urtheil genügt, die Opposition zu beruhigen. Es ist allerdings möglich, sagt der oben erwähnte Krug schon damals (1816), ja es ist sogar wahrscheinlich, daß, wie in jeder Bürgergesellschaft, so auch unter den Ständen sich einzelne Glieder finden werden, welche durch Bestreitung der Vorschläge und Maßregeln der Regierung mit derselben in eine Art von Gegensatz treten. Aber es werden sich auch immerfort andere Glieder finden, welche sich näher an die Regierung anschließen und deren Vorschläge oder Maßregeln vertheidigen. Dadurch bildet sich denn unter den Ständen selbst eine Opposition, die freilich nicht wohl vermeidlich, aber auch ganz unschädlich ist. Denn diese Opposition ist immer nur eine Partei, der eine andere gegenübersteht und das Gleichgewicht zu hal-

ten sucht, wie es im brittischen Parlament der Fall ist. Mithin kann man nicht von den Ständen im Ganzen sagen, daß sie eine Opposition und noch dazu eine nothwendige seien. Dies zu behaupten, ist dem Verfasser nie in den Sinn gekommen. Selbst wenn es in einzelnen Fällen geschähe, daß die Meinung der Oppositionspartei die Mehrheit der Stimmen gewänne, so wäre dies immer nur etwas Zufälliges und Selteneres. Sollte sich aber ja einmal die Mehrheit einer Repräsentantenversammlung mit der Regierung in eine beständige Opposition setzen, wie dies die Deputirtenkammer in Frankreich aus übergroßem Royalismus that — gleichsam zur Strafe dafür, daß sich die Regierung in die Wahl der Deputirten gemischt und eine ganz unconstitutionelle Kammer gebildet hatte: so hat ja die Regierung immer ein Mittel in Händen, diese Opposition zu entfernen, indem sie nur eine so widerspenstige Versammlung auflösen und eine neue zusammentreten lassen darf. Denn dieses Recht muß der Regierung allerdings zustehen, weil sie gar nicht regieren könnte, wenn die Volksvertreter gar nicht mit ihr, sondern immerfort wider sie wirken wollten. Darum eben, um den Gedanken einer beständigen oder nothwendigen Opposition zu entfernen, hat der Verfasser die stellvertretende Verfassung eine synkratische genannt. Uebrigens will er gar nicht leugnen, daß die Stellvertreter bisweilen zu viel oder auch zu wenig thun können. Dies gilt indessen auch von den Regierungen und mag gegenseitig in Abrechnung gebracht werden, wie etwa bei den Uhren, von denen einige zu schnell, andere zu langsam gehen. Folgt aber hieraus, daß man überhaupt keine Uhren haben sollte? Und muß man immer wieder an die alte Wahrheit erinnern, daß es nichts Vollkommenes unter dem Monde gebe, wir aber doch immer danach streben sollen?

Man pflegte die ausdauernde Oppositions-Partei oder Landstände eine systematische Opposition zu nennen. Welcker sagt hierüber:

„Es ist natürlich, heilsam und unvermeidlich, daß sich in jedem Staatsorganismus und zunächst in einer freien ständischen Verfassung eine Regierungs- oder Ministerialpartei und eine Oppositionspartei ausbilden und gegenübertreten. Sie führen für's Erste zur möglichst vollständigen geordneten Vertretung und Durchführung der beiden unentbehrlichen Hauptrichtungen im Staatsleben, der Einheit und der Freiheit, des Erhaltens und des Fortschreitens. Sie führen für's Zweite ebenso zur steten möglichst sorgfältigen Prüfung aller Staatsmaßregeln, zur Enthüllung und Verbesserung ihrer Einseitigkeiten und Fehler. Das seit seiner freien Entwickelung in aller Macht, Größe und Blüthe stets glorreich fortschreitende englische Staatsleben beweist es der Welt, daß diese Parteien der Einheit und Kraft der Gesetzgebung und Regierung und der Regierungsmaßregeln, selbst in solchen schwierigen Zeiten und Kämpfen, wie in denen der neuen Dynastie, wie in denen der amerikanischen und der französischen Revolutionen, nichts schaden, sondern diese Einheit und Kraft und vollends die Weisheit und Güte derselben vermehren.

Die Natur der Dinge und ihre Gewalt bestimmen denn endlich auch selbst die gutmüthigsten deutschen Politiker, gegen die Existenz einer Opposition ihren Vernichtungskrieg einzustellen. So wie sie aber allermeist einer gründlichen Einsicht in die ganze Nothwendigkeit und in die positive und negative heilsame Wirksamkeit der Opposition ermangeln, so ereifern sie sich gewöhnlich sehr unnöthig und einseitig gegen eine eigentliche Oppositionspartei, und vollends gegen das, was sie nicht richtig eine systematische Opposition nennen. Sie glauben, jeder einzelne Abgeord-

nete müsse in Beziehung auf jede einzeine individuelle ständische Geschäftssache und Abstimmung sich jedesmal nach seiner eigenen individuellen gewissenhaften Ueberzeugung über dieselbe entscheiden und hiernach stets eben so gut für als gegen die ministeriellen Maßregeln stimmen. In diesem Sinne wollte man wohl auch bei Entwerfung einiger ständischen Verfassungen und Geschäftsordnungen, z. B. der sächsischen, die Abgeordneten verhindern, sich schon äußerlich durch Wahl der Plätze allgemein und dauernd für eine ministerielle und oppositionelle Richtung oder Partei, für eine linke und rechte Seite auszusprechen. Diesem Bestreben aber widersetzen sich das Leben oder die Natur der Dinge und die Erfahrung. Ueberall bildet sich gerade in dem Grade, wie das Volk politisch einsichtsvoller und gebildeter, wie der Einfluß der Stände bedeutender, die Verfassung kräftiger werden, eine überwiegend für das ministerielle System und seine Maßregeln günstige Partei und eben so eine mehr oppositionelle. Dieses liegt in der That tief in der Natur der Sache. Eine verständige und kräftige Regierung wird selbst ein System, eine Einheit, eine Hauptrichtung für gewisse, ihr besonders wichtig scheinende Regierungsaufgaben haben, und gewöhnlich wird sie zunächst und überwiegend den Bestand der Regierung und ihre Kraft im Auge tragen, oder die Einheit, Ordnung und das Bestehende. Und es wird schon aus natürlichen Sympathien mancher Abgeordneten, vollends durch deren Stellung und ihre Theilnahme an der Regierung, eine Partei der Stände geben, die sich vorzugsweise auf diese Seite neigen. Ebenso aber liegt es in der Natur jedes gesunden freiheitsliebenden Volkes, daß sich in einem großen Theile seiner Bürger, also auch seiner Vertreter, gegenüber jener an sich guten, aber unvermeidlich menschlich einseitigen Richtung der Regierung für die Ein-

heit und Macht und für das Bestehende, eine vorwiegende Richtung für Freiheit und Fortschritt entwickele. Es wird somit von selbst der Ministerialpartei auch eine liberale oder Oppositionspartei entgegentreten.

Es fragt sich nun, ob diese natürliche Ausbildung zu Parteien gut oder nicht gut sei, ob man der Partei sich treu anschließen, oder bei jeder einzelnen Angelegenheit und Abstimmung nach eigener individueller gewissenhafter Ueberzeugung von jedem einzelnen Falle abtrünnig werden und hinüber und herüber schwanken soll. Diese Frage beantwortet vortrefflich eine kleine geistreiche Schrift, welche unter dem Titel: „Ueber das Gewissen eines Deputirten oder das System der Abstimmung in ständischen Versammlungen" (1823) erschien, und allgemein und ohne Widerspruch dem damaligen geheimen Referendar, späteren Minister Herrn v. Dusch zugeschrieben wird. Sie beweist siegreich, daß der Regel nach die Abstimmung des einzelnen Deputirten von einer gewissenhaften Ueberzeugung im Allgemeinen oder von der Güte der Ministerial- oder Oppositionspartei und ihres Systems, nicht aber von der individuellen Ueberzeugung über den einzelnen Fall ausgehen müsse. Sie führt aus, daß es gar nicht möglich sei, daß jeder einzelne Deputirte sich über alle die verschiedenartigen und schwierigen politischen Fragen, die einer Ständeversammlung zur Entscheidung vorliegen, eine dem Staatswohl entsprechende selbstständige individuelle Ueberzeugung bilden könne; sodann aber, daß bei einem Abstimmen der Einzelnen nach diesen verschiedenen unberechenbaren individuellen Ueberzeugungen ein heilsamer fester Gang der Staatsverwaltung gar nicht möglich sei. Sie sagt: Wo drei Gewalten zur Erreichung desselben Zwecks vorhanden sind, da muß irgend eine gemeinschaftliche dauernde Richtung gefunden und genommen werden. Nur mit ihrer Ein-

heit ist eine Fortbewegung denkbar, und nur nach dem Plane eines in sich einigen Geistes lassen sich Entschließungen zum Wohle des Vaterlandes fassen und mit der Kraft jener Einheit ausführen. Wäre aber dieses möglich, könnte ein einiger Geist und Haltung in die Gesetzgebung, organisches Leben in das Staatsgetriebe kommen, wenn die Majorität der Kammer in jedem einzelnen Falle wechselte, hier mit der Regierung ginge, dort seitwärts oder entgegenstünde? Wie sollte es der Regierung je gelingen, ein planmäßiges Werk zu Stande zu bringen, einen Vorschlag, der zur Harmonie des Ganzen zweckt, in's Leben zu führen, wenn sie bei jedem Punkt der Majorität ungewiß wäre, so daß jedes Projekt, von wechselnden Majoritäten zerrissen, verschoben und verstümmelt, in seiner letzten Gestalt keinem Geist, keinem System mehr angehört? Die Schrift führt nun weiter aus, wie ohne feste Parteien und ihr Zusammenhalten bei der Menge der Individualitäten, Meinungen und der wechselnden Einflüsse und Gründe für dieselben, in jeder Sitzung die Majorität schwanken und eine solche Masse der größten Inconsequenzen zum Schaden der Ordnung des Landes und der Einheit im Regierungssysteme entstehen müßten, daß die Regierung in solcher Weise nicht zu den Verbesserungen und dem geordneten Fortschreiten gelangen könne, welche das Ziel der Staaten wie der Menschheit sind. In solcher Weise würde die constitutionelle Monarchie keineswegs zu dem, was sie nach Montesquieu werden solle, zur herrlichsten Schöpfung des menschlichen Geistes. Stockung, Auflösung, Zerfall vielmehr wären unvermeidlich. Der Verfasser weist dieses nach an dem erfolglosen unglücklichen Ausgange der ersten badischen Landtage, welcher bei dem besten Willen der Regierung und der neuen Landstände gerade nur durch die gutmüthige Täuschung von einem Abstim-

men bloß nach individuellen Ueberzeugungen aller einzelnen Deputirten über jeden einzelnen Fall verschuldet wurde. Der Verfasser fordert daher, daß sich der Deputirte nach seiner gewissenhaft geprüften allgemeinen Ueberzeugung entweder ganz an die Regierung oder ganz an die Opposition anschließen müsse, so daß entweder die eine oder die andere sicher und ganz auf ihn zählen kann. Es giebt nur diese zwei Wege. Der Einzelne versucht alle moralischen Mittel, um seiner Ansicht (namentlich auch in seiner Partei) Eingang zu verschaffen. Erst bei der Abstimmung, wenn sie keinen Eingang gefunden, ordne er sie seiner allgemeinen gewissenhaften Ueberzeugung (von dem dem Landeswohl entsprechenden Bestreben und Gang seiner Partei) unter, und überlasse es der Zeit, ob der Samen seiner ausgestreuten Ideen Wurzel fasse und aufgehe. Zur Unterstützung seiner Ansicht weist der Verfasser auf das Vorbild von England hin, wo so vielseitig gebildete und sicher gewissenhafte Staatsmänner und Patrioten in diesem organischen geordneten Gange ihre ständischen Pflichten erfüllen. Er hätte dabei noch weiter sich auf die Gründe berufen können, daß nur auf diese Weise die unvermeidlichen natürlichen Parteien und Gegenbestrebungen in jedem freien Volke eine geordnete, offene, gesetzliche und heilsame Gestaltung erhalten, daß ferner nur so die wählenden Bürger eine Bürgschaft haben, daß auch ihre eigenen Ueberzeugungen und Bedürfnisse durch ihre frei gewählten Vertreter möglichste Vertretung und Verwirklichung finden, und daß die gewählten Vertreter auch in der That nach ihrer (allgemeinen) gewissenhaften Ueberzeugung und nicht nach wechselnden subjectiven Interessen und Leidenschaften stimmen. Wer, der einigermaßen ständische Verhandlungen kennt, weiß es nicht, daß bei jenen angeblich so gewissenhaften Justemilieu-Männern und

Wacklern, die heute mit den Liberalen, morgen mit dem Ministerium stimmen, das eigentliche Gewissen meist in ihrem oder ihrer Söhne oder Schwiegersöhne Vortheil besteht, in ihren Leidenschaften und ihrem Vergnügen, die Wahlstimmen und Bewerbungen von beiden Parteien, die Gunst der Regierung und auch noch einen Schein des Liberalismus und einer besonderen Gerechtigkeit und Mäßigung zu ernten. Auf so ungleiche Bedingungen bieten sie unedel den redlicheren Kampfgenossen ihre Hülfe an. Nie sind sie zum Opfer, sondern nur zum nutzlosen Ernten der Vortheile beider Kampfparteien bereit. So stören sie alle sicheren Berechnungen beider Parteien, veranlassen unnöthige weitläufige Verhandlungen, um vielleicht eine oder die andere Stimme dieser scheinbar Neutralen zu gewinnen. Und sie beschimpfen, wenn sie der Hauptfarbe nach doch noch zu den Liberalen gehören wollen, diese als angeblich ungemäßigt und ungerecht, so daß dieselben durch sie gezügelt werden müßten. Daher verdienen sie den Unwillen und die Geringschätzung, die sie wenigstens in der inneren Ueberzeugung aller charakterfesten Ehrenmänner trifft.

So tief wahr nun aber die angeführten Grundansichten der citirten schätzbaren Schrift sind, so bedürfen sie noch einiger näheren Erläuterungen und Zusätze, welche in der Schrift wohl nur ihrer Kürze wegen nicht bestimmter hervorgehoben wurden.

Für's Erste scheint sie die allgemeine Ueberzeugung, daß man sich, für das Ministerium oder die Opposition entscheiden müsse, allein davon abhängig zu machen, ob man die Absichten der Regierung im Allgemeinen auf das Wohl des Landes gerichtet, oder ob man sie für gänzlich landesfeindlich oder verderblich halte. Dieses Letztere aber wird selten der Fall sein. Die richtige Ueberzeugung der einzelnen Abgeordneten über ihren Anschluß an die Ministerial- oder Oppo-

sitionspartei wird vielmehr davon abhängen, ob im Ganzen genommen die Maßregeln, welche die Ministerialpartei, oder Diejenigen, welche die Opposition durch ihre Verstärkung oder durch ihren Sieg bewirken würde, den Vorzug verdienen. Es kann eine Regierung das Landeswohl wünschen, aber vielleicht durch einseitige Ansichten, durch Rücksichten auf das Ausland oder durch andere Umstände so beschränkt und einseitig oder verkehrt in denjenigen wesentlicheren Maßregeln sein, in welchen die Opposition von ihr abweicht, daß es des Einflusses der überwiegenden öffentlichen Meinung und der Mehrheit der Landesrepräsentation und des Siegs oder der Stärke der Opposition bedarf, um das möglichst beste Regierungssystem hervorzurufen. Wenn in Fällen landesverderblicher und verfassungswidriger Richtung eines Ministeriums, um die bessere Richtung der Mehrheit der Landesrepräsentation siegreich zu machen, die schwereren verfassungsmäßigen Mittel der Beschwerde und Anklage, der Kammerauflösung und des Ministerwechsels nöthig sind, um die Regierung und die Kammermehrheit in Einigkeit zu setzen, so werden im andern Falle häufig die Minister ohne diese Mittel bloß wegen der Stärke der Opposition durch Aenderung ihres Ganges, durch versöhnende Maßregeln diese Einigkeit herstellen und zum Rechten sich bestimmen.

Sodann müssen von den Fällen, wo die Kammermitglieder in eine Ministerial- und Oppositionspartei abgetheilt abstimmen, dreierlei Fälle ausgeschieden werden: 1) Alle sogenannten neutralen Fragen, bei welchen nur die technische Güte der Maßregel für das Beste des Landes und nicht die politische Richtung oder die Stärke und die Hauptinteressen beider Parteien im Spiele sind. Hier wendet Jeder seine Stimme dahin, wohin sie entweder durch seine eigene besondere Sachkenntniß oder durch das Vertrauen in

die besondere Sachkenntniß eines anderen Abgeordneten oder eines Regierungsmitgliedes geführt wird. 2) Alle Maßregeln, welche die Ehre und Sicherheit des Landes unentbehrlich machen, und 3) alle, welche die Ehre und Achtung des Thrones erheischen. In diesen Fällen sieht man auch in England stets die Gegensätze der Ministerial- und Oppositionspartei verschwinden, und sehr mit Recht erhält hier ein unpassendes Geltendmachen der Oppositionsrichtung den Tadel einer verwerflichen einer factiösen Opposition.

Drittens müssen wir Deutsche bei unseren so vielfach abhängigen kleineren constitutionellen Staaten auf eine im eigentlichen und engeren Sinne systematische Opposition verzichten, welche in den größeren völlig unabhängigen constitutionellen Staaten regelmäßig stattfindet. Diese besteht nämlich darin, in gewissen politischen Fragen, die man häufig sogenannte Vertrauensfragen nennt, und bei Verwilligungen bloß darum gegen das Ministerium zu stimmen, um dasselbe zu stürzen und um statt seiner Partei der eigenen Partei die Ministergewalt und die Staatsverwaltung zu verschaffen. Bei der deutschen Opposition kann das Streben nur auf den Sieg der besseren Richtung der Regierung und auf die besseren Maßregeln, im schlimmsten Falle auf Entfernung eines landesverderblichen Ministers vermittelst der eigenen Ueberzeugung des Fürsten und der Gewalt der Umstände gerichtet sein. Die eigentliche systematische Opposition zur Erlangung der Ministergewalt wäre dagegen für deutsche Landstände eine Abgeschmacktheit. Diese wird man wohl keiner Oppositionspartei einer deutschen Kammer zum Vorwurf machen wollen. Wollte man dagegen schon jener obigen heilsamen organischen Gliederung der Kammern in zwei Parteien und dem Zusammenhalten dieser Parteien (mit Ausnahme der zuvor erwähnten

Fälle) den Vorwurf einer tadelnswerthen systematischen Opposition machen, so bewiese man dadurch wohl nur, daß man von der ständischen Verfassung und den Bedingungen ihrer heilsamen Wirkung nichts versteht.

Endlich muß auch noch erwähnt werden, daß auch bei dieser richtigen organischen Gliederung dennoch die wahrhafte Gewissenhaftigkeit und Ueberzeugungstreue der einzelnen Ständemitglieder stets vollkommen gewahrt ist. Sie ist es durch die Freiheit der gewissenhaften Prüfung und Entscheidung, ob es dem Lande und der Verfassung vortheilhafter sei, wenn die ständischen Maßregeln nach den Ansichten der Opposition oder doch durch deren Stärke und Einfluß bestimmt werden, oder ob es heilsamer ist, wenn sie schwächer und die Ministerialpartei überwiegend ist. Sie ist es ferner in allen neutralen und die Ehre und Sicherheit des Staates und der Krone betreffenden Fragen. Sie ist es außerdem in der freien Einwirkung auf die Beschlüsse der eigenen Partei in jedem besonderen Falle. Und endlich muß natürlich auch jedem Abgeordneten stets die Freiheit bleiben, in solchen Fällen, wo er einen Beitritt zu einem Beschluß seiner Partei oder auch die längere Theilnahme an ihr wirklich unsittlich, eidwidrig und staatsverderblich hält, nach freier, gründlicher, gewissenhafter Prüfung sich von derselben loszusagen. Nur möge Jeder zusehen, daß solche Abfälle wirklich auch genügende und nur edle Beweggründe bestimmen. Ohne daß er dieses klar machen kann, wird sehr natürlich Mißtrauen und Mißachtung seine Apostasie treffen."

Ueber die Verantwortlichkeit der Landstände und der Mitglieder derselben sagt derselbe Verfasser: „Eine Verantwortlichkeit der ganzen landständischen Corporation, wenigstens eine andere als die moralisch-politische, an welche sich das verwerfende Urtheil der öffentlichen Meinung oder die verfassungs-

mäßige Auflösung knüpfen könnte, findet schon darum nicht statt, weil moralische Personen oder Körperschaften als solche keine Verbrechen begehen und nicht bestraft werden können. Sie können nur innerhalb ihres als gut anerkannten höheren statutenmäßigen Zwecks und Grundgesetzes gültige Beschlüsse fassen und als Corporation gültig handeln. Da, wo diese offenbar aufgegeben und Verbrechen begangen wurden, kann man also wenigstens nur die einzelnen angeblich verbrecherischen Mitglieder, je nach ihren besonderen Handlungen und Absichten, verantwortlich machen.

Daß einzelne Mitglieder der Landstände wegen wirklicher verbrecherischer Thaten, die in keiner keiner Weise durch ihre Berathung und Abstimmung nach ihrem Verfassungseide „des Landes Recht und Wohl nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung oder nach „ihrem besten Wissen und Gewissen zu fördern", möglicher Weise verantwortlich gemacht werden können, wird in Deutschland von den Gerichten angenommen werden müssen.

Vorzugsweise aber handelt es sich hier um die Frage: Sind in den deutschen constitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der ersten oder der zweiten Kammer erhoben werden?

Zachariä behauptet einen sehr strengen monarchischen und zugleich einen rein positiv juristischen Standpunkt. Er geht davon aus: „daß alle Rechte der Machtvollkommenheit dem Fürsten ursprünglich und ausschließlich zustehen" und daß er in so weit durch die Kammern beschränkt sei, daß die Kammern „die Meinung, nicht aber (wie in republikanischen Repräsentativstaaten) den Willen des Volks auszusprechen befugt seien". Eben so steht er

von den bloß politischen und naturrechtlichen Gründen ab. Dennoch ist ihm auch sonach jene gerichtliche Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder wegen ihrer landständischen Aeußerungen keinen Augenblick zweifelhaft. Sie ist ihm unmittelbar in der juristischen Natur und Wesenheit unserer positiven constitutionellen Verfassungen begründet. „Da nämlich das Gesetz der einzige Maßstab des Rechts für die Mitglieder des Staats ist, so wäre es ein Widerspruch, wenn diejenigen, welche das Volk für die Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufen hat, und welche daher, ein Jeder für sein Theil, das ganze Volk bei dieser Mitwirkung vertreten oder mit ihm als eine Person erscheinen, gleichwohl für das, was sie in dieser Eigenschaft durch Vorberathungen und Discussionen zur Bildung einer Kammermajorität oder durch Abstimmung gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr nehmen sie, in so weit sie in dieser Eigenschaft handeln, an der Unverantwortlichkeit der souverainen gesetzgebenden Gewalt Theil. Sie sind also nur der Disciplinargewalt der Kammer darum und in so weit unterworfen, als dieses nothwendig ist, um durch untergeordnete Berathung vernünftige Majoritätsbeschlüsse zu bilden und auszusprechen. Diese aus dem Repräsentativsysteme sich ergebenden Folgerungen sind mit der Monarchie vollkommen vereinbar. Ja, es stünde eine Monarchie, wenn sie jenen Grundsatz nicht anerkennte, mit dem Repräsentativsysteme, das doch gerade in der constitutiellen Verfassung so weit mit der Monarchie verbunden werden sollte, als es die letztere zuläßt, nur noch in einer sehr entfernten Verwandtschaft: darum wird dieser Grundsatz in Großbritannien und in Frankreich zu den vornehmsten Gewährleistungen für die Wirksamkeit dieser Verfassung gerechnet. In den deutschen Staaten, welche

constitutionelle Monarchien sind, dürfte noch überdies ein besonderer Grund für die Redefreiheit der Kammermitglieder sprechen. In diesen Staaten pflegt über die Sitzungen der Kammern ein Protokoll aufgenommen und durch den Druck amtlich bekannt gemacht zu werden, welches die Vorträge und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder ausführlich wiederholt. Sei es nun, daß schon die Kammer den Vortrag gemißbilligt, oder daß sie ihre Mißbilligung nicht ausgesprochen habe, so würde doch, wenn wegen desselben Vortrages der Weg Rechtens eingeschlagen werden könnte, die Klage oder Anklage zugleich die Kammer wegen jener amtlichen Bekanntmachung treffen."

Zachariä setzt noch hinzu: „Angenommen, daß die Volksrepräsentanten wegen der Meinungen, die sie in der Kammer geäußert hätten, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden könnten, so wäre zu befürchten, daß sie durch die Gefahr, sich dieser Verantwortung auszusetzen, abgehalten würden, ihren Pflichten durch Freimüthigkeit Genüge zu leisten; denn schwer ist es, wenn die Freiheit der Rede in Frage steht, die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten zu ziehen."

Er entwickelt nun vier juristische Regeln zur Auslegung aller verschiedenen Verfassungen rücksichtlich dieses Punktes, und zwar: 1) „wenn eine Verfassungsurkunde diese Frage mit Stillschweigen übergeht, so ist anzunehmen, daß sie die Verantwortlichkeit ausschließt. Zufolge dieser Regel können also im Großherzogthum Baden die Kammermitglieder wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer nicht vor Gericht belangt oder sonst vor Gericht verantwortlich gemacht werden; denn statt des Buchstaben spricht hier die Natur und die Grundform der Verfassung. Sollte man diese Redefreiheit im Wege

der Gesetzgebung beschränken wollen, so würde ein solches Gesetz nur unter denselben Bedingungen wie ein anderes die Verfassung abänderndes Gesetz zu Stande kommen können. Auch das Bundesrecht der Wiener Schlußacte Art. 59 kennt und bestimmt nur eine Vorsorge gegen Mißbrauch der Redefreiheit durch die Geschäftsordnung der Kammern." 2) „Wenn die Kammermitglieder nach besonderen Verfassungsbestimmungen wegen gewisser Arten gesetzwidriger Aeußerungen gerichtlich verantwortlich sein sollen, und 3) wenn diese Verfassungen nur bestimmte Rechtsmittel erwähnen, auszudehnen.; denn eine jede Ausnahme von der Regel ist möglichst zu beschränken. Quod contra rationem juris receptum est, non producendum est ad consequentias (l.. 14 de legibus).

Wenn und in wie fern die Verfassungsgesetze gestatten, die Kammermitglieder wegen ihrer in der Kammer gethanen Aeußerungen vor Gericht zur Rechenschaft zu ziehen, stehen die Betheiligten gleichwohl nicht schlechtweg unter der Herrschaft des gemeinen Rechts des Landes, sondern sie sind wegen der Aeußerungen, für welche ein jeder Anderer zur Rechenschaft gezogen werden könnte, gleichwohl nicht verantwortlich, wenn und in wie fern ihnen die Pflichten, die sie als Mitglieder ihrer Kammer gegen den Fürsten und gegen das Volk auf sich haben, gebieten, eine Meinung zu äußern, welche von einem Andern nicht geäußert werden durfte. Ja sie haben sogar die rechtliche Vermuthung für sich, daß sie die Grenzen der ihnen obliegenden Pflichten nicht überschritten haben, so daß die andere Partei die Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils oder durch einen Gegenbeweis zu entkräften hat (ähnlich also wenigstens wie bei Vorträgen von Staatsanwälten und Advocaten, die in England nie gestraft werden können, sondern

nur der Disciplinargewalt des Gerichts unterstehen). Man kann und darf solchen Verfassungsgesetzen, welche eine Vorschrift dieser Art enthalten, nicht den Zweck unterlegen, daß sie die Kammermitglieder an der Erfüllung der Pflichten, die ihnen als solchen obliegen, auf irgend eine Weise verhindern wollten. — Den Volksabgeordneten, wenn sie sich wegen der von ihnen geäußerten Meinungen auf ihre Pflicht berufen, steht nicht bloß die allgemeine Vermuthung der Rechtlichkeit, sondern noch überdies das Interesse der Verfassung zur Seite."

Es ist hier nicht der Ort, alle Rechtsgründe anzuführen, die für und wider zur Sprache kamen, als es sich bei vielen wirklich vorgekommenen Fällen um die beregte Frage der Redefreiheit der Ständemitglieder handelte, nachdem manche der Letzteren zur Verantwortung gezogen waren. Wir bemerken nur, daß der ganze Gegenstand sowohl von der theoretischen, als von der praktischen Seite am gründlichsten und ausführlichsten auf dem Landtage des Großherzogthums Baden (im Jahre 1844) besprochen und verhandelt wurde.

Was nun vorzugsweise die Volksvertretung des seit 1848 in die Reihe der constitutionellen Staaten getretenen Königreichs Preußen betrifft, so wurde zuerst ein königliches Patent zur Zusammenberufung der Volksvertreter am 5. December und ein interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer am 6. December 1848 erlassen. Indessen wurde am 30. März 1849 ein neues Wahlreglement erlassen, und am 6. Februar 1850 die neue, revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 beeidigt, und am 12. October 1854 eine Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer erlassen. Das Wahlreglement lautet folgendermaßen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.,

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwahlern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlsbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlsbezirke getheilt. Diese sind

so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahls-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§. 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus

mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entwichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler

in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlsbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbe-

zirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt wer-

den. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäft.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen

richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Die Verordnung zur Bildung der ersten Kammer (vom 12. October 1854) lautet folgendermaßen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, in Verfolg des

Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 181), betreffend die Bildung der ersten Kammer, was folgt:

§. 1. Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die erste Kammer zu berufen uns vorbehalten;
2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur ersten Kammer:

1) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
2) die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3ten Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1) Personen, welche uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;

3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Sindici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§. 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;
3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;
5) einer jeden Landes-Universität;
6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§. 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§. 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§. 4 Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsenta-

tionsrechts (§. 4 Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen.

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedschaft der ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4 bis 6 präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§. 9. Das Recht der Mitgliedschaft der ersten Kammer geht außer den Fällen der §§. 12 und 21 des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§. 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied der ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines andern Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4 bis 6

repräsentirt worden ist, so werden wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. October 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee.

Hierzu gehört das Reglement über die Wahl der der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der ersten Kammer, welches folgendermaßen lautet:

„Ich ertheile hiermit, zufolge des §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage wegen Bildung der ersten Kammer die Anweisung, daß durch Vermittelung der Ober-Präsidenten für jede Provinz der im §. 4 Nr. 2 ebendaselbst bezeichnete Verband der in derselben mit Rittergütern angesessenen Grafen, zur Wahl des aus seiner Mitte behufs Berufung in die erste Kammer zu präsentirenden Mitgliedes, zu bilden; ebenso die Wahl der nach §. 4 Nr. 4 für den alten und für den befestigten Grundbesitz in Landschafts-Bezirken zu präsentirenden Mitglieder unverzüglich zu veranlassen ist.

Die Mitglieder der ersten Kammer mit erblicher Berechtigung (§. 2 der vorgedachten Verordnung) nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, eben so wenig an denen der Landschafts-Bezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafen-Verbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-Bezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen.

Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Grafen-Verbänden und in den Landschafts-Bezirken Theil zu nehmen, ist außer den übrigen zur Mitgliedschaft der ersten Kammer, nach §. 7 der heutigen Verordnung wegen Bildung derselben, nothwendigen Eigenschaften ein Alter von 25 Jahren erforderlich.

Befindet sich das Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an einer Wahl in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Mitbesitz mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur eine Stimme, wogegen jeder von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniß, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens selbst sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Sammlung S. 213) anzuwenden. Jedoch ist keine Präsentation gültig, die nicht von mindestens drei Anwesenden erfolgt ist.

Die Landschafts-Bezirke werden vorläufig nach der anliegenden Nachweisung gebildet.

Für dieselben werden zur Präsentation gewählt:

1)	in der Provinz Preußen	18
2)	= = Brandenburg	15
3)	= = Pommern	13
4)	= = Schlesien	18
5)	= = Posen	7
6)	= = Sachsen	10
7)	= = Westphalen	4
8)	= = Rheinland	5

Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit minde-

stens hundert Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

Wenn in einem Landschafts-Bezirke gar keine zur aktiven Wahl befähigte Besitzer qualificirter Rittergüter vorhanden sind, so ruht das Präsentationsrecht.

Sind deren weniger als drei, so wählen dieselben, vereinigt mit dem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, nur die auf den letzteren fallende Zahl.

Wenn in einem Landschafts-Bezirke, dem zwei oder mehrere zu Präsentirende zukommen, mehr wie drei oder weniger wie sechs zur Wahl fähige Rittergutsbesitzer vorhanden sind, so wählen dieselben zwar selbstständig, jedoch nur einen, und beziehungsweise erfordert die Präsentation der übrigen die je dreifache Zahl zur Wahl fähiger Rittergutsbesitzer. Insoweit hiernach die Anzahl der letzteren nicht zureicht, ruht das Präsentationsrecht für die übrigen Wahlen.

Die Vertreter des alten und des befestigten Grundbesitzes sind von den zur Wahl berufenen Rittergutsbesitzern jedes Bezirks aus ihrer Mitte zu präsentiren.

Es bleibt vorbehalten, künftig anderweitige nähere Anweisungen wegen Feststellung der Landschafts-Bezirke und Ausübung des Präsentationsrechts seitens der Verbände der Grafen und des alten und des befestigten Grundbesitzes zu treffen.

Gegeben Sanssouci, den 12. October 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.
v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf Waldersee.

Schließlich theilen wir die Rede des Königs Friedrich Wilhelm mit, durch welche derselbe seine Beeidigung der neuen Verfassung vom 31. Januar 1850 vor den versammelten Kammern einleitete:

„Meine Herren! Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Was Ich sagen werde, sind meine eigensten Worte, denn Ich erscheine heute vor Ihnen, wie nie zuvor und nie hernach. Ich bin hier, nicht um die angebornen und ererbten heiligen Pflichten des Königlichen Amtes zu üben (die hocherhaben sind über dem Meinen und Wollen der Parteien); vor Allem nicht gedeckt durch die Verantwortlichkeit Meiner höchsten Räthe, sondern als Ich selbst allein, als ein Mann von Ehre, der sein Theuerstes, sein Wort geben will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig. Darum Einiges zuvor. Das Werk, dem ich heut meine Bestätigung aufdrücken will, ist entstanden in einem Jahre, welches die Treue werdender Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens wünschen wird, aus unserer Geschichte hinauszuringen. In der Form, in der es Ihnen vorgelegt worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder Treue von Männern, die diesen Thron gerettet haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Meinem Leben erlöschen wird; aber es wurde so in den Tagen, in welchem, im buchstäblichen Sinne des Wortes, das Dasein des Vaterlandes bedroht war. Es war das Werk des Augenblicks, und es trug den breiten Stempel seines Ursprungs. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich bei solcher Betrachtung diesem Werke die Sanction geben könne? Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und, daß Ich es kann, verdank' Ich Ihnen allein, Meine Herren. Sie haben die bessernde Hand daran gelegt, Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen, und mir durch Ihre treffliche Arbeit und durch die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand

gegeben, daß Sie die vor der Sanction begonnene Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen und daß es unserem vereinten redlichen Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil Ich es in Hoffnung kann. Das erkenne Ich mit allerwärmstem Danke gegen Sie, meine Herren, und Ich sprech' es gerührt und freudig aus, Sie haben den Dank des Vaterlandes verdient. Und so erklär' ich, Gott ist deß Zeuge, daß Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, wahrhaftig und ohne Rückhalt ist. Allein Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und Alle edlen Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab.

Sie, meine Herren, müssen Mir helfen und die Landtäge nach Ihnen und die Treue Meines Volkes muß Mir helfen wider die, so die Königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Urheber kehren, gegrn die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten; alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungs-Eides, so wie des neuen Schwurs „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung;" mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde — denn in Preußen muß der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es!

sondern weil es Gottes Ordnung ist, darum aber will Ich auch regieren. Ein freies Volk unter einem freien Könige, das war Meine Loosung seit zehn Jahren, das ist sie heut und soll es bleiben, so lang Ich athme.

Ehe Ich zur Handlung des Tages schreite, werde Ich zwei Gelöbnisse vor Ihnen erneuern. Das gebietet Mir der Blick auf die zehn verflossenen Jahre Meiner Regierung.

Zum Ersten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich die Gelöbnisse, die ich vor Gott und Menschen bei den Huldigungen zu Königsberg und hier geleistet habe! — Ja! Ja! — Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Zum Zweiten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich das heilige Gelöbniß, welches Ich am 11. April 1847 ausgesprochen: „Mit Meinem Hause dem Herrn zu dienen." Ja! Ja! Das will Ich, so Gott Mir helfe! — Dies Gelöbniß steht über allen anderen, es muß in einem jeden enthalten sein und alle anderen Gelöbnisse, sollen sie anders Werth haben, wie lauteres Lebenswasser durchströmen.

Jetzt aber und indem Ich die Verfassungs-Urkunde kraft Königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren! — Ja! Ja! Das will Ich, so Gott Mir helfe!

Und nun befehle Ich das bestätigte Gesetz in die Hände des Allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerke ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland: nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen! Also sei es!"

Hierauf folgte die Beeidigung der Verfassung durch die Mitglieder des Staats-Ministeriums, die beiden Kammer-Präsidenten und die sämmtlich erschienenen Mitglieder der ersten und zweiten Kammer.

Nachdem die erschienenen Mitglieder der ersten und zweiten Kammer vor Sr. Majestät dem Könige den verfassungsmäßigen Eid sämmtlich geleistet hatten, trat der Präsident der ersten Kammer, von Auerswald, vor den Thron und sprach Sr. Majestät dem Könige den Dank des Landes im Namen beider Kammern mit folgenden Worten aus:

„Es ist die Stimme des Landes, welche durch den Mund seiner Vertreter zu Ew. Königliche Majestät spricht.

Nicht oft gedenkt die Geschichte solcher Tage, wo freie Entschließung dem würdigen, naturnothwendigen Streben nach dem Maße der Freiheit begegnet, welches, während es den Menschen erhebt, ihn in Gesetz und Ordnung die wahre Freiheit erkennen lehrt.

Und doch erscheint der Glanz der Krone nie strahlender, die Macht der Könige nie selbstbewußter, fester, als wenn sie, frei, auch von dem Scheine des Zwanges, die höhere Nothwendigkeit erkennend, nur der Gewalt des Geistes folgt.

Im Hinblick auf die Unheil drohenden Wolken, welche in einer nicht lange vergangenen Zeit an dem sternenreichen Himmel Preußens hingen, ist es ein großes Gefühl, das heute alle vaterländischen Herzen erfüllt.

Ja, Dank der Vorsehung, daß die Liebe und der Stolz des Landes, Preußens König, heute seinem Volke sagen konnte: Eure Wünsche sind die Meinen. Einigkeit giebt Macht!

Der Inhalt dieses Dankes an eine höhere Macht, welche die Herzen der Könige, wie die Geschicke der Völker lenkt, bezeichnet den Umfang des Dankes und

und der Empfindungen, welche das Land heute Ew. Königlichen Majestät darbringt.

Nicht fernere Worte, unsere Treue wird ihnen Ausdruck geben!"

Als hierauf Se. Majestät der König sich mit huldreicher Begrüßung der Versammlung vom Throne erhoben, brachte der Präsident der zweiten Kammer, Graf von Schwerin, mit dem Rufe: „Gott segne und erhalte Se. Majestät den König!" ein Hoch aus, in welches die ganze Versammlung unter dreimaliger Wiederholung mit Begeisterung einstimmte.

Gegen Ende der Tafel erhoben sich des Königs Majestät und brachten folgenden Toast auf die versammelten Mitglieder der Kammern aus:

„Meine Herren! Ein kurzes Wort, aber ein gutes Wort! Den Dank des Landes aus dem Munde des Königs!"

Volksredner, Redner. Was zuvörderst den Begriff der Rede betrifft, so bezeichnet sie im allgemeinsten Sinne den durch articulirte Töne kund gegebenen Ausdruck unseres Denkens, Empfindens, Begehrens in natürlicher logischer Ordnung, und verhält sich in so fern zu dem umfassenderen Begriffe Sprache als Species zum Genus. Denn wenn Sprache sich auf verschiedene Weise durch Worte, Töne, Zeichen, Mimen, Bilder, Ziffern u. s. w. manifestirt, so beschränkt sich Rede eigentlich nur auf wörtlichen Ausdruck und hat, sobald sie als gebildete Rede heraustreten will, ihre Regeln und Grundsätze in der Logik, Grammatik und Rhetorik. Die erstere lehrt in natürlich richtiger Aufeinanderfolge denken, urtheilen, schließen; die zweite beherrscht die Wortmasse als das Baumaterial der Rede und lehrt die Bedeutung, den Gebrauch und die Verbindung der Wörter; die dritte erhebt sich über beide und giebt Anleitung zu einem zusammenhängenden mündlichen oder schriftlichen

Vortrag, dessen einzelne Theile, Anordnung, Composition und Wahl der Worte den besonderen Gattungen des Vortrags entsprechen müssen. Denn die Rhetorik erstreckt sich im weitesten Umfange auf alle Gattungen des prosaischen Vortrags, und bezweckt in diesem Beredtsamkeit, oder Fertigkeit, sein Denken, Empfinden, Wollen auf eine dem Zwecke des Vortragenden entsprechende Weise kund zu geben. Belehrung, Unterhaltung, Rührung, Ueberzeugung sind die Hauptzwecke, und zielen entweder auf den Verstand, oder auf die Einbildungskraft, oder auf das Herz und den Willen oder auch auf mehrere oder diese sämmtlichen Potenzen zugleich. Sinn und Ausdruck sind die Bestandtheile, gleichsam Leib und Seele jeder Rede. Beide sollen sich als Stoff und Form durchdringen, und die letztere den ersteren beherrschen. — In Betreff der verschiedenen Redeweisen wird der mündliche und schriftliche Vortrag in drei Hauptgattungen eingetheilt, in niedere, mittlere und höhere Darstellungsweise. Die allen gemeinsamen und wesentlichen Eigenschaften jeder guten Darstellung sind Richtigkeit, Deutlichkeit, Angemessenheit, Würde, Lebhaftigkeit und Wohlklang. Von großer Wichtigkeit sind hierbei die Redefiguren, in deren dreifaches Gebiet gehören: 1) die Vergleichung (comparatio), das Gleichniß (simile), die Parallele, die Antithese und die Paronomasie; 2) die Tropen, oder solche Figuren, durch welche die eigenthümliche Bedeutung der Worte in eine uneigentliche und bildliche umgeändert wird, zu welchen die Metapher und die Allegorie (fortgesetzte Metapher), die Metonomie, die Synekdoche, die Apostrophe, Prosopodöie, Personification oder Personendichtung angehören; 3) die Anapher, die Inversion, Gradation oder Steigerung (Klimax), die Ironie, Hyperbel und die Litotes (das Gegentheil der Hyperbel), welche durch den schwächeren Ausdruck

den stärkeren Sinn andeutet. In Betreff der Satzbildung wird die Darstellung in zerschnittene und in periodische getheilt. Dies im Allgemeinen. Wir werden uns nun zur Rede im engeren Sinne. Fassen wir die Rede in ihrer gewöhnlichsten engeren Bedeutung, so können wir dieselbe bestimmen als mündlichen über einen bestimmten Gegenstand nach den Grundsätzen und Regeln der Rhetorik ausgeführten Vortrag, welcher Ueberzeugung und Ueberredung der Zuhörer beabsichtigt. Dieselbe Definition gilt auch für die schriftlich abgefaßte Rede. Die Fähigkeit, eine solche Rede zu entwerfen und auf eine ihrem Zwecke entsprechende Weise vorzutragen, heißt im engeren Sinne Beredsamkeit, und der mit dieser Begabte, ein Redner.

Die Beredsamkeit der Griechen und Römer zerfiel als Staatsberedsamkeit in drei Klassen: in die gerichtlichen, die berathschlagenden und die Lobreden. In der neueren Zeit hat sich neben jener Staatsberedsamkeit noch die geistliche oder kirchliche Beredsamkeit ausgebildet. Die Reden beider Hauptgattungen lassen sich in belehrende, erweckende und bewegende eintheilen. Jedoch stehen die drei rhetorischen Hauptzwecke, Belehrung, Ueberzeugung und Rührung, in so engem Bunde, daß sie gegenseitig einander unterstützen und fördern. Die einzelnen Theile der Rede sind der Eingang, die Exposition, die Argumentation und der Beschluß.

Nach diesen Betrachtungen berühren wir noch kurz die redenden Künste überhaupt, welche auch als die schönen Redekünste bezeichnet werden. Unter der allgemeinen Benennung redende Künste hat man Wohlredenheit, Beredsamkeit und Dichtkunst umfaßt, oder auch nur Dichtkunst und Redekunst (diese in allgemeinerer Bedeutung), welche Bestimmung mit der ersteren jedoch auf Eins hinausläuft, sofern Wohlre-

denheit und Beredsamkeit in dem Begriffe Redekunst zusammenfließen. Unter den schönen darstellenden Künsten behaupten jedenfalls die redenden Künste den ersten Rang, sofern in diesen der schaffende Geist in seiner höchsten Potenz aus der Innerlichkeit zur Außenwalt heraustritt und sich gleichen Geistern (denkend, wollend, begehrend) in wohllautender Form mittheilt. Auf anschauliche Darstellung geht die Dichtkunst mit jeder anderen schönen Kunst sowohl als die Rede mit der Beredsamkeit hinaus, nur hat die erstere nicht, wie die letztere, den Verstand zu belehren und den Willen zu bestimmen, sondern ist eine freie, aus innerem Drange hervorgegangene Entäußerung eines im Geiste vorhandenen idealen Gegenstandes. Ein gelungenes Produkt der Dichtkunst läßt sich demnach als vollendeter Abdruck eines im Geiste vorhandenen idealen Gegenstandes im Gewande rythmisch-schöner Redeform betrachten. Der wesentlichste Unterschied zwischen Poesie und Prosa beruhet darin, daß die letztere äußere Zwecke, Belehrung, Ueberzeugung ꝛc. erstrebt, da hingegen die Poesie als schöpferische Kunst ihren Zweck in sich selbst trägt. Wenn aber dennoch die Dichtkunst durch ihre Leistungen ergötzt und belehrt, so ist dies nicht ihr Zweck, sondern eine adhärirende Wirkung, welche sie nicht beabsichtigt.

Der Volksredner ist 1) ein Redner für das Volk in einer gesetzmäßigen Versammlung, einem Parlament u. dgl.; 2) ein auf öffentlichen Plätzen auftretender, zum Volke sprechender Redner. In manchen Staaten, z. B. in England, ist dies auch, wenn die Rede Gegenstände der Politik betrifft, nicht verboten, in anderen untersagt.

Rhetoren und Grammatiker oder Redekunst- und Sprachlehrer hießen bei den alten Griechen und Römern die Männer, welche die Beredtsamkeit und Sprache zum Gegenstand ihrer Forschungen und des

Unterrichts machten. Grammatiker, Philologen, auch Kritiker genannt und bei den Römern Literatoren, waren sehr gelehrte und geachtete Männer, die sich mit Allem beschäftigten, was in Schrift und Sprache vorhanden war und irgendwie damit zusammenhing. Sie unterscheiden sich demnach von den Grammatisten oder Literaten, die sich nur mit dem formellen Theil der Sprache, mit den grammatischen und syntaktischen Regeln beschäftigten und sie lehrten. Die erste Spur von grammatisch-kritischen Beschäftigungen finden wir unter Pisistratos, der die Homerischen Gesänge sammeln und in ein Ganzes verarbeiten ließ. Von dieser Zeit an ward der Homer eine Art von Schulbuch und der gewöhnliche Gegenstand der Erläuterung. Platon, Sokrates mit seinen Schülern und vor Allen Aristoteles — der Vater aller theoretisch-wissenschaftlichen Begründung, machten sich um die Erläuterung der Dichter sehr verdient. Nach dem politischen und moralischen Untergange Griechenlands verschwand natürlich auch alles energische, productive Leben, und es blieb nichts übrig, als die geistigen Schätze früherer Zeit zu schützen, zu ordnen, zu erklären und das in der Idee festzuhalten, was in der Wirklichkeit untergegangen war. So entstand die Alexandrinische Schule, welche es sich zur Aufgabe machte, die verdorbene Sprache grammatisch zu reinigen und zu sichern und die sprachlichen Schätze zu ordnen. Hierher gehören Zenodotos aus Ephesus zur Zeit Ptolomäus I. 280 v. Chr., Stifter der ersten grammatischen Schule zu Alexandrien, Aristophanes von Byzantium, dem die Einführung der griechischen Accente zugeschrieben wird, Aristarchos von Samothrace, Krates von Mallos u. s. w. — Alles wurde zur Theorie, Alles zum Gegenstand des bloßen Gedankens, da es als Wirklichkeit im praktischen Leben sich nicht mehr bethätigen konnte. Die

Alexandriner bilden die erste Periode in der Geschichte der Grammatik. Die zweite kann man mit den Neuplatonikern anfangen, welche mit ihren philosophischen Studien auch sprachliche verbinden, indem sie auf wunderliche Weise die verschiedenen philosophischen Systeme durch spitzfindige Erklärung der Worte vereinbaren wollten. Der reinen, natürlichen Worterklärung entsagte man, um denselben Sinn hineinzukünsteln, den die Neuplatoniker haben wollten. Das dritte Zeitalter ist das der christlichen Grammatiker, der Mönche, die ihr einsames Leben damit auszufüllen suchten, daß sie die Schriften der Alten lasen, erklärten, mit Randglossen versahen oder Commentare dazu schrieben, oder selbst grammatische Werke aus den früheren Schriften zusammenstahlen.

Mit dem Wiederaufblühen der Wissenschaft im 14ten Jahrhundert kam in die sprachlichen Zustände ein anderer Geist, und es erwachte eigentliches philologisches Leben. Bei den Römern war anfangs so wie alle Wissenschaft auch die Grammatik verachtet. Erst als sie griechisches Leben und griechische Sprache kennen lernten, und viele Griechen sich in Rom niederließen, erwachte Liebe zu grammatischer Gelehrsamkeit. Die Griechen und später auch die Römer errichteten erst in Rom und dann auch in anderen römischen Städten sogenannte Rhetorschulen, worin man eine Art von ästhetisch-kritischen Vorlesungen über griechische und später über lateinische Schriftsteller hielt. Krates von Mallos 170 v. Chr. war der erste dieser Art. Plotius, ein Zeitgenosse Cicero's, machte zuerst die lateinische Sprache zum Gegenstande des Unterrichts. Cäcilius machte den Virgil zur Grundlage des grammatischen Unterrichts; hernach auch den Horaz und Statius. Auch war es schon vor Cicero's Zeit Sitte, junge, vornehme Römer in ausländische, durch Rhetoren und Grammatiker be-

rühmte Städte zu schicken, damit sie da gebildet würden, besonders nach Athen, Mitylene, Massilia, Corduba u. s. w. Durch Cäsar bekamen die griechischen Rhetoren das römische Bürgerrecht, Augustus und Mäcenas begünstigten und befreiten sie von Staatsgeschäften, Vespasian besoldete sie aus dem Fiscus und Hadrian gründete auf dem Capitol ein Athenäum. Später wurden in allen Schulen die 7 freien Künste der Alexandriner Gegenstand des Unterrichts. Die Rhetorik oder die Regeln der Beredtsamkeit wurden erst Bedürfniß, als die von innen heraus wirkende begeisternde Kraft der Beredtsamkeit mit dem Nationalgefühl und der Vaterlandsliebe verschwand. Die Rhetoren, die sich nun bildeten, suchten künstlich zu erzeugen, was früher freie Naturgabe war, oder doch eine Kunst, die sich aus dem Staatsleben wie von selbst ergab. Die Beredtsamkeit selbst, die früher wenigstens mit der Rhetorik sich verband, floh später aus dem öffentlichen Leben in die Rhetorschulen und ward eine leere Sucht, zu überreden, den Schein der Wahrheit hervorzubringen und mit bloßen Redensarten, die man aus den früheren Staatsrednern aussuchte, zu prunken. Dies thaten besonders die Sophisten in Griechenland. Die Alexandriner, unter ihnen besonders Aristophanes und Aristarchos, setzten 10 Redner der früheren Zeit als Muster der Redekunst fest und begründeten eine mehr einheitliche Wissenschaft des Redens. Die Rhetoren setzten sich in großen Städten fest und gaben Anweisung, Rechtshändel zu führen, auch das Unrechte durchzufechten, ließen von den Schülern Reden über erdichtete und oft verwickelte Fälle (declamationes) ausarbeiten u. dgl. Als solche hießen sie auch Scholastiker. Wie toll es oft solche Rhetoren trieben, beweist Protagoras, der in Griechenland herumzog und mit der Kunst prunkte, jedes Unrecht durch seine Rede in

Recht zu verwandeln. Sein Schüler Eunathlos, der für 2000 Thaler die Kunst von ihm erlernt hatte, übertraf ihn noch, indem er seinen Lehrer durch Redekunst um das rückständige Honorar betrog. Prodikos, ein anderer Schüler des Protagoras, zog im Lande umher, hielt und verfertigte Reden, um sich bewundern und gut bezahlen zu lassen, worin er viele Nachahmer bekam. Antiphon machte ein besonderes Geschäft daraus, für andere Reden zu machen. Anytos machte eine von dem Sophisten Polykrates bestellte Rede, wodurch Sokrates zum Tode verurtheilt ward. Viele wurden durch Verfertigung bestellter Reden reiche Männer. Endlich mußte man durch den hohlen Schein, den solche Rhetoren um sich verbreiteten, durchdringen, wodurch denn nach und nach das Handwerk in die verdiente Verachtung verfiel. Bei den Römern, wo die Beredtsamkeit so hoch stand und für das politische Leben so unentbehrlich war, mußte sich das Bedürfniß bald aufdrängen, durch die Kunst zu überreden und die Gemüther zu bestechen, eine Rolle zu spielen, besonders als die Politik in Persönlichkeit und Parteien ausartete. Die Rhetoren aus Griechenland machten deshalb auch hier gute Geschäfte. Cicero, der bewundertste Redner der Römer, suchte auch in mehreren Schriften eine besondere Rhetorik zu begründen, was später Quinctilian, ein öffentlicher Rhetor, mit Glück noch weiter ausführte. Unter den Kaisern entstanden in allen großen Städten des römischen Reichs Rhetorschulen, deren Lehrer anfangs von ihren Schülern leben mußten, bis sich der Staat ihrer annahm und sie besoldete. Nicht bloß Rhetorik, sondern alle 7 freien Künste der Alexandriner wurden in solchen Schulen gelehrt, was sich auch in das christliche Mittelalter fortpflanzte.

Wir geben hier, um mit den griechischen Rednern zu beginnen, die erste Rede des Demosthenes ge-

gen König Philipp von Macedonien. Dieser, von den Thessaliern gegen ihre Tyrannen zur Hülfe gerufen, hatte sich auf diese Weise den Weg nach Griechenland gebahnt, wo er an dem heiligen Kriege der Thebaner gegen die Phoceer Theil nahm. Damals fand er die berühmten Pässe von Termopylä durch Athenienſiſche Truppen beſetzt, und mußte den Rückzug antreten. Die Sorgloſigkeit der Athener veranlaßte den Demoſthenes die nachfolgende Rede (Ueberſetzung von Oſiander und Schwab) gegen Philipp zu halten (354 v. Ch.):

Wäre jetzt, Ihr Männer von Athen, ein neuer Gegenſtand zur Berathung gebracht, ſo würde ich gewartet haben, bis die Meiſten von Denen ihre Meinung geſagt hätten, welche hier zu reden gewohnt ſind, und gänzlich ſchweigen, wenn mir von Dem, was ſie geſprochen, etwas gefiele, außerdem aber gleichfalls verſuchen, Euch hierüber meine Anſicht mitzutheilen. Da man aber jetzt zufällig eine Sache auf's Neue erwägt, über welche dieſe Männer ſchon früher mehrmals geſprochen haben, ſo bin ich Eurer Verzeihung gewiß, wenn auch ich zuerſt als Redner auftrete. Hätten nämlich dieſe Männer in früherer Zeit Euch das gerathen, was zweckmäßig war, ſo könntet Ihr jetzt der Berathung ganz überhoben ſein. Erſtlich nun, Athenifche Männer, dürft Ihr wegen Eurer jetzigen Verhältniſſe den Muth nicht verlieren, ſollten ſie auch ſehr ungünſtig ſcheinen. Denn was an denſelben für die frühere Zeit das Nachtheiligſte war, das erſcheint für die Zukunft als das Günſtigſte. Was iſt aber nun das? Daß, Ihr Athenifche Männer, Eure Verhältniſſe gerade deßhalb ungünſtig ſind, weil Ihr in keinem Punkte das Nöthige thatet; da im Gegentheil nicht einmal zu einer Verbeſſerung derſelben Hoffnung ſein würde, wenn es ebenſo ſtünde, obwohl Ihr Alles, was Euch zukommt, gethan hättet.

Sodann müßt Ihr beherzigen, was Ihr von Andern gehört habt, und selbst aus eigener Erinnerung wisset, wie Ihr vor nicht langer Zeit, als die Lacedämonier noch eine große Macht besaßen, so rühmlich und angemessen gehandelt, und der Würde Eures Staates nichts vergeben habt, ja sogar einem Kriege gegen dieselben für die Gerechtsame aller Hellenen Euch unterzogen habt. Weßhalb sage ich dies nun? Damit Ihr einsehet und begreifet, Athenische Männer, daß nichts furchtbar für Euch sein wird, wenn Ihr Euch sorgfältig vorsehet, daß aber auch nichts Euch nach Wunsche gehen wird, wenn Ihr die Sache sorglos gering achtet. Wobei Euch der Umstand als Beispiel dienen kann, daß Ihr die damalige Macht der Lacedämonier überwandet, weil Ihr mit rechtem Eifer darauf bedacht waret, und daß der Uebermuth Philipp's uns deßhalb jetzt ängstigt, weil wir für nichts, was die Pflicht erheischt, Sorge tragen. Sieht aber Jemand unter Euch, Athenische Männer, Philipp für einen schwer zu besiegenden Feind an, weil er wahrnimmt, welche bedeutende Macht demselben zu Gebote steht, und daß unser Staat diese vielen Plätze verloren hat; so urtheilt er nicht unrichtig: er erwäge aber doch, daß wir, Athenische Männer, einst Pydna, Potidäa und Methone und die ganze Gegend umher in Besitz hatten, daß viele Völker, die jetzt auf seiner Seite sind, damals frei und selbstständig und mehr uns als ihm zugethan waren. Hätte nun Philipp damals diese Ansicht gehabt und gemeint, es sei für ihn schwer, so ohne alle Bundesgenossen die Athener zu bekämpfen, welche so viel feste Plätze in seinem Lande besäßen, so würde er von alle dem, was er wirklich ausgeführt hat, nichts unternommen und keine solche Macht sich erworben haben. Aber, Ihr Athenischen Männer, er erkannte ganz richtig, daß alle diese Plätze gleichsam als Preis des Kriegs aufgestellt

wären, und daß der natürlichen Ordnung nach das Eigenthum der Abwesenden Denen in die Hände fällt, welche eben in der Nähe sind, und das Eigenthum der Sorglosen Denen, welche Gefahr und Anstrengung nicht scheuen. Von dieser Gesinnung beseelt hat er sich Alle unterworfen, und hat einen Theil in seiner Gewalt, als ein solcher, der nach dem Rechte des Kriegs davon Besitz ergriffen, den andern Theil aber hat er durch Bündniß und Freundschaft gewonnen. Denn Alle sind geneigt, mit Denen sich zu verbinden und von Denen sich leiten zu lassen, welche sie schlagfertig und das zu thun entschlossen sehen, was nöthig ist. Wenn nun auch Ihr, Athenische Männer, einen solchen Sinn annehmen wollt, da Ihr ihn bisher nicht gehabt, und wenn Jeder von Euch ohne Ausflüchte dem Staat das leisten will, was er selbst vermag und der Staat bedarf, so daß, wer wohlhabend ist, Geldbeiträge liefert, und wer in kräftigem Alter steht, Kriegsdienste thut; um es kurz zu sagen, wenn Ihr anfangen wollt, selbstständig zu sein und Jeder aufhört bei eigener Unthätigkeit zu hoffen, daß ein Anderer für ihn handeln solle; so werdet Ihr mit Hülfe der Gottheit Euer Eigenthum wieder bekommen, und das Euch wieder verschaffen, was Eure sorglose Schlaffheit hat verloren gehen lassen, und auch Philipp zur Strafe ziehen. Denn meinet nicht, daß die Macht, welche er besitzt, wie für einen Gott festgegründet und von ewiger Dauer sei. Denn Manche giebt es, die ihn hassen, beneiden und fürchten, selbst von denen, welche am vertrautesten mit ihm zu sein scheinen. Und alle Schwächen, welche bei andern Menschen sich finden, muß man auch bei den Freunden Philipp's als vorhanden voraussetzen. Freilich haben sich jetzt alle jene Staaten vor ihm geschmiegt, da sich ihnen bei Eurer Trägheit und Saumseligkeit keine Zuflucht darbietet, weßhalb ich es jetzt eben für nothwendig er-

kläre, daß Ihr diese ablegt. Denn Ihr seht ja, Männer von Athen, wie die Sache steht, und wie weit dieser Mensch in seinem frechen Muthwillen gegangen ist, da er uns nicht einmal die Wahl läßt, ob wir thätig sein oder Ruhe halten wollen, vielmehr Drohungen und übermüthige Reden ausstößt, wie man sagt: und es nicht über sich gewinnen kann, ruhig sich mit dem zu begnügen, was er schon erobert hat, sondern nach allen Seiten hin immer mehr an sich reißt, und Euch gleichsam mit Netzen listig umstellt, während Ihr zögert und müßig dasitzet. Wann nun, wann endlich, Athenische Männer, werdet Ihr das thun, was Ihr sollt? Was muß geschehen, damit Ihr es thut? „Beim Zeus, wir werden es thun, wenn die Nothwendigkeit eintritt." Für was hat man denn aber Das, was jetzt sich ereignet, anzusehen? Ich meine, daß für freie Männer die stärkste Nöthigung in dem Schimpf liegt, den gewisse Handlungen nach sich ziehen! Oder wollt Ihr auf dem Markt umhergehen und Einer den Andern fragen: Sage mir, giebt's etwas Neues? Kann es wohl etwas geben, was mehr neu und befremdend wäre als das, daß ein Macedonier die Athener durch Krieg in die Enge treibt und die Angelegenheiten der Hellenen leitet?" „Ist Philipp etwa gestorben?" Nein, beim Zeus! nicht, aber er ist krank! Welchen Unterschied macht dies für Euch? Denn wenn ihm auch etwas begegnen sollte, so werdet Ihr Euch gewiß bald einen andern Philipp schaffen, wenn Ihr Eure Angelegenheiten ferner so eifrig betreibt. Denn nicht so sehr durch seine eigene Macht, als durch Eure Sorglosigkeit ist Philipp zu solcher Größe emporgewachsen. Und dennoch könnt Ihr Euch überzeugt halten, daß wenn ihm ein Unfall zustieße und das Glück auf unserer Seite wäre, welches stets besser für uns sorgt als wir selbst, und dies für uns bewirkte, so wisset,

daß wenn Ihr dann bei der allgemeinen Verwirrung thätig einschreitend zur Hand wäret, Ihr das Alles nach Eurem Wunsch würdet gestalten können. In Eurer jetzigen Verfassung aber würdet Ihr, wenn günstige Umstände Amphipolis Euch in die Hände spielen wollten, es nicht einmal in Besitz nehmen können, da Ihr mit Euren Gedanken und mit Euren Rüstungen so weit entfernt davon seyd. Da Ihr nun, wie ich glaube, zu der Erkenntniß und Ueberzeugung gelangt sein werdet, daß Ihr willig und bereit sein müsset, Eure Schuldigkeit zu thun, so will ich hierüber nichts weiter sagen, sondern über die Beschaffenheit der Rüstungen, welche mir geeignet scheinen, Euch von solchen Gelegenheiten zu befreien, über den Umfang derselben und über die Mittel und Wege, Geld herbeizuschaffen und sonst Alles auf's Beste und Schnellste in den gehörigen Stand zu setzen, zu Euch sofort zu reden versuchen; dabei aber Euch sehr dringend bitten, daß Ihr erst dann urtheilt, nachdem Ihr Alles angehört habt, und nicht mir schon eher vorgreift, damit Ihr Euch nicht einbildet, wenn ich Anfangs eine neue Art von Rüstung zu bezeichnen scheine, daß ich die Sache verzögere. Denn nicht Solche geben einen Euren Bedürfnissen angemessenen Rath, welche stets ausrufen: schnell! heute! (denn, was einmal geschehen ist, vermögen wir doch wohl durch einen augenblicklichen Hülfszug nicht zu verhindern), sondern wer da zeigt: was für eine Rüstung und von welchem Umfang und welchen Mitteln zu veranstalten sei, welche hinreichen können, bis wir entweder durch Annahme von Vorschlägen den Krieg endigen, oder unsere Feinde überwinden. Denn so nur dürften wir in Zukunft vor Leid bewahrt bleiben. Ich glaube Euch dies nun Alles zeigen zu können, will aber keineswegs hinderlich sein, wenn noch sonst Jemand Euch Aussichten eröffnen will. Von großem Umfang

nun ist dies Versprechen; die Sache selbst aber wird es rechtfertigen: Ihr aber werdet nun entscheiden.

Für's Erste behaupte ich, daß Ihr fünfzig Kriegsschiffe in Stand setzen und in Gedanken Euch bereit halten müßt, dieselben sogleich selbst zu bemannen und in die See zu senden, sobald es erforderlich sein sollte. Außer diesen müßt Ihr Reitertransportschiffe für die Hälfte Eurer Reiterei, und genug kleine Fahrzeuge in Bereitschaft setzen. Diese, meine ich, müssen vorhanden sein gegen die plötzlichen Kriegszüge, welche Philipp von seinem Lande aus nach Pylä, dem Chersones, Olynth und wohin es ihm sonst beliebt, unternimmt. Denn er muß durchaus zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß Ihr nach Eurer nur allzugroßen saumseligen Unthätigkeit, gleichwie nach Euböa, und schon vorher nach Haliartus und zuletzt ganz kürzlich nach Pilä, gegen ihn Euch in Bewegung setzen werdet. Es werden diese Anstalten, auch wenn sie nicht gerade so, wie ich es für angemessen erkläre, gemacht werden sollten, verächtlich erscheinen; damit er nämlich entweder aus Furcht, wenn ihm bekannt wird, daß Ihr in gehöriger Verfassung seid (dies erfährt er aber gewiß, denn es giebt Leute in Eurer Mitte, welche ihm von Allem, was hier vorgeht, Nachricht geben, es giebt dergleichen mehr als gut ist), sich ruhig verhalte, oder wenn er sich hieran aus Geringschätzung nicht kehrt, ohne daß er auf seiner Hut ist, überrascht werde, indem dann Niemand uns hindert, nach seinem Lande zu segeln, wenn er dazu Gelegenheit darbieten sollte. Dies nun, glaube ich, muß von Euch Allen genehmigt und veranstaltet werden. Ich behaupte nun, daß Ihr auch außerdem eine Truppenmacht in Bereitschaft halten müßt, welche den Philipp unaufhörlich zu bekriegen und zu beunruhigen hat. Niemand denke hier etwa an die zehntausend oder zwanzigtausend Söldner oder an die Truppen, welche nur auf dem Papier

vorhanden sind, da diese Truppen vielmehr aus Bürgern bestehen müssen, und, möget Ihr Einen oder Mehrere, Diesen oder Jenen zum Anführer ernennen, demselben gehorchen und folgen sollen. Auch verlange ich, daß ihnen Lebensmittel gereicht werden. Was dies nun für Truppen sein werden, wie zahlreich und woher sie ihren Unterhalt bekommen werden, und auf welche Weise Ihr dies in's Werk setzen könnt, darüber will ich jetzt sprechen, so daß ich mich über jedes im Einzelnen ausspreche. Söldner, für's Erste, nenn' ich; — thut aber ja nicht wieder, was Euch schon oft Nachtheil gebracht hat; daß Euch nämlich Alles zu klein und unbedeutend scheint, und Ihr, wo etwas zu beschließen ist, daß Allergrößte wählt; wenn es aber zum Handeln kommt nicht das Kleinste ausführt. Lieber unternehmt und schafft erst Geringes, und fügt, wenn dies nicht ausreichend scheint, mehr zu. Ich behaupte also, daß die ganze Truppenzahl zweitausend sein müsse, und verlange, daß darunter zweihundert Athener seien, von dem Alter, welches Euch das passendste scheint, daß sie eine bestimmte, nicht gerade lange Zeit, aber so lange Kriegsdienste thun, als angemessen ist, und so, daß sie im Dienste einander ablösen. Die Uebrigen müssen meiner Ansicht nach Miethstruppen sein, darunter zweihundert Reiter, unter diesen wieder wenigstens funfzig Athener, die auf dieselbe Weise, wie das Fußvolk, dienen sollen; hierzu müssen noch die nöthigen Lastschiffe für die Reiterei kommen. „Gut! Was bedarf man aber sonst noch?" Zehn schnellsegelnde Kriegsschiffe. Denn da Philipp eine Seemacht besitzt, so bedürfen wir schnellsegelnde Kriegsschiffe, damit die Truppen sicher übergesetzt werden. Woher wird man nun den Unterhalt dieser Truppen nehmen? Auch dies will ich angeben und zeigen, wenn ich werde dargethan haben, weshalb ich gerade eine Macht von dieser Stärke

für hinreichend erachte und verlange, daß die Kriegsleute Bürger unserer Stadt sein sollen. Eine Kriegsmacht von so geringer Stärke erkläre ich aus diesem Grunde für hinreichend, weil wir nicht im Stande sind, eine Kriegsmacht aufzustellen, welche sich im Felde mit Philipp messen kann, vielmehr in der Nothwendigkeit sind, auf Streif- und Beutezüge uns zu beschränken, und für's Erste auf solche Weise Krieg zu führen. Deshalb müssen diese Truppen nicht sehr zahlreich sein, da sonst weder Sold, noch Unterhalt hinreicht; aber auch nicht ganz schwach an Zahl. Daß aber Bürger darunter sein und sich mit einschiffen sollen, verlange ich, weil ich gehört habe, wie der Staat schon früher einmal ausländische Söldner zu Korinth unterhalten hat, unter den Befehlen des Polystratus, Iphikrates, Chabrias und Anderer, und daß Ihr dort selbst mit Kriegsdienste gethan habt; und weil, wie mir durch die Erzählung Anderer bekannt ist, diese fremden Truppen mit Euch und Ihr mit ihnen die Lacedämonier in der Schlacht besiegt habt. Seitdem aber diese fremden Truppen allein den Krieg für Euch führen, besiegen sie Eure Freunde und Bundesgenossen, während die Feinde mehr, als Recht ist, an Macht zugenommen haben. Jene Truppen aber, wenn sie sich den Krieg, den unsere Stadt führt, flüchtig angesehen haben, segeln lieber sogleich zum Artabazus und überall hin, und der Anführer zieht ihnen nach. Und dies ist leicht begreiflich; denn wie kann man mit Erfolg den Soldaten befehlen, wenn man ihnen keinen Sold zahlt?

(Schluß dieses Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert achtundzwanzigsten Theiles.

Schnellpressendruck von E. Litfaß in Berlin, Adlerstr. 6.